UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00254599 4

Digitized by the Internet Archive
in 2008 with funding from
Microsoft Corporation

http://www.archive.org/details/machtundpflichte00aalluoft

Macht und Pflicht.

Eine

natur- und rechtsphilosophische Untersuchung

von

Anathon Aall,
Dr. phil.

Wer etwas kann, von dem wird viel verlangt; und wer vieles vermag, von dem wird das Gröfste erwartet.

Leipzig.
O. R. Reisland.
1902.

B
4438
A3

LIBRARY
753334
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Zwei Hauptbegriffe menschlicher Erfahrung bilden die logische Grundlage des vorliegenden Werkes: Macht und Pflicht. Der Begriff „Macht“ ist der weitere von den beiden. Er ist in Wahrheit der umfassendste Ausdruck unserer Welterkenntnis. Dies darzulegen bildet ein wesentliches Stück dieser Untersuchung. Dabei ist das Hauptziel des vorliegenden Werkes nicht sowohl durch diesen Begriff bezeichnet; vielmehr liegt es in der theoretischen Wahrheit, welche der zweite Begriff „Pflicht“ in seiner Beziehung zu dem der Macht ausdrückt. Indem diese beiden Begriffe verknüpft werden, stellt sich ein Erklärungsprinzip heraus, das Leben nach seiner in Tatsachen und Theorien ausgeprägten Art zu begreifen. Die Richtigkeit dieses Prinzips darzulegen, dazu dient der ganze zweite Teil und ein grofser Teil des ersten.

Dafs die Macht, das Mafs der Fähigkeiten des Moralsubjektes, bei der individualisierenden Zuerkennung der Pflichtaufgaben eine regulative Bedeutung hat, war schon lange eingesehen, obwohl ich in der Spezifikation der Pflichtnormen diese psychologische Einsicht nicht so gewürdigt gefunden habe, wie meines Erachtens zu erwarten wäre. Man mufs aber über diese Erkenntnis noch einen Schritt weiter hinausgehen; dieser Überzeugung ist die hier vorgetragene Theorie entsprungen. Das Element der Macht hat bei dem traditionellen Aufbau der Moraltheorie nur als accessorischer Umstand bei der Systematisierung der Grundbegriffe Beachtung gefunden. Niemand ist — so wird gewöhnlich das Machtmoment abgefertigt — zu mehr verpflichtet als zu dem, was seine Kräfte gestatten. Damit ist aber, wie ich meine, die Rolle, die der Macht in der Moral-

ökonomie zukommt, nur ungenügend angegeben. Vergleicht man die gewöhnliche moraltheoretische Würdigung des Machtbegriffs mit der hier vorgetragenen Anschauung, so ergibt sich eine Differenz, welche derjenigen eines logischen Unterschieds zwischen einem Insofern und einem Weil, einer Bedingung und einer Kausalität, gleichkommt. Ich meine, es läfst sich nachweisen, dafs Folgendes die wahre Sachlage ist. Die Macht ist nicht lediglich ein modifizierender Umstand der Pflicht, sondern die Machtgruppierung ist vielfach direkt der materielle Anlafs zur Pflichtbildung, das produktive Prinzip für die unendliche Vervielfältigung der Pflichtnormen in der menschlichen Gesellschaft.

Die pflichtmäfsige Handlung ist der Inhalt der positiven Moral. Die Moral stellt sich als philosophischer Gegenstand dar, teils als ein in sich geschlossenes begriffliches Ganze, teils als etwas psychologisch Bedingtes. Den Forscher interessiert die Synthese dieser beiden begrifflich getrennten Disziplinen. Wie das ethisch Gebilligte sich praktisch verwirklicht, dies nachzuweisen betrachtet der Denker als höchste Errungenschaft seiner Moralstudien; und zwar kann er sich nicht damit begnügen, die Koinzidenzien mechanisch zu verzeichnen, — die Moral ist keine statistische Kunst, sondern sie sucht Einheit, Zusammenhang, ursächliche Verknüpfung. Das logische Ideal der Sittenlehre ist das Gesetz. Es müfste gesagt werden können: So mufs es geschehen; so wird in dem und dem Falle mit Notwendigkeit gehandelt. Das „du sollst" müfste regelmäfsig bejaht werden.

Wir wissen, wie es um die Notwendigkeit hier bestellt ist, wie in der Wirklichkeit eben hier die ethische Welt einen wesentlichen Divergenzpunkt mit der physikalischen hat. In der Natur gibt es eine notwendige, eindeutig bestimmbare Reihenfolge der Wirkungen — in der ethischen Welt sind wir bestrebt, die verschiedenen Motive ausfindig zu machen, durch die die Psyche bald so, bald so bewegt werden kann; in der Natur gibt es Gesetze —, in der Ethik gibt es typische Handlungsweisen.

Haben wir in den letzten Worten die Gesetzmäfsigkeit des ethischen Lebens erschöpft? Nicht ganz. Das Leben bietet dem Forscher zwei Erscheinungen, welche die rela-

tive Regelmäfsigkeit des praktischen Lebens zum Ausdruck bringen. Diese zwei Erscheinungen sind Sitte und Recht.

Weder die Sitten noch das Recht haben an sich die Notwendigkeit der Naturgesetze. Denn über die Sitten kann man sich hinwegsetzen, und das Recht kann man verletzen; aber ein breiter Strom menschlichen Lebens ist in den beiden genannten Begriffen gewissermafsen kanalisiert worden. Eine Analyse ihrer Macht zeigt uns auch, dafs dieselbe wohlbegründet ist. Sehen wir uns zunächst den ersten Begriff an. Die Sitten, die man um sich herum findet, haben auf das Moralleben des betrachtenden Individuums eine anregende Wirkung. Sie wirken nämlich durch die Bestätigung, die sie der moralischen Gesinnung geben, vielfach konsolidierend auf die ethische Stimmung. Hiermit hat es folgende Bewandtnis. Ein augenfälliges Charakteristikum der Pflicht ist die mit ihr verbundene Mühe, die Arbeit, die oft instinktive Unlust erweckt. „Vor die Tugend haben die Götter den Schweifs gesetzt." Anregend wirkt dann die Erfahrung, dafs das, worauf es ankommt, schon in irgend einer Form ausgeführt war. Die ästhetische Beanlagung des Menschen zur Nachahmung oder, wenn man will, seine Suggestibilität hat Bedeutung auch für das Moralleben. Die Sitten verteidigen solcherweise dem handelnden Subjekt gegenüber ihren Inhalt nicht ohne Erfolg.

Von den Sitten drückt eine bestimmte Gruppe für spezielle, besonders wichtige Fälle das pflichtmäfsige Verhalten energisch aus. Das sind die Rechtssitten. Wo hinter den Rechtssitten eine politische Gewalt steht, die mit Zwang auf die Erfüllung derselben drängt, haben wir die Gesetze, das Recht im engeren Sinne des Wortes. Ist schon die uniformierende Macht der Sitte hoch anzuschlagen, so tritt uns in dem Recht in noch entschiedenerer Weise die relativ einheitliche Gewalt der ethischen Empfindung entgegen.

Ich kann hier mit der Bemerkung nicht zurückhalten, dafs in diesem Punkt für die Erforschung der Moralwissenschaft noch vieles zu tun übrig ist. Für die Erörterung von moralphilosophischen Themen oder gar in der Charakteristik der ethischen Normen müfste der rechtsgeschichtliche Stoff besser verwertet werden, und zwar nicht allein die Ideen,

die dem Kulturkreis des jeweiligen Theoretikers entstammen, sondern von überall her auf der von Menschen bewohnten Erde wäre Material herbeizuholen.

Nicht dafs sich die Moral theoretisch aus den Rechtssitten der Völkerwelt ableitete. Denn erstens haben nicht alle Normen sittlichen Wert, zweitens findet es sich — obwohl nicht eigentlich oft —, dafs die Rechtssitten des einen Volkes dem Geiste wie dem Buchstaben derjenigen anderer Völker widersprechen. Aber bei alledem sind sie ebenso viele Zeugnisse vom menschlichen Kollektivurteil darüber, wie praktische Fragen des Lebens grundsätzlich zu behandeln sind. Die zu Normen kristallisierten Lebensideale weisen wiederum auf relativ konstante Verhältnisse der menschlichen Natur, auf wesentliche Bedingungen seines Lebens zurück. Sie haben darum nicht nur den Wert, über die verschiedenen Bahnen des menschlichen Gemütslebens oft ein helles Licht zu werfen, sondern sie sind manchmal geeignet, direkt auf das theoretische Besinnen des Denkers einzuwirken.

Eine gröfsere Würdigung der soziologischen und ethnologischen Data würde mit Notwendigkeit die Moralwissenschaft dem ersehnten Ziel empirischer Exaktheit näher bringen; es würde sich jedenfalls dadurch die Überzeugung befestigen, dafs ein gewisser, objektiv bestimmter Stoff auch der Moralwissenschaft wesentlich ist, die folglich nicht mit Recht individualistischen Konstruktionen preisgegeben wird, wie neuerdings bei Theorien von dem Sonderrecht der Übermacht geschehen ist. Die Korrektur solcher Moralphantasien liefert eben die Wirklichkeit selbst, die, wie mich dünkt, eher eine Mehrverpflichtung der Fähigeren lehrt. Es drängt sich nämlich schon aus einer flüchtigen Betrachtung des obenangedeuteten Materials dem Beobachter die Erkenntnis auf: das Leben wird durch bestimmte Kräfte reguliert, Kräfte, die das Individuum nicht aus eignen Trieben herbeischafft, sondern die da sind infolge einer Tatsache, welche die menschliche Existenz kennzeichnet, soweit bei derselben von moralischen Werten die Rede ist. Das ist die Tatsache, dafs der Mensch unter Menschen lebt und nur durch sie zum Menschen geworden ist. Die Moralwissenschaft und

deren Zweig, die Pflichtlehre, ist aus diesem Tatbestand zu begreifen. Diese Erkenntnis enthält den konstruktiven Punkt für eine fruchtbare theoretische Behandlung der Moral, wie sie den Schlüssel gibt zu solchen Erscheinungen wie diejenigen, die im zweiten Teil des vorliegenden Werkes angeführt werden sollen.

Bei der Ausarbeitung des Buches habe ich von seiten mehrerer Gelehrten an der Berliner Universität wertvolle Anregungen bekommen. Meine Aufstellungen im ersten Kapitel hat Professor Krigar-Menzel in liebenswürdigster Weise mit mir besprochen. Professor Stumpf verdanke ich reichliche Anregungen in der Psychologie. Dankbar erkenne ich ferner die Belehrung an, die mir von dem grofsen Kenner der ethnologischen Jurisprudenz, Professor Kohler, zu teil geworden ist.

Die Korrektur dieses Buches hat wieder einmal Professor Dr. Schmilinsky in Halle a. S. besorgt. Ich spreche ihm hierfür meinen besten Dank aus.

Berlin, im Oktober 1902.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

Erster Teil.

Die Theorie.

Erstes Kapitel. Die Welt als Kraft (§§ 1—6) . 1— 71

§ 1. Begriffserörterung . . . . . 3— 9

A. Die Naturkraft . . . . . 9— 22

§ 2. Die speziellen Kräfte (S. 9). § 3. Die Beziehungen der Kräfte zu einander (S. 18).

B. Das Leben. . . . . 22— 71

§ 4. Das pflanzliche und tierische Dasein (S. 22). § 5. Der leitende Logos und die treibenden Gefühle (S. 29). § 6. Zusammenfassung und Rückblick (S. 67).

Zweites Kapitel. Die Pflicht (§§ 7—12) . . . . 72—123

§ 7. Das aufsersittliche Handeln (S. 72). § 8. Entstehung und theoretische Grundlage der Pflicht (S. 78). § 9. Die prinzipielle Beziehung des Subjektes zur Pflichthandlung (S. 88). § 10. Bedeutung und Inhalt des Pflichtbegriffs (S. 105). § 11. Die Normativität der Pflichtsätze (S. 108). § 12. Zusammenfassung und Rückblick (S. 116).

Zweiter Teil.

Die Macht- und Pflichtthese im Licht der Soziologie und der ethnologischen Jurisprudenz.

§ 1. Einleitung . . . . . 127—128

Erstes Kapitel. Lebenskraft und Lebenserhaltung (§§ 2—11) . . . . . 129—162

§ 2. Die Macht als Fundament sozialer Lebensverhältnisse (S. 129). § 3. Rechtlicher Selbstschutz des Lebens (S. 132). § 4. Gesetzliche Schutzmittel zur Erhaltung des menschlichen Lebens (S. 134). § 5. Düstere Züge in der Geschichte der

Seite

dynamistischen Lebenswertung (S. 137). § 6. Der mütterliche Schutzinstinkt (S. 141). § 7. Das Solidaritätsgefühl unter den Menschen (S. 143). § 8. Anthropologische Naturbestimmtheiten und ihre soziologischen Äquivalente (S. 146). § 9. Die soziale Wertung des Individuums (S. 151). § 10. Die Reproduktion des menschlichen Lebens durch den Generationswechsel (S. 155). § 11. Zusammenfassung und Rückblick (S. 159).

Zweites Kapitel. Subjektiver Machtbesitz und soziologischer Kraftbeweis (§§ 12—21). . . . 163—202

§ 12. Die Macht als eine repräsentative Größe (S. 163). § 13. Qualifizierte Aufgaben der Bürger (S. 166). § 14. Die Jünglingsweihe (S. 169). § 15. Der Eheherr (S. 177). § 16. Der Besitzer (S. 179). § 17. Das Erbrecht (S. 184). § 18. Die Obligation (S. 187). § 19. Das Schuldverhältnis (S. 193). § 20. Das Strafrecht (S. 195). § 21. Zusammenfassender Rückblick (S. 198).

Drittes Kapitel. Soziologische Formgebilde und ihre ethischen Korrelate (§§ 22—29). . . . . 203—230

§ 22. Primitive Verbände. Hausgemeinschaft (S. 203). § 23. Die Geschlechtsverbände und die Dorfgemeinde (S. 206). § 24. Genossenschaftliche Solidarität und hausherrliche Pflichten (S. 208). § 25. Weitere soziologische Gruppenbildungen (S. 213). § 26. Das Eigentumsproblem (S. 215). § 27. Kommunistische Eigentumsverhältnisse auf Grundlage der Bodennutzung (S. 217). § 28. Kontroverse in Beziehung auf den Eigentumsbegriff (S. 223). § 29. Zusammenfassender Rückblick (S. 227).

Viertes Kapitel. Der Staat und seine pflichtmäßige Machtökonomie (§§ 30—35) . . . . . 231—252

§ 30. Der Staat, das Recht und die Amtsgewalt (S. 231). § 31. Die Gesetzgebung und die Rechtspflege (S. 234). § 32. Der Staat und die praktisch-wirtschaftlichen Lebensverhältnisse (S. 237). § 33. Der Staat und die allgemeine Wohlfahrtsfrage (S. 242). § 34. Der Staat und die Moral (S. 244). § 35. Zusammenfassender Rückblick (S. 249).

Fünftes Kapitel. Altruistische und wirtschaftspolitische Züge in der Gesetzgebung und in den volkstümlichen Sitten (§§ 36—42). . . . 253—276

§ 36. Expropriation und Exemtion (S. 253). § 37. Die Nährpflicht; die wirtschaftliche Verpflichtung des Hausherrn (S. 254). § 38. Moralische Pflichten des Hausvaters (S. 259). § 39. Die Vormundschaft (S. 263). § 40. Altruismus im Erbrecht und im Berufsleben (S. 264). § 41. Die Macht und ihre

Seite

Nutzung im Lichte der Jurisprudenz (S. 267). § 42. Zusammenfassender Rückblick (S. 273).

Sechstes Kapitel. Das Häuptlingstum (§§ 43—49) 277—309

§ 43. Die Häuptlingsidee (S. 277). § 44. Der Geschlechtsälteste, der König (S. 279). § 45. Die Entstehung der Häuptlingswürde (S. 282). § 46. Die Häuptlingswahl (S. 288). § 47. Die Pflichtstellung des Häuptlings (S 290). § 48. Der Häuptling und die richterliche Funktion (S. 296). § 49. Zusammenfassender Rückblick (S. 306).

Siebentes Kapitel. Liberale Handlungen und legislative Humanität (§§ 50—54) . . . . . 310—333

§ 50. Das Mitgefühl, die lohnlose Hilfe (S. 310). § 51. Rücksicht und Milde gegen Fremde, das Alter, Frauen, Kinder, Arme und Kranke (S. 315). § 52. Freigebigkeit und Gastfreundschaft (S. 320). § 53. Strafmilderung und Asylrecht S. 323). § 54. Humane Grundsätze und Gebräuche (S. 328).

Register . . . . . 334—341

Druckfehler 341

Erster Teil.

Die Theorie.

Erstes Kapitel.

Die Welt als Kraft.

§ 1. Begriffserörterung.

Das umfassende Urteil über das Sein, über die lebende und erlebte Welt zu suchen, die erschöpfende Formel für die Wirklichkeit in Wahrheit, d. h. dem innersten Sinne nach, aufzustellen, wurde von jeher als Aufgabe der Philosophie empfunden. Aber dem Mannigfaltigen entspricht keine summarische Einheitlichkeit der Erklärung. Dieser Tatsache gemäfs ist die moderne Aufteilung der Wissenschaften erfolgt; gleichzeitig hat sich die Philosophie, ernüchtert durch fehlgeschlagene Versuche, auf eine Methode besonnen, die derjenigen anderer Forschungsgebiete näher kommt. Ihr Augenmerk hat sie, dem hierdurch vorgeschriebenen Prinzip gemäfs, zunächst auf das unmittelbar Gegebene gerichtet. Das Welträtsel ist in der Forschung dem Einzelproblem gewichen. Der Philosophie, gleichwie dem Philosophen, sind vor allem die inneren Erlebnisse des Menschen gegeben. So hat die moderne philosophische Konstruktion eingesetzt als eine Rekonstruktion der psychischen Erfahrungen. Eine Analyse der Wirklichkeit ergibt bei dieser philosophischen Methode folgendes Bild: Die äufsere Welt einerseits, d. h. die Welt der Natur und die Welt der Geschichte, unsere eigene innere Welt andererseits, die Welt des Subjektes, sind nur als Inhalt menschlicher Wahrnehmungen und Vorstellungen der Beschreibung fähig: mit anderen Worten: Die Welt ist die Summe der Welterfahrungen, der tatsächlichen und, wie man liberal hinzufügen kann,

der nach der Vorlage der tatsächlichen statuierten möglichen Welterfahrungen.

Kein Begriff drückt bei dieser Sachlage in erschöpfenderer Weise die Wirklichkeit aus als derjenige, der hier obenan steht. Ihr Inhalt bekommt gewissermafsen ein historisches Gepräge. Der seelisch registrierte Wirklichkeitsstoff liegt in Ereignissen vor. Die psychische Form dieser Ereignisse ist die Empfindung und Vorstellung, ihre ontologische Voraussetzung ist Kraft. Das uns zugängliche Wesen der Dinge war ja nach obiger Ausführung die ihnen in mannigfaltiger Weise zustehende Macht, auf unser Fassungsvermögen einzuwirken, dasselbe anzuregen, in Bewegung zu setzen.

Somit führt uns ein Versuch, die Welt nach ihrer Erscheinungsart zu charakterisieren, auf diesen Begriff „Kraft" oder „Macht" zurück. Aber die Philosophie kennt eine weitere Aufgabe: sie interessiert nicht nur die Welt, die erkannt werden soll, und die Erkenntnis, die den entsprechenden Prozefs ausführt, sondern auch die Art der menschlichen Lebensführung, die Werturteile, die darüber existieren, die praktischen Normen, die auf diesen Werturteilen beruhen und die in den Rechtsinstitutionen ihre festeste Gestalt gewinnen. Hier auf dem Gebiete der ethischen Forschung ragt als ein Hauptbegriff die moralpsychologische Idee: die Pflicht, hervor.

Zwischen den zwei Fundamentalbegriffen der beiden Hauptgebiete philosophischer Untersuchung, den Begriffen Macht und Pflicht, besteht ein realer inniger Zusammenhang. Dies nachzuweisen ist das Hauptmotiv der hier vorgenommenen Studien. Der Konnex der Begriffe birgt eine tiefe Wahrheit, eine Wahrheit, aus deren Verständnis der Machtbegriff in aufgeklärter und die Pflichtvorstellung in erstarkter Gestalt erscheinen mufs. Es wird sich herausstellen, dafs die Pflicht eine auf dem Boden des Machtgefühls entstandene Idee ist, dafs, wo der Pflichtbegriff ausgebildet ist, wo er als Ideal ersonnen oder gar als Gesetz zur Geltung gelangt, dies zu begreifen ist in Zusammenhang mit jeweilig vorhandenen Machtzuständen. Die Pflicht ist ein Kulturspröfsling der Macht.

Auf die richtige Auffassung des Machtbegriffs kommt darum viel an.

Um denselben in möglichst erschöpfender Weise zu verstehen und zugleich die zentrale Stellung darzutun, die ihm in der Deutung des Weltbildes zukommt, wird es nötig sein, das ganze Feld der einschlägigen Erscheinungen zu durchmustern. Dadurch wird für diejenige Machtvorstellung, auf die es uns letzter Hand ankommt, der sichere Hintergrund erzielt, und es wird der Überlegung eine echt philosophische Frage vorbereitet, nämlich diejenige, ob nicht am Ende das ethische Machtgebilde der Pflichterfüllung irgend einen ontologischen Zusammenhang hat mit den übrigen Formen der Weltkräfte[1].

An der Schwelle der Untersuchungen begegnet eine Schwierigkeit: schon in dem eben Ausgeführten ist die begriffliche Einheitlichkeit nicht eingehalten worden. Wir sprachen abwechselnd von Macht und Kraft. Es gibt noch mehr Termini, die hier berücksichtigt werden wollen. Macht, Stärke und Gewalt mögen unter Umständen miteinander vertauscht werden, ohne daſs dadurch eine erklärende Auseinandersetzung erforderlich wäre, und dasselbe würde gewissermaſsen mit dem Begriff „Kraft“ der Fall sein. Aber diesen Ausdrücken zur Seite stellen sich weitere Begriffe, besonders „Energie“ und „Arbeit“. Eine Abgrenzung der Begriffe hat sich vollzogen aus Anlaſs der prinzipiell gesonderten Spezialforschungen, die je ein reinlich geschiedenes Objekt in Anspruch nehmen. Für uns, die wir das Gemeinsame

[1] Die Kraft, die die Weltkörper in geregelter gegenseitiger Bezogenheit hält, die Kraft, die Licht von einer Weltecke zur andern ausschüttet, die Kraft, durch die das Leben der organischen Wesen gegen Auflösung kämpft, die Kraft, durch die der Intellekt verborgene Zusammenhänge der Natur entziffert, die Kraft endlich, durch die menschliche Charaktere sich selbst und die Gattung einer stetigen Vervollkommnung entgegenbringen: ist es gestattet, dies alles als die Offenbarung eines einheitlichen die Wirklichkeit konstituierenden Weltprinzips anzusehen?

Meines Erachtens ist die Philosophie vor der Hand eines metaphysischen Urteils in diesem Sinne nicht fähig. Aber ein späteres Zeitalter mag Mittel haben, um die in der Frage gestellte Aufgabe zu bewältigen. Ich erwarte von der Zukunft eine bejahende Antwort.

der Erscheinungen ins Auge gefafst haben, wird dieses Interesse der begrifflichen Diskussion hinfällig. Wir erblicken in den ungleichen Begriffen dasselbe Thema, das auf verschiedenen Gebieten der Erfahrung durch den Wechsel der Ausdrücke nuanciert wird.

Ich verwahre mich daher dagegen, einen für das philosophische Verständnis irgendwie bedeutsamen sachlichen Stützpunkt in den Unterscheidungen zu suchen, die die folgende Übersicht des Begriffsmechanismus erkennen läfst.

Die meisten der Begriffssymbole entstammen logisch der Tätigkeit der Menschen, bezw. der organischen Lebewesen.

Die Macht als Begriffswort hat zu ihrem Komplementärbegriff die Handlung; sie fafst diese vornehmlich unter den Gesichtspunkt der Unternehmung und deutet auf den Vorrat solcher allgemeinen Mittel hin, die zur Lösung einer Aufgabe erforderlich sind. Wir sagen z. B., dafs dem Häuptling die Macht zusteht, Bündnisse zu schliefsen; wir sprechen von Kriegsmacht, Macht der Gewohnheit etc.

Bei dem Begriff Kraft, dem als Korrelatbegriff die Tat entspricht, geht die Vorstellung wohl zunächst von unserer Erfahrung der Muskeltätigkeit aus. An der letzteren tritt zweierlei merkbar hervor: Druck und willkürliche Bewegung. Es ist eine feine Beobachtung Machs[1], dafs in die gewöhnliche Vorstellung einer Kraftmanifestation diese beiden Momente mit eingehen. Kraft bleibt demgemäfs der natürliche Ausdruck da, wo es sich um die aktuelle Möglichkeit der Vollführung, um das tatsächliche Mafs der zum Ziel treibenden Gröfsen handelt. Man konstatiert im Leben eine Macht der Liebe, aber eine philosophische Aufgabe will man durch die Denkkraft gelöst haben. In besonders interessanter Gestalt tritt unser Begriff dem Forscher entgegen in den sogenannten Naturkräften. Wir leiten sie von ihren Äufserungen ab oder schliefsen auf ihr Vorhandensein zurück aus dem Widerstand, den sie fremder Einwirkung entgegenstellen. Dieser Widerstand (die Trägheit) mag bewältigt werden. Naturkraft

[1] E. Mach: Die Mechanik in ihrer Entwicklung. 3. Auflage. Leipzig 1897. S. 80.

steht gegen Naturkraft. Die eine siegt. Wo dies geschieht, tritt Kraft in Erscheinung. Sie führt eine Wandlung herbei. Dies ist die typische Äufserung der natürlichen Kraft: eine Bewegung wird wahrgenommen oder jedenfalls innerlich erwartet, bezw. vorgestellt. Der unter dem Einflufs der Kraft wechselnde Befund des Objektes wird als Zustand gekennzeichnet. Den aktuellen Vorgang der Kraftbetätigung bezeichnet man auch technisch als Arbeit. Das Wort, wie es dem alltäglichen Menschen geläufig ist, fügt sich nicht ganz ohne Zwang der modernen Anwendung in der mechanischen Terminologie. Dem Wort haftet ein gewisser beschreibender Charakter an, manchmal bezieht es sich sogar auf das qualifizierte Produkt der Tätigkeit (vgl. die Wendung: Dies ist eine schöne Arbeit). Der Gedanke ist bei diesem Begriff durchaus anthropomorph. Arbeiten tun eigentlich nur die Menschen[1]. Jedoch hat der wissenschaftliche Brauch die Terminologie beeinflufst. Man nennt eine gewisse Gruppe der Bienen Arbeitsbienen; es wird gegenwärtig vielfach von mechanischer Arbeit gesprochen. Der Ausdruck hat sich somit unter die auf unserem Gebiet gangbaren Symbole eingeführt. Dem Begriff „Arbeit" sehr nahe steht derjenige der Leistung. Ein mit dem ersteren eng verknüpfter Begriff ist ferner der der Anstrengung. Der zu einer Arbeit nötige Kraftaufwand wird durch diesen Ausdruck in seiner Beziehung zum Gefühlsleben der Beteiligten vergegenwärtigt. Die Anstrengung ist peinvoll, verursacht Mühe. Wo die Mühe erheblich ist, wird sie nur mittels Energie überwunden. So stellt sich die ältere, den Psychologen am nächsten liegende Anwendung des Energiebegriffs dar; er ist aber schon früh ein sehr brauchbares Symbol geworden. Er deutet

[1] Ganz wie man ein Mensch sein mufs, um zu faulenzen. Wendet man den Begriff auf Tiere an, so ist immer etwas gemeint, das, wenn nicht von dem betreffenden Tier ausgeführt, durch Menschen hätte besorgt werden müssen, und allgemach dem Menschen zugute kommt. Der Ochs arbeitet, wenn er pflügt, aber nicht eigentlich so das Eichhorn, das für sich den Wintervorrat sammelt, geschweige denn der Flufs, der in Wasserfällen und Wirbelgängen der See entgegeneilt, oder gar die Windmühle, die Tag und Nacht „arbeitet".

zwecks theoretischer Vergegenwärtigung der Leistung direkt auf den Mechanismus der betreffenden Geschehnisse hin und abstrahiert sowohl gänzlich von der Stoffart des aktiven Subjektes als von der Qualität des treibenden Agens. In der neueren Zeit ist der Umfang des Begriffs bedeutend erweitert; er ist seit Lord Kelvin so recht die generelle Bezeichnung für alle dynamischen Erscheinungen geworden. Jetzt spricht man vielfach in der Physik von Energie statt von lebendiger Kraft, das Potential ist potentielle Energie etc. Dem Kraftmafs äquivaliert der Gradunterschied der Energie; letztere wird begrifflich durch die Gröfse ihrer Intensität bezeichnet[1].

---

[1] Es wäre, um die Liste etwas zu vervollständigen, hier noch der Begriff Ursache zu erwähnen. Einer geläufigen Logik gemäfs kann unter Umständen eine Kraft, die von einem gewissen Centrum ausgeht, bei einem Gegenstand aufserhalb des erstgenannten Objektkreises einen bestimmten neuen Zustand hervorrufen. Die Kraftquelle ist die Ursache, der neue Zustand des zweiten Objektes bezeichnet die Wirkung. Man spricht von kleinen Ursachen, die von grofsen Wirkungen begleitet werden können. Die erwähnte Ansicht beruht auf einer Täuschung. Der einzige Sinn einer Disjunktion der beiden Begriffe Ursache und Wirkung besteht darin, für den Beobachter das Zeitdifferential auszudrücken, das den Übergang von einer Form der betreffenden Erscheinung in eine andere bezeichnet. Wie es sich mit den sogenannten Auflösungen bei gewissen chemisch-elektrischen Prozessen verhält, siehe W. Ostwald, Vorlesungen über Naturphilosophie, Leipzig 1902, S. 299 ff. Der reale Inhalt bei sogenannten Ursachvorgängen ist örtliche Änderung oder phänomenale Wandlung der nämlichen Energie. Ich habe dies schon früher anderwärts ausgeführt (Vort sjaelelige og vort ethiske liv Christiania 1900, S. 92 ff.). Nur eine einzige einheitliche Tatsächlichkeit liegt im Grunde vor. Die Teilung ist methodischer Kunstgriff unseres diskursiven Denkens. Manchmal mag es nicht leicht sein, die beiden Momente Ursache und Wirkung in eine einzige Tatsache zu verschmelzen. Wo hört die Quelle auf, weil der Strom anhebt, wo endigt der Flufs, weil die Mündung beginnt? — Aber Quelle, Flufs und Mündung, was sind sie schliefslich anders als eine kontinuierlich zusammengehörige Masse fliefsenden Wassers? Gegeben eine gewisse Anzahl gleichmäfsig einwirkender Fälle, ferner gegeben ein mehr oder weniger kritisch gereinigter Eindruck von gleichmäfsigen Vorstufen oder Vorläufern dieser Fälle, und es setzt sich der Glaube fest, dafs zwischen zwei Vorstellungselementen, die wir nunmehr Ursache und Wirkung nennen, eine notwendige Beziehung besteht. Der Glaube an diese Notwendigkeit mag bestehen, aber nicht der an ihr mystisches Wesen.

Das Gemeinsame dieser Ausdrücke besteht darin, dafs für die Erscheinungen ein erklärendes Prinzip all ihrer Zustände und je ihrer Äufserungsweise gesucht wird. Die Objekte werden einerseits in ihrer räumlichen[1] Bestimmtheit vergegenwärtigt, andererseits so charakterisiert, wie sie sich besonders dem Gesichts- und Tastsinn der Menschen darbieten. Mittels des ersteren findet der Beobachter die Bewegung vor; der zweite Sinn, mit dem ersten verbunden, bedingt, was wir Form und Konsistenz nennen. Sämtlichen Stadien der Bewegung, sämtlichen Zuständen der Beharrung, jeder Art der Umgestaltung und Änderung der Zusammensetzung liegt, wie wir erkennen, eine Kraft zu Grunde.

Diese Wahrheit ist der empirische Sinn der Naturerscheinungen. Ob sie ihr absolutes Wesen ausdrückt, wissen wir nicht, aber sie bezeichnet deren relativen Erscheinungsgehalt in einer erkennbaren Welt. Die Natur in ihren Zuständen und Wandlungen ist als ein System der Kräfte zu erforschen.

A. Die Naturkraft.

Die Untersuchung zerfällt im folgenden inhaltlich in zwei Teile. Es müssen zuerst die speziellen Kräfte erwähnt werden; daran knüpft sich zweitens die Aufgabe, uns die Bewegung und die in ihr enthaltenen Beziehungen der Kräfte zu vergegenwärtigen.

§ 2. Die speziellen Kräfte.

Die Natur, wie man sie gewöhnlich nennt, schliefst begrifflich die Bereiche ein, die man wissenschaftlich bezeichnet als feste, fliefsende und gasartige Aggregatzustände,

---

Bei einer kritischen Analyse löst sich der duale Begriff Ursache und Wirkung in eine einheitliche logisch qualifizierte Kraftmanifestation auf.

[1] Ich sehe im Raum den Neutralisierungspunkt der physikalischen Kräfte, d. h. er ist an sich gegenstandslos, weil ohne Eigenenergie; er bedeutet für uns, die wir die sogenannte äufsere Wirklichkeit erleben und bestimmen, die Tatsache, die diese Wirklichkeit möglich macht; verschieden von dem idealen Raum, dessen Konstruktion eine philosophische Notwendigkeit ist, ist die subjektive Raumvorstellung, die aus gewissen intellektuell geordneten Sinneserfahrungen abstrahiert ist, und deren psychologische Analyse eigne Probleme aufstellt.

oder Formarten, wie neuere Forscher[1] sich ausdrücken. Jedoch reicht man mit diesen Gesamtbegriffen nicht aus, um die raumerfüllenden Gröfsen der Welt zu kennzeichnen. Um besser mit dem Tatbestand auszukommen, hat man die Einteilung aufgestellt: die ponderable Materie und der Äther.

Um mit dem letzten Begriff, dem Äther, anzuheben, so ist seine Zulässigkeit sehr angezweifelt worden, und noch besteht über ihn, bezw. über seine Realität, ein nicht ausgetragener Streit. Er ist ein um so nebelhafterer Begriff, je mehr er sich von dem der Materie unterscheidet; je mehr er sich ihm aber nähert, um so leerer bleibt er als selbständiges Weltphänomen. Der Äther ist als ausgedehnt vorzustellen, und es ist schwer, ihm, als Träger der sogegenannten elektromagnetischen Wellen, eine gewisse mechanische Eigenschaft (Polarisierbarkeit) abzusprechen.

Bei dem anderen Hauptbegriff wird ja der Boden sicherer. Auf Grund besonders unserer Tastempfindungen bringen wir unschwer bei dem an sich abstrakten Begriff: Materie eine gewisse Vorstellung zustande. Nichtsdestoweniger bleibt der Ausdruck, der gewissermafsen für die Gesamtsumme unserer äufseren Empfindungen stehen soll, wegen seiner Allgemeinheit etwas unbestimmt, wie er geschichtlich ein sehr wechselndes Aussehen gehabt hat[2]. Es gibt auch Physiker, die den Begriff als unhaltbar ablehnen. So meint Ostwald, etwas voreilig, wie es mir scheint, die Materie in einen räumlich zusammengeordneten Komplex gewisser Energien aufgelöst zu haben[3]. Es ist in dem negativen Standpunkt dies Wahre, dafs nur, soweit Kräfte

[1] So Ostwald l. c. S. 167ff.

[2] Je nach den Gesichtspunkten, die da obgewaltet, hat der Begriff ein verschiedenes Gepräge bekommen. Ähnlich wie im alltäglichen Leben Herr X. für seine Freunde Heinrich ist, für seine Mitbürger Schmidt, für seine Kunden Schuster, für den Anthropologen eine Individualität, so finden wir bezüglich unseres Begriffs die aristotelische Einzelsubstanz, dann den stoisch-platonischen Ideentypus (den Logos), dann die Materie, bis schliefslich die Philosophie der neueren Zeit den Gegenstand in die denselben charakterisierenden Kraftarten aufzulösen bestrebt ist.

[3] Naturphilosophie S. 245.

erscheinen, auch das einigermafsen zuversichtliche Erkennen reicht[1]. Wie aus dem Folgenden ersichtlich wird, ist es nichtsdestoweniger angemessen, das, was man, genauer gesprochen, Kraft nennt, dualistisch von der sogenannten Materie zu trennen[2]. Wir brauchen, um das Gegebene erschöpfend zu bezeichnen, ein Teilungsprinzip, und ein solches wird dadurch ausgedrückt, dafs bei monergistischen Kraftgebilden — worüber weiter unten — noch ein zweites Moment — ein Träger der betreffenden Kräfte, wie wir sagen — hinzugerechnet wird. Dies ist die Stofflichkeit oder Materie. Die Materie, die allein eine Naturbeschreibung ermöglicht, ist allerdings, wie schon angedeutet, nur ein Kollektivname, aber ohne Bestimmtheit bleibt der generelle Begriff doch nicht[3]. Das mit diesem Namen belegte Objekt dehnt sich im Raume aus, hat gestaltliche Umgrenzung; es gilt ferner, dafs der Raum, den eine Stoffvarietät erfüllt, von keiner zweiten solchen gleichzeitig eingenommen werden kann; desgleichen vermag keine Kraft die stoffliche Masse auch nur um das Geringste zu bringen (die Undurchdringlichkeit und Unzerstörbarkeit der Materie). Ferner beobachtet man bei allem, dem man Stofflichkeit zuerkennt, dafs solches sich im Weltraum zustrebt (die Gravitation), und, wo nichts Neues hinzukommt, den einmal vorhandenen Bewegungszustand innehält (Trägheit). Schliefslich — was die höchste Errungenschaft für die begriffsetzende Bestrebung auf unserem Gebiete bezeichnet — man hat eine endliche Zahl von Einheiten greifbarer Beschaffenheit aufstellen können, die sich bei den verschiedensten Zerlegungsprozessen der Aufsenwelt wiederfinden, während sie selbst ihre qualitative Sonderart gegenseitig behaupten. Dies sind die 70—80 Elemente der Chemie.

Sowie man zu einer logischen Analyse des Materienbegriffs schreitet, stöfst man auf die stofflichen Dinge, die Körper. Auch Körper ist ein Kollektivname, ein Gattungs-

---

[1] Im Grunde ein identisches Urteil; denn „Wirklichkeit erkennen" heifst, von einem subjektiv empfindbaren Objekt berührt werden.

[2] Vgl. was unten ausgeführt wird in Bezug auf monergistische und metapherische Krafterscheinungen.

[3] Zum Folgenden vgl. Ostwald S. 149.

begriff. Uns gegenwärtig ist ja eigentlich nur eine gewisse Summe, eine Anordnung und Gruppierung von Empfindungselementen. Relativer Druck, verschiedene Farben, Töne in mannigfaltigen Verbindungen, Formen und Zeiten: so heifst der Inhalt unserer Erfahrung. Körper gibt es nicht. Aber ganz wie bei der Materie gilt auch hier: wir haben den Begriff logisch nötig[1].

Den festen Körpern gegenüber stehen die Flüssigkeiten, die oben als zweites, neben den Gasen als drittes Specimen, dem ersten Aggregatzustand angereiht wurden. Sie zeichnen sich dadurch aus, dafs sie den Verschiebungen der Schichten keinen dauernden Widerstand leisten.

Die Fähigkeit, durch Druck Volumveränderungen zu erleiden, die schon bei festen und fliefsenden Körpern vorhanden ist, findet sich schliefslich besonders bei den Gasen, denen eine fortschreitende Bewegung der Teilchen gegeneinander als charakteristisches Merkmal dient.

Die Beschaffenheit der drei Bereiche natürlicher Kraftmanifestationen bringt es — wie leicht ersichtlich ist — mit sich, dafs das energetische Vorbild, dafs wir aus unserer Naturanschauung zur Charakterisierung gewisser Lebensvorgänge logisch herbeiholen, vornehmlich aus dem ersten dieser Bereiche geschöpft wird. Dies tritt unter anderem dadurch zum Vorschein, dafs wir, bei der uns geläufigen Beziehung des Kraftbegriffes auf materielle Körper, unter diesen letzteren durchweg im täglichen Leben feste Körper verstehen. Jedoch darf in einer wissenschaftlichen Erörterung der vorliegenden Grundfrage nicht übersehen werden, dafs die moderne Chemie die Grenzen der drei sogenannten Aggregatzustände in vielen Beziehungen ziemlich verwischt hat.

---

[1] Die Anwendung des farblosen Körperbegriffs ist beim Stande der Forschung praktisch gefordert. So verschwindet für die Mechanik jede stoffliche Sonderbestimmtheit der speziellen Körper. Sie beschäftigt sich mit Bewegungen und Gleichgewichtsverhältnissen; nur mit den Massen neben allgemeinen Raum- und Zeitbestimmungen hat sie an den „Körpern“ zu tun. Dabei gibt es natürlich keine so rein mechanischen Vorgänge, dafs nicht immer eine qualifizierte Körperlichkeit mit ins Spiel kommt. Vgl. E. Mach l. c. S. 486.

Das konstruktive Verfahren, das wir in dem schon dargelegten erkannten, wird erst recht deutlich, wenn wir den Körper physikalisch analysieren. Die letzte Einheit, die sich daraus ergibt, ist das sogenannte Atom. Die Atome sind hypothetische Gebilde. Nicht einmal über die ihnen zu erteilenden Eigenschaften ist das Urteil einhellig[1]. Zwar über die Grenzen ihres Umfanges hegt man gewisse Vorstellungen, aber völlig unwissend ist man über ihre Gestalt, über die Art ihrer Verbindung und die meisten ihrer Bewegungen. Auf dem Wege des Experiments hat man indessen festgestellt, dafs Teile eines bestimmten Elements sich in arithmetisch bestimmtem Gewichtsverhältnis mit Teilen eines anderen Elements (bezw. mit Teilen anderer Elemente) verbinden, um ein neues Körpergebilde zu erzeugen. Daraus hat man eine gewisse quantitative Vorstellung der Minimalkörper erreicht. Die Atome, wie man diese hypothetischen Urteilchen genannt hat, sind Centren eigentümlicher Kräfte; sie entwickeln, wie später eigens hervorgehoben werden soll, in bestimmten Fällen eine besondere Anziehungskraft und behaupten allen fremden Einwirkungen gegenüber ein unverändertes Dasein. Das Produkt ihres Verbindungsprozesses mit Atomen ungleicher oder auch gleicher Beschaffenheit ist eine neue physikalische Einheit: das Molekül. An die Moleküle wie an die Atome knüpfen Kräfte an, und es sollen im Folgenden solche Kräfte erwähnt werden.

Die zuerst angetroffene energetische Eigenheit einer molekularen Körpermasse ist die sogenannte Kohäsion[2]. Die Teile eines Körpers ziehen einander, allerdings innerhalb einer engen Wirkungssphäre, gegenseitig an; hierauf beruht der Bestand des jeweiligen Körpers[3]. Die Kohäsions-

---

[1] Mach S. 482.

[2] Ostwald spricht hier von Formenenergie. Aber es handelt sich ja um das zähe Zusammenhalten einmal nebeneinander geratener Teile. Hierfür aber pafst die Bezeichnung „Form“ nicht. Bei Form haftet die Vorstellung unwillkürlich besonders an der sichtbaren Oberfläche. Gegen sie ist aber diese Kraft gleichgültig.

[3] W. Wundt: Die physikalischen Axiome und ihre Beziehung zum Kausalprinzip. Erlangen 1866. S. 98.

kraft wird am deutlichsten beobachtet bei den festen Körpern, bei den Gasen ist diese Molekularkraft nicht merkbar[1]. Die natürliche Wirkung dieser gegenseitigen Teilanziehung innerhalb des Körpers wird wieder bei bestimmter Lage dieser Teile durch eine Kraft aufgehoben, die man Repulsion genannt hat. Die Doppelkraft, die diese Theorie ergibt, hat ja etwas Auffallendes. Die sonstige einfache Struktur der Natureffekte legt den Versuch nahe, auch hier das Walten einer einzigen Kraft zu vermuten[2]. Aber die erfahrungsmäfsige Bestätigung geht bislang den Vereinfachungshypothesen ab[3].

Die in der hier erörterten Bezogenheit zur Erscheinung kommende Energie wird auch zwischen Körpern verschiedener Formarten, zumal zwischen festen und fliessenden Körpern, wahrgenommen. Dies ist die Adhäsion. Hierzu kommt noch die sogenannte Oberflächenenergie. Die eigentümlichen Adhäsionskräfte, die man Kapillarkräfte nennt, haben eine potentielle Energie, welche der Oberfläche (bezw. Grenzfläche an heterogenen Substanzen) proportional ist. Eine weitere eigentümlich hervortretende Kraft der Körperwelt ist die sogenannte Elastizität. Das ist die Eigenschaft der Körper, dafs sie

---

[1] O. Pilling: Über die Beziehungen der Wärmekapazität der Gase zu den zwischen den Atomen wirkenden Kräften. Diss. Jena 1876. S. 10.

[2] Nicht unerwähnt mag hier die von O. Schmitz-Dumont vorgetragene Hypothese bleiben. In der Schrift: Die Einheit der Naturkräfte und die Deutung ihrer gemeinsamen Formel, Berlin 1887, stellt er als Erklärung der gegenwärtigen Frage folgende Ansicht auf: Es gebe in der Materie nur eine einzige proportional dem Abstand abnehmende, bei qualitativen Stoffunterschieden ungleich grofse Abstofsungskraft. Bei solcher Annahme wird überhaupt der Materienbegriff hinfällig, indem nur Kraftpunkte in verschiedenen Bewegungszuständen als existierend angenommen werden. Die Theorie würde die Gravitation zugleich mit der hier erwähnten Krafterscheinung erklärt haben.

[3] So steht der oben Anm. 2 erwähnten Hypothese u. a. die Tatsache entgegen, dafs die zwei als Kohäsion und Repulsion bezeichneten Kräfte überall im Körper gleichmäfsig gelagert sind. Gäbe es in der Körperwelt nur eine einzige Kraft der Abstofsung, müfste die Oberfläche der Körper sich fortwährend auflösen; das Ganze müfste zerstieben.

durch hinzutretende Kräfte kleine Deformationen erfahren, die nach Aufhören der Kräfte wieder rückgängig werden.

Was die Welt im Kleinen charakterisiert: aufeinander bezogene, stetig wirkende Kräfte, das wiederholt sich im Grofsen. Die ganze stoffliche Welt unterliegt der Wirksamkeit einer Urkraft: der nach Newtons Entdeckung erkannten Gravitation. Sie läfst sich so ausdrücken, dafs die Materie sich im Verhältnis der Masse und in umgekehrt quadratischem Verhältnis der Entfernung anzieht. Jeder Teilkörper der Welt steht diesem Weltgesetz gemäfs in energetischer Beziehung zu jedem anderen Teilkörper[1]. Man hat gesprochen[2] von einer dem Stoff als solchem von Ursprung an anhaftenden Qualität. Dies drückt die unanalysierte Art des Wesens dieser Krafterscheinung richtig aus, aber zu Recht wird man andererseits gewarnt, indem man den Sitz der Kraft in den Körper hineinverlegt, nicht dadurch der Materie eine Eigenschaft zuzuerkennen, die die belebten Wesen in ihrem Dasein speziell kennzeichnet[3]. Eine angemessene Bestimmung des bei der Gravitation stattfindenden physikalischen Prozesses wurde lange als eine schwierige Aufgabe der Naturforschung empfunden. Man hat an ein dauerndes Medium gedacht, das den Weltraum als Träger dieser Kraft erfüllen sollte — dies die gewöhnliche mit der Äthervorstellung verknüpfte Theorie; oder man hat, was folgerichtiger erscheint, seine Zuflucht zu dem Begriff Fernkraft genommen. Ein leerer Raum, der jedes Massenteilchen, jedes Atom vom Nachbar trennen sollte, wäre die gebotene Voraussetzung für diese in die Ferne wirkende Kraft. Aber ebenso völlig unbegreiflich wie ein absolut leerer Raum ist, ebenso fremd bleibt dem mechanischen Denken die Vorstellung von einer Fernkraft[4]. Das Bestreben

---

[1] Siehe die berühmte Ausführung von Hertz: Die Prinzipien der Mechanik. Leipzig 1894. S. 15.

[2] Ostwald, Naturphilosophie S. 194.

[3] O. Schmitz-Dumont S. 79.

[4] Hätten wir wirklich ein solches isoliert dastehendes, ganz unvermitteltes Bewegungsprinzip anzunehmen, wie es die Fernkraft ist, so würde die Weltkarte der physikalischen Kräfte in dieser Erscheinung ihren von den Krafterscheinungen des geistigen Lebens am weitesten

mufs darauf ausgehen, sie mit Hilfe annehmbarer Denkmittel zu beseitigen. Dafs ein Bild der mechanischen Welt auch ohne die Hypothese einer Fernkraft möglich ist, hat Hertz bewiesen[1]. Den Weltraum können wir uns als den Sitz vieler unwahrnehmbarer Massen vorstellen. Die Annahme unsichtbarer Bewegungen in einem raumerfüllenden Mittel[2] würde gewissermafsen die gewünschte Analogie zu den erfahrungsmäfsigen mechanischen Daten geben[3].

Kehren wir zu den stofflichen Kleingebilden zurück, so finden wir eine Kraft vor, die den Ursprung der Körpersysteme, wenn nicht erklärt, so doch allgemein beschreibt. Dies ist die chemische Verwandtschaft. Durch sie werden ungleiche Stoffelemente unter bestimmten Bedingungen zu einem neuen stofflichen Kraftcentrum verbunden, und zwar meist in der Weise, dafs das Produkt des Vereinigungsprozesses eine andere Beschaffenheit hat als seine Komponenten. Die chemische Energie hat ein grofses Operationsfeld. Sie ist das ausgiebige Magazin menschlicher Kraftnutzungen. In ihrer Grundart unerklärt wie der Ursprung des Lebens, bildet sie die Unterlage des letzteren. Die tierischen sowie die pflanzlichen Organismen schöpfen für all ihre stofflichen Verrichtungen aus ihren chemischen Vorräten[4].

Ohne inhaltlichen Zusammenhang mit materiellen Energiearten ist die sogenannte strahlende Energie; sie entfaltet sich in periodischer Wechselbewegung elektrischer und magnetischer Energie (worüber gleich unten). Ihre zwei Erscheinungsformen sind Licht- und Wärmestrahlen,

---

entfernten Punkt haben. Die Analogie jener zwei Gebiete, die immer wieder auftaucht, würde hier völlig versagen, wenn meine These Stich hält, dafs die Pflichtausübung eine Funktion des im Menschenleben solidarisch gestalteten und individuell vernommenen Machtbewufstseins ist. Der physikalischen Fernwirkung parallel wäre auf dem moraltheoretischen Gebiete das Phänomen der hypnotischen Suggestion. Auf ihr läfst sich keine Pflichttheorie aufbauen.

[1] Vgl. Bjerknes: Vorlesungen über hydrodynamische Fernkräfte. Bd. 1. Leipzig 1900. S. 6.

[2] Hertz S. 49. Vgl. daselbst Helmholtz' Vorwort p. XVIII.

[3] Bjerknes S. 5.

[4] Vgl. Ostwald S. 233.

die wesentlich gleich sind, aber Wellen von verschiedener Länge in dem Medium haben, das sie durchlaufen, und darum auch physikalisch nicht ohne weiteres als identisch zu charakterisieren sind, obschon ihre gemeinsame Energiequelle eine moderne Erkenntnis bezeichnet.

Das Licht ist ja zunächst eine physiologische Gröfse. Es drückt eine Form der Empfindung aus, nämlich diejenige, die entsteht, wenn die erwähnte elektromagnetische Wellenbewegung innerhalb gewisser Zahlengrenzen fällt. Die nahe Verwandtschaft mit den sonstigen elektromagnetischen Energieformen ist notorisch, obwohl es nicht gelungen ist, den Zusammenhang mit denselben unmittelbar nachzuweisen[1]. Die strahlende Wärme, die aus praktischen Gründen als eigene Form behandelt wird, ist, wie schon gesagt, in Bezug auf ihren Ursprung mit dem Licht übereinstimmend, und anders verhält es sich auch mit der Eigenwärme des Körpers nicht. Das irdische Dasein ist bedingt durch eine ungeheure Konzentration dieser Kraft in der strahlenden Energie der Sonne; auf ihr fufsen die geologischen Ereignisse und die meteorologischen Erscheinungen, auf ihr beruht der chemische Prozess, der die Lichtempfindung hervorruft und der den Vorgängen des Lebens ihre grundlegenden Momente gibt.

Die Reihe der bis jetzt bekannten Energieformen der Natur beschliefsen die zwei: die Elektrizität und der Magnetismus. Sie sind einander nahe verwandt, vielleicht identische Bewegungen in den Körpern. Die magnetischen Symptome entstehen in der Tat aus elektrodynamischen, d. h. zwischen elektrischen Strömen stattfindenden Kräften[2]. Direkt wahrgenommen werden ja nur gewisse Erscheinungen, die die elektromagnetische Tätigkeit begleiten[3]. Wie die dunklen Wärmestrahlen, deren Schwingungszahl eine gewisse Stufe nicht überschreitet, haben die elektrischen Wellen nicht die Fähigkeit, unseren Gesichtssinn zu reizen. Die Elektrizität gesellt sich somit den anderen Formen der strahlenden Energie zu, sie bezeichnet ein Kraft-

[1] Ostwald S. 239.

[2] Vgl. R. Clausius: Über den Zusammenhang der grofsen Agentien der Natur. Bonn 1885. S. 19.

[3] Bjerknes S. 8.

system eigenartiger Natur, das die Atome mit ihren sonstigen physikalischen Eigenarten in selbständiger Weise affiziert.

So viel über die Kräfte, welche die Materie stofflich kennzeichnen oder an ihr zum Vorschein kommen. Wir kommen jetzt zum zweiten Teil unseres Themas.

§ 3. Die Beziehungen der Kräfte zu einander.

Die Materie charakterisiert sich, mechanisch gesprochen, dadurch, dafs jedes ihrer Systeme, sich selbst überlassen, in dem Zustand oder der Bewegungsbahn verharrt, worin es sich einmal befindet. Aber die Ruhe, bezw. geradlinige Bewegung, kann durch neu hinzukommende Momente eine Wandlung erleiden. Das dem Beobachter am nächsten liegende Bild dieser Veränderung liegt in dem Stofs, in dem mechanischen Druck vor. Es ergibt sich mechanische Bewegung, deren Gröfse durch Zeit gemessen wird. Sehen wir uns im Folgenden die Bewegung und die in ihr enthaltenen Wandlungsprozesse näher an:

Die Bewegung als eine Naturerscheinung hat Ansprüche auf selbständige Beachtung; sie ist im Haushalte der Natur ein ebenso grofses Mysterium wie die Materie, die ihr typisches Gewand ist. Wie entsteht sie und wie verhält es sich mit ihren Wandlungen?

Man kann in der Weltwirtschaft zwei Typen der Kräfte ungleicher Art unterscheiden. In der einen Gruppe ist die Kraft nicht zu trennen von den Atomen, denen sie einmal angehört. Hierher gehören die chemische Verwandtschaft, die Schwerkraft, ferner die in den Molekülen statuierten anziehenden und abstofsenden Kräfte, wodurch die Lagerungs- und Spannungsverhältnisse der Körperteilchen bestimmt werden. Ich bezeichne die so beschriebenen Arten als monergistisch. Andere Kräfte sind übertragbar. Sie wandern gelegentlich von einem Stoffteil zum anderen über. Ich bezeichne die letzteren als metapherisch. Sie sind besonders durch zwei Kraftformen vertreten: Elektrizität und Wärme. Wir erkennen sie als Bewegung oder Bewegungsanlagen.

Die metapherischen Kräfte tragen selbst zu der Energiesumme der Welt bei. Sie treten uns auch entgegen

als Mittel, durch die gewisse monergistische Energieformen, zumal chemische Verwandtschaft und Gravitation, in andere Kraftformen überführt werden können. Auf diese Weise wird ein Reichtum von natürlicher Kraft in Bewegungsvorgänge umgesetzt. Die Physik spricht hier von dynamischen Erscheinungen; sie wirtschaftet aber nicht lediglich mit diesem einen Begriff, sondern mit einem doppelten, indem in ihrem Bereich nicht nur die wirklich stattfindende Bewegung, sondern auch gewissermafsen ihre Möglichkeit, die Anlage zur Bewegung, mit berücksichtigt wird. Darum können als Darstellung ihres Betriebskapitals die folgenden schematischen Doppelreihen von Begriffen dienen:

Zuerst ergeben sich die energetischen Gröfsen als aktuelle Triebfeder der Bewegung. Damit beschäftigt sich die sogenannte kinetische Energetik. Wir finden dieselbe Gröfse in den elektrodynamischen Kräften vor, den elektrischen Erscheinungen, die durch Bewegung (bezw. Induktionen) entstehen. Es ist die „lebendige Kraft", die technisch durch Masse und halbes Quadrat der Geschwindigkeit ($^1/_2\, m\, v^2$) ausgedrückt wird und mechanische Arbeit leistet, d. h. ein Bewegungsprodukt, dessen Konstituenten Strecke und Kraft sind.

Dieser Begriffsreihe gegenüber steht eine andere. Ihre wissenschaftliche Erforschung, die sogenannte Statik, zeigt uns, wie entgegenwirkende Kräfte, sogenannte tote Kräfte oder Spannkräfte, das betreffende Gebilde um alle Bewegungswirkung bringen können, indem sie es in Gleichgewicht halten. Sie selbst sind indessen da, und es ist sozusagen ihre Tendenz, die Bewegung hervorzubringen; sie warten nur auf eine günstige Auslösung; hierher zu zählen ist die Schwerkraft, ferner das Potential einer elektrischen Ladung, die elektrostatischen Kräfte, die ein stetiges, von den Bewegungen unabhängiges Kraftkapital darstellen.

Auf Grundlage dieser zwiefachen Struktur der mechanischen Naturverhältnisse: der lebendigen Kraftwirkungen und der aufgespeicherten Kraftvorräte, setzt sich das ewige Spiel der Wandlungen und Bewegungen der Welt zusammen. Wie schon oben bemerkt, stellen sich die beiden metapherischen Grundkräfte als Tauschmittel des grofsen Kreis-

laufes dar. Es ergeben sich die Metamorphosen, von denen die Physik so markante Beispiele aufweist[1].

An diese Wandlungen knüpft sich eins der bedeutungsvollsten Gesetze, die je erkannt worden sind, das von der Erhaltung der Energie. Es bleibt der Energievorrat oder — mit einem physikalisch ungenauen Ausdruck — die Gesamtsumme der Kräfte, welche die gravitierenden, brennbaren, elektrischen, erwärmten und durchstrahlten Stoffe besitzen, sich gleich[2]. Das Gesetz bleibt auch bei den Wandlungen innerhalb der Massenteile der verschiedenen korrespondierenden Systeme in Geltung; wo mechanische Energie verwandelt wird, bleibt bei jedem Stadium des Wandlungsprozesses der Energiebetrag unverändert[3]. Es besteht also zwischen den Bewegungstatsachen und anderen Vorgängen ein quantitatives Verhältnis. Dies ist eine Wahrheit, die, bei dem Konnex von Wärme und Bewegung z. B., jedermann durch alltägliche Erfahrung zugänglich ist[4].

Dieser Umstand mufste ganz natürlich die Idee aufkommen lassen, dafs wir es bei allen oben als metapherisch bezeichneten, dann aber auch bei sämtlichen Kräften, die monergistischen einbegriffen, nur mit einer einzigen Tatsache zu tun haben; die Unterschiede kämen dann auf Rechnung unserer Sinnesorgane, deren Deutung ja nichts Absolutes zu Grunde liegt. Hiernach wäre auf die Verschiedenheiten der Naturphänomene kein gröfseres Gewicht zu legen als auf die Unterschiede der Hautfarbe verschiedener Völker, Unterschiede, die ja bekanntlich die

[1] Man hat z. B. vor sich die potentielle Energie des Kohlenstoffs der Kohlen neben dem Sauerstoff der Luft. Dann wird durch einen Heizungsprozefs die chemische Differenz dieser Stoffe neutralisiert. Das Resultat ist Wärme, die zum Teil in die Arbeitsleistung der Maschine umgesetzt werden könnte. Diese Energie könnte wiederum als Arbeitsvorrat aufgespeichert werden, letzterer ferner sich in Lichtwirkung entladen oder mechanische Bewegung erzeugen.

[2] Entscheidend ist demgemäfs schon von Hause aus der einmalige natürliche Status, wie es Hertz ausspricht S. 170: Durch den gegenwärtigen Zustand eines freien Systems sind seine zukünftigen Zustände und seine vergangenen Zustände zu allen Zeiten eindeutig bestimmt.

[3] G. Helm, Die Lehre v. d. Energie. Leipzig 1887. S. 4. Wegen eines mutmafslichen Ausnahmefalls siehe Ostwald S. 281.

[4] E. Mach, S. 490.

Annahme eines einheitlichen Ursprungs sämtlicher Menschentypen nicht verbieten; sehen wir doch, wie das Leben sich durch beliebig vorgenommene Kreuzungen der Rassen erhält und fortbewegt.

Auf diese Weise hat die begriffsbildende Phantasie in dem Sein eine unerschaute Grundenergie angenommen, die die ontologische Basis aller Kraftformen ist. Diese energistische Weltmonade scheint berufen, in moderner Zeit eine ähnliche Rolle zu spielen wie die Seele der älteren Philosophie, die ja bekanntlich eine substantielle Einheit bedeutete, von der alle Gefühls- und Gedankenvariationen ausstrahlten, wie Radien von einem Zentrum aus.

Es bleibt abzuwarten, ob diese konstruierte Einheit der Naturkräfte sich eine andere Wirklichkeit als die logische zu vindizieren imstande sein wird. Ein wesentliches Glied in der Kette, die oben vorschlagsweise angedeutet wurde, bliebe in der Erklärung unberücksichtigt: die Bewegung selbst. Sie ist ja nicht nur der Vermittler physikalischer Wandlungsprozesse, der Schlüssel zu dem grofsen Formenreichtum unserer Erfahrungswelt, sondern auch als Ertrag solcher Prozesse ein Moment der Wirklichkeit; wir besitzen an ihr eine Welttatsache, die sich nicht darin erschöpft, dafs sie eine Mittlerrolle zwischen getrennten Energiegebieten spielt. Die Bewegung als mechanisches Gebilde setzt sich zusammen aus den drei Elementen: Materie, Energie und Raum. Bei diesen sämtlichen Begriffen geht uns, gestehen wir es offen, die Erkenntnis der eigentlichen Beschaffenheit ab. Die Energie läfst sich auf die abstrakten Formen: potentielle und kinetische Energie, reduzieren, aber das Wesen der Kraft bleibt uns bei dieser Aufteilung des Gegenstandes nach wie vor verborgen [1]. Es heifst auch nicht genau sprechen, wenn man sagt, dafs eine Kraftsumme der einen Energieform sich in die entsprechende einer anderen Energieart umwandle. Chemische Verbindungen, Wärme, Stofs etc. setzen sich z. B. nicht in Elektrizität um, sondern was tatsächlich geschieht, ist, dafs eine Art Bewegung sich in eine

[1] Hertz S. 9. Vgl. die philosophischen Erörterungen bei W. Dilthey. Einleitung in die Geisteswissenschaften. Leipzig 1883. Band I. S. 464ff.

andere Art Bewegung verwandelt, die Atombewegung bei Wärmeentwicklung z. B. in elektrische Wellenbewegung[1].

Das Ergebnis einer Durchmusterung der Naturagentien läfst sich dem oben Dargelegten gemäfs dahin ausdrücken: Wir gewahren zwei reinlich geschiedene physikalische Welttatsachen: 1) den natürlichen Weltzustand, Kraftquellen verschiedener Art und 2) die Funktion derselben, die Bewegung, das Prinzip der Naturvorgänge. Durch die verschiedenen Objekte der grofsen Weltbühne geht der Zug der Bewegung. Sie entspinnt sich auf Grundlage der Tatsache, dafs die örtlich differenzierten Kraftvorräte portionsweise, in ungleichen Intensitätsstufen verteilt sind, welcher Umstand eine räumliche Verbindungstendenz bedingt. Der Zug von Stellen höherer zu Stellen niederer Intensität ist damit gegeben[2]. In Bezug auf die Kraftquellen selbst mufs aber gesagt werden, dafs sie spezifische Unveränderlichkeiten besitzen; ihre Einheit mag natürlich als Ideal vorschweben, wie im einzelnen die Einheit der chemischen Elemente, aber gefunden ist eine solche Einheit nicht. Die Naturwelt weist eine Vielheit von Energieformen auf, wobei jede Energieform ein eigenartiges System bildet.

B. Das Leben.

Wir werden zunächst das Leben im allgemeinen, das pflanzliche und tierische Dasein betrachten; daran schliefst sich als zweiter Teil des Abschnitts eine Erörterung der höheren Formen der Lebensbezeugung, wie sie namentlich im menschlichen Wesen zur Erscheinung kommen; diesen zweiten Teil überschreibe ich: Der leitende Logos und die treibenden Gefühle.

§ 4. Das pflanzliche und tierische Dasein.

Das Leben, die Daseinsform organischer, d. h. pflanzlicher und tierischer Gebilde, führt in ein Reich über, das in wesentlichen Punkten ein anderes Aussehen bietet, [als was sich bei einer Betrachtung der Naturkräfte im engeren

[1] R. Clausius S. 21.
[2] Helm S. 62.

Sinne ergibt. Von zwei Seiten kann die Tatsache des Lebens erforscht werden. Sie setzt erstens Materie, zweitens Bewegung voraus. Die Grundform der Materie ist die Zelle, die Bewegung aber tritt uns entgegen in den mehr oder weniger vollständig entwickelten physiologischen Funktionen. Die wichtigsten dieser Funktionen, wie sie die entwickelteren Organismen darbieten, die Assimilation, Respiration, Kontraktion, Nervenleitung, Sekretion, bedingen die drei hauptsächlichen Wirkungsarten, die wir am Grundbild des lebenden Individuums konstatieren: den Stoffwechsel, das Wachstum und die Zeugung.

Der Zyklus von Erscheinungen, die sich am organischen Individuum vollziehen, besteht äufserlich darin, dafs sein Stoff in stetigem Wechsel begriffen ist. Das Schema sind materielle Vorgänge an einem stofflichen Wesen, Wechselbeziehungen zwischen der Zelleneinheit und der Aufsenwelt. Diese Beziehungen[1] sind teils physikalisch als stoffliche Verhältnisse, teils mechanisch als Energieproduktion zu erklären. Die Vorgänge selbst, der unablässige Verlust und Wiederersatz stofflicher Energie im Organismus heifst eben das Leben.

In einem wesentlichen Punkt ist der Zusammenhang mit dem zuvor behandelten Energiereich bewahrt. Wo immer das Leben sich äufsert, findet ein chemisch-mechanischer Prozefs statt. Eine wiederholte vitale Oxydation löst im Organismus die vorhandene chemische Spannkraft aus, und es ergeben sich die Lebensvorgänge, die unwillkürlichen oder die sogenannten willkürlichen[2].

Aus der Welt, wo die Naturkräfte tätig sind, gehen somit deutliche Fäden in das Gebiet der Lebewesen über. Die Beeinflussung des Organismus durch äufsere Agentien, die sogenannte Reizung, wird ermittelt durch dieselben

---

[1] M. Verworn, Die physiologische Bedeutung des Zellkerns. Pflügers Archiv für die gesamte Physiologie. Bd. 51 S. 97 ff.

[2] Jedoch ist hieraus noch nicht der Aufbau des im Wachsen begriffenen Organismus erklärt; es knüpfen sich aufserdem Zweifel an mehrere Punkte der biochemischen Theorie. H. Driesch, Die Biologie als selbständige Grundwissenschaft. Leipzig 1893. S. 8 ff., 18.

Faktoren, die eine chemische Verbindung zersetzen können[1]: Chemische Verwandtschaft, mechanische Erschütterung, Wärme, Licht, Elektrizität, alle diese dynamischen Phänomene können eine Reizung bewerkstelligen. Es mufste darum die Versuchung sehr nahe liegen, das Prinzip der mechanischen Kräfteäquivalenz auch an biologischen Tatsachen durchzuführen. Ein derartiger Versuch, den Lebensprozefs zu beschreiben, ist auch vorgenommen, begünstigt von dem Umstand, dafs er den ausgesprochensten Gegensatz bildet zu der früher allgemein verbreiteten Lehre von den besonderen Lebenskräften, einer Theorie, deren Falschheit jetzt jedermann einleuchtend ist.

Trotzdem werden wir nicht umhin können, in den organischen Lebenserscheinungen ein selbständiges Energiegebiet anzuerkennen, dessen Erforschung andere Aufgaben stellt als die der Biophysik und Biochemie. Das Leben bietet mehr, als die uns bekannten physikalischen Grundkräfte zu erklären vermögen. Die Mechanik mit ihren Gröfsen: Zeit, Raum, Bewegung, Masse drückt das Wesen lebender Organismen nicht aus, und man kennt dasselbe nicht, auch wenn man die organischen Stoffe zu analysieren weifs, aus denen die Zellen, Gewebe und Säfte der pflanzlichen und tierischen Individuen sich aufbauen. Ein Wagen wächst nicht bei Sonnenwärme; eine Granitsäule erschrickt nicht; der Dampf denkt nicht, und bei den Molekülen nimmt man keine Liebe wahr.

Die lebenden Organismen stellen ein mit der leblosen Welt inkommensurables Kraftwesen dar[2]. Wie wird dasselbe zu beschreiben sein?

Schon oben wurde auf ein seltsames Gebilde hingewiesen: die Zelle; in ihr erblickt die moderne Biologie die natürliche Grundlage des Organismus. Selbst einer Analyse unterzogen, zeigt sie sich aus zwei Elementen bestehend: dem

[1] Driesch S. 20.

[2] Dies ist die positive Wahrheit, die gewissen metaphysischen Lebenserklärungen zu Grunde liegt. Ich erinnere an Nietzsches Definition des Lebens als Wille zur Macht und an Schopenhauers Lehre von dem Willen zum Leben mit entsprechenden ontologischen Hypothesen. Siehe: Die Welt als Wille und Vorstellung. Leipzig 1891. S. 398 ff., 125.

Protoplasma und dem Kern; die beiden sind einander gegenüber heterogene Bestandteile, die zusammen ein morphologisches Gebilde ausmachen. Überall bei der Struktur eines Lebewesens ist die Zelle anzutreffen. Jedes Tier war zu Anfang eine Zelle. Sie steht da im Haushalt der Welt als der Mikroorganismus, als ein kleines Urwesen universeller Verbreitung: kein Wunder, wenn auf sie die Mystik unerforschter Lebensgeheimnisse sich übertragen hat. Es hat in der theoretischen Biologie namentlich der Kern die Erklärung für die Lebensvorgänge abgeben müssen. Man weifs, dafs nach erfolgter Befruchtung die Kernsubstanz sich teilt, und sehr natürlich ist man dazu gekommen, in diesem aktiven Urgebilde den wirksamen Träger der erblichen Eigenschaften zu vermuten. Aber auch dem Protoplasma, das ja das Bindeglied zu dem äufseren Medium der materiellen Umgebung darstellt, hat man neuerdings dabei eine bedeutungsvolle Rolle zuerkannt: die Vererbung solle erst aus der synthetischen Übertragung beider Teile sowie deren Stoffwechselbeziehungen auf die Nachkommen erklärlich sein[1]; ja es fehlt nicht an Stimmen, die einfach aus den mutmafslichen chemischen Vorgängen innerhalb dieses Zellenteils die Beschaffenheit der verschiedenen Organismen verstanden wissen wollen[2]. Über die Kraftentwicklung aber und den Stoffwechsel in der Zelle sind wir zur Zeit absolut nicht unterrichtet[3]. Ob in der Zelle keine anderen Kräfte tätig sind als die, welche die Atomqualitäten der Zellen: Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Phosphor etc. aufserhalb der Zelle würden entfaltet haben, darüber herrscht Streit[4]. Es scheint für die kompliziertere Ansicht die äufsere Tatsache zu sprechen, dafs die Zellen beim Bau der pflanzlichen und tierischen Organismen aufs vielfachste variieren.

---

[1] Verworn, oben zit. Abh. S. 99.

[2] M. Kassowitz, Die Einheit der Lebenserscheinungen. Wien 1899. S. 21.

[3] Driesch, S. 5. „Weder kann man zur Zeit irgend einen stofflichen Vorgang in der Zelle ‚chemisch', noch einen energetischen ‚physikalisch' verstehen."

[4] O. Hertwig, Die Entwicklung der Biologie im 19. Jahrh. Jena 1900. S. 25.

Die einfachste Form der Lebensprozesse finden wir bei der Einzelzelle. Aus solchen einzelligen Gebilden bestehen die Protisten, welche die Naturforscher als Zwischenreich zwischen Pflanze und Tier einschieben. Dies morphologische Gebilde tritt bedeutsam hervor bei der evolutionistischen Erklärung von der Entstehung der Organismen. Die Mannigfaltigkeit der Arten wird dahin aufgefafst, dafs die einfache Zelle immer neue Differenzierungen erlitten hat mittels Kooperation ihres Urkörpers und der variablen Bedingungen des umgebenden Mediums: die berühmte Lehre Darwins von der Anpassung durch Naturzüchtung.

Aber weder sind alle energetischen Probleme gelöst durch die die Entstehung der Organismen betreffende Entwicklungstheorie, noch ist das einzellige Leben typisch für die Lebewesen. Sowie wir im Tierreich höher hinaufkommen, wird das Bild komplizierter. Zellen gruppieren sich an Zellen, und was herauskommt, ist mehr als ihre Summe oder das Produkt ihrer energetischen Elemente. Es ist überhaupt für unser Problem nicht die Zellenwirksamkeit allein aufklärend, sondern es sind auch weitere Agentien mit in Anschlag zu bringen, so der innerhalb des organischen Gewebes stattfindende Verbrennungsprozefs, und vor allem die Auslösungsprozesse, die von den Nerven bewerkstelligten Reizungen: Tatsachen, die nichts mit der Zellenstruktur als solcher zu tun haben. Erst aus diesen zusammengesetzten biologischen Leitmotiven will das Leben in seiner komplizierteren Gestalt begriffen werden; nur unter Berücksichtigung der Tatsache, dafs thermische und nervöse Kräfte in gesetzmäfsigen, für die Lebewesen eigentümlichen Bahnen wirksam sind, kann Aufschlufs gesucht werden für die Formbildungsvorgänge, die in morphologische Differenzen ausmünden, ja schon für die physiologischen Prozesse der Blutbereitung, der Stoffaufnahme und Stoffausscheidung. Vor allem läfst die biochemische Theorie es unaufgeklärt, ja gänzlich unbeantwortet, woher es kommt, dafs bei den physiologischen Funktionen jedes System für sich abgeschlossen ist und doch jedes im Dienste des Ganzen steht. Dies ist in der organischen Welt nicht das am wenigsten Auffallende, und kein physikalisches Gesetz bietet den Schlüssel dazu. Die höheren

Organismen, die ja auch allein eine Mehrheit von Funktionen aufweisen, besitzen aber ein morphologisches Medium dieser physiologischen Harmonie. Das sind die Nerven.

Wo die Nerven ihre vollkommene Ausbildung erreichen — was ja bei den Menschen der Fall ist —, treten sie auf als Vermittler der feinsten geistigen Prozesse. Es wird demgemäfs im nächsten Abschnitt den Nerven eine ausführliche Behandlung zu teil werden. Hier sei nur einiges über ihre elementare Rolle und Beschaffenheit bemerkt. Freilich, was der Nervenprozefs an sich ist, harrt noch der näheren Darlegung. Doch sprechen gewisse Symptome dafür, in ihm einen elektrochemischen Vorgang zu statüieren.

Selbst durch zahlreiche miteinander verbundene Neuronen zu einem einheitlichen System konstruiert und gewöhnlich mit Hauptzentralstellen versehen, durchziehen die Nerven das organische Gebilde, von überall her Reize aufnehmend und umgekehrt Regungen nach aufsen leitend. Man benennt die erstere die sensorische, die letztere die motorische Nerventätigkeit. Gehen wir von dem Reiz als dem Primären aus, so ist dem Mifsverständnis vorzubeugen, als ob durch ihn neue Energie erzeugt werde; es ist vielmehr im nervösen Körper eine unablässige Energie vorhanden; diese nervöse Betätigung kann nun beschleunigt, bezw. verzögert werden. Die aktuelle Nervenenergie bei einem Reizvorgang ist also eine Überführung chemisch-mechanischer Reizenergie in eine korrelate Zustandsänderung schon vorhandener spezifischer Energievorräte[1].

Um richtig von einer Kräfteäquivalenz sprechen zu können, in dem Sinne, als wandere ein gewisses Quantum Kraftstrom von einer Station auf die andere über, fehlt somit in diesem Falle ein wesentliches Moment. Ein entsprechend indirektes Verhalten bei der nervösen Kräftefunktion kennzeichnet auch den zweiten Typus der Nerventätigkeit, die motorische Wirksamkeit der Nerven, diejenige, bei welcher nervöse Kraft von den inneren Zentren nach den äufseren Teilen des Körpers zu strömt, wo sie die Muskeln in Erregung versetzt. Die Endigung der Nerven-

[1] Ostwald S. 355 ff., 392.

fasern zeigt keinen stetigen Zusammenhang mit dem betreffenden Muskelobjekt. Der dynamische Prozefs der Nervenwirkung wird also erst mittelbar, durch Kontakt, bewirkt.

Wie es sich nun auch des näheren mit der Art dieses Energieumsatzes verhält: das Ergebnis ist nicht zweideutig. Nachdem eine motorische Nervenerregung einen gestreiften Muskel der Wirbeltiere erregt hat, erweist sich dieser Muskel als das typische Werkzeug organischer Lebenstätigkeit. Er wird dazu angetrieben, eine Leistung zu vollziehen, die von seinem Vorrat an chemischer Energie bestritten wird. Eine Bewegung entsteht[1]. Wir stehen schon bei dem Kraftsymptom, das das Hauptmotiv unserer Erörterung bezeichnet. Dies ist die Handlung.

Dieser Begriff deutet schon auf die ethische Welt hin; er ist aber selbst zunächst, seinem Ursprung gemäfs, eine Funktion rein biologischer Elemente. Das Grofse und tausendfach Umstrittene ist aus dem Kleinen und Einfachen hervorgegangen oder holt aus diesem seine materielle Unterlage[2]. Die Bewegung des Muskels ist in der Geschichte der organischen Welt das Prototyp auch ihrer gewaltigsten Fähigkeiten. Der eine Muskel hat sich in seiner Tätigkeit zu dem anderen gesellt, und schliefslich hat sich eine ganze Sozietät physiologischer Elemente an die Vervollkommnung des Bewegungstypus gemacht. Es hat sich ein System koordinierter Muskeltätigkeit entwickelt; in der menschlichen Existenz hat diese Tatsache die schönen Kulturblüten

[1] Sie erfolgt direkt oft ohne Bewufstsein und als einfache Realisierung der Machtfähigkeit, ohne dafs ein sicherer Kraftsinn dem Individuum über die Gröfse der Arbeit bestimmte Kunde gewährt. Siehe G. E. Müller und F. Schumann: Über die psychologischen Grundlagen der Vergleichung gehobener Gewichte. Pflügers Archiv Bd. 45 S. 56.

[2] Etwas Unklarheit verursacht der doppelte logische Sinn dieses wie mancher analogen Begriffe. Handlung sollte eigentlich der Name sein für das letzte Stadium eines psychologischen Prozesses, dessen Ziel eine wirksame Betätigung der Persönlichkeit wäre. Beispiel: Von Überlegung ist zur Handlung (oder zur Tat) geschritten. In dieser Fassung ist der Begriff oben gemeint. Aber daneben steht der Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung des ethisch qualifizierbaren Ergebnisses dieses psychologischen Prozesses. Wir sprechen z. B. von unmoralischen Handlungen.

ermöglicht, unterstützt durch eine entsprechende Vervollkommnung der nervösen Sinnestätigkeit: die Intelligenz, und veredelt durch gewisse, im Schofs des Organismus entsprossene Motivkräfte: die Gefühle.

So ergibt — um das Obige kurz zusammenzufassen — ein vergleichender Blick auf die Welt der Naturkräfte und auf das Reich der organischen Lebewesen überall Divergenzpunkte. Für verschiedene Verrichtungen des Organismus wollte keiner der aus der anorganischen Welt bekannten mechanischen Vorgänge befriedigenden Aufschlufs gestatten. Der ununterbrochene Stoffverbrauch mit seinen physiologischen Formen Ernährung und Atmung, die ewig wiederholte Reproduktion des typischen Lebensbildes durch Fortpflanzung und Wachstum und das durch Nerven versorgte System von Empfindungen erschliefst ein Kraftsystem neuer Ordnung[1]; vollends sind wir in ein neues Gebiet übergegangen, wenn wir uns das vernünftige, gefühlsbestimmte Handeln vergegenwärtigen.

§ 5. Der leitende Logos und die treibenden Gefühle.

Aufser — oder besser, in wesentlich freier Bezogenheit zu — dem Raum, wo die Natur ihre Stoffe verteilt hat und ihre Bewegungen ausführt, wo ferner das vegetative Leben der Pflanzen und Tiere sich in ihm eigentümlichen Rahmen weitschichtig gestaltet, erstreckt sich die Welt der Subjekte, die Welt innerer Erfahrungen. Schon über ein reiches Gebiet verfügend in der Geschichte, entfaltet sich dies unräumliche Sein in der ununterbrochenen Reihe denkender, fühlender, handelnder Wesen. Als entscheidendes Merkmal der Zugehörigkeit zu dieser Welt wird gewöhnlich angegeben: Besitz von Vernunft und Wille. In mehr oder minder rudimentärer Form meint man Denken und Willen schon bei

[1] Wenn E. Mach S. 455 sagt: Unser Hunger ist nicht so wesentlich verschieden von dem Streben der Schwefelsäure nach Zink, unser Wille nicht so sehr verschieden von dem Drucke des Steins auf die Unterlage, so kann dies auf nichts anderes hinauswollen als auf bildliche Vergleiche, die ja nicht lediglich dem Dichter zustehen: Vgl. Shakespeare: Romeo and Juliet Act V, 3: „I will .... strew this hungry churchyard with thy limbs."

Tieren angetroffen zu haben; die volle Ausbildung derselben und somit den Titel eines Geisteswesens hält man für ein Prärogativ des Menschen. Eben vermöge der Fähigkeit des Menschen, gedankliche Arbeit auszuführen und kraft seines innerlichen Antriebs zu derartigen Konstruktionen erwächst ihm der Begriff der Wirklichkeit. Denselben Quellen entstammt auch die erklärende Auseinandersetzung des hier zur Untersuchung vorliegenden Prozesses. Der Geist erklärt den Geist. Wie die Sonne zuvörderst ein Bild ihrer selbst schafft.

Die Eigenart geistiger Phänomene erweckt leicht den Anschein, als ob zwischen ihnen und der übrigen Welt keine Brücke existiere. Sie ist aber da. Die Kraft-erscheinungen von hüben und drüben verketten sich; in dem Körper, an dem sich die sogenannten geistigen Vorgänge zutragen, haben sie ein spezielles, sehr lenksames Organ, die Nerven. Kein Geist ohne Körper, keine Seele ohne Nerven.

Von der Nervenenergie war schon im vorstehenden Abschnitt die Rede; sie wird hier eingehender erwähnt werden müssen, und zwar aus dem Grunde, weil das ganze Feld innerer Geschehnisse, sämtliche subjektiven Erlebnisse erst im Anschluſs an nervöse Prozesse beschrieben werden können. In dem Gesamtgebilde der Nervenwirksamkeit kann man 5 Typen unterscheiden:

1. Einfache, unbewuſst gelassene Sinneseindrücke.
2. Reflexive Auslösungsakte, Automatbewegungen.
3. Gefühle und bewuſste Empfindungen.
4. Gefühlswechsel und Denken.
5. Willkürliche Bewegungen.

Die beiden zuletzt gestellten Typen liefern die psychologische Unterlage zum Verständnis unseres Grundproblems: die Handlung als Ziel des Denkens und als Produkt der Gefühle.

1. Bei den beiden zuvörderst gestellten Typen bewegen wir uns noch auf dem Boden biologischer Prozesse, und die Nervenverrichtung bietet nichts wesentlich anderes dar als die

Assimilations- und Repulsivprozesse der anorganischen Natur. Um zunächst die erstgenannte Form der Nerventätigkeit vorzunehmen, so umfafst sie die Fälle, wo die materielle Bedingung eines seelischen Aktes vorliegt, aber die entsprechende Regulierung desselben ausbleibt, indem das Bewufstsein ihrer nicht habhaft wird. Es gibt Reize, die uns von der äufseren Welt oder von inneren Zuständen her solche Eindrücke zuführen, auf die nicht merklich reagiert wird; so z. B. wenn einer unbewegt im Bette liegt. Die Druckempfindung, die er dabei von der Decke her erleidet, vertönt sich gewissermafsen nach innen, ohne dafs er bei normalen Zuständen zu irgend einer Vorstellung oder Handlung veranlafst würde. Alles erscheint wie eingesäumt in den bekannten Naturwirkungen, und der Umstand, dafs das Geschehnis sich an einem organischen Wesen vollzieht, trägt an sich nichts aus. Jedoch ist dies Urteil nur bedingungsweise wahr. Etwas Psychisches liegt auch hier vor. Eine Nervenerregung bleibt nie ganz ohne übermateriellen Erfolg; in dem hier beispielsweise erwähnten Fall übt sie — wie man sich ausdrückt — auf die allgemeine psychische Stimmung einen gewissen, wenn auch noch so geringen Einflufs. Derartige Nervenwirkungen kommen auf verschiedenen Sinnesgebieten vor. Die Psychologie[1] lehrt uns, dafs innerhalb der ebenmerklichen Unterschiedsschwelle zweier Reize noch kleine Wirkungen vorhanden sind und eine gewisse psychische Arbeit leisten, deren Resultat z. B. bei den Tonempfindungen deutlich zu Tage kommt[2]. In der Tat ist der tägliche

---

[1] Vergl. die Dissertation von W. Ament, Über das Verhältnis der ebenmerklichen zu den übermerklichen Unterschieden bei Licht- und Schallintensitäten. Leipzig 1900. Seinen experimentellen Untersuchungen gemäfs ist die Unterschiedsschwelle keine psychologische Konstante, wie es Fechner voraussetzte; sehr lehrreich ist der Nachweis Aments, wie die innerhalb je zwei ebenmerklicher Reizstufen möglichen Erregungsdifferenzialen mit der wachsenden Gröfse dieser Reizpaare zunehmen.

[2] Man hat z. B. den Ton a, dem eine Anzahl von t Schwingungen entspricht, und den von a ebenmerklich unterschiedenen Ton b, dem eine Anzahl von n Schwingungen entspricht. Die Differenz der Schwingungen n—t beträgt $x = y + z$. Dann erfolgt die Wahrnehmung b bei $t + x$ Schwingungen, also bei $t + y + z$, nicht aber bei $t + y$;

seelische Befund eines jeden durch viele solche Eindrücke der Tast-, Temperatur-, Gehörs-, Gesichts- und organischen Empfindungen bedingt, die in Beziehung zum Bewufstsein ganz irrationale Gröfsen sind, indem sie die Schwelle der Ebenmerklichkeit nicht erreichen. Mit zum subjektiven Leben zählen sie dann nur insofern, als sie von nachfolgenden Reizzutaten bis zur Empfindungsgrenze ergänzt werden und solcherweise sich in Empfindung auflösen; oder insofern als sie, wie gesagt, zur allgemeinen seelischen Stimmung, zum sogenannten Allgemeingefühl, beitragen. Dies reicht aber völlig aus, um auch diesen Erscheinungen einen Platz unter den Gebilden nervös-seelischer Energie zu sichern. Ich bezeichne die Gruppe als die amorphen Nerveneffekte.

2. Ihnen schliefst sich der zweite Typus der Nervenprozesse insofern an, als auch hier mit Bewufstsein verbundene Regungen nicht auftreten. Der Verlauf reflektorischer Auslösungsakte oder der Automatbewegungen ist bekanntlich rein subkortikal: die Grofshirnrinde, die bei allen bewufsten Akten mitbeteiligt erscheint, bleibt ihnen gegenüber passiv. Wir haben es bei den hier stattfindenden Prozessen mit etwas zu tun, das gewissermafsen die Indifferenzzone ausfüllt zwischen dem, was wir als Naturkräfte erkennen, und dem, was wir unter Geist verstehen: sie sind ohne die Mystik der Bewufstseinstatsachen[1], weisen aber gleichzeitig über die Grenzen chemisch-mechanischer Potenzen hinaus. Es ist eben das Spiel der Nerven in einfacher Tätigkeit, was sie charakterisiert. Hier ist darum der Ort, um auf die physiologische

---

also ist auch der unter der Merklichkeit liegende Reizbetrag z, eine zur Herstellung der Empfindung b mitwirkende psychische Gröfse.

[1] Es wäre vielleicht angemessen, daran zu erinnern, dafs die naive Betrachtung die Sache eben umkehrt; ihr ist das Bewufste das Einfachste in der Welt, während automatische Bewegungen unter Umständen gespensterhaft, d. h. übergeistig erscheinen; ähnlich sieht mancher, der um eines abenteuerlichen Erlebnisses willen unerschrocken sein Leben wagen würde, in der unbestechlichen Wahrheitsliebe eines pflichttreuen Menschen eine übermenschliche Tat, während doch ein derartiges Verhalten bei einem charaktergebildeten Manne eigentlich selbstverständlich ist und gewissermafsen reflexartig erfolgt, was nicht ohne weiteres von dem willkürlich gewählten Wagstück gelten kann.

Struktur der Nerven und ihre mechanischen Begleiterscheinungen einzugehen. Wir finden da folgendes vor:

Ein den inneren Körperteilen oder der peripherischen Sinnesfläche entsprungener Reiz versetzt den betroffenen sensorischen Nerv in Erregung. Die Erregung pflanzt sich von der Nervenendigung einwärts; die erregte Faser ist indessen durch die sie umhüllende Markscheide von anderen Fasern isoliert, was natürlich Bedeutung hat für die Regulierung des Effekts. Die Faser führt von der Sinnesfläche wo sie büschelförmig verbreitet war, nach innen dem ihr zugehörigen Ganglion zu, einer bipolaren Nervenzelle, die weiter einen Nervenfaden zentralwärts schickt. Der Hauptausläufer dieser letzteren, manchmal aus mehreren Teilen zusammengesetzten Faser, der sogenannte Achsenzylinder, schliefst mit einer Verzweigung des Fadens ab: dem sogenannten Endbäumchen. Dasselbe schmiegt sich korbartig an eine neue Ganglienzelle, und auf diese überträgt sich auf noch unaufgeklärte Weise durch Kontakt der nervöse Energieprozefs. Von dem Ganglion geht dann weiter ein Achsenzylinder als der Hauptzweig der aus dem Zentrum ausstrahlenden Fädchen aus. Die drei Teile: Nervenfaser, Ganglion und die Aufsplitterung, werden als die Nerveneinheit betrachtet; Neuron werden sie zusammengenommen benannt. Das Neuron denkt man sich in seinen sämtlichen Teilen wirksam, nicht bei der Verpflanzung allein, sondern auch bei der Hervorbringung der hier tätigen Erregungsenergie. Die seelische Wirksamkeit stellen wir uns, wie später ausgeführt werden soll, als eine eindimensionale Kraftentfaltung vor, bewirkt durch unendlich variierte Erregungsübergänge von Neuron zu Neuron, während deren die Energiegröfse durch Auslösung neuer Spannkräfte immer zuwächst. Das Schema der Nerventätigkeit, wie sie hier vergegenwärtigt werden soll, ist zunächst ziemlich einfach. Der von aufsen kommende Reiz überträgt sich auf das Spinalganglion[1], geht von da zunächst in die äufsere, die weifse Masse des Rückenmarks, weiter durch einen Fortsatz

[1] Hier ist die Nervenfunktion im Rumpf a potiori vergegenwärtigt. Ähnlich verhält es sich mit den sensiblen Gehirnnerven im Kopf.

des betreffenden Nervenfadens in die graue Masse, wo derselbe sich aufdröselt und ein Ganglion umschliefst, das die Ausgangsstation für das motorische Leitungssystem ist. Es ist anzunehmen, dafs die phänomenale Energieumformung der sensorischen Leitung in eine motorische, denen beiden ein in anatomischer Hinsicht homogenes Mittel dient, geradlinig, ohne Qualitätsänderung vor sich geht. Der Strom verläuft nun von der Bewegungszelle in umgekehrter Richtung, ohne derartige Umschaltung wie bei der sensorischen Nervenbahn, bis zum Endpunkt des betreffenden Nervs[1], wo er die Muskeln zur Kontraktion veranlafst. Die Folge ist eine Handlung, eine zweckmäfsige oder unzweckmäfsige, nützliche oder schädliche, jedenfalls das Produkt des lebenstätigen organischen Wesens.

Dabei bleibt aber etwas aus: das Bewufstsein. Es wird darum leicht scheinen, als habe dieser ganze Teil nervöser Tätigkeit keine rechte Beziehung zu der Krafterscheinung, die uns hier beschäftigt: dem geistigen Wesen. In der Tat ist das Bedenken nicht unbegründet. Verdauung, Atmung, Herzschlag u. s. w., mehrere Wirkungen, die dem Rückenmark, sowie jenen Teilen des Gehirnstammes entspringen, die dem Rückenmark analog sind, und verschiedene dem ziemlich isoliert funktionierenden sogenannten sympathischen Nervensystem zugeschriebene Vorgänge sind nicht-geistiger Beschaffenheit. Vernunft und Gefühl haben ebensowenig mit derartigen inneren Agentien zu tun wie der Passagier mit der Stromleitung des elektrischen Wagens, die ihn wohl oder übel ans Reiseziel bringt. Aber bei der Ergründung eines Energiesystems interessieren erstens auch die nach unten hin gelegenen Übergangsformen, und zweitens liefert dieses System der Nerventätigkeit einen vielbesagenden Beleg für die Wechselwirkung bewufster und unbewufster Verrichtungen.

---

[1] Dafs bei dem motorischen Erregungsprozefs etwas Ähnliches geschieht wie bei dem sensorischen, ist einstweilen eine hypothetische Annahme. Was wir gewahren, ist zunächst ein Reizvorgang, dann ein zeitliches Intervall, und schliefslich die Tatsache, dafs die auf der Rückkehr befindliche Erregung auf einen andersartigen Energietypus auslösend einwirkt: denjenigen, den wir in der Sekretion der Drüsen oder in mechanischen Leistungen wahrnehmen.

Viele ganz automatisch verlaufende Bewegungen sind das Produkt einstudierter Willkürbewegungen[1]; sie sind erst durch Übung aus dem Bewufstsein ins Gebiet des Unbewufsten hinübergedrängt, wie auch umgekehrt der Übergang von einer unbewufsten Tätigkeit in ein Stadium bewufster Erregungen ein sehr leichter ist. Bewufst wird unbewufst, Unbewufstes schlägt in Bewufstes über, und die Nerven sind die Träger des einen wie des anderen.

3. Etwas Neues, auch physiologisch betrachtet, tritt jedoch hinzu, wo vom Unbewufsten der Sprung ins Bewufste gemacht wird. Bekanntlich besteht dies darin, dafs in allen Fällen, wo das Bewufstsein hervortritt, die graue Masse des Gehirns, die Hirnrinde, sich durch nervöse Leitungsvorgänge an dem Erregungskomplex beteiligt. Wir stehen beim dritten Typus der Nerveneffekte: Gefühle und Empfindungen.

Bei den Gefühlen, die uns unter die Begriffe Lust und Unlust fallen, sowie bei den Empfindungen tritt uns unzweifelhaft in ihrer spezifischen Eigenart die Krafterscheinung entgegen, die wir mit dem Namen „Seele" kennzeichnen. — Ein auch den Empfindungen gegenüber selbständiges Element unserer seelischen Konstitution ist durch das Gefühl dargestellt; es versagt die Kenntnis der körperlichen Prozesse, um die substanzielle Art dieses Bewufstseinszustandes materiell zu erklären[2]. Im Unterschied zu den Empfindungen, die auf Prozesse in der Aufsenwelt, d. h. in dem Körper des Subjektes oder in den äufseren Objekten zurückgehen, im Unterschied ferner zu den Vorstellungen, die gleichfalls, wie anzunehmen ist, aus dem Stamm der Beziehungen des Nervensystems zu jener äufseren Quelle entspringen, scheinen die Gefühle spontan entstehende Erzeugnisse des inneren Seelenlebens zu sein. Wir charakterisieren diese relative Unbezogenheit der Gefühle zur sonstigen Welt der Erfahrung dadurch, dafs wir sie als rein subjektive Gebilde bezeichnen.

---

[1] Ähnlich ist auch das Reden im Schlafe eine Erscheinung, der ein wiederholt vorgenommener bewufster Akt zu Grunde liegt.

[2] So auch das unverhohlene Urteil A. Lehmanns in dessen von Bendixen ins Deutsche übertragenem Werke: Die Hauptgesetze des menschlichen Gefühlslebens. Leipzig 1892. S. 151.

Jedoch ist ein kausaler Zusammenhang auch der Gefühlsregungen mit körperlichen, durch das nervöse Instrument registrierten Zuständen tatsächlich da. Durch experimentelle Untersuchungen[1] hat es sich herausgestellt, dafs das Spiel der Gefühle vielfach auf Schritt und Tritt von bestimmten Symptomen körperlicher Art, namentlich von Alterationen im Atmungs- und Blutgefäfssystem, begleitet ist; bei Erregung des Lust- oder Unlustgefühls entsteht mittels Einwirkung vasomotorischer Zentren im Grofshirn eine Verengerung oder Erschlaffung der Gefäfsmuskeln, und Wundt macht es durch seine sprachpsychologische, die mimischen Elementarerscheinungen bis auf den Grund prüfende Analyse klar, dafs eine gewisse, manchmal ganz erhebliche Rückwirkung stattfindet von der bei der Mimik entstehenden nervösen Spannungsempfindung auf den entsprechenden Gefühlszustand[2].

Für die teilweise natürliche Vermittlung der zur Untersuchung vorliegenden Energieerscheinung ist durch diese Tatsachen die Sicherheit gewährleistet. Freilich ist eine Beleuchtung des Mediums der Gefühlsentstehung noch kein Aufschlufs über das qualitative Verhältnis der Gefühle zu den sonst bekannten Kraftsystemen; aber unstreitig regt die tatsächliche Korrelativität physiologischer und emotioneller Prozesse dazu an, behufs genetischer Erklärung der letzteren biologische Grundtatsachen heranzuziehen. Unsere Aufmerksamkeit wird dann auf zwei Punkte gelenkt. Der eine Punkt bezeichnet die organischen Empfindungen. Es sind spezifische Sinneserfahrungen, denen sich in der Tat Lust- und Unlustgefühle sehr nahe anschliefsen[3]. Hierher

---

[1] Siehe das oben zitierte Werk von A. Lehmann; dazu von demselben Verfasser: Die körperlichen Äufserungen psychischer Zustände I, 1899; ferner Binet et Courtier, Influence de la vie émotionnelle sur le cœur, la respiration et la circulation capillaire. Année psychologique. Bd. III. 1897.

[2] Völkerpsychologie. Leipzig 1900. I. Bd. I. Teil S. 114 ff. Vgl. das Urteil S. 116 ff.: „Der mimische Ausdruck des Selbstzufriedenen, des Hochmütigen, des Kummervollen ist ein wichtiges Moment der Erhaltung seiner Gemütslage."

[3] Abgesehen von eventuellem Hinzukommen anderer Vorstellungselemente sind z. B. das Lustgefühl, das die Sättigung begleitet, und das

zählen mehrere solcher Empfindungen, die schwer zu lokalisieren, aber dabei doch deutlich ausgeprägt sein können, wie die Empfindungen körperlicher Frische, geistiger Kraft etc.[1]. Überhaupt haben die Gefühle ein obwohl nicht ganz regelmäfsiges, so doch wesentliches Richtmafs in der für den Lebensprozefs nachteiligen oder zuträglichen Bedeutung derjenigen seelischen Erfahrungen, an die sie geknüpft sind. Der zweite Punkt, der vielfach mit den erstgenannten Empfindungen in Zusammenhang steht, bezieht sich auf die Triebe. Als Grundtriebe eines organischen Wesens stellen sich der Ernährungs- und der Selbsterhaltungstrieb dar; durch sie ist die Stimmung des Individuums als annehmend oder abwehrend den umgebenden Lebensbedingungen gegenüber bestimmt. Zu ihnen gesellt sich der mit dem Selbsterhaltungstrieb innig verbundene Fortpflanzungstrieb; eigentümlich ist, wie bei diesem Trieb die Gattung das Individuum, überhaupt den ganzen seelischen Individualapparat von dessen sonstiger souveräner Machtstellung depotenziert. Der Geschlechtstrieb stellt im menschlichen Leben in reinster Form den Instinkt dar. Dem Instinkt eignet aber die unmittelbare, direkte Wirkungsmethode. Daher kommt es, dafs die Gefühle, die an diesen Trieb anknüpfen, in Beziehung zu der Summe der übrigen Gefühle auffallend diskontinuierlich sind, und dafs er manchmal die gröfsten Schwierigkeiten bietet, bei ihren Äufserungen das Schema der ethischen Normen noch zu wahren[2].

Der Trieb ist keine reine Empfindung, sondern ihm haftet selbst gewissermafsen etwas von dem an, was eben bei dem Gefühl dunkel erschien. Der Gefahr, einen Zirkelschlufs zu machen, ist darum nicht ganz vorgebeugt, wollte man einfach das Gefühl aus dem Trieb ableiten. Zudem mufs noch dies eingeräumt werden, dafs weder die Triebe noch die organischen Empfindungen in genügender Weise

organische Gefühl bei der sich vollziehenden Sättigung, wenn auch nicht identische, so doch sehr nahe verwandte subjektive Gröfsen.

[1] H. Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie, Bd. I. Leipzig 1902. S. 407.

[2] Die alte Dissonanz zwischen der idealen Liebeswillkür und der bürgerlichen Tugend.

als fundamentale Parallelerscheinungen des Lebens für die vielfältigen emotionellen Züge aufkommen, die wir in dem heutigen Bild menschlicher Gefühle vorfinden. Es wird also an der Eigenart dieser psychischen Energieerscheinung durch die obigen Ausführungen nicht gerüttelt.

Den Gefühlen stellen sich als zweites Elementargebilde des psychischen Lebens die Empfindungen zur Seite. Sie sind einander gegenüber von ungleicher Beschaffenheit. Eine Gehörsempfindung z. B. ist von einer Gesichtsempfindung qualitativ verschieden; ja, auch innerhalb desselben Empfindungsgebiets sind die Teilempfindungen qualitativ differenzierte Erlebnisse des Subjekts. Eine aufserordentlich grofse Welt reichster Abwechslung erschliefst sich uns in diesem Punkte. Physikalische Tatsachen liegen derselben allerdings jedesmal zu Grunde; chemische oder mechanische Vorgänge bedingen ihre Entstehung; ja, es lassen sich zwischen physikalischen Momenten und der Empfindung manchmal gewisse Mafsbeziehungen aufstellen[1]. Aber kein chemischer Prozefs, keine Schwingungen geben auch nur im entferntesten darüber Aufschlufs, wie etwas Derartiges entstehen kann wie die Empfindungen: ein Ton, ein Geruch u. s. w. Eine Empfindungstatsache bleibt von der äufseren oder inneren Reizung ebenso verschieden wie der See von dem Himmel und dem Boden, von denen er die Farben bezieht und von denen er örtlich begrenzt erscheint.

Die Energieerscheinungen, die den empfindenden Geist darstellen, sind, wie schon bemerkt wurde, sehr zahlreich; sie sind aber, gruppenweise betrachtet, enthalten in der folgenden Tafel der Sinnesarten.

Wir unterscheiden 1. den Gesichtssinn, der uns Licht und Farben übermittelt, vielleicht der fruchtbarste unserer Empfindungsmodalitäten[2] und derjenige, auf den

---

[1] Ich denke an das nach Fechner benannte Gesetz von der geometrischen Reizerhöhung und dem arithmetischen Empfindungszuwachs.

[2] Vgl. in meinem norwegisch geschriebenen philosophischen Lehrbuch Vort sjaelelige og vort ethiske liv. Christiania 1900. S. 58 ff. Ich werde hie und da auf dies populär gehaltene Buch hinweisen, unterlasse aber nicht zu bemerken, dafs ich nicht mehr an allen Einzelheiten darin festhalte.

wir uns unwillkürlich berufen, um kurz die objektive Quelle unserer Erfahrungen anzuführen; 2. den Gehörsinn, der uns insbesondere die Energiearten der Welt signalisiert, die in Stöfsen und Schwingungen sich bezeugen; 3. den Geruch; 4. den Geschmack; 5. die an die Haut gebundene Temperatur- und Berührungs- oder Druckempfindung, zusammen mit der Gesichtsempfindung dasjenige seelische Organ, das vorzugsweise unseren am nächsten liegenden objektiven Weltbegriff begründet; 6. die kinetischen (oder kinästhetischen) Empfindungen, die die Bewegung unserer Glieder und die Muskelkontraktion signalisieren; schliefslich 7. die organischen Empfindungen, auch Gemeinempfindungen genannt, durch die wir Schmerz, Ermüdung, Ekel, Schwindel[1] etc. fühlen. Auf dem von solchen Empfindungen bestimmten körperlichen Gesamtzustand beruht das sogenannte Gemeingefühl, welches den allgemeinen Hintergrund unserer seelischen Betätigung darstellt.

Die Empfindungen tragen ein doppeltes Gesicht; sie ergeben sich dem psychologischen Forscher als eine wunderbare Synthese physiologischer Vorgänge und einer Bewufstseinsäufserung; das geheimnisvolle Wesen dieser Vereinigung verrät sich in der qualitativen Beschaffenheit der verschiedenen Nervenerregungen, ein Verhältnis, bei dem die Physiologie in auffallender Weise die Rolle eines Vermittlers übernimmt zwischen der toten Materie, die den Reiz aussendet, und dem Bewufstseinszentrum, das ihn seelisch deutet. Der Eigenart des Empfindungsvorgangs entspricht eine Eigenart der nervösen Leitungsqualität. Dies ist ausgedrückt in dem bekannten, von J. Müller formulierten Gesetz von der spezifischen Energie der Sinnesnerven: Jeder solcher Nerv gibt auf jedweden Reiz, sei es Stofs und Druck, sei es ein chemisch-galvanischer Reiz, nur eine einzige Reaktion; er übermittelt den physikalischen Empfindungsanlafs eindeutig[2], der Anlafs bestehe nun in einem adäquaten

[1] Auch die sogenannte, neuerdings vielfach erörterte statische Empfindung meine ich, wie man aus der Einteilung sieht, unter die Organempfindungen rechnen zu können.

[2] Ob diese Charakterprägung im Zentralorgan des Gehirns statt-

Reiz, wie z. B. Ätherwellen auf das Auge, Luftschwingungen auf das Ohr, oder er bestehe in einem inadäquaten Reiz, wie Stofs, galvanischer Stromzufuhr u. dgl.

Abgesehen von gewissen Formunterschieden der Ganglien, verschiedener Dichtigkeit des Nervenbündels, Variationen bei der Aufsplitterung und Ausstattung mit Kollateralen u. dgl. bieten die Nerven für die obenerwähnte Spezifikation in anatomischer Rücksicht keinen Anhaltspunkt zur Erklärung des Phänomens. Einstweilen kann die Psychophysik nur auf die bedeutungsvollen Differenzierungen hinweisen.

4. Die Empfindungen, die wie die Gefühle methodisch einzeln vorgenommen werden können, treten im Leben natürlich nur zusammenhangsweise auf. Wie es sich damit verhält, soll jetzt untersucht werden: wir wenden uns dem vierten Typus der Nerveneffekte zu, den Gefühlsübergängen und Vorstellungsassoziationen.

Bei der Frage nach der Verkettung der Gefühle tritt die funktionelle Unselbständigkeit derselben, ihr allgemeines Bedingtsein vom Subjekt, dessen Sprösslinge sie sind, klar an den Tag: sie zeigen in der Ökonomie des subjektiven Lebens keine rechte Beständigkeit der Art, bilden keinen in sich geschlossenen Kreis, sondern lösen einander ab, so wie es der Flufs der nicht-emotionellen Erlebnisse des Subjekts bedingt, und zwischen ihrer zwei, wie sie auf einander folgen, schiebt sich die Vorstellung, die im Bewufstsein integrierte Empfindung als vermittelndes Zwischenglied ein. Kein Gefühl ruft als solches ein zweites Gefühl hervor. Mit anderen Worten: Es gibt von den Gefühlen wohl etwas, was ich Erinnerungsreste nenne (vgl. unten), aber keine Leitungsbahnen.

Um so kontinuierlicher verhalten sich die Gliederungen und Verkettungen auf dem Gebiete des zweiten seelischen Elements. Das Ineinandergreifen der Empfindungen, die Verschmelzung der jeweilig gegenwärtigen Empfindungen je unter sich und mit vormaligen Empfindungsbahnen und

---

findet, wie v. Helmholtz will, oder, wie Wundt meint, schon bei der Erregung der betreffenden Nervenendigungen erfolgt, bleibt hier ein irrelevanter Umstand.

die Verbindungen, die sie mit Gefühlen eingehen, sind der Stoff, aus dem sich das ganze Bild des Geisteslebens eines Vernunftwesens zusammensetzt.

Bei einer Empfindung, wenn sie voll entwickelt ist, empfiehlt es sich, ein Doppeltes zu unterscheiden, die psychologische Materie und die logische Form. Dem materiellen Inhalt nach wurde die Empfindung in raschen Umrissen schon oben bei der Charakteristik des ersten Typus der Nerveneffekte gezeichnet; die Grenzen sind bei Erscheinungen wie den hier vorliegenden überhaupt recht fliefsend. Auf die Form abgesehen, beginnt die Empfindung, wie sie bei der jetzigen Stufe unserer Darlegung in Betracht kommt, ganz wie die zu allererst betrachtete, damit, dafs ein Reiz das Subjekt nervös anregt; aber dazu kommt als wesentliches ein neues Moment hinzu: das Bewufstsein. Indes kann auch das Bewufstsein vorhanden sein, ohne dafs noch das subjektive Erlebnis den Charakter angenommen hat, der aus ihm ein fruchtbares Objekt der Seelentätigkeit macht. Es mufs aufserdem dasjenige da sein, was man die Schätzung nennen kann; erst sie macht aus der Empfindungs- oder Wahrnehmungstatsache ein rein geistiges Objekt. Einem geläufigen Sprachgebrauch zufolge kann man dies so ausdrücken: Aus der Empfindung mufs eine begriffliche Vorstellung werden, sonst ist der Nerveneindruck nur halb zum Austrag gekommen. Ein musikalisch nicht unterrichtetes Kind, in dessen Nähe man zum ersten Male ein musikalisches Instrument berührte, würde eine Gehörempfindung haben, die, isoliert betrachtet, mit derjenigen des Erwachsenen ziemlich adäquat wäre. Aber nur bei letzterem würde sich sofort ergänzend eine Reihe von Beziehungen einstellen, die dieser Empfindung ein bestimmtes Gepräge verleihen, was man darin zum Ausdruck bringt, dafs man die sprachliche Aussage macht: ein Ton, das ist ein qualitativ bezeichnetes, einer gewissen Empfindungsklasse zugeordnetes Objekt, m. a. W. ein Vorstellungsgebilde. Die psychologische Neugestaltung, die hierin liegt, wird noch deutlicher ausgeprägt, wenn wir einen Schritt weiter gehen und statt eines Tons einen Akkord anschlagen. Die Verschmelzung der Tonelemente zu einer Vorstellungseinheit ist eine über

die Empfindungssumme hinausgehende Leistung des gereiften Seelenslebens.

Es ist in dem zur Bildung der Vorstellung herbeigezogenen psychologischen Apparat zweierlei hervorzuheben. Das erste ist eine Tatsache, auf der schon zum Teil die Automatbewegung beruht, sofern derselben eine Übung vorangeht. Sie besteht darin, dafs ein einmaliges seelisches Erlebnis nicht mit seinem zeitlichen Ablauf als Empfindung dem Subjekt völlig entschwindet, sondern in den Neuronen ein Gepräge hinterläfst, das bleibt und auch, wenn die dafür geeigneten Zustände verwirklicht sind, an der Ausgestaltung nachheriger seelischer Bildungsprodukte wirksamen Anteil haben kann. Dies sekundäre Arbeitsmaterial seelischer Tätigkeit läfst sich sachgemäfs als Erinnerungsreste bezeichnen. Einige Forscher wollen den Begriff Erinnerung oder vielmehr Gedächtnis einfach auch für diese Erscheinung anwenden, aber Gedächtnis ist die zum hypostatischen Rang erhobene Fähigkeit der seelischen Reproduktion, und Erinnerung ist der Name des seelischen Zustandes, infolgedessen aus dem Vorrat der erwähnten Reste gewisse Bestandteile, die Erinnerungsbilder, sich der laufenden Empfindung anschmiegen. Diese Erinnerungsbilder haben die Wirkung, eine Empfindung vollständig zu machen; ja, man kann sagen, dafs beim Erwachsenen keine bewufste Empfindung ohne Heranziehung derartiger verborgener Elemente aus vorherigen Erlebnissen Platz greift. Die Erinnerungsbilder emanzipieren sich aber auch von dem Dienste der aktuellen Empfindungserlebnisse und ziehen weitere Erinnerungsbilder in ihren Kreis hinein. Eine Art intellektueller Attraktion der Vorstellungselemente erfolgt, sie formieren einen Aufzug seelischer Gebilde, die weit vom Wege des sensorischen Ausgangspunktes abweichen: dies ist die physiologische Geschichte des Denkens.

Wer den sensorischen Ausgangspunkt einer Empfindung hat und nunmehr fähig wäre, das gesetzmäfsige Ineinandergreifen sekundärer Nerveneffekte zu beschreiben, ihm wäre das Schema der jeweiligen Denkoperation gegenwärtig. Die Psychologie ist weit von einer solchen Kenntnis entfernt.

Aber gewisse Beobachtungen, die Gedankenverknüpfung betreffend, lassen sich doch anführen.

Zunächst steht noch aus, neben dem Gedächtnis das zweite plastische Moment seelischer Methoden zu erwähnen, das schon bei der Gestaltung der vollständigen Empfindung mittätig erscheint und vollends Bedeutung erhält, wenn es sich um das Zustandekommen eines Vorstellungskomplexes handelt. Dies ist die Vergleichung, die auf dem Eindruck der Ähnlichkeit fufsende logische Zusammenordnung zweier oder mehrerer Vorstellungen. Sie waltet innerhalb des Erfahrungsstoffes mit gröfster Sicherheit, erteilt ohne Zögern der neu aufkommenden Vorstellung ihren Platz in dem Kreis der anderen Vorstellungen und hat umgekehrt die Wirkung, dafs von den ruhenden Erinnerungsresten eben bestimmte wachgerufen werden, solche also, die wir als ähnlich bezeichnen; kurz, die Vergleichungstätigkeit vollzieht eine regelrechte logische Zuchtwahl (sit venia verbo!).

Der Erwähnung dieses Prozesses müfste wohl auch eine Erklärung folgen. Aber sie ist schwer möglich; was unserer Analyse zugänglich ist, ist das Resultat der Vergleichung, nicht die Empfindung der Ähnlichkeit selbst. Das Gleichheits- und Ungleichheitsgefühl, ja schon diejenige Empfindung, die bei der stufenweisen Anordnung von Teilerscheinungen innerhalb des Einzelsinnes wirksam ist, scheint eine spezifische seelische Energieerscheinung zu sein, nicht weniger wie die Teilwahrnehmungen auf demselben Sinnesgebiete unter sich ihr spezifisches Gepräge haben[1]. Aber den Vorgang selbst haben wir, soweit es geht, an der Hand des Nervenmechanismus zu erforschen. Es wird demnach unsere Aufgabe sein, im Folgenden den Vergleichungsprozefs logisch zu fixieren und seinem Ursprung nach zu beleuchten. Bei jeder Vergleichung unterscheiden wir zwei Vorstellungen, die im günstigen Falle räumlich oder zeitlich rasch aufeinanderfolgen. Die einzelnen Vorstellungen sind wieder je ein Komplex mehrerer Bestandteile; nur so sind sie sprachlich deutbar, überhaupt logisch verwertbar. Indem wir nun die

[1] C. Stumpf, Tonpsychologie. Leipzig 1883. Bd. 1. S. 96 ff., 135 ff. Vgl. von demselben Verfasser Abh. d. 1. Kl. d. k. Ak. d. Wiss. XIX. Bd. II. Abt. Psychologie und Erkenntnistheorie. S. 488.

Aussage machen: A ähnelt dem B, stellen wir das Objekt A, das mittels unserer Fassungsfähigkeit mit dem übrigen Inhalt unserer Welt assimiliert werden soll, in Beziehung zu dieser inneren Welt, d. h. natürlich: die Bezogenheit des Objektes A wird nur auf einen Teil dieser subjektiven Welt ausgeführt. Diese methodische Teilvornahme der gemachten Erfahrungen bezeichnet das wahre Ichbewufstsein, das immer nur partiell verwirklicht ist, und das wir unablässig, bald klein, bald grofs, mit uns schleppen. Es gewährt uns bei der plastischen Ausbildung der Vorstellung A eine Stütze, indem es für den Fall die Vorstellung B vorschiebt. Wie haben wir uns die Angelegenheit unserem Verständnis näherzubringen? Tertium comparationis ist die Summe der eindeutig erscheinenden Eigenschaften der Vergleichsobjekte: die Eigenschaften des Objekts A und gewisse Eigenschaften der im Ichbewufstsein ruhenden Vorstellungsgröfsen. Diese Eigenschaften heifsen psychologische Eindrücke; sie sind durch ihnen zugehörige Nervenerregungen hervorgebracht. Es ergibt sich der Schlufs, dafs jedenfalls einige Elemente unseres Empfindungs- und Vorstellungsmechanismus bei beiden Teilen der Vergleichsgröfsen dieselben sein müssen. Dies bedeutet Ähnlichkeit[1]). Es bleibt nur noch das Rätsel der seelischen Tätigkeit übrig, die diese Ähnlichkeit dartut; das ist die Vergleichung; sie wurde oben dem Ichbewufstsein zugewiesen. Unter Ichbewufstsein wird hier nichts Metaphysisches verstanden, sondern es besteht aus einem beim lebenden Individuum immer wachbleibenden, mit nicht zu scharf fixierten intellektuellen Momenten gepaarten Tätigkeitsgefühl, diese Tätigkeit beziehe sich nun auf mechanische Arbeit, auf Begriffsbildung, auf Sprechen oder sonst etwas. Es wird beeinflufst sowohl durch die vorangehenden seelischen Erfahrungen, und zwar nach Mafsgabe ihres zeitlichen Index oder ihrer Intensität, als durch die Innervationsantriebe, die aus jenen Erfahrungen entstehen. In dem Modus, wie die Vorstellungen in den intra-

[1] Hierauf beruht im ganzen, was wir logische Generalisation nennen. Die von Kries: Über die materielleu Grundlagen der Bewufstseinserscheinungen. Tübingen 1901. S. 21 ff., erhobenen Bedenken würden bei unserer Fassung der Leitungstheorie in Wegfall kommen.

kortikalen Leitungen oder die Empfindungen bei der Erregung der ihnen zugehörigen Neurone, ferner in der Art, wie die daraus entstehenden Bewegungsantriebe sich gestalten, kann in zwei Fällen eine Simplifikation eintreten, die in anderen Fällen auch derselben Begriffsklasse nicht vorhanden ist. Bei gewissen Gleichheits- oder Ähnlichkeitseindrücken[1] ist die teilweise Gemeinsamkeit der entsprechenden Nervenerregung notorisch[2]. Die Ähnlichkeit mag hierbei rein einfach empfunden werden, sie ist nicht notwendigerweise das Erzeugnis eines absichtlich auf dies Ziel gerichteten Bewufstseinsaktes. Zu einer vollständigen Vergleichung im Sinne einer gewollten Entscheidung der Begriffslage ist es allerdings erforderlich, dafs das partielle Ichbewufstsein den Fall der Ähnlichkeit registriert[3]. Oft bleibt indessen die zu dem vollbewufsten Prozefs nötige Aufmerksamkeit aus. Es erfolgt kein rechtes Wiedererkennen, keine volle Schätzung des Unterschiedes, kein lautes Urteil. Im Zustand einer seelischen Nachtstimmung läfst die Vergleichungstätigkeit nach; alle Blumen sind einfarbig und alle Früchte gleichschmeckend. Man kann einwenden, dafs eine Gruppierung nach Ähnlichkeitsprinzipien auch in solchen Fällen tatsächlich stattfindet, wo wir ihrer nur nicht bewufst waren; oben wurde ja auch eine solche Möglichkeit schon vorgesehen. Die Ähnlichkeit wäre dann, wenn unsere Theorie sich bewähren sollte, aus dem Punkte zu beschreiben, dafs in gewissen Fällen mit gemeinsamen Erinnerungsresten gewirtschaftet wird[4]. Die nervöse Tätigkeit hätte also gegebenen

[1] Die ersteren sind psychologisch für nichts anderes zu halten als für Maximalfälle der letzteren.

[2] Vgl. Ebbinghaus S. 478 f.

[3] Ich meine durch diesen Versuch einer theoretischen Beschreibung der Sachlage näherzukommen als durch Aufnahme der Lehre Höffdings von einer Bekanntheitsqualität, eine Theorie, die übrigens verdienstvoll darauf hinweist, dafs die Vorstellungen, wenn wir sie geistig bearbeiten, sich uns in reichlich variierter Gefühlslage darbieten.

[4] Dafs im allgemeinen für die Ähnlichkeit oder Verschiedenheit der Empfindungen ein Äquivalent im psychophysischen Prozefs vorliegt, ist jedem einleuchtend, der einmal die Nervenphysiologie zur Erforschung seelischer Vorgänge heranzieht. Vgl. das Axiom G. E. Müllers in der Abhandlung: Psychophysik der Gesichtsempfindungen. Zeitschr. f. Psychologie Bd. X S. 1.

Falles gemeinsame Punkte. Die wiederholte Befahrung ähnlicher nervöser Bahnen müfste man sich, jedenfalls in funktionell bedeutsamen Fällen, d. h. in solchen, die für die Richtung des Denkprozesses entscheidend sind, von einem bestimmten Gefühl begleitet vorstellen, welches das Motiv zur Koordination bezw. Repetition der Nerveneffekte abgeben würde. Aber wie dieses Gefühl entsteht und beschaffen sei, ist unserem Erkennen kaum zugänglich.

Die Vergleichung in Verbindung mit derjenigen Fähigkeit, die wir als Gedächtnis kennen, sind die psychologischen Hauptmotive, durch welche das Seelenleben sich in ewig neuen Bewegungen ergeht. Den Anstofs bekommt das Subjekt jeweilig von einer Empfindung; wenn alle Empfindungen durch Lahmlegung bezw. Hemmung der Sinnesorgane vom Subjekt ferngehalten werden, wie experimentell geschehen ist, erfolgt die vollständige Paralyse der Seelentätigkeit. Das Individuum wird von allen Vorstellungen verlassen und versinkt in einen todähnlichen Schlaf. Die Empfindungen sind ja im menschlichen Leben höchst zahlreich, aber doch nicht unbegrenzt; der Mensch, der sein ganzes geistiges Dasein auf die Empfindungsdaten aufbauen mufs, erleidet also ungefähr dasselbe wie der Leser, der jeden Gedanken, den er sich aus Büchern holt, den wechselnden Zusammenstellungen einer begrenzten Anzahl von Buchstaben konstanter Alphabete entnehmen mufs.

Der kunstvolle Aufbau vollzieht sich allerdings zunächst nicht auf Grundlage reiner Sinnesempfindungen, sondern bedient sich gewissermafsen der raffinierten Auszüge der letzteren, als welche sich die Vorstellungen charakterisieren lassen. Schon ist unzweideutig darauf hingewiesen, dafs die Vorstellungen im Vergleich mit den Empfindungen keine spezifischen Energieerscheinungen sind. Es denken viele anders über die Sache und wollen dem intellektuellen Leben ein doppeltes Fundament unterlegen: Empfindungen und Vorstellungen. Es machen sich auch unleugbar gewisse, gar nicht unerhebliche Unterschiede bemerkbar, wenn man sich etwa vornimmt, die beiden Begriffe Empfindung und Vorstellung zu beschreiben. Die Empfindung hat direkte Beziehung zur aussersubjektiven Welt, d. h. der äufseren Welt und dem

Körper des Empfindungssubjekts[1]. Dies ist nicht so mit der Vorstellung der Fall. Hiermit stimmt überein, dafs der nervöse Erregungsvorgang bei der Empfindung ein Sondergepräge hat; wir nennen es Lebhaftigkeit[2] und meinen damit, dafs das nervöse Erlebnis in unserem Bewufstsein einen beträchtlicheu Umfang hat, durch Gefühl eigentümlich charakterisiert ist, schliefslich, dafs es, wie wir sagen, eine gewisse Intensität hat. Die Vorstellung, die einer gewissen Empfindung nachgebildet ist, ist immer ärmer an inhaltlichen Momenten, gewöhnlich vom Gefühl schwächer betont, und die Klarheit, die dort der Intensität entsprechen sollte, ist mit der letzteren eigentlich kein identisches Kriterium. Bei alledem mufs man sich gegenwärtig halten, dafs die Vorstellung in Bezug auf Inhalt und Entstehung den Empfindungserlebnissen direkt entstammt. Einen qualitativen Unterschied zu statuieren, dazu fehlt also die Hauptursache. Für die Einigung der beiden Begriffe läfst sich auch die Tatsache anführen, dass der bewufsten Empfindung direkt eine Vorstellung entsprechenden Inhalts auf dem Fufse folgt, allerdings um sofort wieder zu verschwinden. Auf diese intellektuellen Kopien soll hier nicht näher eingegangen werden; man pflegt sie gewöhnlich als Vorstellungen schlechthin zu bezeichnen und einem primären Gedächtnis zuzuschreiben; ich bezeichne sie als Empfindungsreste. Sie sind das Prototyp der zu Erinnerungsbildern verselbständigten Erinnerungsreste, die selbstredend mit den Empfindungsresten einen identischen funktionellen Bestand haben.

Die Empfindung tritt somit in letzter Instanz hervor

[1] Hiermit steht im Zusammenhang, dafs wir bei einer Empfindung entweder den Eindruck sofort an unserem Körper lokalisieren oder jedenfalls ein Bedürfnis haben, uns über sein Wirkungsgebiet, wenn möglich, zu orientieren. Die Vorstellung besitzt natürlich dies psychologische Merkmal nicht. Der Gedanke ist nicht nur zollfrei, sondern auch ortslos.

[2] Hier findet man oft bei den Psychologen folgendes Urteil: Auch die schwächste Empfindung hat eine gröfsere Lebhaftigkeit als die stärkste Vorstellung. Ich sehe hierin eine unstatthafte Vergleichung inkommensurabler Gröfsen. Lebhaftigkeit ist ein symbolischer Begriff, der als Bild etwas anderes bedeutet, wenn es auf die Vorstellung, als wenn es auf die Empfindung bezogen wird.

als Spender des Materials zu dem logischen Mechanismus. Aber dadurch ist das gedankliche Geschehen noch nicht erklärt. In der Tat häufen sich eben an diesem Punkt die Probleme. Erinnerungsbilder und Vergleichungsmomente, durch Erregung in Bewegung versetzt, geben noch kein logisches Denken[1]. Jedem Denkakt, zumal dem wahrhaft logischen, ist ein Ziel eigen, auf das hingesteuert wird. Dies wird gewöhnlich dahin ausgedrückt, daſs man als Erklärung des Denkprozesses eine lebende Vernunft, den Logos, aufstellt. Wären unter dem Logos solche psychologischen Antriebe gemeint, die die höchsten begrifflichen und ethischen Werte bedingen, dann würde der Begriff einen ausgezeichneten Fall in der logischen Anordnung unseres psychologischen Materials zum Ausdruck bringen[2]. Aber die Vernunft hat bekanntlich in den philosophischen Erörterungen eine altherkömmliche andere Bedeutung; es handelt sich bei ihr, in ihrer typischen Fassung, um eine übersinnliche Kraft, die das geistige Dasein der Menschen kennzeichnen und die allein Gesetzmässigkeit des Denkens und ethische Wahrheit der Lebensführung verbürgen, ja überhaupt möglich machen soll.

Der Ausweg, mittels Hinweises auf eine magisch wirkende naturfremde Potenz dem inneren Leben eine Deutung zu geben, befriedigt heute nicht mehr; uns erwächst die Aufgabe, eine Erklärung zu versuchen, durch die besser die Kontinuität mit der sonstigen Struktur unseres Lebens bewahrt wird. Wie wird also das Bild der assoziativen Verkettung der Vorstellungen zu zeichnen sein?

Die nervöse Erregung, deren einfachster Ausdruck die Empfindung ist, ist selbst zusammengesetzter, als es oftmals scheint. Aufser der Heranziehung unbewufster Erinnerungsreste, womit sie sich selbst zur Vorstellung ergänzt, kann sie an sich aus mehreren Komponenten bestehen; dies sind

---

[1] Das ist ebenso einleuchtend wie, daſs eine mit Sprechmechanismus versehene Puppe sich noch nicht an einer Debatte beteiligen kann.

[2] Im Grunde ist die Auffassungsfähigkeit selbst ein beachtenswertes Logosfragment; denn in der darauf beruhenden Beziehung des Subjektes zur Aufsenwelt steckt ein gut Teil Zweckmäfsigkeit, ein Wertbegriff, worauf der Logos ideengeschichtlich deutet.

die sogenannten Mischempfindungen. Fast in jedem Moment unseres bewufsten Daseins wirkt eine Mehrzahl von Reizen auf uns ein, so dafs sogar von einer konstanten Mehrzahligkeit der Sinnesempfindungen gesprochen werden kann[1]. Die Mischempfindung kann sich dann weiter im Bewufstsein in seine Mehrteiligkeit auflösen. Ich sehe den Himmel sich umwölken und vernehme in ausgeprägter Weise die Annäherung des Gewitters; bei der letzten Empfindung wirkt auch die Temperatur mit, ohne dafs ich es zunächst weifs, bis irgend ein Umstand mich zu der aufmerksamen Analyse der komplexen Sinneserfahrung veranlafst, und Kälte- und Gesichtseindruck werden auseinandergehalten. — Noch gehen in diesem Fall die nervösen Erregungen auf einen und denselben psychologischen Effekt aus, den ich auch logisch durch ein Wort festhalte, im angeführten Beispiel: Gewitter. Der Vorgang ist bis jetzt sehr einfach. Eine äufsere Reizung läuft auf den Schienen der Nervenkörper nach dem Zentralorgan des Gehirns zu, und zwar in direkter Verbindung, wie ein Schnellzug, der nicht an Zwischenstationen Unterbrechung der Fahrt erleidet, sondern erst an der Endstation hält. Man kann das Bild noch weiter verfolgen und sagen, dafs der Zug hier Umkehr macht und gleichfalls direkt, nur mit unerheblichen Verzögerungen, nach dem Ausgangsort eilt, allerdings diesmal nach einer anderen Station. So liegt die Sache, wo eine der Empfindung entsprechende zweckmäfsige Bewegung oder ein zu der Erfahrung passendes Urteil vollzogen wird. Aber nicht immer verläuft der innere Prozefs im Schema eines so einfachen Hin und Zurück. Um unser Beispiel in die letztangedeutete Richtung weiter auszuführen: Ich nehme den Umschlag der Witterung wahr, und unwillkürlich führe ich meine Hand, um den Überzieher zuzuknöpfen; dabei mache ich die unliebsame Erfahrung, dafs mir derselbe zu eng ist; nun folgen rasch aufeinander eine Reihe von inneren Regungen: der Kaufmann, der mir den Überzieher aufgedrängt hat, stellt sich deutlich vor mein Auge, sein Anblick widert mich an, dasselbe tut auch der

[1] Ziehen, Leitfaden der physiologischen Psychologie. Jena 1896. S. 17, vgl. S. 5.

Laden, der von Konfektionswaren bis zur Unordnung voll war. Der Laden lag in der . . . Straſse. Mit demselben Pferdebahnwagen, der mich dahin brachte, muſs ich morgen ein Stück weiter fahren, um ein Buch zu beschaffen, das den bestrickenden Titel „Die Freude der Arbeit“ führt. Ich habe selbst eine ernste Arbeit vor . . . nämlich . . . Und jetzt vertiefe ich mich in die spekulativen Schwierigkeiten eines philosophischen Gegenstandes; von der Gewitterempfindung bin ich ebenso weit entfernt, wie der Traum von dem Bett, in dem er geträumt wird.

Was ist geschehen? Eine Sinneserfahrung hat eine ganze Welt innerer Regungen aufgetan. Die nervöse Erregung bei der Empfindung hat im Zentralorgan Energiemengen ähnlicher Beschaffenheit ausgelöst. Die sonstige Struktur der psychologischen Vorkommnisse schreibt es uns vor, auch für die Gedankenverknüpfungen uns die Nerven in entsprechender Weise wirksam vorzustellen. In der Tat ist der nervenphysiologische Anteil am Zustandekommen des Geistigen jedem Zweifel überhoben. Mechanische Muskelarbeit, Empfindungserlebnisse und Denktätigkeit, das eine wie das andere hat einen Verbrauch von Nervenenergie zur Folge; man wird durch jede dieser Arbeitsformen in ähnlicher Weise erschöpft und bedarf neuer Blutzufuhr. Das Schema, das bei der Sinnestätigkeit erschlossen wurde, empfiehlt sich methodisch auch hier[1]. In diesem Punkt bietet die von S. Exner zunächst aufgebrachte Lehre von einer Bahnung und Hemmung eine, wie mir scheint, beachtenswerte Theorie. Die Erregungen, die, von den Sinnesorganen ausgehend, an den subkortikalen Zentren und den ihnen zugehörigen Fäden stattfinden, werden durch eine aufserordentlich grofse Anzahl von Leitungsbahnen nach der Rinde zu geführt, und auf ähnliche Weise wirken die Anregungen, die von der Rinde auf die subkortikalen Nervenzentren übergehen. Denselben Apparat nervöser Leitungen haben wir in Bezug auf intrakortikale Zentren zu statuieren, und zwar so, daſs die Erregung einer Gehirnfaser zur Er-

[1] G. E. Müller,' oben zitierte Abhandlung Zeitschrift f. Psychologie Bd. X S. 12.

regung anderer das Signal gibt[1]. Diese Leitung des nervenenergetischen Stromes denken wir uns ein- oder mehrmals durch ein organisch bedingtes Moment bestimmt, d. h. die Verfolgung der Bahn war durch eine Empfindung hervorgerufen, mit Lustgefühl verbunden oder durch bezweckte Bewegung veranlafst. Der Leitungsweg wird dann bei einer neu wiederholten Befahrung als gangbarer vorzustellen sein, und die Erregung schlägt sie vorzugsweise nach dem Gesetze des minimalen Widerstandes ein[2]. Ähnlich ist anzunehmen, dafs schon aus primären nervenphysiologischen Gründen gewisse Erregungen im zentralen Nervensystem fördernd auf den Verlauf anderer Erregungen wirken müssen. Dies ist, was Exner mit dem Ausdruck Bahnung bezeichnet[3]. Da unzählige verschiedene Zentren, die sich als Gedankenzentren[4] bezeichnen lassen, einen Nexus bilden, mufs ein zweiter Faktor dahin wirken, dafs dem energetischen Strom einige benachbarte Neurone verschlossen oder jedenfalls in ihrer Mitleidenschaft verzögert werden[5]; dies ist die Hemmung.

Hier aber erhebt sich die Frage: Was bestimmt in dem einen Fall den einen Verlauf der Vorstellungen, in dem anderen den anderen[6]? Ein Apfel fällt zur Erde, ein Knabe sieht es

---

[1] Exner S. 31.

[2] Das funktionell Eigenartige hierbei ist also dies, dafs ein einziges Erregungsmotiv die Mittätigkeit auch anderer solcher Neurone veranlafst, die eigentlich keine adäquaten Reizungen erfahren, blofs weil sie früher gleichzeitig mit dem genannten Motiv in Erregung versetzt waren. Vgl. Ebbinghaus S. 140.

[3] Exner S. 76, 288.

[4] Fragt man nach der näheren Lokalisation der zur Gedankenbildung gehörigen nervösen Einzelelemente, so schwebt alles im Dunkeln. Es haben mehrere Physiologen — allerdings unter Widerspruch von anderen (siehe Ziehen S. 119) — auf Grund gewisser Erscheinungen die Vorstellungen an andere Rindenelemente knüpfen wollen als die Empfindungen. In gewissen Arbeiten wird mit Empfindungszellen und Vorstellungszellen operiert.

[5] Exner S. 69 ff.

[6] Gegen die obige Doppeltheorie erhebt Kries in der oben zitierten Abhandlung (vgl. namentlich S. 11 ff., 26 ff.) nicht unerhebliche Bedenken; besonders hat Kries treffend die Schwierigkeiten beleuchtet, die entstehen, sowie man der bei einer mechanischen Theorie unerläfslichen Forderung genügen soll, die betroffenen materiellen Ele-

und sucht, wie er der Frucht beikommen soll. Newton erlebt denselben Fall, und der Zug der Gedanken, der hieraus entspringt, gestaltet sich zu einer neuen Konstruktion der Welt. Wie erklärt man sich die logische Bahnabweichung? Wir müssen uns erinnern, dafs es sich hier um die unsichtbarsten Prozesse in der seelischen Dunkelkammer handelt. Viel wäre schon erreicht, könnten wir nur noch die Richtung verstehen, die die geheimnisvolle Komposition einschlägt. Gewöhnlich wird dieses Problem in der Psychologie in Zusammenhang mit der Frage nach dem Wirken der Aufmerksamkeit oder den Phänomenen der Apperzeption erörtert, Begriffe, die in der modernen Philosophie vielfach ventiliert werden; die Aufmerksamkeit ist psychologisch eine zielgerechte Konzentration der Seele und bleibt in ihrem Entstehen vorerst ein Rätsel.

Ich glaube, es ist den Gefühlen eine gröfsere Rolle zuzuschreiben als in philosophischen Lehrwerken gewöhnlich geschieht[1]. Die Gefühle haben ja im Leben des Subjektes einen immer wechselnden Charakter und wahren dabei in gewissen, durch einander nahestehende Vorstellungen verbundenen Fällen geistiger Vorkommnisse bis zu einem gewissen Grad ein übereinstimmendes Verhalten. Durch die persönliche Situation sind wir in jeder Lage auf ein gewisses Ziel gerichtet: je nach dem Dienste, den uns eine Vorstellung, ein Begriff bietet zur Bewältigung einer Schwierigkeit oder Beschaffung eines rechten Mittels, wird diese Vorstellung, dieser Begriff bei verwandten psychologischen Zuständen vom Gefühl gebilligt oder zurückgewiesen werden. Da die betreffenden Begriffe bei solcher Sachlage nicht selbst

---

mente lokal zu beschreiben. Aber diese Schwierigkeit wohnt schon dem Empfindungsvorgang inne, über dessen materielle Grundlage man nicht im Zweifel sein kann. Ich mufs jedenfalls die Exnersche Theorie als die einfachere derjenigen vorziehen, die Kries selbst S. 49 andeutet. Die Einwände, die Kries bei Gelegenheit der subjektiven Veranlassung der Assoziation im Einzelfalle vorführt, dürften bei gröfserer Berücksichtigung der Rolle gehoben werden, die bei diesen Vorgängen die Gefühle spielen.

[1] Besonders macht sich meines Erachtens im Werke Ostwalds das Fehlen der Verwertung dieses psychologischen Elements nachteilig bemerkbar.

Zielgedanken sind, sondern nur Mittel und Wege für anderweitige Zwecke, so brauchen dieselben gar nicht präzisiert zu sein, treten nicht mit ihren Einzelheiten auf, sondern sind im Gegenteil eben in ihrer Allgemeinheit geeignet als Vehikel der Denkbewegung. Zu diesem Behuf gibt die Sprache ihre Allgemeinbegriffe, Abstrakta, Klassenworte und Beziehungssymbole her. — Gewählt und in ihren Umrissen bestimmt werden sie also durch das Gefühl, das ein erwünschtes Ziel ohne zu viel hemmende Zwischenmomente zu erreichen bestrebt ist. Das Gefühl gibt uns zu dem Zwecke gewisse Leitmotive ein. In dem Gedankengebilde, dessen Bau hier erforscht werden soll, nenne ich diese Motive die Leitgedanken. Sie sind im intellektuellen Lebensprozefs das Widerspiel zu den Triebgefühlen des Affektlebens. Es sind ihrer bei einem intellektuellen Prozefs ständig eine Mehrheit tätig vorhanden, eine ist souverän und ragt über die anderen hinaus, die sich dann in abgestufter Bedeutung der Sphäre des Hauptgedankens einordnen. Durch diese Leitgedanken wird der Denkprozefs eingeteilt, in seiner Richtung bestimmt und immer vorwärts getrieben[1]. Der normale Typus dieser Verkettung von Vorstellungen ist jedermann leicht gegenwärtig. Es schwebt ihm das, worauf das Subjekt schliefslich hinauswill, gewissermafsen schon als Idee vor. Das Subjekt bewegt sich auf dies Ziel zickzackweise, aber so, dafs die Abschweifungen sich um eine gewisse Achse vollziehen. Der Urgedanke wird hierdurch nicht ganz aufser Acht gelassen, sondern, wenn alles „richtig" verläuft, und man nicht aus der Rolle fällt, wird „der Faden wieder aufgenommen", d. h. in Worten unserer Theorie ausgedrückt, der Leitgedanke dominiert auch tatsächlich und wird, bei dem Exkurs, vom Gefühl noch festgehalten. Im einzelnen geben natürlich, wie es uns das Leben aufs mannigfaltigste beweist, die Leitgedanken der Individuen ein immer variiertes Regulativsystem ab. Die grofsen Vorräte, die in den Vorstellungsbildern früherer Erlebnisse vorhanden sind, werden in ihrem Teilaufzug durchbrochen durch eventuell

[1] Vgl. zum Folgenden, was A. Loechen in Bezug auf die Begriffsassoziation ausführt in seiner Schrift: De aphasiske Sygdomme. Christiania 1888. S. 140, 173 ff.

neu hinzukommende sensorische Erfahrungen und Gefühlsvariationen. Auch generelle Verschiedenheiten in der Gedankenführung der verschiedenen Personen machen sich bemerkbar; sie sind unserer Hypothese nicht feindlich. Erziehung, Erfahrung, Gehirnverfassung, Temperament bedingen bei den verschiedenen Individuen eine verschiedene Abstraktionsweise und Gedankenführung. Am deutlichsten tritt der Unterschied hervor in der Fähigkeit, Generalisationen auszuführen, die kürzesten Denkwege zu betreten, d. h. die mit dem geringsten Energieaufwand und der geringsten Zeitverschwendung verknüpften intrakortikalen Bahnen zu benutzen. Der naive Mensch besitzt hierin nur geringe Vollkommenheit. Daher für denjenigen Zuhörer, der das Ziel der Gedankenführung schon inne hat und die logische Disziplin besitzt, diese manchmal unerträgliche Weitschweifigkeit des Einfältigen. Dieser gleicht in seiner Unbeholfenheit dem Wurm, der einen ganzen Haufen Schlamm verschluckt. um des kleinen Stoffteils willen, der Nahrung enthält. Der Wurm schluckt indessen, bis er befriedigt ist, und der Gedanke des Einfältigen schreitet vorwärts, bis er an ein Ziel gelangt ist. Bei den verschiedenen Individuen ist nur der benutzte Weg verschieden. Bei vielen geistigen Verhältnissen entwickelt sich, wie es scheint, unabhängig von ihrer Kontrolle oder, wie man sagt, vom Willenimpuls, eine gewisse Technik, die in zweckmäfsiger Weise den Aufgaben des handelnden Subjektes Genüge tut. Wie eine Empfindung dem Taucher signalisiert, wann er so tief ins Wasser hinuntergeraten ist, dafs er den Rest der Kräfte und die übriggebliebene Luft für das Wiederheraufkommen an die Oberfläche sich vorbehalten mufs, so vollzieht das räsonnierende Subjekt unbewufst eine logische Taxierung; es vernimmt eine leichte Weisung von dem vorschwebenden Leitgedanken, nicht zu lange bei den abwärts führenden Gedankeneinfällen zu verweilen, sondern bei Zeiten die logische Kraft, oder, wenn man will, den Vorrat an nervösem Initiativ auf diejenige Gedankenführung anzuwenden, auf die es ankommt. Der Besitz einer solchen vervollkommneten Technik bedingt das zutreffende Richtmafs der Gedankenführung; er ist aber nicht die alleinige Wurzel der Leitgedanken selbst;

sondern diese sind, wie gesagt, Allgemeinbesitz aller denkenden Wesen. Aus ihnen heraus müssen wir darum die ganze geistige Arbeit zu begreifen versuchen. Selbst aus den allmählich entwickelten Gefühlselementen und organischen Bedürfnissen entstanden, nehmen sie ein immer ausgeprägteres und immer feiner konstruiertes Aussehen an und markieren die Einschnitte des Vorstellungslebens, welches selbst umgekehrt in seinem Gesamtverlauf aus früher Vorhandenem und neu Hinzutretendem immer neue Leitgedanken produziert[1].

Die obige Ausführung läfst, wenn sie Stich hält, die Annahme eines speziellen sinnvollen und dabei unsinnlichen Mechanismus, der den erkennbaren materiellen Prozessen als eigenartige Wirklichkeit parallel laufen sollte, gegenstandslos erscheinen. Qualitativ wird die Vorstellung und die Vorstellungsverknüpfung zugleich mit der Empfindung als homogene Erscheinung aus der Nervenphysiologie heraus zu studieren sein. Die Kraftmanifestation beim Denkprozefs von der sie begleitenden Nerventätigkeit energetisch zu trennen, wäre nicht methodisch richtiger als den chemischen Zersetzungseffekt von dem Induktionsstrom zu sondern, der eben durch diesen Effekt sich als eine Realität dartut[2].

Hierbei ist vielfach ein logischer Widerspruch nicht zu verkennen; jedenfalls begegnet man in den Aufstellungen grofser Unklarheit. Den Inhalt der Vorstellungen nimmt man, belehrt durch die neuere Psychologie, ausnahmslos als einen den Sinneserfahrungen entstammenden Stoff hin; das hindert aber nicht, in der gedanklichen Zusammenfügung der Vorstellungen, trotzdem auch sie durch gewisse inhaltliche Berührungen von vornherein bestimmt ist, das Walten einer geistigen Grundkraft eigenartiger Beschaffenheit zu sehen; damit richtet sich das alte Fabel-

[1] Dieser Idee nahe gekommen zu sein scheint mir Lotze in einer Stelle seines tiefsinnigen Werkes: Mikrokosmos, 4. Auflage, Leipzig 1884, I. S. 54. Vgl. aber besonders meine ausführliche Auseinandersetzung in: Vort sjaelelige og vort ethiske liv, den Abschnitt S. 76 ff. und das 7. und 8. Kapitel: Die Logik.

[2] So ist z. B. der nervöse Prozefs im Hinterhauptlappen, ferner was an Nerventätigkeit in Beziehung zu jenem vorausgegangen ist und ihm nachfolgt, das Tatsachenmaterial des Psychologen gleich wie des Physiologen bei der Schilderung der Gesichtsvorstellung.

wesen wieder einmal im Seelenhaus ein. Man übersieht, daſs der Inhalt, von denjenigen geistigen Erlebnissen subtrahiert, die wir Vorstellungen nennen, nur den Begriff Bewuſstsein gibt, der eine vom Subjekt wahrgenommene Form der Erscheinungen, eine begleitende Eigenschaft neben dem Vorstellungsinhalt bezeichnet.

Will man dieser Eigenschaft näher nachgehen, kommt man allerdings zu einer neuen Krafterscheinung, aber nicht zu einer solchen, die den Vorstellungsvorrat inhaltlich oder prozessuell beeinfluſst. Bewuſstsein verhält sich der letzteren Gröſse gegenüber wie die Lebensenergie den physikalischen Komponenten der Organismen gegenüber. Wir bezeichnen als Bewuſstsein diejenige Energiemanifestation, die sich als Begleiterscheinung teils der Gefühle, teils der Empfindungen und deren sekundären Gebilde dann betätigt, wenn Erregungen im nervösen Zentralorgan der Hirnrinde stattfinden [1].

Die oben gegebene Ausführung hat eine Reduktion in der Zahl der energetischen Elemente als Ertrag gegeben. Diese Vereinfachung betrifft den altherkömmlichen Begriff der Vernunftkraft, die moderne Apperzeptionshypothese u. s. w.; sie bewährt sich des weiteren in Bezug auf die Theorie von einer geistigen Substanz, die man der Empfindung und dem Gefühl noch als drittes seelisches Element hat hinzufügen wollen: dies ist der Wille.

5. Psychologisch wird der Wille besonders als Grundlage angenommen für diejenige seelische Wirkung, die als fünfter Typus der Nerventätigkeit oben aufgeführt wurde, und deren Untersuchung jetzt vorgenommen werden soll: die willkürliche Bewegung.

Dieser Punkt läſst sich nach dem oben Dargelegten kurz behandeln. Das Schema ähnelt demjenigen bei dem automatischen Prozeſs, der seine Verkürzung darstellt; es sind nur zwischen sensorische Reizaufnahme und motorische Reaktion mehrere Zwischenglieder eingeschaltet [2]. Die Zwischenglieder sind bewuſste Vorstellungen, deren Schluſsfigur die Form einer Bewegung hat, begleitet von teilweise rudimentären Vorstellungen von den erforderlichen Mitteln

[1] Vgl. Mein: Vort sjaelelige liv S. 33 ff., 46 und Ostwald S. 393.
[2] Vgl. A. Loechen l. c. S. 8 fg.

zur Erreichung des Zieles und demjenigen Symptom des partiellen Ichbewufstseins, das wir Glauben nennen, einen Glauben an die subjektive Möglichkeit der betreffenden Leistung[1]. Die nervöse Anregung mag ohne direkten Zusammenhang mit den äufseren Empfindungen sein und aus intrakortikalen Vorgängen erfolgen. Es heifst nur das schon Dargelegte ausdrücklich anwenden, wenn der willkürliche Bewegungsprozefs als ein Produkt der Triebgefühle mit Leitgedanken definiert wird. Die verschiedenen Willensenergien, die sich bei den verschiedenen Individuen bemerklich machen, werden sich an den ungleichen Bedürfnissen studieren lassen, als deren psychologischer Index der Wille dasteht. Der so bestimmte Wille ist zum Teil ein Ausflufs der Erziehung, nicht zum geringsten aber auch von der nervösen Konstitution des Individuums abhängig[2].

Das Prototyp des Willens und sein primitiver, halb reflexartiger Ausdruck hüllt sich in das Gewand der Triebe und Affekte[3], ist also biologisch bedingt. Erst wenn die embryonale Willensneigung in das vom Bewufstsein geprägte Gebiet der Ideenassoziation und der Gefühlsregungen erhoben wird, gewinnt sie einen reineren psychologischen Charakter. Es entwickelt sich ein Konflikt, bei dem die Vorstellung um die Weihe des zur Bewegung bezw. zur Handlung treibenden Gefühls wirbt, und das Gefühl um die Klarheit der begrifflich ausgeprägten Vorstellung ringt. Dies letztere insbesondere da, wo die Willensempfindung ohne direkten Handlungserfolg sich in ein Urteil, eine die Zukunft betreffende Vorstellung von einer Handlungsmethode, erschöpfen soll. Wenn der kritische Prozefs der Überlegung oder des Zweifels durchgemacht ist, erscheint der Wille als die Schlufssynthese von einem Triebgefühl und einem Leit-

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: Glaube. Versuch einer psychologischen Analyse und wissenschaftlichen Inhaltsbestimmung des Begriffs in Christiana Videnskabsselskabs Skrifter. Historisk philosophiske Klasse 1901, Nr. 6.

[2] Vort sjaelelige liv. S. 75. Ostwald S. 426.

[3] Als Affekte werden gewisse stark akzentuierte Gefühlsäufserungen als eigne Gruppe von solchen Gefühlsäufserungen unterschieden, die nicht dermafsen zugespitzt sind noch so rapid verlaufen.

gedanken, wobei das aktive Gefühl zu Gunsten des Vorstellungsmoments im Bewufstsein bis zum Nullpunkt herabgedrückt wird. Nicht umsonst sprechen wir von einer gefühllosen Willenshärte. Damit stimmt gut überein, dafs eine Erziehung der Willenskraft nur gleichzeitig mit einer allgemeinen Entwicklung des Intellekts gedeiht.

Die Normalform der Willensausübung ist die Handlung. Die Handlung vollzieht sich durch Muskelbewegung. Es ist nun sehr lehrreich, das Korrelatverhältnis zwischen muskularer und geistiger Vollkommenheit zu konstatieren. Der Vielfältigkeit nnd Verfeinerung der Vorstellungen entspricht eine Mannigfaltigkeit angepafster Bewegungen[1]. So bleibt auch hier der so fruchtbare Zusammenhang der menschlichen Elementarfähigkeiten gewahrt.

Aber geht bei der hier vorgetragenen Theorie nicht etwas verloren, was hingegen eine mehr spiritualistische Deutung der seelischen Phänomene verbürgt? Es ist kaum der Anschein zu vermeiden, als müsse es bei der vorherigen Darlegung der Probleme um die Begriffe Wille und Vernunft geschehen sein. Jedoch besagt die Abweisung der beiden Begriffe als selbständiger Elemente unserer seelischen Konstitution das nicht im entferntesten. Nur wo die oben erwähnte Synthese von Gefühl und Vorstellung realisiert wird, ist die psychologische Bedingung einer bewufsten Handlung vorhanden. Wir haben hierfür die Bezeichnung: Wille, und nach wie vor haben wir Interesse daran, im logischen wie im ethischen Leben eine Gruppe von folgerichtig ausgeführten Assoziationen und idealgerechten Handlungen als vernünftig zu charakterisieren.

Darum verträgt es sich mit unseren Aufstellungen gut, dafs wir im Bereich der kosmischen Energieerscheinungen einen neuen Abschnitt in der stofflichen Anordnung dort machen, wo Wille und Vernunft herrschen. Es ist hiermit die alte Frage angeregt nach der Sonderstellung des Menschen innerhalb der organischen Welt.

Ist den Menschen etwas eigen, was sie qualitativ und

---

[1] Vgl. J. Romanes: Die geistige Entwickelung im Tierreich. Deutsche Übersetzung. Leipzig 1885. S. 55 fg.

essentiell trennt von irgend einem anderen Objekt der Welt, insbesondere von allen anderen Ordnungen organischer Lebewesen? Bildet insbesondere die Fähigkeit der Menschen, durch höhere Gefühle getrieben und durch Vernunftideen geleitet zu werden, eine natürliche Scheidewand der tierischen Existenz gegenüber? Der Mensch hat Geist, wie wir diese Tatsache ausdrücken. Ist dies ein menschliches Prärogativ, oder haben auch andere Wesen Anteil daran?

Nun hat es mit solchen allgemeinen Fragen eine eigentümliche Bewandtnis. Vom Geist weifs, streng genommen, keiner mehr, als was seine eigenen subjektiven Erlebnisse ihm besagen. Darüber hinaus gibt es nur Urteile zweiter Hand. Das Subjekt findet, dafs auf ähnliche Data von anderen ähnlich reagiert wird. Das veranlafst den Menschen, auf eine solche seelische Konstitution seiner Genossen zurückzuschliefsen, die der seinigen im allgemeinen entspricht. Es ist dies die soziologische Weltrolle des Glaubens[1]. Der Glaube disponiert in seinen Bildungsprozessen nach Analogieeindrücken und ist in seiner so beschaffenen Tätigkeit ein unentbehrliches Vehikel menschlicher Lebensführung. Nach eventueller Auffindung solcher Analogien im Tierreich, die wesentlichen Erscheinungen im Menschenleben entsprechen, auf eine Naturverwandtschaft von Tieren und Menschen zu schliefsen, wäre eine einwandsfreie Methode. Die Frage hat ihre fundamentale Bedeutung für prinzipielle Punkte bezüglich des Pflichtbegriffs.

Was ergibt eine Erforschung tierischer Lebensart im Vergleich mit der menschlichen?

Wie in der Menschenwelt sind im Tierreich die biologischen Tatsachen vielfach von einer grofsen Anzahl innerer Vorgänge begleitet, die wir auch hier richtig als psychische bezeichnen. Sie sind hier wie dort physiologisch an den Nervenapparat geknüpft. Wo überhaupt Nerven sind, nehmen wir eine gewisse Stufe des Bewufstseins an. Und zwar liegt die Sache so, dafs von den niedrigstehenden Quallen an bis zu den Wirbeltieren ein gegenseitiges Verhältnis besteht zwischen der Kompliziertheit des Nervengewebes und dem Vollkommenheitsgrad der Leistungen der Organismen.

[1] Vgl. meine oben zitierte Abhandlung: Glaube S. 16 fg.

Auf den niedrigeren Stufen des Tierreichs beschränkt sich die Nerventätigkeit auf rein mechanische Reaktionen den Reizen gegenüber, was ein ziemlich geistloses Geschehnis ist; anders, sowie wir im Tierreich höher hinaufkommen.

Eine eigentümliche Erscheinung ist schon der Instinkt. Allerdings wird dieser Ausdruck leicht der unkritischen Vorstellung Vorschub leisten, als ob durch den bloßen Namen ein Ersatz dafür gegeben sei, daß man nicht an die Frage herangetreten ist, ob rein mechanische Wirkungen oder sinnvolles Verständnis des betreffenden Tieres anzunehmen sei[1]. Dabei haben wir es bei einer Reihe von Fällen mit solchen Erscheinungen zu tun, die zwischen willkürlichen Bewegungen und Reflexwirksamkeit gleichsam die Mitte halten[2]. Was an Bewußtsein noch dabei ist, ist nicht von der mechanischen Anleitung der Triebe befreit. Wo das Individuum durch Instinkt geleitet wird, hat es über den Zweck seiner Handlung keine rechte Vorstellung. Andererseits aber bringt das Tier anscheinend instinktmäßig solche Handlungen fertig, die aus den isolierten Teilen zielloser Nervenprozesse, in die man sie zerlegt, nicht recht begreiflich werden. Die Berufung auf eine abmahnende oder antreibende Erregung vom allgemeinen Lebensgefühl aus trifft nicht immer zu. Es gibt auch irreleitende Instinkte[3]. Die Anregung, die das Beispiel anderer Tiere gibt, ist auch nicht immer vorhanden. Viele Insekten, die ihre Eltern niemals gesehen, führen dennoch Instinkthandlungen geschickt aus[4]. Gewöhnlich nimmt man darum seine Zuflucht zu der Vererbungstheorie, um sich solche über-mechanische Erscheinungen zurechtzulegen. Die in Betracht kommenden Handlungen würden dann als Produkt der natürlichen Züchtung den bewußtlos ausgeführten Automatbewegungen gleichwertig sein, ihre Möglichkeit auf einer regelgebundenen Kooperation der Neurone beruhen, die das im Menschen-

[1] Vgl. Loeb: Weitere Untersuchungen über den Heliotropismus der Tiere und seine Übereinstimmung mit dem Heliotropismus der Pflanzen. Pflügers Archiv Bd. 47 S. 414.

[2] Romanes S. 169 ff.

[3] Daselbst S. 179 ff.

[4] Daselbst S. 177.

leben gewöhnlich beobachtete Maſs weit überböte. Die Tiere hätten bei dieser Vervollkommnung der Zusammenwirkung nervöser Teilsubstanzen gewissermaſsen Revanche genommen für die Inferiorität in anderen fundamentalen psychischen Angelegenheiten, ähnlich wie wir bei ihnen manchmal eine Schärfe des Einzelsinnes wahrnehmen, die unsere eigenen täglichen Erfahrungen in den entsprechenden Punkten bei diesen Tieren um ein Erhebliches überbietet[1]. Aber die Tierpsychologie bietet im Vergleich mit der menschlichen noch weitere bedeutungsvolle Momente. Bei dem Bau des Nestes bemerken wir, daſs die Vögel oft in individueller Weise ihre Arbeit variieren. Bei den Ameisen und den Bienen finden wir eine so kunstvolle Arbeit, eine solche Konsequenz und Angemessenheit in der Rollenverteilung unter die Individuen und Klassen, schlieſslich eine solche Opferbereitheit um der Nachkommenschaft willen, daſs es schwer ist, Partei zu nehmen für den Standpunkt, der ihnen rundweg gewisse höhere psychische Qualitäten abspricht[2]. Zahlreiche Vorkommnisse zeigen bei mehreren Tieren, daſs sie innerhalb gewisser Grenzen räumliche und zeitliche Zusammenhänge auffassen. Bei den am höchsten stehenden Tieren, wie den anthropoiden Affen und einigen Haustieren, besonders den Hunden, sind Symptome solcher inneren Regungen ersichtlich, daſs der sogenannte Instinkt als Erklärungsmittel nur einer leeren Ausflucht gleicht. Um Parallelen zu nennen, müssen wir vielmehr auf menschliche Gemütsvorgänge zurückblicken. Mehrere Tiere treffen in ihrer Geselligkeit eine gewisse Auswahl unter ihren Genossen. Das müſste schon darauf deuten, daſs die Gefühle bis auf einen gewissen Grad individuell differenziert sind. Das soziale Leben der Tiere weist überhaupt manche lehrreichen Instanzen auf, worüber später an Ort und Stelle. Die Tierseele zeigt eine ziemlich groſse Reihe von Gemütsbewegungen[3]: Furcht, Kummer und Freude, vielleicht Ehr-

[1] Romanes S. 82, 96.

[2] Vgl. den Streit zwischen A. Bethe, Pflügers Archiv Bd. 70 und E. Wassmann: Die psychischen Fähigkeiten der Ameisen. Stuttgart 1899.

[3] Romanes S. 378.

geiz[1], Einbildungskraft[2], ästhetisches Gefühl, Lust zum Spielen, ein gewisses Mitgefühl. Ihrem naiven Egoismus zur Seite stehen die auffallendsten Beispiele von Freundschaft und Anhänglichkeit[3]. Dennoch mufs vor zu weitgehenden Schlüssen aus dergleichen Daten gewarnt werden. Schon beim Menschen müfste methodisch zur geschichtlichen Erklärung der feinverzweigten Gefühle auf die natürlichen Triebe, zumal auf den Selbsterhaltungs- und den Fortpflanzungstrieb hingewiesen werden, um dann für die weitere Abfeilung der Emotionen in den individuellen Fällen die Erziehung und Kultur als kooperative Faktoren mitzuverwerten; es empfiehlt sich eine derartige Erklärungsmethode noch mehr hier. In vielen Fällen, wo wir es mit Haustieren zu tun haben, ist die sekundäre Macht der Domestikation mit in Anschlag zu bringen. Das Tier handelt als Objekt der Züchtung menschenähnlich aus Suggestion, nicht unter dem Einflufs einer sicheren spontanen Weisung vom eigenen Inneren. So sind die geradezu anthropopathischen Züge der Treue und der Auffassung beim Hunde ein Produkt menschlicher Bearbeitung und in ihrem Hervortreten an einen ziemlich bestimmt umschriebenen Kreis gebunden. Und wenn wir die obige Liste auf ihre übrigen Momente analysieren, so scheinen die daselbst aufgezählten Gefühlserregungen sich ziemlich unschwer auf die folgenden biologischen Grundursachen reduzieren zu lassen. Das mit organischer Kraftempfindung und Gedächtnis begabte tierische Wesen macht von seinen Kräften wohltuende Anwendung, es schützt den Nachwuchs und, per analogiam, bisweilen die Hilflosen seiner Gattung und ist seiner angenehmen und unangenehmen Erlebnisse eingedenk[4].

---

[1] Besonders bei Pferden, wie es scheint. Vgl. Houzeau, Études sur les facultés mentales des animaux. Mons 1872. II S. 481.

[2] Romanes S. 154 ff.

[3] Vgl. die beachtenswerten Ausführungen hierüber bei Romanes S. 198 ff.

[4] Auch die von Houzeau II, 140 ff. gelieferte Ausführung, die auf ein gewisses Überlegungs- und Schlufsvermögen bei den Tieren ausgeht, führt kaum über die oben erwähnten Motive, zusammengenommen mit ungewöhnlicher Sinnesschärfe, hinaus.

Bei Menschen statuieren wir demnach Fähigkeiten, die wir den Tieren absprechen müssen, aber freilich auf qualitativ differenzierte Energieelemente führen wir den Unterschied nicht zurück; auch im Tierreich begegnet man Empfindung und Gefühl. Man würde demnach den Unterschied quantitativ zu bemessen haben; ich sage lieber: der Unterschied ist ein konstitutioneller. Er ist nämlich natürlich fundiert. Die Verfassung des Nervensystems ist ohne Seitenstück im Tierreich. Schon die Gröfse des menschlichen Gehirns ist ein Argument[1]. Das Resultat dieser Sonderstellung des menschlichen Nervenbaus ist die Fähigkeit, die Welt in gröfserem Zusammenhange zu fassen, die Objekte in tausendfachen Beziehungen gegenwärtig zu halten. Dies prägt das ganze Vorstellungsgebiet auf eigenartige Weise. Die inneren Erfahrungen, sowohl die Empfindungen wie die aus ihnen entstehenden Vorstellungen, werden dadurch in eine andere Sphäre erhoben. Das ist die prinzipielle Wahrheit der Tatsache, dafs ein Mensch anders fühlt, urteilt und handelt als das Tier[2]. Ein spezifisch menschliches Entwicklungsprodukt setzt hier ein und fördert den geistigen Charakter menschlicher Vorhaben in ausgedehntester Weise; ich meine natürlich den Symbolmechanismus, den die Vorstellung in der Sprache besitzt. Es gibt Anthropologen, die in dieser Begabung der Menschen ihre einzige Überlegenheit erblicken. Das ist nun zu viel. Schon der Inhalt der Sprache, wenn man ihn genetisch untersucht, weist auf allgemeinere Ursachen hin, die konstitutiv sind für menschliches Dasein — und für das Zustandekommen der Sprache selbst. Was dies für Ursachen sind, wurde schon angedeutet. Es kommt zu dem oben Gesagten noch die Art der praktischen Lebensführung hinzu, die die menschliche Ethik darstellt. Bei den Tieren ist keine Moral aufstellbar. Bei den Menschen drücken die aus der Moral abgeleiteten Sätze

---

[1] Vgl. J. Ranke, Der Mensch. Leipzig 1894. I. S. 53.

[2] Ich erinnere hier an den treffenden Nachweis R. von Jherings: Zweck im Recht. Leipzig 1898. S. 425 ff., wie der Mensch selbst bei der Ausführung sogenannter animalischer Akte ein anderes Wesen aufweist als die Tiere.

den ernsten Sinn der Existenz wesentlich aus. Die menschlichen Handlungen sind nicht lediglich Produkte von Muskelbewegungen, sie sind sozial qualifizierte Gröfsen, als solche gut oder schlecht, weise oder töricht. Wir drücken dies so aus: Menschlich ist das Wesen, das durch Vernunftgründe geleitet und durch Pflichtgefühl zur Handlung getrieben wird.

Freilich ist auch hier der Spielraum verschiedener Beanlagung ein sehr umfangreicher. Die Menschen zeigen in Beziehung auf Energiebesitz eine gegenseitig sehr abweichende Physiognomie. Das Kräftemafs des männlichen und des weiblichen Geschlechts ist verschieden, das Alter wird durch verschiedene Kraftstadien gekennzeichnet. Der Körper ist beim Kinde schwach, das Gehirn unentwickelt. Im höheren Alter wird der Körper gebrechlich, und die geistigen Kräfte verkümmern; schon im Alter von 60—70 Jahren beim Manne und im Alter von 50—60 Jahren bei dem Weibe nimmt das Gehirngewicht ab; dementsprechend büfst das Individuum von der Fülle seiner Fähigkeiten etwas ein. Das Gedächtnis wird unsicherer, die Gefühle abgestumpfter. Als günstige Periode menschlicher Energiebezeugungen gilt der Zeitraum zwischen 30 und 50 Jahren und der Abschnitt der Jugend, während dessen gleichsam der Tagebogen des Lebens gröfser ist als der Nachtbogen.

Entschiedener noch als die relativen Altersstufen wirkt der Kulturbefund der Sozietät ein, in welcher das Individuum auferzogen wird und sein Leben verbringt. Der Einflufs der Kultur erstreckt sich sowohl über das elementare Verhalten wie über die feinsten Äufserungen der Persönlichkeit. Das Schema der Vorstellungen eines Naturmenschen ist sehr dürftig. Des geschichtlichen Bewufstseins bar, lebt er ohne Verbindung mit der Vorzeit und kennt nicht die auf die Zukunft gerichtete Vorsorge. Seine Fassungskraft überschreitet nur mühsam die zeitlich und materiell am nächsten liegenden Angelegenheiten. Besonders geht ihm das harmonische Zusammenwirken der Fähigkeiten ab. In Entwicklung des Einzelsinnes mag er es weit gebracht haben, aber wo der Gesamtgeist in Frage kommt, bleibt er ein Stümper. Die Einstellung der ruhenden menschlichen Anlagen auf

feste gemeinsame Ziele scheint ein Kulturerfolg[1]. Die Kompliziertheit der Lebensverhältnisse, die tausendfachen Rücksichten, die dieselbe vorschreibt, haben einen segensreichen Einfluſs auf die Entwicklung des Gefühlslebens; ja, derartige Faktoren wirken geradezu schöpferisch auf die Verfassung des letzteren ein. Wie Spencer hübsch ausführt[2], hat die Kultur einen ersprieſslichen Einfluſs auf die Emotionen; es entsteht die Kulturpflanze des Idealgefühls, das Freude schafft an Erkenntnis, Fortschritt und Vervollkommnung, auch wenn das Individuum selbst, biologisch betrachtet, indifferent an den Errungenschaften wäre[3]. Das intellektuelle Genie, der moralische Idealist halten ihren Einzug in der menschlichen Gesellschaft. Es erscheint der Mensch als Inkarnation der vollkommensten Energie, von der die Welt zu berichten weiſs.

Unsere Darstellung, die eine Wanderung durch die Naturwelt gemacht hat, um die Energien klarzulegen, die unsere fundamentalen Erfahrungen bezeichnen, hat darauf bei den biologischen Energieformen verweilt, um schlieſslich die Kräfte ins Auge zu fassen, die beim Menschen zum Vorschein kommen. Es ergeben sich folgende drei Sphären menschlicher Energien:

1. die rein körperliche Kraft, den Menschen mit den Tieren gemeinsam, abhängig von Abstammung, Gesundheit, Alter und Geschlecht.

Wirkungsvoller[4] zur Bestimmung der Lebensbedingungen ist

2. die geistige Verfassung. Die Menschen, ver-

---

[1] Herbert Spencer, Die Prinzipien der Soziologie. Übersetzung von Vetter. I S. 98 fg.

[2] Ebenda S. 67.

[3] Ich erinnere an den amor intellectualis bei Spinoza.

[4] Das hat schon Xenophon eingesehen, Anabasis III, 1. Kap. 42 *Ἐπίστασθε γὰρ δὴ ὅτι οὔτε πλῆθός ἐστιν οὔτε ἰσχὺς ἡ ἐν τῷ πολέμῳ τὰς νίκας ποιοῦσα ἀλλ' κ. τ. λ.* Es ist sehr bezeichnend, daſs das mit dem deutschen Wort Kraft etymologisch zusammenfallende angelsächsische craeft auch geistige Fähigkeit, Kunst und Wissenschaft bedeutet; im modernen Englisch bedeutet es oft geradezu Handwerk, aber auch List, Betrug; das Adj. crafty bedeutet „schlau". Siehe Kluge, Etymol. Wörterbuch. 5. Aufl.

glichen unter diesem Gesichtspunkt, weisen viel gröfsere Differenzen auf, als wenn der körperliche Mafsstab an sie gelegt wird. Der Einfältige, der intellektuell Verwahrloste, der Gebildete, das Talent, das Genie, wie verschiedene Energiewerte knüpfen sich an die durch diese Worte bezeichneten Menschentypen!

3. kommt der moralische Habitus dazu. Gewisse durch das praktische Leben bewährte Prinzipien ergeben sich als Ziele, auf welche die Handlungen angelegt werden. Wo das geschieht, entwickelt sich ein Kraftzentrum rein menschlicher Art: der gute Wille eines Charakters; diese Kraft wirkt bestimmend auf die Gestaltung des Lebens ein und weiter auf die Gestaltung der Lebensnormen anderer. Das ist die energetische Rolle der moralischen Persönlichkeit. Der praktischen Autorität eines Menschen wird der Titel einer Kraftmanifestation mit ähnlicher Wahrheit beigelegt wie einem Dynamo.

Unter einem der drei oben aufgestellten charakteristischen Gesichtspunkte führt uns das Leben den Menschen jeweilig vor als einen Fall der energetischen Wirklichkeit. Aber es kommt noch etwas Weiteres dazu. Mit seinen körperlichen, geistigen und moralischen Kräften erscheint der Mensch in unablässigem Kontakt mit jedweder der anderen Energieerscheinungen, sein Schicksal im Grofsen und Kleinen bemifst sich danach, und dies Schicksal hat auf die Aufmerksamkeit der Philosophie besonderen Anspruch. Der Mensch interessiert uns besonders als das Zentrum, aus dem die mannigfaltigsten Beziehungen zu der übrigen Welt energetischer Äufserungen radiieren; ja, sein Kampf mit diesen weltlichen Kraftmanifestationen, sein Sieg über dieselben und wiederum die Beschränkung, die sein Leben und Charakter durch sie erleidet, verleiht den Weltenergien eine neue Bestimmtheit und läfst sie in unendlich variiertem Licht erscheinen. Der Entdecker neuer Naturwirkungen, der Forschungsreisende, der Viehzüchter, der Arzt, der Erzieher von Beruf u. s. w. wissen davon zu sagen. In einem solchen Sinne mufs die Philosophie , die ja nichts als die Existenz bezeichnet, sofern dieselbe menschlich gedeutet wird, mit Protagoras in dem Menschen das Mafs aller Dinge sehen.

Aber das Mafs entlehnt seine Bedeutung vorwiegend aus demjenigen, das gemessen werden soll, und das Wesen der menschlichen Existenz ist nur begreiflich im Zusammenhang mit den Systemen, innerhalb deren es seinen den Ausschlag gebenden Platz einnimmt. Dieses Prinzip hat uns eine Durchforschung der Formen auferlegt, in denen die Energien der Welt erkennbar sind. Ein zusammenfassender Überblick über das Vorhergehende mag Folgendes ergeben:

§ 6. Zusammenfassung und Rückblick.

Die nach der Beschaffenheit des Seins und dem Ziel der Handlung forschende Philosophie findet als Grundelement den Begriff Kraft vor. Die Kraft ist die Möglichkeit der objektiven Erfahrungen und das Wesen der seelisch-moralischen Betätigung. Aus äufseren Erfahrungen setzt sich zunächst dasjenige zusammen, was wir die Welt nennen, die äufsere Wirklichkeit der Natur; sie erschliefst sich uns teils als ein System verschiedenartig auf unsere Sinne einwirkender Zustände, teils unter dem Gesichtspunkt einer mechanischen Tatsache. Die letztere heifst Bewegung; das erstere rollt sich uns in den Naturkräften auf.

Was zunächst die Naturkräfte betrifft, so hat man die raumerfüllenden Gröfsen der Welt unter den doppelten Gesichtspunkt der ponderablen Materie und des Äthers gefafst. Der Äther ist ein hypothetischer Begriff, dazu bestimmt, das Substrat für gewisse, uns nicht näher zugängliche Wirkungen oder Stadien von Naturwirkungen abzugeben. Die Materie, an sich eigentlich gleichfalls eine rein logische Gröfse, ist ein Sammelbegriff gewisser allgemeiner Daten bei den Gegenständen unserer Sinneserfahrungen. Die Materie zerlegt sich in die drei Formarten der festen Körper, der Flüssigkeiten und der Gase. Die Formart, an der wir den gröfsten Wechsel stofflicher Kräfte wahrnehmen können, die festen Körper, büfst bei einer wissenschaftlichen Analyse ihren Sondertitel ein; sämtliche materielle Formarten reduziert man, auf ihre Konsistenz untersucht, auf das Atom, die kleinste, unteilbare Gröfse physikalischer Verbindungen. Die auf Grundlage der Atomverbindungen hergestellten körperlichen Einheiten, die Moleküle, bilden das Zentrum mehrerer

Energieoffenbarungen: so der direkt am Einzelkörper zu beobachtenden Kräfte der Kohäsion, mit entsprechender Repulsion, der Adhäsion und der Eigenschaften der Elastizität und Oberflächenenergie. Die ganze Stoffwelt wird ferner von der Gravitationsenergie durchzogen, die besonders bei den gröfseren Massenkörpern in ihrer kosmischen Bedeutung an den Tag tritt. Gewissermafsen ihr Korrelat im physikalischen Mikrokosmos ist die chemische Verwandtschaft.

Etwas aufserhalb der stofflich greifbaren Kräfte erscheint endlich die sogenannte strahlende Energie: Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Sie sind vielfach untereinander verflochten, und zwei von ihnen, die Wärme und die Elektrizität, spielen eine grofse Rolle, wenn von dem Ineinandergreifen und von den Übergängen der Naturkräfte die Rede ist. Die Form der Zusammenhänge der verschiedenen oder örtlich getrennten Energien, überhaupt das Prinzip der weltlichen Beziehungen ist die Bewegung. Unter dem Gesichtspunkt ihres Verhältnisses zu dem Bewegungsprinzip zerlegen sich die Kräfte in monergistische Kräfte, die unlösbar den Atomen anhaften, und metapherische, welche durch ihre Übertragbarkeit charakterisiert sind. Dynamisch angesehen bietet uns die Welt das Bild einer doppelten Struktur, nämlich einerseits die lebendigen Kraftwirkungen, andrerseits die aufgespeicherten Energievorräte. Die tote Masse der letzteren erschöpft sich in den Wechselvorgängen des weltlichen Geschehens nie, gibt aber doch zur aktuellen Betätigung der Weltenergie immer Neues heraus. Das Mittel hierzu stellt die Bewegung dar, die räumlich verwirklichte Form der als Ideal vorgestellten Einheit der Naturkräfte. Die Einheit ist, materiell betrachtet, nicht nachweisbar; aber bei all den Wandlungen, deren einzelne Phasen wir zu beschreiben versuchen, bleibt eins sich gleich: die Summe der vorhandenen Kräfte. Dies das Gesetz von der Erhaltung der Kraft.

Auf das System der Naturkräfte in dem geläufigen engeren Sinne des Wortes folgt das Reich biologischer Erscheinungen. Das Leben, aus Materie und Bewegung bestehend, ist in seinen beiden Konstituenten etwas von der anorganischen Natur reinlich Geschiedenes. Die organische

Materie ruht auf der eigenartigen Einheit der Zelle, und die Bewegung verwirklicht sich in den physiologischen Funktionen; beide haben in der sonstigen Welt kein Seitenstück. Steigt man bis zu den höheren Formen des organischen Daseins, so erhält das Leben ein eigentümliches energetisches Element in den Nerven, die gewürdigt werden wollen nicht nur als Medium der Kräfteleitung im Organismus, sondern auch als Sitz eigenartiger Energie. Mittelst der Nerventätigkeit, an die die seelischen Qualitäten: Empfindung und Gefühl, anknüpfen, entsteht das sublime Bewegungsprodukt der Handlung, die psychologische Basis sozialer, ethischer Werte.

Die Handlung ist aber im tierischen Leben nur ein Rudiment; als philosophischer Gegenstand ist sie ein Erzeugnifs des zielstrebenden Logos und reichlich differenzierter Gefühle; mit anderen Worten: die höchste Form des Lebens und somit die letzte Phase der Weltenergie ist das Vernunftwesen, der bewufste Mensch.

Der Entstehung nach erscheint das geistige Wesen als Funktion eines hoch entwickelten Nervensystems. Die Funktionen können mehr oder weniger vollständig sein. Dementsprechend sind fünf Typen psychischer Tätigkeit zu unterscheiden: die amorphen Nerveneffekte, die reflektorischen Auslösungsakte, die Gefühle und bewufsten Empfindungen, Gefühlswechsel und Denken, schliefslich die willkürliche Bewegung. Obwohl derselbe Grundplan, nur in mehr oder weniger komplizirter Gestalt, bei aller Nerventätigkeit vorherrscht, verläuft die seelische Wirkung derselben in deutlich unterscheidbarer Weise. Einen entschiedenen Einschnitt in der Reihe macht das Auftreten des Bewufstseins; erst bei dem als Nr. 3 aufgestellten Typus nervöser Effekte ist dasselbe wirksam vorhanden. Das Bewufstsein, dessen Hervortreten von der Erregung eines bestimmten Nervenzentrums, (der Gehirnrinde) bedingt erscheint, prägt sich in zwei selbständigen Energiequalitäten, den seelischen Elementen Empfindung und Gefühl, aus. Die Gefühle sind vielfach organisch bedingt und stehen fortlaufend in inniger Beziehung zu den Lebensprozessen, in denen sie genetisch ihre Wurzel haben mögen; die Empfindungen und deren sekundäre Offenbarung,

die Vorstellungen, sind durch ein unendlich verwickeltes Netz nervöser Bahnelemente in ihrem Verlauf bedingt und bringen durch die Variationen ihrer Leitungen und den unablässigen Zuwachs ihres Materials das bunte geistige Leben zustande. Als diesem geistigen Prozefs zu Grunde liegende Momente unterscheiden wir den sekundären Effekt, den die Sinneserfahrungen auf die Nerven haben, die sogenannten Erinnerungsreste, die teils unbewufst, teils als bewufst abgeklärte, dem sogenannten Gedächtnis beigelegte Erinnerungsbilder an dem Aufbau des gedanklichen Totalbildes mit tätig sind. Die Verkettung der Vorstellung, die Ideenassoziation, stützt sich aufserdem auf den psychologischen Instinkt der Anordnung neuer und vormaliger Eindrücke, den wir als den Instinkt der Zusammenstellung ähnlicher Gegenstände, der Vergleichung kennzeichnen. In bestimmender Weise wirkt auch mannigfach das Gefühl auf die Verkettung der Vorstellungen ein; es empfiehlt sich, den Mechanismus dieser Verkettung, die überraschende Vielgestaltigkeit des logischen Lebens sich dadurch auseinanderzulegen, dafs man Richtung und Fortleitung des Gedankenprozesses als durch emporstrebende Leitgedanken bewerkstelligt annimmt.

Gefühl und Empfindung in ihrer Zusammenwirkung setzen aus sich den Willen heraus, in welchem wir nicht sowohl eine elementare Grundkraft der Seele sehen als vielmehr eine Synthese von den beiden erwähnten Grundkräften. Der Wille wirkt regulativ auf den Verlauf der Bewegungen ein; auf ihn mufs zurückgegriffen werden, wenn wir die willkürliche Bewegung, die Handlung als Ausdruck eines vernünftig räsonnierenden Wesens beurteilen wollen. Wo hier die Grenzen liegen, darüber herrscht Streit. Sind auch die Tiere mit der Fähigkeit vernünftiger Überlegung und bewufsten Willens ausgestattet? Es lassen sich unbestreitbar beachtenswerte Argumente für die positive Annahme anführen. Aber es ist leicht, besonders wenn man sich für gewisse biologische Evolutionsansichten erwärmt, hier der Ähnlichkeit zu viel zu sehen, gleich wie einige zu rasch auch bei entfernt Verwandten die schlagendsten Gemeinzüge des Familientypus wiederfinden. Es mufs den Tieren, wenn möglich, das innere freie Spiel der Motive abgelauscht und

nicht lediglich das bei Menschen und Tieren manchmal ähnlich aussehende Betragen zusammengestellt werden. Man wird dann im Tierleben kaum etwas finden, was nicht auf die biologisch bedingten Motive der Selbstbetätigung, der Selbsterhaltung des Individuums und der Erhaltung der Gattung zurückgeht. Zu diesem Urteil gesellt sich auch der Tatbestand der nervösen Verfassung der Menschen im Vergleich mit derjenigen der Tiere; der Unterschied ist einer, der die Konstitution selbst betrifft; durch den Bau des Nervensystems ist dem Menschen eine absolut höhere Stufe der Lebensart angewiesen. Die feine Mannigfaltigkeit subkortikaler und intrakortikaler Bahnen ermöglicht eine sonst unter den Lebewesen unerreichte Differenzierung der Gefühle und Empfindungen, — eine Tatsache, die u. a. in der Entwicklung der Sprache ausgeprägt erscheint. Die höchste Spitze menschlicher Wesensart liegt aber in der durch seelische Befähigung bedingten ethischen Lebensführung.

Der Mensch, allerdings mannigfach modifiziert durch Alter, Geschlecht, Kulturstandpunkt der Sozietät u. s. w., ist das charakteristische Subjekt ästhetischer Werturteile und moralischer Gesetze.

Zweites Kapitel.

Die Pflicht.

§ 7. Das aufsersittliche Handeln.

Eine verbreitete Anschauung sieht in dem Menschen, sowie er nur tätig erscheint, das Subjekt moralischer Wirksamkeit. Im Unterschied zu den Tieren, die nicht zurechnungsfähig sind, stellt sich der Mensch als das Wesen dar, das die moralischen Werte zum Ausdruck bringt. Es haftet diese Moralfähigkeit dem Menschen an als sein immer gegenwärtiger Charakter indelebilis: das, was er tut, ist immer sittlich zu bewerten. Es ist richtig oder unrichtig, gut oder schlecht. — Der Übergang von den niederen Formen des Daseins bis zur Höhe, wo die Sittlichkeit einsetzt, ist deutlich ausgeprägt. In der Welt der Naturkräfte gibt es nur noch die Existenz. Etwas ist da, d. h. es macht sich bemerkbar, es wirkt, als Gegenstand der Empfindung. Das Prädikat, das diesem Teil der Wirklichkeit beigelegt werden kann, ist nur das Sein. Sodann folgt das Reich der Lebewesen in der tierischen Existenz; als neues energetisches Merkmal der tierischen Existenzform hebt sich der Wunsch hervor, das Produkt des Gefühls aus der Vorstellung: ein dämmernder Wille; schliefslich als die höchste Schicht des kosmischen Energiesystems tauchen in dem Menschen die Werte des moralischen Bewufstseins hervor, — es betätigen sich die Kräfte der praktischen Vernunft. Wo das Augenmerk auf etwas Allgemeineres geht, und die Lebensangelegenheit in Beziehungen zwischen Menschen und Menschen besteht, wo praktische Ziele gesteckt werden, die dadurch ausführbar erscheinen, dafs der mensch-

liche Wille sie sich als Zwecke zu eigen macht, da entsteht der Moralbegriff.

Über Leistungen, für die die soeben aufgestellten Bedingungen zutreffen, schwebt ein Urteil, das Anspruch auf gesetzmäfsige Absolutheit macht. Das Urteil geht zunächst auf den Inhalt und besagt: dies ist recht, dies ist gut und schön; dann aber wird auch das Subjekt, das handeln soll von dem Urteil betroffen. Der Mensch ist in seiner ganzen Persönlichkeit, bis auf seine inneren Regungen, an diese Leistungen gebunden. Sein Wert oder Unwert erfährt seine Abschätzung in Gemäfsheit seiner Stellungnahme zu den nunmehr als sittlich erkannten Forderungen. Dies alles drückt sich in dem souveränen Begriff Pflicht aus.

Eine gewöhnliche Ansicht fafst nun, wie schon erwähnt wurde, den Menschen in jeder seiner Bewegungen unter dem Gesichtspunkte seines Verhaltens den Pflichtnormen gegenüber. Aufser dem Kreise desjenigen, was er tun oder lassen soll, würde der Mensch, dieser Ansicht zufolge, nie als tätig vorstellbar sein.

Dies ist aber so nicht richtig; die ganze Anschauung beruht auf einer doktrinären Vorstellung von dem Wesen der Pflichtnormen, die als heteronom beschaffen aufgefafst werden. Es sind aber, um das schon hier festzustellen, für die Konstituierung der Pflichtverhältnisse folgende zwei Momente ausschlaggebend: 1. die Handlungen sind solche, die in bestimmter Richtung Wohl oder Weh bewirken, und 2. es ist bei dem handelnden Subjekt ein dementsprechendes Gefühl von dem Wert oder Unwert seiner Handlung entweder wirklich vorhanden oder hätte gemäfs dem Urteil anderer Menschen vorhanden sein können und sollen.

Aber bei einem solchen Kanon der Pflichtfälle scheiden notwendig eine grofse Anzahl menschlicher Taten als moralisch völlig neutral aus. Denn faktisch ist oftmals weder die eine noch die andere Bedingung verwirklicht. Das Leben der Menschen erscheint dementsprechend nicht als die Summe sittlicher Betätigungen, sein Dasein besteht nicht einfach in Erfüllung der Pflicht[1].

[1] Die Einteilung des folgenden Stoffes in moralisch erlaubte und moralisch indifferente Handlungen kann ich aus bald ersichtlichen

Der Mensch, seiner sozialen Staffage und seiner geschichtlich erworbenen Ambitionen entkleidet, bietet noch einen ziemlich einfachen Ausdruck des organischen Lebens dar. Er will genährt werden, sich fortpflanzen, in harmloser Geselligkeit mit seinen Genossen, aber auch mit den Tieren verkehren, sich in der toten Natur nach Belieben bewegen. Dabei können oft moralische Momente in den Kalkul der Handlungsmotive eintreten, aber manchmal giebt es von Pflicht auch nicht das geringste Element, sondern der Mensch, so wie er aus der Hand der Natur hervorgeht, praktiziert ohne weitere Folgen für sich selbst oder andere die Instinkte, die in ihm wohnen. Den gleichen Erscheinungen entspricht das gleiche Urteil. Der Mensch als Subjekt der hierhergehörigen Einrichtungen fällt unter den für die anderen Betätigungen der kosmischen Energiewirtschaft gemeinsamen moralisch neutralen Gesichtspunkt.

Hierher gehören viele Äufserungen des menschlichen Instinktlebens, wie das Stillen des Nahrungsbedürfnisses, mannigfache Zerstreuungen körperlicher oder geistiger Art, bei denen die menschlichen Kräfte das Subjekt gleichsam als Gast einladen, um an der Entfaltung der Fähigkeiten Genufs zu haben. Auch den Tieren ist die Betätigungsform im Prinzip in entsprechender Weise bekannt. Das kommt in manchen anscheinlich rein zwecklosen Bewegungen zum Vorschein; oft vertiefen sie sich ganz darin: das Tier hat seine Spiele.

Tier und Mensch können zusammen spielen. Die zwei Existenzarten stehen in diesem Punkte gewissermafsen in Konjunktion. Aber daneben bewährt der Mensch auch diesmal seine Sonderbegabung. Die ästhetische Lebensart, wie man die hier erörterten Lebensmanifestationen benennen könnte, hat in praxi bei dem Menschen andere Dimensionen, und seine geistige Beschaffenheit verleiht den bezüglichen Lebensäufserungen nicht nur vielfach einen höheren Schwung, sondern bringt auch Ernst mitten in das moralfreie Be-

---

Gründen nicht gutheifsen. Es haftet ihr gewissermafsen noch etwas von der knechtischen Lebensanschauung an, die in unserer Gesellschaft bei der Modellierung der Lebenswerte allzu grofsen Einflufs gehabt hat.

nehmen hinein. Von Wifsbegierde beseelt, legt der Mensch sich auch ohne praktische Veranlassung geistige Anstrengung auf[1]; vollends betätigt sich sein ästhetischer Trieb ernsthaft in der Kunst, der überlegten Erstrebung schöner Formen und Effekte. Bei der Kunstleistung dominieren andere als moralische Momente. Kein Dichter von Gottes Gnaden wird durch moralisches Pflichtgefühl den lieben Mitmenschen gegenüber dazu getrieben, schöne Verse zu machen. Die Moral hat für gewöhnlich nichts damit zu tun, ob ein Mensch sich für einige Stunden künstlerischer Beschäftigung oder dem Spiel hingibt. Das kommt alles impulsiv, und der praktische Entschlufs tritt spontan hervor wie Athene aus dem Haupte des Zeus.

Die elementare Unbezogenheit der Kunst zu den Moralzwecken wird als ihre Freiheit gepriesen, und mit Grund beruft man sich auf sie, um zu beweisen, dafs gewisse Erzeugnisse menschlicher Lebensart[2] sich nicht in die Scheidemünze moralischer Besorgnisse umsetzen lassen[3]. Aber auch wo das Subjekt weniger individuell gestellt ist als bei der Kunstproduktivität, im Gefühlsleben, kommen solche Äufserungen instinktiver Natur vor, die wohl in ihrem Ver-

---

[1] Vgl. Spinoza, Ethik IV, Appendix 4: hominis . . . summa cupiditas . . . est illa . . qua fertur ad se resque omnes, quae sub ipsius intelligentiam cadere possunt, adaequate concipiendum.

[2] Vgl. hierzu Schopenhauer, Parerga und Paralipomena ed. v. Koerber. Berlin 1891. II, 70. S. wirft dem gewöhnlichen Menschen vor, dafs sein Intellekt blofs ein Werkzeug im Dienst des Willens sei. Schopenhauer sieht in der vollkommenen Fähigkeit der „absichtslosen" Geistestätigkeit ein Kennzeichen des Genies. Vgl. Die Welt als Wille und Vorstellung. 2. Ausg. II S. 434 ff.

[3] Dafs auch auf diesem Feld zahllose Fäden von dem Gebiet der moralischen Gegensätze Beziehungen knüpfen, das bildet die von selbst einleuchtende Beschränkung der obigen Aufstellungen. Es wird auch später besonders erwähnt werden, dafs die Fruchtbarmachung des Talents Pflichtideal ist; nur soll hier betont werden, dafs die Beziehung immer eine spezielle, von Fall zu Fall zu beweisende ist, während im allgemeinen die oben definierten Lebensäufserungen ohne moralisch differenzierte Merkmale sind. Es gibt einmal im Menschenleben eine Summe von Willkürhandlungen, wo das Individuum das eigentümliche freie Bewufstsein hat, ohne weiteres Bedenken etwas tun oder unterlassen zu können, wie ihm eben zu Mute ist.

lauf eine moralische Charakteristik erleiden mögen, deren Ursprung und Eigenart es aber a limine abweist, dafs man ihnen Rücksicht auf Moralwerte unterschiebt. Sie ähneln, diese Gefühlsmanifestationen, demjenigen Energietypus in der Natur, den wir als monergistisch bezeichneten. Wie die chemische Verwandtschaft, die Kohäsion etc., ist die betreffende Gefühlsenergie nicht zu trennen von dem bestimmten Gegenstand, der sie zur Wirklichkeit hervorruft. Man denke an gewisse idiosynkratische Neigungen, an die rein individuellen Sympathien, besonders aber an die leidenschaftliche Modifikation der letzteren in der geschlechtlichen Liebe. Das aus dem Sexualgefühl entspringende praktische Verhalten hat sein Direktiv einzig in einer instinktiven, moralisch qualitätslosen Neigung zu einer Person anderen Geschlechts. Niemand kann bekanntlich durch Zwang oder moralische Überredung zur Liebe veranlafst werden, und keine Pflicht kann die in dem erotischen Gefühl enthaltene Energie für Moralzwecke anderweitiger Beschaffenheit verwerten, so plausibel sie auch erscheinen mögen. Die Liebe ist monergistisch, sie wirkt nur in einer Richtung. Sie will Eines oder sie will nichts[1].

Ein eigenes Gebiet für die moralisch ungefärbten Handlungen zu vindizieren ist ein merkbares Bestreben der neueren Zeit. Ein grofser Denker hat mit Emphase auf das Reich jenseits von Gut und Böse hingewiesen. Das berühmte Losungswort Nietzsche's trägt indessen etwas zu sehr den Stempel derjenigen ideengeschichtlichen Situation an der Stirn, aus der es hervorgegangen ist, um logisch die Kategorien in der ihnen angemessenen Reihenfolge vorzuführen. Es hat dies Wort einen Nachklang von der Reaktion gegen moraltheoretische Anmafsungen. Nicht jenseits von Gut und Böse erstreckt sich das Reich moralfreier Werte, es liegt vielmehr vor dem Gebiet der moralischen Gegensätze, und zwar in jeder Hinsicht. Die aufsermoralische Existenz

[1] Auch wo die Umgebung Zwangsmittel anwendet, um den Gegenstand der Liebe zu bestimmen, auch in Kreisen des düstersten Pflichtfanatismus kann man in diesem Punkt beobachten, wie die Individualität krampfhaft ihren Sonderschatz zu wahren sich bemüht, wie der Vogel auch im Käfig seine Flügel auszuspannen versucht.

ist die unreflektierte, daher in der Geschichte der Menschheit das ursprünglichere Stadium der Selbstauffassung. Im Leben der Individuen charakterisiert das Ausbleiben jeder weiteren Moralreflexion eine ganze Altersstufe: das frühe Kindesalter. Ganze Zeitalter sind von einer entsprechenden Stimmung beherrscht[1]: die antike griechische Welt atmet ungestört die Ruhe moralischer Unreflektiertheit. Der jetzigen Kulturwelt ist sie abhanden gekommen, diese von moralistischer Reflexion unberührte Stimmung[2].

Indessen bleiben die Handlungen, wo jede Beziehung zur Pflicht wegfällt, immer etwas spröde, und die praktischen Fälle, wo die moralischen Kriterien fernbleiben, füllen nur ein verhältnismäfsig unbeachtetes Gebiet des Lebens aus, zumal sie immer mit dem Fortschritt der Kultur an Zahl abzunehmen scheinen[3].

Sowie wir uns nun dem Moralleben nähern, stofsen wir auf grofse Dunkelheiten. Schon jede Handlung an sich als Erzeugnis des persönlichen Lebens hat, im Vergleich zu den Naturerscheinungen, etwas Unanalysirbares an sich; noch geheimnisvoller gestalten sich die Handlungsvorgänge unter dem Gesichtspunkt ihrer moralischen Beschaffenheit und ihres moralischen Wertes. Hier sollen die Hauptfragen er-

---

[1] Übrigens ist diese Wahrheit dem genannten Moralkritiker nicht entgangen. Vgl. Nietzsches Ausführungen über eine vormoralische Periode der Menschheit. Siehe Jenseits von Gut und Böse. N.s Werke. Bd. 7. S. 52.

[2] Zwei Faktoren haben besonders auf diese Richtung hingewirkt. Erstens hat die allgemeine moderne Hetzjagd nach sozialen Vorteilen ihr Korrelat in einer Vervielfältigung der Pflichtverhältnisse; besonders hat aber zweitens die Aufnahme der christlichen Religion die erwähnte Sachlage bewirkt. Wo immer Sünde und Gerechtigkeit die Themen der Predigt sind, wo das Ideal eine unermüdliche Betätigung der Nächstenliebe ist, ersticken leicht die Ideale der relativ schuld- und pflichtfreien Existenz. Es ist dies eine notwendige Konsequenz des Gesetzes von der Ideenmonarchie, welches besagt, dafs jede Idee von einer angemessenen Stärke und Tiefe aus der Ideensumme, auf die sie bei ihrem Einzug in das Leben stöfst, einiges assimiliert, anderes niederzukämpfen versucht. Vgl. Glaube S. 20 ff.

[3] Es scheint ihnen den Moralfällen gegenüber ähnlich zu gehen, wie den Jagdfeldern, die der wachsenden Bebauung des Bodens immer neues Land abtreten müssen.

wähnt werden, die für unseren Zweck in Betracht kommen. Sie lassen sich unter folgende Punkte subsumieren:

1. Die Entstehung des Pflichtbegriffs und seine theoretische Grundlage.
2. Beziehung des Subjektes zur Pflichthandlung.
3. Bedeutung und Inhalt des Pflichtbegriffs.
4. Die Normativität der Pflichtsätze.

§ 8. Entstehung und theoretische Grundlage der Pflicht.

Für den Menschen, betrachtet in einer Lebensart, wo noch nicht die sittlichen Gegensätze hervortreten, bietet die Individualität das stoffliche Material der Untersuchung. Das spezifisch neue Moment, das die moralische Welt kennzeichnet, ist das unter Menschen zum Vorschein kommende soziale Element. Die erste Bedingung der Pflichtenbildung ist in der Tatsache zu suchen, dafs das menschliche Subjekt eine Pluralität persönlicher Existenzen anerkennt. Dies hat Bedeutung in doppelter Richtung: erstens ist es bedeutsam für die Modalität des praktischen Verhaltens; das andere bedeutsame Moment bezieht sich auf den substanziellen Lebenszustand. Die modale Wirkung besteht darin, dafs der Mensch mit seinen Genossen ein geordnetes Verhältnis anzustreben genötigt ist[1]; die zweite Wirkung aber, die fundamentale, besteht darin, dafs die Mehrheit der Subjekte entscheidend auf die Heranbildung der Persönlichkeit des Einzelnen wirkt. Nur mittelst des Menschen wird der Mensch zum Menschen.

Zur Bestimmung desjenigen, was als menschenwürdiges Handeln gilt, mufs zu allererst die Tatsache gewürdigt werden, dafs die Moral ein Kollektivgebilde mehrerer mensch-

[1] Dies ist bei den Tieren nur ausnahmsweise und in Bezug auf eine beschränkte Anzahl von Zwecken der Fall. Die Folge für ihren „Moralzustand" liegt auf der Hand. Die Tiere haben keine Moral. Warum sollten die Tiere nicht stehlen? Die besten von ihnen tun es „ungeniert", d. h. sie stehlen nicht. Ob sie ihre Nahrung von der Natur, von anderen Tieren, ja von den eignen Artgenossen hernehmen, gleichwohl wird die Tatsache vor dem Tribunal der Natur als legitim dastehen.

lichen Existenzen ist. Auf ihre letzte äufsere Ursache zurückgeführt, entstammt die Pflicht demgemäfs folgendem Umstand: Das Menschliche des Subjektes, das seine Menschlichkeit immer anderen Subjekten zu danken hat, wird nur dadurch gewahrt, dafs irgendwie der Typus von Individuen, an denen sich Menschlichkeit verwirklicht[1], und der Typus des Verhaltens, an dem die Menschlichkeit gewahrt wird, entscheidende Werte sind für das praktische Bewufstsein.

Um nun des näheren auszumitteln, was Pflicht ist, stellen wir zunächst fest, dafs der Begriff eine gewisse Klassifikation der praktischen Fälle vorführt, was wiederum eine generelle Beschaffenheit des sittlichen Urteils, eine gewisse Übereinstimmung der Wertempfindung voraussetzt. Die Pflicht, wie sich der Begriff bildet, ist wesentlich durch diese zwei Momente gekennzeichnet: eine typische Verwirklichung der praktischen, dem Moralurteil unterstellten Fälle und ein überindividuelles Urteil über die Werte. Wie wir den Begriff Pflicht, im Unterschied zu der speziellen Abart derselben: Verbindlichkeit, Obligation, für gewöhnlich anwenden, sind diese Nuancen dem Begriff ausdrücklich behalten. Die Pflicht hat eine charakteristische Beziehung zur Gesamtheit der handlungsfähigen Subjekte, und ihr haftet eine gewisse Uniformität als begriffliches Merkmal an. Wir sprechen von Bürgerpflichten, Steuerpflicht, Gastpflicht etc.; auch in Fällen, wo eine gewisse Beweglichkeit des Subjektes gewahrt wird, bekommt doch die Obliegenheit, sowie sie als Pflicht hingestellt wird, den Nimbus einer gröfseren Allgemeingültigkeit: sie ist Pflicht, weil sie als Ausdruck eines idealen praktischen Prinzips dienen kann[2]. Dies Prinzip setzt wiederum, um praktisch zu sein, voraus, dafs der Wille der Verpflichteten, jedenfalls bis auf einen gewissen Grad, mit der Forderung harmoniert. Die antike Zeit, da

---

[1] Diese Menschlichkeit als sittliches Wertobjekt ist in den verschiedenen Kulturstadien sehr verschiedenen Umfangs. Auf einer primitiven Stufe ist sie ein Gut der Familien-, Stammes- oder Volksgenossen, versetzt mit gewissen primitiven soziologischen bezw. religiösen Daten; in der modernen Kulturgesellschaft realisiert sie sich an jeder Exemplifikation der Gattung.

[2] Vgl. die feinen Ausführungen Jherings, Der Zweck im Recht. Leipzig 1893. I, S. 477 ff.

die Lebensverhältnisse sich schon mannigfach zu gestalten anfingen, das Recht aber noch jung war und die normativen Institute noch mehrfach der Garantie eines volkstümlich begründeten Ursprungs entbehrten, hatte in Hellas zwei soziale Ideale in den Vordergrund geschoben, die jetzt fast wie verschollen erscheinen, die *σωφροσύνη*, die sittliche Tugend der Besonnenheit, und die *ὁμόνοια*, die Eintracht, die der tugendhaften Stimmung des einhelligen Fühlens und Wollens zustrebte[1]. Die Begriffe weisen beide in bedeutungsvoller Weise geschichtlich auf die obenerwähnte überindividuelle Urteilstendenz hin. Eine relative Übereinstimmung der Denkweise stellt sich auch unumgänglich überall da ein, wo die praktischen Normen einen pflichtmäfsigen Charakter annehmen. Man kann diese notwendige Voraussetzung jedes Pflichtgebildes als die Homogenität der ethischen Werte bezeichnen. Auf ihrem gesetzmäfsigen Zustandekommen beruht nicht nur das stillschweigende Einvernehmen über konventionelle Umgangsformen, sondern auch die Tatsache, dafs Lob und Tadel ausgesprochen werden und Wirkung haben, ja, in letzter Instanz, dafs überhaupt Gesetze Bestand haben können.

Die jetzige Anwendung des Pflichtbegriffs involviert eine Forderung des sittlichen Beifalls des zur Pflichthandlung berufenen Subjektes. Äufsere praktisch sehr empfindliche Unterschiede in der zwingenden Macht der Pflichtauflagen haben eine Einteilung in gesetzlich vorgeschriebene und moralisch erforderte Pflichten veranlafst. Zur Sache tut das nicht viel. Wenn der Staat seine Ansprüche als Pflichten hinstellt, appelliert er wirkungsvoll an einen Bundesgenossen im sittlichen Bewufstsein der Bürger. Übrigens ist eine zu individualisierende Fassung der Pflichtnormen nicht geschichtlich begründet; die Pflicht entstand nie als die Frucht freier Reflexionen der Einzelindividuen, sondern sie ist ein Erzeugnis der kooperierenden Methoden einer gesellig lebenden Mehrheit von Subjekten. Der mittelalterliche Gebrauch des deutschen Wortes kam dem geschichtlichen Tatbestand näher.

---

[1] Diese Pflicht jedes Hellenen, Eintracht zu pflegen, hat schon Sokrates betont. Xenophon, Mem. IV, 4, 16.

Hier bedeutete es[1], in engem Anschluſs an das Wort pflegen, eine allgemeine Gepflogenheit, ein gemeinsames praktisches Verhalten (consuetudo, commercium); sodann auch die Auflage schlechthin.

Die Ausbildung des Pflichtbegriffs müssen wir uns demnach genetisch nach folgendem Schema vorstellen: Ähnliche Fälle haben ähnliche Urteile veranlaſst. Die übereinstimmenden ethischen Lebensbedingungen haben den entsprechenden Grundsätzen des praktischen Vorgehens ihre relative Allgemeinheit verliehen; solcherweise ist eine Homogenität der Werte zu Wege gebracht[2]. Die Pflichtsatzungen sind das Ergebnis der zur regulativen Machtstellung erhobenen praktischen Grundsätze; sie zeigen einen immer verfeinerteren Typus; aber angefangen haben sie einfach, wie die Bedürfnisse des Lebens ursprünglich sehr einfach und schlicht waren, das sie umrahmten. Folgende können als die grundlegenden Betätigungen menschlichen Lebens gelten: die Ernährung, die Behausung, bezw. die Bekleidung, die Fortpflanzung und dazu die Befriedigung primitiver ästhetischer Instinkte. Die Bedürfnisse der einzelnen Menschen ähneln einander. Es sollen viele dieselben Ziele erreichen. Sie kooperieren und konkurrieren; abwechselnd ergänzen und vermeiden sie einander: es bilden sich die Sitten heran. Die Metaphysik der Sitten belehrt uns nun, wie gewisse derselben — nicht alle — ein besonderes Verhältnis zum Gefühl oder Willen eingehen[3]; gewisse Rücksichten, die als praktisch begannen, werden imperativisch. Die Gefühle umlagern sie, und die Prädikate moralisch, gut, heilig sind gebildet[4]. Nun kommt ein weiteres Moment von groſser

---

[1] Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Ausg. Göttingen 1881. S. 600.

[2] Zu welcher Verschiebung der natürlichen Begriffsverhältnisse ein spekulativer Aufbau der Moraltheorie führen kann, zeigt in diesem Punkte Kant, Kritik der prakt. Vernunft. Kirchmanns Ausg. 4. Aufl. S. 15: „Der Gebrauch der reinen Vernunft — der a priori verfährt — ... ist allein immanent; der empirisch bedingte, der sich die Alleinherrschaft anmaſst, ist dagegen transzendent."

[3] Fr. Paulsen, System der Ethik. 5. Aufl. Berlin 1900. I, S. 325.

[4] Vgl. W. Wundt, Ethik. 2. Aufl. Stuttgart 1892. S. 99 ff., 114 ff.

ideengeschichtlicher Bedeutung hinzu. Das Gefühlsleben, das zunächst in der Vorstellung des Wunschobjekts engagiert war, schreitet demnächst dazu, auf eigne Hand die Beziehungen desselben für das emotionelle Leben zu bearbeiten. Nicht nur die Grundsätze, die ein anerkanntes Gut herbeiführen, werden für moralisch erklärt, sondern auch die Mittel, die die Verwirklichung dieser Grundsätze befördern, bekommen eine entsprechende Weihe, ja manchmal in bedeutsamer Weise die Mittel dieser Mittel[1].

Die Moralgebote leiten wir somit aus den natürlichen Normen ab, die sich an der Hand der Lebensbedürfnisse allmählich entwickelt haben, und die Pflicht hat sich uns geschichtlich als ein Entwicklungsprodukt ergeben.

Mit der Geschichte mufs die Moralbegründung im Prinzip stimmen. Wie verhalten sich demnach die moralischen Grundwerte?

Die moraltheoretische Grundanschauung hat vornehmlich ein doppeltes Aussehen. Die eine Theorie ist die nomistische. Ihr Ausgangspunkt ist die schon oben verworfene Voraussetzung eines Pflichtideals, das nicht durch Erfahrung eingewonnen, sondern dem Menschen als Vernunftwesen a priori gegeben und folglich absolut ist. Als Endziel der Moralbetätigung ergibt sich, wo dieser Gedanke konsequent durchgeführt wird, die ideal vervollkommnete Individualpersönlichkeit. — Die zweite Theorie, die hier angenommene, könnte man als die sozialethische bezeichnen. Der wesentliche Wert und somit der teleologische Sinn der Pflichterfüllungen wird bei dieser Theorie in dem daraus entstandenen Wohl für die Menschen gesucht. Was sich nebenbei durch Verwirklichung der Pflichtgebote für die seelische Bildung der Handelnden ergibt, scheidet zunächst als religiöses Sonderproblem aus dem Kreis moraltheoretischer Überlegungen aus.

---

[1] An verschiedenen Pflichtidealen des modernen Bewufstseins kann man hierauf die Probe machen. Behausungs- und Ernährungsbedürfnis, dazu der Fortpflanzungsinstinkt haben den Eigentumsbegriff zu sozialer Ausbildung gebracht. Ein Moralgefühl hat sich daran geknüpft und das Suum cuique vorgeschrieben. Das Mittel dazu ist die Gerechtigkeit, und als Mittel dieses Mittels hat sich wahrscheinlich zunächst die Wahrhaftigkeit als Moralgefühl entwickelt.

Die erste Auffassung, die ihre gewaltige Entwicklung Kant verdankt, bringt ein für den seelischen Prozefs des handelnden Subjektes wichtiges Moment in Erinnerung. Es wirkt wesentlich auf den Gang der Handlung ein, dafs der Handelnde an seine eigene Person einen idealen Mafsstab anlegt. Aber die Theorie sieht ja in dem sogenannten Vernunftmotiv nicht die abschliefsende Synthese der zum Ideal emporstrebenden allmählichen Wertbildung, sondern das normale Mittel der Psyche, sich an dem innerlich empfundenen Impuls zu orientieren. In dieser Fassung mufs die Vernunfttheorie abgewiesen werden. Sie arbeitet allzusehr mit unwirklichem Stoff, um irgendwie annehmbar zu sein: absolute Ideale allgemeiner Verbindlichkeit statt der geschichtlich und ethnologisch bezeugten Varietäten relativer Gültigkeit, abstrakte Vollkommenheitszwecke statt konkreter Interessen, rein übersinnliche Wertideale statt psychologischer Motivierungen: das sind die unheilbaren Schwächen der nomistischen Idealtheorie.

Aber auch wenn man von diesen Realeinwänden abstrahiert, so stehen der Theorie, ethisch geurteilt, erhebliche Bedenken gegenüber. Das Wesentliche alles sittlichen Wertes ist nach Kants Worten, dafs das moralische Gesetz eingehalten wird. Diese Schätzungsart reduziert den Ertrag eines Realinhalts auf eine Reflexwirkung für das persönliche Medium desselben. Diese Exzentrizität des Inhalts und des Ertrags ist doch ethisch sowie methodisch auffallend. Die praktischen Aufgaben der zusammenlebenden Menschen werden in ihrem Ernst unterschätzt und gleichsam herabgewürdigt, wenn ihr Zweck sich darin erschöpfen soll, Exemplifikationen für die Tugendübungen eines egozentrischen Vollkommenheitsaspiranten zu sein[1]. Gerade der Sinn der Sache mufs dazu anregen, den Wert der Leistung in dem Inhalt der

[1] Im Leben sind analoge Erscheinungen, obwohl nicht sehr häufig, doch gelegentlich wahrnehmbar, und wir werden immer peinlich davon berührt. Besonders bei religiösen Fanatikern kann man erleben, dafs sie sich einer mutmafslichen Pflicht entledigen, nicht damit etwas Ersprieſsliches geschehe, sondern gewissermafsen um, indem ihr Gefühl kalt bleibt, auch in dem vorliegenden Falle mit ihrer Tadellosigkeit nicht zu kurz zu kommen.

Leistung zu suchen. Die Entstehung der Moralhandlung schreibt sachgemäfs die Methode der Begründung derselben vor. Nicht dadurch ist die Moralhandlung entstanden, dafs die Subjekte Gelegenheiten erstrebt haben, auf dem idealen Zuge nach der Vollkommenheit eine Etappe nach der anderen zu erreichen, neue rühmliche Leistungen gleichsam als Wertmarken anzulegen, sondern es hat Überlegung, komplizierte Rücksichten, fest abgegrenzte Grundsätze erheischt, das menschliche Leben seinen immer neu empfundenen und immer anwachsenden Bedürfnissen gemäfs zu regeln; dies hat Moralgesetze hervorgebracht und Pflichtnormen ausgebildet. Dafs der hierbei in Anspruch genommene Wille in seiner Entwicklung vielseitig beeinflufst wurde, ist eine psychologische Begleiterscheinung, eine moraltheoretisch sekundäre Tatsache. Es gilt eben umgekehrt von dem, was Kant[1] erklärt, dafs die praktischen Gesetze, die nur den Willen suchen, sich nicht dabei aufhalten, was durch diesen Willen ursächlich geschaffen wird. Es ist eben der Erfolg der Handlung in der einen oder der anderen Richtung, der Erfolg für die zukünftige Moraldisposition des Subjektes oder für den Zustand der Mitmenschen, was einer Handlung ihren sittlichen Charakter gibt[2].

Freilich kommt dem Willenszustand des Subjektes hierbei eine eminente Bedeutung zu. Wo die sittliche Einsicht und ein abgeklärter Wille im Innern des Subjekts die Moralhandlung begleitet, ist erst die volle Harmonie da, und zwar ist diese Harmonie so fruchtbar, weil sie das Versprechen gibt, dafs der Fall, wenn er wieder eintreten sollte, nicht gelegentlich auch in entgegengesetzte Wirkung ausschlagen könnte, — was einen direkten Verlust für die Moral, eine Verschlechterung des Subjektes in Bezug auf allgemeine Moralfähigkeit bedeuten und als Beispiel eine verwirrende Wirkung

[1] Oben zitierte Ausgabe S. 21.

[2] Eben der böse Erfolg, der faktisch verursachte oder prinzipiell mögliche stiftet Unheil und wird von dem moralischen Vorwurf zunächst getroffen. Unser moralisches Urteil bewegt sich natürlich in einer entsprechenden Richtung. Die Lüge verwerfen wir als unsittlich, aber im Spiel, wo auch gelegentlich gelogen wird, und zwar vorsätzlich, gilt die Unwahrheit nicht als unmoralisch.

auf andere Subjekte ausüben würde. Insofern gilt das treffende Urteil Kants[1], dafs der Wert einer dem moralischen Gesetz völlig angemessenen Gesinnung unendlich ist. An und für sich aber scheint es, wo nicht besondere Umstände vorhanden sind, ziemlich müfsig, gleichsam die intimsten psychologischen Regungen zu betasten, um spüren zu können, ob die moralisch erwünschte Leistung nun auch aus den idealsten Motiven und nicht aus ganz prosaisch-bürgerlichen Ursachen erfolgt. Zu leicht übersieht man, dafs das Leben selbst hier ein geeigneter Regulator ist und gewöhnlich für eine gewisse Kongenialität der Motivregungen sorgt. Die intimeren Details der subjektiven Gefühle zu bewerten ist Aufgabe der religiösen Metaphysik. Die Moral selbst sieht es in erster Linie auf das praktisch erfolgte Gute ab[2], und es mufs die seelische Erregung des Handelnden den anderweitigen Gesetzen der Moral direkt widersprechen oder gefährlich sein, wenn sie mit ihrer dem Resultat gespendeten Anerkennung zurückhalten soll[3]. Die Einteilung Kants in Legalität und Moralität gibt für die moraltheoretische Begründung der Werte keinen angemessenen Ausgangspunkt ab, und vollends auf Irrwege gerät das Moralurteil, wenn es, wie derselbe Denker[4] will, den gewöhnlichen, tausendfach differenzierten Bestimmungsgründen zum herbeigewünschten Verhalten einfach den moralischen Wert abspricht und statt der psychologischen Variable praktischer Empfindungen die Moralhandlung in exaltierter Vergegenwärtigung des absoluten Gesetzes ausgeführt haben will. Die Erfahrung lehrt uns, dafs diese Idealstimmung nur ein Fall ist von vielen gegenseitig ungleichen Motiven zu moralisch empfohlenen Effekten. Die Theorie mufs aber der Psychologie konform sein. Der Mafsstab des sittlichen Urteils und die begriff-

---

[1] S. 154.

[2] Vgl. hierzu H. Sidgwick, The Methods of Ethics. London 1893. Kap. 12 S. 362 ff. Moral judgment of motives.

[3] So hat die Entdeckung Amerikas den Teilnehmern der Expedition Ehre gebracht, obwohl der Chef völlig im Irrtum war über das Land, das er erblickte, und seine Leute während der Fahrt gegen die endlose Reise revoltierten.

[4] S. 86, 94, 104.

lichen Merkmale des Sittlichen müssen den tatsächlich wirkenden Motivenergien Rechnung tragen.

Das Problem von der Grundlage der Pflicht ist schliefslich die Frage nach der Legitimität der Pflichtauflagen. Als das entscheidende Kriterium hat sich aus dem Vorangehenden der mittelst Befolgung der Pflichtgrundsätze geschaffene Zustand ergeben. In diesem Urteil haben wir eine Handhabe zur Würdigung der Prinzipien und Theorien. An den Früchten erkennt man nicht nur den Baum, sondern auch, wie der Baum gedeiht. Das Leben übt seine nachdrückliche Justiz über die in seinem Namen aufgestellten Grundsätze. Diese Einsicht hat in theoretischer Hinsicht noch eine besondere Erkenntnis zur Folge: die Begriffe gut und böse werden nicht in qualitativ differenzierten psychologischen Motiven, sondern darin ihre Erklärung finden, dafs ein für das Menschenleben geringfügiger, vornehmlich sensualistisch geprägter Motivkreis in Konkurrenz tritt mit einem Motivkreis, der umfassender, für das gemeinsame Leben bedeutsamer, wie wir sagen, idealer ist, und nun die Handlung in der einen oder der anderen Richtung erfolgt. Für das, was gut und was böse ist, würde sich hiernach die Erfahrung als Probestein ergeben. Dabei ist aber im Auge zu behalten, dafs die wiederholte Erfahrung Anspruch macht, der isolirten im Rang voranzugehen; die Erfahrung mehrerer stellt im Vergleich zu der Erfahrung des Einzelmenschen ein gesicherteres Gut dar; schliefslich kommt der Erfahrung früherer Generationen als tradionellen Leitmotiven ein erhebliches Übergewicht zu. So legt das Leben seine eigenen Werte zurecht[1]. — Auf dieser prinzipiellen Grundlage ruht auch das für die praktische Gestaltung des Menschenlebens fundamentale Institut des Rechts. Das positive Recht stellt das Ergebnis einer Bestrebung dar, die für ein Zusammenleben erspriefslichen Normen auszumitteln. Das Gute als Gegenstand des Strebens heifst Zweck. Die Seele der

[1] Obwohl es keine erschöpfende Theorie der politischen Tugend gibt, stellt es doch eine beachtenswerte Theorie dar, wenn Aristoteles das Solidaritätsgefühl der Bürger aus den ihnen selbst einleuchtenden Glückserfolgen eben dieser so oder so bestimmten Lebensführung und entsprechender Pflichtausübung ableitet. R. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. München 1893. I. S. 592 ff.

Rechtsbildung ist aber, wie neuerdings Jhering mit überzeugender Gewalt dargetan hat, eben der Zweck[1].

Wir sind somit sachlich zu der sozialethischen Fassung der Pflichtgrundlage gedrängt. Was durch die Handlung freier Persönlichkeiten erfolgt, solcher Art, dafs dadurch das Wohl der Gemeinschaft gefördert wird, ist Verwirklichung des moralisch Guten; die prinzipielle Einordnung des handelnden Subjekts unter solche Normen ist Pflichterfüllung.

In dem Gesagten liegt, dafs man den Satz umkehren kann. Tugend, die nicht sozialethischer Beschaffenheit wäre, gibt es nicht. Gute Handlungen, deren Wesen nicht in direkter oder indirekter Weise den Mitmenschen zu gute käme, sei es in ihrem positiven Ergebnis, sei es durch ihren vorbildlichen Wert, sind schemenhaft; motorische Träume könnte man sie nennen.

Hiergegen darf nicht der Einwand erhoben werden, dafs man nicht nur Pflichten gegen die Mitmenschen, sondern auch gegen sich selbst hat. Es wird wohl mit einer gewissen Berechtigung gesagt: Ich habe auch Pflichten gegen mich selbst; aber schon wie das Urteil gewöhnlich ausgesagt wird, liegt ein Gefühl davon zu Grunde, dafs die letztgenannten Pflichten ein sekundäres Analogiegebilde seien zu den eigentlichen Pflichten, die die menschliche Gesellschaft zur Voraussetzung haben. Würden wir es einmal vornehmen, jene Pflichten zu analysieren, würden wir wieder auf das soziale Pflichtfundament zurückkommen. Das, worauf eine pflichtmäfsige Rücksicht auf mich selbst hinaus will, ist die Wahrung eines solchen persönlichen Zustandes oder einer solchen persönlichen Haltung, wodurch die Interessen der sonstigen an meine Person gestellten Ansprüche gewahrt werden. Durch die letzteren aber werden wir unumgänglich auf die gesellschaftlichen Faktoren hingewiesen, die für unser Dasein einmal bestimmend sind, und ohne die

---

[1] Zweck im Recht I, 442: „Alles, was auf dem Boden des Rechts sich findet, ist durch den Zweck ins Leben gerufen und um eines Zweckes willen da. Das ganze Recht ist nichts als eine einzige Zweckschöpfung."

ein menschliches Leben faktisch nicht vorhanden ist[1]. Somit werden wir an jedem Punkt bei der Frage nach Ursprung und Grundlage der Pflicht auf dasselbe gemeinsame Menschenleben hingewiesen, innerhalb dessen ein jeder geschichtlich seinen Platz einnimmt. Welche psychologischen Tatsachen ergeben sich hieraus in Beziehung auf unser Problem? Welches ist bei so bewandten Umständen die Stellung des Subjektes zum Pflichtbegriff?

§ 9. Die prinzipielle Beziehung des Subjektes zur Pflichthandlung.

Dem Begriff der Pflicht kommt logisch das Merkmal einer jedenfalls relativen Objektivität zu; es ist der Begriff etwas mehr als ein willkürliches Motivgebilde. Dahinter steckt ein kollektives Werturteil, in welchem das Subjekt sich mit einem gröfseren Kreis motivfähiger Individuen zusammenfafst. Das liegt Äufserungen wie der folgenden zu Grunde: Ich tue es nicht aus eigener Neigung, sondern weil es meine Pflicht ist. Jedoch mufs dies nicht zu der Vorstellung Anlafs geben, als ob irgend eine Handlung ohne den Antrieb eines Gefühls erfolgen könnte. Man könnte ebensowohl von Herstellung einer telegraphischen Depesche ohne Wirkung der Elektrizität sprechen. Ein Triebgefühl ist psychologisch immer bedingt, und zwar ist das aktive Gefühl das positive Gefühl der Lust. Dafs der Mensch seine Pflicht erfüllt, läfst sich ohne Ausnahme nur auf diese Weise erklären. In irgend einem Punkte mufs die Pflichtausübung etwas Anziehendes oder ihre Unterlassung etwas Abstofsendes an sich haben. Die Lust und die Unlust gleichen Tag und Nacht nicht nur insofern, als sie einander entgegengesetzt sind, sondern auch in dem Sinne, dafs jede Handlung von einer jener Gefühlsalternativen bedingt ist, wie jeder Zeitmoment in Tag oder Nacht begriffen ist.

Aber freilich ist innerhalb der Lust- und Unlustempfindung eine grofse Skala, und dementsprechend drücken die an-

---

[1] So auch unumwunden Karl Stange in seiner Einleitung in die Ethik. Leipzig 1901. II. S. 126 fg. Vgl. 166.

gewandten Worte gewisse Begriffsunterschiede aus. Der Wille ist eine Lust, der Wunsch auch, und so ist es auch das Begehren, aber die Lust kommt in jedem der durch diese Begriffe bezeichneten Fälle in verschiedenen Verbindungen vor. Das Lustmoment kann bei einzelnen Willenshandlungen versteckt erscheineu, bei anderen mit sinnlicher Deutlichkeit hervortreten. Unter den verschiedenen Lustgefühlen kann ein Gegensatz bestehen. Im Innern des Subjektes entwickelt sich dann ein vollständiger Streit der Motive. Das eine Motiv zieht in die eine Richtung, das andere schlägt in eine andere Richtung aus. Der Mensch, der der Handlung gegenübergestellt ist, empfindet wohl schmerzhaft die dilemmatische Lage, die beispielsweise in folgendem Satz ausgedrückt werden kann: Ich möchte es wohl, aber ich will es doch nicht. Es steht hier Lust gegen Unlust; aber die Unlust, die sich als Vorempfindung der Folge von einer Unterlassung des zweiten Handlungsfalles und von der Ausführung des ersteren einstellt, belastet die an sich lustbetonte erstere Empfindung mit einer Unlustvorstellung, die gröfser ist als diejenige, die etwa an dem Festhalten oder an der Durchführung des zweiten Objektes haftet.

An der Hand des angeführten Beispiels werden wir im Folgenden einige Beobachtungen machen bezüglich des Mechanismus solcher Wahlhandlungen, die hier in Frage kommen. Die zwei Satzhälften bringen die beiden Hauptmerkmale der Lustgefühle zum Ausdruck, die im psychologischen Prozefs der Überlegung die Handlung emotionell charakterisieren können. Das eine Merkmal läfst sich als das expressive Moment charakterisieren; die Gefühle sind aufserordentlich fein abgestuft in Hinsicht auf die Lebhaftigkeit, mit der sie sich geltend machen; einige spielen in den hellsten Farben und wallen direkt auf. Sie knüpfen besonders häufig an die sinnlichen Regungen an, ja erscheinen oft geradezu mit ihnen verschmolzen. Man denke an die sinnlichen Genüsse, die künstlerischen Sympathieerregungen und viele Gefühle, die dem Geschlechtsgegensatz entspringen. Hier ist die Tendenz zu unmittelbarer Expression ausgeprägt. Das Gefühl will das Subjekt sofort in Beschlag nehmen. Man wird auf-

geregt. Man hat solches Gefallen an der Vorstellung[1]. Das andere Moment, das nicht mit dieser direkten Gewalt das Individuum packt, hat dafür Wurzeln, die tiefer im Ichbewufstsein stecken. Ich nenne dies Moment, das dem erstgenannten als zweites Hauptmerkmal des Gefühlsprozesses gegenübersteht, das syneidistische[2]. Es greift bedeutsam auf die früheren Erlebnisse zurück und ist von den Gefühlen wesentlich bestimmt, die gewisse, bei dem Selbstbestimmungsakt reproduzierte vorangehende Erfahrungen begleiteten. Der Hauptunterschied zwischen diesem Motivtypus und seinem Konkurrenten besteht demgemäfs darin, dafs dem syneidistischen aus der Fülle der Erinnerungsreste und Erinnerungsbilder eine Kraft zugeht, die bei dem ersten Typus entweder gar nicht merkbar oder ziemlich unterdrückt ist. Zwischen den beiden um die Herrschaft im Innern des Subjektes ringenden Gefühlstypen die Balance zum voraus zu erkennen, bezw. das für die Handlung entscheidende Facit des Konflikts zu ziehen ist nicht leicht möglich; grofse Unterschiede ergeben sich in den praktischen Fällen je nach dem Objekt der Handlung, dem Temperament, der Erziehung und der augenblicklichen Situation des Individuums. Das unreflektierte Urteil ist geneigt, dem ersteren Typus, dem expressiv betonten Gefühl, die gröfsere Macht zuzuschreiben, und die Bezeichnung Lust wendet es mit Vorliebe exklusiv auf diesen Typus an. Dies Letztere ist psychologisch unrichtig, denn ohne Lustbetonung würde die andere Motivreihe überhaupt nicht in Frage kommen, sondern ganz imaginär sein. Aber auch das ist falsch, dafs dem ersteren Typus von Hause aus die gröfsere Energie zukomme, und somit haben wir folgende überaus wichtige Erkenntnis auszusprechen:

Der expressive Zustand eines Triebgefühls ist kein Gradmesser seiner Stärke als Direktiv des persönlichen Handlungslebens.

Man mache die Probe auf diesen Satz an Fällen des

---

[1] Vgl. die französische Wendung bei dergleichen Vorkommnissen: Mon amour fut plus fort que moi.

[2] Von dem griechischen *συνείδησις*, das Mitwissen, Gewissen.

praktischen Lebens. Da ist ein Arbeiter: er möchte um jeden Preis den Branntwein kosten; aber die wuchtigen Vorstellungen von den Folgen des Trunks unterdrücken die Begier danach. Die Pflicht hat vor dem Wunsch die Oberhand, d. h. eine syneidistische Lust besiegt eine expressiv beschaffene Lust. Umgekehrt könnte man als Beispiel an den Faulen denken, der im Grunde den Fleifs mag, aber die Zerstreuungen will, das heifst: Ein syneidistisches Gefühl redet ihm immer zu, er solle die Handlungen eines Fleifsigen betreiben, aber die Lust, die an die Früchte der fleifsigen Arbeit geknüpft ist, ist für gewöhnlich nicht der expressiv betonten Lust gewachsen, mit der eine Zerstreuungsvorstellung dem Subjekt zusetzt[1].

Eine grofse Anzahl menschlicher Handlungen stellt das Endresultat eines solchen Wettstreits dar zwischen expressiv betonten Lustmotiven einerseits und einer stabileren Gefühlsdominante andrerseits, die auf breiterer psychologischer Grundlage ruht. Das eine Mal hat der eine Gefühlstypus, ein anderes Mal der andere die Oberhand.

Die syneidistische Gefühlsdominante ist die ethisch fruchtbarere von den beiden emotionellen Gebilden. Die Moral hat es darum vornehmlich auf sie abgesehen. Die sozialethischen Ideale haben Rückhalt an den gemeinsam angeeigneten Maximen, die sich teils durch frühere Erfahrungen des Individuums selbst bestätigt finden, teils mittels einer subjektiv wohlbegründeten Autorität Zulafs zum Gefühlsleben bekommen haben. Die augenblicklich entstehenden, als expressiv bezeichneten Lustgefühle stellen gewöhnlich nur die Werte dar, die ein einzelnes Sinnesgebiet hervorbringt. Der ganze Mensch ist darum nicht in dem Schätzungsansatz; besonders ist die Rücksicht auf die Zukunft und auf die Mitmenschen nicht sichergestellt. Es hat darum nichts Befremdendes, wenn, mit einiger Übertreibung, die gewöhnliche Moral eine Antithese aufstellt zwischen den momentan entstehenden, als egoistisch und sinnlich charakterisierten Neigungen expressiver Natur einerseits und den mittels

[1] Vgl. in H. Höffdings Ethik, 2. Aufl., deutsch von Bendixen, Leipzig 1901, den Abschnitt: Die Theorie vom Gewissen S. 68 ff.

Überlegung festgehaltenen Triebgefühlen der syneidistischen Klasse andrerseits, und es dann als die Aufgabe bestimmt, die menschliche Gesinnung darauf einzuüben, dafs die letzteren als ethische Dominanten jeweilig die emporschiefsenden Lustantriebe übertäuben.

Die Moralwissenschaft hat m. E. heutzutage den Satz etwas zu eifrig hervorgehoben, dafs es keine Aufgabe der Moraltheorie sei, neue Handlungsmotive zu entdecken und der verbesserungsbedürftigen Welt vorzulegen, die sich zugestandenermafsen dann dazu herbeiliefse, die theoretischen Ausführungen zu lesen oder anzuhören. Es liegt hierin dies Wahre, dafs die ethische Lebenserkenntnis nur durch die tatsächlich regulierenden Lebenskräfte zu gewinnen ist; und wir alle sind — der Moralist wie der Laie —, wenn die Beziehung des Subjektes zur Sittlichkeit entschieden werden soll, auf den faktisch vorhandenen psychologischen Besitz von Triebgefühlen und deren tatsächliches Kräfteverhältnis hingewiesen. Die Lebensverhältnisse zeigen aber, wie schon bemerkt wurde, eine gewisse Homogenität, und hieraus entsteht die Möglichkeit der Aufstellung genereller Werte. Faktisch wird auch im Leben reichlich mit solchen gewirtschaftet. Sie bilden den Stoff erzieherischer Überlieferungen und theoretischer Lehrwerke, die, wo sie eine wirkliche Beziehung zum Leben bewahren, eine systematische Über- und Unterordnung der Werte ausführen können. Das Individuum bringt sein Leben zu unter der Einwirkung solcher allgemeineren Prinzipien der Wertansätze. Der menschlichen Normale parallel läuft eine ethische Ideale. Dem durchschnittlichen Handeln zur Seite steht ein theoretisch formuliertes Sollen, zunächst allerdings problematischen Charakters. Eine Untersuchung wie die vorliegende darf die praktischen Richtungslinien moralischer Theorien nicht übersehen. Zu der Frage: Was spinnt die Fäden zwischen den allgemeinen Pflichtforderungen und dem subjektiven Verhalten? gesellt sich die Frage: Wo findet sich zwischen sozialethischen Gesetzen und individuellem Verhalten dasjenige begriffliche Bindemittel, das am wirksamsten das Idealverhältnis herbeiführt?

Die von Kant angeregte Erklärungsmethode hat grofsen

sittlichen Ernst und hat zweifelsohne anregend auf die ethische Stimmung gewirkt. Kant hat prinzipiell die genetische Pflichtauffassung in Abrede gestellt, sowohl was die inhaltliche Pflichtbildung als die psychologische Pflichtübung anbetrifft. Das Sittliche ist dem Menschen a priori begrifflich gegeben kraft seiner Vernunft. Die kantische Vernunft wiederum bezeichnet nicht, wie ich sie auffasse, ein stetiges intimes Verhältnis des Subjekts zu den höchsten Lebenswerten[1], sondern eine Sonderqualität der psychischen Konstitution des Menschen. Von dieser Vernunft her vernimmt der Mensch, und zwar unberührt von den empirischen Lusterregungen, einen Imperativ, der sodann die Handlung oder das moralische Urteil herbeiführt. Kant wirft der entgegengesetzten Ansicht vor, dafs, wenn das Gute aus Erfahrungsmomenten begriffen werden sollte, ihm dann keine Notwendigkeit zukäme, und die Moral sei doch begrifflich etwas Unbedingtes.

Es hält nicht schwer, nachzuweisen, wie illusorisch eine derartige Methode ist, die Gegensätze für seelische Wirksamkeit und ethische Wertsetzungen zu gewinnen. Das Unbedingte hat als Bestandteil des tatsächlich mittels Teilmomente sich vollziehenden seelischen Prozesses keinen positiven Standort. Was wir absolut nennen, erreicht inhaltlich nie einen gröfseren Wert als denjenigen, von den am besten bewährten Fällen die rein logisch ausgeführte Verlängerung ins Unabsehbare zu sein. Es ist eine psychologische Elementarwahrheit: ohne Gefühle keine Handlung; wo bliebe sonst das Ich, dem die Handlung zugeschrieben wird? Auf dem Gebiet der Gefühle kann aber ebensowenig wie innerhalb des Bezirks der Vorstellungsgebilde die gesetzmäfsige Kontinuität ausbleiben. Nun wissen wir, dafs das Subjekt auch die elementarsten Begriffe durch Summierung und Abgrenzung der Einzelerfahrungen gewinnt. Wenn nicht lediglich die 2—4%, sondern auch die übrigen 98—96% der Menschen farbenblind wären, würde es eben keine Farben geben, d. h. die Menschen wenigstens

[1] Solche Werte sind die die meisten Menschen berücksichtigenden oder die reichhaltigsten Lebensideale einschliefsenden Erfahrungsdaten.

würden den Begriff nicht besitzen. Mit den Gefühlen ist es ähnlich. Wenn nicht die sinnliche Fähigkeit zum Lust- und Unlustfühlen den Handlungsidealen jeweilig beiwohnte, würde auch ein Engel vom Himmel, der die Botschaft von einer idealen Pflicht brächte, nur tauben Ohren predigen: die Pflicht würde keine menschliche Erscheinung sein.

Dieses Lust- und Unlustgefühl, das sich bei den Individuen vernehmbar macht, und von dem aus die Handlung, das Urteil erfolgen soll, mufs in der ursprünglichen Verfassung des Menschenwesens begründet sein. Es wurde oben die Entstehung des Pflichtbegriffs erörtert. Das subjektive Gefühl mufs natürlich mit demselben gleichen Schritt halten. Die ursprünglichen Triebgefühle müssen wir demgemäfs an dem Schema der primitiven Bedürfnisse studieren. Es wurden der Ernährungs-, der allgemeine Selbsterhaltungs- und der Fortpflanzungstrieb, dazu noch die Neigungen zu gewissen ästhetischen Betätigungen unterschieden; die speziellen Bedürfnisse eines Obdachs und der Bekleidung wurden gleichfalls in Verbindung hiermit erwähnt. Dem allen entsprechen bei dem Menschen subjektive Lustempfindungen, die schon für die Vorstellung einen Kreis von Werten konstituieren. In dem oben angedeuteten Ideale erblicken wir allerdings zunächst ziemlich egoistische Motive, und die ethische Pflicht, die soziale Rücksichten bedingt, scheint mit ihnen schlecht fundiert. Aber schon das Zusammensein mehrerer zu Gruppen vereinigter Individuen weist ein zu egozentrisches Benehmen a limine ab[1]. Vor allem aber hat die Pflicht in einem Punkt ein naturwüchsiges Unterpfand im Gefühl der Individuen. Dies ist das Gefühl für die Nachkommen, zu höchster Kraft gesteigert in dem Muttergefühl. Es ist nicht richtig, dafs sämtliche Handlungen jedes Menschen rein egoistisch sind. Das überegoistische Gefühl ist ein Urgefühl, das so alt wie die erste Geburt eines Kindes, wenn nicht noch etwas älter ist. Hierin ist schon der Egoismus als Alleingewalt gesprengt. Ein Instinktgefühl, dessen Verlauf natürlich, wie immer, durch eine subjektive Lustempfindung be-

[1] Das Ineinandergreifen der Eigenliebe und der Rücksicht auf andere ist besonders klar und ausführlich dargelegt von Fr. Paulsen System der Ethik. I, S. 360 ff.

dingt ist, hat zum Zweck die Befriedigung und das Gedeihen eines Zweiten, dessen Wohlbefinden jedoch nicht mit demjenigen des Subjekts organisch verknüpft ist. Die Nerven des geborenen Kindes haben keinen zentralen Anhalt im Mutterkörper. So viel hier. Weiteres über diesen Punkt im praktischen Teil.

Mit dem oben Gesagten haben wir schon in einem alten Streit über die ein- oder zweideutige Richtung der menschlichen Motivgefühle Stellung genommen. Der Streit ist der altherkömmliche über den Egoismus und den Altruismus. Wenn die Handlung den eigenen Vorteil zum Zweck hat, nennen wir das leitende Zentralgefühl Egoismus; dem steht gegensätzlich der Altruismus gegenüber, der durch solche Handlungen bezeichnet wird, die das Wohl anderer zum Gegenstand haben; in beiden typischen Fällen ist das entscheidende das persönliche Moment in den die Handlung motivierenden Gefühlen: beim Egoismus das Ich, beim Altruismus der Andere, resp. die Anderen als Zentrum[1].

Das Eltern-, bezw. das Muttergefühl ist die Grundform des Altruismus; die einzige Form ist es nicht; ein zweites altruistisches Gebilde liegt in dem Mitgefühl und damit verwandten Gefühlen vor[2]. Der Mensch wird durch das Wohlergehen, die ehrenvolle Auszeichnung anderer angenehm und in noch ausgesprochenerer Weise durch das Leid und die Erniedrigung anderer schmerzhaft berührt. Wahr ist allerdings, dafs dies Gefühl nicht so wie das zuerst genannte altruistische Motiv in elementarer Reinheit auftritt. Zum Teil ist das Mitgefühl eine Reproduktion des Eltern-

---

[1] Anders liegt die Sache, wo die Begriffe im wirtschaftlichen Sinne gebraucht werden. Vgl. L. Dargun, Soziologische Studien I. Leipzig 1885. Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie S. 59. Es mögen wirtschaftlich altruistische Institute, wie Arbeitergesetzgebung, Tarifgesetzgebung etc., rein egoistischen Motiven ihr Zustandekommen verdanken. Jedoch arbeitet bei politischen und sozialen Reformarbeiten vielfach auch das altruistische Prinzip, namentlich indem es in der allgemeinen, öffentlichen Meinung das Mitgefühl und Solidaritätsgefühl psychologisch auslöst.

[2] Eine ähnliche Richtung verfolgt das Urteil H. Höffdings in der Untersuchung: Die Grundlage der humanen Ethik. Deutsche Übersetzung. Bonn 1880. S. 6.

gefühls in Übertragung auf neue Objekte; zu einem nicht geringen Teil erklärt sich die Lebhaftigkeit des Gefühls aus egoistisch gefärbten Regungen. In dem Beifall, den der Mensch einem anderen spendet wegen rühmlicher Taten desselben, entrichtet er der Glorifizierung seiner eigenen Ideale einen Tribut. Der Schmerz eines anderen Menschen ruft in uns ein dumpfes Gefühl davon hervor: vielleicht, daſs du selbst das nächste Mal an die Reihe kommst. Charakteristisch ist, daſs ein Unglück, um in effektiver Weise unser Mitgefühl zu erregen, innerhalb eines nicht zu weiten Umkreises stattfinden und nach Analogie selbsterlebbarer Prüfungen beschaffen sein muſs. Wir steuern bereitwilliger für Notleidende in europäischen Nachbarstaaten als für Chinesen bei, die durch natürliche oder wirtschaftliche Katastrophen ruiniert worden sind[1].

Aber völlig auf die Formel egoistischer oder egozentrischer Erregungen läſst sich bei alledem das Gefühl nicht ohne Zwang zurückführen. Die Tatsache, daſs unserem menschlichen Leben täglich andere vor Augen stehen, die wir durch immer erneuerte Analogieschlüsse genötigt sind uns als gleich vorzustellen, hat bei aller nationalen und anderen Beschränkungen und bei aller Vermischung mit egozentrischen Gefühlselementen vielfach in uns für die Mitmenschen ein eigenes Gefühl der Verwandtschaft und der Solidarität hervorgelockt. Nicht nur von dem Weisen gilt das Wort der Stoiker, daſs er nie ein Privater sei[2], sondern für alle Menschen ist ihre Beziehung zu den Genossen wesentlich bestimmend für ihr menschliches Selbstgefühl. — Zu den primitiven psychologischen Ursachen, die einen Menschen bald kräftig und deutlich, bald tastend und in unbestimmter Weise zur Einordnung unter pflichtmäſsige Normen treiben, wären danach drei Urgefühle zu

---

[1] In seiner praktischen Betätigung gibt das Mitleid eine hübsche Bestätigung unserer These von Macht und Pflicht. Die Lust geht wesentlich darauf aus, Beistand zu üben, d. h. also Kraft aufzuwenden. Sie erstarkt sehr, wenn das betreffende Subjekt, das Mitleid empfindet, durch kontrollierendes Dabeisein die Betätigung seiner Kraftleistung selbst mit ansehen kann.

[2] Nunquam privatum esse sapientem. Cicero Tusc. IV, 23, 51.

rechnen: 1. die Lust am wohlverstandenen eigenen Vorteil bei sozialethischem Benehmen, 2. das Elterngefühl und 3. das Mitgefühl oder menschliches Solidaritätsgefühl.

Als weitere allgemeine Hauptmotive das pflichtmäfsige Verhalten herbeizuführen, scheinen noch einzelne Begriffe der besonderen Erwähnung entgegenzuharren. Ich nenne zuerst den Begriff: Achtung. Der Begriff, welcher einen ziemlich übersinnlichen Wert anzudeuten scheint, kommt in drei Fassungen vor; zuerst als subjektive Stimmung, die das vorgestellte Pflichtideal begleitet: Achtung für dies Gesetz. Es ist aber nur ein neuer Name für den sittlichen Beifall zu dem in dem Moralgesetz enthaltenen subjektiven Wert. Dann haben wir die Achtung als Selbstachtung. Es fragt sich, ob sie als aktives Gefühl jemals die Unterlage der Handlung ist. Das Subjekt wird wohl vielmehr aus anderweitigen Erwägungen den Antrieb zur sittlichen Handlung verspüren; die Achtung ist ein begriffliches Ingrediens des kritischen Prozesses der Überlegung, in dem Sinne, dafs ein generelles Gefühl mit den Erinnerungen an grundsätzlichen Anschlufs an pflichtmäfsige Prinzipien behufs Niederkämpfung der unmoralischen Gegentendenzen heranrückt. Die Selbstachtung als emotioneller Eigenwert hat darum nicht sowohl eine psychologische Bedeutung für die Motivierung der Handlung als die Bedeutung einer logischen Begleiterscheinung des sittlichen Ichbewufstseins. Die dritte Form schliefslich, die Achtung, die man bei anderen Menschen erwerben oder festhalten will, ist eine Form der sozialen Selbsterhaltung[1] und als Handlungsmotiv eine Modifikation des entsprechenden Triebes. Wir haben es hier mit einem erheblichen Faktor des moralischen Getriebes zu tun; aber einer psychologischen Analyse unterzogen, zerlegt der Begriff sich vielfach in eine aus anderweitig feststehenden Motiven zusammengesetzte Gröfse. Oft ist die Achtung nichts als ein Produkt der ehrgeizigen Reflexion oder sie erhält effektiven Rang durch die Bedeutung, die sie für das subjektive Vorwärtskommen, das soziale Gedeihen, hat. So zweifellos im alten Rom, wo Achtung der alleinige ideale Lohn der Amtstätig-

[1] Jhering, Der Zweck im Recht. Leipzig 1893. I, S. 108 ff.

keit, überhaupt mehrerer Dienstleistungen geistiger Art war. — Übrigens täuscht man sich, wenn man annimmt, dafs die Rücksicht auf die Achtung der Mitmenschen, abgesehen von den egoistisch gewünschten Vorteilen, die sie bietet, in gröfserem Mafse die vis movens bei den Handlungen sei. Erst wenn sie durch eigene Schuld oder durch die Umstände bedroht war, erscheint sie als selbständiges Realmotiv von beachtenswerter Erheblichkeit.

Ein hervorragenderer Platz kommt als Erzeugerin moralischer Werte der Suggestion zu. Die Handlung wird aber dann nur mit bedingtem Recht dem Subjekt beigelegt, von dem sie mechanisch betrachtet herrührt; entweder eine autoritative Persönlichkeit oder ein irgendwie aus der Umgebung des Subjektes vernommener Gesamtwille steht für den Willensgehalt der Handlung. Die erste Machtquelle suggestiver Bedeutung ist die charaktervolle Einzelpersönlichkeit, die andere hat einen besonderen Ausdruck gefunden in der öffentlichen Meinung und den konventionellen Sitten[1]. Es ist ein altes Problem der Moraldiskussion, ob guten Handlungen, die auf solche psychologisch unfreie Voraussetzungen hin erfolgen, noch das Merkmal der Moraltiät zukommt. Pflicht bleiben sie jedenfalls, ungeachtet dieses Standes der subjektiven Motivierung. Sachlich mit Recht spricht man von Mächten, die die Menschen zur Pflichterfüllung anhalten.

Mit der Suggestion zu gleichem Kreis allgemeinerer Pflichtmotive gehört die Lust am Beifall. Die Neigung finden wir wirksam schon bei niedriger Stufe des Lebens; auch bei den Tieren und den Wilden ist sie ausgeprägt[2]. Ihr Korrelatbegriff, die Furcht vor dem Tadel und der

---

[1] Es ist manchmal erstaunlich, wie gefügig der Mensch sich den Vorschriften der Sitte auch in solchen Punkten unterordnet, wo er sonst revoltieren würde. Wie das Tier eine Last, die es auf dem Rücken nicht dulden würde, ohne Rücksicht auf ihre Schwere zieht, wenn sie hinten auf einen Karren geladen wird, so schleppt der Mensch oft die Last der Sitte mit sich herum in seinem Leben. Die Sitte ist der wahre kategorische Imperativ. Oft ehe man viel von ihrem Inhalt weifs, zollt man ihr Gehorsam.

[2] Herbert Spencer, oben zitiertes Werk S. 81.

Strafe ist psychologisch ähnlich fundiert; die Furcht vor der Strafe kann auch religiöse Form haben (Furcht vor den Göttern). Als Momente der subjektiven Pflichterziehung sind diese Gefühle an Wert niedrig anzusetzen; die kritische Aufmerksamkeit des Subjekts ist oft durch das Bemühen in Anspruch genommen, den Beifall durch Scheinbetragen einzuheimsen, dem Strafverhängnis durch List vorzubeugen: was in beiden Fällen zu kurz kommt, ist also die Pflicht, die auf reelle Erfüllung wartet. Übrigens zeichnet sich unter den beiden Motiven der Beifall oder das Lob durch seine fluktuierende Beschaffenheit aus. Der Lobgesang von heute mag ein Präludium sein zu der niederschmetterndsten Verwerfung morgen, wie es die Geschichte gelegentlich bezeugt hat. Die Strafe hat einen konstanteren Wert. Der grofse Organisator des Strafarguments ist der Staat, der auf pflichtwidriges Benehmen in vielen Fällen Strafverfolgung verhängt[1]. Aber so notwendig das Strafmittel als Stütze der öffentlich zu sichernden Rechtsgüter ist, so weit ist man heutzutage davon abgekommen, in der bei den Übeltätern angewendeten mechanischen Strafvollziehung, oder in der erzwungenen Sühne die ideale Lösung der Verbrecherfrage zu sehen. Die Menschen, die wegen ihrer Übertretung mit Leid und Ausstofsung aus der guten Gesellschaft heimgesucht werden, scheiden nicht so selbstverständlich aus dieser Gesellschaft aus, wie die dürren Äste, die aus Mangel an Sonne und Licht nicht gedeihen wollen, bequem durch die Axt entfernt werden können. Das sittliche Machtbewufstsein des Staates überzeugt den Staat von der Unzulänglichkeit der Strafe als Hauptmethode zur Erreichung der Pflichterfüllung. Demgemäfs hat man neuerdings vielfach an eine erzieherische Einwirkung auf die Missetäter gedacht. Das negative Mittel der Abschreckung ist nur ein Notmittel; was auf die Dauer allein Gewähr bietet für pflichtmäfsiges Verhalten des Subjektes, ist die Überredung des inneren Menschen, dafs das Vorgeschriebene auch das Beifallswerte ist, d. h. es müfste

[1] Die älteste Gesetzgebung ist in dem Schema der Strafverordnungen gehalten. Ähnlich ist im organischen Leben die primitivste Handlung die reflektorisch erfolgende Abwehrbewegung gegen schädliche Einflüsse.

anerkanntermafsen nicht nur die Pflichtwidrigkeit Unlustmotive erwecken (durch Furcht vor den Folgen), es müfste auch das Pflichtideal für die Verpflichteten Lustmotive enthalten.

Das ist die Macht des sittlichen Vorbildes, die Wirkung des guten Beispiels. Es mufs danach gestrebt werden, dafs das Beispiel, das durch die Erziehung den Unmündigen und Unbefestigten vor Augen geführt wird, auf die Lehrlinge anziehend wirkt. Die Freude, bezw. die Fröhlichkeit, die hier am Ende dieser Reihe von sekundären subjektiven Pflichtmotiven erwähnt werden soll, ist das fruchtbarste von ihnen allen. Wenn man froh ist, befindet sich das Gemüt in einem Zustand der Elastizität, dafs die Pflichthandlung frisch und rasch von Statten geht[1].

Allerdings ist die Freude, wenn sie auf ihre psychologische Wurzel erforscht werden soll, nur eine periodisch verwirklichte, emotionelle Steigerung dessen, was laut der Konstitution unserer Seele und der Daten unseres äufseren Lebens sich als Grundstimmung ablagert, also gewissermafsen eine gesteigerte Selbsterhaltung. Überhaupt gilt es von den sämtlichen zuletzt erwähnten Motivmomenten, dafs sie nicht elementare Grundgebilde des emotionellen Prozesses sind, vielmehr selbst auf den psychologischen Grundtatsachen beruhen, die oben aufgestellt wurden. Aber diese speziellen Äufserungsformen derselben können als besonders hervortretende Stützpunkte bei der praktischen Verwirklichung der Pflichtaufgaben deutlicher sichtbar werden als die Grundmotive, denen sie entspringen. Manchmal sieht

---

[1] Ein schönes Beispiel bietet im Neuen Testament die von Lukas 19, 1 ff. überlieferte Episode von dem Oberzöllner Zachäus nach dessen Begegnung mit Jesus. Zachäus, der ein verschlagener Mann und rücksichtsloser Beamter gewesen war, gerät in exaltierte Freude über die leutselige Annäherung des heiligen Mannes, und alsbald quellen moralische Entschlüsse in seinem Innern hervor: Die Hälfte meiner Habe gebe ich den Armen, und habe ich jemanden übernommen, gebe ich es vierfach zurück.

Es lassen sich ohne Mühe im Leben zahllose Fälle analoger Art anführen: die Opferbereitheit, die grofsmütige Tat, die Arbeitslust gedeihen am besten in einem Boden, der von der Freude zubereitet worden ist.

man ja den Schatten, ohne den Gegenstand zu erblicken, der ihn wirft.

Wir haben, um das Bild der subjektiven Pflichtbestimmtheit zu vervollständigen, noch ein eigentümliches psychologisches Prognostikon zu erwähnen. Der energetischen Struktur der physikalischen Kräfte entspricht auch der Doppelzustand der psychologischen Pflichtstimmung. Wir unterscheiden die lebendigen Kraftmanifestationen und die aufgespeicherten Kraftvorräte, die kinetische Energie und die Spannkräfte. Ähnlich können wir die augenblicklich aktuellen Handlungsmotive bei einem Pflichtfall unterscheiden von der in der Subjektivität ruhenden ethischen Disposition, gewissermafsen den ethischen Spannkräften der Individualseele. Diesen ethischen Normaltypus des Einzelmenschen nennen wir seinen Charakter. Es ist ein Sympton dessen, dafs wir der Moral die Herrschaft als natürlich zuschreiben, dafs der Charakter eine Tendenz hat, als Begriff in bonam partem gefafst zu werden. Ein Charakter ist einer, bei dem die Moralgrundsätze festen Halt haben[1]. — Die Bildung des Charakters ist nun ein Prozefs, der sich nur allmählich vollzieht. Sie besteht in einer qualitativen Prägung der Gefühle und in der Aneignung einer entsprechenden typischen Methode der Handlung. Unter einem gewissen Gesichtspunkt könnte man den Charakter mit der Zelle vergleichen, die teils als organische Einheit in nicht näher zu erklärender Weise die stoffliche Beziehung zur Aufsenwelt darstellt, teils Bedeutung hat für die Energieproduktion des organischen Individuums. Dementsprechend interessiert auch der Charakter in doppelter Hinsicht. Er ist einerseits der subjektive Hintergrund, auf den sich die Einwirkungen der objektiven Welt beziehen, andererseits kommt er, in seiner Eigenschaft als psychologische Kraftquelle, als Erklärungsmittel der Pflichthandlungen in Betracht. In der letzteren Hinsicht spielt er im Menschenleben keine geringe Rolle. Ein in einem wesentlichen Punkt kräftig entwickelter Charakter belebt das ganze Gebiet der subjektiven Existenz und wirkt aufserdem be-

[1] Um die entgegengesetzte Vorstellung hervorzurufen, müssen wir das odiöse Beiwort schlecht, faul, verdorben u. s. w. ausdrücklich hinzusetzen.

fruchtend auf das persönliche Leben anderer ein; er bewirkt den Umsatz auch an sich starrer Kräfte in solche, die moralischen Zwecken dienlich sind, ähnlich wie die metapherischen Kräfte auf dem Gebiete der Natur die an sich toten Spannkräfte in lebendige Kraft umsetzen. Wie eine willensstarken Persönlichkeit durch Arbeit an sich selbst immer neue Kräfte in sich selbst fruchtbar macht, ist eine Erfahrung, die sich zu jeder Zeit bestätigt. Und wie viel schlummernde Anlagen weifs ein charaktervoller Mensch bei anderen Menschen zu erfolgreicher Wirkung anzuregen!

Ein Blick in die psychologische Rolle des Charakters gewährt schon die Überzeugung, dafs es sich bei der Pflicht nicht ausschliefslich um ein bewufstes Willensverhältnis handelt; oft arbeitet das psychologische Triebwerk ganz im stillen. Von einer Pflichtleistung können wir auch dann sprechen infolge des billigenden Urteils eines Dritten. Im allgemeinen ist dann die Voraussetzung ein vorangehender bewufster Anschlufs des handelnden Subjekts an das in der Handlung erscheinende Prinzip. Einen rein reflektorisch entwickelten, vom Bewufstsein des Subjekts nie tangierten Handlungstypus nennen wir nicht Pflichterfüllung, auch wenn er noch so gemeinnützlich wäre[1]. Inwiefern das wache Bewufstsein aber bei der Ausübung je eines Pflichtfalls auch wirklich bei der Leistung eigens mitwirkte, ist freilich, wie angedeutet, oft schwer zu entscheiden. Der Umstand, dafs, sowie ein dem Pflichtideal zuwiderlaufendes Moment Eingang sucht, eine bestimmte Reaktion erfolgt, zeugt aber davon, dafs eine ethische Kraft auch dann — obschon in latenter Weise — vorhanden ist, und so sprechen wir von willkürlichen Pflichthandlungen, auch wenn vielleicht der gröfsere Teil des emotionellen Prozesses aufserhalb unserer kritischen Kontrolle fällt[2].

---

[1] Wenn z. B. die Wilden, die mit den Kulturmenschen in Berührung kommen, die durch diesen Kontakt überkommenen Artikel weiter einwärts zu isolierter lebenden Stämmen bringen, deren Neugier erwecken und solcherweise eine nachherige Beziehung zu der Kulturwelt allmählich vorbereiten, so ist dieser der Kulturgeschichte erwiesene Dienst noch keine Pflichterfüllung.

[2] Es liegt nahe, eine physikalische Analogie zu ziehen, und daran

Dafs sich die Pflichthandlung auch dann vollzieht, wenn das Bewufstsein zu schlummern scheint, zeugt, wenn irgend etwas, für ihre psychologische Entwicklungsart. Die Tatsache verträgt sich allerdings schlecht mit der Theorie, die in den Pflichtnormen etwas Überempirisches sieht. Aber diese Anschauung wollte sich ja weder geschichtlich noch psychologisch oder gar ethisch bebewähren und wurde oben abgewiesen. Es mufs hier noch nachträglich auf einen von jenem Gesichtspunkt aus erhobenen Einwand eingegangen werden. Man hat die sozialethische Pflichttheorie von dem Punkt aus angegriffen, dafs bei ihr die Gebundenheit des Individuums an die Moralgebote nur relativ wird. Aber was meint denn hier das Absolute? Erstens ist eine absolute oder, sagen wir, praktisch ausnahmslose Gebundenheit an die Moralsätze nicht ohne weiteres zuzugeben. Nicht alle landläufigen Moralanschauungen sind aufrecht zu halten. Unser Ideal ist eine Weiterentwickelung der Ideale, und nicht zum wenigsten der Pflichtideale. Will man aber zweitens bei der lockeren Gebundenheit des Individuums sich auf die Fälle beschränken, wo das Individuum sich nicht aus kritischem Gefühl, sondern aus unwürdigen Motiven anerkannt gültigen Normen entzieht, so wird die bedauernswerte Tatsache mit Unrecht einer empirischen Moraltheorie in die Schuhe geschoben; und man kann ihr nicht durch solche illusorische Mittel beikommen, dafs man nach psychologisch spröden, metaphysischen Mitteln greift, um wenigstens auf theoretischem Wege idealmenschliche Werte zu erreichen. Aber auch dafs die aprioristische Theorie für das Gefühlsleben der reflektierenden Subjekte an Erhabenheit etwas voraus hat, ist streitig. Was ist erhabener als die Rücksicht auf die gröfstmögliche menschliche Wohlfahrt? Was verpflichtet mich mehr als ein rege gewordenes Gefühl für das Geschick und die Erfahrungen solcher Wesen, die derselben Entwicklungsmöglichkeiten fähig sind wie ich, die denselben Leiden und Verirrungen ausgesetzt, aber auch wiederum derselben Befriedigungen fähig sind wie diejenigen, die ich an meiner eigenen Person empfinden kann? Wem

zu erinnern, wie die Gravitation und die strahlende Energie aufser der Luft den materiell unbestimmten Äther als Medium benutzen.

das Wohl seiner Mitmenschen als Pflichtideal gilt, der ist in seinem Gefühlsleben an die wirksame Herstellung desselben ebenso gebunden, wie die Selbsterlebung des im Pflichtideal enthalten Guten an ihm selbst lusterregend wirkt; und die der Theorie entsprechende Stimmung verbreitet sich mit derselben Sicherheit, wie die Vorstellung von der Würde der Menschheit, die sich an ihr heranbildet, eine positive ist[1].

Die sozialethische Pflichtbegründung hat sich im menschlichen Gefühlsleben ebenso grofse reale Sicherheit erworben wie sie idealen Hintergrund hat. In Bezug auf die praktische Verknüpfung des Subjektes und des begrifflichen Pflichtinhaltes sind noch folgende zwei Beobachtungen zu machen.

Es ist erstens etwas über die Reinheit und infolgedessen über die überindividuelle Tragweite der Pflichtleistung etwas auszusagen. Einen Mafsstab für die relative Allgemeingültigkeit der Pflichtstellung hat man an dem gröfseren oder kleineren Gesichtskreis, unter dem das Seelenleben des Individuums sich betätigt. Das pädagogische Prinzip, um hohe Werte für die Sozialethik zu erreichen, ist Erziehung in der Richtung auf immer gröfsere Erweiterung des intellektuellen und emotionellen Kreises. Das gibt um so erhabenere Leitgedanken und um so weitherzigere Triebgefühle. Zweitens haben wir bei der inneren Ökonomie der persönlichen Pflichtdisziplin etwas Eigentümliches zu statuieren: Das Pflichtgefühl wächst bei dem guten Menschen unaufhörlich. In energetischer Beziehung weist das Pflichtgefühl ein stetiges Crescendo auf. Ein Hauptertrag der geleisteten Pflicht-

[1] Nehmen wir, um dies Urteil auf die Probe zu stellen, unsere durch Kulturerfahrungen gesättigte Phantasie zur Hilfe und versuchen wir es mit dem Mafsstab der rein erfahrungsmäfsigen Motivierung der Pflichtantriebe: Was würden wir mit dem auf Gegenseitigkeit gegründeten Menschenleben anfangen, wenn dem Worte eines Menschen kein Verlafs beizumessen wäre, wenn der Streit durch keine Milde geschlichtet würde, wenn dem Heimatsbewufstsein keine Opferbereitschaft, der Weisheit keine Ehrfurcht als Gefühlskorrelate gegenüberständen? In der Tat, die erforderlichen Gefühle sind in den Subjekten ebensosehr psychologisch gesichert, wie ihre praktischen Früchte im Menschenleben unentbehrlich sind.

handlung besteht darin, dafs der Täter eben durch seine Tat erhärtet, er sei einer tüchtigen Kraftleistung fähig; denn die Erreichung dieser Etappe lenkt instinktmäfsig seinen Blick auf die nächste, und die positive Erfahrung dessen, was er fähig war, mahnt ihn, sich an die nächste Etappe heranzuwagen. Wer etwas kann, von dem wird viel verlangt, und wer vieles vermag, von dem wird das Gröfste erwartet. Und zwar ist der nie endgültig befriedigte Kreditor unser eigenes, durch Pflichtgefühl erzogenes Innere, das Gewissen eines Menschen: somit ergibt sich diese Inbrunst des Menschen nach Vervollkommnung, die herrliche und zugleich verzehrende Unzufriedenheit: eine Erfindung der Vorsehung, um durch Menschenseelen an der Vervollkommnung der Menschenpersönlichkeit und der Weltgeschichte zu arbeiten.

Das immer neu reproduzierte Gefühl treibt die Menschen dazu, in Fragen der Pflicht beständig den Maximaleinsatz zu setzen, und legt dem Subjekt als Gesetz der Pflichterfüllung folgende Maxime auf: Lafs deine Handlung immer auf der Höhe deiner Fähigkeiten sein.

Die Erkenntnis dieser Maxime ist die ideale Form der Beziehung des subjektiven Willens zur Pflichtnorm. Was ist aber die Pflicht selbst? Es erübrigt für uns noch, den Begriff zu bestimmen.

§ 10. Bedeutung und Inhalt des Pflichtbegriffs.

Das Wort „Pflicht“ kommt logisch in zweifacher Weise zur Anwendung. Es drückt teils in nicht näher spezialisierter Weise einen moralischen Wert aus, und zwar einen, der bedingungslos die Anerkennung in Anspruch nimmt. Es ist — so sagen wir — ein allgemein menschliches Erfordernis, dafs ein jeder so handelt, wie die Pflicht ihm sagt. Zweitens hat das Wort, wie so viele abstraktere Beziehungsbegriffe, sich mit dem Objekt, auf welches das Pflichturteil angewandt wird, identifiziert. Die Pflicht, etwas zu tun, wird das zu Tuende selbst. Besonders in der Mehrzahl hat dieser Wortgebrauch sich plastisch ausgestaltet: Ich gehe, um meine Pflichten zu erledigen.

Die zuerst erwähnte Fassung ist ja die logisch primäre

und dementsprechend diejenige, die der philosophischen Erörterung zu Grunde liegt. In beiden Anwendungen des Begriffs ist noch hervorzuheben, dafs er einen moralischen Wert in einer eigenartigen Beziehung bezeichnet, nämlich als einen Gegenstand, der dem Subjekt zur Verwirklichung nahe gerückt wird. Sprachlich nuanciert sich die logische Differenz so: Es ist gut, es ist böse, es ist recht, es ist ein Moralgrundsatz, aber es ist deine, meine Pflicht.

Soviel zur Orientierung über die logische Begriffslage des Wortes. Das Folgende soll eine inhaltliche Analyse der Pflichtvorstellung geben.

Vom Subjekt wurde — so sagten wir — die Verwirklichung des durch Pflicht bezeichneten Wertes erwartet, das läge schon logisch im Begriff. Was ist damit gemeint? Wir bewegen uns hier auf dem ethischen Gebiet. Ethik kommt nur da zur Entfaltung, wo Tat ist. Reflexionen, die nicht in Handlungen zur Frucht kommen, mögen psychologisch interessieren, aber für die Pflichtbetrachtung sind sie belanglos, wie Saatkörner, die nie aus der Scheune in die Erde hineinkommen. Auch der Entschlufs zählt „pflichtgeschichtlich" nicht mit; er mag als moralisches Protoplasma einen gewissen Wert erreichen, er ist aber nicht einmal ein keimendes Pflichtgebilde[1]. Die Pflichterfüllung fängt da an, wo der erste Moment der Handlung anhebt, früher nicht[2]. Wie ist dieser Handlungsvorgang beschaffen?

Die Kategorien aus der physikalischen Weltordnung kommen hier bei der Konstruktion unseres Begriffes wieder zur Geltung.

Es verharrt das Pflichtobjekt zunächst in Ruhe oder

---

[1] Für einen, dem es mit der Pflicht ernst ist, gibt es nichts Müfsigeres (um nicht zu sagen Jämmerlicheres), als den so geläufigen Versuch, tatlose Reflexionen zu dem Rang von Pflichtbemühungen hinaufzuräsonnieren. Wie nichtig diese Versicherungen der Entschlüsse, die gefafst, der Leistungen, die bestimmt realisiert worden wären, wenn u. s. w.!

[2] Vgl. hiermit die Erörterung G. Simmels über das Wertquotum, das sich für ein Pflichtideal aus dem Mafs der Wahrscheinlichkeit bildet, die für die Realisierung des betreffenden sittlichen Guten vorhanden ist. Einleitung in die Moralwissenschaft. 2. Bd. Berlin 1893. S. 13 ff.

hält eine dem Pflichtideal zuwider laufende Bewegung inne; es tut eine Wandlung not, um den als Ziel vorschwebenden neuen Zustand herbeizuführen. Der Zustand, der bislang innegehalten war, setzt aber fremden Einwirkungen Widerstand entgegen. Um ihn zu beseitigen, ist Arbeit erforderlich. Die Pflichtleistung ist eine Arbeit, die Anstrengungen erfordert, oft mit Mühe verbunden ist. Es gehört mit zum Wesen des inneren subjektiven Prozesses, dafs die mit der Ausführung der Pflichten verbundenen Schwierigkeiten nur mit Aufwand von seelischer Energie in abwechselnder Intensitätshöhe bewältigt werden. Die Objekte sind verschieden, und demgemäfs variieren die Energieäufserungen, wie wir auch in der physikalischen Welt verschiedene Bewegungsgesetze bei den verschiedenen Formarten des Stoffes konstatieren.

Gemeinsamer Inhalt der Pflichtökonomie ist die Herstellung gewisser Zustände, die dem in sozialethischer Einheit zusammengeschauten Leben der Menschen förderlich erscheinen. Es handelt sich mit anderen Worten um Schaffung von Machtzuständen.

Zur Erreichung der Machtziele wendet sich das Pflichtgebot an die Machtbesitzer, um ihre Beisteuer zu erhalten. Macht ist nicht nur Bezeichnung des idealen Pflichtgutes, sondern als Machtzentra sind auch die pflichtfähigen Menschen zu bezeichnen. Die persönliche Begriffsskala des Macht- und Pflichtproblems ist Macht, praktische Auffassung, Aufgabe.

Dem oben Dargelegten entspricht folgende Definition. Die Pflicht ist inhaltlich die von dem sozialethischen Gefühl sanktionierte Forderung, dafs eine subjektive Machtfähigkeit objektiv verwirklicht werde.

Das Bewufstsein, sozialethisch nützliche Fähigkeiten zu besitzen, gepaart mit einem mehr oder weniger entwickelten Gefühl von der unverletzlichen Würde des menschlichen Daseins, dies zusammen gibt die subjektive Energiequelle, aus der die Pflichttaten entspringen. Auf höchst lehrreiche Weise ist dieser Begriffskonnex in der ideengeschichtlichen Beschaffenheit des deutschen Wortes Pflicht angedeutet.

Pflicht ist ein Verbalabstraktum von pflegen[1] und bedeutet erstens Dienst, teilnahmsvolle Sorge[2]. Aus der Bedeutung des Verbums pflegen: freundliche Sorge zeigen, kommt die zweite Bedeutung: etwas öfters tun, die Sitte oder Gewohnheit haben; dann im Althochdeutschen: wofür einstehen, etwas verbürgen. Es liegt ein gut Stück Pflichtphilosophie in den logischen Übergängen des Etymons. Auf Grundlage des tatsächlichen Zusammenlebens der Menschen entwickelt sich das liebevolle sozialethische Benehmen; dieses lenkt den Gedanken auf einen intellektuellen Begriffswert: die Wiederholung; und aus diesen rein erfahrungsmäfsig gegebenen Ansätzen erwächst ein Moralsymbol. Die Sorge um die Pflegebedürftigen pflegt der dazu Fähige zu übernehmen, ja es ist dies seine Verpflichtung.

Somit ergibt sich uns die Pflicht als der ethische Ausdruck eines psychologischen Machtgebildes. Der Pflichtkatalog ist eine Zusammenstellung von Grundsätzen der Machtanwendung. Nach Mafsgabe des Machtbesitzes mannigfaltigster Beschaffenheit stuft sich die Gebundenheit der Individuen an die von seiten der Pflicht aufgestellten Normen praktisch ab. Über diesen Punkt gleich unten.

§ 11. Die Normativität der Pflichtsätze.

Sind die Beziehungen des Subjektes zu den Pflichtaufgaben für konstant zu betrachten? Gegeben ein begrifflich ausgebildetes Moralideal auf der einen, und ein menschliches Subjekt auf der anderen Seite, kann man da ohne weiteres auf das Prinzip der Pflicht hin die ideale Gleichung Mensch und Handlung vollziehen? Bei den Wilden gilt vielfach: Tue einem Stammesfremden an Bösem, was immer du denken könntest, dafs er eventuell dich oder deine Stammesverwandten erleiden lassen würde. Wir verwerfen diese Maxime als unmoralisch. Von unserer Erkenntnis des Sittlichen aus erklären wir einen solchen Grundsatz für nicht gut; als unmoralisch wird also etwas nicht bezeichnet

---

[1] Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl. Strafsburg 1894.

[2] Womit zu vergl. das angels. pliht = Gefahr.

nach dem Maſsstab der im Kreise des Täters kuranten Grundsätze — denn in dem vorliegenden Fall z. B. lobt das Stammesurteil seine Tat viel mehr als es sie tadelt —; sondern unser sittliches Urteil wird den für uns maſsgebenden Grundsätzen entnommen. Aber verhält es sich mit der Pflicht ebenso? Ist es zutreffend, die Handlung eines Wilden, der nach der oben erwähnten Stammesmaxime einen Fremden miſshandelt, als pflichtwidrig zu charakterisieren? Geht der Begriff Pflichtbruch, subjektiv genommen, auch auf etwas, das nicht wider besseres Wissen ausgeführt wurde? Nach der gewöhnlichen und richtigen Anwendung vom Begriff Pflicht offenbar nicht[1]; sondern in Fällen wie dem oben angedeuteten schlägt unsere sittliche Reflexion etwa folgenden Gedankengang ein, um die ethische Miſshelligkeit logisch zu bewältigen: Man sollte bei den Naturkindern ein anderes Gefühl für die Menschheit zu entwickeln versuchen und dadurch in ihnen Urteile erwecken, die unseren sittlichen Idealen entsprächen; dann würde der Einzelne eben das entgegengesetzte Verhalten zu dem, wozu die Stammesansicht ihn jetzt anregt, als Pflicht empfinden.

Die Pflicht in ihrer subjektiven Phase erscheint somit als eine Gröſse, die danach begrenzt ist, welche emotionellen Werte im Innern des handelnden Subjekts vorhanden sind. Die pädagogische Arbeit muſs dementsprechend ihre Aufgabe darin sehen, durch Groſsziehung neuer Wert- und Lustgefühle neue Leitgedanken und Triebgefühle im Subjekt zu erzielen und dadurch der ideelleren Moral das subjektive Bewuſstsein der Adepten anzupassen. Aber wie man zu Unrecht eine Pflichtübertretung jeweilig konstatieren wollte, dort wo etwas moralisch Verwerfliches vorkommt, so wird man weiter die Erfahrung machen, daſs nicht alle Ideale von vornherein auf alle Menschen anwendbar sind. Nicht nur der Verlauf der Pflicht*erfüllungen*, sondern auch die Legitimität der jeweilig gestellten Pflicht*forderungen* ist abhängig von den persönlichen Qualifikationen der zur Hand-

[1] Ich halte es aus Rücksicht auf die hiermit festgestellte Begriffslage für methodisch unrichtig, wenn *Stange* (oben zitiertes Werk S. 19) in der Pflicht den Maſsstab des sittlichen Wertes sieht.

lung berufenen Subjekte. Vorherige Bildung, Begabung, Temperamentsanlage, allgemeine Stimmung der Subjekte: dies alles wirkt modifizierend auf die rechtmäfsig zu stellende Pflichtaufgabe[1]. Der Unterschied ist eine Differenz der persönlich gestalteten Macht.

Man könnte diese Reziprozität zwischen Pflicht und subjektiver Macht als das Gesetz der idealen Proportionalität bezeichnen.

Die vom Standpunkt des Moralrichters aufgestellte Forderung wird Pflicht mit einer Beschränkung, die durch allgemeine psychologisch bestimmte Bedingungen gesetzt wird. Dies gilt auch im einzelnen und individuell; nicht in jeder Lebenslage der nämlichen Person hat die Pflicht denselben Accent; im allgemeinen gilt, dafs mit örtlich-zeitlicher Entfernung von dem Punkt, wo die zu einer bestimmten Moralhandlung leitenden Gefühle sich mit psychischer Gewalt ausprägten, das Individuum an seiner auf das betreffende Ziel gerichteten Handlungsenergie einbüfst[2]. Aus dem Auge, aus dem Sinn. Die Wahrheit mag oft traurig sein; aber die Tatsache ist nicht immer unentschuldbar. Man könnte hierin

[1] Die Relativität, die sich in dieser Erkenntnis verbirgt, ist ein Grundverhältnis unserer Welt. Auch in der Natur würde man sich nach einem sich immer adäquat bleibenden Mafsstab vergebens umsehen. Für Raum, Zeit, Bewegungsgröfse u. s. w. sind nur Zahlwerte vorhanden, die Verhältnisse ausdrücken.

[2] Ein Beispiel wird es vielleicht deutlicher machen, wie das Pflichtbewufstsein des Subjektes und dann auch das allgemeine sich auf die entsprechende Handlungsweise beziehende Moralurteil ermattet, wenn das durch die Erfüllung der Pflicht zu beschaffende Gut dem Gefühl des Subjektes etwas weiter entrückt wird, oder das produktive Machtgefühl des Verpflichteten abgeschwächt ist. Jedermann kennt den so verbreiteten Unwillen, die Zollsteuer pflichtgemäfs und redlich zu bezahlen. Unzweifelhaft würde das Widerstreben mancher Bürger schwinden, wenn es plötzlich verlautete, fernerhin sollen die Zollgefälle nicht dem Staat, sondern den Waisenkindern zu gute kommen. Hinter der erwähnten Abneigung bezw. dem erschlafften Pflichtgefühl steckt Uninteressiertheit an der dem Individualbewufstsein gewöhnlich fernstehenden Staatswirtschaft, gepaart mit einem stillschweigenden Protest, für dasjenige pekuniär aufzukommen, was besser auf stärkere Schultern gelegt wäre. Es handelt sich insoweit um einen regelrechten Fall des Macht-Pflichtbewufstseins, um die psychologische Folge eines Machtkalkuls.

eine psychologisch gestaltete Analogie des ethischen Lebens zu der physikalischen Schwereenergie finden, die ja abnimmt proportional dem Quadrat der Entfernung: auch viele das Pflichtbewufstsein konstituierende Triebgefühle, und Wertideen nehmen an Stärke wie an Lebhaftigkeit ab, proportional der Entfernung des Gemüts von dem Objekt, an dem sich das in Frage kommende Ideal psychologisch bildete.

Typische Hauptmomente allgemeiner Natur, die bei der Einzelpersönlichkeit in diesem Reziprozitätsverhältnis des Subjekts und der Pflichtnormen den Standpunkt bestimmen, sind vor allem Alter und Geschlecht, dazu, obwohl in beschränktem Mafse, die Rasse[1]. Aber auch die spezielle Veranlagung des Individuums ist mit in die Wage zu legen[2]. Der physisch Kraftvolle z. B. fühlt in sich Antriebe und ist dementsprechend zur Handlung verpflichtet in Fällen, wo der Gebrechliche aufser Betracht kommt oder nur leicht von der Pflichtnorm berührt wird[3]. Da wo die volle Macht ist,

---

[1] Zweifelsohne ist auch der Rassenpunkt mit in Rechnung zu ziehen. Es gibt manchen Menschenschlag, der nicht kulturfähig erscheint; wo dies zutrifft, würden auch gewissermafsen die Pflichtforderungen in entsprechender Weise herabzustimmen sein. Schon der Unterschied der Gehirngröfse z. B. zwischen einem Europäer und einem Buschmann beeinflufst das bei beiden Volkstypen mögliche moralische Niveau. Vgl. die Rassentafel bei G. Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900. S. 148 ff.

[2] Die Ausnahmestellung, die dem Übermenschen eignet, mit packender Gewalt charakterisiert zu haben, ist das unsterbliche Verdienst Nietzsches. Seine Lehre von einer besonderen Herrenmoral steht im Prinzip der oben dargelegten moralischen Selektionstheorie nicht allzu fern. Völlig unwissenschaftlich, weil methodisch nicht durchgearbeitet, erscheinen hingegen seine Aufstellungen bezüglich des „Herrenrechts". Welches sind die moralischen Sonderrechte des „Befehlshabers"? Irgendwie werden wir bei der Beantwortung dieser Frage auf die Pflichten zurückgewiesen. Eine alte Weisheit spricht hier treffend von einem besonderen Ruf.

[3] Ein Beispiel mag auch hier die Sache verdeutlichen. Vom Meeresstrande soll ein Rettungsboot zur Abhilfe dringender Not in die hohe See stechen. Die psychologische Anregung, sowie das Moralurteil richtet einen Appell, sich an die Rettung zu wagen, nicht etwa an die Schwächeren, sondern eben an die körperlich Rüstigen. Wenn die Not am gröfsten ist, sind die Hilfefähigsten die Verpflichtetsten.

stellt sich auch die Pflicht ein. Noch mehr bestätigt sich unser Prinzip an der geistigen Superiorität. Kenntnisse sind Macht im wahrsten Sinne des Wortes; es ist Pflicht, diese Macht fruchtbar zu machen. Die intellektuelle Bildung ist der ergiebigste Born für Beschaffnng von sozialethischen Werturteilen und Herstellung edler Triebgefühle. Einen besonderen Dienst leistet die intellektuelle Bildung in dem Streit, den expressiv betonte Lustantriebe sensueller Art einerseits und syneidistische Regungen andererseits um die Herrschaft im Innern des Subjektes führen, indem die intellektuelle Bildung in Pflichtfällen ihr Los zu Gunsten des letzteren Motivtypus einwirft[1]. Und wie im subjektiven Leben, so bewährt sich die Prävalenz der geistigen Fähigkeiten auch in dem verglichenen Weltbild der Völker. Die gröfste Entwickelung nicht allein, sondern auch die Erreichung der bedeutenderen materiellen Vorteile ist kein Prärogativ der üppigsten Erdstriche, sondern legt Zeugnis ab für die unerschöpfliche Kraftquelle der menschlichen Geistesbildung[2].

Vor allem wirkt das geistig-soziale Machtgebilde, das wir Kultur nennen, aufs mannigfaltigste auf die Gestaltung der Pflichtideale regulativ ein. Die Kultur erhöht unmittelbar die Energie der Pflichtbildung[3]; durch die allgemeine Arbeitsamkeit kommt alles in Bewegung, und neue Werte bilden sich, die dann von einem Individuum auf das andere, von einer Gesamtheit der Individuen auf den Einzelnen

---

[1] Diese ethisch so bedeutsame Einsicht findet sich schon in den Gesetzen Manus ausgesprochen. Hier sagt das brahmanische Wort (The laws of Manu ed. G. Bühler, 25. Bd. von Max Müllers The Sacred books of the East, II, 96): Those organs which are strongly attached to sensual pleasures, cannot so effectually be restrained by abstinence from enjoyments as by constant pursuit of true knowledge.

[2] Vgl. Fr. Ratzel, Völkerkunde. Leipzig. I, S. 25 und 120.

[3] Bemerkenswert ist hierbei, dafs, eben wo die Kultur gedeiht, auch im Durchschnitt die biologisch günstigsten Resultate vorhanden sind und somit die soziale Pflichtfähigkeit der Prinzipien erstärkt erscheint. Sowohl in Bezug auf Gesundheit als auf körperliche Leistungsfähigkeit überhaupt bleiben durchschnittlich die Naturvölker hinter den Kulturmenschen zurück. „Rascher Verbrauch der Lebenskräfte ist ein Merkmal aller Völker tieferer Kulturstufen.“ Ratzel S. 10 ff.

emotionell einwirken. Die Kultur bringt somit einen doppelten Erfolg; teils schafft sie neue ästhetische und ethische Ideale, teils bewirkt sie eine Steigerung der rein materiellen Bedürfnisse, was wieder auf das individuelle Gefühlsleben einwirkt, das immer sozial bestimmt ist.

Nach dem Vorhandensein der Bedingungen richtet sich die Erwartung der Handlungen ein, und derselben Spur folgt die Schätzung von deren Pflichtmäfsigkeit. Die höchsten Pflichten, die für die Kulturmenschen in ihrer unbedingten Würde dastehen, haben gemäfs jener Regel von der idealen Proportionalität einen begrenzten Herrschaftsanspruch. Es verhält sich nicht, wie Kant lehrt: Ein Mensch kann, weil er sich bewufst ist, dafs er soll; sondern gerade umgekehrt: Der Mensch erkennt, dafs er soll, weil er gestehen mufs, dafs er — vielleicht eben er — es kann, und weil er ein Gefühl hat von dem sozialethischen Wert der Betätigung dieses Könnens. Im übrigen: impossibilium nulla est obligatio[1].

Dafs die Pflichtverwirklichung eine Ökonomie der Macht bedeutet und sich als eine Wirtschaft persönlicher Energie auffassen läfst, wurde schon oben ausgeführt; es kommt noch die Erkenntnis hinzu, dafs diese Machtmanifestation eine durch psychologische Momente genau bestimmte ist; dies schliefst die allmähliche Erweiterung des Pflichtkreises im einzelnen Fall nicht aus; es ist im Gegenteil auf die Steigerungstendenz der zur Anwendung gelangenden Normen schon hingewiesen. Die Tatsache, dafs eine stetige derartige Entwickelung stattfindet, ist ein Hauptmerkmal menschlichen Wesens. Wo wenig ist, sucht die Pflicht immer mehr, wo mehr ist, sehr vieles beim Subjekt zu erreichen. Nirgends scheint der Höchstbetrag möglicher Machtmanifestationen vorher bestimmt. Im Menschen steckt, wie es scheint, ein unerschöpflicher Vorrat ethischer Machtanlagen. Das Prinzip der Kräfteäquivalenz, das schon bei biologischen Vorgängen etwas unsicher fundiert erschien und bei psychologischen

[1] Man kann diese Erkenntnis so formulieren: Die Pflicht bezieht sich gelegentlich auch auf das bis jetzt Unerreichte, aber sie geht nicht auf das subjektiv Unerreichbare.

Tatsachen als Erkenntnismittel versagte, ist bei Äufserungen ethischer Ordnungen wie bei den ästhetischen Leistungen gegenstandslos. Die Entwicklungsfähigkeit der Menschen erscheint schrankenlos; der Kreis der Leitgedanken und Triebgefühle ist immer in Erweiterung begriffen. Dies ist die Wahrheit der menschlichen Freiheit[1].

Die kausale Verknüpfung zwischen den Begriffen Macht und Pflicht scheint, wo sie theoretisch festgehalten wird, dazu angetan, die Pflichtdisziplin wirksam zu fördern. Dem Kraftbesitz entspricht ein Kraftgefühl, dem Kraftgefühl, wo es in seiner ethischen Qualität aufgefafst wird, entspringt eine Kraftbetätigung: die Pflichterfüllung. Oft bleibt aber eben die letztere aus. Dann wird das Subjekt von einem moralischen Vorwurf getroffen. Es ist eine unerbittliche Konsequenz einer Theorie wie der obigen, dafs, wo immer ein fruchtbares Machtelement vorhanden ist, dort ihre sozialethische Nutzbarmachung Pflicht wird. Ein allgemeines Gefühl stimmt diesem Urteil bei. Es gibt nichts Traurigeres als verscherzte Möglichkeiten, und das Talent, das unbenutzt brach liegt, wird von Verachtung heimgesucht. Vom päda-

[1] Freiheit ist ungebundene Dispositionsfähigkeit; im Menschenleben ist sie nur relativ verwirklicht. Freiheit ist nicht die substantielle Entfaltung der Geistesanlagen. Diese merkwürdige Fassung eines Begriffs, der doch logisch nicht auf Vorstellungsinhalte bezogen werden will, sondern etwas Formales, eine Beziehung ausdrückt, findet sich nicht selten in moraltheoretischen Erörterungen, und man kann sich oft des Eindrucks nicht erwehren, als ob sie, um moralisch besorgte Indeterministen zu beruhigen, ad usum Delphini konstruiert sei. Jedenfalls ist jede solche Deutung der Freiheitsidee, die etwas anderes besagen will als das Nicht-beherrscht- oder Nicht-gehemmtsein von heteronomen Bedingungen, als irreführend abzuweisen. Auch Jhering macht (Geist des römischen Rechtes II, 1, 4. Aufl. S. 219) eine wie mir scheint falsche Anwendung des Begriffes, wenn er als Aufgabe des Staates die Verwirklichung der rechtlichen Freiheit nennt. Was Jhering der Sache gemäfs als den wirklichen Inhalt dieser Aufgabe beschreibt, ist ethische Machtkultur. Zu welchen Bizarrerien diese Begriffsmanipulation führen kann, zeigt F. Stahl, Die Philosophie des Rechts II, 1. 2. Aufl. S. 120. Er bezeichnet auch die Unfreiheit als eine Art Freiheit, was er dadurch verdeutlichen will, dafs er das Unglück auch als eine Art Glück u. s. w. bezeichnet. Hier pafst das Goethische Wort von dem vollkommenen Widerspruch, der gleich geheimnisvoll für Kluge wie für Toren.

gogischen Standpunkt aus kann man nur wünschen, dafs diese Verachtung recht fühlbar gemacht werde; sie gibt ebenso wie die ausgesprochene Rüge und die Strafe das zur Besserung anregende Korrektiv für das vom Subjekt eingeschlagene Verhalten eben zu der oben erwähnten sittlichen Freiheit, die als Möglichkeit einem jeden Menschen geschenkt ist.

Die ethischen Hauptbegriffe Verantwortlichkeit und Schuld gewinnen bei dieser Einfügung des Pflichtbegriffs in den Mechanismus der Machtideen einen psychologischen Anhalt, den sie nur zu oft bei der Systematisierung der Moralbegriffe entbehren müssen. Verantwortlich wird der Mensch bei unserer Theorie dafür gemacht, wie er seine subjektiv erkannte Freiheit, sich dem edlen Typus der Menschlichkeit gemäfs zu entwickeln, benutzt hat, und die Schuld bezieht sich begrifflich auf die subjektive Fähigkeit, und bezeichnet das Urteil über die unethische Beschaffenheit des Handelnden, konsequent ausgeführt, über das Totalbefinden der Seele, die Derartigem sich wirklich hat unterwerfen können, was unwürdig ist.

So schliefsen sich die Begriffe Fähigkeit, Freiheitsanlage, Pflicht, Verantwortlichkeit zu einem eng zusammengehörigen Kreis zusammen. Was einmal das Schicksal gehabt hat, als Mensch in die Menschheit hineingeboren zu werden, kann dem gebieterischen Gesetz nicht entrinnen, das aus seinen Fähigkeiten die höchstmöglichen Zinsen für die Gattung einfordert. Die Nutzung dieser Fähigkeiten wird nicht nur gelobt, sie wird heilige Obliegenheit, sie wird Verhängnis.

Die Aneignung der hier vorgetragenen Maxime gibt auch die einzige Rechtfertigung einer Grundtatsache des menschlichen Lebens, wie es sich besonders in der modernen Kulturgesellschaft gestaltet: dafs die sozialen Rollen so ungleich verteilt sind. Den Politiker, der die sozialen Erfahrungen macht, die leitenden Staatsmänner der Weltmächte, den kleineren oder weniger fortgeschrittenen Staatsverbänden gegenüber, den technisch Ausgebildeten mitten unter schlechtunterrichteten Gewerbsleuten, den Akademiker, der den wahren Zusammenhang geschichtlicher oder metho-

discher Vorurteile erkennt[1], das mit körperlichen oder geistigen Fähigkeiten ausgestattete Familienmitglied in dem Kreise der Unbeholfenen, sie alle, und die Unterlegneren in abgestufter Weise, betrifft dasselbe Gesetz: die Ideale der Menschheit erwarten bei ihnen den Ansatz zu ihrer Ausführung; die Pflicht stellt sich dort ein, wo Macht zu ihrer Verwirklichung vorhanden ist.

Diese Machtmanifestation, die Pflichterfüllung heifst, erlischt nie, sondern die Pflicht stellt sich imperativisch ein, wo immer noch ein Mensch unter unwürdigen oder unliebsamen Bedingungen gelassen ist, wo eine Gesellschaft unbefriedigende Normen und Ideale, ein Staat unvollkommene Institutionen hat, kurz, so lange das Böse neben dem Guten eine menschliche Erfahrung ist.

§ 12. Zusammenfassung und Rückblick.

Die Pflicht ist die ernste Angelegenheit der gesellig zusammenlebenden Menschen; aber ehe wir noch zu den Pflichten gelangen, gewissermafsen im Vorhof zum Sammelplatz moralischer Motive, begegnet ein Handlungstypus, der noch in die Reihe jener spielenden Kraftentfaltungen hineinzugehören scheint, die sich in der Natur und im tierischen Leben finden. Das ist das instinktive oder künstlerische Dasein. Es ist im Interesse der wahren Beurteilung des menschlichen Wesens, dafs die Pflichtphilosophie das ganze Gebiet des menschlichen Daseins nicht für sich usurpiert. Die freien Güter der aufsermoralischen Existenz sind zu wahren; nicht sämtliche menschlichen Machtphänomene sind Pflichtleistungen. Aber andererseits nehmen die an sich moralisch neutralen Betätigungen als menschlich einen Charakter an, der weit über das ideenlose Treiben der sonstigen Lebewesen hinausgeht; dazu kommt, dafs auch auf dem sittlich neutralen Gebiet überall Beziehungen von dem Weltgebiet her anknüpfen, wo die sozialethischen Werte obwalten. Dies ist

[1] Es haben — um mit dieser Erklärung nicht zurückzuhalten — Überlegungen in Bezug auf diesen speziellen Punkt mir zuerst die theoretische Überzeugung eingegeben, die das vorliegende Werk zum Ausdruck bringen sollte.

das Gebiet der Sittlichkeit und der Pflicht. Die Grundlage der Pflicht will in Übereinstimmung mit ihrer Entstehung begriffen werden. Die erste Voraussetzung besteht in der fundamentalen Tatsache, dafs der Mensch eine Pluralität persönlicher Existenzen vorfindet. Er soll sich im Zusammensein mit mehreren Genossen praktisch einrichten, und sein menschliches Wesen bildet er erst unter Mitwirkung dieser anderen Menschen heran. Bei einer weiteren Analyse der begrifflichen Grundlage der Pflicht fällt es sofort auf, dafs sie eine Klassifikation der Werte und ein überindividuelles Urteil voraussetzt. Die Homogenität der ethischen Werte ermöglicht einen relativ festen Mafsstab beim Urteilen; auf ihr beruhen Sitte, Lob, Tadel, aber auch das Gedeihen gesetzlicher Normen. Wie wir gewöhnlich das Wort auffassen, hat die Pflicht ihren rechten begrifflichen Charakter erst, wo das sittliche Bewufstsein des Pflichtsubjektes selbst mittätig ist; dabei mufs aber, wie schon angedeutet wurde, beachtet werden, dafs der sittliche Wertinhalt erst durch Kooperation einer Mehrheit von Subjekten zustande kommt. Das die Pflicht statuierende Subjekt wiederholt folglich gewissermafsen nur individuell, was als ein Kollektivurteil mehr oder weniger ausdrücklich vorgebildet war. Kein Einzelmensch komponiert wirklich neue Pflichtideale. Das begriffsbildende Ferment sind die Bedürfnisse des Lebens, die ursprünglich ziemlich einfach aussahen. Aber im stillen Innern des seelischen Lebens der gesellig zusammenlebenden Menschen hob sofort ein wichtiger Prozefs an: die Rücksichten, die sich aus der Kooperation und der Konkurrenz zwecks Beschaffung der Lebensgüter ergaben, wurden von entsprechenden Gefühlen umlagert. Die Gefühle nahmen demnächst einen selbständigen Verlauf und zogen in ihre Einflufssphäre nicht nur die Vorstellungen der ersehnten Objekte, sondern auch die zweckmäfsigen Mittel zu deren erfolgreicher Beschaffung und die Mittel zu ungestörtem Genufs der Vorteile. — Dieser Entstehung der Pflichtgefühle gemäfs bestimmt sich von selbst der Sinn und Zweck der Pflicht als die Wohlfahrt der gesellig lebenden Menschen. Die so beschaffene Theorie der Moralbegründung könnte man die sozialethische nennen. In den Vordergrund rückt bei dieser

Schätzung der moraltheoretischen Werte die erfolgreiche Beschaffenheit des Grundsatzes. Auch dem Willensmoment kommt hierbei eine erhebliche Bedeutung zu, aber bei der theoretischen Würdigung der Moral mufs doch immer der Umstand beachtet werden, dafs sie, aus sozialen Bedürfnissen entstanden, in der Befriedigung der Bedürfnisse ihre raison d'être hat, und darum in letzter Hinsicht es auf den tatsächlichen Effekt ankommt. Dieser Effekt hat nicht immer den nämlichen idealen Gehalt, und entsprechend können Motive mehr oder weniger sublim erscheinen. Eine einheitliche, auf übersinnliche Werte gehende Motivierung der subjektiven Handlungsart ist keine notwendige Bedingung für ihre Moralität. Das Kriterium für das bestätigende oder verwerfende Moralurteil ist dem Zustand zu entnehmen, der durch die angewandten Grundsätze geschaffen wird. Gut und Böse werden dann Begriffe, die psychologisch durch dieselbe Gefühlsleiter erreicht werden und, auf ihren seelischen Inhalt geprüft, bedeuten, dafs der Motivkreis in dem einen Fall so weit ist, in dem anderen enger, als er anerkanntermafsen sein soll. Für das, was gut und böse ist, wird hiernach die Erfahrung der berufene Schiedsrichter, indem sie die Inhalte der Lebensführung nach deren sozialethischem Wertgehalt klassifiziert. Dies bestätigt sich auch im besonderen, wenn wir diejenige Verzweigung der Moralinstitute vornehmen, die Recht heifst. Denn das Recht ist das sich immer ergänzende Bestreben, die angemessenen Normen für das menschliche Zusammenleben zu ermitteln. Mit anderen Worten: die Triebfeder der Rechtsbildung ist der Zweck. Recht und Moral begreifen sich somit aus sozialethischen Tendenzen der gesellig zusammenlebenden Menschen; was sich durch die Handlung freier Persönlichkeiten als fördernd für die Gemeinschaft herausstellt, das bekommt die Weihe der Moral. Die prinzipielle Aneignung der entsprechenden Motive heifst Pflichtübung. Andersartige Pflicht gibt es nicht; namentlich ist die sogenannte Pflicht gegen sich selbst ein Phantom, wie auf der von Menschen bewohnten Erde ein richtiger Einsiedler eine Unwirklichkeit ist. — Nachdem auf diese Weise die Pflichtbildung sowie ihre theoretische Grundlage bestimmt ist, entsteht die Frage nach

den psychologischen Bedingungen der Pflichttätigkeit, den Beziehungen des Subjektes zur sittlichen Forderung. Es mufs das Subjekt zur Pflichttat wie zu jedem Handlungsfall durch Lusterregung bewegt werden. Das Gefühl treibt das Werk. Freilich weist das Gefühlsleben ein oft vielfach kompliziertes Bild auf, indem das Innere ein Spielplatz für grofse emotionelle Konflikte sein kann, bis ein Motiv siegreich den Anstofs zur Handlung gibt. Die typischen Hauptformen der emotionellen Gegensätze sind die expressiv betonten Gefühlsregungen einerseits, die sich im Fahrwasser der unmittelbar vernommenen Empfindungen halten und demgemäfs — wie wir sagen — vorzugsweise sinnlicher Natur sind, und die syneidistischen Gefühle andererseits, die die Daten der eignen Erinnerung und mittelbar die Momente objektiver Werte mit in den Motivkreis aufnehmen. Mit wechselndem Ausfall bekriegen sich die beiden Motivreihen. Es ist zu beachten, dafs der expressive Zustand eines Triebgefühls kein Gradmesser seiner Stärke als Direktiv des persönlichen Handlungslebens ist. Von den beiden Typen hat die syneidistische Gefühlsdominante gewöhnlich einen gröfseren sozialethischen Wert. Auf ihrer Herrschaft beruht es, wenn oft prinzipiell die egoistisch geprägten sinnlichen Lustantriebe in den Hintergrund gedrängt werden. Manchmal stellt sich dies als eine von der Moral erhobene Forderung dar. Indem wir dies aussprechen, haben wir das in einer Untersuchung über die Pflicht unvermeidliche Problem angeregt: Was für Begriffe drücken am wirksamsten das Bindemittel zwischen Subjekt und Idealhandlung aus? Als das allgemeine bewegende Prinzip wurde die Lust erkannt. Das Problem ist demgemäfs eine Frage nach der Lustbildung oder der Graduierung der Lustmotive. Die Lust hat sich selbstredend im einzelnen an den innerlich empfundenen Bedürfnissen herangebildet. Zunächst wird unser Auge auf eine gewisse Summe hauptsächlich materieller Momente gelenkt, aber ihnen zur Seite stellt sich als eigenartiges Motiv das Gefühl für die Nachkommen, das Eltern- und besonders das Muttergefühl; durch dies ist schon in das sonst egoistische Motivgerüst ein altruistisches Moment hinzugekommen. Zum Elterngefühl gesellt sich noch als

weiteres altruistisches Gebilde ein gewisses überegoistisches Mitgefühl, ein Solidaritätsgefühl unter den Menschen. Auf die Frage: Welches sind die psychologischen Hauptursachen, dafs der Mensch zu pflichtmäfsigem Verhalten veranlafst wird, wird danach die Antwort folgende sein: 1. Lust an eigenem Vorteil bei sozialethischer Haltung; 2. Elterngefühl bezw. Muttergefühl; 3. Mitgefühl oder menschliches Solidaritätsgefühl. Noch können mit mehr oder weniger Berechtigung als sekundäre, im Grunde auf den schon oben erwähnten Grundgefühlen fufsende Motivtypen Begriffe genannt werden, wie Achtung, Suggestion, Lust an Beifall und als Korrelat zu letzterem Furcht vor Tadel und Strafe, ferner der durch das Beispiel angeregte Nachahmungstrieb und der fröhliche Gemütszustand. Der Mensch, der solcherweise von Motiven zu seinen Taten geleitet wird, handelt teils auf Antriebe, die ihm für den augenblicklichen Fall zugehen, teils weil seine seelische Grundstimmung ein für allemal in eine gewisse Moralrichtung geleitet wurde. In der zuletzt berührten Alternative sehen wir eine Funktion des Charakters; der Charakter setzt gewissermafsen die Spannkraft der Seele in lebendige Kraftmanifestationen um. In dem Gesagten ist schon die Erkenntnis enthalten, dafs die Pflichthandlung auch dann von statten gehen kann, wenn das individuelle Bewufstsein zu schlummern scheint. Es mufs also im konstanten Gemütszustand des Einzelnen eine emotionelle Gewähr für die Beachtung sozialethischer Rücksichten vorhanden sein. Ein solches Unterpfand besitzt das Pflichtideal in dem Gesamtgefühl der Subjekte von der Unentbehrlichkeit der auf den sozialethischen Normen beruhenden moralischen Lebensgüter. Freilich bekundet sich dies Gefühl bei den verschiedenen Individuen in wenig konstanter Weise. Entscheidend für die Stellungnahme des Einzelnen zu diesem Punkt ist der Umfang seines intellektuellen und emotionellen Kreises im allgemeinen. Dieser Kreis ist immer in Erweiterung begriffen. Der Mensch wird von Pflicht zu Pflicht getrieben. Die Erfüllung geringerer Pflichten ist wie ein an sein Inneres gestelltes Kreditiv auf die gröfseren. Es drängt sich dem pflichtgesinnten Menschen folgende Maxime auf: Lafs deine Handlung immer auf der Höhe deiner Fähigkeiten sein!

Was bedeutet nun diese Forderung an das Individuum? Wie wird Pflicht definiert? Logisch drückt sie erstens eine auf allgemeine Zustimmung berechnete Forderung an das Individuum aus. Wir sagen, dafs ein jeder so tun soll, wie ihm die Pflicht gebietet; zweitens identifiziert sich das Wort, das ursprünglich ein Beziehungsbegriff war, mit dem Objekt. Die Pflicht, etwas zu tun, wird das zu Tuende selbst; den beiden Fassungen gemeinsam ist die Relation zum Handlungssubjekt. Die Pflicht trägt immer eine Adresse. Wir sagen: es ist meine, deine Pflicht u. s. w. Die Tendenz des Begriffs ist durchaus ein praktisches Verhalten. Die Verwirklichung der Pflicht fängt weder mit der Überlegung noch mit dem Entschlufs, sondern allein mit der beginnenden Ausführung an. Was in Ruhe war oder eine dem Ideal entgegengesetzte Bewegungsrichtung innehielt, mufs eine Wandlung erfahren, um in einen neuen Zustand überzugehen. Es tritt Widerstand entgegen; um ihn zu überwinden, ist Arbeit erforderlich. Schwierigkeiten, die Mühe verursachen, werden durch Aufgebot seelischer Energie überwunden. Hieraus ergibt sich, dafs es sich bei der Pflichtleistung um Machtzustände handelt, und die Pflicht wird demgemäfs folgenderweise zu definieren sein: Sie ist inhaltlich die von dem sozialethischen Gefühl sanktionierte Forderung, dafs eine subjektive Machtfähigkeit objektiv verwirklicht werde. Der Machtbesitz ist aber bei den verschiedenen Individuen ungleich abgemessen. Wie gestaltet sich mit Rücksicht hierauf die Normativität der Pflichtsätze? Sie kann nicht bei allen Menschen und bei den ungleichen subjektiven Lagen einen konstanten Wert haben; sondern die Pflicht mufs sich in Hinsicht auf das Subjekt verschiedentlich bestimmen gemäfs den emotionellen Werten, die im Inneren des Handelnden anzutreffen sind. Das pädagogische Ideal der Moralisten mufs darum die Erziehung solcher Lustgefühle sein, die Triebgefühle und Leitgedanken von gröfstmöglichem Idealwerte enthalten. Dies heifst so viel, als die Pflichterziehung durch eine Machtmehrung bewerkstelligen. Eine Gleichheit der subjektiven Idealbeziehung ist freilich auch so nicht herstellbar. Es sind individuelle bezw. andersartige partikuläre Momente bestimmend nicht nur für den Verlauf der Pflichterfüllungen,

sondern auch für die Legitimität der an den Einzelnen gerichteten Pflichtforderungen. Etwas schlechthin Allgemeingültiges ist in diesem Punkt nicht zu erzielen. Dies gegenseitige Verhältnis zwischen Pflicht und subjektiver Macht, das man das Gesetz von der idealen Proportionalität nennen könnte, durchdringt das ganze Pflichtfeld fast mit der Regelmäfsigkeit eines Naturgesetzes. Es läfst sich dies durch Beispiele erhärten. Ähnlich wie die Schwereenergie abnimmt, proportional dem Quadrat der Entfernung, so nehmen auch manche für das Pflichtbewufstsein unentbehrliche Triebgefühle und Wertideen an Energie ab proportional der zeitlichen oder örtlichen Entfernung von dem entscheidenden Erfahrungsdatum, an dem ihr Grund gelegt wurde, worin freilich ein noch allgemeineres psychologisches Gesetz steckt, das für das gesamte Gefühlsleben gilt. Es läfst sich für die Pflichtkultur ein — obwohl im einzelnen hypothetischer — Tarif der objektiven Bedingungen aufstellen. Entscheidende Momente sind Alter und Geschlecht; dazu kommen aber auch wesentlich solche Momente, die die mehr spezielle Beanlagung des Individuums kennzeichnen. Durch alle Stufen der Pflichtansätze ist das Prinzip erkennbar, dafs die Pflicht da nach ihrer Verwirklichung sucht, wo die Macht vorhanden ist. Einen besonderen Hebel zur Herbeiführung der idealen Pflichtlage stellt die intellektuelle Bildung dar. Das bestätigt sich in dem alltäglichen Konflikt zwischen expressiv betonten sinnlichen Lustantrieben und syneidistischen Regungen; ferner in breiter Allgemeinheit bei den generellen sozialen und materiellen Sonderverhältnissen, die wir Kultur nennen. Bei Zugrundelegen der kulturellen Ungleichheit bewährt sich besonders deutlich der Grundsatz, dafs in Hinsicht auf die Pflichtmanifestation eine ideale Proportionalität vorhanden ist. Die höchsten Werte der Pflicht sind somit nicht ohne weiteres bei allen anwendbar, sondern das Richtige ergibt sich nach dem Grundsatz: Der Mensch soll, wenn und weil er kann. Die Pflichtausübung bedeutet somit eine Ökonomie der Macht; diese Macht ist kein in sich geschlossener, absoluter Wert, sondern sie ist ein Potenzial, dessen äufsersten Grenzwert noch keine Erfahrung hat feststellen können, so dafs gesagt werden könnte: Bis hierher und nicht

weiter! Das Prinzip von der endlich gesetzten Kraft, die sich äquivalent bleibt, erleidet auf ethischem Gebiete keine allgemeine Anwendung. Der Mensch scheint in Beziehung auf seine ethische, sowie auf seine ästhetische Entwicklung immer in spontaner Weise Neues zu produzieren, ohne durch endliche Schranken am Vorwärtsgehen gehindert zu werden. Dies ist der reale Inhalt der menschlichen Freiheit.

In dieser Verknüpfung der Begriffe Macht und Pflicht mufs die Pflichtphilosophie eine Erstarkung ihrer Hoffnungen erblicken. Denn wo Kraftbesitz und Kraftgefühl durch ein Gesetz der Kraftanwendung beherrscht wird, müssen die Zwecke, auf die es ankommt, jedenfalls theoretisch wohl situiert sein; und das Leben ist nicht ohne Korrektive, um dem Subjekt den Weg fühlbar zu machen, den es eventuell einschlägt. Die sicherste Kautel ihrer Verwirklichung besitzt die Pflicht in dem subjektiven Bewufstsein. Eben darum ist es von Wichtigkeit, dafs die Verantwortlichkeit auf richtige Basis gestellt und die Schuld auf die rechten Ursachen zurückgeführt wird. Die Schuld liegt in der Mifsachtung der möglichen sittlichen Freiheit, und die Verantwortlichkeit bemifst sich nach den Kräften, die in dem betreffenden subjektiven Falle eben für die Pflichtforderung fruchtbar gemacht werden könnten. So hat jede Aufgabe des menschlichen Lebens gewissermafsen ihr energetisches „Lokalzeichen“ in dem subjektiven Bewufstsein der verschiedenen Individuen. Ebenso wie jedem Geschehnis seine Zeit, entspricht jeder Pflicht ihre Macht, die Macht, die aus ihr eine wirkliche Angelegenheit der Menschen macht. Die Menschen haben in diesem Punkt etwas Unterscheidendes und etwas Gemeinsames. Nicht alle haben dieselben Pflichtaufgaben, aber alle sind sie demselben Gesetz untergeordnet: Es ist Pflicht, den Machtbesitz als Machtbetätigung zu verwerten.

Zweiter Teil.

Die Macht- und Pflichtthese

im Lichte der Soziologie und der ethnologischen Jurisprudenz.

§ 1. Einleitung.

Kraft nebst damit äquivalierenden Begriffen hat sich uns dem im ersten Theil Dargelegten gemäfs als der treffendste Ausdruck für die Welt mit ihren Systemen von Erscheinungen, ihren Geschehnissen und Beziehungen ergeben. In der toten Natur wie auf dem Gebiet des organischen Lebens: überall dasselbe wirksame Prinzip der Energie. Schliefslich müssen wir denselben Begriff als zentrales Prinzip auch auf dem Gebiete der Sittlichkeit anerkennen; die Moraltätigkeit läfst sich treffend als eine Kraftmanifestation auffassen, und in ihrer dem Subjekt zugewandten Form drückt sie eben ein Verhältnis zwischen einer potenziellen und einer aktuellen Energie aus, oder mit anderen Worten, die Pflicht ist eine Regel der Machtdisposition. Die These von der Korrelation zwischen Macht und Pflicht wurde im ersten Teil nach deduktiver Methode ermittelt. Die Notwendigkeit des Lehrsatzes war eine logische; dieser ergab sich uns aus der gedankenmäfsigen Verknüpfung der einschlägigen Begriffe und der gesetzmäfsigen Verhältnisse. Er ist aber etwas mehr als ein syllogistisches Gebilde freier Spekulation. Schon die allgemeinen Sätze im ersten theoretischen Teil wurden auf Grundlage empirisch gesicherter Daten aufgestellt; sie enthielten jedoch meist Deduktionen aus Prinzipien, die als erfahrungsmäfsig gegeben vorausgesetzt wurden. Das läfst immer Platz für Zweifel offen. Ich stehe nicht an zuzugeben, dafs es um die These nicht wohl bestellt wäre, wenn sie der Bestätigung praktischer Offenbarungen entbehrte[1]. Im allgemeinen steht fest, dafs ein für das Leben

[1] Freilich zu apodiktisch mufs man in diesem Punkt nicht räsonieren. Die Belege für die Richtigkeit einer theoretischen Auf-

geltendes theoretisches Gesetz irgendwie aus den Lebensverhältnissen erkennbar sein mufs. Denn die Moral als Wissenschaft ist ja keine Entdeckung von heute oder gar ein Prognostikon für morgen; sie ist eine im wissenschaftlichen oder pädagogischen Interesse vorgenommene Reproduktion der Grundsätze, die für die Ausgestaltung des praktischen Lebens der Menschen im wesentlichen Sinne typisch sind.

Wenden wir das bereits gewonnene Urteil auf den vorliegenden Fall an, so haben wir zu fragen, ob das behauptete Grundverhältnis zwischen Macht und Pflicht in den praktischen Lebenserscheinungen der Menschen festen Fufs gefafst hat. Es ist einzuräumen, dafs, was vorliegt, zum Beweis im mathematischen Sinne des Wortes nicht ausreicht; die Daten, die wir heranziehen, sind meist spröde, und erst unsere Deutung läfst uns ihren Geist feststellen. Aber die Richtigkeit der Deutung ist uns durch die Analogie eigener Affektzustände und Denkmethoden gesichert, und somit können wir sagen, dafs die Bestätigung, die unserer These von dieser Seite zugeht, überzeugend wirkt.

Die Beispiele, die herangezogen werden sollen, stammen aus einer doppelten Quelle. Einmal beachten wir die Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens und die Formen der wirtschaftlichen und politischen Organisation; dann aber nehmen wir uns ein bestimmtes Institut vor, das vor allen anderen normative Autorität hat. Letzteres ist das Recht, und die Quelle, die wir zu benutzen haben, ist die ethnologische Jurisprudenz. Die ersten Instanzen sind die sogenannten soziologischen Daten.

---

stellung könnten fehlen, nicht weil derlei bestätigende Instanzen nicht vorhanden wären, sondern ebenso gut, weil sie in ungenügender Weise aus dem menschlichen Leben hervorgezogen würden. Es wird dies so bei mehr als einer Wahrheit gewesen sein.

Erstes Kapitel.

Lebenskraft und Lebenserhaltung.

§ 2. Die Macht als Fundament sozialer Lebensverhältnisse.

Eine ganze Zahl menschlicher Gebräuche und Einrichtungen bringen, näher angesehen, den Gedanken zum Ausdruck, dafs das menschliche Leben und die an dasselbe geknüpften Verhältnisse eine gewisse Macht darstellen; daran knüpft sich die weitere Anschauung, dafs sie eine solche darstellen müssen, um irgendwie zu gelten. Erkennen wir ferner in dem Leben eine spezifische Krafterscheinung, so zeugen dementsprechend viele Erscheinungen dafür, dafs einem allgemeinen Urteile gemäfs eine gewisse Korrelativität der Begriffe Lebenskraft und Lebensrecht besteht.

Auch die Institutionen besitzen, einer weitverbreiteten volkstümlichen Urteilsweise gemäfs, eine unentbehrliche Sanktion in der Macht, die sie handhaben können. Wenn wir die Tatsache verfolgen, werden wir finden, dafs diese Macht wohl fundiert werden mufs; sie mufs moralische Unterlage haben; demnach wird in der Grausamkeit der Rechtspflege nur eine Schwäche erkannt. Völlig machtlos aber erscheinen die Institutionen, wenn die Verpflichteten darüber in Zweifel geraten, ob dieselben überhaupt, selbst im ungerechten Sinne, eine Zwangsgewalt ausüben können. Bei mehreren auf niedriger Stufe stehenden Völkern greift beim Tode des Häuptlings eine vollständige Rechtlosigkeit Platz[1].

[1] Ich komme später auf den Punkt zurück. Wenn bei Stobaeus (Floril. Kap. 44, 41) auch von den alten Persern bezeugt wird, dafs bei

Es muss eben das naive Pflichtgefühl einen Stützpunkt darin haben, dafs das Subjekt hinter den Pflichtgeboten eine Machtinkarnation als Bürgen derselben erblickt.

In den herkömmlichen ethischen Urteilen, die als Supplement zum gesetzlich fixierten Recht das sittliche Leben überwachen, sind Symptome der nämlichen Grundanschauung vorhanden. Die persönliche Stellung, die sich in der Achtung der Mitmenschen behaupten soll, mufs irgendwie durch Machtbesitz qualifiziert sein. Ein Lehrer, der nicht seine Autorität aufrecht zu erhalten vermag, ein Greis, der die Würde seines Alters nicht bewahrt, überhaupt ein jeder, der Schwäche zeigt, da wo sein Leben äufserlich eine charakteristische Seite hat, setzt sich Mifsachtung anderer aus; von vornherein wird erwartet, dafs der Stand und die allgemeine Lage einer Person sich energisch bewähren. Der betrogene Ehemann hat auch für das moderne Gefühl einen Anflug von Lächerlichkeit. Eine indische Rechtssitte bedroht ihn mit Ehrlosigkeit (Ausstofsung aus der Kaste)[1]. Ähnlich in Athen nach einem Gesetz Solons[2]. Es herrscht eben das Gefühl, dafs ein jeder, der das Gut der Achtung geniefsen will, gewissermafsen in seiner Person eine Lebensgewalt darstellen mufs.

Dazu stimmt die soziale Grundregel, dafs alle Lebensangelegenheiten Beachtung finden, nicht weil sie, rein abstrakt genommen, unter ein Moralurteil fallen, sondern kraft einer gewissen Bedeutung für das Leben, das sie beeinflussen. Ein Unrecht mufs bis zu einem gewissen Grad effektiv sein, wenn man von ihm rechtlich Notiz nehmen soll; minima non curat praetor. Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch mufs

---

ihnen je nach dem Tode des Königs fünf Tage lang die vollständigste Gesetzlosigkeit eintrat, und dann noch die Erklärung hinzugefügt wird, „damit sie einsehen könnten, welchen Wert König und Gesetz hätten", so ist die Interpretation eine willkürliche Erfindung des Berichterstatters. Die Rechtssitten der Völker führen nicht auf moraltheoretische Experimente zurück.

[1] J. Kohler, Gewohnheitsrechte der indischen Nordwestprovinzen. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 11 S. 193.

[2] Ein Mann, der seine ehebrecherische Frau noch behielt, verlor sein Bürgerrecht. Siehe Weber, Weltgeschichte. 2. Aufl. Bd. 2 S. 253.

ein Fund[1] eine gewisse Wertgröfse haben, um notwendigen Anlafs zu vorschriftsmäfsiger Anzeige zu geben. Von dem abessinischen Volk der Bogos wird berichtet[2], dafs dort dasselbe Prinzip in Kriminalangelegenheiten vorherrscht. Unter den alten Germanen galt ziemlich allgemein die Regel[3], dafs der Wert des gestohlenen Gutes für die Strafbarkeit des Diebstahls entscheidend war. Die Grönländer scheinen kein Bedenken zu haben, sich etwas anzueignen, das zwar anderer Eigentum ist, dessen Verlust aber den Eigentümern nicht wesentlich fühlbar wird[4]. Es mufs, damit eine ernstere moralische Reaktion erfolgt, das Leben wirklich interessiert sein. Das Leben ist aber, wie der sprachliche Gebrauch des Wortes es ausdrückt, zugleich die Realisierung der Bedingungen, auf denen die Existenz beruht. Das Leben in diesem abgeleiteten Sinne ist somit, wie wir sehen, von Pflichtrücksichten umgeben; wir müssen dann beim Begriff Leben in seiner eigentlichen Bedeutung, bei Leben im rein biologischen Sinne, erst recht gewärtigen, dafs in den Sitten ein ausgeprägter Wert behauptet wird. Aus den vielen Instanzen, die uns die völkerrechtliche Mischung des Lebens als eines Wertkapitals vor Augen führt, sollen im Folgenden einige vorgeführt werden. Bei sehr vielen Völkern findet sich die gesetzliche Bestimmung, dafs Unfruchtbarkeit Ehescheidungsgrund ist. So bei den Germanen[5]. Auch das sonst so strenge Familienrecht der solonischen Gesetzgebung erkannte in der Unfruchtbarkeit der Frau einen gültigen Grund, sie zu verstofsen[6]. Das Leben soll sich in Leben

---

[1] B. G. § 965.

[2] Werner Munzinger, Über die Sitten und das Recht der Bogos. Winterthur 1859. S. 24: „Laster, die den Rechten des Nachbars nicht zu nahe treten, sind keineswegs Verbrechen. Der Familienstaat kümmert sich darum nicht."

[3] Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1848. S. 875.

[4] Vergl. aufser älteren Berichterstattern neuerdings Fr. Nansen, Eskimoliv. Christiania 1891. S. 140.

[5] J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Ausg. Göttingen 1881. S. 443 fg. Wie die rechtsbildende Phantasie sich lebhaft mit dem Gegenstand beschäftigte, beweisen die barocken Aushilfsmittel, die man ortsweise im Falle männlicher Impotenz ersann; siehe daselbst S. 455.

[6] Weber, Weltgeschichte Bd. 2 S. 253. Auch Plato will (Gesetze VI,

umsetzen. Wo die Bedingung ausbleibt, ist unter Umständen eine legitime Erwartung getäuscht[1]. Der Boden, der die Frucht verspricht, genieſst, einer entsprechenden Denkweise zufolge, einen besonderen Schutz. Es soll die Kraftquelle der Lebenserneuerung bewahrt werden. Ein rechtsgeschichtlicher Fingerzeig in dieser Richtung ist die Tatsache, daſs hin und wieder die Frau, zumal die gebärfähige Frau, höher taxiert wird als der Mann, für ihre Tötung ein höheres Wergeld gefordert wird. So z. B. bei einigen deutschen Stämmen[2]. Besonders ist dies in den fränkischen Gesetzen ein hervortretender Zug[3]. Aber auch bei den Naturvölkern Nordamerikas findet sich dieselbe Rechtsidee[4].

§ 3. Rechtlicher Selbstschutz des Lebens.

Die Verhältnisse, wie sie die Natur gewollt hat, finden sich menschlich ausgedrückt in manchen praktischen Handlungsnormen, die unter den Völkern das Recht bedeuten. Von Hause aus genieſst das Leben im Urteil der Menschen einen unverlierbaren Eigenwert, der die Selbstverteidigung als eine legitime, ja oft als eine pflichtmäſsig vorgeschriebene Angelegenheit des Subjektes erscheinen läſst. Von unvordenklicher Zeit her galt den Völkern als praktische Lebensregel das vim vi repellere. Besonders an den Römern kann man studieren, wie die Selbstverteidigung ein grundlegendes Rechtselement ist. Hier war die Autonomie des Individuums die souveräne Idee[5]. Ein jeder, dem der Machttitel einer rechtlichen Persönlichkeit zukam, muſste sich selbst sein Recht verschaffen können. Das Recht bot ihm zunächst die Wege und regelte die Mittel, die die regelrechte Verwirklichung dieses Prinzips ermöglichten. Der Staat, der hinter so zahlreichen Angelegenheiten des Privatrechts stand, gab der

---

23, 784) in Fällen, wo die Ehe kinderlos bleibt, Scheidung „in beiderseitigem Interesse“.

[1] Im Islam bietet eine schwere Krankheit einen Ehehinderungsgrund. Kohler in Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 12 S. 10.

[2] Grimm S. 405.

[3] Wilda l. c. S. 573.

[4] Kohler, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 12 S. 406.

[5] R. v. Jhering, Geist des römischen Rechts, 4. Aufl. I, S. 82.

Selbsthilfe seine moralische Stütze; aber was praktisch im römischen Gemeinwesen den Ausschlag gab, war die Tatkraft des Rechtssubjektes[1]. Es hat allerwärts unter den Völkern einen langen Kampf gekostet, bis der Staat die Regelung der Rechtsfragen in seine Hand bekam und dem Individuum jedenfalls in qualifizierten Fällen die Rechtsverfolgung entrang; manchmal sind wir Zeugen, wie noch unter sonst geordneten Verhältnissen die beiden Prinzipien der individuellen und der staatlichen Timorie nebeneinander stehen. So fest wurzelt im moralischen Bewufstsein des Individuums der Instinkt, der ein Attentat auf die Macht des Subjektes durch exemplarische Kraftbezeugung beantwortet. Der Inder regelt die Sache, wo ihr rechtlicher Charakter klar liegt, auf die Weise, dafs er selbst sein Recht nimmt[2]; ja, wo das Gemeinwesen ein unvollkommener Urteilsvollstrecker sein würde, ist Selbstbestrafung durch die Religion vorgeschrieben[3]. Etwas Ähnliches gilt im islamischen Recht[4].

Das Selbsterhaltungsrecht der Individuen ist auch dem modernen Bewufstsein keine fremde Vorstellung. Es wird namentlich durch zwei Instanzen aus dem Zivilrecht bestätigt. Die eine Instanz ist durch den sogenannten Notstand bezeichnet. Wo nur die Übertretung einer sonst feststehenden Rechtsnorm das Leben retten kann, ist diese Übertretung keine Pflichtwidrigkeit. Das Leben prävaliert über die Legalität. Im dringenden Notfall ist das Individuum nach moderner Rechtsanschauung schuldfrei, wenn es sich des fremden Gutes bemächtigt, vorausgesetzt, dafs keine Unredlichkeit mit hineinspielt[5].

Einen zweiten typischen Rechtsfall, der die obenerwähnte Lebensregel bestätigt, stellt die Notwehr da. Ein Attentat

---

[1] v. Jhering l. c. S. 174 fg., 222 und die Ausführung des Gedankens S. 107 ff.

[2] B. W. Leist, Alt-arisches jus gentium. Jena 1892. S. 464.

[3] Daselbst S. 325 ff.

[4] J. Kohler, Rechtsvergleichende Studien. Berlin 1889. S. 146.

[5] Vergl. auch die humane Rechtsregel der Ahantaneger (an der Goldküste in Afrika). Post, Afrikanische Jurisprudenz. Oldenburg 1887. II, 165.

auf das Gut, das die Natur einem in seinem Leben geschenkt hat, ist eine Pflichtverletzung, die die Gewalt des Angegriffenen direkt herausfordert. Wegen der Rechtmäfsigkeit der Notwehr herrscht im modernen Gefühl kein Schwanken[1].

Aber auch umgekehrt bewährt sich die oben behauptete Art von Bedingtheit der gesetzlichen Verpflichtung. Der normale Verlauf von Pflichtleistungen kann plötzlich durchbrochen werden durch Ereignisse, die aufser dem Einflufskreis des Beteiligten liegen. Dann geht das Subjekt schuldfrei aus. Wo die Natur einen Menschen um die Macht bringt, spricht ihn die Moral der in Frage stehenden Verpflichtungen frei. Die Strafgesetze müssen diesem Umstand Rechnung tragen[2]. Die sogenannte Fors major ist ein in der Rechtsgeschichte viel ventiliertes Problem. Es gibt Fälle, wo ein verderbliches Ereignis für den Betroffenen unvermeidlich und unwiderstehlich war, wo dasselbe in eruptiver oder unvoraussehbarer Weise in den natürlichen Lauf des Lebens eingreift, dem gegenüber das Individuum ohnmächtig dasteht, und wobei dasselbe darum ersatzfrei zu erklären ist. (Man denke an Krieg, an Naturkalamitäten u. s. w.[3].)

§ 4. Gesetzliche Schutzmittel zur Erhaltung des menschlichen Lebens.

Die Natur kennt kein Tribunal, vor dem sie für die Störungen der Lebensbahn der Lebewesen Rede stehen sollte. Derselbe Windstofs zerbricht den Mast und schleudert den Mann in das Grab der Wellen. Die Natur steht dem einen ebenso indifferent gegenüber wie dem anderen; nicht so aber unser Gefühl, das in dem lebenden Menschen eine inkommensurable Wertgröfse erkennt und denselben durch Bildung von Rechtssatzungen schützend umhegt. Wir finden auch in primitiven Gesellschaften Vorschriften, die zu ver-

[1] Vergl. die temperamentvolle Ausführung des Gedankens, dafs Notwehr nicht nur Recht, sondern geradezu Pflicht sei, bei v. Jhering, Der Zweck im Recht. Leipzig 1893. I, S. 259.

[2] Vergl. im Deutschen Recht: Das Strafgesetzbuch des Reiches (Oppenhoffs Ausg. 13. Aufl. 1896) § 52.

[3] Vergl. A. Exner in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 10 S. 497 ff.

meiden gebieten, was für das Leben bedrohlich ist[1]. Bei den Juden wurde Fahrlässigkeit in diesem Punkt eventuell mit dem Tode bestraft[2]. Im mosaisch-talmudischen Gesetz war es vorgeschrieben, ein Geländer um das Dach zu machen, um der Gefahr vorzubeugen, dafs jemand herabfiele; eine Umzäunung um Brunnen und Gruben sollte aus demselben Grunde regelmäfsig aufgestellt werden[3]. Im germanischen Recht war es als Nachbarpflicht vorgeschrieben, dafs jedermann seine eigenen Grundstücke umzäunte, um damit zugleich die angrenzenden Grundstücke zu schützen[4]. Im serbischen Rechte war die Vorsichtsmafsregel eingeschärft, nicht auf eigenem Grundstücke zu jagen, wenn in der Nähe ein Haus stand, damit dem Nachbar dadurch kein Schaden erwüchse[5]. Die Rechtsforderung findet nicht nur auf das Leben Anwendung, sondern bezieht sich auch auf die Mittel, die zur Erhaltung des Lebens dienen. Niemand soll in seinem berechtigten Machterwerb gestört werden. Nach heutiger Rechtsanschauung hat der Schuldner auch für lucrum cessans aufzukommen.

Das Leben, das die anderen nicht straflos beeinträchtigen, darf auch nicht schuldlos vom Subjekt selbst vernichtet werden. Das Gemeinwesen, in dem das Individuum Platz gefunden hat, hat einen Anspruch de re darauf, dafs es ihm verbleibt. Dem entspricht vielfach die rechtliche Beurteilung des Selbstmords. Er wird an manchen Orten auch darum verurteilt, weil die Gemeinschaft, der Staat, „der König" dadurch willkürlich um einen Bürger, einen Untertanen, gebracht wird. Der Selbstmörder ist ein felo de se. Im

---

[1] Bei den höheren Tieren nimmt man manchmal ein augenscheinliches Bestreben wahr, sich nicht unmotiviert gegenseitig Schaden anzutun. Wem ist nicht die Grofsmut aufgefallen, mit der die Pferde, auch wenn sie von den Hunden geärgert werden, es sorgfältig vermeiden, diese zu treten?

[2] Saalschütz, Das mosaische Recht. 2. Aufl. Berlin 1853. S. 545.

[3] A. Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft. Oldenburg 1880. II, 220.

[4] Wilda S. 141.

[5] W. A. Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte, übersetzt von Bufs. Stuttgart 1835. S. 282

Altertum finden wir bei den Massilioten[1] die Sitte, dafs jeder, der sich zu entleiben beabsichtigte, gesetzlich dazu angehalten war, seine Sache dem Rat der Sechshundert zu unterbreiten, der sodann entschied, ob genügender Grund zu einem solchen Schritt vorläge[2]. In England wird (versuchter) Selbstmord bestraft[3] und ebenso in Amerika.

Eine tiefergehende Reflexion bezeichnet die Rechtspraxis, die es strafbar findet, die moralische Ursache zum Selbstmord eines anderen Menschen zu werden. So aufser bei den Chinesen auch bei einigen Indianer-[4] und Negerstämmen[5]. In Völkerkreisen, wo brahmanisches Recht waltet, hat sich aus dieser Grundauffassung ein selbständiges Rechtsmittel entwickelt, das sogenannte Dharmasitzen. In Dekkan in Südindien hatte der Gläubiger in der vorenglischen Zeit einen sehr wirksamen Ausweg in der Drohung, sich zu erhängen, wenn nicht gezahlt würde[6]. Der Schuldner wurde dann für den Tod eines Menschen haftbar. So auch ursprünglich bei den Singhalesen auf Ceylon[7]. Die Brahmanen, die dieses Institut ersonnen haben, entwickelten auf diese Weise aus der Pflicht, seinen Nächsten am Leben zu erhalten, ein Zwangsmittel gegen ein Benehmen, das gegen Moral und Herkommen verstöfst[8]. Das Urteil Spinozas, wonach bei dem Willen, das Leben zu erhalten, nichts anderes entscheide als die autonome Rücksicht auf das tatsächliche Gut des

---

[1] Valerius Maximus II, 6, 7.

[2] In Athen wurde die selbstmörderische Tat mit Abhauen der rechten Hand oder mit Verlust der gebräuchlichen Totenehren bestraft. Siehe Thalheim, Griech. Rechtsalt. in Hermanns Lehrb. f. griech. Rechtsaltert. Leipzig 1895. II, 1, S. 51. Bekannt ist die harte und beschimpfende Behandlung des Selbstmörders im christl. Mittelalter.

[3] Vergl. in The Journal of the society of comparative legislation New series No. 2. 1899. E. Manson, Suicide as a crime S. 316 ff.

[4] Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 12 S. 409.

[5] Ebenda l. c. Bd. 11 S. 456 fg.

[6] Ebenda l. c. Bd. 8 S. 126.

[7] Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 238.

[8] In der Provinz Audh im nordwestlichen Indien fand man diese eigentümliche Rechtssitte in Übung. Die Bramahnen griffen zu diesem Mittel auch im Interesse Dritter; sie drohten z. B. den Hungertod zu sterben, wenn der Bräutigam seine Braut verstofsen wollte u. s. w. Siehe Kohler, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 11 S. 179 fg.

Lebens selbst[1], erleidet in diesem Punkt anscheinend eine Ausnahme.

§ 5. Düstere Züge in der Geschichte der dynamistischen Lebenswertung.

Wie die ethnologische Jurisprudenz zeigte, nimmt das Recht vielfach das Leben in seinen Schutz als eine Kraft, die sich behaupten soll, und zwar, wie es scheint, teils weil die Natur selbst zu dieser Auffassung des Gegenstandes anleitet, teils weil die rechtsetzende Gemeinschaft Nutzen von dieser Kraft zieht. Wo aber umgekehrt die Kraft versagt, wo das Leben zu schwach erscheint, um in ihm einen solchen Machtfaktor, ein produktives Wertobjekt zu erkennen, dort sehen wir oft bei den Naturvölkern das Fundament der Lebenserhaltung in Schwanken geraten. Hier ist die Sitte der Kindertötung zu erwähnen.

Es ist eine über den Erdball weit verbreitete Sitte, solche Kinder, die den Eltern überschüssig erscheinen, oder die aus sonstigen Gründen keine willkommene Aufnahme finden, auszusetzen, wobei es vornehmlich über die Töchter hergeht; so besonders in China, wo der unmenschliche Gebrauch, Kinder auszusetzen, noch im Schwange ist. Die Sitte findet sich geschichtlich im klassischen Hellas, wo die meisten Staaten die Aussetzung ausübten[2]. Sie hat in alter Zeit unbeschränkte Geltung in Rom gehabt[3], und war auch unter der Germanen zu Hause. Der Vater kann hier das Kind aufnehmen oder aussetzen[4]. In Norwegen finden sich, selbst nach der offiziellen Bekehrung zum Christentum, Symptome, die auf die früheren Grundsätze hinweisen. Man wollte in dem Kleinen ein menschliches Wesen unverkürzt erkennen, sollte man verpflichtet sein, es am Leben zu er-

[1] Ethik IV, 25. Nemo suum esse alterius rei causa conservare conatur.

[2] Hermann, Lehrb. der griech. Antiquitäten. 4. Bd. Griech. Privataltert. v. Blümer. Freib. i. B. 1882. S. 76fg. Vergl. W. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, bearbeitet von Pöhlmann, 23. Ausg. Stuttgart 1900. S. 775fg.

[3] O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. Leipzig 1892. II, I, S. 81.

[4] Grimm, D. Rechtsaltert. S. 455.

halten[1]. Mifsgestaltene Kinder werden noch von manchen Eingeborenen Afrikas und auch sonst an vielen Orten bei der Geburt getötet. Das Kind, zumal das schwach geborene, hat in den Augen der Naturvölker gewissermafsen noch nicht den wirklichen Vollbesitz des Lebens, der erst naturgemäfs ein Anrecht auf dessen Erhaltung gibt. Auch bei Tieren liegt der Fall bisweilen ähnlich; wir sind bei ihnen nicht selten Zeuge davon, wie selbst die Mutter ein schwächliches Junge vernachlässigt oder gar verstöfst. Von einer Krokodilart weifs man zu berichten, dafs das Weibchen manchmal diejenigen seiner Jungen auffrifst, die nicht schwimmen können[2]. Es bekundet sich meines Erachtens in dem düstern Instinkt der Lebewesen nicht sowohl Grausamkeit als eine rohe Empfindung des Gesetzes von dem unabwendbaren Schicksal des Machtlosen in dem Kampf ums Dasein. Die Wespen, die keine Wintervorräte sammeln, töten von ihren Jungen diejenigen, die zu spät im Herbst zur Welt kommen, und die vor Kälte und Entbehrung sterben würden[3]. Jedenfalls hat man die Tatsache zu berücksichtigen, dafs Kindertötung mit sonstiger Liebe zu denjenigen Kindern gepaart werden kann, die am Leben erhalten werden[4]. Bei den Eingeborenen Australiens hat man eine günstige Gelegenheit, primitive Lebensauffassungen zu studieren. Eine starke Liebe und Milde den Kindern gegenüber wird ihnen nachgerühmt[5]. Nichtsdestoweniger herrscht die Sitte der Kindertötung. Als Ursache mufs ihre Erklärung gelten, der Aufgabe, so viele Kinder zu erziehen, nicht genügen zu können; darum liefsen sie manchmal Neugeborene an der Stelle zurück, wo sie zur Welt gekommen seien[6]. Dies ist ein symptomatischer Er-

---

[1] Norges gamle Love Gulath l. 1, 21 vgl. Borgath l. 1, 1.

[2] Houzeau, Études. II, S. 98.

[3] Houzeau l. c. II, S. 37.

[4] Ch. Letourneau, La Sociologie d'après l'ethnographie. Paris 1892. S. 144 fg.

[5] Howitt in dem Werk von L. Fison and A. W. Howitt, Kamilaroi and Kurnai. Melbourne 1880. S. 189. I cannot recollect having ever seen a parent beat or cruelly use a child.

[6] Die Erklärung der Kurnai an Howitt (l. c. S. 190): They never

klärungsfall. Es ist die subjektive Überzeugung der Machtunfähigkeit, was ihnen die Pflicht als hinfällig erscheinen läfst. Das erwähnte Motiv spielt eine Rolle auch in modernen Kulturgesellschaften, wo manchmal Eltern es ganz oder teilweise an der nötigen Fürsorge fehlen lassen, weil sie die Last deprimiert; weil das Handeln nicht durch ein Gedeihen unterstützt, das Sollen nicht gleichmäfsig von einem Können begleitet wird.

Ähnlich der Lage der Kinder ist in Kreisen niedriger Kultur in vielen Beziehungen diejenige der erwachsenen Invaliden, der Kranken und Alten. An zahlreichen Orten finden wir das Bestreben der Sozietät, sich ihrer als unproduktiver Individuen zu entledigen, wie die Bienen die Drohnen töten, um sich nutzlose Mäuler vom Halse zu schaffen. Der leistungsunfähigen Mitglieder der Menschengesellschaft harrt oft ein grausames Schicksal[1]. In dem alt-eranischen Reiche, bei den Armeniern wie bei den Baktrern wurden die Krüppel und die von Alter oder Krankheit Entkräfteten mehrfach ohne jede Unterstützung ihrem Schicksal überlassen, wenn sie nicht direkt getötet wurden[2]. In Afrika ist die Sitte, alte und kranke Leute umzubringen, an vielen Orten anzutreffen[3]. Bei den Hottentotten werden diejenigen, die wegen Altersschwäche arbeitsunfähig sind, von der Gemeinschaft verbannt und in verlassener Einsamkeit ihrem Schicksal überlassen[4]. Viele Stämme der brasilischen Indianer pflegen ihre eigenen Verwandten zu töten, wenn diese durch Alter oder Schwäche lästig werden[5]. Bei den Grönländern wird den Alten nur so lange Ehrung erzeigt, als sie sich noch nützlich machen[6]. Von den Eskimos

knew an instance of parents killing their children, but only of leaving-behind new-born infants.

[1] Letourneau S. 148 ff.

[2] Die Belege bei Fr. Spiegel, Eranische Altertumskunde. Leipzig 1871 ff. Bd. 3 S. 682.

[3] Post, Afrikanische Jurisprudenz I, S. 298 ff.

[4] J. Lubbock, Die vorgeschichtliche Zeit, deutsch von Passow. Jena 1874. II, S. 137.

[5] Martius, Beiträge zur Ethnographie und Sprachkunde Brasiliens. Leipzig 1867. I, S. 126 fg.

[6] Fr. Nansen, Eskimoliv. S. 151.

in Unalaschka wird berichtet, dafs sie ihre altersschwachen Leute lebendig begraben[1]. Manchmal findet der Gebrauch unter Zustimmung der beteiligten zu Tode Geweihten statt. So verhielt es sich nach Aelians und Strabos Bericht mit der Sitte der Bewohner auf der Insel Keos, eine Sitte, die von mehreren klassischen Autoren mit allerlei poetischem Raisonnement ausstaffiert wird: dafs diejenigen, die das Alter von 60 Jahren überschritten hatten, und die für das Gemeinwesen weniger leistungsfähig erschienen[2], altem Herkommen zufolge freiwillig aus dem Leben schieden und für die zurückbleibenden Jüngeren günstigere ökonomische Verhältnisse schafften[3]. Unter den Indianern Brasiliens ist die Tötung der Alten ein affektvoller Akt. Wenn das Leben keine Freude und keinen Genufs mehr verspricht, wenn Krankheit und Alter einen arg mitnehmen, erhält der Alternde den Gnadenstofs als einen Liebesdienst von seinen Kindern[4]. Bei den Chinesen soll es manchmal ganz leicht sein, bei verhängtem Todesurteil einen Stellvertreter in einem Menschen zu finden, der seinem Leben keinen Wert zuschreibt. Hier ist auch ein Sarg ein passendes Geschenk an einen alten Mann[5]. Es können sich mit der Sitte auch religiöse Vorstellungen verbinden, energetische Träume von einem Jenseits[6]. Das Motiv, das in den meisten Fällen Ausschlag gibt, ist wirtschaftlicher Natur und entstammt dem Kalkul der ökonomischen Kräfte. Die höhere Kultur der modernen Gesellschaft sucht in diesem Punkt einer anderen Praxis zum Sieg zu verhelfen. Sie lehrt in der Pflege der Alten und

[1] Lubbock S. 214.

[2] Aelian, Variae hist. 3, 37: *ὅταν ἑαυτοῖς συνειδῶσιν ὅτι πρὸς τὰ ἔργα τὰ τῇ πατρίδι λυσιτελοῦντα ἄχρηστοί εἰσιν.*

[3] Das Urteil, das sich bei Strabo findet X, 5, 486: *κωνειάζεσθαι καὶ διαρκεῖν τοῖς ἄλλοις τὴν τροφήν*, hat die Wahrscheinlichkeit vieler Analogien unter anderen Völkern für sich. Anders urteilt F. Welcker: Kleine Schriften. Bonn 1845. II, S. 502 fg.

[4] Von den Mundrucus berichtet. Siehe Martius I, S. 393.

[5] Lubbock II, S. 260.

[6] So bei den Fidschiinsulanern, wo der Gedanke ist, dafs der jenseitige Zustand demjenigen entsprechen wird, in dem der Mensch aus der Welt scheidet. Die alten Eltern zu töten, gilt hier fast als ein Liebesdienst. Lubbock II, S. 160. Vgl. Waitz-Gerland, Anthropologie der Naturvölker. Leipzig 1872. Teil 6. S. 639 fg.

Schwachen eine menschliche Liebespflicht, aber noch ist man mit der Idee einer freiwilligen Aufnahme solcher Individuen weit vom Ziel. Die Bereitwilligkeit, sich deren helfend anzunehmen, die bei der Betätigung an der produktiven Arbeit im Leben zurückbleiben, ist noch sehr begrenzt[1].

§ 6. Der mütterliche Schutzinstinkt.

Wenn das menschliche Wesen in seinem Gefühlsleben keinen Trieb besäfse, der gewissermafsen für ein soziologisches Gegengewicht zu der soeben erwähnten Praxis sorgte, dann wäre es schlecht um die Gattung bestellt. Denn sämtliche Menschen durchlaufen ja im Kindheitsalter ein Stadium der Unbeholfenheit, während tausendfache Anforderungen an Opferbereitschaft und Fürsorge an die zur menschlichen Vollkraft Gereiften gestellt werden. Aber das Kontobuch der Natur hat sichere Posten; was sie auf der Debetseite der materiellen Kraft aufführt, das begleicht sie durch Eintragung einer entsprechenden Gröfse auf die Kreditseite der Gefühle. Wir finden darum neben der schonungslosen Mifsachtung der lästig gewordenen Schwachen die selbstverleugnende Pflege derselben. Der Kindertötung steht die Kinderliebe zur Seite, und in den Sitten der Völker finden wir nicht nur Verachtung der Elenden, sondern auch teilnahmsvolle Abhilfe der Not der Bedürftigen. — Eine Existenz ohne Macht ist noch kein rechtes menschliches Leben. Aber wer Kraft hat, teilt umgekehrt oft aus seinem Besitz an denjenigen aus, der ohne solche ist.

Hier begegnet vor allem das Muttergefühl in seinen lebensgestaltenden Äufserungen. Wie dies Gefühl sich manchmal des Mutterindividuums völlig bemächtigt, schliefst es etwas psychisch Rätselhaftes in sich. Fast mufs es scheinen, als durchbreche die Natur in diesem Punkt selbst ihre sonst konzentrisch auf das Individuum gerichteten Krafttendenzen. Denn wahrlich, Zwecke, die über das Individuum hinausgehen, treten auf diesem Gebiete mit erstaunlicher Energie hervor. Selbst die Tiere führen die auf-

[1] Vergl. Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900. I, S. 161.

fallendsten Handlungen aus zur Sicherung der Lebenserhaltung und Fütterung ihrer Jungen, auch wenn sie dieselben nie zu Gesicht bekommen[1]. — Es handelt sich beim Muttergefühl um einen Trieb von sehr erheblicher Gewalt. In den verschiedensten Ordnungen der Tierreiche hindurch begegnet dasselbe mächtige Phänomen von Müttern, die bereitwillig ihr eigenes Leben in die Schanze schlagen, um das ihrer Jungen zu retten[2]. Die Vererbung spielt zwar bei der Ausbildung des Instinktes eine grofse Rolle, aber sie bezeichnet keinen konstanten Faktor, und oft nimmt sichtlich das individuelle Gefühlsleben des Muttertieres bei der Beschäftigung mit den Jungen eine selbständige Entwicklung an. Besonders bei den höheren Wirbeltieren ist nicht der mechanische Instinkt die allein wirksame Triebfeder. Es ist anzunehmen, dafs der auf instinktiver Grundlage beruhende Trieb bei seiner Betätigung neue Kraft aus einem emotionellen Hilfsinstinkt schöpft, der das befähigte Tierindividuum zur Tätigkeit für den Machtlosen veranlafst. Jedenfalls gibt es im Tierreich schlagende Beweise für die Korrespondenz der hilflosen Verfassung einerseits mit der hilfsbereiten Anhänglichkeit andererseits. Es sind in der Natur die auffälligsten Beispiele dafür, dafs die mütterliche Pflege, so intensiv sie auch sein mag, kaum die relativ kurze Zeit überdauert, wo das junge Tier ohne Hilfe zu Grunde gehen würde, und die völligste Gleichgültigkeit tritt an Stelle des so intensiv ausgeprägten Gefühls.

Hier liegt offenbar eine spontane Kultur des Machtbewufstseins vor, in den einzelnen Anwendungsfällen noch dazu erstarkt durch die Bedürftigkeit des Objektes, die eine Kontrastwirkung hervorruft. Es gibt ganz deutliche Beweise, dafs dies manchmal der Zusammenhang ist. Bei Menschen wie bei Tieren wächst und vertieft sich die Anhänglichkeit zu der Brut durch Säugung; ähnlich ist die Brütefähigkeit

---

[1] J. Romanes, Die geistige Entwicklung im Tierreich. S. 207. Siehe den von Houzeau II, S. 483 (vgl. 97) erwähnten Fall eines Insekts (lyparis chrysorrhoea), das aus Fürsorge um seine Brut sich selbst tödlich verletzt, ohne zu wissen warum, und ohne den Augenblick erlebt zu haben, wo es seiner Jungen ansichtig werden kann.

[2] Houzeau II, S. 97 ff.

als solche eine Machtquelle, die sich oft auffallend in entsprechender Tätigkeitslust bezeugt. Auch mancherlei Äufserungen des Schutzinstinktes zählen hierher[1]. So wird man sich zu erklären haben, wie gewissermafsen im Tierreich von einer Adoption die Rede sein kann. Der mütterliche Instinkt findet gelegentlich einen Gegenstand in den Jungen anderer Tiere. Dies kann sogar vorkommen in Fällen, wo die Pflegemutter nicht unbekannt sein kann mit dem fremdartigen Charakter ihrer „adoptiven" Brut[2].

Im inneren Grunde hat das mütterliche Gefühl und — wenigstens bei den Menschen — auch das väterliche einen Anhalt in vitalen Umständen, die die organischen Beziehungen der Individuen beim Generationswechsel ausdrücken. Das Kraftgefühl, das auf diese Weise zum Vorteil des jüngeren Gliedes der Generationskette ausgelöst wird, findet auch in umgekehrter Richtung hin natürlichen Ausdruck. Und in Wirklichkeit ist kindliche Liebe zu den Eltern, Unterstützung der Alten durch die Jungen[3] eine soziologisch ebenso tatsächliche Erscheinung, wie die Mifsachtung und Vernachlässigung derselben, die oben berichtet wurde. Dieser Punkt wird uns später in Zusammenhang mit anderen Daten der soziologischen Institute und Idealnormen beschäftigen.

§ 7. Das Solidaritätsgefühl unter den Menschen.

Dem Mutter- bezw. Elterngefühl stellt sich als weiterer sozialethischer Faktor ein verwandtes Gefühlsmotiv zur Seite, nämlich das Solidaritätsgefühl, das sich auf Artsgenossen bezieht, und das gleichfalls dem starren Eigenkultus des Einzelindividuums Eintrag tut, wie es grundsätzlich seine Mifsachtung der Machtlosen herabstimmt.

Schon im Tierreich ist ein instinktives Einordnen auf

---

[1] Die Wachsamkeit des Hundes über einen ihm anvertrauten Gegenstand war wohl zunächst präformiert in einer von der Art entwickelten biologischen Schutztendenz.

[2] Vergl. den von Romanes S. 236 fg. erwähnten Fall, wo eine Katze, zumal eine gute Rattenfängerin, Rattenjunge pflegte.

[3] Auch bei den Tieren findet sich ein analoges Verhalten. Letourneau. S. 147 fg.

solidarisch bestimmte Zwecke wahrnehmbar, und man hat viele Beispiele von gegenseitiger Hilfe unter den Tieren[1]. Manchmal findet man, dafs die Alten, zumal die Eltern selbst, die Jungen darin unterrichten, was ihnen für das praktische Leben zu nutze kommt[2]. Auch bei den Tieren findet sich Verständnis davon, dafs Einigkeit Macht gibt. Ihre Interessen konsolidieren sich, und die Einzelnen, Schwache und Starke, ziehen Nutzen davon. Viele Tiere stellen Wachen aus, um vor Gefahr zu warnen[3]. Bei einigen Tieren finden wir eine gewisse Aufsparung von Vorräten, und ein gemeinsames Betragen läfst in gewissen Fällen eine Art Vorsehen durchblicken[4]. Zur Erreichung ihrer Zwecke stellen sie sich in eine gewisse Über- und Unterordnung. So z. B. viele Vögel. Vor allem aber geben die Bienen und Ameisen beachtenswerte Belehrung, wie die Natur auf dem Wege der Gemeinsamkeit die Verwirklichung des Lebenszweckes der Art erzielt und hierbei die Individuen nach Mafsgabe ihrer Fähigkeiten beschäftigt. Die Bienen sind vereinigt für alle Lebensbedürfnisse. Gemeinsam sorgen sie für Obdach, Nahrung und Erziehung der Jungen[5]. Ebenso verschiedene Ameisenarten. Sämtliche Verrichtungen in einem Ameisenhaufen, wie das Tragen der Eier, die Fütterung der Jungen, die Sorge um die Nahrung, werden gemeinschaftlich ausgeführt. Wie in einem Ameisenstaat die Aufgaben verteilt erscheinen, mufs unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Die Ameisen halten gewissermafsen Haustiere. Es gibt Arten, die eine merkwürdig abgepafste Arbeitsverteilung aufweisen. Unter den Geschlechtslosen sehen wir einige als Arbeiter tätig, andere sind Soldaten. Der Körper weist entsprechend die bedeutsamsten Unterschiede auf. Die Krieger sind gröfser als die anderen und legen eine besondere Energie an den Tag[6]. So festen Halt hat der Solidaritätsinstinkt der gemeinsam

[1] Houzeau II, S. 470.
[2] Romanes S. 246.
[3] Houzeau II, S. 313 ff.
[4] Daselbst I, S. 262 ff.
[5] Daselbst II, S. 497 fg.
[6] Daselbst II, S. 468.

lebenden Tiere an den Individuen, dafs in gegebenen Fällen der Selbsterhaltungstrieb gegen denselben zurückbleibt[1].

Was eine Erforschung der Tierwelt an Erscheinungen darbietet, bleiben nur schwache Ansätze im Vergleich zu demjenigen, was die Soziologie der Menschen aufweist. Die Beispiele aus der Naturgeschichte sind nur Fingerzeige dafür, dafs unser Moralurteil, indem es ein notwendiges Verhältnis zwischen Macht und Pflicht setzt, nicht ohne Analogie in der einfachen unüberlegten Anordnung der Agentien in der Natur ist, wo Fähigkeit und Rolle, Kraft und Tat ein auffallendes Ineinandergreifen aufweisen kann. Was die dortigen Erscheinungen, verglichen mit den korrespondierenden Phänomenen des menschlichen Lebens, an Wert herunterstimmt, ist die mangelnde Differenzierung[2] der Handelnden; nicht individuell, sondern gruppenweise, gleichsam in Kasten eingeteilt, führen sie ihre Aufgaben aus. Entsprechend ist der zu gemeinsamer Tätigkeit anleitende Instinkt ein psychisches Rudiment, verglichen mit den feinen Gefühlsabstufungen, die im Menschenleben die Einsetzung der Kräfte für nichtegoistische Zwecke begleiten.

In das Leben des modernen Kulturmenschen greifen die den Solidaritätsinstinkt betreffenden Rücksichten tief ein. Moral und Kulturinstitute stellen wesentliche Anforderungen an den Einzelnen, seinen Willen und seine Wünsche unter Rücksichtnahme auf die Gesamtheit derjenigen abzustimmen, in deren Mitte er lebt. Sowie die Kultur anhebt, schimmert eine derartige Forderung hervor. Plato wollte Erfüllung des Gesetzes und besonders die Beachtung des gemeinschaftlichen Interesses von dem Gefühl eines jeden Bürgers überwacht wissen[3]. In der klassischen Ethik kam überhaupt das Solidaritätsgefühl mächtig zu Wort[4]. Der Bürger ist

[1] Romanes S. 263.

[2] H. Spencer, Die Prinzipien der Soziologie, I, S. 7.

[3] Plato, Leges XI, 917 C. Wo einer gegen das Gesetz gewinnsüchtig seine Waren anpreist, verlangt Plato von jedem anwesenden Bürger, der nicht unter 30 Jahre alt ist, er solle den Betreffenden da und dort körperlich züchtigen, widrigenfalls er sich als Verräter gegen das Gemeinwesen zeigen würde.

[4] Leopold Schmidt, Die Ethik der alten Griechen. Berlin 1882. II, 275 ff.

nach Aristoteles nicht sich selbst angehörig, oder wie es Plato ausdrückt: es ist nicht dem individuellen Bürger überlassen, seine Tage so zu verleben, wie ihm beliebt[1].

Vollends zu hoher Anerkennung seitens idealistischer Menschen kam diese Idee bei den Stoikern, die durch ihre populär gehaltene Lehrwirksamkeit auch die politische Stimmung ihrer Zeit beeinflufsten. Nach ihnen mufste jeder Bürger des Weltstaates unter der Ägide des allen Menschen gemeinsamen Logos das Wohl anderer ebenso eifrig betreiben, wie er seine persönlichen Eigeninteressen förderte[2].

Die Pflichtaufgaben, die für das Einzelindividuum den aktuellen Inhalt des Gemeinsinns bedeuten, gehen nun je nach dem natürlichen Zustand der Pflichtsubjekte erheblich auseinander.

Die Pflicht als Angelegenheit des Subjektes wird schon in ihrer materiellen Beschaffenheit beeinflufst von dem natürlichen Status des Individuums. Es sind Momente vorhanden, die für die soziale Gestaltung der Lebensaufgaben und Lebensbedingungen der Menschen entscheidende Bedeutung haben. Über diesen Punkt gleich im Folgenden.

§ 8. Anthropologische Naturbestimmtheiten und ihre soziologischen Äquivalente.

Solcher Kriterien, die ich unter der Bezeichnung: anthropologische Naturbestimmtheit im Auge habe, gibt es wesentlich zwei: das eine liegt in der geschlechtlichen Differenz, das andere im Altersverhältnis.

Wenn wir von den Lebensgestaltungen der Menschen sprechen, schwebt uns wohl gewöhnlich als Menschentypus der Mann vor. Aber das geschieht nur a parte fortiori. Ein eigenes Element des soziologischen Mechanismus bietet die Stellung der Frauen. Folgendes mag aus dem ethno-

[1] R. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus. München 1893. I, S. 163 u. 518. Vergl. die Apostrophe Platos in Leges XI, 923 A.: Freunde, ihr seid nicht selbst euer eigen, noch ist dies eure eigene Habe, sondern alles gehört eurer ganzen Sippe, sowohl derjenigen, die vor euch war, als derjenigen, die nach euch kommen wird, ja, was noch mehr ist, die ganze Sippe samt dem Vermögen gehört dem Gemeinwesen.

[2] Vergl. mein Werk: Der Logos. Leipzig 1896. I, S. 154 ff.

logischen Stoff zur Beleuchtung der Frage von der Machtstellung der Frau hervorgehoben werden.

Zwei Sätze scheinen in der Beurteilung der Frauen bei den Völkern die Grundauffassung auszudrücken: 1. Die Frau hat eine geringere Macht und dementsprechend einen niedrigeren Wert als die Männer; 2. das dem Weib eigentümliche Machtgut wird als pflichtmäfsiger Tribut an die Gattung von dem Gemeinwesen bezw. der Haus- oder Familiengemeinschaft in Beschlag genommen. — Die soziale Minderwertigkeit der Frau drückt sich in ihrer durchgängigen Rechtsstellung aus. Im alten Rom war sie lebenslänglich unter Vormundschaft; es trat bestimmend für sie ein der Vater, der Ehemann, der mündige Bruder oder gar der Sohn. Im altgriechischen Recht nahm das Weib eine ähnliche Stellung ein. Es wurde rechtlich von seinem κύριος vertreten. Der κύριος war der Vater oder Ehemann. Die Witwe kam wieder unter die Obhut ihrer Agnaten, oder sie trat in den Schutz der eigenen Söhne[1]. Diese soziale Behandlung der Frau ist alt-arischen Ursprungs[2]; das brahmanische Gesetz schärft dieselbe mit theoretischer Konsequenz ein[3]. Wie die Frauen ohne die soziale Macht sind, die sich z. B. in der legitimen Übernahme der Totenopfer für die Dahingeschiedenen manifestiert, so wird ihnen nach alt-arischem Recht auch jeder Anteil an der Erbschaft verweigert[4]. — Die soziale Zurücksetzung der Frauen geht ortsweise bis zur völligen Erniedrigung. So sind die Frauen bei den Bogos völlig rechtsunfähig. Seine Auffassung von der Frauenfrage drückt dieses Volk so aus: Sie ist eine Hyäne, sie kann weder erben, noch bürgen, noch zeugen. Sie hat weder Recht noch Pflicht[5]. Was rechtlos ist, kommt in die Gewalt desjenigen, der davon Besitz ergreift. Auf ihr ruhte

---

[1] Thalheim, Griech. Rechtsaltertüm. II, 1, S. 8 fg.; vergl. über die Stellung der verheirateten Frau Weber II, S. 253.

[2] Leist, Alt-arisches Jus gentium. S. 497.

[3] The laws of Manu, ed. G. Bühler. V, 148 A. A woman must never be independent.

[4] Leist l. c. S. 506.

[5] Wenn eine Frau des Mordes angeklagt ist, kann sie darum nicht vor Gericht gezogen werden. Munzinger S. 60.

und ruht noch vielfach bei den Naturvölkern die Last der Arbeit. Die primitive Arbeitsteilung ist die[1], dafs der Mann der Jagd, dem Krieg und der Tierzucht obliegt, während die Frau als seine Dienerin, ja als Sklavin die Früchte einsammeln, gröbere wie leichtere Arbeit auf dem Acker, dazu die häuslichen Verrichtungen besorgen mufs[2]. Mit dem siegreichen Emporarbeiten zivilisierter Zustände gelangt auch in diesem Punkt ein Prinzip zum Durchbruch, das besser dem Grundsatz entspricht, dafs die Pflichten den Fähigkeiten korrelat sein sollen. Die Arbeit verteilt sich dann unter die beiden Geschlechter etwa so, dafs der Mann die Rodung, die schwere Ackerarbeit und das Heranschaffen von Beute übernimmt, die Frau für die Bereitung der Speisen und der Kleidung, für den Haushalt, die Wirtschaft und die Kindererziehung sorgt. Die Lehre, die hierin liegt, scheint die zu sein, dafs bei niedriger Lebensstufe eine Tendenz besteht, von der Macht einseitig das Recht abzuleiten, während schon bei mäfsiger Kulturentwicklung die Macht, obwohl in den Einzelfällen in je verschiedenem Mafse, von dem wachsenden Gefühl der Verpflichtung begleitet wird. Zu erinnern ist hierbei, dafs die Kultur zu einem nicht geringen Teil in einer wachsenden Selbstbesinnung auf die eigenen sozialen Kräfte mit darauffolgenden Organisationstendenzen besteht.

In Bezug auf das hier untersuchte soziologische Datum ist noch einiges hinzuzufügen. Nach der so verbreiteten Grundanschauung von der Minderwertigkeit des weiblichen Wesens bemafs sich der Anschlag des Verlustes, der erlitten wurde, wenn das Weib aus dem Leben schied. Ihr Schicksal ist vielfach ein unsicheres gewesen. Beinahe von überallher in der primitiven Völkerwelt hören wir, dafs die Frau von ihrem Herrn mifshandelt und getötet werden konnte[3].

---

[1] Schmoller S. 243.

[2] In einigen Punkten gestaltet sich die soziologische Grundregel primitiver Lebensanschauung folgendermafsen: Die Macht der Mächtigen erweist sich in der erfolgreichen Beanspruchung besonderer Rechte und in der Fähigkeit, die Macht der weniger Mächtigen zwangsweise zu verpflichten.

[3] Wieviel besagt der Rechtsspruch, den ein relativ so fort-

Für eine erschlagene Frau galt in älterer Zeit die Anschauung, dafs sie einem Manne desselben Standes nicht gleichwertig sei[1]. Ihr Wert wurde vor allem unter dem Gesichtspunkt der Gebärfähigkeit bemessen und war abhängig von ihrem Beitrag zu den vom Hausherrn einer Familiengemeinschaft an sie gestellten Anforderungen[2]. Hiermit stimmt eine eigenartige Sitte der Kabylen[3], derzufolge das Weib eine günstigere Rechtsstellung erhält, ja erst dann Rechtssubjekt wird, wenn ihr Alter sie zu keiner produktiven Quelle mehr für die vom Manne beherrschte Familiengemeinschaft macht. Auf diese Weise sehen wir, wie aus der machtlosen Naturverfassung sich ihr sozialer Wert rechtlich bemafs[4], und wie die ihr von Natur geschenkten Lebens-

---

geschrittener Stamm wie die Lombarden formulierten: Non licet uxorem interficere ad suum libitum sed rationabiliter! Zitiert nach Viollet, Précis de l'histoire du droit français. Paris 1886. S. 419.

[1] So im alt-arischen Recht und dementsprechend zumeist in den germanischen Rechten. Leist S. 306.

[2] Zweifelsohne ist in der menschlichen Sittengeschichte auch die Keuschheit und Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts durch eine Reflexwirkung der männlichen Ansprüche auf das weibliche Gefühlsleben wesentlich entwickelt worden; wir hätten somit hier einen ideengeschichtlichen Fall von sittlicher Integrierung der an gewisse Subjekte zunächst egoistisch gestellten Pflichtforderungen.

[3] Hanoteau et Letourneux, La Kabylie et les coutumes Kabyles. Paris 1872fg. II, S. 142: Ce n'est que lorsque l'âge de la maternité a cessé pour elles, lorsqu'elles n'ont plus de valeur matrimoniale, c'est à dire à l'âge où elles ont, aux yeux des Kabyles, depouillé la qualité de femme, qu'il leur est permis de revendiquer une existence civile et d'acquérir pour elles-mêmes.

[4] Hiergegen konnte man meinen, auf ein uraltes Institut hinweisen zu dürfen, nämlich das Matriarchat, das später unten besprochen werden soll. Wo die Familie sich nach mütterlicher Abstammung bestimmt, und die Mutter die Kinder, gewissermafsen mit Ausschlufs des Erzeugers, unter ihre Obhut bekommt, scheint das obige Urteil nicht stimmen zu können. Aber auch unter dem Matriarchat wird wohl mutmafslich das Verhältnis der beiden Geschlechter sich so gestaltet haben, dafs die Frau praktisch die Obmacht des Stärkern gefühlt haben wird, nur war der Herrscher nicht sowohl der Ehemann als der Mutterbruder, der Bruder u. dgl. Sicher hat man sich das Mutterrecht noch keineswegs als Frauenkult vorzustellen. Übrigens greift dieser Punkt nicht sehr tief in unsere Frage ein. In den Völkerkreisen, aus denen wir den Stoff zur Beleuchtung unseres Problems herbeiholen, hat sich durchweg das

gaben oft rücksichtslos von der Gemeinschaft für deren Zwecke ausgenutzt wurden.

Als zweites Hauptmoment der anthropologischen Naturbestimmtheit stellt sich das Altersverhältnis dar. Die Macht, das praktische Handlungsleben und dementsprechend die Pflicht haben erst nach der Erreichung einer gewissen Altersstufe ihren vollen Umfang. In dem Lebensstadium, wo die körperliche Stärke, der Charakter, vor allem der Verstand noch nicht entwickelt sind, wird allgemein das Menschenwesen sozusagen niedriger taxiert und der von der Pflicht auferlegte Maſsstab etwas modifiziert. Im modernen Leben tritt das Recht in seinen verschiedenen Zweigen, das öffentliche, das Civil- und das Strafrecht, der mehr oder weniger vollgereiften Rechtspersönlichkeit in sorgfältig abgewogener Weise gegenüber. Es wird in der Gesetzgebung acht darauf gegeben, ob das von dem Gesetz vorausgesetzte Verständnis auch wirklich in den Einzelfällen vorhanden ist oder vorhanden sein kann. Gegen den Einsichtigen und Einfluſsreichen verlangt das moderne Rechtsbewuſstsein ein geschärftes Strafverfahren. Vor allem aber will man ein gewisses Alter haben, um die Pflichtforderungen in ihrer rigoristischen Strenge aufrecht zu erhalten. In Deutschland geht das Kind unter 12 Jahren frei aus. Unkenntnis des Gesetzes entschuldigt den noch nicht 18jährigen. Der jugendliche Täter wird als weniger zurechnungsfähig glimpflicher bestraft[1]. — In ähnlicher Richtung bewegt sich das Urteil auch bei Naturvölkern der jetzigen Welt, so wie im Altertum und bei unseren von der Kulturmacht berührten Vorvätern. Ein allgeläufiger Gedankengang hat in der machtlosen Unmündigkeit einen niedrigeren Grad der Straffälligkeit erkannt. So z. B. die Germanen[2], und heutzutage die Kabylen[3]. Das Mündigkeitsalter ist ja verschieden in den verschiedenen Ländern[4]. Oft ist die Bestimmung eines

Vaterrecht schon seit langem zur Herrschaft durchgekämpft. Vollends sind die Verwandtschaftsverhältnisse der heutigen Kulturstaaten aus der patriarchalischen Familie hervorgegangen.

[1] Str.G.B. §§ 55 ff.

[2] Grimm S. 659. Wilda S. 641 ff.

[3] Hanoteau et Letourneux, La Kabylie. II, 146.

[4] Vergl. Viollet S. 430.

formellen Aktes erforderlich, um die Mündigkeitserklärung zu vollziehen. So besonders im islamischen Recht[1]. Dies markiert treffend die soziologische Bedeutung des Überganges zur vollen Rechts- und Pflichtfähigkeit[2]. Die Römer haben mit richtigem juristischen Takt in der Tutel eine Macht des Gereifteren über einen Freien oder Unentwickelten (vis ac potestas in capite libero) erkannt. Sie war hier ein genau geregeltes sozial bedeutsames Institut, dessen wesentliche Idee war, in geschäftlichen wie in anderen praktischen Angelegenheiten sich der relativ Unbefähigten schützend anzunehmen[3].

Die vormundschaftliche Befugnis ist geeignet, in dem Wettbewerb sozialer Kräfte bedeutsam mitzuwirken. Oft finden wir darum in der Geschichte dies Regiment zweiter Hand in der Gesellschaft auch auf Verhältnisse bezogen, die der Idee nach nicht hierher gehören[4]: eine neue Bestätigung der sozialen Wahrheit, dafs die Machtlosen nicht nur Erleichterung ihrer Pflichten, sondern auch Einschränkung ihrer Rechte erfahren.

§ 9. Die soziale Wertung der Individuen.

Die Lebensmacht und entsprechenderweise die soziale Bedeutung der verschiedenen Individuen stuft sich, wie das Vorangehende zeigte, bedeutsam ab. Ein eigenartiges volkstümliches Institut hat dies drastisch in der Geschichte zum Ausdruck gebracht. Das ist die Tarifierung der Personen, wie sich dieselbe in mehreren Gesetzsammlungen findet. Sie bildet sich im Zusammenhang mit dem Übergang von Blutrache zur Komposition, d. h. Entrichtung einer Geldbufse: das Wergeld an die Verwandten des Getöteten oder an die Behörden, den König oder die Gemeinde. Dasselbe System kam auch bei Verletzungen von Personen an Leib und Gliedern zur Geltung; in den Preissatzungen, die das Bufs-

[1] Kohler, Rechtsvergleichende Studien. S. 18.

[2] Vgl. später unten den Paragraphen: Jünglingsweihe.

[3] Digesta XXVI, 1, 1: ad tuendum eum qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit.

[4] So wenn z. B. der König sich beliebig über die Hand mancher seiner Untertanen zu verfügen gestattete. Vgl. Viollet S. 348.

geld in jedem Falle darstellen, haben wir ein rechtlich fixiertes Urteil über den sozialen Wert eines Menschen und seiner Fähigkeiten.

Die Bufstaxe erscheint oft aufs peinlichste abgemessen und geregelt; sie bestimmt sich nicht nur nach der Art des Verbrechens oder der Schädigung[1], sondern auch nach der an Wert ungleichen Personen, die beleidigt bezw. getötet waren. Wir finden eine feste Taxe nach Stand, Geschlecht, Alter. So enthält das chinesische Gesetz eine vollständige Taxenliste über die verschiedenen möglichen Körperverletzungen[2]. Ähnlich das altjapanische Recht[3], wie das Islamrecht[4]. Im attischen Recht vernehmen wir zwar nichts darüber, und in der geschichtlichen Zeit ist es auch aus dem römischen Recht entschwunden; aber in dem alten Gesetz der kretischen Stadt Gortyn ist das Wergeldsystem entwickelt[5]. Bei den alten Indern war es zu Hause[6] und findet sich dann bei den Kelten wie bei den Germanen wieder[7]. Die Neger Afrikas haben gleichfalls eine Tarifierung des Blutpreises aufgestellt[8]. Ungünstig stehen die Frauen und die Kinder[9], um nicht von den Sklaven zu sprechen. Bei den Azteken konnten bei Hungersnöten mifsgestaltene Personen nach Belieben getötet werden[10]. Die Gemeinschaft versagte den wirtschaftlich Invaliden ihren Schutz.

---

[1] Vergl. die von Post, Bausteine I, S. 333 aufgestellte Liste verschiedener Arten von Körperverletzungen: Lähmungen und Verstümmelungen der einzelnen Glieder, der Arme, Beine, Hände, Füsse, der einzelnen Finger und Zehen und ihrer Glieder, der Augen, Nase, Ohren Lippen, Zunge, Zähne und deren Arten u. s. w.

[2] Ta-Tsing-Leu-Lei (Kaiserl. Strafgesetzbuch Chinas), ed. G. Staunton. London 1810. pag. 324 ff. sect. 303.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 383 fg.

[4] Kohler l. c. Bd. 12. S. 90.

[5] Bernhöft, Das Gesetz von Gortyn. Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 282.

[6] Leist S. 297 ff.

[7] Grimm S. 651 ff. Lebendig dargestellt in den angelsächsischen Gesetzen: Ancient laws and institutes of England ed. Thorpe 1840, pag. 41, 44 ff., 92 fg. 203, wie in den alten Gesetzen Norwegens.

[8] Post, Afrikanische Jurisprudenz. S. 69.

[9] Dafs ausnahmsweise auf das Leben der Frauen eine höhere Taxe steht und aus welchem Grunde, wurde früher schon erwähnt.

[10] Kohler, Ztschr. f. vergl. Rsw. Bd. 11 S. 46.

In der modernen Gesellschaft könnte man noch eine Spur dieser Wertungspraxis in der noch vielfach bestehenden altgermanischen Bestimmung finden, wonach schon Versuch des Mordes an dem Souverän mit Todesstrafe belegt ist[1]. — Auch in Bezug auf Körperverletzung ist eine Analogie aus dem modernen Strafgesetz da. Es bildet sich in der Strafabmessung eine natürliche Skala nach der Bedeutung des verletzten Gliedes oder der Gefährlichkeit der Wunde[2]. Es kann auch der moderne Mensch nicht umhin, stillschweigend eine Wertsetzung der verschiedenen Personen nach einem sozialen und wirtschaftlichen Mafsstab auszuführen. Der Zusammenbruch eines verdienstvollen, einflufsreichen Mannes wird von uns auch aus diesem Grunde als besonders bedauernswert empfunden, während wir bei einem gemeinen Menschen nicht umhin können, eine niedrigere Wertsetzung seiner soziologischen Existenz zu vollziehen, wenn wir sehen, wie destruktive Kräfte an ihm arbeiten[3].

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit von diesem speziellen Punkt einer herkömmlichen oder individuell ausgeführten Taxierung der Einzelnen zu der allgemeinen Bestimmung der sozialen Werturteile, so finden wir in der Völkerwelt eine grofse Einmütigkeit. Den vollen Typus menschlicher Kraft findet man in dem erwachsenen Mann, und zwar wird zunächst als Darsteller der persönlichen Macht lediglich derjenige betrachtet, der innerhalb eines relativ bekannten Kreises seine Fähigkeiten an den Tag legt, d. h. der Mensch ist der Blutsverwandte, der Staatsgenosse, der Mitbürger und Teilhaber am gemeinsamen Stammesbesitz. Äufserlich tritt er in dieser Eigenschaft hervor, ausgestattet mit zwei

[1] Deutsches R.Str.G.B. § 80. Versuch des Mordes an dem Kaiser oder dem Landesherrn wird mit dem Tode bestraft. Bei den Bogos hat das Oberhaupt, der Sim, bei wenig sonstiger Auszeichnung, den Vorzug, dafs sein Blut den doppelten Wert eines Vollbürgers hat. Munzinger S. 29.

[2] Vergl. Deutsches R.Str.G.B. § 224.

[3] Solcher Faktoren, die einen Menschen in einen Zustand sozialer Verkümmerung bringen, gibt es mehrere, bald von moralischer, bald von wirtschaftlicher Beschaffenheit; es sind vornehmlich zu nennen: der Alkoholismus, die Abneigung gegen ländliche Arbeit, der städtische Schlendrian, die Kreditnot, die Arbeitsnot, Krankheiten u. dgl.

besonderen Insignien. Er ist erstens zeugnisfähig. Nur das (freie) Landeskind hat, einer verbreiteten alten Rechtsanschauung gemäfs, vor dem Gericht als Zeuge Gehör[1], und nur er übt im Lande praktische Rechte aus. Wie der Staat verwaltet werden soll, wie Straf- und Civilrecht ausgeübt, die Beamten gewählt und ihre Kompetenz bestimmt werden soll, das sind Rechtsfragen, die überall allmählich mehr oder weniger vollständig in den Einflufskreis urteilsfähiger Bürger hineingezogen worden sind, und die Bürger waren allerwärts die Männer, die vollentwickelten Träger menschlicher Energie[2].

Nur vereinzelt finden wir in den primitiven Gesellschaften die Frauen zu ähnlichen Rechten gelangen, so dafs sie z. B. an den gemeinsamen Ratschlägen teilnehmen, bei den Volksversammlungen mitreden[3]. Den Fremden gegenüber war man nicht nur abweisend, sondern man begegnete ihm bei niedriger Kulturstufe mit Mifstrauen und suchte sein Verderben. In dieser Richtung ging bekanntlich das politische Gefühl der alten Kulturvölker, und selbst den modernen Nationalstaaten ist die Erscheinung nicht ganz fremd, um nicht von den auf niedriger Stufe gebliebenen Naturvölkern unserer Tage zu sprechen[4]. Eine vielverbreitete Rechtsanschauung erkennt nur auf vollen persönlichen Wert des Individuums bezw. auf effektive Rechtsfähigkeit desselben, wo dasselbe als Staatsangehöriger oder Schutzgenosse in dem für einen Bürger wesentlichen Machtgebiet festen Fufs gefafst hat. Die Erklärung hat letzter Hand derjenigen psychologischen Tatsache Rechnung zu tragen, dafs nur dort das zur billigen Wertschätzung nötige persönliche Verhältnis zwischen Objekt und Subjekt zu irgend einer Macht

[1] So, um nur zwei Beispiele aus sehr ungleichen Völkerkreisen anzuführen: bei den Germanen (Grimm S. 861) und bei den Bogos (Munzinger S. 32).

[2] Diese Idee findet sich drastisch ausgedrückt in den Gesetzen Manus (Bühlers Ausgabe VII, 149 fg.). At the time of consultation let the king cause to be removed idiots, the dumb, the blind, and the deaf, very aged men, women, barbarians, the sick, and those deficient in limbs. Such despicable persons likewise animals, and particulary women, betray secret council.

[3] Post, Bausteine II, 134 fg.

[4] Man vergleiche das Urteil Munzingers über die Bogos: l. c. S. 75. Sie betrachten jeden Fremden von Natur aus als einen Feind.

gelangt, wo gewisse innere Beziehungen von Mensch zu Mensch realisiert werden. Die Grönländer sind einander gegenüber ehrlich, aber von den Holländern etwas zu stehlen hatten sie, wie Egede konstatieren konnte[1], kein Bedenken, weil — wie sie argumentierten — „die Holländer ja unsere Sprache nicht reden". Ähnlich gilt Verletzung ausländischen Eigentums unter den Bogos keineswegs als Verbrechen[2]. Wer ohne Grundbesitz oder Bürgerrecht in einem Lande war, war einer allgemein verbreiteten Betrachtung zufolge auch ohne rechtliche Garantien. Denn welche Argumente hatte er für seine Macht? Im mittelalterlichen Europa war es lange Sitte, dafs der Landesherr entweder ganz den Nachlafs des im Lande gestorbenen Fremden einzog oder jedenfalls eine bedeutende Abgabe davon erhob (jus albanagii)[3].

§ 10. Die Reproduktion des menschlichen Lebens durch den Generationswechsel.

Seine Aufgabe als produktives Element des sozialen Getriebes erfüllt der Mensch nicht lediglich als ein Individuum, das sich an der Erledigung der augenblicklichen sozialen Bedürfnisse beteiligt. Er ist auch ein integrierendes Glied einer lebendigen Kette von Menschen, durch deren Zahlengröfse die Macht der Gemeinschaft bedingt ist; an einen Bürger, der seiner Machtstellung vollständig genügen soll, knüpft das Gemeinwesen die Hoffnung, dafs er Nachkommenschaft hinterläfst. Auch unter einem individuellen Gesichtspunkt betrachtet, haben wir es in diesem Punkt mit einem Machtideal zu tun. Denn jedem Leben, dem eine natürliche Kraft innewohnt, eignet die Tendenz, sich selbst zu behaupten, wie das Licht, das einmal angezündet wird, sich selbst erhält, solange es nur Brennstoff vorfindet. Das Kinderhaben ist darum für das individuelle Gefühl ein er-

[1] P. Egede, Nachrichten von Grönland. Kopenhagen 1790. S. 164, 168. Auch von den Indianern wird Ähnliches berichtet. Die Weifsen belügt und bestiehlt der Indianer ungeniert, er fängt nur an, sich solcher Vergehen auch gegen sie zu schämen und sie zu unterlassen, wenn er überlegenem Scharfblick begegnet. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. Leipzig 1862. Teil 3, S. 130.

[2] Munzinger l. c. S. 75.

[3] Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892. S. 10.

wünschtes Fortleben im Geschlecht, wie es für die Gemeinschaft eine Existenzbedingung ist, dafs sie sich durch viele Geburten immer neue Kraftzufuhr verschafft[1]. Aus den Werturteilen, die hieran anknüpfen, erklären sich verschiedene Sitten und Bestimmungen bei Völkern auf primitiver Lebensstufe.

Im alt-arischen Recht ist die Erhaltung des Herdfeuers und das Fortbestehen des Hauses durch den Generationswechsel hindurch Hauptsorge des Hausvaters und der Hausmutter[2]. Die Idee der Forterhaltung des Lebens durch den Generationswechsel hat unter den Völkern oft eine mystisch metaphysische[3] oder religiöse Form. Nach dem Tode des Erzeugers können nach indischer Anschauung allein die auf Gottes Erde am Leben gebliebenen Söhne, auf die das Leben des Vaters substantiell übergeht, die so wesentliche Obliegenheit der Opferung an die Götter vollziehen und dadurch den Zustand der aus der Welt Geschiedenen beeinflussen. Man erkennt hierin leicht eine religiös gefärbte Version derselben Idee von den am irdischen Dasein haftenden wesentlichen Betätigungen, in denen sich die Kraft und der Sinn des menschlichen Lebens verwirklichen[4]. Es sind in Indien eben die Erben, die, zugleich mit der Macht und den Aufgaben der übrigen Erbschaft in erster Linie die Funktion übernehmen, Totenopfer für den Erblasser auszuführen[5]. So wirkt in dem primitiven Ideenleben bald das religiöse Selbstinteresse des Zeugungsfähigen, bald eine religiös-soziale Maxime allgemeinerer Art auf dasselbe Ziel des Kindersegens hin. Im Zend-Avesta wird, unter Anführung von religiösen und politischen Argumenten, die Kinderzeugung den Menschen mahnend empfohlen[6].

---

[1] Wie diese Frage eine ernste Landesfrage werden kann, kann man heutzutage an den Franzosen konstatieren.

[2] Leist S. 63.

[3] Der hinduischen Lehre zufolge gelangt der Hausvater mittelst Konzeption durch seine Frau wieder in den Zustand eines Embryos und wird von ihr wieder geboren. Gesetze Manus IX, 8.

[4] Ähnlich bei den Australnegern. Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai. S. 138. The dead are dependent upon their male descendents for the offerings.

[5] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8. S. 130 fg.

[6] The sacred Books of the East ed. Max Müller vol. IV. The Zend-Avesta part. 1. The Vendidad IV, 47.

Das eheliche Zusammenleben der Geschlechter, das die Nachkommenschaft bedingt, gibt, unter dem hier entwickelten Gesichtspunkt betrachtet, Anlafs zu interessanten Rechtsansichten und Gebräuchen. Dafs Kinderlosigkeit ein sehr allgemein anerkannter Ehescheidungsgrund ist, wurde schon oben vermerkt. Aber was mehr ist, die Öffentlichkeit, die in einer reichen Volksvermehrung ein wertvolles Machtkapital erkennt, greift manchmal zu disziplinarischen Mafsregeln und politischen Statuten, um das Interesse der Gemeinschaft zu fördern[1]. Im alt-arischen Recht hatte in diesem Punkt der Gedanke, dafs das Rechtsgut an Machtbetätigung anknüpft, eine derartige energische Betonung, dafs, wer nicht Kinder zeugte, eine geringere Rechtsfähigkeit besafs; nur der Vater von Söhnen galt als klassischer Zeuge[2]. In germanischen Ländern war es allgemeiner Brauch, dafs der Staat bei eintretendem Todesfall das Vermögen lediger Leute an sich zog[3]. In der Zendreligion ist das hier erwähnte allgemeine Interesse an der Erhaltung des Lebens, wie schon bemerkt wurde, ein stark hervortretender Zug. Im Avesta findet sich eine grofse Reihe von Vorschriften bezüglich der Fortpflanzung des Geschlechtes; um für das Leben Kraft und Keim zu bewahren, sind die minutiösesten Bestimmungen aufgestellt[4]. In der Vernichtung der Zeugungsfähigkeit, der Abtreibung der Leibesfrucht u. dgl. hat der Staat von jeher eine Bedrohung seines Bestehens erkannt; bisweilen greift das

[1] Das berühmteste Beispiel bietet hier Plato in seinen im Musterstaat aufgestellten Vorschlägen. Rep. V, 457 ff. Er beabsichtigt nichts weniger als ein direkt staatliches Regulativ der Sache, und zwar so, dafs der Staat durch Mittel jeder Art (auch durch Gewalt und Kniffe) unter Unterdrückung aller individuellen elterlichen Neigungen sich eines für das Staatswesen tauglichen, blühenden Nachwuchses zu sichern sucht. In seinem Gesetzstaat hat Plato diesen Gedanken notgedrungen fallen lassen; dafür empfiehlt er VI, 17, 774 (vergl. IV, 11, 721) eine laufende Geldbufse für denjenigen Bürger über 35 Jahre, der noch unverheiratet bleibt.

[2] Leist S. 103.

[3] Grimm S. 484.

[4] Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch d. Religionsgeschichte. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1897. Bd. 2 S. 193. Bei den Peruanern unter den Inkas war jedes Mädchen im Alter von 18—20 und jeder Mann über 24 gesetzlich zum Heiraten verpflichtet. Waitz, Anthropologie. IV, S. 406.

Staatswesen zu positiven Gegenmitteln. Die französischen Könige übten noch im 17. Jahrhundert Druck auf die Untertanen im Interesse der Bevölkerungsvermehrung in der Kolonie in Canada[1]. Ludwig XIV. verordnete in Canada Strafe gegen den Vater, der nicht seine Kinder verheiratet hatte, wenn sie das Alter von 20 oder 16 Jahren erreicht hatten[2]. In Rom wurde zur Kaiserzeit das Übel der Kinderlosigkeit vom Staat stark empfunden. Die lex Julia et Papia Poppaea des Augustus suchte der Gefahr durch energische Gesetzverordnungen zu steuern. Das Gesetz entzog den Ehe- und Kinderlosen letztwillige Zuwendungen und erschwerte ihre soziale Stellung auch noch durch sonstige Bestimmungen, wodurch sie gegen die Verheirateten und Kinderreichen zurückgesetzt wurden[3]. Letzteres findet sich auch sonst als eine unter den Völkern relativ verbreitete Rechtssitte.

Es verrät sich auf Schritt und Tritt ein Instinkt zu dem Behuf, dafs die Machtherrlichkeit des menschlichen Lebens auch weiter fruchtbar gemacht werden soll; auf dem Wege der Pflicht soll die Möglichkeit der Fruchtbarkeit zur Wirklichkeit gefördert werden. An vielen Orten wird polizeilich dagegen reagiert, dafs das jüngste Glied mit Überspringung des älteren heiratet; das ältere hat ein sittliches Anrecht, nicht beiseite geschoben zu werden[4]. Die Frauen die gebärfähig sind, sind einem naiven Volksurteil zufolge auch zu Recht dem natürlichen Zweck disponibel zu machen. Ein Volksrecht de facto wird durch die Raubehe bezeichnet, die, nach zahllosen Zeugnissen zu urteilen, allgemein in der

---

[1] Viollet S. 351. Le mariage en ce pays, était à peu près forcé. On vit même la métropole y envoyer des cargaisons de jeunes filles; dans les quinze jours de leur débarquement, tout célibataire devait avoir fait choix d'une femme sous peine de ne pouvoir trafiquer dans les bois.

[2] Vgl. v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 456.

[3] C. Salkowski, Institutionen. 7. Ausg. Leipzig 1898. S. 29, 150.

[4] Wenn in Indien die zweite Tochter heiraten soll, kann die ältere nicht unverheiratet bleiben. Diese geht darum eventuell eine Scheinehe ein: sie heiratet einen Baum. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 9 S. 331. Vgl. Leist S. 206 und die bekannte Erzählung Genesis 29, 23 ff.

Geschichte der Menschheit der Kaufehe und der noch späteren Neigungsehe vorausgegangen ist[1]. In Indien ist es Obliegenheit des Hausvaters, dafür zu sorgen, dafs die Töchter, so wie sie mannbar werden, verheiratet werden[2]. Diese Pflicht erscheint gelegentlich bis in das Barocke gesteigert. Der Vater wird verantwortlich gemacht für die Frucht, die mit den Menses einer unverheirateten Tochter abgeht[3]. Das ganze Phänomen hat sein Analogon in der später zu besprechenden vielverbreiteten Rechtsidee, die von dem Eigentümer eines Grundstückes die Nutzung desselben gewissermafsen zwangsweise fordert.

§ 11. Zusammenfassung und Rückblick.

Das kausale Verhältnis zwischen den Begriffen Macht und Pflicht, das sich, beleuchtet durch physikalische Tatsachen und biologische Analogien, aus allgemeinen ethischen Erwägungen mit logischer Notwendigkeit ergab, mufs im Lichte soziologischer Erscheinungen und charakteristischer Instanzen aus der ethnologischen Jurisprudenz betrachtet werden. Dabei kommt, wie von vornherein zu erwarten war, auch manches in Betracht, was nicht sowohl direkt die Korrelation der Doppelbegriffe als die Ausprägung und das soziologische Wesen des einen der beiden Begriffe ausdrückt. Dieser Begriff ist der Machtbegriff als die Basis des Theorems. Von einer Seite besehen, liefert aber jedenfalls die Untersuchung über die soziale Machtökonomie einen direkten Ertrag für unsere Frage. Wir werden uns erinnern, dafs das Problem Macht und Pflicht einer doppelten Auffassung fähig ist. Das Wesentliche, was unsere Theorie programmmäfsig ausdrückt, besteht darin, in der erworbenen, von Natur und Recht übertragenen Macht eine sozialethische Quelle, ein vitales Unterpfand der Pflicht zu sehen. Daneben steht, obwohl im Bewufstsein zurückgedrängt, die andere Auffassung des Problems, die in einem gewissen Sinne die Begriffe umkehrt und betont, wie es Pflicht sei, die Macht zu fördern und zu stärken.

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 334 ff.
[2] Kohler l. c. Bd. 8 S. 115.
[3] Kohler l. c. Bd. 10 S. 99.

In Wahrheit ist diese Theorie in der ersterwähnten schon enthalten; denn was ist der Inhalt der von einem Machtsubjekt ausgeübten Pflicht, wenn nicht wiederum Macht zu erzeugen? Auf das Vorliegende angewendet, ergibt dies folgendes: Aus dem Leben der Völker drängt sich bedeutsam für unsere Begriffsuntersuchung etwas hervor, was die Machtökonomie der Völker bezeichnet. Oftmals handelt es sich dabei um einen Inhalt, der richtig durch Macht und Recht zu bezeichnen wäre. Es ist dann zu beachten, dafs das Recht, als auf Anerkennung anderer beruhend, eine obligatorische Seite hat, ein Pflichtmoment ausdrückt, dafs mit anderen Worten das „Macht und Recht" für eine rechtsphilosophische Auffassung in dem „Macht und Pflicht" theoretisch enthalten ist.

Als erster Gegenstand ist die Macht als grundwesentlicher sozialer Faktor in ihrem volkstümlichen Aspekt zu vergegenwärtigen. Das populäre Urteil wie der Rechtsinstinkt gehen darauf aus, nur solches anzuerkennen, was sich irgendwie energisch betätigt; mit der Persönlichkeit, die sich machtlos gebärdet, ist das rechtsschützende Volksurteil bald fertig; mit einer Sache ohne eine gewisse Erheblichkeit beschäftigt sich das Recht nicht, wie klar auch immer ihre rechtliche Beschaffenheit, formell betrachtet, wäre. Zuvörderst unter den Rechtsgütern steht das Leben selbst, die Bedingung aller menschlichen Macht. Die primitivsten Rechtssatzungen sind im Interesse der Erhaltung des Lebens und zur Sicherung der Lebensbedingungen gebildet. Eigentümliche Rechtsbestimmungen bezüglich des Weibes als Mittels der Fortpflanzung des Geschlechts drücken bei den Völkern den Gedanken von dem Machtwert des Lebens nachdrücklich aus. Einer allgemeinen Anerkennung erfreut sich der Rechtsinstinkt, der jeder Bedrohung des Lebens mit Gewalt begegnet. Diese rücksichtslose Selbstbehauptung ist auch dem modernen Rechtsgefühl bekannt, was der gesetzliche Begriff des Notstandes und die Anerkennung des Notwehrrechts beweist. Eine eigenartige Bestätigung des Gedankens, dafs umgekehrt zur Statuierung einer Verpflichtung die Fähigkeit ein notwendiges Korrelat bildet, findet sich in der auch vom modernen Recht anerkannten Rechtsregel der fors

major. Im übrigen ist gerade in diesem Punkt, also zum Schutz des Lebens und der natürlichen Lebensbedingungen, das Recht als ein konstruktiver Faktor unter den Völkern auf das fruchtbarste verwertet und mit ansehnlichem Aufgebot der Einbildungskraft entwickelt worden. Die Idee des souveränen Rechts des Lebens, das ja nicht nur dem Individuum, sondern dem Gemeinwesen nützlich ist, manifestiert sich auch in der vielverbreiteten Rechtssitte, den Selbstmörder mit Schmähungen und Strafe zu verfolgen; auch weitere rechtsgeschichtliche Phänomene, die an die Frage der Selbstentleibung anknüpfen, bestätigen die Idee, dass das Gemeinwesen das Leben des Einzelnen rechtlich für sich beansprucht. Hierher gehören Strafdrohungen gegen den moralischen Urheber der von einem anderen vollzogenen Selbstentleibung und das sogenannte Dharmarecht.

Wie im ursprünglichen Gefühl der Naturvölker das Leben unter den Gesichtspunkt einer energetischen Erscheinung fällt, findet in einigen ihrer Sitten einen finsteren Ausdruck. Die Kinder werden oft nach der Geburt ausgesetzt und die Alten und Invaliden ohne Stütze ihrem Schicksal überlassen oder gar getötet. Eine Tendenz, das Vollrecht des Lebens anzuerkennen, besteht nur dort, wo das Vorhandensein einer gewissen Energie die Existenz charakterisiert. Anscheinend das moralgeschichtlich stärkste Gegenteil liegt in dem mütterlichen Schutzinstinkte vor; man würde sich aber irren, wenn man der zuvorerwähnten Vernichtungspraxis ein direkt grausames Gefühl unterschöbe; andererseits ist die instinktive Mutterliebe nicht ganz ohne energistische Bedingtheit; sehr oft zeigt sich in ihr ganz deutlich der emotionelle Trieb modifiziert durch den Willen der Art, der eine Auswahl trifft, und der auf diese Weise mittels einer wenig durchsichtigen biologischen Funktion den Umsatz potentieller Energie in aktuelle Macht besorgt. — Der instinktiven Neigung der Mutter bezw. der Eltern, an der Entfaltung der Lebenskraft behilflich zu sein, steht ein anderes soziologisches Datum psychologischer Natur zur Seite, nämlich das Solidaritätsgefühl unter den Menschen. Schon im Tierreich wirken sichtlich analoge Kräfte; im menschlichen Zusammenleben erhalten die Individuen von dem genannten

Gefühl einige ihrer allerersten Lektionen; bereits in den ältesten staatlichen Verbänden und bei den ersten Sozialtheoretikern und Organisatoren kommt das Solidaritätsgefühl energisch und vielfältig zum Wort. Eine wesentliche Scheidung der zu einem Gemeinwesen gehörenden Individuen, ihrer energetischen Beschaffenheit gemäfs, wird durch die Natur selbst bedingt. Es kommen als anthropologische Naturbestimmtheiten, wie ich sie nenne, vornehmlich zwei Tatsachen in Betracht: die geschlechtliche Differenz und das Kindesalter. Die Frauen sind sozial allüberall als minderwertig geachtet worden, ihre natürlichen Gaben wurden für die Zwecke der Familie unbedingt usurpiert, und in Bezug auf die Kinder ist von jeher das unreife Alter mit entsprechender Unfähigkeit ein Kriterium für die Rechte, die man ihnen zugesteht, ein Regulator für die Pflichten, die man von ihnen verlangt. Wie natürlich dem naiven Menschen eine dynamistische Wertung der Individuen ist, zeigt sich besonders schlagend an dem ziemlich allgemein entwickelten Rechtsgebrauch, im Interesse der Bufsdisziplin den Wert der Personen, sowie ihrer verschiedenen körperlichen Fähigkeiten tarifmäfsig zu bestimmen. Der Unfreie, die Frau und das Kind stehen hier am niedrigsten; als der volle Typus menschlicher Kraft steht der erwachsene Mann da, und zwar als derjenige, dessen Fähigkeiten und Lebensgewohnheiten in einem gewissen Kreis des öffentlichen Lebens hervortreten, als Blutsverwandter, Staatsgenosse, Teilnehmer am gemeinsamen Stammbesitz. Seine zu Recht bestehende Macht bezeugt sich darin, dafs er, und er allein, zeugnisfähig ist und politische Rechte hat. — Für die Kontinuität dieser menschlichen Machterscheinung sorgt die durch Fortpflanzung vermittelte Selbstergänzung der Bürger. Es fallen manche Instanzen aus den volkstümlichen Rechtssitten und Lebensgebräuchen auf, die da bezeugen, wie der Wille des Individuums und des Gemeinwesens, durch den Wechsel der Generationen das Leben zu erhalten, sich auf nachdrückliche, oft dabei sonderbare Weise äufsern kann. Dies ist das Schlufsstück eines Kapitels, das die Lebenskraft und die Lebenserhaltung in ihrer gegenseitigen Beziehung zum Gegenstand hatte.

Zweites Kapitel.

Subjektiver Machtbesitz und soziologischer Kraftbeweis.

§ 12. Die Macht als eine repräsentative Gröfse.

In Beziehung zum Subjekt kann die Macht unter einen doppelten Gesichtspunkt kommen, nämlich einmal als ein produktiver Faktor, dann als eine repräsentative Gröfse. Die produktive Macht ist in ihrer soziologischen Rolle leicht fafsbar, aber auch in der anderen Form kommt dem Begriff eine grofse theoretische Bedeutung zu. Gleiches sucht im Leben Gleiches. Die Macht, die in pflichtmäfsige Beziehung zu menschlichen Verhältnissen oder menschlichen Individuen gesetzt werden soll, will an dem Objekt, dem sie zum Nutzen gereichen soll, etwas wenigstens der Anlage nach Entsprechendes vorfinden. Macht gibt sich dem Machtlosen, aber nicht dem Machtunfähigen hin. Einem Verstorbenen zum Besten schafft man keine Medikamente herbei, wohl aber für den Kranken. In der Austeilung der Lebensgüter, in der Erweisung der tausendfachen Rücksichten, in denen sich die Erfüllung der Pflicht äufsert, kommt, bei den Menschen die natürliche Tendenz zum Vorschein, in der Bestimmung der Objekte, denen diese Güter und Rücksichten zugute kommen, den Mafsstab des energetischen Wertes derselben in Anwendung zu bringen. Viele Rechtssitten der Völker beruhen auf einem entsprechenden theoretischen Urteil; was noch mehr ist: es zeigt das soziale Leben durch die stille Zensur, die es ausübt, deutlich das Bestreben, eine gewisse Parität der Beziehungen zwischen Schuldigkeit und Rechten her-

zustellen und, wo ein Mifsverhältnis besteht, dies wo möglich zu beseitigen. Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. Allerlei materielle wie geistige Momente allgemeiner Art kommen hier in Betracht; aus ihnen drängt sich als eminent bedeutsam für die subjektive Seite unserer Frage ein Moment in den Vordergrund: der Zustand des Bewufstseins.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Lebensstellung der verschiedenen Individuen und die sich daran knüpfende soziale Dignität zeugt für die Wahrheit der obigen Behauptung. Demjenigen, dem Alter oder sonstige natürliche Umstände eine gewisse moralische oder disziplinäre Superiorität gegeben haben, hat auch ein herkömmlicher Volksinstinkt mit grofser Übereinstimmung die Obliegenheit zugewiesen, schützend für die ihm Unterstehenden einzutreten, und er mufs dabei die angemessene Macht und Mündigkeit an den Tag legen. Von den Basutos wird berichtet, dafs die Autorität des Vaters nur so lange besteht, als sich dieser kräftig zeigt; sonst tritt sofort der älteste Bruder an des Vaters Stelle, und mufs dann dieser statt des Vaters eventuell für seine Schützlinge haften[1]. Eine ähnliche, auch sonst in Mitteleuropa nicht seltene Sitte wird besonders als unter den Osseten im Kaukasus herrschend beschrieben, nämlich dafs der Familienvater, der zugleich Verwalter des Hausvermögens ist, genötigt ist, von seiner Machtstellung völlig zurückzutreten, nicht nur wenn er sehr alt geworden ist, sondern auch wenn er in der Verwaltung des Familiengutes sich wenig fähig zeigt[2]. Wie die sozial bedeutsamen Aufgaben, die wiederum natürlich von einer repräsentativen Pflicht begleitet werden, vom Machtzustand bedingt sind, spiegelt sich auch in der politischen Organisation der Römer ab. Der Senat, der sich aus militärfreien Alten zusammensetzte, hatte nur eine ratgebende, keine beschliefsende Kompetenz. Die praktischen Beschlüsse wurden in der Volksversammlung gefafst, wozu die Jüngeren, die Krieger zusammenkamen,

---

[1] Post, Afrikanische Jurisprudenz, S. 56.

[2] M. Kovalewsky, Coutume contemporaine et loi ancienne. Paris 1893. S. 101 fg.

die ihre Worte durch eigene Taten zu unterstützen imstande waren[1].

Ein ziemlich über den ganzen Erdball verbreitetes Institut legt für den nämlichen Rechtsgedanken Zeugnis ab. Ich denke an die Blutrache[2]. Das primitive Rechtsgefühl machte es den nächsten Angehörigen eines Getöteten zur Pflicht, die Tat an dem Täter oder an dessen Familie zu rächen: so bekanntlich bei unseren germanischen Vorvätern wie allgemein bei den Völkern auf einer gewissen Stufe der Entwicklung[3]. Auch wo die Sitte durch geordnete Rechtsverhältnisse im Prinzip überwunden sein sollte, hält diese Art von Familienjustiz noch oft zähe an. Noch im späteren indischen Recht herrscht vielfach der Gedanke des Selbstschutzes der einzelnen Familien, unter Nichtberücksichtigung der Königsmacht[4]. Es wird hier der repräsentative Familiengenosse immer vom eigenen Instinkt oder von dem Antrieb der Umgebung dazu angestachelt, mit Gewalt gegen die durch Totschlag ihm widerfahrene Verletzung der Familie zu reagieren. Der hierin an den Tag tretende Schutzgedanke spielt auch ähnlich auf anderen Gebieten eine grofse Rolle. Das gesellschaftliche Zusammenleben der Vielen fordert mit Macht die Schutzmethode; denn einige geraten in dem sozialen Wettbewerb zu unterst und kommen mit ihren machtlos vorgetragenen Ansprüchen zu kurz. In der Schutzpflicht haben auch, wie wir später sehen werden, vielfach der Staat und der Häuptling den konstruktiven Ausgangspunkt ihrer Machtstellung, und im wirtschaftlichen wie im politischen Leben begegnen immer neue Symptome dieser Wechselwirkung zwischen Mächtigen und Machtlosen. Der deutsche Bauer stellte im Mittelalter sein Eigentum frei-

[1] v. Jhering, Geist des römischen Rechts. I, 249.

[2] Siehe zu diesem Punkte Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg 1883. S. 131 ff.

[3] Ich hebe aus der Menge hervor: Die Blutrache bei den Australiern (Kohler in Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 363), bei den Negern Afrikas (Kohler l. c. XI, S. 453), in Japan (Kohler l. c. X, S. 386), unter den Urvölkern Amerikas (Kohler l. c. XII, S. 405). In Marokko besteht die Blutrache noch (Post, Afrik. Jurisprudenz, S. 57 ff.). Ebenso bei den Bogos. Munzinger S. 75 fg.

[4] Leist S. 355, 342.

willig in Abhängigkeit von einem mächtigen Herrn, oft von einem Geistlichen, um zum Entgelt Schutz seitens dieses Patrons zu genieſsen. Derartige Übertragungen fanden auch in der späteren römischen Kaiserzeit und finden noch heutzutage in der Türkei statt, wo aus diesem Grunde der gröſste Teil des Grundbesitzes unter den Schutz und die Obhut der Moscheen gekommen ist[1]. Abstrahiert man von der Habgier, die allerdings geschichtlich eine ständige Begleiterscheinung dieser Schutzbeziehungen ist, so bleibt der Rechtsinstinkt übrig, der dem Machtvollen die Verantwortlichkeit oder die Pflicht unterschiebt, Wachtposten zu stehen. Im Leben der Tiere ist ein ähnliches praktisches Verhalten in der Verteilung der Rollen zu beobachten[2].

§ 13. Qualifizierte Aufgaben der Bürger.

Wie der Stärkere bei Gefahr und Kraftproben natürlich vorgeschoben wird, so fällt allen Vollkräftigen die Pflicht zu, einander solidarisch beizustehen und gelegentlich solche Dienste zu leisten, die ein bürgerliches Zusammenleben ermöglichen. Ein Ausschlag dieses obligatorisch gemachten Gemeinsinnes ist die Zeugnispflicht. Es wurde oben bemerkt, daſs Zeuge zu sein bei den verschiedenen Völkern ein Privilegium des freien Mannes sei. Es ist aber nicht nur für ihn ein Recht, sondern gelegentlich eine Pflicht, als Eideshelfer oder Zeuge für das Recht oder — wie man die Sache ursprünglich auffaſste — für die Freunde und Genossen einzutreten[3]. Diese Idee wurde sehr gut in Rom zum Ausdruck gebracht; der Beistand, der seitens des Bedrängten von anderen in Anspruch genommen wurde, war kein bloſses Beiseitestehen, sondern eine tätige Mitwirkung zur Bewältigung des Widerstandes[4]. Auch das moderne

[1] v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, S. 383.

[2] Es ordnen sich z. B. die Züge der Elefanten so, daſs die groſsen Männchen an der Spitze und am Schluſs des Aufzuges, die kleinen Jungen und die Weibchen in der Mitte zu stehen kommen. Houzeau S. 329.

[3] Die germanischen Rechtsquellen setzen vielfach Strafe auf Weigerung eines freien Mannes, diese Pflicht zu erfüllen. Wilda S. 141.

[4] Vgl. v. Jhering, Geist d. r. R. I, S. 142 ff., von dem — wie es in den 12 Tafeln heiſst — improbus intestabilisque, der seine Pflichten als Zeuge versagte.

Recht stellt das Prinzip der Zeugnispflicht im allgemeinen auf[1].

Den männlichen Bürger, der den festen Kern der Gemeinschaft darstellt, charakterisieren noch weitere öffentliche Verpflichtungen. In Zeiten der Gefahr mufs er sein Leben für das Wohl des Vaterlandes, der Gesellschaft oder des Stammes einsetzen. Zur Rechtsfähigkeit gehört im Prinzip Wehrfähigkeit und Wehrpflicht. Wer die Machtstellung innehaben will, Mitglied eines gesellschaftlichen Verbandes zu sein, mufs seinen Anteil an den Lasten übernehmen, durch die derselbe seine Existenz und Lebenszwecke behauptet. Die Bestimmungen verschiedener Völker lassen manchmal durchblicken, dafs Militärpflicht aus dem Besitzrecht entspringt. So gestalteten sich die Verhältnisse in dem mittelalterlichen Europa[2], und auch in Japan rekrutierten sich in alter Zeit die Krieger aus den Bodeneigentümern[3]. Vor allem ist es lehrreich, zu sehen, wie im alten Rom der Gedanke durchgeführt wurde, dafs die Wehrpflicht mit politisch-wirtschaftlicher Rechtsstellung verknüpft ist. Das Wehrrecht war ein Ehrenrecht der Vollbürger; wenn einer durch einen Urteilspruch der Schätzungsbeamten an seiner Ehre geschmälert wurde, büfste er eo ipso seine Wehrfähigkeit wie sein Stimmrecht ein[4]. Gegliedert in kleinere Bürgerverbände, Kurien, waren die patrizischen Urbewohner ursprünglich die einzigen, die politisches Recht hatten; dem entsprach, dafs die Patrizier ursprünglich die Wehrkraft der Staatsgemeinde allein darstellen[5]; und nun ist es beachtenswert, wie der historische Moment, wo das plebejische Volkselement sich zum Mitbürgertum erhob, genau mit dem Augenblick zusammenfällt, da dasselbe die Wehrpflicht erhalten hat, und wie noch hinfort in der Geschichte Roms die politische Entwicklung an Modifikationen des Wehrrechtes anknüpft[6]. Die Grund-

[1] Vergl. Deutsches R.Str.G.B. § 138 ff.

[2] Vgl. H. Spencer S. 471, 556.

[3] Karl Friedrichs und Kohler, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. X, S. 357 fg.

[4] Mommsen, Römisches Staatsrecht. II, S. 251.

[5] Mommsen l. c. II, S. 103.

[6] Mommsen l. c. II, S. 240. Wie die servianische Verfassung

anschauung, dafs die Wehrpflicht an jedem Manne haftet, der die Rechte eines Staatsbürgers geniefst, besteht auch in der modernen Zeit; beachtenswert ist die moderne Tendenz, gerade in diesem Punkt eine gewisse Parität der Bürger durchzuführen. In der Schweiz müssen diejenigen, die wegen körperlicher Schwäche oder aus sonstigen Ursachen dem Militärdienst nicht gerecht werden können, eine Wehrsteuer entrichten. — Die zum Staat organisierte Gemeinde verschafft sich auf diese Weise ein gewisses Unterpfand bei den Bürgern für die Machtansprüche, mit denen sie als deren politischer Gesamtausdruck auftritt. Es ist dies nicht ihre einzige rechtmäfsige Forderung. Schon im altgermanischen Stammreich wurden alle freien Männer amtlich zur Teilnahme an der Regelung öffentlicher Angelegenheiten ermahnt[1]. Geschworener zu sein konnte ein Freier sich nicht willkürlich weigern[2]. Sehr starke Ansprüche auf lohnlose Beteiligung an staatlichen Verrichtungen stellte Rom an seine Bürger[3]. In Athen verordnete ein Gesetz Solons, dafs der Bürger, der bei inneren Unruhen nicht Partei ergriff, seines Bürgerrechtes verlustig gehen sollte[4].

Wo das gemeinschaftliche Zusammenleben eine gewisse Entwicklungsstufe erreicht, bringt es aus seiner Mitte eine eigene Korporation hervor, die eigens um die vom Gesamtwillen bestimmten Observanzen Sorge trägt; dies ist das

---

in Rom ein Beispiel davon ist, dafs die materielle Kraft der Individuen als Grundlage für die bürgerliche Wehr- und Steuerpflicht dient (v. Jhering, Geist d. röm. Rechts. I, S. 359), so beabsichtigte auch die solonische Verfassung in Athen eine Organisation, der zufolge die bürgerlichen Rechte der Fähigkeit und Bereitwilligkeit, dem Staat nützlich zu sein, entsprechen sollten. Auch Solon benutzte die materielle Macht des Einzelnen als Grundlage für die Feststellung von dessen Wehrpflichten. Weber II, S. 245.

[1] Grimm S. 295.

[2] Wilda S. 141. Das alljährlich gehaltene Althing in Island nicht zu besuchen, war für einen freien Mann unehrenhaft. Entsprechenderweise stellt Plato in den „Gesetzen“ VI, 10, S. 763fg. die gesetzliche Forderung auf, dafs jeder Bürger sich bei allen Wahlen vollständig beteiligen soll.

[3] Mommsen l. c. I, S. 238fg. In älterer Zeit war die Wahl in den Senat wie die Wahl zu einem Gemeindeamt verpflichtend III, S. 2, 865.

[4] Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer. II, 1, S. 35.

Beamtentum. Die Beamten sind diejenigen Bürger, die von Rechts wegen die Idee verkörpern, wie die Macht sich in den Dienst der Pflichten stellt[1], nicht dafs sie in dieser Beziehung eine absolute Ausnahmestellung einnehmen. Die allgemeine Rechtsidee der gemeinnützigen Verbindlichkeit bezieht sich, wie v. Jhering fein ausgeführt hat, auf subjektive Verhältnisse[2], die weit über den Kreis der Öffentlichkeit im engeren Sinne des Wortes hinausgehen. Ein jeder Berufsmensch hat sich gewissermafsen durch einen stillen Kontrakt mit der Gesellschaft dazu verpflichtet, gelegentlich dem Publikum ohne Ansehung der Person und ohne launenhaftes Schwanken seinem Beruf gemäfs bona officia zu leisten. Sein Berufsname ist wie ein auf die Öffentlichkeit gezogener Wechsel, um soziale Macht zu erhalten, und es steht jedem Mitglied der Öffentlichkeit innerhalb gewisser Grenzen frei, den echten Wert seines Berufsdiploms zu verifizieren, ohne Bild: zu untersuchen, ob sein tätiges Benehmen mit seinem Machtanspruch im Einklang steht. Dem nämlichen Prinzip gemäfs erblickt ein allgemeinmenschliches Rechtsgefühl darin ein Delikt, wenn einer sich anmafst, etwas zu übernehmen, dessen er nicht fähig ist[3].

§ 14. Die Jünglingsweihe.

Die menschlichen Fähigkeiten stellen sich, allgemein zusammengefafst, in Abstufungen dar; als Scheidewand aber waren zwei Begriffe: Alter und Geschlecht, aufgestellt. Diese Begriffe unterscheiden sich in ihrer soziologischen Bedeutung vor allem dadurch, dafs, während die Geschlechtsdifferenz unüberbrückbar ist, das Alter nur eine prozessuelle

[1] Charakteristisch ist in dieser Beziehung ein Artikel aus dem Recht der Azteken: der Vollstreckungsbeamte, der eine ihm übertragene Strafe nicht zur Ausführung brachte, büfste selbst mit der Strafe, die er zu vollziehen unterliefs. Kohler in Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. XI, S. 102. Wenn v. Jhering, Geist d. röm. Rechts. II, S. 296 fg., behauptet, der römische Magistrat sei nur berechtigt, nicht zugleich verpflichtet, so liegt diesem Urteil eine juristische Auffassung des Pflichtbegriffs zu Grunde, die viel zu eng ist. Vgl. bei dem genannten Autor das von ihm selbst gleich darauf Dargelegte über die Folgen, die ein unangemessenes Betragen des Staatsbeamten für diesen hatte.

[2] Der Zweck im Recht. I, S. 142.

[3] Vgl. Deutsches R.Str.G.B. § 330.

Erscheinung ist. Das, was jung, zu jung war, reift, und es kommt der Tag, wo es in die Klasse der befähigten Erwachsenen hinaufrückt. Bei dem Altersübergang hat nun an vielen Orten die Volkssitte eingegriffen und ein Institut hervorgebracht, das für die Macht-Pflichttheorie direkt aus dem urwüchsigen Volksurteil heraus eine Bestätigung liefert. Dies Institut ist die sogenannte Jünglingsweihe.

Die Volkssitte, die hier erwähnt werden soll, betrifft namentlich die Knaben; manchmal aber wird auch die erreichte Mannbarkeit der Mädchen durch besondere Riten ausgezeichnet. Die Weihe besteht in allerlei mehr oder weniger geheimnisvollen Zeremonien, die sie mitmachen müssen, in Entsagungsproben und oft raffiniert veranstalteten Observanzen peinlicher Natur, denen sich die jungen Leute standhaft unterziehen müssen. Es klingt für den Beobachter des Menschenlebens unleugbar in diesen ausgeklügelten Riten der tragische Unterton des mühevollen Lebensloses der Menschheit durch. Praktisch ist der Sinn der veranstalteten Weihe, teils an dem Wendepunkt des jungen Lebens durch einen feierlichen Akt das unruhige, schmerzerfüllte Dasein drastisch zum Ausdruck zu bringen, teils und wesentlich probeweise den jungen Mann auf die mit den neuen Rechten verbundenen Pflichten und Lasten, das junge Mädchen auf die zur Pflicht gewordenen Anstrengungen und Mühseligkeiten des herangereiften Alters wirksam vorzubereiten. Dem entspricht, dafs sich erfahrungsmäfsig der Charakter, besonders des Jünglings, bei dieser Gelegenheit oft fürs Leben bestimmt. Wo uns die Weihe in ihrer vollentwickelten Gestalt entgegentritt, bezweckt sie, den persönlichen Übergang des jungen Menschen zu einem völlig neuen Wesen zu markieren. Um auf angemessene Weise in das Stadium des vollkräftigen Mannes einzutreten, dazu gehört, dafs die Jungen unterrichtet werden. In Liberia werden die jungen Leute bei der genannten Gelegenheit über die von früheren Geschlechtern ererbten religiösen, rechtlichen und politischen Traditionen belehrt. Die Weihezeit gilt ihnen als eine Art von Vorschule vor der Beteiligung am Palaver; es wird viel Gewicht darauf gelegt, dafs sie

sich gewöhnen, sich rasch ein Urteil zu bilden[1]. So radikal ist oft der regelrecht vollzogene Durchbruch, dafs die Jünglinge, wenn sie sich wieder in die alten Verhältnisse mischen, in seltsamer Weise sich gerieren, als sei ihnen alles, was sie früher erlebt haben, aus dem Gedächtnis entschwunden[2].

Es findet sich diese Feierlichkeit unter Völkern, die so weit voneinander entfernt liegen, dafs wir das betreffende Leitmotiv zu der Sitte ohne Zweifel in einer allgemeinmenschlichen sozialethischen Denkweise begründet finden müssen. Manchmal wird der kritische Altersübergang nur durch eine gewisse Feierlichkeit ohne peinvolle Zeremonie ausgezeichnet. In Athen wurden die zur Mannbarkeit gereiften Jünglinge feierlich unter die Epheben aufgenommen; sie mufsten bei der Weihung in voller Rüstung im Heiligtum des Agraulos erscheinen und hier den Bürgereid leisten[3]. Unter den Persern wurde die feierliche Umgürtung des jungen Mannes vorgenommen, der bei erlangter Reife in die Gemeinde aufgenommen werden sollte[4].

Ähnlich wird die Grofsjährigkeit der Knaben bei den Bogos in schlichter Weise durch Gabenverteilung an die jungen Leute durch die Bekannten gefeiert[5]. An die erwähnte persische Sitte erinnert die chinesische Zeremonie bei der Jünglingsweihe; sie beschränkt sich auf feierliche Anlegung der männlichen Kopfbedeckung im Tempel der Ahnen[6]. Aber für gewöhnlich hat die Weihe einen schmerzhaften Verlauf. So versetzen die Australier den Jünglingen einen tiefen Schnitt in den Rücken[7], Zähne werden ihnen ausgeschlagen, Finger abgeschnitten; sie werden schonungslos tätowiert, müssen Schläge, Hunger und zwangsweise Ab-

[1] J. Buttikofer, Reisebilder aus Liberia. Leiden 1890. II, S. 305. Weitere Ausführungen bei A. Bastian, Kontroversen in der Ethnologie. Berlin 1894. S. 14.

[2] Buttikofer l. c. S. 306fg.

[3] Herrmann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. I, S. 1. Staatsaltertümer, 6. Aufl., von Thumser. Freiburg i. B. 1889. S. 457fg.

[4] Fr. Spiegel, Eranische Altertumskunde. III. S. 578fg., 700.

[5] Munzinger S. 38.

[6] Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 364.

[7] Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 357, wo auch weitere Belege angeführt werden.

sonderung erdulden; ein charakteristischer Zug, der oft bei den Völkern wiederkehrt, ist, dafs ihnen entweder durch Bedeckung der Augen oder durch andere Mittel der Anblick der heimatlichen Umgebung entzogen wird[1]. Von den australischen Kurnai wird berichtet, dafs die Jünglinge sich mehrere Monate hindurch abgesondert im Walde aufhalten[2], während welcher Zeit sie strikten Vorschriften unterstehen, was sie essen dürfen, und in die Geheimnisse der erwachsenen Männer eingeführt werden. Bei den Herero hören wir von einer Sitte, die Jünglinge durch Beschneidung und Ausschlagen oder Abfeilen einiger Zähne zu weihen[3]. Auf Samoa werden eine Anzahl Jünglinge gleichzeitig der schmerzhaften Weiheprobe unterzogen, und zwar müssen sie dieselbe Monate hindurch standhaft bestehen[4]. Bei den Papuas wird Beschneidung bei dem jungen Manne vorgenommen und von den ehemaligen Marterungen und Geduldproben sind noch Residuen vorhanden[5]. — Bei den Andamanen ist den jungen Leuten die Enthaltung von einigen Speisen pflichtmäfsig auferlegt. Ein bis fünf Jahre hindurch werden sie durch das Speisegebot in Entsagung geübt[6].

Berühmt ist die Wanderung der afrikanischen Jünglinge in den Zauberwald. In Kamerun zogen die jungen Leute auf ein Jahr in die Einsamkeit; völlig nackt, nur mit Tonerde bestrichen, verlebten sie ihre Tage unter der Aufsicht eines Meisters, der sie lehrte, eine neue Sprache zu reden, alle Menschen scheu zu meiden und nur dann und wann mutig in Dörfer einzubrechen, um Beute zu machen[7]. Aus Liberia liegt eine glaubwürdige Darstellung der sonst streng geheimgehaltenen Sitte vor, durch die Mitteilung eines Negers, der, wie angegeben wird, selbst die Schule durch-

---

[1] Ratzel, Völkerkunde. I, S. 348 fg.

[2] „Frightened at the sorrow of their mothers". Fison und Howitt, Kamilaroi and Kurnai, S. 192 ff.

[3] Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. XIV, S. 313, vgl. l. c. XII, S. 422.

[4] Kubary in „Der Globus". XLVII, S. 72.

[5] Kohler l. c. XIV, S. 360.

[6] Der Globus. L, S. 121 fg.

[7] M. Buchner, Kamerun. Leipzig 1887. S. 27 fg. Ähnlich bei den Ba-Bonga, einem Bantustamm an der Delagoabai. Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. XIV, S. 470.

gemacht hat[1]. Diesem Zeugnis gemäfs wurden die jungen Leute in einem Alter von zehn Jahren an einen angemessenen Platz im Walde gebracht, um ein Jahr hindurch unter Aufsicht von alten Männern in herkömmlichen Sitten und im Waffengebrauch unterrichtet zu werden. Die Zöglinge, methodisch zur Bekundung von Mut und kriegerischer Gewandtheit erzogen, mufsten Hunger, Durst und Schmerzen klaglos ertragen. Sie erhielten sofort nach ihrem Eintritt einen neuen Namen, und es wurde ihnen die Lehre eingeprägt, dafs ihr altes Ich mit dem Eintritt getötet sei, und dafs sie im Wald ein neues Leben anfingen. Bei dem Kaffernvolk der Amaxosa[2] werden die Knaben, wenn das Alter der Pubertät erreicht ist, von dem Erzieher abseits vom Dorf gebracht und tagelang in Einsamkeit gehalten; nach vollzogener Beschneidung werden sie dann feierlich für Männer erklärt. Von dem Bantustamm der Dschaggas wird mitgeteilt[3], dafs die jungen Männer etwa zur Zeit, wo der Bartwuchs anfängt, in den Häuptlingshof zusammenberufen werden, worauf die Beschneidung an ihnen vollzogen wird. Wenn die Heilung eingetreten ist, kommt eine Prüfungszeit, wo die Knaben in die Mannes- und Kriegerpflichten eingeweiht werden. Sie werden an einsamen Orten im Busche untergebracht und leben dort monatelang in kleinen Hütten, wo sie nackt umhergehen. Bei den Wanika an der Sansibarküste mufsten die Jünglinge nackt in den Wald ziehen und dort bleiben, bis sie durch Tötung eines Mannes ihre Kampffähigkeit bewiesen hatten[4]. Der Stolz des jungen Kabylen ist, dafs er die Rhamdanfasten standhaft ertragen hat. Diese Fasten, die der enge Eingang zur Volljährigkeit und Mitgliedschaft in der djemâa sind, dienen als die formelle Weihe in die Rechte und Pflichten eines Bürgers. Sie bestehen in einem sehr strengen Fasten, das sich über dreifsig Tage erstreckt[5]. — Ganz derselben Sitte begegnet man ferner bei

[1] J. Buttikofer, II, 303 ff.

[2] P. Rehme, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 43 fg.

[3] Widemann in Petermanns Mitteilungen. Ergänzungsband XXVII, Exgänzungsheft 129. S. 45 fg.

[4] Post, Afrikanische Jurisprudenz. II, S. 294. Weiteres über diese Sitte bei Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XI, S. 429.

[5] Hanoteau et Letourneux, La Kabylie. II, S. 194 fg.

den Indianerstämmen Amerikas. Der Namenwechsel, das obligatorische Ignorieren der Vergangenheit, das Fasten, körperliche Verwundungen und Zerrungen sind auch hier ständige Momente der Weihe; bei einigen Stämmen habilitiert sich der Jüngling als Mann durch Erlegung des ersten Tieres[1]. Folgende Züge aus der Weihepraxis südamerikanischer Indianerstämme seien hier noch ergänzend erwähnt. Die Omaguas geifseln die Jünglinge, um ihre Standhaftigkeit auf die Probe zu stellen. Die Mauhés lassen in die Ärmel ihrer Knaben einige Ameisen einsperren, worauf sie die jungen Leute wiederholt dem Bisse dieser Insekten mit darauffolgender Geschwulst und Entzündung aussetzen; die Erwachsenen ermuntern ihn zu standhafter Ertragung des Schmerzes; wenn der zum Jüngling herangereifte Knabe etwa um das vierzehnte Jahr gelernt, den Bifs ohne Zuckung zu ertragen, wird er en anzipiert und kann heiraten[2]. Die Manaos wollen durch Peitschenhiebe gleichsam die unreife Kindernatur aus dem Knaben austreiben[3]. Bei den Paravilhana mufs der Knabe einen bitteren Trank leeren und sich darauf in die Einsamkeit des Waldes zurückziehen[4].

Die Mädchen werden, wie schon vermerkt wurde, manchmal von derselben Sitte mitbetroffen. Einfache Feier des Momentes, wo das Symptom der Geschlechtsreife eintritt, findet sich bei den Papuas[5]. Gleichfalls haben die Übungen, die die Mädchen in der Weihezeit in Liberia im Urwald durchzumachen haben, wesentlich nur Beziehungen auf Herkommen und ästhetische Gebräuche des Stammes[6]. Aber manchmal haben auch die an den Mädchen vollzogenen

---

[1] Kohler, Die Rechte der Urvölker Nordamerikas nördlich von Mexiko. Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XII, S. 371ff.

[2] Martius, Beiträge zur Ethnographie und Sprachkunde Brasiliens. Leipzig 1867. S. 403. Ähnliche Prüfungen bei den Tamanacos am Orinoko.

[3] Martius l. c. S. 589. Vgl. über die Proben der Standhaftigkeit, denen sich die Jünglinge bei den Uaupes unterwerfen müssen, daselbst S. 599fg.

[4] Martius l. c. S. 631.

[5] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XIV, S. 362.

[6] Buttikofer S. 308fg. Ähnlich in Loango. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XI, S. 428.

Weihezeremonien den Charakter raffinierter Peinigungen. Bei einigen Indianerstämmen Südamerikas ist es Sitte[1], dafs die Töchter, wenn sie Jungfrauen werden, sich nicht nur einem anhaltenden Fasten unterwerfen, sondern sich auch dem Rauch im Giebel der Hütte aussetzen müssen; sie werden gezwungen, die an dieser Stelle aufgehängte Matte nicht zu verlassen, auch wenn sie vor Rauch ersticken[2]. Unter anderen Stämmen vernehmen wir von ähnlichen harten Proben; die Töchter werden von der Mutter gepeitscht, müssen fasten, im Dunkeln leben u. s. w.[3]. Bei den Uapes-Indianern wird beim Eintreten der Mannbarkeit eine Emanzipationsprüfung vorgenommen. Es findet eine regelrechte Peitschung mit schmiegsamen Ranken statt. Von jedem Familienglied und Freund empfängt das junge Mädchen mehrere Hiebe auf den nackten Leib. Diese Exekution, die in sechsstündigen Zwischenräumen viermal wiederholt wird, wird nicht immer mit dem Leben überstanden[4].

Wie eigenartig mutet uns diese Sitte an! Ohne irgend einen inzidentiellen Anlafs wird das Individuum lediglich wegen eines tatsächlich erreichten persönlichen Zustandes in eine Reihe von Geduld- und Beharrlichkeitsprüfungen hineingezwungen, aus denen es wie aus einem Fegefeuer emporsteigt, um in der Reihe der vollgereiften Menschen einen Platz zu finden. Ein solches Institut entsteht nicht ohne tiefliegende Motive. Aber welches sollten diese sein?

Gewöhnlich rückt man zur Erklärung des Phänomens mit dem volkspädagogischen Prinzip der Abhärtung heran. Dabei wird aber leicht zweierlei übersehen. Erstens läfst sich nicht alles, was oben in Einzelheiten dargelegt wurde, unter die Kategorie der Abhärtung begreifen; zweitens ist die Abhärtung, die hier so plötzlich in die Lebensführung eindringt, selbst einer Erklärung bedürftig. Wie ist diese

[1] Martius l. c. S. 390, 402.

[2] Ähnlich die Culinos, Martius l. c. S. 428, und die Uapes-Indianer S. 599.

[3] Martius S. 644. Über die mehrmonatliche Absperrung der jungen Mädchen unter den Koluschen im nordwestlichen Amerika siehe Waitz, Anthropologie. III, S. 328.

[4] Martius S. 599. Vgl. zum Obigen noch Ratzel, Völkerkunde, S. 558fg.

Abhärtung gerade an diesem Lebenspunkt sittengeschichtlich motiviert?

Es bekundet sich meines Erachtens in dieser Weihe ebenso wie in den Hochzeitsgebräuchen eine theoretische Lebensauffassung. Dieselbe hat hier offenkundig zum Inhalt eine gemeinsame Grundstimmung, gewissermafsen ein kollektives Urteil bezüglich der rechten Anwendung der erworbenen oder demnächst zu erwerbenden menschlichen Vollgewalt. Gelegentlich vernehmen wir bei den Weihungen auch etwas von idealen Zwecken: Hilfe der Unterdrückten, Bekämpfung des Unrechtes u. dergl.[1]. Ein bedeutsames Indizium, wie es bei der Jünglingsweihe um die theoretische Idee bestellt ist, liefert der Umstand, dafs es stellenweise die jungen Adligen sind, die sich allein oder vornehmlich diesen peinvollen Prüfungen zu unterziehen haben[2]. Noblesse oblige.

So werden wir durch verschiedene Überlegungen dazu veranlafst, den für die jungen Leute, zumal für die jungen Männer, oft so schmerzhaft gemachten Übergang zur gereiften Altersklasse dahin zu interpretieren, dafs die Gemeinde ihnen nachhaltig die Wucht der an sie als Erwachsene zu stellenden praktischen Anforderungen zu verstehen geben will. Diese Einprägung der gesteigerten Ansprüche an Kraftbetätigung knüpft nicht nur an den äufserlich hervortretenden Punkt der Übertragung politischer Rechte, an die Zulassung zur Volksversammlung oder die Aufnahme in die Waffenfolge des Häuptlings u. dergl., sondern auch an Funktionen der allgemeinen, rein menschlichen Lebensart. Es sind ihrer besonders zwei hervorzuheben: die eine Funktion wird durch das eheliche Verhältnis bezeichnet. Wie gleich auffällt, steht die Weihe, von der oben die Rede ist, im innigsten Zusammenhang mit der Geschlechtsreife und mit sozialethischen Begriffen, die damit in Verbindung stehen. Die eheliche Gewalt und — was der zweite Begriff ist — der Eigenbesitz sind Belege derselben primitiven Anschauung, die in dem Kraftbeweis eine Bedingung der ordnungsmäfsigen Macht sieht. Näheres über die beiden Punkte im Folgenden.

[1] Siehe Buttikofer. II, S. 305.

[2] So bei den Azteken. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XI, S. 52. Ferner bei den peruanischen Inkas. W. Prescott, Erobringen af Peru. Dänische Übersetzung von Moltke. Kopenhagen 1857. I, S. 24 fg.

§ 15. Der Eheherr.

Das Machtmoment haftet dem Ehebund wesentlich an, schon von alters her, und hat sich bis in unsere moderne Zeit erhalten. Besonders drückt sich dies in der Regelung der ökonomischen Angelegenheit bei dem Zusammenleben der beiden Ehegatten aus[1]. Dies gestaltet sich meist so, dafs der Ehemann für die Zwecke seiner Familie über die rechte Anwendung der Mittel schaltet. Hinwiederum stellt er als Familienversorger die materielle Kraft der Hausökonomie dar. Er soll die Stütze sein, wie er der Herrscher ist. Der Herrscher zugleich und der kampfbereite Beschützer seines Herdes war er vor unvordenklicher Zeit. Freilich hat sich, wie die Geschichte lehrt, das hausherrliche Herrschertum erst bei patriarchalischen Familienverhältnissen frei gemacht. Und das ist eine sekundäre Erscheinung in der Geschichte der menschlichen Familie. Die Mutter war historisch das erste vereinigende Band bei dem Generationswechsel. Jeder Versuch, in Abrede zu stellen, dafs das Mutterrecht ursprünglich allgemein unter den Völkern geherrscht hat, mufs an dem klaren Zeugnis der verschiedensten Völker fast des ganzen Erdballs scheitern[2]. Aber andererseits bleibt es richtig, dafs wir eine hausherrliche Gewalt des Mannes statuieren müssen, auch wenn der Herr nicht der Gatte, sondern der Bruder, der Mutterbruder u. dergl. war, und dafs, sobald in der Geschichte von der Macht der Eltern die Rede ist, der Vater als der Machthaber hervortritt.

Es ist nun interessant, bei den verschiedenen Völkern

---

[1] Gütergemeinschaft, mit Ausnahme des Vorbehaltguts, ist auch moderne Ordnung der Ökonomie. Vgl. B.G.B. § 1348 ff.

[2] Gegen Leist, S. 587 ff., und R. Hildebrand, Recht und Sitte. Jena 1896. I, S. 17 ff. Die Lehre, dafs die Verwandtschaft durch die Mutter allein bestimmt wurde und die damit zusammenhängende familiengeschichtliche Lehre von der durch verschiedene Totems bedingten politisch-wirtschaftlichen Trennung und der ehelichen Verknüpfung verschiedener Gruppen hat seit Bachofen immer allgemeinere Zustimmung erlangt. Siehe die Abhandlung von L. Dargun, Mutterrecht und Raubehe in Gierckes Untersuchungen XVI und die ausführliche Darlegung des Beweismaterials bei Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XII, S. 187 ff., 215 ff.

wahrzunehmen, welche Machtvorstellungen sich an die eheherrliche Stellung des Hausvaters knüpfen. Bei den Ariern, wo die Hausmacht sich auf die Idee der generationsweise stattfindenden Fortsetzung des Lebens gründete, symbolisch ausgedrückt durch die Erhaltung des Herdfeuers, erlischt die väterliche Gewalt regelmäfsig, wenn der herangereifte Sohn heiratete und einen eigenen Herd gründete[1]. Von dem jungen Mann, der heiraten will, verlangt die allgemeine Meinung, er soll einen Haushalt beschützen, eine Familie versorgen können. Es wird an manchen Orten das Vorhandensein von entsprechenden Fähigkeiten kontrolliert. Lehrreich wird das soziale Interesse an der Sache durch die Sitte ausgedrückt, die bei gewissen Indianerstämmen Südamerikas herrscht, und die von dem jugendlichen Bewerber verlangt, dafs er durch Erfüllung verschiedener Obliegenheiten sich dem Schwiegervater gegenüber als fähig erweist, die Pflichten eines Familienvaters erfüllen zu können[2].

Das primitive Rechtsgefühl benutzt derbe Ausdrucksmittel. Es gewährt seine Rechte ohne zu viel Bedingungen und überläfst der Sitte, den Befugnissen die angemessenen Schranken zu setzen. Über die Gewalt, die zu allen Zeiten dem Ehemann zugestanden wird, müssen wir oft staunen. Sie gestaltet sich oft zu einem völligen Verfügungsrecht über Person und Leben der Ehefrau[3]. Man hat aber billig zu gedenken, dafs derselbe volkstümliche Geist, der die Lebensverhältnisse im Schema der gewaltschwangeren Macht zu fassen nicht unterlassen konnte, andererseits entsprechende Pflichtvorstellungen hegte. Der Familienvater mufste in oft unsicheren Verhältnissen eine Bereitschaft zeigen, mit Leben und Kräften für die Seinen einzustehen. Der Begriff der Vaterschaft erscheint der derzeitigen Denkweise logisch etwas anders gefärbt als heutzutage. Wir denken unwillkürlich zunächst an das durch Zeugung begründete Blutband. In

[1] Leist S. 111.

[2] M. Schmidt, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. XIII, S. 307 fg.

[3] Siehe Post, Bausteine. I, S. 266. Über das Herrschaftsmoment im römischen Recht vergl. im allgemeinen v. Jhering, Geist des römischen Rechts. II, 1, S. 139 fg.

alter Zeit hat gröfstenteils das vermögensrechtliche Band das wesentliche Verhältnis ausgedrückt[1]. Im germanischen wie im römischen Altertum deutete die Vaterschaft inhaltlich zunächst auf die vom Vater angewandte Fürsorge und Verpflegung[2], die von ihm dargestellte Standesbestimmtheit. Das rechtliche Urteil richtet sich in entsprechender Weise nach dem Tatbestand, ob die Ernährung, Erziehung und soziale Qualifizierung des Kindes an einem Individuum stattfand, dem das alles so zu Recht geschah, oder an einem Untergeschobenen; mit anderen Worten: bei der Frage nach dem Verhältnis des echten oder unechten Kindes zu dem wirklichen oder hintergangenen Vater stand das Moment obenan, ob der Vater das Mittel eines legitimen oder eines illegitimen Kraftaufwandes gewesen war.

§ 16. Der Besitzer.

Es handelt sich in diesem Punkt gleichfalls um die prinzipielle Bedeutung eines Machtverhältnisses. Denn der ursprünglichen, volkstümlichen Anschauung von Besitz wie von Eigentum haftet das Machtverhältnis wesentlich an[3]. Als Grundregel mag aufgestellt werden, dafs ein Besitz, um rechtmäfsig zu sein, der völkerrechtlichen Auffassung gemäfs zur Voraussetzung hat, dafs der Besitzer auf nachdrückliche Weise Herrschaft über den Gegenstand übt oder üben kann[4], und der Besitz besteht nur dort zu Recht, wo er sich tatsächlich den Angriffen gegenüber behauptet, oder jedenfalls mit einiger Aussicht auf Sieg sich zu behaupten sucht. Eine gewisse Kontrolle und eine gewisse Herrschaftsintention sind für den Begriff konstitutive Momente.

Dem Begriff haftet geschichtlich ein Moment von Ge-

---

[1] L. Dargun, Mutterrecht und Raubehe. S. 18.

[2] Dargun macht treffend (obenzitierte Abhandl. S. 73) auf die etymologische Beschaffenheit der Benennung des Vaters in allen indogermanischen Sprachen aufmerksam. Die Wurzel des Stammwortes „pa“ bedeutet schützen, bevormunden, pflegen.

[3] Die Begriffe, zumal das Eigentum, werden unten in Verbindung mit anderen Problemen der sozialgeschichtlichen Organisation nochmals erörtert werden.

[4] Vgl. die Definition in B.G.B. § 854fg.

walt an. Der erste Besitz war ein Besitzergreifen, die usucapio der Römer. Der Ursprung des Eigentums ist die Geschichte, wie einem etwas zugehören kann, weil es von ihm in Beschlag genommen wurde. In einer speziellen Form des Besitzes hat diese Methode noch heutzutage rechtlichen Bestand. Aneignung wird in gewissen Fällen auch von der modernen Gesellschaft[1] als rechtmäfsig erkannt, nämlich wo es sich um herrenloses Gut handelt[2]. Aus einem verwandten Gedankengang stammt die allgemein verbreitete Rechtsanschauung, derzufolge der anhaltende Gebrauch eines Gutes oder die dauernde Nutzung eines Wertes aus dem Gegenstand ein Eigentum machen kann[3], besonders darf hervorgehoben werden, wie die Tatsache, dafs Kraft und Kunst in einen Gegenstand hineingelegt wurde, in qualifizierten Fällen ein Anrecht darauf ergeben kann[4].

Historisch tritt das eben erwähnte Besitzergreifen bedeutsam als Beuterecht auf[5]; die geschichtlichen Zeugnisse der Eigentumsbildung zeigen, wie ausgiebig das Recht diesen Weg benutzt hat. Im übrigen hat sich das Eigentum, wie zu erwarten ist, begrifflich in ungleicher Weise an den verschiedenen Orten ausgebildet; aber es leuchtet ein, dafs,

---

[1] Aus der neueren Geschichte gehört hierher der kolonialpolitische Zwist, ob Entdeckung schon Eigentumsrecht bedeutet. Der Streit wurde in der Königin Elisabeth Regierungszeit zwischen England und Spanien geführt, und die Frage wurde zuletzt im Sinne der oben genannten Theorie entschieden. Um Anrecht auf ein Stück Erde zu haben, mufs die menschliche Herrschermacht nachhaltiger symbolisiert werden als durch die Tatsache, dafs der Blick eines Entdeckers auf demselben geruht hat.

[2] B.G.B. § 958ff.

[3] Die Natur, die mittels der Schwerkraft jeden Gegenstand, zumal die Menschen, in örtlicher Gebundenheit festhält, hat, wie es einem erscheinen mufs, demjenigen Instinkt Vorschub geleistet, der in dem rein materiellen Verbleiben einer Sache in jemandes Gewalt ein keimendes Besitzrecht desselben erblickt. Dasselbe naturwüchsige Rechtsfundament könnte man in der bekannten, auf international privatrechtliche Fragen angewandten Norm der lex rei sitae erblicken, die dem Lokalrecht die Kompetenz in Rechtsfragen über unbewegliche Sachen zuerkennt. Bar, Lehrbuch. S. 95.

[4] B.G.B. § 950.

[5] Noch in Montenegro in Geltung bei Kriegesläuften. Post, Bausteine. II, S. 181.

wo sich noch kein staatlicher Schutz entwickelt hatte, das Recht vielfach von der materiellen Stärke abhing, mit welcher der Gegenstand behauptet wurde. Macht hat das Recht kreiert; dann ist zum faktischen Verhalten noch das Moment der Gewohnheit, nämlich in dem ununterbrochenen Genufs des Rechts, hinzugekommen, und schliefslich hat sich die Sanktion der widerspruchslosen Anerkennung ergeben. Sehr bezeichnend ist, wie sich in diesem Punkt die Sache im römischem Recht gestaltete. In der ältesten Zeit geschieht die Übertragung des Eigentums in der Form des Beuterechts[1], und wie die Form an Gewalt mahnte, so mufste der Richter, aufser in gewissen qualifizierten Fällen, sich jeder Einmischung in die Vollziehung des Urteils enthalten, da sie ja Sache des Beteiligten war, der in der Ausübung seines Rechts nicht durch Eingreifen Dritter gestört werden durfte[2]. Der römische Richter hatte demnach nicht das Recht zu verwirklichen, sondern nur zu tun, was heutzutage ein Schiedsrichter tut; im übrigen ging das allgemeine Urteil darauf aus, dafs — wie v. Jhering[3] ausgeführt hat — das Recht, um Recht zu sein, die Macht haben mufs, sich zu verwirklichen. Der Ausgangspunkt der rechtlichen Sicherheit ist somit in einer von der allgemeinen Empfindung der Zeugen erforderten Kraftleistung der Selbsthilfe belegen, und diese Selbsthilfe entspringt aus einer Machtprobe zwischen dem betreffenden Subjekt und seinen Gegnern[4]. So wird auch das juristische Recht zunächst ein Recht des Siegers.

Naturvölker auf niedriger Entwicklungsstufe sind bei dieser primitiven Machtanschauung stehen geblieben. Bei den Buschmännern wird noch heutzutage jeder Zwist durch

---

[1] Vgl. die quasi-Selbsthilfe, die in der legis actio per pignoris capionem vom Recht anerkannt erscheint, ferner den Scheinkampf (vindicatio). „Die Gewalt erscheint den Römern als etwas so Natürliches und so wenig ungerecht, dafs sie dieselbe selbst im Prozefs nicht entbehren können.“ v. Jhering, Geist des römischen Rechts 1, 163fg.

[2] Vgl. v. Jhering l. c. II, 1, 304.

[3] l. c. 1, 49fg.

[4] Der Sklave, der keinen Besitz haben, kein Geschäft abschliefsen kann, ist kein selbständiges Rechtssubjekt. Er ist nicht sui juris und verfügt über keine selbständige Gewalt.

körperliche Gewalt entschieden[1]; auch unter den Kulturvölkern hat es eine lange Entwicklung erfordert, bis sich die interessierte Gewalt zu solchen Normen befestigte, dafs die Rechtsfrage nach der besseren Sache bedeutsam wurde und sich eine entsprechende Entscheidung auf Grundlage von Beweisführung durchsetzte.

Überall in der Rechts- wie in der allgemeinen Kulturgeschichte finden wir die Huldigung der Macht; der Kampf, den das Recht, welches die feinen Gesetze der Unparteilichkeit zu verwirklichen anstrebt, zu führen gehabt hat, wäre nicht so hart gewesen, wenn hier nicht ein tief wurzelnder Instinkt vorgelegen hätte. Namentlich fremden Menschen gegenüber meldet sich in erstaunlicher Allgemeinheit bei den Völkern auf primitiver Lebensstufe dieser gewaltschwangere Instinkt, mit rücksichtsloser Wucht seinen Vorteil an einem andern zu suchen, mit ihm an Kraftüberlegenheit zu wetteifern. Das öffentliche Gewissen prägt die Moralbegriffe zu Gunsten dieser Machtleidenschaft. Was in Indien zu Hause Diebstahl und Raub war, wurde anders beurteilt, wenn es gegen Fremde ausgeführt wurde[2]. Plünderung und Diebstahl sind keineswegs überall von sittlicher Verwerfung, geschweige denn von der Verachtung getroffen, wie in der Beurteilung moderner Kulturmenschen. Die Anleitung zum Diebstahl wurde bei den Spartanern wegen der dabei erforderlichen Gewandtheit und Kühnheit als ein Ausbildungsmittel der Jugend benutzt[3]. Die Plünderungszüge altvergangener Zeiten waren sogar nicht ohne einen gewissen Nimbus, und das sittliche Gefühl in seinem Ressort war dabei wenig gestört, besonders wenn der Raub im grofsen Stil geschah. Man denke an die altnordischen Wikinger oder an die Eroberungszüge anderer Völker antiker[4] und neuerer Zeit; unter den Naturvölkern ist es noch leicht, Belege für diese

---

[1] Post, Afrikan. Jurispr. I, S. 182.

[2] Max Müller, zitiert von Leist S. 28.

[3] L. Schmidt, Ethik der a. Gr. II, S. 375. Vgl. Post, Bausteine. I, S. 286fg.

[4] Die homerischen Gedichte behandeln Plünderungen und Seeraub als etwas Selbstverständliches, wogegen kein Einwand besteht. L. Schmidt l. c. II, S. 370.

Gefühlstypen beizubringen[1]. Aber rein theoretisch mufs man auch in den modernen Rechtsbegriffen in Beziehung auf das Eigentumsproblem eine gewisse Unklarheit anerkennen. Diebstahl heifst durch unrechte Aneignung fremder Sachen einen anderen um etwas bringen, wodurch dieser andere für eigene Zwecke Macht ausübt oder ausüben kann. Wie aber, wo der Wille, irgendwie Macht auszuüben, erlahmt oder die entsprechende Fähigkeit vernichtet erscheint, während tatkräftige Subjekte nichts Besseres wünschen, als den Gegenstand nutzbar zu machen? Hier liegt ein Problem vor, wie es scheint, für alle Zeiten, und das jedenfalls in der unsrigen lebhaft gefühlt wird[2].

Das Verhältnis der Subjekte zu den Besitzobjekten hat nicht nur eine tatsächliche Seite, in der die verschiedenen auf das Besitzsubjekt bezogenen Gesichtspunkte zum Ausdruck gelangen, sondern auch eine allgemeine theoretische, die das Verhalten der Sozietät zu der Frage ausdrückt, und die variieren kann je nach den Satzungen, die das Verhältnis zwischen Individuum und Gesamtheit bestimmen. Es ist hier eine doppelte Grundbeziehung, eine positive und eine negative zu erwähnen. Die positive Beziehung der Gemeinschaft zum Individuum liegt in den Vorteilen, die jene ihm sichert, zumal in dem von jener gewährten Rechtsschutz; die negative Seite liegt in der von dem Gemeinwesen verhängten Strafandrohung. Die strafverfolgende Gewalt der Gemeinschaft ist, als Rechtsphänomen behandelt, eine Reproduktion der Selbstverteidigung im grofsen Stil und als solche eine unerläfsliche Bedingung der Rechtssicherheit, ja überhaupt einer öffentlichen Rechtserhaltung, die irgendwie auf allgemeine Zustimmung rechnen will. So betätigt sich auch hier der praktische Machtbeweis als legitimierend für den theoretischen Machtanspruch. Darauf geht auch das geschichtliche Zeugnis vom Ursprung der Staatsgewalt. Der

[1] Post, Bausteine. I, S. 61.

[2] Man denke an die noch bestehenden Probleme von der Verdrängung der Eingeborenen mancher Erdstriche zu Gunsten höher stehender Rassen. Die Frage ist geschichtlich in ihrer prinzipiellen Art besonders deutlich hervorgetreten in Bezug auf die Ansiedlung der Angelsachsen in Amerika.

Ausgangspunkt waren nicht theoretische Ideale, deren Plausibilität darzutun man sich jetzt vielfach bemüht, sondern ein der jeweilig aktuellen, positiven Rechtsaufgabe entstammender Gesichtspunkt: Schutz der den Bürgern zustehenden Güter[1].

§ 17. Das Erbrecht.

Die Erbfolge bezeichnet das Besitzrecht, das beim Generationswechsel besteht; dieser Paragraph gehört darum mit dem vorangehenden eng zusammen. Es soll im Folgenden das aus dem Erbrecht angeführt werden, was zeigt, wie auch hier die Rücksicht auf die Macht und den Zweck der Machtbetätigung vorherrscht.

Die Erblichkeit des Eigentums ist natürlich hervorgegangen aus der durch Naturordnung geschaffenen Familienverfassung[2]. Sie ist in den für den Erbgang typischen Fällen ein verschiedentlich organisierter Übergang des erworbenen Gutes an Zugehörige des Haushaltes, welche sich durchweg charakterisieren als Teilnehmer an der Herstellung des Haushaltungsgutes oder als Genieſser der Früchte desselben schon vor dem Erbfall[3]. In Athen fiel der Nachlafs des erbenlosen Hausvaters der Brüdergenossenschaft (der Phratrie) zu, offenkundig eine Reminiszenz aus der Zeit, als der Boden kollektivistisch von der Stamm- und Brüdergemeinschaft bewirtschaftet wurde[4]. Erst Solon instituierte das testamentarische Verfügungsrecht[5]. Auf den erwähnten theoretischen Zusammenhang weist auch die an manchen Orten auftretende Erblichkeit der Gewerbe hin. So wird in Japan noch vielfach das Interesse der Individuen dem Prinzip untergeordnet, wie das väterliche Gut ungeschmälert bestehen

---

[1] Ähnlich urteilt Stammler Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896. S. 147 ff.

[2] Schmoller S. 383.

[3] Post, Bausteine. II, S. 167.

[4] Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus. I, S. 5fg. Auch in Rom trat im alten Zivilrecht die gens in bestimmten Fällen in die Erbschaft ein, indem nämlich, wo der Erblasser starb, ohne Hausgenossen zu hinterlassen, die als Personen sui juris die Erbschaft antreten konnten, die Agnaten Rechtstitel auf die Hinterlassenschaft erhielten. Bruns Fontes, Leges XII tabul. V, 4, 5.

[5] Weber, Weltgeschichte. II, S. 251.

kann. Das Gefühl der Japaner revoltiert gegen Überlassung des von den Vätern Erworbenen an Fremde; darauf beruht die gewohnheitsrechtliche Sitte, die das väterliche Gewerbe auf den Sohn übergehen läfst. Bei der Erbfolge steht die Frage im Vordergrund: Wer setzt die Arbeit des Vertorbenen fort? Und wie wird sie am besten erhalten? Das Geschäftskapital soll, wo eine solche Frage herrscht, vor allem nicht verringert werden. Der älteste Sohn, der die gröfsten Pflichten und vor allem die Pflicht hat, die Einheit des Hausstandes kontinuierlich zu bewahren, soll dementsprechend unterstützt sein[1]. Das leitende Prinzip beim Erbrecht ist durchweg die Regel, dafs die — eventuell mittelst direkter Verordnung des Erblassers gewollte — Kontinuität der wirtschaftlichen Macht eine legitime Anordnung ist. Diese Kontinuität kann durch natürliche Verwandtschaft vermittelt sein (die Intestaterbfolge). An die Stelle des Verstorbenen rücken die nächsten Verwandten in bestimmter Rangordnung auf, und zwar ist vor allem der dem Verstorbenen in absteigender Linie am nächsten Stehende berufen, sei es (bei Mutterrecht) der Neffe, sei es der Sohn. Die Erbfolge kann auch eine willkürliche sein; sie besteht dann kraft desselben Prinzips; nur ist das Medium, das den Erblasser und den von ihm ausgezeichneten Erben verbindet, ein reflektierteres, verhüllt in das Gefühl, das Testator und Erbe vereinigt. Mit der Bezeichnung der Subjekte verhalte es sich so oder so: jedenfalls ist der Erbgang als Machtsuccession aufzufassen[2]. Es ist Geld, Reichtum bezw. soziale Stellung erworben: der damit verbundene Machtgehalt sucht sich bei Todesfall ein neues Subjekt. Auch andere Gesichtspunkte

[1] Wiewohl in neuester Zeit ein mehr dem modernen Geist der occidentalen Kulturwelt angepafstes Familen- und Erbrecht Eingang gefunden hat, besteht noch vielfach die alte Rechtssitte. Vgl. die Studien über das japanische Recht von Kohler und Karl Friedrichs Ztschr. f. vgl. Rechtsw. X, S. 358, 373 fg., 437.

[2] Zu charakteristischem Ausdrucke ist dieser Gedankengang bei den Römern gelangt. Hier wird nach erfolgtem Tode des Erblassers, während der Zeit, wo der legitime Erbe noch nicht in sein Recht eingetreten ist, einstweilen das Erbschaftsgut (hereditas) selbst als eine fingierte Person betrachtet. Siehe Arndts Lehrbuch der Pandekten, 13. Aufl., S. 875.

spielen mit, vor allem solche, die die Affektionsbände zwischen Erblasser und Erbe betreffen; aber die Rücksicht auf die Macht, die Vorstellung, dafs die Wertobjekte, die an eine Persönlichkeit gebunden waren, einen Anspruch auf relativ gleichartige Konsistenz haben, ist, wie mir scheint, eine grundlegende Idee bei dem Erbgang; sehr eigentümlich war die Einteilung des Erbgutes bei den Germanen, je nach der näheren oder entfernteren Beziehung der Teile desselben zum Erblasser[1]. Auch die moderne Auffassung, die z. B. im deutschen B.G.B.[2] zum Vorschein kommt, deutet auf eine derartige Reflexion hin, dafs der Besitz als Machterscheinung eine durch den Erbfall ungestörte Kontinuität behält. Der Nachlafs stellt gewissermafsen eine Art postume Machtwirkung des Erblasser-Subjektes dar. Damit stimmt auch der heutzutage bestehende Rechtsgedanke, dafs der Erbe für Nachlafsverbindlichkeiten haftet[3]; wie umgekehrt auch nach dem Tode des Gläubigers die Rückerstattung eines Darlehns an dessen Erben gefordert wird. In mehreren Volksrechten hat diese Idee der Schuldvererbung eine weitgehende Verbreitung. Nach chinesischem Recht müssen die Söhne des Vaters Schulden bezahlen[4]; auch im alt-arischen Recht gingen die Schulden auf die Kinder über[5].

Die Übertragung des Erworbenen auf andere ist eine bedeutsame Ingredienz der Kulturgeschichte[6]. Im Zusammenhang mit der oben entwickelten theoretischen Auffassung der Sache steht die Ansicht, dafs der Sklave, wie er geschäftsunfähig ist, als unfreie Person auch keine Erb-

---

[1] Grimm S. 583. „Grundsätzlich wurden aus der Allgemeinheit fahrender Habe alle Stücke ausgeschieden, die von dem Erblasser gebraucht, getragen und verwendet waren . . . selbst bei den Tieren . . . kam es darauf an, dafs der Mann auf dem Pferde geritten . . . dafs die Frau die Hühner und Gänse gefüttert, die Schafe geschoren hatte u. s. w. So bildete sich der Begriff eines vertrauten privaten Vermögens, wofür auch eine engere Nachfolge gelten sollte."

[2] § 944 vgl. 942.

[3] B.G.B. § 1967.

[4] Kohler, Rechtsvergleichende Studien. S. 195.

[5] Leist S. 92.

[6] Vgl. v. Jherings Worte über Erbgang im historischen Sinne. Der Zweck im Rechte. I, S. 81.

schaft antreten kann[1]. Weiter ist hier die ziemlich universell verbreitete ursprüngliche Sitte zu nennen, dafs nur Männer zu Erben berufen werden. Den alten Ariern diente direkt als Argument, dafs nur Männer ein Erbe anzutreten die erforderliche Fähigkeit besitzen[2]. Auch in China ist der Erbgang agnatisch[3]. Nur Männer kommen in Betracht. Eine mystische Vorstellung steht der Rechtssitte zur Seite. Der Geist des Vaters geht auf den Sohn über. Das Erbgut knüpft also, der Theorie nach, an eine sich wesentlich ungestört erhaltende Einheit des Besitzer-Subjektes. Ein Sohn ist darum dem chinesischen Recht zufolge erbrechtlich unbedingt erforderlich; daher findet eventuell ein adoptio post mortem statt.

§ 18. Die Obligation.

In dem oben geschilderten Rechtsinstitut des Erbgangs wurde ein Fall des Besitzproblems dargelegt. Die Idee, die dem Besitz zu Grunde liegt, ist auch für den folgenden Abschnitt von Bedeutung. Es scheint jetzt bei einer weiteren Vertiefung in den Gegenstand geraten, Näheres über die logische Beschaffenheit des Begriffes festzustellen. Besitz wird gewöhnlich als ein rechtlich einseitiger Begriff definiert. Er ist aber, wenn man auf das Objekt als rechtlichen Gegenstand Rücksicht nimmt, ein zweiseitiger, weil die Rücksicht auf andere, welche die Besitzkriterien anerkennen sollen, konstitutiv für die Begriffsbildung ist. Es sind Beweismittel für die Rechtmäfsigkeit des Besitzes geboten. Als solche dienen die sinnfälligen Beziehungen des Subjektes zum Gegenstand, und zwar wird dasjenige Glied des Menschen, das ihn auf typische Weise in energetischem Verhältnis zur Umwelt charakterisiert, in erster Linie bedeutsam. Dies ist die Hand. Die Hand vertritt körperlich das energetische Element des tatsächlichen rechtlichen Besitzes. Das erste

[1] So noch im modernen islamischen Recht. Kohler, Rechtsvgl. St. S. 12fg., 98. Umgekehrt enthält das moderne Recht restriktive Bestimmungen über die Testierfähigkeit der Erblasser. Vgl. B.G.B. §§ 229ff.

[2] Leist S. 506.

[3] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 194.

Argument für einen Besitz war die mancipatio. Aber der Mensch hat für Hand wie für Fuſs, für seine ganze Persönlichkeit weitere Aufgaben, als Besitzgegenstände anzufassen und zu berühren. Hier ist die Stelle, wo ein psychologisches Moment als Stellvertreter der körperlichen Beziehung eingreift. Dies ist der Wille, die praktisch gerichtete, tätig geprägte Gefühlserregung[1]. Sofort ergeben sich aus dieser Erkenntnis neue Merkmale für unsere rechtlichen Begriffe. Der Wille ist nur vollständig, wenn sein Ziel in Beziehung zu dem Willen anderer erscheint. Der Name einer Rechtsangelegenheit, deren Wesen in Willensabrechnungen besteht, ist Vertrag; eine typische Form hat dieser Fall der Besitzökonomie in der Obligation.

Der Vertrag hat in sozialer Beziehung seinen bedeutsamsten Ausdruck in dem Kauf, dessen geschichtlich ursprüngliche Form wiederum der Tausch ist. Das Auge des Rechts überwacht hierbei peinlich, daſs die Machtmomente bei dem praktischen Übergang der Werte[2] in ihrer ursprünglichen Integrität erhalten werden. Im islamischen Rechte soll der Verkäufer in materieller Vollständigkeit den Wertgehalt seiner Ware dem Käufer dargetan haben, wenn anders sein Handel rechtlichen Bestand haben soll. Der Kauf gilt nur dann, wenn der Käufer den betreffenden Gegenstand gesehen hat[3]; im altindischen Recht gründete sich der Kaufakt auf der realen Kraft, die das Geschäft Zug um Zug besaſs. Erst im Augenblick, wo die Gegenleistung da war, erfolgte die Leistung[4]. Der Fall kennzeichnet trefflich das Wesen des Kaufs als einer Art Obligation. Im altrömischen Recht stand dieselbe Idee noch im Vordergrund. Hier vollzog sich der Kaufakt in der Form zweier einseitiger

---

[1] Vgl. über den römischen Rechtsbegriff des animus possidendi Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. S. 332ff.

[2] Hierher gehört auch die berühmte Rechtsfrage, wann das Eigentum übergehe; ob schon beim Vertrag oder bei der Übergabe. Die Römer waren Anhänger des Traditionsprinzips. Hingegen haben die meisten Völker dem ausgesprochenen Willen eine bestimmte Rechtskraft zugeschrieben: sie lassen darum den Übergang von dem Augenblick an gelten, wo der Vertrag zu stande kam.

[3] Kohler, Ztschr f. vgl. Rechtsw. XII, S. 34.

[4] Leist S. 459.

Obligationen. Die Obligation bezeichnet aber ein Machtverhältnis[1]. Es folgt mit Notwendigkeit aus den Lebensbedingungen, wie sie sich gesellschaftlich unter den Menschen gestalten, dafs das Eigentumsrecht sich nicht nur auf dieses oder jenes konkrete Gut bezieht, sondern auch eine Verpflichtung anderer Menschen bedeuten kann, ein bestimmtes Gut zu bewerkstelligen. Die verschiedenen Elemente des Obligationsrechtes bleiben in dem Schema der Machtausübung: die gewollte Einschränkung des Eigentums, das Pfand, das Darlehn und Nutznieſsung. Und zwar wird auffallenderweise die Einseitigkeit und damit die spezifische Energie der Obligation besonders dort hervortretendes Merkmal, wo sie als Rechtsinstitut ausgiebig benutzt wird. So besonders in Rom, wo sie die ganze Rechtskultur durchdrang[2].

Sehr beachtenswert sind die Bedingungen, die ein übliches Rechtsgefühl bezüglich der in einem Geschäft enthaltenen energetischen Elemente aufstellt, um Obligationen als bindend anzuerkennen. Bezeichnend hierfür sind an vielen Orten die Regeln in Bezug auf die Wette, auch in modernen Rechtskreisen. Die Wette läfst sich als einen Kaufvertrag ansehen, wo der Preis eine materielle Gröfse, der dem Preis entgegengebrachte Wert der ideale Wert des Im-Recht-sein ist. Der Preis ist zuvor festgestellt. Wer den Käufer und Verkäufer vertreten soll, darüber entscheidet das als zweideutig vorgestellte Schicksal, ein Tribunal à la fors major. Mit der Wette auf ungefähr gleicher Linie steht das Spiel. Die Rechtskraft dieser beiden Vertragsformen ist keine substantielle[3]. Ungeachtet der bestimmtesten Willenserklärung fehlt im Geschäft selbst der individuelle Machtbezug zur Sache in all ihren Entwicklungsstadien, und dieses Fehlen hat peremptorische Wirkung. Die bei einem Spiel eingegangene Verpflichtung ist sehr lose fundiert. Ähnliches trifft bei einem zweiten Institut zu, das demselben Kreise gegenseitiger Willensbeziehungen angehört,

[1] Vgl. W. Arnold, Kultur- und Rechtsleben. Berlin 1865. S. 320ff.

[2] v. Jhering, Geist des römischen Rechts. III, 1, S. 168fg., 185. Selbst der Prozefs war in Rom in die Form der Obligation gefafst.

[3] Vgl. B.G.B. § 762.

dies ist die Schenkung[1]. Das Rechtsgefühl kontrolliert, ehe es der Schenkung Rechtskraft zugesteht, an verschiedenen Momenten, wie es um die objektive und subjektive Energie des Vertragsfalles bestellt ist. Wie steht es um die Fähigkeit des Gebers, das Verschenkte zu entbehren, wie im einzelnen um den Willen des Gebers? Ist der Empfänger eine besitzfähige Person? Hat das Geschenk einen handgreiflichen Inhalt, und wie verhält es sich mit der Gegenleistung, mit dem materiellen oder idealen Ersatz, worin das Korrelat zu der in der Schenkung enthaltenen Machtentäufserung liegt[2]? Es hat bei den verschiedenen Völkern lange gedauert, bis die Schenkung ohne Gegengabe für bindend erachtet wurde[3]. Es konnte, was einer so hingab, bis die Gegenleistung geschah, beliebig widerrufen werden[4]. Die Regel der Reziprozität erstreckt sich mitunter auf solches Gut, das ohne ausdrücklichen Willen des Gebers auch ohne Verlangen des Empfängers erworben wird[5].

Die Idee, dafs unter einer gewissen Bedingung Geschenke rückwirkende Kraft haben müssen, und dafs eine Leistung billig auf eine ersehnte Gunstbezeugung Anwartschaft hat, findet eine ausdrucksvolle Bestätigung in den religiösen Gebräuchen und Vorstellungen der Völker.

Das Rechtsgefühl war von jeher für den Ausgleich von Verdienst und Schicksal, für die Vorstellung einer Abrechnung im Jenseits günstig gestimmt, und mannigfaltig sind die dramatischen Gedankenbilder, in denen die religiöse Einbildungskraft diese Überzeugung zu schildern versucht hat.

Die Vorstellungen, die die Völker sich von Gott machen, gehen ja weit auseinander; aber die Beziehung der Religion

---

[1] Vgl. die Bestimmung im B.G.B. § 519.

[2] Vgl. hierzu die Bestimmungen im B.G.B. § 516 ff.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VIII, S. 86.

[4] Kohler, Rechtsvgl. Studien. S. 237.

[5] So kann, wer im Pendschab eine Wasseranlage gräbt, die zugleich fremdem Lande zugute kommt, entweder vom Nachbar eine Prämie für den diesem dadurch entstandenen Vorteil abverlangen oder zwangsweise den Eintausch des bezüglichen Bodenstückes gegen anderes Land beanspruchen. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 174.

zum Recht war immer eine sehr intime[1]; so wie wir das Recht bestimmte Formen annehmen sehen, ist das sakrale Element religiösen Glaubens mehr oder weniger wirksam den Rechtsprinzipien zugeordnet; manchmal erscheinen Religion und Recht in ihren praktischen Ausprägungen miteinander verquickt[2]. Allerwärts finden wir, zumal im germanischen wie im römischen Recht, die Rechtsgrundsätze dem Schutz der Götter unterstellt; darum lag viel daran, sich durch angemessenes Verhalten der Gunst der Götter zu versichern. Der Gottesdienst, der private wie der öffentliche, kam unter den Gesichtspunkt einer Vertragssache. Besonders grell tritt dies hervor, wo ein geistlicher Stand sich zwischen die Gottheit und die Menschen funktionell eindrängt[3]. Aber auch wo, wie z. B. in Rom, die Priesterschaft nur im speziellen Auftrag die Leistung übernahm, findet sich dieselbe Erscheinung. Der Römer faſst die Angelegenheit rein obligatorisch auf[4]. Auch für die Gottheit hat bei dieser theoretischen Anschauung das obligatorische Verhältnis einen positiven Inhalt. Die ideale Vertragsidee, die in den populär-theologischen Anschauungen so vielfach durchschimmert, schreibt dem Menschen

[1] A. Merkel, Hinterlassene Fragmente. Straſsburg 1898. II, 2, S. 569 fg.

[2] Im alt-arischen Recht ist in der Sutraperiode das Sittengesetz und Religion dieselbe geistige Angelegenheit; und von den Göttern wird erwartet, daſs sie tätig in das Leben eingreifen, das Recht schützen und das Unrecht bestrafen. Leist, S. 3fg., 230. Als Schützer wird der oberste Gott bei den Griechen wie bei den Römern angerufen.

[3] Vgl. in den norwegischen Gesetzen das kontraktmäſsige Abkommen über Leistung und Gegenleistung der Geistlichen und der Gemeinde. Norges Gamle Love Ældre Frost. thsl. II, S. 11fg. cfr. Borg. th. l. I, S. 12. Vgl. auch Ph. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen. München 1875. S. 57 und 71.

[4] Wenn die Auspicien falsch vorgenommen wurden, hatte das allein Folgen für den ministrierenden Funktionär, den Augur, einem Dritten wurde es nicht zugerechnet, daſs er, auch bei Kenntnis des vitiösen Charakters der vorgenommenen sakralen Handlung, dieselbe guthieſs: weil der ganze von jenem ex professo vorgenommene rituelle Akt auſserhalb seiner Machtsphäre fiel. Siehe v. Jhering, Geist des römischen Rechts. III, 1, S. 228fg. Eine Nuance in der Kompetenz war also für die Rechtsbeschaffenheit entscheidend. Das religiöse vitium bedeutete nichts an sich, sondern innerhalb der Formen des obligatorischen Verhältnisses zwischen der Gottheit und dem eigens für den Fall bestellten menschlichen Beamten.

vor, der Gottheit Opfer und Anbetung darzubringen, verlangt aber auch umgekehrt von jener Beweise, dafs sie sich dem menschlichen Schicksal gegenüber nicht indifferent verhält. Den Beweis hierfür liefert das religionsgeschichtlich wie rechtsgeschichtlich[1] gleich bedeutungsvolle universelle Institut des Ordals, des Gottesurteils, wodurch die menschliche Rechtsphantasie von der Gottheit eine Willenskundgebung in aller Form zu erzwingen versucht hat[2].

Was von der Gottheit herrührt, hat einem allgemeinmenschlichen Urteil gemäfs den Charakter einer Schenkung; Gott gibt; es ist Aufgabe der religiösen Spekulation zu ersinnen, wie er zum Spenden bewogen werden soll. Oben wurde gezeigt, wie die Menschen bestrebt gewesen sind, ein obligatorisches Verhältnis zu stande zu bringen, und wie sie besonders der Gottheit eine Willenskundgebung abzulocken versucht haben. Ehe dieser Abschnitt geschlossen wird, ist noch einiges nachträglich auszuführen, das besonders den Willen in seiner Bedeutung für das mehr oder weniger in die Form der Obligation gefafste Geben schildert, daneben die energetische Seite des Objektes hervorhebt.

Das Willensmoment spielt in den verschiedenen Rechtssatzungen der Völker in Bezug auf den vorliegenden Punkt eine erhebliche Rolle. So findet sich im islamischen Recht bezüglich des Unterhalts eines fremden Kindes folgende Bestimmung[3]: Wer dazu nicht verpflichtet war, kann Ersatz verlangen, wenn er schwört, dafs er nicht mit dem Willen zu schenken gehandelt hat. Hier ist die auf die Sache gerichtete Willensenergie substantielle Bedingung dafür, dafs das Geschenk der Gratisverpflegung als rechtlich verpflichtend besteht. Eine symptomatische Erscheinung innerhalb der Rechtsgeschichte sind die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben haben, dafs die Persönlichkeit des beabsichtigten Empfängers nicht immer individualisiert war.

---

[1] Aus dem Gottesurteil hat sich oft erst die Unterwerfung unter das profane Recht entwickelt. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 329.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. V, S. 68ff. Vgl. denselben Verfasser in Grünhuts Ztschr. XV, S. 310.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XII, S. 33.

Die Stiftung, die statt bestimmter Individuen solche Empfänger sucht, die durch ein ideal bestimmtes, generelles Merkmal gekennzeichnet sind, ist in der Rechtsgeschichte keine alte Erscheinung. Weder das griechische noch das römische Recht kannte sie. Dieser Erscheinung analog ist ein primitives Urteil in Beziehung auf das Schenkungsobjekt. Geschenke müssen sich auf Sachen beziehen, über die der menschliche Wille schalten kann[1], die man wirklich in seiner Macht hat[2].

§ 19. Das Schuldverhältnis.

Der Wille interessiert nicht nur als Moment des rechtlich qualifizierten Gegenstandes, er bezeichnet auch einen verkehrsmäfsigen Tauschwert bei der Regelung gegenseitiger Interessen. Der Wille äufsert sich im vertragsmäfsigen Abkommen, und der Vertrag ist eine Hauptquelle, aus der ein neuer juristischer Begriff inhaltlich bestimmt wird. Dazu gehen wir jetzt über, um weiter die rechtsgeschichtlich bedeutsame Reflexion über die Machterscheinungen hervorzuheben. Dies ist das Schuldrecht.

Es ist eine allgemein verbreitete Rechtsanschauung, dafs der Kreditor ein gewisses Mafs an Interesse an dem Schuldobjekt kundgeben mufs, soll der Schuldner verpflichtet sein. Dem Wollen, etwas als Schuldigkeit zu leisten, entspricht auf der anderen Seite die Energieerscheinung, etwas haben zu wollen. Dem einen Willen äquivaliert als Rechtsmoment der andere. Sehr verbreitet ist bei den Völkern die Rechtsanschauung, dafs die Verträge, die eventuell eine Schuld bedingen könnten, eine Zeitlang in der Diskretion der beiden Kontrahenten ruhen und, gegebenen Falles, wieder auf-

---

[1] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 95. Vgl. denselben Verfasser in Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VI, S. 213fg.

[2] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 96. Der Islam gestattet es nicht, geschenkweise auf die Zukunft anzuweisen; auch die Schenkung von Früchten an Bäumen ist nichtig, sie müssen erst getrennt werden! Eine Schule des Islam erklärt eine Schenkung von Miteigentum für nichtig, weil vor dem Besitzantritt eine Trennung ausgeführt werden müfste.

gehoben werden können. Erst eine Kraftbetätigung in Form einer Leistung von der einen Seite bindet auch die andere.

Die Verpflichtung, die in der Obligation durch einen Willensakt verbürgt erscheint, repräsentiert für den Gläubiger ein Machtkapital, das zu sichern das Recht geschichtlich zu den mafslosesten Mitteln gegriffen hat. Es war altarische Sitte, sich selbst, Kind und alle Habe auf das ausdrücklichste für eine übernommene Schuld haftbar zu machen[1]. Verwandte oder Stammesgenossen haften an vielen Orten für eine auch noch so individuelle Schuld[2]. Der Gläubiger konnte wegen des drohenden Verlustes, der ihm aus der trügerischen Vorspiegelung einer Leistung entsprang, die weitgehendsten Ersatzmittel suchen und durch die grauenhaftesten Racheakte Repressalien üben. Er kann den Schuldner verstümmeln oder töten; er kann zur zwangsweisen Eintreibung des Guthabens jedweden Wert in Beschlag nehmen, statt der verschuldeten Zinsen antichretische Dienste verlangen, statt des dinglichen Wertes den Schuldner als Sklaven für sich arbeiten lassen. In germanischen Ländern gab es sehr harte Behandlung der „bösen" Schuldner[3]. Das alte Recht der 12 Tafeln in Rom überliefs den Schuldner ebenfalls mit Leib und Leben dem Gläubiger[4]. In China erhält der Schuldner, der im Rückstand bleibt, Bambusschläge[5]. Bei den Azteken konnte der Vater in der Not sein Kind als Schuldsklaven verkaufen[6]. Der Islam hat es vielfach als Pflicht aufgestellt, die Schuld abzuarbeiten[7]. Und das indische Gewohnheitsrecht kennt einen erzwungenen Fleifs zu demselben Behufe[8]. Erst ein entwickeltes Kulturgefühl hat das Unmenschliche eingesehen[9], das darin liegt, ein Rechtsprinzip aufrecht zu erhalten, das per fas et nefas

[1] Leist S. 16.

[2] Hübbe-Schleiden, Ethiopien. S. 179.

[3] Grimm S. 612ff.

[4] Bruns, Fontes Leges. XII tab. III, 6.

[5] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VI S. 382.

[6] Daselbst XI, S. 41.

[7] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 159.

[8] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VIII, S. 125.

[9] Eine gewisse Ausnahme ist hier in Beziehung auf das alte Ägypten zu machen. Hier verbot der Staat dem Gläubiger, sich der

eine mechanische Ausgleichung der materiellen Verpflichtungen fordert ohne Rücksicht darauf, wie die Machtumstände des Schuldners sich, auch ohne Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, gestalten können; so ist man erst neuerdings zu der Rechtsanschauung gelangt, dafs eine Einschreitung im Interesse des Gläubigers nicht über das Vermögen des Schuldners hinaus statthaft ist. Durch diese neue Fassung der Verbindlichkeit ist dann auch jede Zwangsveranstaltung, um durch Arbeitsleistung Ersatz zu bekommen, jede Strafe an der persönlichen Freiheit des Schuldners hinfällig geworden.

Aber die aufsergewöhnliche Produktivität, die das naive Rechtsgefühl in der Erfindung verschiedener Zwangsmittel bekundet hat[1], und die Zähigkeit, mit der an der unbedingten und mafslosesten Verbindlichkeit des Schuldverhältnisses festgehalten worden ist, müssen als Zeugnis dienen für einen universell wirkenden Instinkt. Dieser Instinkt drückt eben nichts anderes aus als die Tendenz, aus dem Machtvorrat subjektiver Existenzen gegebenen Falles Machtleistung in jedweder Form zu fordern.

§ 20. Das Strafrecht.

Das oben Dargelegte zeigt, wie das Schuldrecht, das eigentlich ein Teil des Privatrechts ist, in das Gebiet des Strafrechts lenkt. Auch wo die Schuld ein Vergehen gegen die Gesetze im allgemeinen bedeutet, ist in der ursprünglichen Auffassung der Sache die materielle Betrachtung vorwiegend. Es wurde der Verstofs bemessen nach dem tatsächlich verursachten Schaden unter völligem Absehen von der Motivierung desselben. In China ist noch bei der Frage eines verursachten Schadens die Unvorsätzlichkeit der

Person des Schuldners zu bemächtigen. Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians. London 1837. II, S. 50.

[1] Ich erinnere hier aufser den vielen mafslosen Schmähungen, die man für den Schuldner ersann, nur an das für unser Gefühl besonders anstöfsige Rechtsmittel, dafs man dem Schuldner das ehrliche Begräbnis verweigern und den Leichnam als Pfand benutzen konnte, indem derjenige haftpflichtig wurde, der den Leichnam beerdigte. So auch bei den Azteken, Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XI S. 145, und bei den Negern, Kohler, l. c. XI, S. 452.

Tat kein Entschuldigungsgrund, obwohl sie in bestimmten Fällen eine Milderung in der Strafe herbeiführen kann[1]. In den altnorwegischen Gesetzen findet sich die Bestimmung, dafs für den von einem Wahnsinnigen verübten Schaden voller Ersatz aus dessen Gut geleistet werden muss[2]. Und ähnlich war allgemein die ursprüngliche Rechtsregel unter den Völkern[3]. — Der Vorsatz tritt als integrierendes Moment der Schuldfrage erst dann in den Vordergrund, wenn hinter dem von Rechts wegen Geforderten eine Macht steht, die das Gebot zum Rang eines Willendekrets erhebt, gegen welches zu verstofsen eine Auflehnung gewesen wäre. Gleichzeitig bildet sich gewöhnlich ein für die Strafbestimmung bedeutsamer Mafsstab aus, der einen verschiedenen Grad der Verschuldung anerkennt.

Hiergegen könnte man aus der Sachlage in Rom einen Einwand erheben, wo es — bei schon hoch entwickelter Rechtskultur — noch als für rechtlich irrelevant galt, ob ein Schaden[4] aus Zufall oder aus Fahrlässigkeit geschah. Aber das öffentliche Recht in Rom hatte nur wenig das Element der Strafgewalt entwickelt. Die Kriminaljustiz vollzog sich daselbst, abgesehen von Fällen, die der Polizeiverwaltung heutigen Tages entsprechen, gröfstenteils in den Formen des Zivilprozesses; das öffentliche Recht drückt demgemäfs nicht sowohl die staatlich sanktionierten Normen des rechten Benehmens als vielmehr den in feste Formen gefafsten staatlichen Beistand aus, um Rechtsstreitigkeiten in angemessener Weise zu regeln. Heutzutage, wo die Strafgesetzgebung eine selbständig entwickelte Funktion des öffentlichen Lebens ist, liegt die Sache so, dafs die vorsätzliche Übertretung der festgestellten Norm nicht die ausschliefsliche Strafgrundlage, sondern ein eigenes Tatbestands-

---

[1] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 18, 314 fg. und 317.

[2] Norges gamle Love. Magnus Landslov IV, 9. Ældre Frostath. L. IV, 32.

[3] Post, Bausteine. I, S. 174.

[4] Erst im späteren Recht erscheint in der Strafabmessung die Unterscheidung zwischen dolus malus (den rechtswidrigen Vorsatz) und culpa (Versehen im allgemeinen) durchgeführt. Schulin, Geschichte des römischen Rechtes. Stuttgart 1889. S. 144 fg.

moment bei der Schuldfrage ausmacht; das moralische Element, das den Rechtsgrund der Bestrafung darstellt und den erkennbaren Zusammenhang zwischen Schuld und Strafverhängung bedingt, wird hierdurch nicht sowohl ein Bestandteil der Strafvollziehung, als es vielmehr bei der Ausbildung der in den Strafgesetzen kodifizierten Rechtsanschauungen wirksam eingreift.

Das Recht gestaltet sich, wie wir sehen, nicht nach vagen theoretischen Kriterien, sondern bleibt immer in dem Schema des Machtgedankens, wie es ja auch inhaltlich auf konkret gestaltete Fälle des praktischen Verhaltens Bezug nimmt. Die Strafpolitik richtet sich von Haus aus nicht nach den idealen Momenten der inneren Willenserregungen, sondern nach der Tatsache, die in das Leben eingreift[1]. Der Gedanke ist straffrei, der verbrecherische Vorsatz noch kein Verbrechen; der versuchte Anfang ist dazu notwendig[2]. Der neueren Zeit gehört die Anerkennung dieses Moments als einer psychologischen Machtfunktion an, ebenso die damit zusammenhängende Verantwortlichkeitsfrage. Das Recht stellt an die fähige Erkenntnis die Forderung, dafs sie ihre Macht verwerten soll, und zieht umgekehrt gegebenen Falles bei dem nicht wohl Unterrichteten seine Unkenntnis in Rechnung als Entkräftungsgrund der Verschuldung[3]. Wo das Bewufstsein mangelt, tritt Straflosigkeit ein. Auch beim Kaufkontrakt ist dies ein wichtiges Moment[4]. Es ist wohl zu beachten, dafs die Differenzierung der gesetzlichen Verstöfse nach ihrer Bewufstseinsqualität und die Beschränkung der Strafe auf alle Fälle, wo rechtswidriger Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen, zeitlich mit der Befestigung des staatlichen Hoheitsrechts zusammenfällt,

---

[1] Dieser Wahrheit entspricht treffend die von Grimm gemachte Beobachtung von der Strafrechtsidee in der alten Zeit. Vom alten Gesetz gilt — so drückt G. sich S. 623 aus —, dafs dasselbe nicht sowohl die unerlaubte Handlung verbot, als für den Fall ihres Eintritts eine Bufse verfügte.

[2] R.Str.G.B. §§ 43 ff.

[3] Im deutschen Reichsstrafgesetzbuch wird (§ 56) der noch nicht 18jährige bei Unkenntnis des Gesetzes freigesprochen.

[4] B.G.B. § 460.

welches erlaubt, gefährliche Individuen unschädlich zu machen. Die Staatsgewalt, die im Dienste der Kultur irgend welche Energie äufsern soll, mufs ihrer eigenen Machtstellung sicher sein.

§ 21. Zusammenfassender Rückblick.

Die Reziprozität der anerkannten Machtstellung und der Machtbetätigung, die Notwendigkeit, da, wo eine Fähigkeit Bestand haben soll, dieselbe soziologisch zum Ausdruck zu bringen, hat sich in dem gemeinschaftlichen Leben der Völker mancherlei Zeugnisse gesetzt. Es wird seitens der Sozietät immer wieder der Anspruch auf repräsentative Betätigung der Macht erhoben, wo sie einem sozialen Faktor ihre Anerkennung zollen soll. Wo ein Glied der Genossenschaft in Bezug auf seine Machtrepräsentation versagt, wird es an manchen Orten von der Machtstellung ausgeschlossen, die ihm sonst von Natur zukäme. Ein universelles Zeugnis für den Gedanken, dafs derjenige für die anderen in repräsentativer Weise eintreten mufs, der die dazu erforderliche Qualifikation besitzt, bietet das alte Volksinstitut der Blutrache. Unter demselben ideengeschichtlichen Gesichtswinkel läfst sich die an vielen Orten der wirtschaftlichen Geschichte der Völker anzutreffende Schutzpraxis der politisch Sichergestellten den Kleinbürgern gegenüber betrachten. Es lehnt sich jedes Familienmitglied an die Schutzfähigen, die schwachen Mitglieder der Gesellschaft an die grofsen, unverletzlichen Machthaber. Daneben stehen allgemeine Anforderungen an dienstliche Leistungen eines jeden Bürgers einem andern Bürger gegenüber (Zeugenpflicht u. dgl.).

Den bedeutendsten Trassanten an die Einzelnen stellt die Gemeinde selbst dar; sie fordert von allen Bürgern die Bereitwilligkeit, sie zu verteidigen, und zwar mifst sich geschichtlich die öffentliche Wehrpflicht vielfach nach den Besitzrechten ab, die das Gemeinwesen in abgestufter Weise seinen Angehörigen gewährt. Auch sonstige Ansprüche an die Bürger werden im Interesse verschiedener Organisationen erhoben. Ein Sondergepräge hat das öffentliche Pflichtwesen des Beamtenstandes; im Grunde aber nimmt jedes Mitglied

der Gesellschaft in jedwedem Beruf eine öffentliche Stellung ein, die ihm gleichzeitig mit der zugestandenen speziellen Lebensstellung auch allgemeine repräsentative Pflichten vorschreibt.

In der Regelung der Macht- und Pflichtstellung der verschiedenen Menschen greifen, wie schon im ersten Kapitel hervorgehoben wurde, zwei Tatsachen entscheidend ein: die eine ist das Geschlecht, die andere ist das Alter. In Bezug auf das letzte Moment führt uns die Ethnologie eine an gewisse Regeln gebundene Observanz vor, die für unsere Theorie aus dem ureigensten Schofs des Volkslebens heraus ein beredtes Zeugnis ablegt: die Jünglingsweihe. Zur Zeit der eintretenden Geschlechtsreife werden mit den jungen Leuten, zum Teil mit den Mädchen, noch gewöhnlicher aber mit den Knaben, gewisse feierliche Zeremonien vorgenommen, durch die sie in das neue Lebensstadium eingeweiht werden. Die Sitten hierbei sind verschiedenen Charakters, haben aber das gemeinsam, dafs sie in dem Gemüt der Adepten einen tiefen Eindruck zurückzulassen geeignet sind. Zum Teil sind sie ziemlich harmloser Natur und haben einen einfachen Verlauf, aber sehr oft ist ein geheimnisvolles Element den zeremoniellen Gebräuchen wesentlich. Der junge Mann wird in die Einsamkeit geführt, seinem gewohnten Umgangskreise entfremdet, in Lehren und altherkömmlichen Überlieferungen seines Standes eingeführt und zu Übungen verschiedener Art gezwungen. Auffallend oft ist der Weiheprozefs mit Schmerzen verbunden gewesen, ja die schmerzhaften Operationen, die an den jungen Menschen vollzogen wurden, sind oft ein Hauptbestandteil der ganzen Zeremonie, und zwar ist dies nicht nur bei den Knaben, sondern auch manchmal bei den Mädchen der Fall. In dieser eigentümlichen Volkssitte, die unter zahlreichen, von einander entfernt liegenden Völkerstämmen über den ganzen Erdball im Schwange ist, wird man die Bekundung einer Lebensauffassung sehen müssen, die bei einem für das jugendliche Leben bedeutsamen Altersstadium nach verschiedenen Ausdrucksmitteln greift, um die jungen Leute an die nunmehr bevorstehenden Pflichten und Aufgaben ernstlich zu mahnen. Die neu erstandenen Anforderungen an die junge Person sind inhaltlich besonders

in zwei Verhältnissen ausgeprägt. Das eine ist das eheliche Zusammenleben. Hier kommt vor allem der Mann rechtlich in Betracht, der als Eheherr vom Recht eine ansehnliche Macht übertragen erhält, dem aber das Recht andererseits auch erhebliche Pflichten auferlegt; das andere Moment ist das Verhältnis als sozial qualifizierter Besitzer, der die ihm zustehenden Rechte und Güter zu behaupten weifs. Der Begriff des Besitzes und des Eigentums ladet zu näheren Betrachtungen ein, die für unsere These bedeutsam sind. Dem Begriff haftet ursprünglich ein Moment von Gewalt an. Der Besitz entsteht durch Besitzergreifen; noch heute ist ihm das Machtmoment beigesellt (Aneignung, partielle Erwerbung durch umgestaltende Behandlung eines Gegenstandes u. dgl.). Historisch spielt bei der Ausbildung des Besitzbegriffs das Beuterecht eine bedeutsame Rolle, und die Entfaltung von körperlicher Gewalt war von jeher konstitutiv für das legitimierte Besitzrecht. Diese Ansicht geht oft bis zur unbefangensten Anerkennung selbst der Gewalttat (Plünderung, Raubzüge, organisierter Diebstahl). Was beim Individuum seine Stellung zum Besitz bestimmt, wiederholt sich im grofsen Stile beim Staatswesen, das unter Androhung und Vollzug von Strafen an die Rechtsverletzer den Schutz des Individualbesitzes übernommen hat. — Als eine Modalität des Besitzrechtes läfst sich das Erbrecht betrachten. Eine Musterung der geschichtlichen und ethnologischen Daten bezüglich des Erbgangs dient zur Bestätigung der Auffassung, die bei der Erbfolge das Prinzip von der zu wahrenden Kontinuität der wirtschaftlichen Macht verwirklicht sieht. Der Erbgang ist geregelte Machtsuccession. Der Besitz, der beim Erbgang in Bezug auf seine Konsistenz geregelt wird, kommt in der Rechtsgeschichte noch in weiteren Formen bedeutungsvoll in Frage. Er ist, philosophisch betrachtet, kein rein einseitiger Begriff, sondern ihm ist die Rücksicht auf andere, die dem Subjekt das Besitzrecht akkreditieren sollen, ein kennzeichnendes Moment. Als Beweismittel des Besitzrechtes dienen dem naiven Denken die sinnfälligen Beziehungen des Subjekts zum betreffenden Gegenstand; vor allem kommt das Anfassen und Festhalten mittels der Hand in erster Linie in Betracht. An Stelle der Hand tritt aber

schon bei primitiver Lebensstufe ein psychologischer Faktor ein: der Wille. Der Wille ist nur dann rechtlich ausgebildet, wenn er in Beziehung zu dem Willen anderer hervortritt. Mit anderen Worten: die Besitzidee führt von selbst zu den Rechtsformen des Vertrags und der Obligation über. Der sozial bedeutsamste Ausdruck des Vertrags ist der Kauf. Viele Rechtssitten charakterisieren bei den Völkern den Kauf als einen juristischen Akt, an dem das energetische Moment der Besitzergreifung, der obligationsmäfsigen Machtökonomie ständig haftet. Die Obligation selbst bleibt in dem Rahmen eines Machtverhältnisses; wo das Machtelement unsicher bleibt, gerät auch die Obligation in Schwanken (Spiel, Wette). Die Bedeutung, welche die Sicherstellung des energetischen Elements für die Stabilität des obligationsmäfsigen Geschäfts hat, wird ferner trefflich illustriert durch die Schenkung, die nirgends unbedingte Geltung hat, und die als Stiftung erst verhältnismäfsig spät ein rechtliches Dasein erreichte. Dafs bei einer Obligation, zumal bei liberalen Schenkungsfällen, die Frage nach dem Machttausch obenan steht, und hierbei das do-ut-des-Prinzip verkündigt, zeigen viele Züge aus der Religionsgeschichte, die darauf ausgehen, die Gottheit in das Verhältnis einer Obligation zu ziehen, auf die verschiedenste Weise (cfr. die Ordalien) die Willenskundgebungen der Gottheit zu erhalten und für menschliche Zwecke praktisch zu verwerten. Der Wille spielt in Fragen über den Obligationswert der Schenkung oft eine bedeutsame Rolle. Noch wesentlicher für die Rechtsgeschichte ist der Willensbegriff in einer anderen Beziehung. Er kann bei der Regelung gegenseitiger Interessen zum Rang eines Tauschwertes steigen. Der Vertrag involviert das Schuldrecht. Dem Schuldrecht ist in gleicher Weise das energetische Element wesentlich. Es mufs einer einen rechtlichen Anspruch wirklich wollen, um überhaupt einen rechtlichen Anspruch zu besitzen; hat er diesen Willen aber, so gesteht ihm die ursprüngliche Rechtsidee das grenzenloseste Recht zu, seine Forderung durchzusetzen. Es zeigt sich in dem überschwänglichen Willfahren des Volkswillens, dem Gläubiger gegenüber, mit Macht die Tendenz im Volke, aus Machtquellen, wie dürftig sie auch sein mögen, die

pflichtmäfsige Leistung bis auf den letzten Tropfen auszupressen, wie die brennende Sonne die Flüssigkeit in jeder möglichen Form aufsaugt. — In demselben Geleise wie das Schuldrecht bewegte sich ursprünglich das Strafrecht, das bei der Schuldabmessung ursprünglich nach rein äufseren Kriterien vorging und ohne Rücksicht auf das psychologische Moment der Handlung einfache Begleichung des Schadens, eventuell Rache zum Ziel hatte. Erst eine moderne Zeit hat eine feinere Machtskala des Subjektes erfafst und dementsprechend ein Strafverfahren unter Berücksichtigung von psychologischen Momenten angeordnet, und zwar steht der Fortschritt in dieser Beziehung in kausalem Zusammenhang mit der grundlegenden Befestigung der Staatsgewalt. Auch an der Staatspersönlichkeit bestätigt sich die Wahrheit: erst wer seine Macht zur Sicherheit gebracht hat, kann rechtliche Autorität ausüben.

So haben wir in diesem Kapitel an verschiedenen Sitten und Rechtserscheinungen konstatieren können, wie ein volkstümlicher Instinkt bei der Urteilsbildung und der Wertsetzung, bei der Regelung der Lebensverhältnisse und bei der Ausgestaltung der Rechtsinstitute einen energetischen Mafsstab zur Anwendung bringt. Es erübrigt jetzt, in dem folgenden Abschnitt in systematischer Weise die Spuren daran nachzuweisen, wie sich unsere Idee in der sozialpolitischen Gestaltung der Lebensverhältnisse bewährt. Wir werden zu dem Ende einige sozialethische Erscheinungen hervorheben, die sich teils dem Aufbau des geselligen Zusammenlebens in engeren oder weiteren Kreisen anschmiegen, teils diesen Aufbau selbst charakterisieren.

Drittes Kapitel.

Soziologische Formgebilde und ihre ethischen Korrelate.

§ 22. Primitive Verbände. Hausgemeinschaft.

Es ist für das Wesen unserer Existenz von unschätzbar grofser Bedeutung, dafs der Mensch sich zum Menschen gesellt, um sein Leben zu verwirklichen. Schon die Natur leitet durch die geschlechtliche Differenzierung gebieterisch dazu[1]. Die durch den Generationswechsel bedingte Altersabstufung und die komplizierten Gefühle, die zwischen Eltern und Kindern entstehen, sind ein neues soziales Ligament. Schliefslich haben wir den durch die Sprache unendlich belebten allgemeinen Trieb, der den einen Menschen gesellig dem andern entgegenführt. Schon die Nachbarschaft genügt als Motiv zur Geselligkeit. Die Anfänge des sozialen Lebens haben wir uns allerdings als spröde und wenig entwickelt vorzustellen. Zuerst, wo sich das Leben noch ohne Geschichte und Kultur gestaltete, hat sich der Zusammenschlufs zunächst nur als eine Bildung von kleinen Gruppen vollzogen, innerhalb deren sich der

[1] Das soziologisch Bedeutsame in dieser Differenzierung erstreckt sich weit über die Tatsache, dafs das Weib zum Mann und der Mann zum Weibe emotionell hingezogen werden; eine soziologische Sonderbestimmung liegt schon in dem Umstand vor, dafs, wenn immer ein Mensch zu einem andern eine Beziehung hat, dieses andere Individuum als Frau oder als Mann ihm entweder als ein Geschlechtsgenosse oder als dem entgegengesetzten Geschlecht angehörig qualifiziert erscheint.

Mensch noch ziemlich isoliert befand. Der Ethnologe findet noch auf dem Erdball hier und da leicht zusammengefügte Horden herumstreifen oder sich flüchtig niederlassen. So die Waldveddahs, die oft nur paarweise auftreten, die Buschmänner Afrikas und die Feuerländer, die in Scharen von 12—20 auftreten[1]. Es kann nicht fehlen, dafs auch bei so niedriger Stufe der Entwicklung die gröfsere Zahl der Zusammenbefindlichen eine gewisse Teilung der Beschäftigung wie eine gewisse Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Zwecke bedingt[2]; auch bei den wilden Stämmen gehen die Aufgaben der einzelnen und entsprechenderweise ihre Fähigkeiten etwas auseinander. Jedoch sind eben hier grofse Unterschiede vorhanden, je nach der Entwicklung des betreffenden menschlichen Kreises. Nicht die Ansammlung von Menschen bildet eine Sozietät; erst allmählich tritt eine Gliederung der Bürgerschaft ein, und auf Grundlage sozial differenzierter Lebensstellungen baut sich der Begriff der geordneten Gesellschaft, des Staates, auf.

Es sind für die grundlegende Gestaltung des sozialen Lebens zwei Hauptmomente mafsgebend. Das sind erstens der Familienverband und zweitens das militäre Bedürfnis. Von diesen beiden Momenten können wir in diesem Zusammenhang das zweite kurz abfertigen. Das militäre Bedürfnis treibt die Männer, die derselben Gefahr ausgesetzt sind oder die nach denselben Plünderungen und Eroberungen gelüstet, zu gemeinsamer Organisation verschiedener Art[3]. Bei dem Familienverband mufs verweilt werden. Der primitive Ausdruck des durch natürliche Verwandschaftsbeziehungen hergestellten Verbandes ist die Hauskommunion, die gemeinsame Wirtschaft mehrerer, unter einem Dach zusammenbefindlicher Personen. Das verbindende Prinzip ist nahe Verwandtschaft der Hausangehörigen; der soziale Zweck der Haushaltung ist der gemeinsame Lebensunterhalt, zu

[1] H. Spencer, II, S. 23.

[2] H. Spencer, IV, 392ff. P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie. Leipzig 1897. I, S. 377.

[3] Beachtenswert ist, wie dem militären Prinzip bei den Völkern verschiedene tief ins Leben eingreifende Organisationen entstammen. So geht z. B. in Rom die ganze Tribus- und Kurieneinteilung auf die militäre Verwaltung zurück.

dem die Hausangehörigen nach Maſsgabe ihrer Kräfte beitragen[1]. Die Anfänge der organisierten Hauskommunion liegen vielfach vor den rein patriarchalischen Zuständen. Um zu gedeihen setzt sie freilich voraus, daſs vaterrechtliche Zustände herrschen.

Die Hausgenossenschaft bedeutet zunächst die Gemeinschaft der ehelich Verbundenen und der von ihnen Erzeugten, dann aber auch Sklaven, überhaupt Bedienstete, eventuell solche, die gastlich in dem Hause Aufnahme fanden und dafür Anteil an der Arbeit leisten müssen. Diese bilden das Haus oder die Familie; das griechische Wort οἶκος z. B. begreift beides. Konstitutiv für die Hausgenossenschaft ist das eheliche Verhältnis der Hausherrschaft und daneben das wirtschaftliche Ordnungsprinzip, das das Eigentum unter die eine Hand des Hauptrepräsentanten sammelt. Dieser Eine ist der Hausvater. Alles, was von den Angehörigen des Hauses verdient wird, wird ihm übergeben. So lagen die Verhältnisse im brahmanischen Alt-Indien[2]. Auf Ceylon besteht dieselbe wirtschaftliche Ordnung. Kinder haben nur zu eigen, was zu ihrer Kleidung gehört, auſserdem Schmuckgegenstände u. dgl.[3]. Bei den Australnegern erwirbt der Einzelne auch bei der Okkupation für die Familienwirtschaft[4]. Diese wirtschaftliche Ordnung ist nach indischem Recht die typische[5]; die Familiengemeinschaft ist hier noch vielfach Sitte[6]. Das Haupt der Familie, gewöhnlich der Vater oder der älteste Bruder, stellt den Eigentümer dar. Sein Eigentumsrecht ist jedenfalls bedingt; er ist durch Pflichten gebunden an die Gemeinschaft, was übrigens eine bei der

[1] Zur richtigen Würdigung dieser Wirtschaftsform ist es wichtig festzuhalten, was Schmoller S. 417 betont, daſs die Haus- und Familienwirtschaft keine Unternehmung ist; ihr Zweck ist nur der Unterhalt, nicht Gewinn.

[2] Manus Gesetze VIII, 416. A wife, a son and a slave these three are declared to have no property; the wealth which they earn is acquired for him to whom they belong.

[3] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 217.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VII, S. 360.

[5] In der griechischen Welt begegnet sie noch bei Homer. Auch weitere Belege bei Pöhlmann S. 17 ff.

[6] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. VIII, S. 121.

Hauptgenossenschaft vorherrschende Idee ist, wie bald ausgeführt werden soll.

Eine sekundäre Variation der Hausökonomie ist die Grofsfamilie. Sie ist erst unter ausgeprägt patriarchalischen Zuständen und bei gröfseren Besitzansammlungen möglich. Der Familienvater steht an der Spitze eines Hauses, wo aufser Frau und Kindern eine zahlreiche Dienerschaft angesammelt ist. Die Zahl der Hausbewohner kann solcherweise ziemlich hoch kommen. In China und Japan leben noch 16—40 Personen in derselben Hütte; die südslavische Zadruga zählt 20—25 Mitglieder[1].

Die Haushalterordnung tritt uns vor allem in bedeutsamer Weise bei dem alt-arischen Volk entgegen[2]. Die Organisation in Geschlechter, die Stände, die in Indien zu streng abgesonderten Kasten erstarrten, sind alle modelliert in diesem wirtschaftlichen Typus und lassen sich wie die Grofsfamilie als eine soziologische Erweiterung der Hauskommunion betrachten.

§ 23. Die Geschlechtsverbände und die Dorfgemeinde.

Ein zweiter sozialer Ausdruck der verwandtschaftlichen Beziehungen ist die umfassende Familienverfassung, die Zusammengehörigkeit der Sippen, die Geschlechtsverbände. Die geschlechtsgenossenschaftlichen Einrichtungen haben sich manchmal von der Hausgemeinschaft nicht emanzipiert; am öftesten aber macht sich die Sippe als selbständiges Sozialgebilde geltend. Der natürliche Ausgangspunkt für die Heranbildung der Gemeinde ist, wie schon Aristoteles einsah, die soziale Ausprägung der Geschlechtsgenossenschaft[3]. Wie schon angedeutet wurde, ist die Bedeutung der Sippenverbände oftmals geschichtlich nach

---

[1] Schmoller S. 241.

[2] Leist S. 23.

[3] Pöhlmann S. 8. Wie vielfach sonst haben die Rechtsformen im hellenistischen Staat sich eng an die der Geschlechterfamilie angelehnt.

Analogie der Hausgenossenschaft zu verstehen. Die gens ist gewissermafsen ein Mittelding zwischen einer grofsen Familie und gewissen unter den Völkern aufschiefsenden genossenschaftlichen Formgebilden allgemeinerer Art[1]. Die Blutsverwandten schliefsen sich, ihrer gemeinsamen Abstammung eingedenk, zu Kreisen zusammen, in denen sie den Schicksalswendungen gegenüber möglichst solidarisch stehen und vor allem Vermögensgemeinschaft haben[2]. In China ist diese Zusammenfassung allgemeine soziale Veranstaltung. Die Bevölkerung teilt sich in Familien; diese Familien multiplizieren sich und bilden neue Einheiten; etwa 10 Familien bilden ein chia, 10 chia ein pao oder li. Bei jeder Stufe konsolidiert sich die Einheit durch die gemeinsam unternommene Erwählung eines Oberhauptes[3]. — Manchmal finden wir auch zwischen den beiden oben erwähnten soziologischen Einrichtungen eine Konkurrenz; die Hauswirtschaft drängt die Familienverbände in den Hintergrund. Besonders wo andauernde Bodennutzung die Individuen in beschränkter Zahl zu einem einheitlichen Zweck zusammenhält, kann sich ein Zersetzungsprozefs der weiteren Familienverbände entwickeln, der die gens an Bedeutung immer mehr zurückstehen läfst[4]. Das schliefst andererseits nicht aus, dafs eben bei dem Übergang der Stämme zu sefshafter Lebensart und bei der ersten Bodennutzung die Sippschaft eine grofse Bedeutung hat. So hat man sich z. B. sicher auch in Griechenland zu der Zeit, wo die Griechen nomadisierend im Land umher wanderten, den Grund und Boden als ungeteiltes Gemeingut vorzustellen, das gemeinschaftlich nach Anleitung des Geschlechtsoberhauptes oder des Stammoberhauptes bewirtschaftet wurde. Der Übergang zu voller Sefshaftigkeit vollzog sich in genossenschaftlicher Weise[5]. — Noch weisen verschiedene Völkerschaften den obenbezeichneten gesellschaftlichen Organisationstypus auf. So das Volk der Bogos in Abessinien,

[1] Schmoller S. 237.
[2] Post, Bausteine. II, S. 165.
[3] Kohler, Rechtsvgl. Studien. S. 179 ff.
[4] Post, Bausteine. II, S. 1 ff.
[5] Pöhlmann I, S. 5 ff.

das als eine weitverzweigte Familie betrachtet werden kann, und bei dem das Recht durch Familienliebe und patriarchalisch geprägte Sitten sich erhält[1]. Auch die Inder sind vielfach auf diesem sozialen Standpunkt stehen geblieben[2]; religiös an ihre Haushaltordnung gebunden wie sie sind, ist bei ihnen nach wie vor die Scheidung der zu Kasten umgebildeten Geschlechter das grofse soziale Kriterium.

Bei den Indern nehmen wir einen neuen sozialen Zusammenschlufs wahr, nämlich das Dorf. Vielfach ist in ihm das verwandtschaftliche Moment noch enthalten. Die alten Haushalter begegnen uns im modernen Indien als Inhaber der Dorfgüter wieder[3]. Bei den indogermanischen Völkern ist das Dorfsystem die überwiegende Ansiedlungsart. Bei den Südslaven findet sich gleichfalls der Zusammenschlufs mehrerer Zadrugas zu einem Dorf. Bei den Kabylen oder Berbern[4] ist der Staat nicht viel mehr als die Summe von djemâas, Dorfgemeinden, die ein geschlossenes politisches Gebilde ist, und für die darin lebenden Individuen die Öffentlichkeit, das Recht und das Reich bedeutet. Bei den Negern Afrikas begegnet dasselbe soziale Phänomen[5]. Die Kaffernvölker leben in Kraalgemeinschaft, was so viel wie eine geschlechterrechtliche Hausgenossenschaft ist. Es sind wieder blutsverwandte Personen, die sich in einer Gruppe von Wohnungen unter der Leitung eines Familienoberhauptes zu gemeinsamem Leben niederlassen.

§ 24. Genossenschaftliche Solidarität und hausherrliche Pflichten.

Bei allen diesen Formen des sozial organisierten Zusammenschlusses, bei der engeren Hausfamilie wie bei der

---

[1] Munzinger S. 24 fg. Das ganze Volk ist ja sehr klein an Zahl, vielleicht zusammen 10—12 000 Menschen.

[2] Leist S. 354.

[3] Leist S. 24 ff. Die Dorfgemeinde ist hier vielfach die Grundlage der politischen Organisation. In Britisch Indien gibt es ca. eine halbe Million Dörfer.

[4] Hanoteau et Letourneux II, S. 7, III, S. 1. Sie sind wohl an Zahl ungefähr eine halbe Million Menschen.

[5] Post in Ztschr. f. vgl. Rechtsw. XI, S. 224.

Geschlechtsverfassung und der Dorfgemeinde, gewahren wir zahlreiche Beweise einer moralisch und wirtschaftlich entwickelten Solidarität. In der Geschichte und in der Ethnologie sind die hierhergehörigen Instanzen besonders deutlich in Bezug auf die Geschlechtsgenossenschaft. Diese ist ihrem Ursprung nach oft nicht mehr oder weniger als ein Schutz- und Trutzverband der Blutsfreunde[1]. Oft erscheint die Rechtsstellung des Einzelnen direkt durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht bedingt. So bei den Alt-Ariern[2]. Diesem Gedankengang entspricht, dafs in germanischen Rechten das zu erstattende Wergeld an die Magen oder Genossen des Getöteten ganz oder teilweise zu entrichten war. Auch in China finden wir Zeugnisse einer ähnlichen geschlechtsgenossenschaftlichen Solidarität; die chia verpflichtet sich gelegentlich zur Bürgschaft für eines ihrer Mitglieder[3]. Eine geläufige Erscheinung ist es, dafs für Vergehen und Schulden des Individuums der betreffende Verband, der Kreis, dem das Individuum angehört, aufkommen mufs; gemeinsam hat man bei primitiven Lebensverhältnissen alles Geschick zu tragen[4]. Diese Idee erhält grofse praktische Bedeutung, wo es sich um Blutrache handelt[5]. Die Mitleidenschaft auch der an einer verhängnisvollen Handlung Nichtbeteiligten hat Mafsregeln veranlafst, gegen die unser zu individueller Fassung des Rechtsfalles erzogenes Gefühl sich manchmal sträubt, die aber andererseits ein beredtes Zeugnis für die tiefwurzelnde Ansicht ablegen, dafs jeder in seiner sozialen Lebensenergie sinken und steigen mufs in Zusammenhang mit der Existenz derjenigen Angehörigen, mit denen man innig verbunden erscheint. Eine unterschiedslose Haftung der Familienangehörigen des Übeltäters findet sich bei verschiedenen Völkern

---

[1] Post, Bausteine I, 47.

[2] Leist S. 388.

[3] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 180.

[4] Post, Afrik. Jurispr. S. 45 fg.

[5] Das Blutgeld wurde ursprünglich von allen in der Blutverantwortlichkeit stehenden Personen gemeinsam bezahlt. Post, Bausteine I S. 15. Vgl. besonders die Rechtssitte der Kabylen in Bezug auf diesen Punkt. Hanoteau et Letourneux II, 6.

sogar noch auf staatlicher Entwicklungsstufe[1]. In China werden gelegentlich Frau und Kinder mitbestraft[2], wenn der Hausvater sich vergeht; Ähnliches galt ehedem in Japan[3]; die Sitte herrschte auch bei den Azteken[4]. In Ungarn wurde, nach mosaischem Rechtsvorbild, ein Attentat auf den König auch an den Familienangehörigen des Täters mit dem Tode bestraft[5]. In Rom haben wir in der Kaiserzeit die berüchtigte, vom Kaiser Arcadius herrührende lex quisquis, die das kapitale Majestätsverbrechen auch an den Kindern des Verbrechers bestrafen läfst[6]; im Mittelalter kam die Ausrottung der ganzen Familie des wegen Ketzerei Verurteilten vor. In Korea werden die Verwandten des Hingerichteten zu Staatssklaven[7]. In Kamerun haftet bei Schuldverhältnissen in gewissem Sinne die ganze Gemeinde[8]. Einen ganz auffallenden Beweis, wie weit diese Idee der Mitverantwortlichkeit sich erstrecken kann, liegt in einer Praxis der Kaffernvölker vor. Hier genügt die reine Nachbarschaft als Haftungsmotiv[9]. Eine Mordtat wird an dem Kraal gerächt, der demjenigen am nächsten liegt, innerhalb dessen der Verbrecher lebt. Das sind nun gewohnheitsmäfsige Exzesse zum Zwecke der Friedensüberwachung von Stämmen, die in ihrem gegenseitigen Verhalten einander machtlos gegenüberstehen. Klarer tritt die Rechtsidee in anderen Fällen hervor. So, wenn innerhalb desselben Kraals der Kraalhäuptling einem Stammhäuptling für das gute Be-

---

[1] Post, Bausteine I, S. 237 ff.

[2] Insbesondere bei Empörung und Hochverrat Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 269 ff. Sekt. 254.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 381. 388 fg.

[4] Kohler l. c. Bd. 11 S. 82.

[5] Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte. Teil 2 S. 149.

[6] Die Bestimmung ist auch in die justinianische Gesetzgebung übergegangen IX, 8, 5. Wegen sonstiger Ausübung dieser Grausamkeit seitens etlicher römischer Kaiser vgl. Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899. S. 594. Die alten Griechen waren mit dieser Strafidee recht vertraut. Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer. S. 139 fg.

[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 401.

[8] Kohler l. c. Bd. 11 S. 451.

[9] Post, Afrik. Jurispr. S. 77.

nehmen aller Kraalgenossen haftet [1]. Dem altrussischen Rechte gemäfs (ähnlich in Böhmen) hatte die Gemeinde, wenn von einem der Ihrigen ein Totschlag verübt war, dafür eine Geldstrafe zu bezahlen [2]. Wie in Polen und Böhmen haftete in Rufsland die Gemeinde für den Dieb [3].

Wenn schon die Zusammengehörigkeit zu dem Kreise, der die wirtschaftliche und politische Macht des Einzelnen vertrat, zu solchen pflichtmäfsigen Beziehungen verschiedener Art führen kann, so tritt die Pflichtidee, wie zu erwarten ist, noch deutlicher hervor bei dem Hauptrepräsentanten dieser Macht. Vor allem ist hier an den Urtypus aller Machtvertreter, den Hausherrn seinem Haushalt gegenüber, zu denken. Die Sitte legte eine grofse Macht in seine Hand; in Griechenland ist er der Regent, der *οἰκονόμος*, der Herrschergewalt in einer Weise ausübt, dafs die Institution des Königs oder Archons als bildliche Nachahmung jener Macht gelten kann. Bekannt ist vor allem die schrankenlose Gewalt des paterfamilias bei den Römern [4], und wie bei den Indern das ganze Leben auf die Verwaltung durch die Hand des Hausherrn hin angelegt war, haben wir schon gesehen. Eben das indische Recht, dem in dieser Beziehung dann auch das römische und griechische [5] Rechtsurteil mehr oder weniger nahe kommt, ist geeignet, die volkstümliche Grundauffassung des Verhältnisses zu beleuchten. Denn so monarchisch die hausherrliche Gewalt sich auch gestaltete, so griff doch das Pflichtprinzip in Form einer religiösen Lehre bedeutsam in die Angelegenheit ein. Das Dharmarecht, das in der Haushalterordnung die Grundorganisation erkannte, hielt dem Hausvater nachdrücklich seine Pflicht

[1] Post, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 223.

[2] Macieiowski l. c. Teil 2 S. 143.

[3] Macieiowski l. c. Teil 2 S. 162.

[4] Dafs auch diese durch Pflichterfüllung sittlich bedingt war, wird weiter unten zur Sprache kommen.

[5] So galt in Griechenland der Vater nur als der natürliche Vormund und Verwalter des Hausvermögens. Hermann, Lehrb. d. gr. Priv.-Alt. Bd. 4. Gr. Priv.-Alt. von Blümer. Freiburg i. B. 1882. S. 75 fg.

vor Augen[1]. Die aquae et ignis communio war den Hausgenossen durch die religiös gefärbte Hestia-Institution verbürgt. Nicht der Hausvater allein, sondern wie er, so auch die übrigen Mitglieder der Haushaltung hatten Ansprüche auf das gemeinsam Erworbene. Ein markantes Symptom für die Idee, dafs, was von Verwandten erworben ist, eine relativ gemeinsame Habe darstellt, bietet die Rechtsregel in China, derzufolge auf Diebstahl, an Verwandten verübt, eine niedrigere Strafe als sonst gesetzt ist[2].

Das Haupt oder der Vorstand des engeren oder weiteren Kreises von Angehörigen und Blutsgenossen hat die Aufgabe, nicht nur für den Schutz der ihm Unterstellten, sondern auch im allgemeinen für deren sittlichen Zustand zu sorgen. Die Sorge um die Wohlfahrt, die sittenpolizeiliche Disziplin sind Begriffe, die Macht voraussetzen und Pflichten an diese Macht knüpfen. Wenn in Rom der Vormund nicht da war, hatten die Gentilen für das verwahrloste Mitglied ihres Verbandes tätig einzutreten. Gegen ungebührliches Benehmen hatten sie das Mittel, den Betreffenden aus ihrer Mitte auszustofsen. Umgekehrt gibt es Beispiele[3], dafs die gens Gegenmafsregeln traf, wenn einem zu ihr Gehörigen etwas zu Leide geschah. Das mosaische Recht führt als eine Person, auf welche auch gelegentlich autoritative Gewalt zu übertragen wäre, den Goel, den verwandten nahestehenden Schützer an, der die Pflicht hatte, den Bedrohten aus bedrückenden Schwierigkeiten auszulösen[4]. Vollends in frischer Blüte steht noch in jüngster Zeit diese Lebenseinrichtung bei den Bogos. Hier übernimmt die Familie die moralische Aufsicht sowohl als die materielle Stütze des Einzelindividuums. Die Familie hat das Recht über Leben und Tod der einzelnen Glieder[5], wendet sich züchtigend gegen den Widerspenstigen und stöfst ihn eventuell aus der

---

[1] Die Vorschriften des Dharmarechtes sind besonders mit Rücksicht auf ihn redigiert. Leist S. 372 fg.

[2] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 287 Sekt. 272.

[3] von Jhering, Geist des röm. R. I, S. 187.

[4] Saalschütz, Das mosaische Recht. 2. Aufl. Berlin 1853. S. 808 ff.

[5] Munzinger S. 25.

Gemeinschaft aus. Bei den Kabylen, wo das Dorf, wie erwähnt, die Rechte der Sippe übernommen hat, hat das nach dem Schema der weiteren Verwandtschaft gebildete Institut des dörflichen Gemeinderates, das Djemâa[1], die uneingeschränkte Autorität in privaten wie in öffentlichen Verhältnissen. Es vereinigt in sich die Kompetenz der Verwaltung, der Rechtsprechung und der Sittenüberwachung. — In China hat die repräsentative Einheit der Familie, der Vertreter ihrer gröfseren und kleineren Zusammenfassung, die Garantie dafür zu übernehmen, dafs das ihr zugehörige Individuum seine Schuldigkeit gegen den Staat erfüllt[2].

§ 25. Weitere soziologische Gruppenbildungen.

Als bedeutsam für die soziologische Festlegung der hier zu untersuchenden Organisationen kommen noch verschiedene genossenschaftliche Gruppenbildungen in Betracht. Man könnte meinen, dafs der Stamm hier als soziale Grundeinheit auf eine selbständige Beobachtung Anspruch erheben müfste, aber der Stamm grenzt einerseits rechtlich an den Staat und soziologisch an die Nation, andererseits geht das verwandtschaftliche Element, das noch bei ihm mitspielt, in seinen soziologisch bedeutsamen Wirkungen nicht erheblich über das der Sippenangehörigkeit hinaus. Noch spielt die Stammesangehörigkeit eine grofse Rolle, besonders bei den Naturvölkern, aber erstens ist ihre Reinheit manchmal illusorisch; das Bewufstsein hiervon beeinträchtigt heutzutage erheblich die Energie des Begriffs; zweitens schieben sich, zumal unter den führenden Völkern, als gruppenbestimmend gewisse Faktoren ein, die mit dem Bewufstsein gemeinsamer Abstammung um die Herrschaft konkurrieren können. Als solche Faktoren sind zu erwähnen der Glaube und die Gemeinsamkeit der kulturellen oder humanen Ideale. Eine heutzutage in vielen Stücken für den soziologischen Gesichtspunkt fruchtbarere Einteilung als die nach dem Stamm, wäre die nach der Nation, d. i. die Einheit, die durch gemeinsame Sprache, einheitliches Recht und gemeinsame von

[1] Hanoteau et Letourneux II, 7.
[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 430.

der Geschichtsüberlieferung behandelte Vergangenheit hergestellt wird, und die durch den Schutz, den sie den ihr Angehörigen gewährt, in pflichtmäfsige Beziehungen zu den bezüglichen Individuen tritt. Während das Volk, als die umfassendste politische Einheit, sich allmählich aus Erweiterungen der Begriffe der Familien- und Geschlechtsorganisation herausbildet, setzt in dessen Mitte eine Anzahl kollektivistischer Kräfte ihr Spiel weiter fort und erzeugt eigene Formen der wirtschaftlichen und ideellen Machtökonomie. Örtliche Rücksichten, Berufsinteressen [1], spezielle Erfahrungen konstituieren innerhalb und aufserhalb des Einzelstaates neue Korporationen und Vereine [2], die oft über eine bedeutende Disziplinargewalt verfügen und darum den Mitgliedern einen erheblichen Dienst leisten [3]. In Korea vernehmen wir von einer Sitte, die — so merkwürdig sie erscheint — nicht ohne sonstige ethnologische Analogien ist, nämlich dafs Körperschaften gebildet sind zum Schutz gegen die Willkür der Beamten [4]. Wo die Macht ihre sittliche Bestimmung verleugnet, wird das Recht durch neue Machtorganisationen erstrebt [5].

---

[1] Vgl. über den Klassengeist und seine sozialen Hauptäufserungen in der modernen Gesellschaft Schmoller S. 394.

[2] Ich halte es für irrtümlich, wenn P. Barth in seinem sonst sehr gründlichen und lehrreichen Werk: Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, die Bildung der Stände als Werk des Gesetzgebers auffafst (S. 382) und nunmehr diesem soziologischen Gebilde, als typischem Moment der Verfassung, die Rolle zuschreibt, überall ein Zwischenglied zwischen ungeregelten Urzuständen und der Staatsbildung gewesen zu sein.

[3] Hierzu zählt das heutige Vereinswesen sowie die mittelalterlichen Gilden. In Indien finden wir noch an manchen Orten ein entwickeltes Innungssystem; die Gilde, die für das Wohl ihrer Mitglieder sorgen mufs, ihre Streitigkeiten schlichtet u. s. w., hat grofse wirtschaftliche und moralische Befugnisse, kann die Arbeitsstunden, die Preise, sowie die Zahl der am Orte zuzulassenden Handwerker bestimmen. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 9 S. 173.

[4] Arnous in „Der Globus". Bd 67 S. 373 ff.

[5] Über die Entstehung neuer Interessenkreise und über gewisse Kollektivkräfte, die manchmal wirksam sein können, auch ohne sich zu festen Institutionen kristallisiert zu haben, siehe die lichtvolle Darstellung Schmollers S. 17 fg.

§ 26. Das Eigentumsproblem.

In sozialer Beziehung grenzt sich der Mensch von den anderen Menschen der Gesellschaft ab, nicht nur durch das, was er ist, sondern auch durch das, was er hat. Freilich trifft das letzte erst im vollen Sinne bei denjenigen zu, die der Kulturgesellschaft angehören, während die Wertlosigkeit aller Habe, bezw. die indifferenzierte Lebensweise und summarische Erwerbsart bei den Naturvölkern die charakteristischen Bedingungen des Eigentums weniger hervortreten lassen.

Das Eigentum setzt immer ein Subjekt voraus, sei es eine einzelne Person, seien es gesellschaftliche Organe, die persönliche Beziehungen zu dem betreffenden Objekt haben können, und den Begriff kann man dahin definieren, dafs man darin eine gesetzlich gesicherte Befugnis einer Person sieht, sich ein Objekt zu nutze zu machen oder über den in dem betreffenden Gegenstande ruhenden Wert zu verfügen[1]. Das Eigentum ist natürlich verschieden entwickelt an den verschiedenen Orten; es leuchtet aber ein, dafs es bei primitiven Verhältnissen vielfach faktisch von der Stärke abhängig wurde, mit der der Besitzer des Gegenstandes denselben festhalten und behaupten konnte[2]. Der Besitz ist sodann gewohnheitsmäfsig gesichert worden, worauf die Sanktion einer allgemeinen Anerkennung des Sachbestandes aus dem Besitzverhältnis ein Eigentum machte.

Aufser der Macht des Stärkeren, die im Einzelfalle die Besitzangelegenheit entschieden hat, macht sich das räumliche Moment bedeutungsvoll bemerkbar[3]. Die durch Ortsverhältnisse von Natur oder von Vertrags wegen bestimmten Grenzmarken werden auch für die auf der Wanderung befindlichen Horden und Stämme der Naturvölker als relativ mafsgebend anerkannt. Selbst die so niedrig stehen-

[1] Vgl. Arnold S. 327, der das Hauptmoment des Eigentumsrechtes in der unbedingten oder nach Zweck und Bedürfnis beschränkten Verfügungsmacht sieht.

[2] Sehr bedeutsam für die Ausbildung des Eigentumsbegriffes ist die Methode des Besitzschutzes gewesen. Vgl. was oben über die erforderte Schutzfähigkeit des Eigentümers ausgeführt worden ist.

[3] Schmoller S. 368 fg.

den Waldveddas kennen eine Grenzdisziplin, der zufolge die aneinanderstofsenden Stämme bei ihrer Jagd und Fruchteinsammlung eine bestimmte Linie nicht überschreiten[1]. Wo innerhalb eines Niederlassungsbezirkes das Individuum, die Familie oder die Sippe ein Bodenstück einmal okkupiert hat, gilt der Grundsatz allgemein als unverbrüchlich, dafs kein neues Besitzsubjekt das frühere vertreiben darf. In dieser oft mit instinktiver Sicherheit geübten Zurückhaltung verrät sich die soziologische Zwangswirkung einer Machtbeschränkung, die als notwendig empfunden wurde.

Am meisten findet sich Stoff für die Hauptfrage, die uns beschäftigt, wenn wir das Grundeigentum zur Untersuchung vornehmen. Wo ein Stamm in ein neues Land eingedrungen ist, hat die Aneignung des Bodens in einfacher Okkupation mit darauf folgender Bodenausnutzung bestanden. Die Wendung, die hierin eingetreten ist, und der Übergang zu fest abgegrenzter Bodenverteilung ist kaum durch Knappheit des Raumes, wie mehrere Forscher annehmen[2], sondern durch eine speziell begründete Ansiedelungspolitik verursacht worden.

Die Anfänge des Eigentums sind an vielen Orten die reine Feldgemeinschaft. Hierbei ist die Nutzung unter den Teilhabern ebenso gemeinsam, wie der Anbau und die Erntearbeit[3]; im alten Rom, bei den Indern bis auf die neuere Zeit, ist dieses Wirtschaftssystem zu konstatieren[4]. In Griechenland gab es ebenfalls ursprüngliche Feldgemeinschaften. Das Gesamteigentum erstreckte sich sowohl über das der Bebauung unfähige Weideland als wahrscheinlich auch auf den Kulturboden[5]. Überhaupt ist die arische Entwicklung des Grundeigentumsbegriffes eine von ursprünglicher Gemeinschaft zu Individualbesitz[6]. Die germanische

[1] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 213 fg.

[2] Schmoller S. 369. Dargun, Soziol. Studien. I, S. 34.

[3] Vgl. Barth, Die Philosophie der Geschichte. S. 380.

[4] Dargun, Soziol. St. I. S. 100.

[5] Pöhlmann S. 9; vgl. 100 über die gleichmäfsige Landaufteilung der dorischen Gemeinde.

[6] Der Sachverhalt wird illustriert durch das, was im Pendschab geschah und noch geschieht. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7, S. 167.

Urgeschichte zeugt von einer ähnlichen Bodenpolitik. Bei den Juden ist hier ein eigentümliches Institut zu erwähnen, das eine entsprechende Auffassung des Bodeneigentums bekundet. Es war bei ihnen gesetzliche Verordnung[1], dafs nicht nur sämtliche alte Grundbesitzungen an gewissen Terminen restituiert werden mufsten, sondern dafs der Ertrag des Bodens alle sieben Jahre Gemeingut sein sollte. Bei den Azteken[2] finden wir nur teilweise Emanzipation des Grundeigentums, und zwar ist es sehr bezeichnend der Adelstand, der mit dem Rechte des Stärkeren das Land usurpiert hat, wogegen das übrige Land Gemeindeland war. Bei andern Völkern, wie z. B. bei den Australnegern, fehlt eigentlich der Begriff des Grundeigentums, und jeder Stammangehörige bewegt sich in unterschiedloser Freiheit auf dem Stammgrund[3], wo Jagd und Fischfang allen gleich viel oder gleich wenig bietet.

§ 27. Kommunistische Eigentumsverhältnisse auf Grundlage der Bodennutzung.

Die völlig ungeteilte Gesamtwirtschaft kann bei andauernder Sefshaftigkeit und steigender Fruktifizierung des Bodens nicht lange anhalten. Es erfolgt notwendigerweise als Mittelstufe zum Individualbesitz die Zuweisung je eines Bodenstückes an eine Familiengemeinschaft[4]. Bei den irischen und schottischen Kelten[5] hat die Klanverfassung in wirtschaftlicher Beziehung eine grofse Rolle gespielt. Die gemeinsame Bearbeitung des Bodens und Zuteilung der Nahrung durch den Klanhäuptling war lange Sitte in Schottland. An anderen Orten tritt das Dorf in dieselben Rechte ein. So herrscht in Südamerika[6] vielfach die Dorfgemeinschaft. Das Individuum behält nur für sich die Waffen, Schmucksachen etc.,

---

[1] Saalschütz S. 140 ff.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 65.

[3] Kohler l. c. Bd. 7 S. 359.

[4] Diese Stufenfolge kann man noch in ihrer Entwicklung im Pendschab studieren. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 165 ff.

[5] Schmoller S. 374.

[6] M. Schmidt in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 311 ff.

alles übrige bleibt gemeinsames Eigentum des Dorfes. Bei den Eskimos in Grönland gehören dem Einzelnen seine Gebrauchsgegenstände; der Familie gehört, was für den Sommerfang dient und was aus ihm herauskommt; das übrige ist gemeinsames Eigentum der Dorfschaft[1].

Aus der Masse des möglichen Eigentumsobjektes tut sich eine Gruppe als eigenartig umschrieben hervor, nämlich das noch nicht völlig urbar gemachte Land, oder solches, das sich nicht für spezielle Nutzung eignet. Das verblieb Zeiten hindurch als gemeinsamer Besitz. So liegt die Sache bei der germanischen Mark oder Allmende, dem angelsächsischen Folcland etc.[2]. Als auf einzelne Eigentümer unübertragbar und darum als ewiges Gemeindeeigentum galten an den meisten Orten gewisse in der Natur für die Menschen offen liegende Erwerbsquellen und Besitztümer, die sich nicht wohl abgrenzen oder in Teile sondern liefsen; so z. B. die Flüsse, der Meeresstrand, ortsweise die Bäume etc.[3]. Bei der Fischerei und Jagd behauptet sich gleichfalls an den meisten Orten unter primitiven Verhältnissen und auch im beschränkten Mafse unter Kulturvölkern die Ansicht, dafs sie nicht wie andere Rechtsobjekte ein striktes Sondereigentum zulassen. Wie allerwärts die Luft eine res communis omnium ist, so sind es z. B. die Brunnen nach der Ansicht der mohammedanischen Wüstenbewohner[4].

Es können diese Instanzen nicht umhin, auf unsere Auffassung des Eigentumsbegriffes modifizierend einzuwirken, so wie uns dieser Begriff jetzt als geschichtlich geprägte Tatsache gegenwärtig ist. Wir sehen, wie unter primitiven Verhältnissen ein allgemeines Gefühl vielfach in der Natur

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 86; vgl. den Brief eines Grönländers an P. Egede, mitgeteilt in Egedes Nachrichten von Grönland. Kopenhagen 1790. S. 277: „Meine Landsleute gehen liebreich miteinander um, teilen friedlich miteinander und haben ihre Nahrung gemeinsam."

[2] Post, Bausteine II, S. 184. Grimm S. 496 ff.

[3] Vgl. in Algier Hanoteau et Letourneux II, 226. Weitere Belege bei Post, Afrik. Jurispr. II, S. 167.

[4] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 75.

lediglich eine Nahrungsquelle erblickte, die ohne Ansehung der Person und ohne Bevorzugung des Einzelnen die Menschen alle als Gäste einlud[1]; ein besonderes Verhältnis ist dann durch ein sehr spezielles Medium zustande gekommen. Dieses Medium ist der Raum; das rein örtliche Verhältnis, dafs gewisse Menschen an gewissen Punkten sich aufhielten, hat eine gewohnheitsrechtliche spezielle Bezogenheit zwischen Mensch und Scholle begründet. Alsdann erscheint ein sozialer Faktor wirksam: die genossenschaftliche Gruppe; der Stamm eignet sich einen bestimmten Erdstrich an. Für die Nutzbarmachung des Bodens werden die Mitglieder der gröfseren oder kleineren Genossenschaft verwendet. Der Genossenschaft erwächst die Aufgabe, für diese ihre Mitglieder durch Teilanweisung des Bodenertrages oder durch Zuweisung der aufzuteilenden Bodenstücke zu sorgen. Der Gemeinschaft fiel die wirtschaftliche Machtquelle zu; die Pflicht folgte ihrer Machtstellung auf dem Fufse. An manchen Orten behauptet sich das hier enthaltene Prinzip derart energisch, dafs die Gemeinschaft wiederholt in die Eigentumsverhältnisse eingreift und dem Einzelnen das Seine neu anweist, ohne Rücksicht auf die Wandlungen und Geschicke dieses Eigentumsobjektes; eine periodische Wiederverteilung des Bodens an die Familienhäupter findet statt. So vielfach im Pendschab[2]; ähnlich in China und in Japan nach älteren Rechten[3].

Dafs mit dem Eigentum als Besitz eines Lebensgutes nicht nach Belieben geschaltet werden kann, sondern dafs seine Verwaltung pflichtmäfsig bedingt erscheint, wird besonders an dem Grundeigentum bestätigt. Das altrömische Gemeinwesen, das sonst so vielfach die Rechtsideen lehrreich zum Vorschein bringt, scheint allerdings in diesem Punkt eine Ausnahme zu machen. Von dem Prinzip der unbedingten Herrschaft des Eigentümers ausgehend, überliefs

---

[1] Vgl. die naive Antwort eines etwas diebischen Grönländers an Egede (obenzit. Werk, S. 190): „Eigentum mufs man nicht achten, aber wohl das Leben eines Menschen."

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 173.

[3] Kohler l. c. Bd. 10 S. 415. Noch weitere Beispiele bei Dargun, Soziol. St. I, S. 100 fg.

Rom das Grundeigentum so ziemlich wie jedes andere Verkaufsobjekt ohne Vorbehalt der freien Verfügung des Besitzers[1]. Aber auch hier ist der Gedanke an eine überindividuelle Bestimmung des Besitzgutes nicht ganz ohne Rückhalt. Die Emanzipation des Eigentumsobjektes von der sterblichen Person des Eigentümers ist in den römischen Prädialservituten zum Ausdruck gelangt. Es waren in Rom nur solche auf ewige Zeiten lautende inhaltliche Eigentumsbeschränkungen verbindend, die der ökonomischen Bestimmung des herrschenden Grundstückes dienlich waren[2]. Der Eigentümer konnte nicht um augenblicklicher eigennütziger Vorteile willen das Eigentum und den künftigen Eigentümer belasten. Im übrigen wird die römische Fassung des Eigentumsbegriffs, die statt auf Erwerbung und Verteilung auf den Willen als Fundament zurückgreift, allgemein für falsch gehalten[3]; das auffallend rücksichtslose Verhalten der Römer in Bezug auf das Grundeigentumsproblem wurde mit der Zeit für sie verhängnisvoll. Anders haben die Germanen den Begriff aufgefafst und auch bei sonstiger Aufnahme des römischen Rechtes festgehalten[4]. Der norwegische Odel, der zu jeder Zeit der Familie ein Lösungsrecht des Erbgrundstückes gestattet, besteht noch zu Recht. In Sparta hatte der Eigentümer nur innerhalb sehr fester Schranken Verfügungsrecht über das Grundeigentum; überhaupt war in Griechenland das Familiengut gegen Veräufserungen geschützt[5]. Ein religiöses Element stärkte hier mächtig eine derartige Eigentumspolitik[6]. In China war es früher Recht[7], dafs ein Grundeigentum vor eventuellem Verkauf den Verwandten, ja sogar den Nachbarn angeboten werden mufste.

Die moderne Rechtsanschauung nähert sich mit ihren

---

[1] Vgl. zum Folgenden v. Jhering, Geist d. röm. R. II, 1 S. 229 fg.
[2] Salkowski, Institut. S. 281 ff.
[3] Vgl. Schmoller S. 389.
[4] Grimm S. 608.
[5] Pöhlmann S. 89 ff.
[6] Das Familiengut war zugleich die Kultusstätte der Familie.
[7] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 203.

vielen Bestimmungen über Servituten[1] und ihren oft umständlichen Vorschriften beim Grundstücksverkauf der altherkömmlichen Betrachtung, für die der Grund und Boden als gewissermafsen dem Gemeinwesen zugehörig erscheint, während dem Einzelnen nur ein bedingtes Dispositionsrecht zuerkannt wird. Liegt schon in diesem Punkt eine grofse Rücksicht auf die Gesamtheit vor, so hat sich an manchen Orten, zumal bei Völkern auf primitiver Kulturstufe, eine völlig kommunistische Verwaltung des Eigentums, eine gleichmäfsige Verteilung der Lebensgüter unter die Mitglieder der Genossenschaft, bezw. des Staatsverbandes gebildet.

Die Gleichmäfsigkeit der Lebensbedingungen ist eine günstige Prämisse für eine derartige Organisation. Erst mit dem Vielbesitz beginnt eine erhebliche Ungleichheit des Vermögens. Dieser Gesichtspunkt findet z. B. auf die Eskimos Anwendung, die da leben, der eine ungefähr wie der andere. Bei ihnen gehört der Winterfang hauptsächlich der ganzen Dorfschaft, und wenn jemand von irgend etwas, z. B. von Fanggeräten, Kleidern oder dergl. doppelt hat, kann derjenige, der dessen entbehrt, es ruhig hinnehmen, ohne sich um die Rückerstattung viel zu kümmern[2]. In ähnlicher Weise finden sich gemeinschaftliche Wirtschaftsverhältnisse unter den Papuas[3], und das klassische Altertum besafs ein Beispiel des kommunistischen Staates in der (im 6. Jahrhundert v. Chr. von Rhodos gegründeten) griechischen Kolonie auf den Liparischen Inseln[4]. In China fand in früherer

---

[1] Über Servituten vernehmen wir manches bei den verschiedenen Völkern. Ich hebe aus der Fülle von Beispielen das Solonische Gesetz hervor, welches bestimmte, dafs, wer auf seinem Grund vergebens zehn Klafter tief nach Wasser gesucht hatte, die Berechtigung haben sollte, täglich zweimal den Nachbarbrunnen für eine bestimmte Menge Wasser zu benutzen. Siehe Plutarch, Solon, Kap. 23.

[2] Nordenskiöld, Grönland. Leipzig 1886. S. 458 ff. Egede bekam als Antwort auf seine Mahnungen an die Grönländer, nicht mehr immer von den Holländern zu stehlen, stetig die Antwort: wir sind arm und hilfsbedürftig; die Holländer dagegen sind reich und haben eine Menge Sachen. P. Egede l. c. S. 164, 167 fg. Vgl. Waitz, Anthropologie. Teil 3. S. 131.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 367 ff.

[4] Pöhlmann S. 46.

Zeit jährlich eine Bodenverteilung statt[1]. Die Pflichtleistung für den Staat wurde hierbei für den Einzelnen je nach Gröfse des ihm zugeteilten Bodens bestimmt. Bei mehreren Völkern finden wir, dafs selbst die Okkupation stammweise geschieht[2]. Die Sippe tut sich manchmal zu grösseren gemeinsamen Unternehmungen zusammen[3]; sodann finden wir dem entsprechend auch, dafs die Sippe oder Teile derselben, zusammen oft eine ansehnliche Anzahl von Menschen, gemeinsam wohnen, gemeinsam über die Vorratshäuser wie über die Heiligtümer und Festplätze walten. Sparta hatte bekanntlich von Staats wegen Syssitien, d. h. gemeinsame Bürgerspeisung verordnet[4]; ebenso Kreta, wo die Syssitien aus einer öffentlichen Kasse bestritten wurden[5]. Sehr oft finden wir bei den Völkern die Gemeinsamkeit in diesem Punkt durchgeführt[6]. Die Sippe ist bei den australischen Kurnai verpflichtet, für einen ihr Angehörigen für Nahrung und Pflege zu sorgen. Die Erfüllung dieser Pflicht bedingt keine Dankbarkeit von seiten des Empfängers, welcher Derartiges als selbstverständlich hinnimmt[7]. Die Pflicht, mit der Gemeinschaft zu teilen und besonders nicht die eigenen Freuden und Genüsse den Genossen vorzuenthalten, ist allgemein bezeugt[8]. Die Kurnai haben sämtlich gemeinsames

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 353 ff.

[2] Kohler, Die Rechte der Urvölker Nordamerikas in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 399 fg.

[3] Schmoller S. 237 fg. Nicht nur um Feldarbeit, sondern auch um gemeinsamen Schiffsbau und Hausbau handelt es sich hierbei.

[4] Pöhlmann S. 58 fg. Thumser, Gr. Staatsaltertümer in Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquitäten. Bd. I. 6. Aufl. 1. Abt. S. 185.

[5] Vgl. Thumser l. c. 142 fg. Wie die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung in Kreta wirtschaftlich hervortrat, scheint mir von Pöhlmann (S. 73 fg.) nicht völlig gewürdigt.

[6] Post, Bausteine II, S. 195 fg.

[7] Fison and Howitt S. 257. Ähnlich bei mehreren Indianerstämmen Waitz l. c. Teil 3. S. 129 fg.

[8] H. Spencer Bd. 3, S. 632 ff. An mehreren Orten in Amerika herrscht die Sitte, dafs man Festlichkeiten veranstaltet, wo ein jeder, der Getränke hat, verpflichtet ist, die andern zu bewirten. Dargun in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 14 fg. Vgl. das altnorwegische Ölgerd in meiner Abhandlung St. Sunniva og Biskop Sigurd Hellig-Olaf og Biskop Grimkel in Norsk hist. Tidsskrift 3 R. B. IV. 1897 (Sonder-

Anrecht auf die Jagdbeute und den Fischfang der Gemeinschaft[1]. Von der jüdischen Institution des Sabbatjahres war schon oben die Rede. Überhaupt sind im jüdischen Recht wie in dessen Tochterrecht, dem armenischen, mehrere kommunistische Züge enthalten[2]. Bekannt ist der durchgeführte Staatskommunismus in Peru. Hier fand sich eine vollständig vorschriftsmäfsige Existenzweise, eine bis ins einzelne gehende Regulierung der Pflichten und Rechte. Alle sollten in einem gewissen Alter heiraten, ein jeder sollte ein gewisses Mafs an Arbeit leisten, jede Macht sollte hier Anwendung finden, jeder natürliche Anspruch befriedigt werden. Den Inkas (Repräsentanten des Herrscherhauses) war ein Drittel des Landes zugewiesen; dafür hatten sie das Heer zu erhalten. Für die einzelnen Familien aus dem Volk wurde der Landanteil jährlich neu verteilt, wobei die Zahl der Kinder bei der Bestimmung der Gröfse des Teilstückes mit berücksichtigt wurde[3].

§ 28. Kontroverse in Bezug auf den Eigentumsbegriff.

Die kommunistischen Träumereien älterer und neuerer Zeit gehören nicht hierher; in dem vorliegenden Zusammenhang gelten nur solche Instanzen, die ihren praktischen Charakter in der Wirklichkeit bewiesen haben; aus diesem Grunde soll hier auch nicht auf das staatliche Musterbild der Sozialdemokraten eingegangen werden[4]. Die wahre

abdruck S. 66); vgl. die altnorwegischen Bestimmungen über das Samburdaröl ältere Gulathingsl 6; Ältere Frostathingsl. II, 21.

[1] Fison and Howitt S. 207.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 408.

[3] Ch. Letourneau, La sociologie d'après l'ethnographie. Paris 1892. S. 409 fg. W. Prescott S. 38 ff.

[4] Ihre ganze Tendenz ist polemische Beziehung auf die frei entstandenen Machtabstufungen in der Gesellschaft. Wie die Sozialdemokraten die Errungenschaften der Kultur wahren wollen, die eben auf der höchsten Steigerung individueller Differenzierungen beruhen, bleibt unbegreiflich. Aber auch abgesehen hiervon rechnen die sozialdemokratischen Theoretiker falsch; auch der sozialistische Zukunftsstaat stellt Anforderungen an das Pflichtgefühl — sogar in sehr hohem Mafse; aber noch nie war eine Verminderung der Macht eine günstige Prämisse für die Beschaffung idealer Stimmung. — In Bezug auf die Terminologie ist anzuerkennen, dafs Sozialismus und Kommunismus praktisch vielfach ineinander übergehen. Der Kommunismus hat indessen mehr

Soziologie erkennt nicht die Methode an, durch Bruch mit der Vergangenheit gewaltsam neue Lebensformen zu fördern, denen die Menschen wohl oder übel sich anpassen müssen. Aber hinter dem Streit, der von den Vertretern der Arbeitsklassen entfacht ist, stecken soziale Fragen, die zu ernstlichem Bedenken mahnen, und manche der eben erwähnten ethnologischen und geschichtlichen Erscheinungen sind geeignet, zu Überlegungen anzuregen. Zwischen Zugehörigkeit zum Lande und Teilrecht an dem Boden setzt eine natürliche Rechtsanschauung ein viel innigeres Verhältnis, als wir den jetzt herrschenden Zuständen in der Kulturwelt entnehmen können. Auch arbeiten sich allmählich Reformen empor, die das öffentliche Interesse an der gerechten Regelung der wirtschaftlichen Fragen bestätigen; besonders ist dies bei dem modernen Grofsbetrieb wahrnehmbar. Der Staat folgt derartigen Unternehmungen mit wachsamem Auge[1]. Eine staatliche Aufsicht bei Verhältnissen in Fabriken und Bergwerken, gesetzgeberischer Schutz der Arbeiter, organisierte Altersversorgung mehrerer Stände, die häufig notwendige Rücksichtnahme auf die Arbeiterorganisation bei Verhandlung über Lohn- und Dienstfragen, die unablässige Wiederaufnahme des Erbproblems und der allgemeinen Arbeiterfrage, das sind Phänomene, die deutlich kundgeben, worauf die sozialen Bestrebungen ausgehen.

Ein nicht ungewöhnlicher Zug der reformeifrigen Taktik ist prinzipielle Anfeindung des Sondereigentums als etwas nicht zu Recht Bestehenden. Wenn man hierbei auf die Geschichte oder die Ethnologie hinweist und behauptet, die Dignität des Begriffes sei nur eine künstlich vorgenommene Konstruktion im Interesse der Machthabenden, geht man jedenfalls fehl. Bei dem Grundeigentum liegt die Sache, wie wir gesehen haben, etwas problematisch. Gewöhnlich ist die unabhängige Herrschaft des einzelnen Eigentümers über das

---

auf die Gemeinsamkeit in der Konsumtion sein Absehen, wie schon das oben Angeführte erkennen läfst, während der Sozialismus vorzugsweise die Technik der wirtschaftlichen Produktion kritisiert. Vgl. im übrigen den Abschnitt: Dialog des Bürgers und des Sozialisten bei Stammler S. 58 ff.

[1] Vgl. Schmoller S. 439. Über die Verhältnisse im alten Peru in Bezug auf diesen Punkt siehe Prescott S. 44.

Grundstück erst mittelbar durch eine längere Entwicklung erfolgt; so z. B. bei den Germanen durch den Feudalismus. Auch sonst erleidet das Privateigentum in sehr vielen Beziehungen rechtliche Einschränkungen, infolge gewisser Mafsregeln, die die Gemeinschaft, wie wir oben sahen, als Vorschrift aufstellt. Es heifst darum wohl etwas einseitig verfahren, wenn man noch eine wesentliche Eigentumsart der Urzeit konstruiert, die von Anfang an als freie Herrschaft einzelner Individuen über die Sachen existiert haben soll[1]. Etwas aber hat der Mensch sicher schon sehr früh das Seinige genannt und von der Disposition anderer ferngehalten. In Südamerika finden wir, selbst bei Menschen, die noch nicht über den kannibalischen Standpunkt hinausgekommen sind, individuelles Eigentum[2]. Auch das Grundeigentum wird in diesem Erdteil manchmal von dem Individuum auf eigene Hand in Beschlag genommen, wo er es nützen kann[3].

Bei der Eigentumsfrage kommt bei primitiven Lebensverhältnissen in erster Linie manches in Betracht, worin die persönliche Macht sich wirksam zeigt[4]. Gebrauchsgegenstände, allerlei Geräte und zum Teil Nahrungsmittel, mehrfach auch Schmucksachen, gehören hierher. In den meisten Fällen, wo wir sonstige Gemeinschaft des Eigentums vorfinden, bilden derartige Sachen eine Ausnahme. Eine Beeinträchtigung des solcherweise isolierten Eigentums würde der Wilde sicher nicht weniger empfinden als der Angehörige einer modernen Gesellschaft eine Beeinträchtigung seines rechtmäfsigen Eigentums. Auch bei den Naturkindern nehmen wir gelegentlich eine energisch entwickelte Eigentumsidee wahr. In Australien und den angrenzenden Inseln, auf den

---

[1] So urteilt z. B. Dargun in seiner sonst trefflichen Abhandlung Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie. Soziol. Studien I, S. 33 fg.

[2] Dargun, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 14.

[3] Martius 81, 85.

[4] Auch bei den Römern hat sich, nach Mommsen, der Eigentumsbegriff ursprünglich mit der Habe an Vieh und Sklaven, nicht mit Immobilien verknüpft. Röm. Staatsrecht III, 1 S. 23 fg.

Marschall-Inseln, auf Neu-Guinea[1] und anderwärts in der Südsee[2] hört man viel von dem Tabu, einem Zeichen, das den Besitz eines Gegenstandes symbolisiert[3]. Die Eskimos haben, bei ihrem ausgeprägten Kommunismus, Regeln über das Mein und Dein, welche eben die persönliche Beziehung zu dem in Frage kommenden Objekt genau abwägen. So gehört z. B. der Bär demjenigen, der ihn zuerst erblickt[4].

Überhaupt ist es lehrreich, zu sehen, wie unter den Völkern die Frage nach dem persönlichen Eigentum verschieden bestimmt wurde, je nach der Beziehung des betreffenden Objektes zum Subjekt, je nach der Art der Aneignung und der Nutzung. Auf den Gegenstand ging, naiver Anschauung gemäfs, sozusagen ein Teil von dem Wesen und der Macht des Eigentümers über, der ja von jeher in Beziehung auf seinen Körper und dessen Glieder die Herrschaft zu üben gewohnt war. Nicht alle Gegenstände, die zu der Wirkungssphäre und dem Besitzkreis des Menschen gehören, stehen ihm gleich nah und befinden sich gleichmäfsig in seiner Macht. Selbst in Rom, wo die Herrschaftsidee so sehr im Vordergrund stand, teilten sich sämtliche Besitzgegenstände, dem erwähnten Gesichtspunkte gemäfs, in solche, die durch einfache Besitzübertragung übergeben werden konnten, und solche, die dafür den umständlichen Akt der Manzipation voraussetzen[5]. Im übrigen ging die römische Grundanschauung auf ein absolutes, die Objekte völlig nivellierendes Besitzrecht des Eigentümers[6]. Hiervon

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 375.

[2] Kohler l. c. Bd. 12 S. 453.

[3] Das Tabu ist, rechtlich betrachtet, ein Verbot, wodurch einer seinen auf einen Gegenstand gerichteten Willen gewissermafsen durch sakrale Weihe unverletzlich macht. Vgl. Chantepie de la Saussaye, Lehrb. d. Religionsgeschichte. 2. Aufl. Bd. I. Freiburg i. B. 1897. S. 40 fg.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 400.

[5] Zur Bedeutung dieser Einteilung vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II, 1, 354 ff.

[6] Res mancipi waren für den römischen Besitzer seine Sklaven wie seine tierischen Gehilfen bei der Arbeit und sein Grundeigentum. Vgl. über den ursprünglich in Beziehung zu allen Objekten sich gleich bleibenden Eigentumsbegriff der Römer v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 163.

unterscheidet sich wesentlich die altgermanische Auffassung der Sache. Für sie ist der Eigentumsbegriff charakterisiert durch den Zweck, der sich damit verknüpft. Die germanische Eigentumsidee beleuchtet sehr klar die oben aufgestellte allgemeine Beobachtung. In Übereinstimmung mit der natürlichen Verschiedenheit der Herrschaft über Menschen und Dinge hat das germanische Recht zwei Grundbegriffe zur Anwendung gebracht: einerseits die Munt (Verfügungsrecht über Personen), andererseits das Gewere[1], der rechtliche Besitz, der sich auf Sachen bezog.

§ 29. Zusammenfassende Rückblicke.

Die Tatsache, dafs in das menschliche Leben die Geselligkeit als notwendiges Element hinzutritt, bringt für die Verwirklichung unseres sozialen Prinzips reiche Früchte. Der Generationswechsel und die dadurch bedingte Liebe zwischen Eltern und Kindern, der allgemeine, durch die Sprache lebhaft geförderte Trieb der Menschen zu Geselligkeit sind hier wirksame Faktoren. Auf den niedrigsten Stufen resultiert der soziale Trieb in Zusammenschliefsungen von geringer Tragweite; sowie die Zahl der zu einer Gruppe verbundenen Individuen eine gewisse Gröfse erhält, machen sich Kräfte geltend, die auf die soziale Organisation hinarbeiten. Zwei Hauptfaktoren sind hier vor allem wirksam: das militäre Bedürfnis und der natürliche Familienverband. Der zweite der genannten Faktoren bedingt die grundlegende soziale Wirtschaftsform: die Hausgenossenschaft, worin alle Glieder ihre wirtschaftliche Energie auf die Herstellung des gemeinsamen Hausgutes verwenden, und wo der Hausvater diese Koinonie verwaltet. Die Hauskommunion gestaltet sich manchmal zu einer Wirtschaft der Grofsfamilie; als eine Erweiterung der Haushalterordnung läfst sich fernerhin die Einteilung in Stände und Kasten betrachten. Neben der Haushalterordnung, die, selbst vom Prinzip der Verwandtschaft ausgehend, eine Zentralisation des Erwerbs und Einhelligkeit des wirtschaftlichen Betriebes bedeutet, stellt sich als zweiter sozialer Ausdruck der verwandtschaftlichen

[1] Vgl. Arnold S. 218.

Organisation die Zusammenfassung der Sippe, der Geschlechtsverband, dar. Die gens spielt sowohl bei der grundlegenden Bodenbenutzung wie bei den ersten politischen Einteilungen und sozialen Einrichtungen eine bedeutsame Rolle. — Ein dritter Organisationstypus, zu dem gleichfalls oft die Verwandtschaft den Anstofs gegeben hat, ist das Dorfsystem.

Diese verschiedenen primitiven Zusammenschliefsungen bringen aus ihrer Mitte mehrere bedeutsame Zeugnisse der menschlichen Solidarität hervor; zum Teil ist ihre wesentliche Idee eine pflichtmäfsig bestimmte. Die Verwandtschaft, die namentlich in der Geschlechtsgenossenschaft den Rang eines sozial und politisch bedeutsamen Moments erhält, bedingt gegenseitigen Schutz und allgemeine Verantwortlichkeit, was durch verschiedene Sitten unter den Völkern bezeugt ist; auch drückt sich unter den Völkern auf mancherlei Weise mit grofser Energie die Idee aus, dafs das Wohl und Wehe des einen, zumal des Hervorragenden, das Schicksal des anderen bedingt oder gar vernichtet. Eine besondere Stärke erhält die Pflichtidee bei dem urtypischen Hausrepräsentanten des gemeinschaftlichen Lebens: dem Hausherrn dessen Haushalt gegenüber. Namentlich kann die altarische Hauswirtschaft mit ihrer um den Hausvater vereinigten Machtfülle, mit der Unterordnung der Familienangehörigen und der wirtschaftlichen und moralischen Konzentration der Macht auf den dominus, als ein Beispiel dienen für die energetische Struktur des sozialen Gefüges und für die Regel von dem theoretischen Zusammenhang von Machtzustand und Pflichtbedingungen.

In den dem Hausherrn obliegenden Pflichten, seine Angehörigen sorgsam zu erziehen und zu schützen, seine Fähigkeiten für ihre Bedürfnisse anzuwenden, spricht sich eine Idee aus, mit der das volkstümliche Denken vertraut ist, und die es vielfach auch auf weitere Verwandtschaftsbeziehungen anwendet.

Aufser den genannten kommen noch verschiedene genossenschaftliche Gruppierungen als bedeutsam für die soziale Machtökonomie in Betracht. Der Stamm hat jedenfalls bei der Entwicklung moderner Lebenszustände oft vor dem aus ethnologisch gemischten Elementen zur Einheit zusammen-

gewachsenen Volk bezw. Nation den Platz räumen müssen. Und in der Mitte des Volkes sind oft weitere soziale Kräfte tätig, welche Bedingungen für internationale Zwecke schaffen, oder welche Anlafs zu Kraftmanifestationen geben, wobei die öffentlich eingerichtete Kompetenz nicht berücksichtigt oder gar aufgewogen wird. Wo die traditionelle Machtinstitution ihren Dienst versagt, ist in letzter Instanz das ideale Bedürfnis ein Begründer neuer sozialer Machtzentren.

Die vielen Organisationen greifen auf das mannigfaltigste in eine Angelegenheit bestimmend ein, die für den Einzelnen in erster Linie sein Dasein bestimmt, nämlich die wirtschaftliche Lebenseinrichtung. Das Eigentum, ein bei den Völkern auf niedriger Lebensstufe wenig entwickelter Begriff, erhält bei der gewaltig differenzierten Lebensart der Kulturmenschen eine eminente Bedeutung. Der Begriff bezeichnet ein gewisses Objekt in Beziehung auf ein Subjekt dahin, dafs letzteres eine gesetzlich gesicherte Befugnis hat, sich das Objekt zu nutze zu machen und über den darin ruhenden Wert zu verfügen. Die erste Voraussetzung der Eigentumstatsache ist, dafs das betreffende Subjekt eine relative Schutzfähigkeit dem Besitzobjekt gegenüber besitzt. Ein bedeutsames Ingrediens bei der Feststellung des jeweiligen Begriffes ist das räumliche Moment. Eine aus der räumlichen Bedingtheit der Menschen, wie es scheint, instinktiv erfolgende Selbstbeschränkung unterstützt die natürliche Forderung einer gegenseitigen Abgrenzung der Eigentumsobjekte. Diese Einsicht gibt aber nur eine skizzenhafte Umgrenzung unseres Begriffs. Das Problem selbst erscheint im Licht der Geschichte aufs vielfachste bestimmt. Vor allem kommt das Grundeigentum als bedeutsam in Frage. Meist hat das Eigentum die Form der reinen Feldgemeinschaft gehabt. Von dem Land, dessen sich ein Stamm bemächtigte, hat ein jeder das Pflichtteil der Nahrung gefordert, und in Übereinstimmung hiermit hat der Stammesoberste den Boden gemeinschaftlich verteilt. Eine spezielle Anweisung von Bodenparzellen an den einzelnen Familienkreis ist das Nächste; diese vom Gemeinwesen besorgte und oft periodisch erneuerte Bodenzuteilung hat sich stellenweise recht lange erhalten. Es kommt in dieser Eigentumspolitik ein

Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung zu Worte; ihr zur Seite steht eine gewisse kommunistische Betrachtung der Lebensgüter. Das Eigentum ist nicht bedingungslos der Diskretion des Einzelnen anheimgegeben: so lautet ein in der älteren Geschichte allerwärts gültiges Prinzip, das besonders für die Behandlung des Grundeigentums entscheidende Bedeutung gehabt hat. Aber auch das Eigentum im allgemeinen ist, wenn seine Entstehung und Begründung erforscht werden soll, ein komplizierter Begriff. Es scheinen alle Zeiten neu an der Ausbildung des Begriffs arbeiten zu müssen. Dem Individuum war und wird immer etwas als sein Eigenes vorbehalten und den andern gegenüber umfriedigt; die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Ansprüche auch der besitzlos Gelassenen werden daneben beständig ernste soziale Erwägungen veranlassen. — Das Eigentum bezeichnet den augenfälligsten Schnittpunkt zwischen den soziologischen Organisationen und ihren ethischen Korrelaten. Es drückt ein Machtverhältnis aus; aber wie die Macht verschiedentlich in einem lockreren oder engeren Verhältnis zu der Persönlichkeit des Subjektes stehen kann, so hat das Eigentum in seinen verschiedenen sozialen Gestaltungen sich von Fall zu Fall durch seine Anwendung zu rechtfertigen.

Viertes Kapitel.

Der Staat und seine pflichtmäfsige Machtökonomie.

§ 30. Der Staat, das Recht und die Amtsgewalt.

Die Fülle der ethischen Erscheinungen und die Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse, die das moderne Kulturleben charakterisieren, sind alle von einem gemeinsamen Band umschlungen: dem Staat. Wie sich die Gemeinschaft von den untergeordneten Stufen der Grofsfamilie, der Totemsverfassung, der Gentilverbände, der Stammwirtschaft allmählich bis zur Staatsorganisation emporgearbeitet hat, darauf soll hier nicht näher eingegangen werden. Der Staatsbildung sind — um soviel nur zu bemerken — immer gemeinsame Vorrichtungen der Acker- und Viehwirtschaft vorausgegangen, und dort wie hier hat als Hauptmuster der kollektivistischen Einrichtungen die Familie gedient. Die primitive Staatsregierung ist patriarchalisch. Ein Familienoberhaupt ist zum obersten Leiter der gemeinsamen Angelegenheiten, und zwar besonders zur Heeresführung, berufen worden. Das geordnete Staatswesen hat sich allmählich aus dem solcherweise bestimmten Grundverhältnis entwickelt. Aber noch gibt es Staatswesen, die ihre politische Macht sowie ihre ideale Berechtigung in ihrer Anlehnung an das Rechtsinstitut der Familie suchen. So z. B. China und noch teilweise die Slaven.

Hinter der Entstehung dieses wie jedes anderen Phänomens des sozialen Lebens sind Kräfte vorhanden, aus deren

Wirkung sich die Entstehung des Staates erklärt. Diese Kräfte heifsen in dem Stadium des Bildungsvorganges Bedürfnisse; sie treten uns nach vollzogener Staatsbildung in der Gestalt von staatlich übernommenen Pflichten entgegen; darauf beruht ihr Interesse für uns. Man kann, mit Hinsicht auf die soeben erwähnten Bedürfnisse, in der Hauptsache eine vierfache Veranlassung zur Bildung des Staatsverbandes annehmen: nämlich aufser den rein wirtschaftlichen Motiven[1] das Problem der Heeresverwaltung, das der Gerichtspflege und das des Fremdenverkehrs. Das sind aber alles auch Ursachen zur Beschaffung eines anderen soziologisch bedeutsamen Instituts. Dieses ist das Recht. Das Recht ist als Idee älter als der Staat, wie das Urteil ausgebildet worden ist, ehe ein Institut zustande kam. Die primitivsten kollektivistischen Verbände haben oft religiös gefärbte Sitten entwickelt, in denen eine gerechte Erledigung von Streitigkeiten oder Verkehrsfragen, eine billige Ordnung der Wehrpflicht des Einzelnen mehr oder weniger bestimmt geregelt wurde[2]. Aber eine wirkliche Verwaltung, eine Prozefsordnung begegnet erst auf der Stufe staatlicher Organisation. Somit stehen die beiden Begriffe, Staat und Recht, geschichtlich in unlöslichem Zusammenhang.

Wo Recht — objektives Recht — und Staat entstehen, stellen sie eine Konzentration der moralischen und sozialen Gewalt dar, die andere Institute in den Hintergrund drängt oder ganz absorbiert. So hat man in Rom ein Beispiel, wie bei wachsender Rechtsentwicklung das Familienprinzip an Bedeutung verliert[3]. Die kleinere Macht verbleicht der umfassenderen gegenüber. Es ist wichtig zu betonen und mufs entschieden behauptet werden, dafs am Staat als unentbehrliches Kennzeichen der souveräne Machtbesitz haftet[4].

---

[1] Schon Plato hat die Arbeitseinteilung und das soziale Ergänzungsbedürfnis zur Erklärung der Staatsbildung herbeigezogen. Republik II, 369 ff.

[2] Dem Gewohnheitsrecht als ebenbürtigem Hauptfaktor des werdenden Rechtes steht die gesetzgeberische Produktivität bedeutender Persönlichkeiten zur Seite. Vgl. v. Jherings bekannte Ausführung des Gedankens.

[3] v. Jhering, Geist d. r. R. I, 358.

[4] Vgl. die energische Ausführung dieser Ansicht bei v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 312 fg.

So tritt uns tatsächlich das staatliche Institut an mehreren Punkten mit den Eigenschaften einer willensfähigen Persönlichkeit entgegen. Der Staatskörper hat seine genau umschriebene Abgrenzung. Er ist materiell bestimmt durch die territoriale Ausdehnung und die Zahl der Bürger. In seinem Territorium steht der Staat vielfach in einem ähnlichen Verhältnis wie der Hausvater zu seinem Hof, und die Analogie der hausväterlichen Gewalt liegt nahe bei der Feststellung der Gebietshoheit des Staates. In China und Japan finden sich Strafandrohungen gegen Auswanderung[1]. Der Staat will seine Bürger innerhalb der Landesgrenzen haben. Auf Überschreitung derselben hat das Gesetz eventuell Todesstrafe gesetzt. — Der völkerrechtliche Verkehr basiert auf der gegenseitigen Anerkennung einer solchen Machtbefugnis der Einzelstaaten[2]. Der inneren Ökonomie nach kommt die Staatsgewalt namentlich in doppelter Beziehung zum Ausdruck. Der eine Fall ist bezeichnet durch das Beamtentum, der andere durch die Gesetzgebung, zumal die Kriminaljurisdiktion. Der Staat hat für seine Anordnungen und Einrichtungen ein Dienstorgan in den Beamten, die wiederum ihre Machtbefugnisse aus der staatlichen Kompetenz herleiten[3]. Wie die Beamten im Auftrage des Staates handeln, drücken sie in abgestufter Weise die Willensbeziehungen des Staates zu den Staatsbürgern aus[4]. Es ist hierin, wie Mommsen mit Bezug auf römische Verhältnisse sich ausdrückt, ein ausgesprochenes Moment der Herrschaft enthalten; die Amtsgewalt bekundet gebieterisch ihren Willen[5]. Auf der anderen Seite kommt der Staat eben mittels seiner Beamten unter den Gesichtspunkt eines das gemeine Wohl fördernden Instituts, das gewissen an ihn ge-

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 410.

[2] Ich erinnere an das allgemeine Territorialprinzip, das jedem Staat die Zuständigkeit zur Bestrafung aller innerhalb seines Territoriums verübten Rechtswidrigkeiten zuerkennt. Umgekehrt findet in der Regel keine Rechtsverfolgung statt wegen Rechtswidrigkeiten, die im Auslande verübt werden; vgl. R.St.G.B. § 4.

[3] Vgl. W. Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie. Breslau 1881. S. 384 fg.

[4] Vgl. Dargun, Soziol. St. I, S. 69.

[5] Röm. Staatsr. I, S. 300.

stellten Pflichtansprüchen zu genügen bestrebt ist. Auch an der staatlichen Gesellschaftsform bestätigt sich die Wahrheit, dafs die Macht in Wechselbeziehung steht zu den Pflichten, dafs sich die Gewalt nur an konstanter Manifestation der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit befestigt. Nun sind die sozialen Verhältnisse, die der Gegenstand der Staatspolitik sind, sämtlich durchzogen von Momenten ethischer Natur. Moralische Kontroverse greifen tief in das Leben ein, ethische Ideale sind praktisch überall anzutreffen. Der Staat würde seine Machtstellung nicht behaupten können, wenn er bei so bewandten Umständen sich indifferent verhalten sollte. Er mufs es, seiner Idee nach, ernstlich auf die Wahrung moralischer Prinzipien absehen. Die innige Verknüpfung der Machtstellung mit der Pflichtökonomie zeigt sich schlagend, wenn wir im folgenden zur Vornahme des zweiten mannigfaltig differenzierten Hauptmoments schreiten, durch das sich die Staatsgewalt bekundet.

§ 31. Die Gesetzgebung und die Rechtspflege.

Für Recht und Ordnung zu sorgen ist überall eine grundlegende Aufgabe des Staates. Er hat die Macht der Rechtsprechung, er hat die Pflicht des Rechtsschutzes und mufs durch eine stetige reformative Berichtigung der herkömmlich übernommenen Normen um eine ununterbrochene Annäherung an das Ideal der Gerechtigkeit besorgt sein[1]. Die Interessenkollision der verschiedenen Stände und Berufsklassen stellt an das Recht immer neue Probleme.

Die Erfahrung lehrt uns auch, dafs der Fortschritt der Kultur stufenweise von einem immer feiner ausgebildeten Gerechtigkeitsprinzip in den Methoden des Rechtslebens begleitet worden ist. Die allgemeine Aufgabe der Rechtspflege und des Rechtsschutzes erscheint schon auf früher Stufe der staatlichen Organisation. Im übrigen ist die staatliche Übernahme der Strafrechtspflege ein guter Gradmesser des all-

[1] Dafs hierbei das Ideal der Unparteilichkeit nur bis zu einem gewissen Grad verwirklicht wird, und wie der Staat selbst durch Rücksicht auf Machtverhältnisse sich gebunden erweist, hat Merkel treffend bemerkt, Hinterlassene Fragm. und ges. Abhh. II, 1 S. 422.

gemeinen Kulturstandpunktes[1]. Aber auch in zivilrechtlichen Sachen hat der Staat dem Bürger seinen Beistand aufgedrungen und den Parteien Anweisung gegeben, in bestimmten Formen ihren Streit auszufechten. In Rom war der Richter durch disziplinare Gewalt des Prätors an seine Pflichten gehalten und bei eventuellen Mifslichkeiten haftbar für die prozefsführenden Parteien[2]. Interessant sind hier die Phänomene, an denen sich das Prinzip der zivilrechtlich geforderten Rechtsverbesserungen in Rom bekundet. Hier ist zunächst das Institut der edicta perpetua zu erwähnen. Die Beamten, denen die Ziviljurisdiktion oblag, zumal die Prätoren, publizierten beim Amtsantritt einen Erlafs, in dem sie programmmäfsig die Rechtsnormen angaben, die für ihre Amtszeit gelten sollten. Die Erlasse seiner Vorgänger konnte der Prätor bestätigen; er konnte sich aber auch über solches darin hinwegsetzen, das den von ihm als gerecht erkannten Satzungen zuwiderlief. Das individualisierende Moment, das hierdurch gesichert wurde[3], bewährte sich im späteren Zivilprozefs in den von dem Prätor für die Einzelfälle selbständig redigierten Prozefsformeln. Dadurch wurde erzielt, dafs sich das Recht dem gebildeten Bewufstsein anpassen konnte. Manchmal griff der Prätor hierbei direkt modifizierend in das Rechtsleben ein, indem er neuen Rechtsgrundsätzen zur Geltung verhalf, und das alte Recht, wo es unbillig wurde, einfach aufser Kraft setzte. Das hierdurch befriedigte Bedürfnis erwies sich als tief begründet. Die Methode, auf solche Weise sich ein Organ zu sichern, das der Gerechtigkeit frei diente, wurde lange im Römerreich festgehalten. Die constitutiones personales der Kaiser und die von ihnen den hervorragenderen Juristen erteilte Befugnis der speziellen Rechtssetzung (jus respondendi) zählen hierher. Auch jetzt noch besteht das Prinzip zu Recht, dafs der Staat in ernstlichen Lagen Auswege zu suchen hat, die

---

[1] So zeugt es bedeutsam für die kulturelle Entwicklung der Azteken, dafs ihr Recht Rechtsverfolgung auch ohne vorherige Klage des Beleidigten kannte; Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 108.

[2] v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 80.

[3] Siehe v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 432.

über das formell vom Gesetz Gestattete hinausgehen[1]. Die Form einer sozusagen regulären Institution hat diese Ausnahmetendenz in dem Begnadigungsrecht erhalten[2].

Oft wird die Gefahr empfunden, dafs die institutionell befestigte Gewalt ihre Kompetenz mifsbrauchen könnte, und dafs die Vorhaltungen, die die Gerechtigkeit den ausübenden Organen macht, nicht wirksam genug sein könnten, mit anderen Worten, dafs die Macht von dem beschränkten Regulativ der Pflicht im Stich gelassen werden könnte. Wie bemerkt wurde, hat man in Korea Verbände von Privaten zum Schutz gegen obrigkeitliche Willkür. In Rom haben wir ein auffallendes Beispiel, wie der Staat selbst auf verfassungsmäfsigem Wege Sicherheitsmittel gegen Machtmifsbrauch ersann, und so gewissermafsen dem Bürger, zumal dem niedrigstehenden, der seine Sache der Staatsgewalt anzuvertrauen hatte, eine Assekuranzpolice übermittelte, die auf die staatliche Rechtshilfe ausgestellt war. Erwähnt werden könnte auch die Verantwortlichkeit der Beamten nach ihrer Amtsniederlegung; vor allem aber kommt hier die Einrichtung der Intercession in Betracht. Die höheren Magistrate, in erster Reihe aber der Tribun, hatten hierdurch die Macht, für den geschädigten Bürger die anscheinend verlorene Sache zu restituieren. Ja, der Tribun konnte von vornherein, ehe der staatliche Akt noch konsumiert war, Einsprüche dagegen erheben und auf diese Weise den Magistrat an dessen Ausführung hindern. Die Staatsgewalt hatte bei dieser Einrichtung, über deren Wert man verschieden urteilen kann, der Idee nach, das Recht auf das höchste Prinzip, die religiös garantierte Schutzpflicht, gestützt. Die tribunizische Gewalt[3] war wesentlich gedacht als ein dem Bedrängten unter dem Volke gesicherter Beistand gegen magistratische Willkür[4].

Der Tribun selbst war sakrosankt[5].

---

[1] Die sogenannten rettenden Taten, wie solche radikale Notbehelfe genannt worden sind. Siehe v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 425.

[2] Vgl. v. Jhering l. c. I, S. 427.

[3] Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 262, 266 fg.

[4] Daher die Klausel, dafs die Tribunen alle Tage innerhalb der Stadt bleiben, sich Tag und Nacht bereit halten mufsten.

[5] So tief wurzelte in Rom diese Rechtsidee, die die staatliche

§ 32. Der Staat und die praktisch-wirtschaftlichen Lebensverhältnisse.

Wir haben gesehen, wie der Staat durch eigne innere Veranstaltungen das Bewufstsein von den idealen Pflichten bekundet, die mit seiner Machtstellung wesentlich verbunden sind. Besonders in den antiken Staaten ist die Pflichtseite bei den Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern deutlich wahrnehmbar. Ein wesentlich religiöses Moment nahm die wohlwollende Gesinnung der Bürger für das Staatsinstitut in Anspruch[1] und förderte mächtig das Solidaritätsgefühl[2]. Die Leichtigkeit, mit der der Staat durch Agrargesetze, Staatsmonopole etc. in rein private Eigentumsverhältnisse handelnd eingreift, zeigt, welche Folgen dies für die wirtschaftliche Politik haben konnte. Aber auch in der modernen Gesellschaft hat der Staat vielfach eine Rolle übernommen, die gewissermafsen als eine inspizierende Tätigkeit bezeichnet werden kann. Die Verbesserungen der Zustände, die die öffentliche Gesundheit betreffen, sind vom Staat angeregt, und ihre Durchführungen bezeichnen, unter einem gewissen Gesichtspunkt betrachtet, verschiedene Etappen der staatlichen Fürsorge. Reinlichkeits- und Gesundheitsmafsregeln, Bau und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Feststellung der Währung, des Mafses und Gewichtes, dies alles sind in der modernen Gesellschaft Äufserungen der inspizierenden Kompetenz des Staates. Das Prinzip hat aber noch weitere Anwendung gefunden, nämlich direkt auf die Hauptfunktionen des menschlichen Verkehrs. Im Geschäftsleben hat der Staat sich zwangsmäfsig Rücksicht auf die Gesamtheit ausbedungen, die auch ein Interesse an der Sache hat. Es wird Publizität für die Aktiengesellschaften gefordert, offene Handelsregister werden ausgefertigt, die Einsicht in die Kreditstärke der Geschäftsführenden ge-

---

Amtsgewalt pflichtmäfsig der religiösen Oberaufsicht unterwarf, dafs die tribunizische Würde sich lange erhielt, nachdem das entsprechende Amt jede politische Realität eingebüfst hatte. Die kaiserliche Gewalt suchte Anlehnung an den Tribunentitel.

[1] Vgl. v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1, S. 47.

[2] Arnold S. 156. Barth S. 383.

währen. Es werden Dividendenberichte und Kurszettel veröffentlicht, und das Hypothekenwesen steht unter öffentlicher Kontrolle. Bei jedem Geschäft wird bei Strafe die ordnungsmäfsige Buchführung verlangt[1]. Manchmal finden wir, dafs der Staat mit seiner Autorität bis aufs einzelne in die Regulierung der praktischen Lebensverhältnisse eingreift. Bei den Azteken[2] konnte niemand ein Handwerk treiben, der sich nicht vorher einer öffentlichen Prüfung unterzogen und Approbation erhalten hatte. Aber auch in den modernen Kulturgesellschaften hat sich der Staat auf gewissen Gebieten entscheidenden Einfluſs auf die zweckmäfsige Befriedigung bestimmter Aufgaben ausbedungen, indem er Akademien und Lehranstalten verschiedener Art errichtet oder unterstützt, und an der Forderung festhält, dafs der bei diesen Anstalten erhaltene Bildungsgrad Bedingung sein soll für die Bekleidung gewisser Stellungen[3].

Hierbei ist es wesentlich, dafs der Staat selbst hinter zahlreichen praktischen Unternehmungen steht. In England und Preufsen ist der Staat der gröfste Kapital- und Kreditnehmer[4]. Die Wirksamkeit des Staates in seiner Beziehung zum Geschäftsleben kann eine sehr verschiedene sein; erkennbar ist aber sehr oft der Zug einer gewissen moralischen Inspektion. Wir finden den Staat als moralischen Garanten bei Lotterien und dergleichen Unternehmungen, d. h. der Staat hat dabei die Rolle eines Kontrolleurs übernommen[5]. In dem Geschäftsleben der modernen Gesellschaft sehen wir oft den Staat nur provisorisch an die Unternehmungen herantreten, um sich eine gemeinnützige Einrichtungsmethode zu sichern[6]. Daneben erscheint der Staat vielfach in konstantem Verhältnis zum Geschäftsleben, das

---

[1] Handelsgesetzbuch ed. Makower. Berlin 1901. I § 38 ff.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 37.

[3] Vgl. Schuppe S. 323.

[4] Schmoller S. 323.

[5] Vgl. B. G. 763.

[6] Vgl. Schmoller S. 322. Solche Züge einer umfassenden staatspolitischen Aktivität mehren sich unverkennbar seit Mitte des 19. Jahrhunderts, von welcher Zeit an die Schwächen des Manchestertums mehr und mehr zu Tage getreten sind; vgl. was oben im Text folgt.

er durch Arbeitergesetze und verschiedene regulative Bestimmungen zu beeinflussen weifs. Die sozialpolitische Frage nach dem staatlichen Eingriff ist in eine neue Phase eingetreten durch die Wendung, die zu einem wesentlichen Teil das heutige Geschäftsleben gemacht hat. Der ursprüngliche Typus der Geschäftsführung liefs ein gewisses persönliches Verhältnis zwischen den dabei Beteiligten bestehen, worin ein wenn auch noch so schwacher Nachklang der Familienwirtschaft wahrnehmbar war. Das ist bei dem Grofsbetrieb anders geworden, der etwa seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts sich auf dem Weltmarkt ausgebreitet hat. Das Geschäft ist nunmehr eine Anstalt, die den Individuen und deren speziellen Interessen gegenüber gleichgültig ist, wenn nur die Zahl des Personenbelegs voll ist. Das Gewerbe, der Betrieb, hat sich von den produzierenden Individuen gewaltsam losgelöst und als zentrale Hauptfigur nur den über das Grofskapital verfügenden Unternehmer vorgeführt, dessen Beziehung zum Betrieb manchmal nicht wesentlich darüber hinausgeht, den Gewinn einzutreiben. Die Stellung, die früher die Rücksicht auf die gewerbetreibende Korporation hatte, wird heutzutage eingenommen von dem völlig unpersönlichen Kalkul des Güterbedarfs. Hier liegt der Boden für mafslose Willkür offen. Der heutige Staat hat die Aufgabe anerkannt, die eben hieraus erwächst, und mancher gesetzgeberische Schritt seinerseits zeugt davon. Überhaupt ist bei den extremen Äufserungen des wirtschaftlichen Individualismus unserer Tage die Frage lebhaft wieder angeregt worden, ob nicht der Staat recht täte, gegen gewisse Ausgeburten des Geschäftslebens korrigierend einzugreifen. Bedenklich ist besonders die rapide Entwicklung der Kartelle, der Geschäftsringe (Trusts)[1], die im letzten Menschenalter durch Absatz- und Konkurrenzregulierung, durch gemeinsame Preisfestsetzungen und andere vertragsmäfsige Vereinbarungen unter Vertretern gleichartiger Unternehmungen den Marktpreis und die Verkaufsbedingungen ungebührlich beherrschen können. Eine genaue Kontrolle seitens des

[1] Schmoller S. 450 fg.

Staates wird auch vielfach verlangt in Bezug auf die Bildung der Aktiengesellschaften[1].

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Kartelle sowohl als die Gründung der Aktiengesellschaften formell innerhalb der vom Staat genehmigten Wirtschaftspolitik liegen. Ein reformatorisches Einschreiten staatlicherseits gegen die berührten Mifsstände wird also nur erwartet nach dem Prinzip, das dem Staat ein direkt auf das Erfahrungsleben angewandtes Verwaltungs- und Hemmungsrecht beilegt.

Die Idee der Staatsverpflichtung hat zeitweise mächtig in dem Vordergrund gestanden. In der europäischen Welt des Mittelalters war der Staatsbeamte der berufene Leiter der wirtschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten. Die Merkantilisten und die Kameralistik weisen eine staatliche Wirtschaftspolitik bis zur Karikatur auf[2]. Als Aufgabe des Staatsmannes galt es, für die rechte Zahl der Bewohner an je einem Ort und unter den Bewohnern für die rechte Zahl derjenigen zu sorgen, die sich an diesem oder jenem Erwerbszweig beteiligen sollten. Er empfand es als seine Obliegenheit, für Gröfse und Qualität der Produktion ein aus statistischen und kommerziellen Daten gewonnenes, möglichst genaues Regulativ auszuarbeiten. Diese Erscheinung hängt, wo immer sie sich bekundet, logisch mit einer Neigung zu sozialistisch gefärbten Theorien von der Staatsbürgerschaft zusammen. Bei den kommunistischen Peruanern finden wir eine bis ins einzelne gehende polizeiliche Verwaltung mit Arbeitsregulierung und genereller staatlicher Versorgungspflicht als wirtschaftlichen Hintergrund. Es war hier Art und Menge der Arbeit durch die von Staatsbeamten überwachten Gesetze für jede Klasse und für jeden Ort vorgeschrieben[3].

Nicht selten finden wir den Staat, bezw. das staatliche Oberhaupt, tarifmäfsig die Preise feststellen, die für den

---

[1] Über die hierbei vorkommenden Mifsstände vgl. v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 222 fg.

[2] Schmoller S. 85 ff.

[3] H. Spencer II, 134. Prescott S. 42 ff.

Verkauf gelten sollen. So z. B. im alten Guatemala[1]. Die altbrahmanischen Gesetze Manus empfehlen ebenfalls dem König, die Marktpreise durch tarifmäfsige Bestimmungen zu regulieren[2]. In China müssen die von der Regierung approbierten Handelsagenten bei Strafe in ihren Preisen ein Mafs einhalten, das Recht und Billigkeit entspricht[3]. Selbst im Römerstaat finden wir Symptome derselben Grundauffassung von wirtschaftlichen Verpflichtungen der Staatsgewalt. Eigentümlich sind die Verordnungen der lex metalli Vipascensis[4], wodurch in einer schwach bevölkerten Gegend im Süden Portugals zu Gunsten ansiedelungslustiger Handwerker eine Konkurrenz seitens anderer verboten wird und die am Ort lebenden Bürger zu Bestellungen bei jenen zwangsweise angehalten werden. Vollends hat Diokletian das erwähnte staatliche Verhalten vorgeschrieben[5], indem er einen Maximaltarif publizierte, der anscheinend überall im Reiche angeschlagen werden sollte, und der eine Überteuerung abzuwehren bezweckte; es wurde hierin bestimmt, was jede Leistung, sei es materieller, sei es geistiger Art, eintragen sollte.

Das Verhalten der Öffentlichkeit den hierher gehörigen Wirtschaftsverhältnissen gegenüber hat in einem bestimmten Punkt einen allgemein bekannten Ausdruck gefunden. Ich meine die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher.

Er kann verschiedene Formen haben. Überall auf der Erde sehen wir den Staat bemüht, ihn durch die Mittel des Gesetzes zu bekämpfen, wobei allerdings das Nationalitätsgefühl auf die Anwendung des Verbotes einschränkend wirken mag[6]. In Indien ist[7] jede Übertreibung des gesetzlich fixierten Zinsbetrags als Wucher verurteilt. Ebenso in

---

[1] H. Spencer II, 114.

[2] The laws of Manu ed. Bühler S. 401 ff.

[3] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 164 fg.

[4] Bruns Fontes p. 266 ff.

[5] Corpus inscriptionum Latinarum 3 p. 801.

[6] Dies war z. B. nicht nur in Israel, sondern auch im alten Rom der Fall. v. Jhering, Geist des R. III, 1, 274. Sehr entschiedene Verurteilung des Wuchers in Altägypten. Siehe Wilkinson Bd. 2 S. 50.

[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 3 S. 176.

China[1]. Aber auch in modernen Kulturgesellschaften werden gewisse wucherische Transaktionen als unerträglich und moralisch unstatthaft empfunden. So, wenn z. B. auf künstliche Weise der Preis irgend eines Artikels des täglichen Bedarfs unverhältnismäfsig hoch über die Produktionskosten getrieben wird. Auch in neuerer Zeit vernimmt man oft von berufener Seite[2] Warnung gegen das individualistische laisser faire, das der wucherischen Ausbeutung der Mitmenschen freies Spiel gewährt. Ein ernstlicher Fall heutigen Tages ist die wucherische Ausnutzung der Wohnungsnot seitens der Hausbesitzer. Hiergegen sowie gegen die Ungerechtigkeit, die aus zu grofsen mühelos und unmotiviert entstehenden Anhäufungen von Kapital entsteht, wendet sich das moralische Gefühl, an die ernste Frage gemahnend, ob nicht eben hier der Staat den schreiendsten Unbilligkeiten auf dem Wege des Gesetzes entgegentreten müfste[3].

Das altjapanische Gesetz setzt Strafe auf Vereinigung zur Monopolisierung der Waren, wie andererseits auf willkürlichen Ausstand der Arbeiter zur Lohnsteigerung[4]. — Übrigens ist in der modernen Gesellschaft der Sinn des Wortes Wucher in Umbildung begriffen. Der steigende Verkehr und die allgemeiner werdende Bildung bringen mehrere Formen des Wuchers allmählich zum Absterben. Jetzt wird das Verbrecherische im allgemeinen mehr in dem qualifizierten Betrug gesehen, der in der Ausnutzung des Leichtsinnes oder der Notlage eines Menschen liegt[5]. Das Bürgerliche Gesetzbuch[6] hebt den rechtlichen Bestand solcher Verträge auf, in denen übermäfsig viel verlangt oder umgekehrt zu wenig gegeben wird.

§ 33. Der Staat und die allgemeine Wohlfahrtsfrage.

Wie sehr die Idee noch im einzelnen durchschlagen kann, dafs der Staat sich der Wohlfahrt der Einzelnen annehmen

[1] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 158 ff.
[2] Vgl. v. Jhering, Der Zweck im R. I, 137 fg.
[3] Schmoller S. 380. Pöhlmann S. 246 fg.
[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 9 S. 409.
[5] Deutsches R.Str.G.B. § 253 ff.; vgl. § 236 fg.
[6] B.G. § 138; vgl. R.Str.G. § 302a ff.

soll, dafür hat schon das Angeführte sichtlichen Beweis erbracht. Es kann die Theorie sogar die Zerstreuungen der Bürger als Staatsangelegenheit mit betrachten. Das berühmteste Beispiel hierfür bietet Rom. Unter dem Prinzipat war der Antritt gewisser Amtsstellungen mit obligatorischen Festveranstaltungen verbunden, und mancher Kaiser mufste seine Popularität dadurch neu auffrischen, dafs er Volksfeste gab[1]. Wichtiger ist die ziemlich überall anzutreffende Ansicht, die in der Erziehung der Jugend und in dem allgemeinen Unterricht der Bürger eine staatliche Obliegenheit erblickt. Schon früh in der Geschichte der Völker finden wir von Staats wegen der Jugend Spielplätze angewiesen und Lehranstalten errichtet. Im 19. Jahrhundert hat sich der allgemeine Volksunterricht als Staatsangelegenheit nach langen Kämpfen[2] fast zum Rang eines sozial-ethischen Axioms emporgerungen[3].

Der Schulzwang ist nur ein Glied in einer Kette von gesetzlichen Bestimmungen, durch die der Staat seine Autorität für das moralische und intellektuelle Gedeihen der Individuen, für die Förderung ihrer kulturellen Ambitionen einsetzt. In der Tat wird das Interesse des Publikums vom Staat auf verschiedenste Weise in Schutz genommen. Der Staat ist bestrebt, den religiösen Gebräuchen und Grundsätzen innerhalb bestimmter Grenzen Achtung zu verschaffen. Er schreibt überall eine angemessene Ruhe und Ordnung vor, schärft Sonntagsfrieden ein etc.[4]. Der moderne Staat

---

[1] Mommsen, R. Staatsr. III, 2 S. 900.

[2] Im alten Hellas, zumal in Sparta, war das Prinzip der staatlichen Erziehung der Jugend bekanntlich ziemlich weit gediehen. Vom siebenten Jahre ab wurde der Knabe vom Staat in Anspruch genommen, der ihm einen sittlichen Charakter zu geben und vor allem Gemeinsinn einzuflöfsen bestrebt war. Vgl. Thumser, Gr. Staatsaltertümer S. 176 ff.

[3] In auffallender Weise wendet sich H. Spencer (II, S. 162) gegen diese Sozialpolitik; Sp. zweifelt, ob viele Leute diese staatliche Fürsorge verdient hätten. Er übersieht, dafs viele junge Leute, die einen ausgezeichneten Unterricht geniefsen, dies dem Umstand zu verdanken haben, dafs ihre Väter zu Mitteln gekommen sind, die sie nur schlecht verdient haben.

[4] R.Str.G.B. § 366.

hat richtig die retardierende Wirkung erkannt, die die menschliche Trägheit auf den Kulturfortschritt übt[1], und überall merkt man in der modernen Gesetzgebung das Bestreben, durch verschiedene Vergünstigungen die produktive Initiative der Bürger anzuregen, ihre Stimmung zu Gunsten einer erfolgreichen Sozialpolitik zu gewinnen. Zwar ist dem modernen Staat, im Vergleich zu dem antiken, in der Ökonomie der Motive zum löblichen Verhalten oder zur preiswürdigen Gesinnung, ein Mittel abhanden gekommen, das dereinst, zumal in Rom, sehr wirksam war. Neben der Strafe wegen Verletzung des Staatswillens stand als ihr positives Äquivalent der Lohn für qualifiziertes staatliches Verdienst[2]. Aber auch der moderne Staat verfügt über eine gewisse Zahl von Auszeichnungen, wodurch er eine Lohnverteilung bewerkstelligen kann, freilich wesentlich innerhalb des Beamtenstandes, wo sich die Karriere aus hiermit angedeuteten Momenten mit bestimmt[3]. Hierzu kommt aber die materielle und kulturelle Bedeutung solcher Maßregeln, wodurch der moderne Staat die geistige Produktivität in Schutz nimmt. Allmählich hat ein Urheberrecht der Künstler, der Autoren und Erfinder staatliche Sanktion erhalten, und die Welt der Erfindungen wird durch ein das Einzelne prüfendes Patentamt geschützt.

§ 34. Der Staat und die Moral.

In nichts bestätigt sich die Theorie, daß der Staat als Vertreter sozialer Macht wesentliche Beziehungen zu den menschlichen Pflichtidealen hat, so, wie in dem Verhältnis des Staates zur Sittlichkeit. Ein mächtiger Hebel staatlichen Solidaritätsgefühls der Bürger ist die Gemeinsamkeit der moralischen Ideale und der sittlichen Maximen. Ja bis auf einen gewissen Grad muß eine Homogenität in dieser Beziehung vorhanden sein, soll der Staat überhaupt bestehen.

---

[1] Vgl. die Ausführung bei Roscher (Grundzüge der Nationalökonomie, bearbeitet von Pöhlmann, 23. Aufl. S. 642 fg.), wie der Wilde vor Bedürfnislosigkeit und Faulheit stumpfsinnig dahinlebt.

[2] v. Jhering, Der Zweck i. R. I, 181 fg.

[3] v. Jhering l. c. I, 198 fg.

Der Staat verfolgt aber selbst sittliche und vernünftige Ideale. Sie sind bei den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten wirksam tätig[1]. Den antiken Staatstheoretikern war dies einleuchtend. Von Aristoteles wie von Plato wurde von seiten des Staates im Namen der Sittlichkeit die Reinigung des wirtschaftlichen Lebens und die Bekämpfung von Ausschreitungen verlangt[2]. Schon vor ihnen hatte Sokrates[3] an die Staatsmänner die Forderung gestellt, bei der Staatsleitung moralpädagogische Zwecke zu verfolgen; sie sollten die Mitbürger aus schlechteren zu besseren machen.

Ein vollständiges Bild eines Staates, wo ideale Grundsätze walten, der Gemeinsinn ununterbrochen am Ruder steht und die Pflichten proportional den Fähigkeiten sich gestalten, gibt der berühmte von Plato im Plan entworfene Musterstaat. Die tauglichsten Knaben sollen seinem Plan zufolge sorgfältig aus der Menge ausgewählt und für ein internes Pflichtleben im Dienste des Staates erzogen werden. Sie sollen die Befehlshaber und die Hüter sein[4], und zwar erhalten sie ihre ehrenvolle Sonderstellung gar nicht, um vor den weniger befähigten Genossen allerlei Genufs und Vorteile zu haben, sondern die Wohlfahrt aller Staatsangehörigen soll dadurch gefördert werden[5]. Die wissenschaftliche Bildung ist der psychologische Bürge für die rechte Gesinnung und für die substanzielle Tauglichkeit der Berufenen[6]. Das

---

[1] Wenn Schuppe (ob. Werk S. 276) bemerkt, dafs Staat und Recht Bedingungen sind, die wesentlich davon abhängen, dafs die sittliche Vollendung noch nicht erreicht ist, so finde ich diese Art, die Sache zu charakterisieren, wenig zutreffend. Eine Institution, die auf positiven sozialen Faktoren beruht, wird durch das moraltheoretische Urteil, das auf ein Defizit hinauskommt, nur schlecht beleuchtet.

[2] Pöhlmann S. 182 fg, 228 fg., 370, 397, 519.

[3] Pöhlmann S. 325.

[4] Republik III, 414.

[5] l. c. IV, 420.

[6] Plato will, dafs entweder die Philosophen Könige werden sollen in den Staaten, oder dafs die „jetzt sogenannten Könige und Gewalthaber“ wahrhaft und gründlich philosophieren sollen, l. c. V, 473. In den Gesetzen in IV, 4, 709 ff. begnügt sich Plato mit einem intelligenten, tapferen und tugendhaften Regenten, dem ein anerkennenswerter Ratgeber zur Seite steht.

Privateigentum gilt dem griechischen Theoretiker nicht viel. Von den Staatsbeamten verlangt er völligen Verzicht darauf. Ein jeder soll eben so viel und so wenig haben wollen, als zum Leben nötig ist[1]. Um die ideale Bruderschaft und den unbedingtesten Gemeinsinn durchzuführen, schreckt Plato vor keiner Konsequenz zurück. Berühmt ist die von ihm erhobene Forderung, dafs niemand für sich ein Weib in Anspruch nehmen, noch über die eigene Nachkommenschaft individuell bestimmen soll[2]. — Es soll dem Individualgefühl des Besitzers möglichst wenig Vorschub geleistet werden. Das Ideal ist, gemeinsam daran zu arbeiten, dafs die Einzelnen ein möglichst gleiches Los der Schmerzen und der Freuden erhalten[3]. Die Lage der Dinge, wie sie Plato auf heimatlichem Boden vorfand, bot ihm keine günstigen Bedingungen, daher sein Staatsprogramm zunächst revolutionär gestaltet wurde. Platos Staat ist ein Phantasiegebilde, aber vom Verfasser als etwas anderes gemeint. Analogien seiner sozial-ethischen Konstruktionen könnte man noch heute hier und da finden, so z. B. in der manchmal mit erheblicher Selbstverleugnung verwirklichten Standesdisziplin der Staatsdiener.

Die Voraussetzung Platos, wie die jedes politischen Idealisten, ist die ethische Bereitwilligkeit der Menschen, dasjenige ins Tatsächliche zu übertragen, von dessen Berechtigung sie theoretisch überzeugt sind. Aber das Solidaritätsgefühl der Alltagsmenschen reicht lange nicht aus[4],

---

[1] l. c. III, 416 fg. Die Ansammlung grofser Kapitalien soll vermieden werden; der für den Staat so ersprieſsliche Handel soll möglichst den Charakter des Tauschgeschäftes haben und dem Kaufmann nicht zu eigennützigen Zwecken dienen. Pöhlmann S. 224 fg. Um die Geldwirtschaft einzuschränken, schlägt Plato die strengsten Mafsnahmen vor. Pöhlmann S. 507 fg.

[2] Seine Ausführung von der Frauen- und Kindergemeinschaft Rep. V, 457 ff.; VIII, 543.

[3] Pöhlmann S. 209 fg.

[4] Ich könnte bei manchen Lesern mit meiner Erwähnung des platonischen Staatsideals vielleicht auf Widerspruch stofsen; denn Platos Staat hat ja eigentlich, wie es scheint, nur ein literarisches Dasein geführt. Aber abgesehen von den geschichtlichen Ansätzen zur Verwirklichung dieses Staates, hat das ganze Musterbild in Einzelheiten teils

um das Ideal herbeizuführen. Nicht die Einsicht von dem sittlich zu Billigenden, auch nicht das Glücksgefühl bei Verwirklichung der betreffenden sozialen Ideale bedingt ihre Durchführung, sondern was hiervon in der Wirklichkeit zu erwarten wäre, müfste mittels praktischer Mafsregeln herrschender Persönlichkeiten kommen, die sich allerdings dabei auf innere Zustimmung der Bürger stützen müfsten.

Wie neue Theorien zur Besserung menschlicher Zustände immer zur Autorität des Staates hoffnungsvoll emporblicken, so haben wir den Staat durch allgemeine Bestimmungen auf die praktischen Verhältnisse des Lebens eingehen sehen, hier eine Ungerechtigkeit gesetzlich verpönend, dort das Wohl der Unterdrückten, die billigen Forderungen des Publikums gegen Übervorteilung und Eigennutz in Schutz nehmend. Neben diesem allgemeinen Verhalten steht an manchen Orten, zumal in Staaten, wo das Leben sich noch in ursprünglichen Formen gestaltet, eine andere Erscheinung, die uns den Staat spezieller als moralischen Wächter vorführt. Ich denke an die Fälle, wo der Staat mittels Zensur Einsicht von dem sittlichen Benehmen des Privaten nahm oder nimmt. Auch im modernen Staat operiert der Staat mit Kriterien der moralischen Einschätzung; der qualifizierte Verbrecher büfst gewisse bürgerliche Ehrenrechte ein, und der Staat betätigt sich auch in gewissen anderen Fällen als ein censor morum. Bei weniger entwickelten staatlichen Verhältnissen hat diese Idee den Charakter eines vollentwickelten Instituts. In Rom, von wo wir den Begriff entlehnt haben, stand dem Zensor das Recht zu, den einzelnen Bürger in Bezug auf seinen Lebenswandel eingehend zu examinieren, und wo er etwas Tadelnswertes fand, sprach er im Namen der öffentlichen Sittlichkeit seinen Tadel aus [1].

---

an eine derzeitige Staatsverfassung (die lakedämonische) vielfach angeknüpft, teils hat der Verfasser mit genialer Folgerichtigkeit solche Ideen zum Ausdruck gebracht, die in der damaligen Zeit die Gemüter bewegten. So scheint mir Platos Staat mit demselben Recht hierher zu gehören, wie etwa die von Plato zitierten Mythen in seine Ideenausführungen.

[1] Die Gründe zur Rüge exempelweise aufgezählt von Mommsen, R. Staatsr. II, 1 S. 349 ff.; vgl. v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 51 fg.

Es mufs auffallen, wie autoritativ der Zensor auftreten konnte. Es steckt etwas von der elementaren Dignität des erziehenden Familienoberhauptes darin. Der Römer mufs eine starke Zuversicht gehabt haben zu dem Pflichtgefühl, das den mit solcher Macht Ausgestatteten beseelte[1]. Die nota censoria war keine bloſse Wortstrafe. Die sittliche Meinung, aus der der staatliche Tadelsspruch entsprang, verstand es auch, sich tatsächlich fühlbar zu machen. Der Zensor kann einen Tadelnswerten aus der tribus ausstoſsen, seinen Namen aus der Senatorenliste tilgen, ihn völlig aller politischen Rechte berauben. — Was Rom in der Zensur, besafs Griechenland in dem Areopag der solonischen Verfassung. Ohne sich von irgend einer anderen Amtsgewalt oder von der Gesetzgebung in seiner Wirksamkeit beschränkt zu fühlen, übte der hohe Rat auf dem Areshügel eine sittenrichterliche Polizeigewalt; die Erziehung der Jugend im besonderen, aber auch im allgemeinen die Lebensführung der Bürger der Stadt wurde von diesem athenischen Rat überwacht[2]. In seinem Gesetzesstaat, der die dem Leben und den späteren Erfahrungen Platos angepafste Umbildung des ersten Staatsentwurfes bezeichnet, nimmt der groſse athenische Sozialethiker die nämliche Idee einer öffentlichen Anstalt zur sittlichen Kontrolle auf[3].

Ein entsprechendes Institut begegnet auch sonst. Das chinesische Reich kennt jedenfalls die Idee eines Zensurtribunals, unter dessen Urteil auch die Handlungen des Souverains fallen[4]. Wo familienrechtliche bezw. geschlechtsgenossenschaftliche Verhältnisse herrschen, findet sich gleicher-

---

[1] Über das hohe Ansehen des Amtes vgl. Mommsen l. c. II, 1, 329. Die Zensur hat mit der Zeit für ehrenvoller gegolten nicht bloſs als die Prätur, sondern sogar als das Konsulat.

[2] Weber, Allgem. Weltgesch. Bd. 2 S. 249 fg.

[3] Plato will hier, dafs nächtliche Sitzungen von einer Auswahl der gebildeten Bürger zur Wahrung der ethischen und sozialen Idealgüter gehalten werden sollen. Auf diese Weise kommt gewissermafsen eine Zensurbehörde zur Unterstützung des Magistrats zustande. Siehe Gesetze X, 15 und XII, 10, 961 ff., dazu über die Aufsichtsbehörden und Gesetzwächter VI, 6; VI, 8 ff., 12; VI, 23, 784.

[4] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 182.

weise als Strafe die vom Oberhaupt dekretierte Ausstofsung aus der Gemeinschaft. So z. B. bei den Bengalen[1]. Der Familienstaat der Bogos weist dieselbe Rechtssitte auf[2]; hier ist allerdings das Verhältnis teilweise umgekehrt; es übt die von der Gemeinschaft erlaubte freiwillige Auswanderung aus dem Familienkreise oder dem Staat eine wirksame Zensur auf die Autoritäten[3] selbst aus.

§ 35. Zusammenfassender Rückblick.

Im Staat erkennt der moderne Mensch den festgeordneten Hort seiner aufserindividuellen Lebensbedingungen. Der Staat selbst ist ein Produkt gewisser zu organisierender Wirksamkeit gereifter Faktoren; diese heifsen als Kräfte des werdenden Staates Bedürfnisse, als Momente des gegründeten Gemeinwesens die staatlichen Pflichten. Zur Entstehung des Staates haben besonders vier Interessenfragen getrieben, nämlich die inneren wirtschaftlichen Motive, die Frage der Heeresverwaltung, der Gerichtspflege und des Fremdenverkehrs. Das sind alles aber zugleich die Ursachen zur Bildung des Rechts im Sinne eines öffentlichen Institutes. Der Staat mit seiner soziologischen Begleiterscheinung, dem Recht, macht sich da, wo er zustande kommt, praktisch geltend, und zwar nach Analogie der willensfähigen Persönlichkeit, die ja ihr Urelement darstellt. In solcher Eigenschaft verfügt der Staat innerhalb des Bereiches seines geographischen Begriffs über eine ansehnliche Gewalt. Diese Macht hat besonders zwei wesentliche Ausläufer; sie manifestiert sich erstens in dem Beamtenstand. Die Beamten erscheinen als berufene Organe des staatlichen Willens, und in ihren Dispositionen bekundet sich auf nachdrückliche Weise der Wille des Staates selbst. Dafs dieser Wille auch ein sittlich bestimmter ist, dafs der Staat durch seine Organe ethische Zwecke verfolgt, ist nur eine neue Bestätigung unserer These

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 9 S. 356 fg. Vgl. die Ausstofsung aus der Kaste in Indien Kohler l. c. Bd. 8 S. 106.

[2] Munzinger S. 25.

[3] Munzinger S. 36 und anderswo.

von dem innerlichen Zusammenhang unserer beiden Hauptbegriffe Macht und Pflicht. Die Verknüpfung der Machtstellung des staatlichen Gemeinwesens mit der Pflichtökonomie ist die Erklärung der zweiten der oben erwähnten Hauptfunktionen, in denen sich die Macht des Staatswesens erweist: die Gesetzgebung samt der Rechtspflege. Recht auf dem Wege des Gesetzes festzustellen und mittels ausübender Organe aufrechtzuerhalten, sind Fundamentalaufgaben des Staates; darauf bezügliche Schritte erscheinen gleichzeitig mit der politischen Geschichte der Völker, und an der Vervollkommnung der Gesetzgebung und des Rechtswesens kann man die Geschichte des wachsenden Kulturlebens der Einzelstaaten studieren. Die Entwicklung auf dem Gebiete des Rechts vollzieht sich in sehr extensiver Weise; die Führerschaft wird sozusagen vom öffentlichen Gewissen dem durch seine Beamten und Politiker vertretenen Staate zugewiesen, und so kann man gerade in diesem Punkt die Zähigkeit wahrnehmen, mit der das menschliche Gefühl ein fruchtbares Verhältnis zwischen Macht und Pflicht statuiert.

Als die höchste politische Synthese der Bürger hat der Staat Pflichten, die ein inniges Verhältnis desselben zu seinen einzelnen Angehörigen oder den einzelnen Kreisen der Staatsbürger ausdrücken. Nicht nur in der Zeit des klassischen Altertums, wo diese Idee in der politischen Physiognomie einen stark hervortretenden Zug darstellt, sondern auch in der modernen Gesellschaft weist der Staat von Hause aus praktische Bestrebungen zur Förderung wirtschaftlicher und hygienischer Zwecke der Bürger auf, und um die Weiterführung des staatlichen Inspektionsprinzips wird gerade in unsern Tagen eine rege Tätigkeit entfaltet. Es wird vom modernen Menschen als staatspolitische Aufgabe empfunden, Mittel zur Anwendung zu bringen, wodurch die für die Arbeiter in Fabriken und sonstigen industriellen Betrieben herrschenden Bedingungen im rechten menschlichen Rahmen gehalten werden, und wodurch der maßlosen Übervorteilung durch die Kartelle gesteuert wird. Wie in den berührten Punkten den modernen Staaten noch immer Probleme gestellt werden, so zeigt uns ein Ausblick in die Geschichte, daß, um ein stetiges wirtschaftliches Gleichgewicht herbei-

zuführen, zu verschiedenen Auswegen gegriffen wurde. So taucht zu wiederholten Malen das staatliche Experiment auf, die Warenpreise obrigkeitlicherseits zu regulieren; Tarife sind ausgearbeitet und zwangsweise für Kaufgeschäfte angeordnet worden. Ein Denkmal hat sich der erwähnte Gedankengang in dem fast in allen Gesetzgebungen eingebürgerten Passus vom Wuchergesetz gesetzt. Bei dem Begriff Wucher ist es interessant, die in den modernen Staaten vorhandene Bewegung wahrzunehmen, wonach die Sache nicht nach einem einfach materiellen Kriterium beurteilt wird, sondern derzufolge ein gesetzliches Einschreiten gegen schnöde Ausbeutung der Notlage anderer angeordnet wird. — Die Wohlfahrt der Bürger ist eine den Staat interessierende Angelegenheit. Das Prinzip kann sich auf die verschiedenste Weise betätigen. Sogar um die Zerstreuung des Volkes hat die Öffentlichkeit sich manchmal kümmern müssen. Eine besondere Bedeutung erhält aber das genannte Wohlfahrtsprinzip durch die Verordnung des allgemeinen Volksunterrichtes, wozu sich nach früheren Ansätzen die Staatspolitik des 19. Jahrhunderts in Europa emporgearbeitet hat. Daneben stehen noch manche gesetzliche Bestimmungen des Staates, die der Ansicht entstammen, dafs, was dem Bürger heilig und wertvoll ist, auch den Staat ernstlich angeht, und dafs die Fortschritte der Kultur und die Entwicklung des materiell wie des geistig Guten auch für den Staat von höchster Wichtigkeit ist. Direkter und nachdrucksvoller als vielleicht in irgend einem anderen Punkt spricht sich der Grundgedanke, dafs der Staat seine Macht zur Förderung der Pflichtideale anwenden mufs, darin aus, dafs der Staat die Wahrung der Moralgesetze, die Verwirklichung einer ethischen Lebensweise unter den Bürgern auf sein Programm setzt. Im modernen Bewufstsein hat die Dialektik der sozialen Grundsätze zum Teil das individualistische Motiv mehr und mehr in den Vordergrund geschoben. Eine kolletivistische Lebensauffassung, wie sie nach Ansätzen in der antiken Gesellschaft Plato in seinem berühmten Musterstaat entworfen hat, wäre der heutigen Denkweise fremd; aber auch im öffentlichen Leben moderner Staatswesen spielt die vom Staat ausgeübte moralische Auf-

sicht eine Rolle bei der Zuteilung oder Aberkennung politischer Rechte und öffentlicher Stellungen. Vollends erscheint im Altertum sowie an manchen Orten in halbzivilisierten Gemeinwesen neuerer Zeit die vom Staat ausgeübte Zensur als eine manchmal tief in das Leben eingreifende Institution. Der Staat hat das Familienoberhaupt abgesetzt, aber von den Pflichten des letzteren ist einiges gewissermafsen auf den neuen Machthaber übergegangen.

Fünftes Kapitel.

Altruistische und wirtschaftspolitische Züge in der Gesetzgebung und in den volkstümlichen Sitten.

§ 36. Expropriation und Exemtion.

Vom Altruismus ist uns schon in dem früher Dargelegten Verschiedenes begegnet. Im folgenden soll solches hervorgehoben werden, das in besonderem Grad eine altruistische Gesinnung voraussetzt oder ein Urteil verrät, das von bewufsten Zielen des wirtschaftlichen Gemeininteresses zeugt. Den Staat lassen wir mit einer Bestimmung allgemeinerer Art vorangehen, um sodann an einem für das Leben grundlegenden Verhältnis des engeren Kreises dem typischen Gedanken näher beizukommen. Der erste Fall besteht in der staatlich vorgenommenen Enteignung privater Rechte zu Gunsten allgemeiner Zwecke. Die Rechtsidee ist, dafs einem, der über ein Gut disponiert, gegebenenfalles zwangsweise die Pflicht auferlegt werden kann, dasselbe ganz oder teilweise herzugeben, sein Bestimmungsrecht darüber einzuschränken, aus Rücksichten, die aufserhalb seiner eigenen Interessen liegen. Das ist das sozialethische Moment der sogenannten Expropriationen. An verschiedenen Orten auf dem Erdball finden sie Anwendung[1]. Manchmal ist der Altruismus nur ein partikularistischer. So wurde z. B. in

[1] Aufzählung der Hauptformen, in denen die Expropriation im modernen Recht vorkommt, bei v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 426.

Rom mehrmals den Provinzialen der Verkauf von Getreide an jeden anderen als an die römische Kommission untersagt[1]. Auch in Ländern mittlerer Kultur finden sich bei sonst wohlentwickelter Idee von Privateigentum mancherlei Vorbehalte der obenerwähnten Art vor. So ist die Expropriation bei den Kabylen nichts Unbekanntes[2]. Hier finden wir ferner[3] ein beachtenswertes Gesetz, das auch gegen den Eigentümer das Verbot richtet, einen Fruchtbaum nach Belieben zu fällen oder zu schädigen. Die Nutzung liegt in der Hand der besitzenden Einzelperson, aber nicht so die Vernichtung des Baumes. Ähnlich gestattet ein kleinpolnisches Statut es dem Eigentümer nicht, seinen Garten zu zerstören[4].

In solchen Fällen handelt es sich um eine Schuldigkeit des Individuums dem Staat oder der Gemeinde gegenüber; es kann sich das Rechtsprinzip auch bei umgekehrtem Verhältnis bewähren: der Staat oder das Gemeindewesen kann veranlafst werden, von seinem Rechtsanspruch abzusehen. Die Machtlosigkeit will Pflichterleichterung oder gar Beistand[5]. In China ist gesetzlich verordnet, dafs die Steuer in Fällen des Mifswachses zu erlassen ist, ja die Regierung hat dem Privaten sogar Saatkorn vorzustrecken[6].

§ 37. Die Nährpflicht. Die wirtschaftliche Verpflichtung des Hausherrn.

Was orts- und zeitweise durch kasuelle Erfahrungen speziell veranlafst werden kann, das begegnet in typischer Form unter normalen Verhältnissen allüberall bei der Frage der Nährpflicht. Die Unterstützung verschiedener Klassen von hilfsbedürftigen Personen: Alten, Armen, Kranken ist aus einer ehemals nach Belieben erledigten Angelegenheit der Familien- oder Dorfgenossenschaft jetzt an vielen Orten

[1] v. Jhering, Geist des röm. Rechts. II, 1 S. 73.

[2] Hanoteau et Letourneux II, 226.

[3] Hanoteau et Letourneux III, 280.

[4] Macieiowski, Slav. Rechtsgesch. Teil 2 S. 281.

[5] In der Geschichte der Revolution sind Steuererleichterungen ein stetiges Hauptmotiv. Arnold S. 159.

[6] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 180. Hier ist auch an die öffentlichen Vorratshäuser im alten Peru zu erinnern, Prescott S. 44.

eine von Staat oder Gemeinde verordnete Pflicht geworden: die Alimentationspflicht. In der Lebensökonomie, wie sie die Natur aus ihren eigenen Hilfsmitteln heraus mechanisch gestalten würde, haben wir hier gewissermafsen ein Defizit zu notieren. Ein altruistisches Gefühl, das sich allmählich zum sittlichen Regulator entwickelt, um dann bis zur gesetzgeberischen Form gesteigert zu werden, kommt der Natur im Interesse der Lebenserhaltung zu Hilfe. Die Sache liegt bei der Alimentation folgendermafsen: in Ausnahmefällen ist das Individuum nicht selbst um seine Unterhaltung besorgt, noch bestimmt es über die hierzu dienlichen Mittel. Es erwächst infolgedessen den anderen eine Pflicht ihrer Verpflegung. In vielen Kulturgesellschaften heutigen Tages entsteht für derartige Individuen eine Berechtigung zur Alimentation schon aus der Gemeindeangehörigkeit; neben der kommunalen Versorgungspflicht steht die speziell sittliche, gleichfalls durch Gesetz garantierte Pflicht, einem (näherstehenden) Familiengenossen zu helfen. Vor allen anderen Pflichtverhältnissen dieser Art tritt an Bedeutung dasjenige eines Vaters zu seinen Kindern hervor. Seine Machtstellung ist im allgemein menschlichen Bewufstsein gesichert; sie beruht auf einer tatsächlichen Voraussetzung des Lebens und ist bestätigt durch die gemeinsame Billigung der Menschen[1], durch Sitte und Gesetz. Die Machtstellung, im letzten Grunde auf einer physischen Voraussetzung beruhend, hatte gewöhnlich eine rein wirtschaftliche, in der Organisation des Familienlebens begründete Wirklichkeit. Der nächstliegende Zweck der ganzen hausväterlichen Institution bleibt immer die Erhaltung des Lebens, personifiziert in der gebärfähigen Hausfrau; der zentrale Begriff der Institution war der die Macht darstellende Erzeuger, der dominus. In den indogermanischen Rechten ist der Vater der Herr der Frau und der ihr als Mutter entsprossenen Lebensfrüchte[2], und Ähnliches galt in Alt-

[1] Vgl. die eigentümliche Reflexion in Zend Avesta part. I. The Vendidad III, 33 (The sacred Books of the East ed. Max Müller Vol. IV). No one who does not eat has strength to ... do works of husbandry, strength to beget children.

[2] Vgl. Digesta Justiniani II, 4, 5 pater is est quem nuptiae demonstrant.

Ägypten[1]. Die Macht des Hausherrn ist eine Gewalt über sämtliche Personen, die zum Bereich des Haushalts gehören, in erster Linie Frau und Kinder, dann auch Bedienstete. Heutzutage hat diese Macht viel von ihrer souveränen Beschaffenheit verloren, ob zu Recht, mag dahingestellt bleiben[2]. Aber auch das moderne Rechtsbewufstsein erkennt in der elterlichen Gewalt einen bedeutsamen legitimen Machtfaktor[3]. Die väterliche Gewalt ist bei primitiven patriarchalischen Verhältnissen, aber auch bei Nationen von mittlerer Kultur eine überaus grofse. Bei den Alt-Ariern konnte der Hausherr Weib und Kind, wie seine Sklaven bis zur Todesstrafe züchtigen[4]. Wie absolut der römische Hausherr über das Schicksal der Seinen verfügte, ist bekannt. In China ist den Eltern oder ihren Vertretern eine ungeheure Macht übertragen[5]. Die Staatsgewalt hat sich nach dem Vorbild dieser Macht entwickelt[6]; ähnlich stand es um die väterliche Gewalt bei den Japanern nach altem Recht[7]. Dafs sie sehr stark ausgeprägt da vorkommt, wo die Familienverfassung der Typus des Gemeinwesens ist, wie bei den Bogos, ist begreiflich[8].

Aber eben die väterliche Gewalt, der sich die Völker mit so grofser Einmütigkeit unterordnen, legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie ein sittliches Gefühl die menschlichen Machtäufserungen stetig mit Pflichtregeln verknüpft, welche dem egoistischen Treiben der Individuen Einhalt tun. In der auf eheliches Verhältnis gegründeten Haushaltung hat die Natur durch Kindererzeugung eine Lebensgemeinschaft

---

[1] E. Revillout, Précis du droit Egyptien. Paris 1899 fg. S. 328.

[2] Es ist etwas an der energisch entwickelten Ansicht Kohlers, dafs man es nicht so leicht nehmen sollte, das Vaterrecht bezw. das Recht des Ehemannes durch allerlei legalistische Vorbehalte zu schmälern (Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 343). Garantien gegen Ausschreitungen in der Machtausübung könnte man wohl nach antiken Mustern in einer organisierten, besonders die niederen Bildungsschichten überwachenden sittlichen Inspektion suchen.

[3] B. G. §§ 1660, 1607 ff., 1686 fg.

[4] Leist S. 421.

[5] Ta-Tsing-Leu-Lee Vorwort XXIII.

[6] Richthofen, China. I S. 398.

[7] K. Friedrichs und Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 366.

[8] Munzinger S. 36.

zwischen Gleichaltrigen und Ungleichaltrigen befestigt, in der der Wille des Einzelnen gebunden wird. Dies tritt dem Wesen der Sache gemäfs namentlich in Bezug auf das Haupt der Gemeinschaft, den Hausherrn, hervor, dessen Freiheit durch die folgenschweren Verbindungen, in die er einmal getreten ist, natürlich begrenzt und dessen praktische Lebensstellung mannigfach bestimmt erscheint; unter den Völkern hat sich diese Tatsache zuweilen auch in der Gesetzgebung eigentümlich ausgeprägt. So hat, nach alt-arischem Recht, böswillige Verlassung des Weibes oder der Söhne für den Hausvater Ausstofsung aus der Kaste zur Folge [1]. Einem natürlichen Gedankengang zufolge hat das Vorhandensein von Kindern eine befestigende Rückwirkung auf das Ehebündnis der Eltern. Unter den Grönländern ist dem Manne Scheidung der Ehe nur so lange erlaubt, als dieselbe kinderlos geblieben ist [2], und in China steht es dem Manne nur dann zu, seine Frau zu verstofsen, wenn sie solche Verwandte hat, bei denen die Verlassene Unterhalt findet [3]. Die grofse sozialethische Wahrheit, die diesem natürlichen Urgebilde aller menschlichen Organisationen zu Grunde liegt, ist, wie gesagt wurde, die, dafs mit der Machtstellung des Übergeordneten eine bestimmte Pflichtstellung desselben verbunden ist. Zeugnisse hiervon begegnen überall. In Indien hat der Hausvater [4], so grofser Magnat er auch im Kreise der Seinigen ist, die Bedürfnisse der Hausgenossen dem eigenen Bedürfnis voranzustellen; nicht nur das Opfer für die Götter, sondern auch das Mahl für die Hausgenossen mufs angerichtet sein, ehe er selbst sich an das Essen machen kann; in ähnlichen Bahnen bewegte sich die prinzipielle Auffassung der Stellung des Hausherrn in Rom [5]. Der Hausvater mufste immer bereit sein, die Personen, über die er als Eheherr oder als Vater zu herrschen hatte, nach allen Richtungen hin zu schützen. In Bezug auf die Mpongue-Neger des westlichen

[1] Leist S. 497.
[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 86.
[3] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 120.
[4] Leist S. 220.
[5] v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 197.

Äquatorial-Afrikas bemerkt Hübbe-Schleiden[1], dafs die Pflichten eines Hausvaters gegen seine Untergebenen ausgeprägter sind als die Rechte, die er ausübt.

Verpflichtet ist der Hausherr in erster Linie seiner Frau gegenüber. Sie mag völlig zu seiner Sklavin herabgedrückt sein, er mag sie schlagen oder gar töten, aber sorgen mufs er dafür, wenn er mit ihr zusammenlebt, dafs sie von seiner Hand das Nötige zum Lebensunterhalt hat. Das Islamrecht gestattet der Frau unbedingte Ehescheidung, wenn der Mann sie nicht in gebührlicher Weise unterhält[2]. Ähnlich wie der Mann seine Frau zu unterhalten hat, hat er für seine Kinder pflichtmäfsig zu sorgen, und zwar findet sich diese Rechtsregel neben der gröfsten Lizenz in Bezug auf das Aussetzen der Neugebornen. So haben z. B. in Indien auch die natürlichen Kinder gesetzmäfsigen Anspruch auf Alimente[3]. Über die Amaxosa, ein Negervolk an der Südwestküste Afrikas, vernehmen wir, dafs die eheherrliche Gewalt die Frau zu Diensten jeder Art verpflichtet[4]; der Mann mufs aber dafür sorgen, dafs sie in seinem Hause das Nötige hat; aufserdem hat der Mann hier, wie öfters unter den Völkern, sich wegen der Behandlung seiner Frau vor ihren Verwandten zu verantworten.

Die Unterstützungspflicht mag manchmal ziemlich weit gehen. Bei den Amaxosa ist der Vater verpflichtet, seinen Söhnen den Kaufpreis für ihre erste Frau zu gewähren[5]. Dasselbe Phänomen begegnet bei vielen Nomaden, wo wir finden, dafs der erwachsene mannbare Sohn mit so viel Vieh ausgestattet wird, dafs er heiraten kann[6]. Zu vergleichen wäre aus moderner Gesellschaft die Ehrenpflicht, den Töchtern eine Aussteuer bei Eintritt in die Ehe zu geben. Die allgemeine Rechtsregel schreibt es dem Hausvater vor, das, was er erwirbt, der Hausgemeinschaft zu gute kommen zu lassen. Auch unter den verhältnismäfsig so niedrig stehen-

---

[1] Äthiopien S. 154.
[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 12.
[3] Kohler l. c. Bd. 8 S. 120.
[4] P. Rehme, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 39 fg.
[5] Rehme l. c. S. 37.
[6] Schmoller S. 370.

den Australnegern ist es eine allgemeine Pflicht des Mannes, seine Jagdbeute und seinen Fischfang mit der Familie zu teilen[1]. Wie schon gelegentlich bemerkt wurde, darf der Vater mit dem, worüber er als Hausherr verfügt, nicht nach Belieben schalten, sondern die Pflicht, das Erworbene den Hausgenossen bezw. den Söhnen zu bewahren, kann durch praktische Sitten ganz drastisch ausgedrückt werden. Manchmal sieht man in germanischen Ländern die Söhne noch bei Lebzeiten ihres Vaters das Hausgut unter sich teilen[2].

§ 38. Moralische Pflichten des Hausvaters.

Es ist in den ethnologischen Rechtssitten ein Bestreben deutlich wahrnehmbar, die Machtstellung des Oberhauptes durch sittliche Kautelen in angemessener Weise sicherzustellen. Im alten Rom war der Hausvater in Bezug auf die Ausübung seiner Gewalt einer gewissen Kontrolle des Familiengerichts unterstellt[3]. Der Zweck der väterlichen Oberhoheit war ein von der Moral bestimmter, nämlich die angemessene Unterhaltung der Hausangehörigen und die Erziehung der Kinder. Gegen Mifsbrauch der väterlichen Gewalt stand man nicht ratlos, sondern die Sitte drang auf ein debitum pietatis des Hausvaters gegen den Haussohn; wenn aber dagegen verstofsen wurde, konnte die Hilfe des Magistrats angerufen werden[4]. Für Mifshandlungen war er dem Staat direkt verantwortlich[5]. Nach solonischer Gesetzanordnung lag es dem Areopag ob, darauf zu achten, dafs die Eltern den Kindern auch wirklich die angemessene Erziehung gewährten; wenn die athenischen Eltern unvermögend waren, wurden sie dazu verpflichtet, ihre Kinder ein nährendes Gewerbe lernen zu lassen; geschah dies nicht, so verwirkten die Eltern ihren Anspruch auf Unterstützung im Alter[6].

---

[1] Fison and Howitt, Kamilaroi and Kurnai S. 206 fg.
[2] Viollet, Précis etc. S. 414.
[3] v. Jhering, Geist d. r. R. II, 1 S. 211 fg.
[4] Savigny, Ztschr. f. gesch. Rsw. VI, 238 Note.
[5] v. Jhering l. c. II S. 197 fg.
[6] Webers Weltgeschichte Bd. 2 S. 252, 255.

Es ist hier ein Gebiet, wo die Macht der Sitte einen grofsen Spielraum hat. Über die soeben erwähnten Mpongue-Neger erfahren wir, dafs die hausväterliche Gewalt durch ein Gefühl der Billigkeit und Sitte wirksam moderiert wird. Züchtigung ist bei diesem Volk nur ein Notbehelf für den Vater. Im Vordergrund der Verhältnisse steht, wie eben bezüglich dieses Naturvolkes beobachtet ist, der Nutzen, die Dienstleistung, die Pflicht des häuslichen Oberherrn[1]. Das moderne Rechtsgefühl knüpft in diesem Punkt an ein natürliches Verhältnis. Es setzt einfach beim Vater und Ehemann einen Schutzwillen voraus[2]. Versäumnis der hiermit statuierten Pflicht ist nach modernem Recht kulpos[3]. Es ist strafbar, wenn Eltern oder Vorgesetzte sich der unter ihrer Obhut stehenden Kinder nicht annehmen[4]. Das hierin ausgedrückte Problem hat jeweilig auch denjenigen gegenüber Anwendung gefunden, die im gemeinsamen Zusammenleben bei der Verteilung der Rollen am ungünstigsten davongekommen sind: den Dienstleuten und Sklaven. Allüberall unter den Völkern finden sich gesetzliche Vorschriften, die sich auf eine mafsvolle Ausübung der Herrengewalt, auf Rücksichten den Untergeordneten gegenüber beziehen. Im Islam kann im Fall von Mifshandlung der Herr zur Freilassung gezwungen werden[5]. Solange ein Sklavenkind noch nicht herangereift ist, darf es nicht von seiner Mutter getrennt werden[6]. Auch in Rom schritt der Zensor gegen grausame Behandlung der Sklaven ein. In Afrika steht es dem Sklaven oft frei, seinen Herrn eventuell zu verlassen[7]. Der dominus ist seinen Sklaven gegenüber unterstützungspflichtig[8]. Bei den Azteken war der Herr für das Wohl des Sklaven verantwortlich[9]. In Indien wird der dominus

---

[1] Hübbe-Schleiden, Äthiopien. S. 152 fg.
[2] Deutsches R.Str.G.B. § 195.
[3] R.Str.G.B. § 221; vgl. § 230.
[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 7.
[5] Kohler l. c. Bd. 12 S. 7.
[6] Kohler l. c. Bd. 6 S. 240.
[7] Post, Afrikanische Jurisprudenz. S. 102 fg.
[8] Post l. c. S. 106 ff.
[9] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 136.

bestraft, der den Arbeiter nicht pflichtmäfsig behandelt, oder der ihn krank auf dem Wege zurückläfst[1]. Eine gewohnheitsrechtliche Bestimmung schreibt dem Herrn vor, wenn der Diener im Dienst verunglückt ist, ihn zu unterstützen nach Mafsgabe der Verletzung und nach der Länge der Zeit, die jener gedient hat[2]. Nach tamulischem Recht (Ceylon) ist der Herr gesetzlich zur Unterhaltung des Sklaven gehalten, während dieser für ihn arbeitet[3]. Das mosaische Recht bestimmte, dafs der Herr, der seinen Sklaven mifshandelte, jedes Recht über ihn verwirkte und ihn freilassen mufste[4]. Überhaupt kommen hier mehrere Gesetze vor, die bezweckten, den Dienenden ein relativ mildes Los zu bereiten[5].

Wie aus dem Dargelegten schon hervorgeht, steht der Hausvater den ihm untergeordneten übrigen Gliedern der Haushaltung nichts weniger als pflichtlos gegenüber. Es hat auch mit den an den Hausvater gestellten Forderungen seinen vollen Ernst. Er darf in der Erfüllung seiner Schuldigkeiten nicht versagen. Zwar unterliegt die Verteilung der Arbeit vielen Schwankungen, und es besteht an vielen Orten die Tendenz, geradezu die empfindlichsten Lasten auf die Schultern der Frauen zu wälzen, aber die Urbarmachung oder Rodung wird meistenteils seine Sache gewesen sein, wie er überall unter den Völkern als derjenige dasteht, der für gewöhnlich die für den Lebensunterhalt nötigen Dispositionen und Sicherheitsmafsregeln zu treffen hat. Ein Mifsraten in dieser Hinsicht würde eventuell auch bei primitiven Lebensverhältnissen nicht ohne schlimme Folgen bleiben. Bei den Ba-Rongas hat der Familienrat das Recht, den Hausvater abzusetzen, wenn er sich unfähig oder unwürdig zeigt[6]. Ähnliches begegnet öfters in dem Recht der Völker[7]. In Bourgogne kann der Bauer alten Sitten gemäfs darauf

---

[1] Kohler l. c. Bd. 3 S. 169.
[2] Kohler l. c. Bd. 8 S. 107 fg.
[3] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 214 fg.
[4] Saalschütz S. 679.
[5] Saalschütz S. 553, 717 ff.
[6] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 468 fg.
[7] Post, Afrik. Jurispr. S. 49 fg., 55.

bestehen, dafs der Vater, wenn er 60 Jahre alt ist, für unfähig erklärt wird, seine Pflichten zu erfüllen, und darum seiner Rechte entsetzt wird[1].

Die Pflichten sind, wie schon aus dem Dargelegten hervorgeht, nicht lediglich materieller Natur, sondern wie ihre Erfüllung durch ein sittliches Gefühl verbürgt ist, so sind sie selbst auch zum Teil moralischer Art. So schreibt das indische Hestiarecht dem Hausvater vor, die schöne Sitte der Gastlichkeit und Freigebigkeit zu pflegen und für den moralischen Geist im Hause zu sorgen.

Verstöfse gegen dieses Gesetz wären Verletzung des fas und würden von den Göttern geahndet werden[2]. Eine moralische Überwachung der Kinder seitens der Eltern wird gefordert. Es ist dieser Punkt auch im modernen Recht Gegenstand gesetzlicher Verordnuugen[3]. Seinen höchsten Ausdruck erlangt diese Theorie der erzieherischen Pflichten in den bei den Völkern nicht ungewöhnlichen Bestimmungen, wonach bei tadelnswertem oder strafwürdigem Betragen von Kindern oder Untergeordneten die Eltern oder Übergeordneten für das Unheil aufkommen müssen. Bei dem in Afrika so weit verbreiteten Haussa-Stamm besteht — wie berichtet wird — die alte Regel, dafs, wenn ein unverheiratetes junges Weib schwanger wird, die Eltern darum mit Geldbufse bestraft werden[4]. In Irland hatte der Erzieher Fehltritte seines Zöglings zu verantworten[5]. Ähnlich der Vater bezw. der Vorgesetzte unter den alten Peruanern[6]. In Afrika hat an vielen Orten diese Idee die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsprinzips. Das Familienhaupt, dem die Macht der Hausführung anvertraut ist, haftet für sämtliche Mitglieder des Hauses[7]. In Kamerun ist der Hausherr streng verpflichtet,

---

[1] Viollet S. 478. Ähnlich bei den Osseten und vielfach sonst. Kovalewsky, Coutume contemporaine et loi ancienne. S. 101 fg. Vgl. über die Entmündigung des geistesschwachen Hausvaters in Griechenland Thalheim, Gr. Rechtsaltertümer. S. 17.

[2] Leist S. 411; vgl. S. 389 fg.

[3] Deutsches R.Str.G.B. § 361, 9 u. 10.

[4] G. Krause in Globus Bd. 69 S. 375.

[5] Ancient laws of Ireland Senchus Mor. II, 177; vgl. 189.

[6] Waitz, Anthropologie der Naturvölker. IV, S. 414.

[7] Post, Afrik. Jurispr. S. 50 fg.

für die Taten seines Sklaven oder irgend eines anderen seiner Hausangehörigen einzustehen[1]. Bei den Basutos ist auch der ältere Bruder, der eventuell für die Geschwister an Vaters Stelle tritt, für Rechtsverletzungen der letzteren haftbar. Das Prinzip erstreckt sich bei den Negern bis auf das Verhältnis der Kraalgenossen. Jeder Kraalhäuptling haftet seinem Stammhäuptling für die gute Führung der Kraalgenossen[2]. Auch China liefert einen Beleg für die hier erwähnte Rechtsidee, so wenig dieses Reich sonst allgemein als dem Prinzip günstig betrachtet werden kann; ist doch dem Älteren seitens des Jüngeren überhaupt kaum rechtlich beizukommen[3]. Gleichwohl findet sich auch hier eine Bestimmung wie die folgende: Wenn mehrere aus derselben Familie an einer verbrecherischen Handlung teilnehmen, soll das ältere Glied, das Haupt der Familie, darum allein die Strafe tragen[4].

§ 39. Die Vormundschaft.

Eine besondere Äufserung der Schutzpflicht der Älteren, zumal der älteren Verwandten, gegen solche, die ihre eigenen Interessen nicht wahrnehmen können, ist durch die Vormundschaft bezeichnet. Es ist dies ein unter den Völkern vielverbreitetes Institut. In Rom wurde die Sache charakteristisch genug als eine Machtstellung aufgefafst[5]. Die Tutel bezeichnete eine bei den Römern wohlentwickelte soziale Einrichtung. Wer nicht der Aufgaben fähig war, die bei einer zweckmäfsigen Lebensführung in Frage kamen, dem sollte durch Tutel geholfen werden[6]; obwohl diese ein munus privatum war und nach der Ansicht der Juristen nicht ganz mit den von der Öffentlichkeit auferlegten Zivil-

[1] Post l. c. S. 56.

[2] Post in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 223.

[3] Es ist in China bei Strafe verboten, einen näheren Verwandten, der älter ist, zu denunzieren, auch wenn man objektiv im Recht ist. Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 372.

[4] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 32.

[5] Digesta 26, 1, 1. Tutela est ... vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit.

[6] Cicero, De inventione. II, 50 Zitat aus dem Zwölftafelgesetz. (Vgl. Bruns, Fontes. S. 22 fg. Tab. V, 3 ff.)

pflichten auf gleicher Linie stand, so wurde sie doch behandelt als etwas, an dem das Gemeinwesen interessiert war; schon verhältnismäfsig früh sind in Rom unverkennbar Indizien vorhanden, dafs die zur Tutel Ernannten zur Übernahme der Vormundschaft zwangsweise verpflichtet waren[1]. Die Pflichten des Vormunds waren nicht juristisch festgestellt, aber die sittliche Verbindlichkeit desselben war darum nicht weniger klar und stand, wie alle ähnlichen Lebensverhältnisse, unter der Beaufsichtigung der sittenpolizeilichen Beamten in Rom[2]. Anderwärts finden sich positive Mafsregeln, um ein gutes Resultat der Institution zu sichern. In Indien steht dem Vormund ein Familienrat zur Seite, dem er Rechenschaft abzulegen schuldig ist[3]. Das moderne Recht fafst das Verhältnis in seinem ganzen sittlichen Ernst auf, und während es einerseits durch Einzelbestimmungen Mifsbräuchen der Machtstellung vorzubeugen sich bemüht, erkennt es andererseits in der Vormundschaft eine Pflicht, der man sich nicht, aufser in bestimmten Fällen, entziehen kann[4]. Ich finde hier in klaren Worten das Rechtsprinzip verkündet, das uns in der vorliegenden Untersuchung beschäftigt. Es ist Pflicht, die Macht dort segensreich anzuwenden, wo das Leben um ihren Beistand nachsucht.

§ 40. Altruismus im Erbrecht und im Berufsleben.

Die Idee der qualifizierten Unterstützungspflicht liegt auch bei den meisten Völkern gewissen den Erbgang be-

[1] Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II, 1 S. 288 fg.

[2] Augustus schärfte gelegentlich den Konsuln ein, die durch ein Fideikommifs Beauftragten zu ihrer Pflicht anzuhalten; später wurde zu dem Zwecke ein besonderer praetor tutelarius ernannt. Mommsen, Röm. Staatsrecht. II, 1 S. 96, 206. — Analog der Tutel war in Rom die Klientel, die nahe persönliche Beziehung zwischen einem bürgerlichen Dignitär und seinem anschlufsbedürftigen Schützling. (Mommsen l. c. III, 1 S. 76.) Auch dies in Rom eigentümlich gestaltete Verhältnis, womit noch das mittelalterliche Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall zu vergleichen wäre, beleuchtet die Rechtsanschauung, dafs der Mächtige seine Position den Schutz- und Hilfsbedürftigen zu gute kommen lassen mufs.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 109.

[4] Vgl. B.G.B. § 1774 ff.

treffenden Bestimmungen zu Grunde. Der Erbgang war ja ursprünglich lediglich ein Fall der Familienereignisse. Was einer bei seinem Tode hinterliefs, fiel je nach den wirtschaftlichen Grundformen, unter denen sich der Verstorbene bei Lebzeiten befand, zunächst dem weiteren Kreis der Familiengenossenschaft oder dem engeren der Hauswirtschaft, zumal den Haussöhnen, zu. Letzteres mufste um so mehr der Fall sein, je mehr das familiäre Hausleben sich zum Individualverhältnis gestaltete. Die normale Praxis wird aber unter Umständen gekreuzt, nämlich durch die letztwillige Verfügung. Der Erblasser kann, gleichgültig, ob innerhalb seiner Familie oder nicht, einen aussuchen, auf den er seinen Nachlafs überträgt. Dabei kann der präsumtive Erbe schlecht wegkommen, indem er beiseite geschoben wird. Es ist nun interessant, zu sehen, wie unter verschiedenen Völkern restriktive Mafsregeln zu Gunsten der Nächstangehörigen des Erblassers, zumal der Abkömmlinge, der Gattin oder der Eltern desselben, aufgestellt werden. Eigentümliches findet sich in Bezug auf diesen Punkt bei den beiden Völkern des klassischen Altertums. In Rom gab das Zwölftafelgesetz dem Testator beschränktes Dispositionsrecht über seinen Nachlafs[1]; aber auch in Rom war ein wesentlicher Vorbehalt durch die Sitte aufrechterhalten. Nur wenn der Sohn mifsraten war, konnte ihn der Vater enterben[2]. Die durch Philosophie und juristische Bildung entwickelte Reflexion führte nunmehr in der individualistischen Erbrechtsauffassung eine Wandlung herbei; gegen Ende der Republik war durch das Gesetz vom sogenannten Falcidischen Viertel dem Noterben etwas gesichert[3]. In Athen war, nach solonischer Bestimmung, Testament nur dann erlaubt, wenn der Testator keine Kinder hatte[4]. Dementsprechend hat in das Recht moderner Kulturvölker die Bestimmung von dem Pflichtteil Eingang gefunden[5].

---

[1] Bruns, Fontes. S. 22 Tab. V, 3. Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto.

[2] Salkowski S. 510 fg.

[3] Salkowski S. 514 fg.

[4] Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer. S. 61, 70 ff.

[5] Vgl. B.G.B. § 2303 ff.

So erscheint auch der gesetzlich geregelte Erblafs als ein altruistisches Mittel des Gemeinwesens, durch welches sich dasselbe Rücksichtnahme auf die unterstützungsbedürftigen Nächstangehörigen des betreffenden Erblassers sichert. Was erwähnt wurde, steht mit der Bestimmung der Alimentationspflicht der Eltern, der obligatorischen Vormundschaft u. dgl. völlig auf einer Stufe. Die Pflicht, sich der Familienangehörigen anzunehmen, bezieht sich nicht nur auf den Vater oder den älteren Verwandten, obwohl sie aus leicht ersichtlichen Gründen dabei im Vordergrund stehen; auch der Bruder oder gar, wie nicht selten unter den Völkern Sitte ist, der jüngere Haussohn hat die Lasten der Versorgung zu übernehmen[1].

Dies ist aber nicht alles; schon ein flüchtiger Blick auf das Leben überzeugt uns von der fast universellen Art, in der das altruistische Prinzip als Koeffizient der egoistischen Lebenskräfte das gemeinschaftlich gestaltete Leben notwendig durchdringt. Ein wesentliches Stück der erwähnten Anteilnahme des einzelnen an der Darstellung des sozialen Gesamtresultats liegt in dem, was wir seinen Beruf nennen. Wie wesentlich ist für das Individuum, nicht nur in Bezug auf sein allgemeines Ansehen, sondern auch in Bezug auf seine ganze praktische Stellung unter den anderen, die Art, in der er als Berufsmensch seinen Pflichten gegen die Gesellschaft genügt[2]! Dieselbe Gesellschaft, die ihm das Recht eines bestimmten Berufes und des damit verbundenen Lebensunterhaltes gewährt, hat ein fast obligatorisches Anrecht auf bereitwilliges und zweckentsprechendes Verhalten seinerseits, sowie er um eine berufsmäfsige Leistung angegangen wird.

---

[1] Auffallend lautet die Bestimmung des chinesischen Rechtes: Keiner soll in den geistlichen Stand treten, der über 16 Jahre alt ist und nicht mindestens drei jüngere Brüder hat, die für die Familie sorgen können. Vgl. im Neuen Testament die Lehre Jesu in Bezug auf einen analogen Fall Matth. 15, 3 ff.

[2] Hierüber siehe die schöne Ausführung bei v. Jhering, Der Zweck i. R. I, 143 fg.

§ 41. Die Macht und ihre Nutzung im Lichte der Jurisprudenz.

Es ist im primitiven Rechtsinstinkt ein ziemlich allgemein verbreiteter Zug, dafs von jeder Macht ihre Fruktifizierung erwartet, ja sogar manchmal als Bedingung dafür aufgestellt wird, dafs die betreffende Macht oder der Machtanspruch als rechtmäfsig anerkannt werden soll; und umgekehrt vereinigen sich Sitte und Gesetz, um in altruistischer Weise demjenigen einen gewissen Vorteil einzuräumen, der in Bezug auf irgend ein Objekt oder zu irgend einem Zweck Kraft aufgeboten und angewendet hat.

Manchmal gibt hier eine kollektivistische Eigentumsidee den Ausschlag. Die dem Erdboden entstammende Nahrungsquelle ist gemeinsam; der Boden kann vom Besitzer nicht dermafsen als individuelles Eigentum usurpiert werden, dafs ja die Gemeinschaft, die direkt oder indirekt unter Brachliegung der Nährquelle zu leiden hat, moralisch zum Eingreifen berechtigt wäre[1]. Nebenher läuft ein zweiter Gedankengang, der aus komplizierten Gründen im Namen des Gemeinwesens, in dessen Mitte der Einzelne lebt, dort menschliche Kraftbetätigung fordert, wo Kraftvorrat ruht. Unwillkürlich wird man an die physikalischen Äquivalente: Spannkraft und lebendige Kraft, erinnert. In der Physik wird die tote Kraft auf ihr Vorhandensein durch das Experiment ermittelt, in dem sozialen Leben der Menschen wird die entsprechende Energie sozusagen durch ihre äufsere Betätigung verifiziert. Aber die prinzipielle Betrachtung schlägt auch den umgekehrten Weg ein. Eine unter den Völkern weitverbreitete Rechtsanschauung erkennt unter Umständen ein Besitzrecht ohne weiteres da an, wo einer eine fruchtbarmachende Arbeit hineingelegt hat. Ich gebe hier einige Belege.

Im Pendschab wird, gewohnheitsrechtlicher Sitte gemäfs,

---

[1] Der verwaltungsmäfsige Charakter des Eigenbesitzes und die Verantwortlichkeit des Einzelnen der Gemeinschaft gegenüber ausgedrückt von Euripides, *Φοίνισσαι* V, 555 ff.:

οὗτοι τὰ χρήματ' ἴδια κέκτηνται βροτοί
τὰ τῶν θεῶν δ' ἔχοντες ἐπιμελούμεθα.

in vielen Gegenden derjenige, der einen Baum auf fremdem Boden gepflanzt hat, Miteigentümer des Baumes[1], und die Urbarmachung eines unbebauten Landes gibt Eigentumsrecht an dem betreffenden Landstrich, auch wenn es nominell schon einem anderen angehörte und der dominus sich der Bebauung widersetzte[2]. Bei einigen Stämmen der Papuas kann man sich vom Eigentümer die Erlaubnis erbitten, eine Kokospalme auf dessen Bodenstück zu pflanzen. Die Palme gehört dann demjenigen, der sie gepflanzt hat[3]. In Bengalen darf ein jeder auf neu auftauchenden Inseln des Ganges eine Zeitlang gewisse Pflanzen für sich bauen, bis der Boden fest und pflügbar ist[4]. In Algier unter den dortigen Kabylen erhält in mehreren Dörfern derjenige ein faktisches Eigentumsrecht an dem Boden, der ihn durch persönliche Arbeit urbar macht[5]. In den westlichen Äquatorialprovinzen Afrikas wird es als allgemeingültige Rechtsanschauung angegeben, dafs man von den Gaben der Natur so vieles besitzt, als man okkupiert und demnächst behaupten kann[6]. Bei den Commi in Westäquatorialafrika steht es jedermann frei, irgend ein Stück Land zu okkupieren, aber es bleibt nie länger sein, als er es bebaut. Ähnliches gilt für die Sierra-Leone-Küste und unter den Bogos[7]. Bei den Amaxosa erlaubt der Häuptling[8], unter Ausschlufs des früheren Anbauers, einem jeden Stammgenossen, ein Land zu benutzen, das drei Jahre

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 181. In Utraula im nordwestlichen Indien behält der Pächter, wo er altes Feld wieder neu bebaut, einige Jahre den Hauptteil der Ernte, ohne Abgaben, für sich selbst. Kohler l. c. Bd. 11, S. 179.

[2] Kohler l. c. Bd 7 S. 174 fg.

[3] Kohler l. c. Bd. 14 S. 374. Über emphyteutische Rechtsordnungen ähnlicher Art bei den Papuas auf Neu-Guinea Kohler l. c. Bd. 7 S. 375.

[4] Kohler l. c. Bd. 9 S. 350.

[5] Hanoteau et Letourneux II, 265.

[6] Hübbe-Schleiden, Äthiopien. S. 178.

[7] Post, Afr. Jurispr. II S. 168 fg. Überhaupt ist nach Post der Rechtssatz unter den afrikanischen Völkern sehr verbreitet, dafs ein jeder so lange, aber auch nur so lange, Eigentumsrecht an einem bisher unbebauten Stammland hat, als er es in Kultur hält; l. c. II S. 166.

[8] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 244.

brachgelegen. Auch unter den Urvölkern Amerikas galt das Prinzip, dafs der zur Bebauung zugewiesene Boden nur so lange dem Besitzer verbleibt, als er ihn kultiviert[1]. Islamischem Recht zufolge kann ein Land, welches von einem Muslim okkupiert, aber drei Jahre hindurch unkultiviert gelassen wird, ihm von der Obrigkeit genommen und einem anderen zugeteilt werden[2]. In Ländern, wo eine kommunistische Wirtschaftspolitik herrscht, tritt die hier erwähnte Rechtsidee natürlich in besonders präziser Form hervor. In Java wird dem Besitzer das Eigentum zugesichert, solange er sich pflichttreu an den gemeinsamen, besonders die Feldbewässerung betreffenden Arbeitsleistungen beteiligt; auch hier vernehmen wir von einer Eigentumserlangung durch Rodung des bisher unbebauten Bodens der Gemeinschaft[3]. Von den kommunistisch geregelten Pflichten in Peru war schon oben die Rede[4]. Bei den Azteken war das Besitzrecht durch pflichtmäfsige Bodenkultur bedingt[5]; es wurde staatlicherseits Oberaufsicht über das Verhalten des Grundeigentümers geführt; wer zwei Jahre hindurch keinen Anbau trieb, erhielt eine obrigkeitliche Mahnung; nach drei Jahren nutzlosen Besitzes verwirkte der Eigentümer sein Land. In China haben Staatsbeamte bei Strafe darüber zu wachen, dafs das unter ihrer Obhut stehende Gebiet durch regelmäfsigen Anbau fruchtbar gemacht wird. Der Besitzer, der sein Land nicht nach Vermögen fruktifiziert und in gutem Stand hält, erhält Bambusstrafe[6]. Die Steuern werden nach der Ertragsfähigkeit des Grundstückes berechnet. Entsprechend dem chinesischen enthielt das altjapanische Recht die Bestimmung, dafs, wer sein Land drei Jahre lang brachliegen liefs, nicht auf weiteren Besitz desselben sicheren Anspruch erheben konnte[7]. Die rechtmäfsige Korrespondenz

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 403.

[2] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 75.

[3] Letourneau, La sociologie etc. S. 415.

[4] Prescott S. 42 fg.

[5] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 65.

[6] Ta-Tsing-Leu-Lee p. 103. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 359.

[7] Kohler l. c. Bd. 10 S. 415.

zwischen Bodenbesitz und Bodennutzung ist wohl auch der Sinn der bei den Germanen so oft wiederkehrenden Rechtsverordnung, die einem so viel Land zugestand, als man in einer gewissen Spanne Zeit umgehen oder umpflügen konnte[1]. — Auch das moderne Recht der Kulturvölker zeigt Fühlung mit der hier zu Grunde liegenden Idee. Die Idee spielt eine Rolle bei gewissen agrarpolitischen Aktionen neuerer Zeit.

Im logischen Zusammenhang mit der soeben erwähnten, im Völkerleben vielfach bezeugten Rechtssitte steht das allgemein anerkannte Rechtsinstitut der Verjährung und Ersitzung. Wenn jemand längere Zeit hindurch von einem Recht an einer Sache keinen Gebrauch gemacht hat, wird das Recht selbst hinfällig; es geht von Rechts wegen auf einen anderen über, der Herrschaft über den Gegenstand ausübt. Schon in dem oben Erwähnten trat dieser Zug hervor. Es findet sich Verjährung und Ersitzung sowohl bei primitiven Urvölkern, wie z. B. bei den Nordamerikanern[2], als in der islamischen Halbkultur[3]. Sie ist aber auch ein im modernen Recht wohl verbürgtes Phänomen. Das deutsche bürgerliche Recht erkennt auf Eigentumsrecht an einer Sache[4], wenn dieselbe zehn Jahre hindurch im Besitze der betreffenden Person gewesen ist[5].

Eine tiefe rechtstheoretische Wahrheit enthalten die Bestimmungen, die auch für rechtliche Verfolgung (actio ex delicto) und für Strafvollstreckung (actio judicati) eine Verjährung anerkennen[6]. Durch den rein zeitlichen Umstand wird der staatliche Strafanspruch getilgt. Es wird also die Idee, dafs, wer auf pflichtmäfsige Unterwerfung Anspruch soll erheben können, bis auf einen gewissen Grad imstande sein mufs, sein Recht in Tat umzusetzen, auch auf das Rechtswesen, auch auf die Kollektivmacht angewandt, die öffentlicher Rechtswille heifst.

---

[1] Grimm S. 86 fg.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 12 S. 409.

[3] Kohler l. c. Bd. 12 S. 15 fg.

[4] B.G.B. § 937.

[5] Weiteres über Verjährung und Ersitzung §§ 801 ff., 852, 927.

[6] Das deutsche R.Str.G.B. stellt den Verjährungsfall auf § 61 (vgl. § 66) und § 67 ff.

Es ist schliefslich hier noch zu erwähnen, dafs manchmal die Forderung der nützlichen Betätigung direkt ausgesprochen und ein gesetzlicher Zwang, sich an einer Arbeit zu betätigen, formuliert wird. Der Areopag hatte nach solonischem Gesetz das Recht, von jedem Bürger den Ausweis zu verlangen, wovon er lebte; Müfsiggang war klagbar und wurde ehrenrechtlich bestraft[1]. In China mufs der Austritt aus der Weltlichkeit mit ihren Pflichten in den geistlichen Stand von Fall zu Fall bewilligt werden[2]. Im Pendschab, wo Kanal- und Dammbauten sehr wichtig sind und gemeinschaftliche Arbeit erfordern, ist jeder, der sein Bodenrecht wahren will, zur Teilnahme an dieser Arbeit genötigt[3]. Die Azteken in Tezcuco[4] besafsen eine wissenschaftliche und künstlerische Akademie, die zugleich eine Zensurbehörde zur Überwachung der entsprechenden Leistungen war; wer seine Arbeit mangelhaft versah, wurde gerügt und erlitt arbiträre Strafe. Bei den Mandans, die ziemlich niedrig stehende Indianerstämme sind, wird bei sonst grofser Gastlichkeit, wer nicht arbeiten will, obwohl er kann, als Lump und Bettler mit Verachtung behandelt[5]. Streng bestraft wird das Faulenzen bei den Indianern des Chanchamayo in Peru[6]. Eins der lehrreichsten Symptome der naiven menschlichen Denkweise in Bezug auf diesen Gegenstand und zugleich eine merkwürdige Illustration unserer Hauptthese liefert eine Rechtsregel bei den Goajo-Indianern, die um des sozialen Lebens willen nicht nur die Arbeitsbereitschaft des Individuums, sondern auch ein verständiges, der Gemeinschaft nützliches Verhalten desselben unter Verantwortlichmachung für Mifslingen in Anspruch nimmt. Wenn nämlich einer aus ihrer Mitte sich selbst verletzt hat, so hat er der Horde dafür Ersatz zu leisten[7]. Er ist eben verpflichtet, seinen Kraftvorrat als einen Schatz zu überwachen, oder, um

[1] Weber, Weltgeschichte. Bd. 2 S. 254.
[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 360.
[3] Kohler l. c. Bd. 7 S. 170.
[4] Kohler l. c. Bd. 11 S. 38.
[5] Dargun in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 34.
[6] Grube in Globus Bd. 68 S. 46. Vgl. bezügl. d. alten Peruaner Prescott S. 42.
[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 383.

es so auszudrücken: die Gemeinschaft fordert im eigenen Interesse von ihm, dafs er dafür sorgt, die Spannkraft zu eventuellem Umsatz in lebendige Kraftmanifestation möglichst unversehrt zu erhalten.

Aber auch das Recht der modernen Kulturvölker geht, trotz der grundsätzlichen Anerkennung der persönlichen Freiheit[1], gesetzlich gegen die Bettelei und das Vagabondentum vor. Unser ganzes heutiges Verkehrsleben ist bewufst oder unbewufst auf die soziale Regel angelegt, die eine rege und verständige Betätigung des Einzelnen voraussetzt. Ein flüchtiger Vergleich mit älterer Praxis genügt, um zu erkennen, dafs für den modernen Menschen eine immer kompliziertere Bemühung und Aufmerksamkeit geradezu Existenzbedingung wird. Es liegt hierin etwas Segensreiches. Die vielfach gescholtene moderne Geldwirtschaft mit ihrem Kreditwesen steht unstreitig im Dienste eines Lebensprinzips, das mit tausend Mitteln an dem Umsatz aller Werte, an der Fruktifizierung jedes Kapitals arbeitet[2].

Das mifsliche Verhalten den Lebensgütern gegenüber hat ein doppeltes Aussehen. Man kann schuld daran sein, dafs man ihrer zu wenig erwirbt, oder man kann mit dem Besitz derselben in unwürdiger Weise umgehen. Das Verschwenden ist gleichwie der Müfsiggang ein dem rechtlichen Gefühl der Allgemeinheit widerstrebendes Verhalten. Auch hat man überall auf der Erde gegen hierhergehörige Ausschreitungen reagiert. Sehr häufig in der Geschichte der verschiedenen Völker vernehmen wir von gesetzlichen Mafsnahmen gegen den Luxus[3], wobei ein extravaganter Geschmack in Genüssen schwelgt, Ausschmückungen und Zerstreuungen erfindet, bei denen zwischen Kostspieligkeit und Nutzwert kein natürliches Verhältnis mehr besteht.

---

[1] Vgl. v. Jhering, Der Zweck i. Recht. I, 458.

[2] Die Zustände der alten und der modernen Wirtschaftsmethoden können in ihrer polaren Gegensätzlichkeit charakterisiert werden durch das Gegenüberstellen von Aktienunternehmungen moderner Kapitalbesitzer einerseits und Schatzvergrabungen andererseits, die in den meisten orientalischen Ländern noch heutzutage im Schwange sein sollen. Roscher S. 656 fg.

[3] Siehe Roscher S. 680 ff.

Dem Luxus zur Seite steht die unverantwortliche Verschwendung zumeist leicht erworbener Geldmittel, die im wachsenden Maſse mit Recht sittliche Entrüstung hervorruft[1]. Gegen den Verschwender mittels des Gesetzes vorzugehen, daſs er nicht das wirtschaftliche Gut durchbringe, haben sich mehrere Völker nicht gescheut. Rom verordnete für den prodigus eine zwangsmäſsige Kuratel[2]. Bei gewissen mohammedanischen Rechtsautoritäten finden sich energische Beschränkungen seiner Rechtsfähigkeit und seines Vermögensrechts[3]. Bei den Azteken war auf verschwenderisches Durchbringen des väterlichen Erbgutes in höheren Klassen Erdrosselung, bei niedrigeren Sklaverei als Strafe gesetzt[4].

§ 42. Zusammenfassender Rückblick.

In den Sitten der Völker hat sich auf mannigfaltigste Weise das Prinzip ausgedrückt, daſs im Leben der Einzelne nicht nur seinen eigenen Zwecken nachgehen, sondern auch die Bedürfnisse anderer berücksichtigen muſs. Dieser Gedanke, der sich sowohl auf das materielle Wohl als auf weitere Motive bezieht, ist aus den menschlichen Verhältnissen heraus erwachsen und hat sich oft nachdrücklich Geltung zu verschaffen gewuſst. Auch die Gesetze der Völker liefern in Bezug auf diesen Punkt ein ansehnliches Material. Schlagend tritt uns die altruistische Rechtsidee innerhalb der gröſseren Gemeinschaft entgegen. Das Gemeinwesen ist keineswegs geneigt, dem Eigentümer ein unbeschränktes Recht zuzugestehen, über dasjenige nach Belieben zu verfügen, was dem Privaten vom Gemeinwesen einmal zur

---

[1] Ein dem modernen Privatrecht vorliegendes ernstliches Problem ist, wie Erbschaftsfälle am gerechtesten erledigt werden, wo derjenige, der eventl. ein disponibel gewordenes Kapital antreten sollte, ein nichtswürdiger Müſsiggänger ist, dem nur der Zufall eine bedeutsame Kapitalmacht in die Hände spielt.

[2] Bruns Fontes Leges XII tabul. V, 7. Ähnlich das moderne Recht. Das B.G. (§ 6) verordnet die Entmündigung des Verschwenders. In Hellas konnten geistesschwache Väter, die das Hausvermögen schlecht verwalteten, entmündigt werden. Thalheim S. 17.

[3] Kohler, Rechtsvgl. St. S. 18.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 92.

Nutzung übertragen war, sondern es will gelegentlich dem Eigentumsobjekt Einschränkungen auferlegen (Expropriation). Auch umgekehrt sieht sich die Gesellschaft manchmal gezwungen, auf die Fluktuationen in der Leistungsfähigkeit der Privaten Rücksicht zu nehmen. — Das altruistische Rechtsprinzip, in der Form der sogenannten Nährpflicht, ist für die Regelung der Lebensfragen gewisser Klassen von Menschen von grundlegender Bedeutung und beherrscht die wirtschaftliche Ordnungsweise in dem engsten Kreise des privaten Zusammenlebens. Die Gemeinschaft, sowie die leistungsfähigen Angehörigen haben Alimentationspflicht den Alten, Armen, Kranken, vor allem haben die Eltern eine solche den Kindern gegenüber. Namentlich ist die Nährpflicht bezw. Erziehungspflicht des Hausvaters seinen Nachkommen, seiner Frau (wie den Sklaven) gegenüber ein integrierender Bestandteil seiner Stellung als Herr des Hauses. Diese seine Pflicht ist durch sittliche Garantien gesichert und hat selbst vielfach einen sittlichen Inhalt. Der Hausvater, der seine Macht mifsbraucht, wird sittenpolizeilich gemafsregelt; ein sittlicher Einflufs auf die Hausgenossen wird vorausgesetzt, ja an vielen Orten so nachdrücklich von ihm verlangt, dafs sich der Hausvater für das Betragen der Seinen rechtlich zu verantworten hat. Aus den Pflichten der Älteren oder Bewährteren den relativ Unbefähigten gegenüber ist ein spezieller Fall besonders namhaft zu machen, die Vormundschaft. Sie ist nach einer volkstümlichen Ansicht eine Macht, die sich in Pflichttaten umsetzt; dieser Pflicht sich zu entziehen ist nicht ohne weiteres statthaft. — Das Moment der natürlichen Verwandtschaft weist für mehrere hier in Betracht kommende Beziehungen die nächstliegende Richtung an. Dies ist z. B. der Fall bei dem Erbrecht, bei welchem Institut wir stetig unter den Völkern wahrnehmen können, wie das Recht bei dem Erblasser Fürsorge um dessen sonst in bedrängter Lage zurückbleibende Nächstangehörige bedingt. — Auf einen weiteren Kreis der menschlichen Sozietät, als derjenige, auf den sich das Erbrecht bezieht, sehen wir die altruistische Idee Anwendung finden, wenn wir uns der Welt der Berufsmenschen zuwenden. Die Gesellschaft hat gewissermafsen jedem Be-

rufsmenschen das wirtschaftliche Nutzrecht einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zugebilligt. Sie beansprucht aber auch darum gegen jedermann ein unterschiedsloses Entgegenkommen des betreffenden Individuums in Sachen dieses Berufes.

Ein geübter Blick nimmt leicht in diesen und weiter in vielen anderen Veranstaltungen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens die Verwirklichung einer soziologischen Maxime wahr. Diese lautet dahin, dafs die Macht genützt, jeder Besitz fruktifiziert werden soll. Nun ist es interessant, zu sehen, wie die ethnologische Jurisprudenz vielfach den Beweis dafür erbringt, dafs nur unter der hiermit erwähnten Bedingung die Macht besteht, und dafs sogar aus nutzbringender Arbeit ein Besitzrecht entsteht. Verschiedene Bestimmungen bezüglich des Eigentumsrechtes an dem Boden und dessen Früchte stellen diese Wahrheit dar. Wer nicht eine wirtschaftliche Quelle zur Beschaffung des bezüglichen Gutes benutzt, der würde dieser Quelle nach manchen volksrechtlichen Bestimmungen verlustig gehen. Ein eigenes Rechtsinstitut drückt in aller Form diese Grundidee aus, nämlich die sogenannte Verjährung und Ersitzung. Die vom Leben aufgestellte Forderung, dafs jedermann nach Vermögen seine Fähigkeiten nutzbar machen soll, hat schliefslich manchmal zu Bestimmungen Anlafs gegeben, die direkt mit sonst herrschenden Prinzipien der persönlichen Freiheit kollidieren. Verschiedene Volksgesetze enthalten direkte Strafbestimmungen oder verordnen ehrenrechtliche Mafsregeln gegen den Müfsiggang. Auch das moderne Recht hält an dem Prinzip der Arbeitspflicht fest. In spezieller Weise wird schliefslich das Recht interessiert, wo mifsliches Umgehen mit dem wirtschaftlichen Gut in besonders qualifizierter Weise an den Tag kommt, wie bei dem Verschwender. Dieser wird, nach einer unter den Völkern vielverbreiteten Rechtssitte, entmündigt oder auf sonstige Weise bestraft.

Im Leben des Einzelnen wird somit das Interesse der Gesellschaft ein wesentlich praktisches Motiv. Dieses Motiv erleidet eine mächtige Förderung dadurch, dafs, wie der Einzelne bald einsieht, sein eigenes Gedeihen, sein Vorwärtskommen, seine sozialethische Tauglichkeit von der

altruistisch geschulten, auf das Nützliche gerichteten Gefühlsweise vielfach abhängig ist. So schliefst sich der Kreis der treibenden Kräfte in sich. Auf die Macht wird gezogen, um erwünschte Leistungen zu erhalten, und die erforderte Pflicht wiederum, wo sie erfüllt wird, wirkt vergröfsernd auf die Machtquelle zurück. Diese Wahrheit werden wir im Sinne behalten bei dem Gegenstand, dem wir uns jetzt in einem neuen Kapitel zuwenden.

Sechstes Kapitel.

Das Häuptlingstum.

§ 43. Die Häuptlingsidee.

Wenn es stichhaltig ist, dafs das Zusammenleben der Menschen wesentlich durch ein Prinzip gestaltet wird, wie das in der vorliegenden Untersuchung dargelegte; wenn die Macht, sei es, dafs sie geschichtlich auf ihre Entwicklung geprüft, oder moralisch auf ihr Bestehen untersucht wird, in Pflichtmomenten ihr sozialethisches Korrelat hat, dann müfste sich dies deutlich in dem jetzt zu erwähnenden Sozialgebilde bestätigen. Die Häuptlingsmacht, die Gewalt des Königs, müfste aus gewissen Pflichtaufgaben, aus gewissen, an die Befähigten gestellten Erfordernissen oder von ihnen übernommenen Leistungen heraus zu begreifen sein. Dafs die Sache auch wirklich so liegt, dafs Entstehung und Ausprägung der Häuptlingswahl hierin ihre Erklärung findet, soll das Folgende nachzuweisen versuchen. Freilich schliefst dieses Urteil eine neue Theorie der Häuptlingswürde ein. Aber diese neue Theorie erscheint auch durch den materiellen Bestand der ethnologischen und geschichtlichen Zeugnisse durchaus beglaubigt; die bisherige Auffassung dieses soziologischen Instituts verschlägt nicht. Gewöhnlich begnügt man sich bei der Besprechung des Gegenstandes damit, die Entstehung der Häuptlingsschaft bei der Erreichung einer gewissen sozialen Entwickelungsstufe zu konstatieren. Sodann mag man noch zur Erklärung folgende Erwägung anstellen: Einer der Befähigtsten hat sich zum Herrscher aufgeworfen und die anderen zum Ge-

horsam oder zur Untertänigkeit gezwungen[1]. Dies gibt aber keinen Aufschluſs, das Wesentliche ist in der Erklärung nicht enthalten, und was gesagt wird, ist fehlerhaft. Die spontan entstandene praktische Gewalt bleibt une fable convenable. Wie stellt man sich eigentlich vor, daſs sich eine so fundierte Herrschergewalt erhalten kann? Der nur dürftig entwickelte Verkehr ermöglichte ja doch keine stetige Behauptung eines zugestandenermaſsen erzwungenen Kommandos. Ein Bandit, zumal wenn er planmäſsig verfährt, mag eine Anzahl Männer überrumpeln, seine Zwecke momentan durchsetzen und die Unvorbereiteten augenblicklich ganz beliebig brutalisieren. Aber wo bleibt seine Macht, wenn die Opfer ihm wieder aus den Augen gekommen sind? Kann er sie fortwährend, etwa weil er der Befähigtste ist, zum Gehorsam zwingen, sogar nach eignen Launen zu gemeinsamen Unternehmungen veranlassen? Wie hat man sich ferner, bei einer derartigen Theorie, die Tatsache zurechtzulegen, daſs an manchen Orten die Häuptlingsschaft nur einen provisorischen Charakter hat, ja zuweilen gar nicht vorhanden ist? Bei den Buschmännern finden sich nur Horden von familienweise herumziehenden Individuen, wo keiner vor dem andern an Ansehen oder Macht etwas voraus hat, sondern wo körperliche Gewalt die Entscheidung jeder Angelegenheit herbeiführt[2]. Gibt es hier keine individuellen Unterschiede, keine derartige Sonderfähigkeit, wodurch der eine sich gewaltsam zum Herrscher emporschwingen könnte? Und warum, könnte man weiter fragen, haben die Frauen es nicht zur Darstellung einer Häuptlingsschaft gebracht? Es gibt zu dem allen nur eine Antwort: Die Erklärung der Institution liegt in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen; ganz allgemein wird, bei

---

[1] Nach derselben falschen Methode will Hildebrand, Recht und Sitte S. 108, die Organisation der Gemeinde geschichtlich erklären. Sie sei entstanden, lehrt H., durch Besteuerung oder Auferlegung öffentlicher Lasten, nicht auf autonomem Wege. Einzelne, die die Macht dazu hatten (!), haben einer Gesamtheit Verpflichtungen auferlegt. Aber zur Schaffung soziologischer Gebilde reicht die Peitsche und ein Asylreglement nicht aus.

[2] Post, Afrikan. Jurispr. I, 182.

Erreichung einer gewissen, selbst nur niedrigen Stufe des geselligen Zusammenlebens, das Bedürfnis empfunden, einen Führer zu haben. Der Inhaber dieser Führerschaft, die eben mit Rücksicht auf gemeinsame Bedürfnisse errichtet wird, hat einerseits die Billigung der Genossenschaft, die diese Machtübertragung gewährt, andererseits hat er gewissen Bedingungen zu genügen, gewisse Aufgaben zu übernehmen, und es wird mehr oder weniger nachhaltig kontrolliert, dafs sie erfüllt werden. Mit anderen Worten: es findet eine Machtverteilung an den Befähigtsten statt, und die Machtstellung, um die es sich handelt, beruht auf der bleibenden Bewährung ihrer Voraussetzung, auf gewissen Pflichtleistungen.

§ 44. Der Geschlechtsälteste; der König.

Der Begriff, der uns hier zur Untersuchung vorliegt, variiert etwas, dem Umfang und Inhalt nach. Die Stellung an der Spitze einer Gemeinschaft unterscheidet sich in den einzelnen Fällen nach dem Zahlwert der Untergeordneten und nach der gröfseren oder geringeren sozialen und politischen Festigkeit des in Frage kommenden Instituts. Bei wenig differenzierten, sozialen Zuständen mag der Geschlechtsälteste die einzige Herrschermacht darstellen. Unter mutterrechtlichen Zuständen ist dies eine Tatsache, die sich aus den Familienverhältnissen von selbst ergab. Aber die Totems machten allmählich einem anderen genossenschaftlichen Typus Platz. Durch die patriarchalische Familienverfassung sind neue Gruppen selbständig hervorgetreten. Die Gentilen haben je ihre Vertreter gehabt, welche gemeinsam die für das Dorf oder den Stamm wichtigen Angelegenheiten berieten. Von diesem Punkt aus ist dann weiter eine doppelte Entwickelungslinie möglich. Die gleichberechtigten Geschlechtsvorsteher oder die Dorfhäupter, oder wohl eine Zahl der Angesehensten von ihnen konstituieren einen beratenden Körper der Genossenschaft[1]. Es ergibt

[1] Das Zustandekommen eines solchen Rats hat man sich nicht als allzu schwierig vorzustellen. Es können überhaupt nicht mehrere Menschen zusammen leben, ohne dafs sich eine gewisse Gruppe der Be-

sich eine Verfassung nach dem Schema der Republik; diesen Gang nimmt die Entwickelung nicht ungewöhnlich, aber oft wird diese soziologische Konstruktion dadurch durchbrochen, dafs aus den Gentilkreisen gewisse Persönlichkeiten in den Vordergrund geschoben werden und eine spezielle Führerschaft übernehmen. Wo dies der Fall ist, geschieht es auf bestimmte Veranlassung, ist eine gewisse Teilung der Arbeit bemerkbar (NB. Krieger-Handwerk)[1]. Dieser Prozefs[2] bildet den Übergang zu demjenigen, was als zweiter Typus der genossenschaftlichen Organisation gelten kann: die Königsgewalt. Der König ist ein Häuptling, dessen Macht durch gewisse ordnungsmäfsige Bestimmungen befestigt, also nicht nur faktisch, sondern rechtlich ist. So wie das Wort in ethnologischen Schilderungen Eingang gefunden hat, bestätigt sich allerdings diese theoretische Scheidung der Begriffe nicht immer in der Nomenklatur. Es ist unsere Aufgabe, sowohl die Vorstufen der Häuptlingsmacht als deren Vollendung in der Königswahl zu erforschen.

Wie schon oben kurz vermerkt wurde, gibt es einen Zusammenschlufs von Menschen ohne Häuptlingstum, oder bei denen das Häuptlingstum keine bemerkenswerte Rolle spielt. Es sind vor allem an manchen Orten auf der Erde kleinere Horden, die es zu keiner soziologisch wirksamen Zusammenfügung bringen. Die Wald-Veddas streifen manchmal nur paarweise umher. Gleich den Buschmännern können sie auch ab und zu kleinere Scharen bilden, aber ohne irgend welche Organisation. Ebenso liegt die Sache bei den Feuerländern

---

fähigtsten oder Vertrautesten leicht bildet. Nur in der Ausbildung des Mandats dieser Gruppe besteht ein erheblicher Unterschied.

[1] Schmoller S. 238.

[2] Einen Fall bietet die Geschichte Japans. (Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 429 fg.) Die ältere japanische Organisation war ein Geschlechterstaat. Der Staat wurde gebildet aus Häusern uji; an die Spitze kam das Geschlechterhaupt, der Kaiser; derselbe war ursprünglich nichts weiter als Repräsentant der mächtigsten uji. Darauf vollzog sich, nach weiter unten im Text zu besprechender Methode, die weitere Ausgestaltung seiner Kompetenz. Den Vorrang vor den andern uji-Häuptern erlangte er als Repräsentant der höchsten priesterlichen und richterlichen Autorität.

und bei den Andamanen[1], und ähnliche Verhältnisse herrschen bei den meisten Eskimos[2]. Die Eingeborenen Australiens trennen sich in Gruppen nach Stämmen und Familien, erkennen aber gröfstenteils weder einen Häuptling noch sonst irgend einen Vorgesetzten an[3]; zu einer ständigen Institution hat die Häuptlingsschaft es dort gewöhnlich nicht zu bringen vermocht[4]. Aufser den Buschmännern können in Afrika die Borkus und die Neger in Bambuk (Senegambien) als solche erwähnt werden, die ihrem Häuptling oder König nur eine sehr dürftige Macht einräumen[5]. Unter vielen primitiven amerikanischen Volksstämmen begegnet dasselbe Phänomen. Von den Botocudos in Südamerika vernehmen wir, dafs die Macht des Häuptlings sozusagen nicht weiter reicht als seine Körperkraft[6]. In Nordamerika besitzen die Häuptlinge gleichfalls nur spärliche Macht; von dem Vorgesetzten spürt man dort erst etwas, wenn Gefahr hereinbricht[7].

Bei den vorislamitischen Arabern war die Macht des jedem Clan übergeordneten Emir oder Shaikh mehr eine moralische als eine obrigkeitliche; ob man sich ihr unterordnete oder nicht, hing von dem Willen des Einzelnen ab[8]. Die Charakteristik des Tacitus von der Autorität des Häuptlings bei den Germanen[9] läuft gleichfalls darauf hinaus, dafs der gemeine Mann aus freien Stücken dem Beispiel der Vorgesetzten folgte, nicht durch Zwang beherrscht wurde. Das indische Gewohnheitsrecht in Orissa[10] zeigt uns bei relativ entwickelten sozialen Verhältnissen eine Macht des Clanhäuptlings, die sich mehr auf sein Ansehen als auf

[1] H. Spencer II S. 23; vgl. über Menschengruppen ohne Häuptling die Belege bei Hildebrand I S. 5.

[2] H. Spencer II S. 295; vgl. III, 391.

[3] J. Browne in Petermanns Mitteilungen. 1856. S. 446.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 324.

[5] Post, Afrik. Jurispr. I, 113.

[6] Ehrenreich, Zeitschr. f. Ethnologie. Bd. 19. 1887. S. 30.

[7] Dargun, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 34. Waitz, Anthropologie. III, S. 125.

[8] Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 252.

[9] Tacitus Germ. cap. 7: nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio . . . praesunt.

[10] Kohler l. c. Bd. 8 S. 364.

schuldigen Gehorsam stützt. Hier ist jedoch die Idee einer öffentlichen Autorität in ihrem Werden begriffen. Sonst sind die Voraussetzungen einer derartigen Sozietät ohne Häuptlingsschaft bestimmte wirtschaftliche und geographische Verhältnisse, die eben von dem Nichtvorhandensein solcher Bedürfnisse zeugen, die obrigkeitlichen Institutionen als erwünscht erscheinen lassen. Spärliche Nahrung, wenig differenzierte Erwerbsarten, zerstreut liegende Wohnungen: das sind die typischen Voraussetzungen solcher Zustände. Mit geänderten Umständen mag die anarchische Lebensweise sich auch ändern. Es gibt Beispiele dafür, dafs Zusammenschlüsse und eine entsprechende Unterordnung bei den Naturvölkern so lange anhielten, bis eine Gefahr beseitigt war, die eine gemeinsame Bedrohung enthielt[1].

§ 45. Die Entstehung der Häuptlingswürde.

Will man verstehen, wie sich die Häuptlingswürde gebildet und konsolidiert hat, so mufs man den geschichtlichen Augenblick zu fixieren versuchen, wo gewisse Bedingungen für das gemeinsame Wohl der Sozietät als wesentlich empfunden werden. Dieser ist der psychologische Moment, um die Befähigtsten aus der Mitte der andern heraustreten zu lassen. Als konstitutiv für die Ordnung einer Häuptlingsschaft, die solcherweise politischen und sozialethischen Bedürfnissen abhelfen sollte, kann man vier Momente hervorheben: Erstens ist das Bedürfnis zu nennen, in religiösen Dingen wohl verwahrt zu sein, besonders um von der Geisterfurcht befreit zu werden[2]. Die hierauf bezüglichen Schritte, das Vertrauen, das man dem Zauberer entgegenbrachte, hat, wie weiter unten erwähnt werden soll, eine aufserordentlich grofse Bedeutung gehabt. Das zweite Moment ist die Tatsache der individuellen Verschiedenheit der zu politischer Gemeinschaft Vereinigten. Einige sind kräftig, grofse Jäger, geschickte Fischer, gewandte Handwerker, kraftvolle und gebieterische Persönlichkeiten[3]. Das Prestige,

[1] H. Spencer II, 88.
[2] Vgl. H. Spencer 1, 346 fg., 3, 399 fg.
[3] Schmoller S. 331.

das sie sich erwerben, bildet die natürliche Brücke zu der Macht, die man ihnen eventuell erteilt, deren für die Sozietät zweckmäfsiger Ursprung sich aber nicht verleugnet. — Die beiden noch übrigen Momente korrespondieren mit den zuerst genannten mehr individualistischen.

Das dritte Moment knüpft an das zweite, das vierte an das erste. Die dritte Grundtatsache von Bedeutung für die Entwickelung der Führerschaft des Einzelnen ist die militäre Aufgabe der Gesellschaft, das Bedürfnis jeder Gemeinschaft, durch die Waffen den Besitz zu sichern, bezw. neue Erwerbungen zu machen. Schliefslich kommt viertens das Bedürfnis hinzu, in privaten Streitfällen einen Richter übergeordneten Ranges zu haben, hinter dem Recht eine ausübende Gewalt zu wissen. Die wirksame Geisterbeschwörung, die praktisch-wirtschaftliche Leistung, die kriegerische Anführerschaft und die richterliche und strafende Gewalt: das sind die vier Hauptfaktoren der primitiven Häuptlingsidee.

In der Wahl der Person hat man zunächst eine unmittelbare, wenn schon nicht immer zwingende Anleitung in der natürlichen Haushalterordnung gehabt, wo erzieherische und wirtschaftliche Disziplin gepaart mit Alter zusammen an der Herstellung einer Autorität arbeiten; der Prototyp des Häuptlings ist das Familienoberhaupt. Schon was oben in Bezug auf die alt-arischen Völker gesagt wurde, zeigt uns ein Beispiel hierfür. Die Mündigkeit, die sich in dem Recht des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder ausspricht, ist ein Charakteristikum der patriarchalischen Haushalterverfassung[1]. — Das Alter als solches geniefst auch bei den niedrigsten Völkern ein Ansehen, das sich zur Autorität steigern kann[2]. Das günstige Land der Alten ist vor allem China[3].

In Australien ist persönliches Ansehen allgemeiner Tribut an das Alter, auch ältere Frauen sind nicht ohne besonderen

---

[1] Post, Bausteine I, 322.

[2] H. Spencer 3, 394 fg.

[3] Ta-Tsing-Leu-Lee Vorwort XXIII, vgl. pag. 189. Das chinesische Gesetz verordnet Strafmilderung, wenn der Verbrecher die materielle Stütze irgend eines älteren Verwandten ist; l. c. pag. 20 sect. 18.

Einflufs, jedoch wird auch hier die Bedeutung der speziellen Qualifikationen beobachtet[1]. Bei den Papuas ist das älteste männliche Mitglied zugleich das Haupt der Familie[2]. Bei den Bogos ist der natürliche Richter, dem man die Streitigkeiten in kleineren privaten Kreisen unterbreitet, der Vater oder der Älteste[3].

Das dämmernde Idealgefühl der Liebe zu den Eltern, mittelbar zu deren Altersgenossen, die direkt oder indirekt die Lasten der Erziehung tragen, gepaart mit dem vielfach erprobten Erfahrungsreichtum der Bejahrten, hat den Alten ein solches autoritatives Privilegium gegeben, das sich hier und dort zur Führerschaft gestalten kann. Aber sehr tief in der Häuptlingsfrage wurzelt die Autorität des Alters nicht. Es steht ihm etwas entgegen. Das Alter ist schwach. Es ist nicht jeder Aufgabe gewachsen, die Natur der Sache hat uns aber davon überzeugt, dafs der Häuptling um der Aufgabe willen, die zu erfüllen er berufen wird, seine Stellung inne hat. Dafs dies die Lehre der Geschichte ist, soll das Folgende dartun.

In den altwalischen Gesetzen, die so manchen beachtenswerten Zug der ursprünglichen Denkweise eines jungen Volkes enthält, wird der oben erwähnte Gedanke offen ausgesprochen. Unter den dreifachen Motiven der königlichen Gewalt wird auch das Bedürfnis eines Landes oder einer Föderation nach einer solchen Institution eigens erwähnt[4], und es wird besonders hervorgehoben, dafs von einem König erwartet wird, er solle ganz seinem Amte leben. Diodor berichtet anläfslich der altägyptischen Könige, dafs sie durch die stärksten Bande verpflichtet waren, nicht an sich selbst, sondern immer an das gemeinsame Wohl zu denken. Wenn wir Diodor Glauben schenken dürfen, so wurden in ältester Zeit diejenigen zu Königen gewählt, die das gröfste Verdienst um die Gemeinschaft hatten[5]. Die römische Staatsgeschichte

---

[1] Fison and Howitt S. 211 fg; vgl. Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 325.

[2] Schellong in Ztschr. f. Ethnologie Bd. 21 S. 10.

[3] Munzinger S. 30.

[4] F. Walter, Das alte Wales. Bonn 1859. S. 173.

[5] Diodor, Biblioth. hist. I, 43. 70.

führt uns denselben Gesichtspunkt vor. Selbst der Imperator war, wie Mommsen sagt[1], kein der Magistratur übergeordneter Selbstherrscher, sondern selbst Beamter und nicht weniger als seine konsularischen Vorgänger in der Republik an Pflichten gebunden. In der jüdischen Geschichte[2] tritt uns dieselbe Betrachtung des Verhältnisses entgegen in dem Klageruf der Richterzeit: „Damals war kein König in Israel. Ein jeder tat, was ihm beliebte.“ Der König sollte, wie es hier heifst, seinen Thron auf Recht und Liebe gründen, allen, auch den Ärmsten, seinen schützenden Arm bieten. Die der oben charakterisierten Stellung naheliegende Idee, als Schützer den im Lande lebenden Untergeordneten einen sicheren Rückhalt zu gewähren, zählt, wie aus zahlreichen Zeugnissen hervorgeht, zu den fundamentalen Aufgaben des Häuptlingstums. Im alt-arischen Recht wird die Königsmacht analog der auf dem heiligen Hestiainstitut[3] ruhenden Haushaltergewalt betrachtet, und die Schutzpflicht auf alle Fremden, die gleichsam den Herd des Königshofes aufsuchten, ausgedehnt[4]. Nach brahmanischer Lehre ist der König gewählt worden, um der Schützer aller Kasten und Stände zu sein[5]. In den alt-walischen Gesetzen wird als leuchtendes Vorrecht der königlichen Würde die Beschirmung der treuen Untertanen bezeichnet. Ein besonders wachsames Auge wendet der König den Niedrigeren unter seinem Volke zu. Er ist gegen Bedienstete und Untergeordnete wie ein Vater[6]. Unter den Angoni (am Zambesifluſs) steht der Sklave unter dem Schutz des Häuptlings. Im Fall der Herr seinen Sklaven tötet, muſs er dem König ein schweres Blutgeld zahlen[7].

Sehr häufig gewinnt man von den Naturvölkern den

---

[1] Röm. Staatsrecht III, 2 S. 948, vgl. S. 747.

[2] Vgl. Saalschütz, Vorwort XI passim.

[3] Leist S. 404.

[4] Vgl. in Bezug auf die griechische Denkweise hinsichtlich dieses Punktes Thumser, Gr. Staatsaltertümer. S. 75.

[5] Manus Gesetze VII, 35 .... who all, according to their rank, discharge their several duties.

[6] Walter, S. 169 fg.

[7] Karl Wiese in Ztschr. f. Ethnologie Bd. 32 S. 189.

Eindruck, dafs bei der Häuptlingsidee eben die Vorstellung des Schützens und Nutzens derjenigen des Kommandohabens vorausgeht. Auch wo das Häuptlingstum so wenig entwickelt ist wie bei den Papuas[1], tritt sofort die Erscheinung hervor, dafs der Häuptling gewisse Obliegenheiten zum besten seines Anhanges zu übernehmen hat[2]. Die Analogie mit der Stellung eines Familienvaters, der sich in jeder Hinsicht um das Wohl seiner Angehörigen kümmert, liegt nahe und kommt oft zur Sprache. Jedenfalls der Idee nach liegt dem Kaiser von China wie dem russischen Zar die Sorge um die Untertanen ob, die bis in die kleinsten Angelegenheiten des Volkes geht[3]. Der altpersische Grofskönig galt als der Ernährer und Beschützer der Welt. Seine Pflicht war es, dafür zu sorgen, dafs die Brücken und Wasserleitungen in Stand gehalten wurden, dafs alles ertragsfähige Land auch wirklich bebaut wurde etc.; wenn ein Mifsjahr eintrat, mufste er veranlassen, dafs rechtzeitig die nötigen Einkäufe gemacht wurden u. s. w.[4]. In Samoa wird der Häuptling als Vater seiner Untergebenen betrachtet, und er mufs sich ihrer mit Rat und Tat annehmen. Für ein Dorf keinen Häuptling zu haben, hiefse vater- und schutzlos sein[5]. Bei den Kaffern ist der Stammfürst nichts als der gemeinsame Vater aller Volksangehörigen. Er selbst, wie sein Volk, fafst in gleicher Weise die Stellung so auf, und das Volk verlangt von ihm, dafs er die Pflichten eines Vaters erfüllt[6].

Die materielle Aufgabe, die wirtschaftliche Leitung und Fürsorge, nimmt hierbei leicht einen hervorragenden Platz ein. In den altirischen Gesetzen[7] wird unter den persönlichen Qualifikationen, die einen als geeignet zur Stellung eines Stammhäuptlings erscheinen lassen, folgende mit erwähnt: dafs er ein Mann sei, auf den Verlafs ist,

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 386.

[2] Kohler l. c. Bd. 14 S. 386.

[3] Ratzel II S. 700.

[4] Fr. Spiegel, Eranische Altertumskunde. Leipzig 1871 ff. S. 636 ff.

[5] Post, Bausteine II S. 85 fg.

[6] Post l. c. II S. 86.

[7] Senchus Mor II, 279.

wenn es sich darum handelt, einen Gewinn zu bringen oder Schadenersatz zu verschaffen. Bei den Amaxosa zählt die wirtschaftliche Verwaltung unter die Hauptmomente der Häuptlingsmacht[1]. Wie er in dem Kraal mit vollkommener Polizeigewalt ausgestattet ist, so hat er den Auftrag, das Kraalvermögen zu verwalten[2]. Unter den südamerikanischen Indianern hat der Häuptling die gemeinsame Pflanzung und überhaupt die ganze Wirtschaft zu leiten; die Jagdpartien und Fischzüge werden von ihm angeordnet; wo man lagern und wo man anpflanzen soll, bestimmt er, und er ist ferner derjenige, der für die Gemeinde Tauschgeschäfte abschliefst[3].

Wie der Häuptling in den wirtschaftlichen Bemühungen seiner Untergebenen engagiert ist, so mufs er selbst mit freier Hand spenden, wo es not tut. Freigebigkeit ist notwendige Etikette seines Häuptlingstitels. Es wurde als Pflicht des Perserkönigs angesehen, sich der Notleidenden innerhalb des Reiches anzunehmen, verarmten Landwirten Vieh und Getreide zur Aussaat zu spenden. Einer alten Überlieferung gemäfs hatte der König für seine Untertanen Geschenke mitzubringen, wenn er von Reisen zurückkehrte[4]. Beim Zuluhäuptling hören wir, dafs überschwengliche Gastlichkeit herrscht[5]. Bier und Fleisch werden täglich in enormen Quantitäten verteilt. Bei den Uramerikanern gibt es Vorratshäuser zu gastlichen Zwecken. Die Häuptlingsscheune der Tscheroki füllte sich aus freiwillig gesammelten Notvorräten. Der Häuptling hatte jedem Untertanen, dessen eigene Scheune erschöpft war, freien Eintritt dazu zu gewähren; wer Fremde beköstigte, konnte daraus nehmen, so viel er bedurfte[6].

---

[1] Post in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 226.

[2] Vgl. Post, Bausteine II S. 163.

[3] M. Schmidt in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 289.

[4] Fr. Spiegel l. c. Bd. 3 S. 636. 672.

[5] Karl Wiese, Ztschr. f. Ethnologie. Bd. 32 S. 201. In Schoa (im Süden von Abessinien) und Usambara (an der Sansibarküste) findet der Fremde, sowie er innerhalb der Landesgrenze kommt, beim König gastliche Aufnahme; in Uganda hat der König die Gäste während ihres Aufenthalts in allen Stücken zu verpflegen. Post, Afr. Jurispr. I S. 178.

[6] Ratzel, Völkerkunde I, 562. Vgl. weiteres über obligatorische

Neben der wirtschaftlichen Aufgabe, oder vielmehr, da diese oftmals wenig bestimmt umgrenzt erscheint, über derselben steht die kriegerische. In Zeiten gemeinsamer Gefahren und bei kriegerischen Unternehmungen mufs Einer das Kommando führen. Die Tendenz der Naturvölker ist, die durch kriegerische Führerstellung bedingte Autorität auch allgemein für Fragen der staatlichen Regierung gelten zu lassen[1]. Manchmal aber erstreckte sich die Gewalt gar nicht über die militäre Charge hinaus, und eine Häuptlingsschaft, die bei Kriegszeit etabliert wird, wird mehr oder weniger hinfällig in Zeiten des Friedens[2]. Unter den südamerikanischen Naturvölkern war dies an vielen Orten die typische Ordnungsweise[3]. Sehr leicht schlug indessen die Entwicklung der politischen Befugnisse eine andere Richtung ein. Eben die glänzende Gelegenheit zur Auszeichnung, die der Kriegsdienst bietet, schien für die Behauptung der Oberherrschaft nötig. So grofs ist das Ansehen militärischer Verdienste, dafs die militäre Befehlsmacht in der Geschichte mit der traditionellen Königsinstitution um die politische Macht konkurrieren kann. Man denke nur an die Stellung des Majordomus bei den Merowingern. Von den Slaven erfahren wir, dafs der Wojewode, der gelegentlich statt des Königs den Heerbefehl übernahm, auch die höchste bürgerliche Gewalt im Namen des Königs frei ausübte[4].

§ 46. Die Häuptlingsgewalt.

Wenn es richtig ist, dafs die Gemeinschaft bei ihrem Häuptling Rettung und Beistand in bedeutsamen Lebensangelegenheiten sucht, und dafs die Erfüllung hierhergehöriger Pflichten die Basis dieser Würdestellung ist, müssen wir erwarten, dafs solche zu Häuptlingen erkoren werden, die sich unter den Stammes- oder Volksgenossen auszeichnen.

Gastlichkeit der Häuptlinge von Eingeborenen dieses Weltteils Schmidt in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 289.

[1] H. Spencer Bd. II, 129.

[2] Post, Bausteine II S. 84. H. Spencer 3 S. 392.

[3] Martius I S. 391. M. Schmidt l. c. 290.

[4] Macieiowski, Slavische Rechtsgeschichte Bd. 1 S. 92.

Auf das Nachdrücklichste wird auch diese Erwartung von der Geschichte bestätigt. Körperliche Stärke, Gewandtheit, Mut und Vorsorge sind im Prinzip die unentbehrlichen Eigenschaften desjenigen, dem das Gemeinwesen die oberste Gewalt anvertrauen soll; oft sind, zumal wo noch kein seſshaftes Leben eine amtliche Gestaltung der politischen Funktionen hervorgebracht hat, Eigenschaften, wie die oben genannten, die einzige Verbürgung der Stellung[1]. Die altirischen Gesetze führen hier wieder einmal das Idealmuster nach volkstümlicher Urteilsweise vor. Das Haupt eines jeden Stammes müſste richtig derjenige Stammesangehörige sein, der in seiner Person die gröſste Erfahrung und Weisheit mit edler Herkunft, Reichtum, Gewalt und Beliebtheit verbindet[2]. Bei den Eskimos[3] tritt an Stelle einer festen Obrigkeit der an Alter, Verstand, Charakterfestigkeit und Lebensführung Ausgezeichnetste mit besonderer Autorität hervor. Wo die Stämme das Wandern aufnehmen, wird die verständigste Persönlichkeit zwanglos zur Führung veranlaſst. Bei seſshaften Zuständen übt derjenige, der sich auf Wetter und Fang am besten versteht, eine gewisse polizeiliche Gewalt. Auch unter den Naturvölkern Südamerikas bestimmt sich der Einfluſs des Häuptlings nach seinen persönlichen Eigenschaften[4]. Bei den Botocudos in Südamerika wird der kühnste und kräftigste Mann an die Spitze gestellt, und seine Macht geht nur so weit, als er sie körperlich geltend macht[5]. Bei den Azteken fand Königswahl statt[6]. Meist wurde der König aus dem Königshaus genommen, aber von den Prätendenten wurde derjenige gewählt, der als der Tauglichste erschien. Bei den Papuas, wo nur hier und da Erblichkeit der Häuptlingswürde erreicht worden ist, beruht die

[1] Vgl. die von Post, Bausteine I, 81 ff., angeführten Belege.

[2] Senchus Mor II, 279. The head of every tribe, according to the people, should be the man of the tribe, who is the most experienced the most noble, the most wealthy, the wisest, the most learned, the most truly popular, the most powerful to oppose etc.

[3] Ratzel, Völkerkunde. I, 539.

[4] M. Schmidt, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 290.

[5] Ehrenreich, Ztschr. f. Ethnologie. Bd. 19 S. 30. Wegen der brasilianischen Ureinwohner vgl. Martius I, S. 59.

[6] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 27.

Macht des Oberhauptes wesentlich auf den persönlichen Eigenschaften des Inhabers der Stellung[1]. Bekanntlich war, nach dem Zeugnis des Tacitus, die Gewalt des germanischen Häuptlings durchaus moralischer Art und von seinen persönlichen Vorzügen abhängig[2]. Die Norweger schauten zu ihrem Häuptling als zu demjenigen auf, der die kraftvollste Gestalt, den stärksten Arm und die machtvollste Persönlichkeit besafs. Ähnliches wird von der Wahl der äthiopischen Könige erzählt[3]. Bei den Masai und Wakwafi in Äquatorialwestafrika mufs der Häuptling beredt, weise und reich an Vieh sein[4]. In Tahiti waren die Häuptlinge, wiewohl sie ihre Gewalt ziemlich tyrannisch ausübten, ex professo darum besorgt, dafs sie nicht über sich die Schmach ergehen liefsen, auf irgend einem Arbeitsgebiet nicht an der Spitze zu stehen[5].

Die Forderung, dafs derjenige, der als Häuptling dastehen soll, im vollen Besitz der körperlichen Rüstigkeit sein mufs, hat hier und da zu einigen besonderen Mafsregeln Anlafs gegeben. So wird die Regierungszeit der Häuptlinge an manchen Orten auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt[6]. Hierher gehört auch der nicht wenig verbreitete restriktive Rechtssatz, dafs derjenige von der Thronfolge oder Häuptlingswürde ausgeschlossen sein soll, der an einem körperlichen Gebrechen leidet[7].

§ 47. Die Pflichtstellung des Häuptlings.

Dem schon Dargelegten treten weitere Erscheinungen ergänzend hinzu. Eine volkstümliche Betrachtung fafst die Häuptlingsstellung als eine solche auf, die man unter Aufgebot aller Kräfte und Fähigkeiten erwerben kann, oder der

---

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw., Bd. 7 S. 370.

[2] Germaniae Cap. 11 rex vel princeps . . . auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate; vgl. cap. 7.

[3] Malte-Brun, zitiert von Houzeau, Études II, S. 468.

[4] Post, Afrik. Jurispr. I, 132.

[5] Lubbock II, 187.

[6] Post, Bausteine II, 90.

[7] Post, Afrik. Jurispr. I, S. 132; vgl. wegen Abessinien, Persien etc. Post, Bausteine II, 91.

man sich durch besondere Beweise als gewachsen erweisen mufs. Es gibt Völkerkreise, wo der Häuptling seine Würde durch Geschenke erkaufen mufs[1]. Anderes kann uns an die wüsten Zeremonien bei der Jünglingsweihe erinnern. Der gesalbte König (Sim) im Familienstaat der Bogos mufs drei Tage fastend und schweigend, den Kopf verhüllt, in seiner Hütte zubringen[2]. Bei den Azteken wurden Aufgaben, die mit der Bekleidung der Würde verbunden waren, dem König beim Antritt seiner Stellung drastisch vorgehalten. Es wurden ihm seine Pflichten in einer langen Rede auseinandergesetzt[3]. Er wurde eidlich auf loyales Verhältnis zu den Gesetzen und der Rechtspflege verpflichtet; bei den Opferfesten, die stattfanden, mufste er sich am eigenen Körper blutig ritzen[4]. Bei den Bambaras (einem Bantustamm) hatte der Häuptling bei seiner Anstellung eine Ansprache zu hören, worin seine verschiedenen Obliegenheiten ihm ans Herz gelegt wurden[5]. Wir hören von Volkskreisen, wo der Häuptling vor Übernahme seiner Würdestellung sich in die Einsamkeit zurückziehen mufs. In der Provinz Mimio in Bornu (Sultanat im Sudan) mufs der Fürst nach seiner Wahl sich eine Woche lang in einer bestimmten Höhle verbergen. An der Sierra-Leone-Küste gehen der Königswahl sehr drastische und gar schmachvolle Zeremonien voraus. Eine Schar Männer dringt in des Königs Haus ein; wenn sie ihn gefunden haben, bringen sie ihn geknebelt in den königlichen Palast hinein, wo er in regelrechter Weise eine

---

[1] Post, Afrik. Jurispr. I, 148.

[2] Munzinger S. 29.

[3] Ähnliches widerfuhr dem altägyptischen König bei dessen Thronbesteigung; es wurden ihm die Gesetze des Reiches und die mit seiner Stellung verbundenen Pflichten ernstlich vorgehalten. Zur Abwehr der Folgen schlechter Ratgeber und unmoralischen Umgangs waren gesetzliche Vorkehrungen getroffen. Wenn man Diodor I, 70 Glauben schenken darf, so war jede Kleinigkeit des privaten und öffentlichen Lebens des Herrschers durch reglementsmäfsige Bestimmungen mit peinlichster Genauigkeit bedacht. Vgl. Wilkinson Bd. I, 249 ff.

[4] Kohler, Zeitschr. f. vgl. Rsw. Bd. II S. 19.

[5] Letourneau S. 461.

[6] Post, Afrik. Jurispr. I, S. 147.

Anzahl Rutenschläge erhält. Das ist die Königsweihe dieser Neger[1].

Ob der Häuptling nach seinem Regierungsantritt auch den an ihn gestellten Ansprüchen Genüge tut, ob er seine Verpflichtungen beständig erfüllt, und namentlich ob er die gesetzlichen Normen seines Volkes respektiert, das wird oft vom Volksgewissen in für ihn fühlbarer Weise kontrolliert; mit anderen Worten: die Pflicht, die an der Königswürde haftet, ist kein loses Pendant zu einer Würdestellung, sondern erweist sich vielfach als ein untilgbarer Zug seiner Machtstellung. Bei den Amazulus[2] in Südafrika sind bei ziemlich absoluter Königsgewalt drei Tage festgestellt, an denen der König seinem Volk gegenüber über seine Handlungen Rede stehen mufs. Auch bei den Kriegsversammlungen mufs der König auf Interpellationen seitens seiner Krieger prompte Antwort geben; bei einigen Stämmen dieses Volkes ist der König, der Verstöfse macht, absetzbar. Bei den Amaxosa gilt, dafs der Inkosi (der Häuptling), so sehr auch seine Macht praktisch verbürgt ist, nicht ungerecht oder grausam sein darf, sonst würden seine Leute ihn verlassen und zu einem anderen übergehen[3]. In ähnlicher Weise bringt der Häuptling bei den Barolong, einem Betschuanenstamm in Südafrika, Thron und Leben in Gefahr, wenn er sich vermessen sollte, gegen das Gewohnheitsrecht der Seinen zu handeln[4]. Eine Massendesertion wäre gleichfalls die Antwort uramerikanischer Stämme auf Willkür seitens des Häuptlings[5]. Bei den Masai und Wakwafi im Äquatorialwestafrika würde ein unwürdiger oder gar untauglicher Häuptling ohne weiteres Absetzung oder Todesstrafe erleiden[6]. In Fazoql in Südnubien soll es noch in neuerer

[1] Post, Afrik. Jurispr. I, 148 fg. Über die widerwärtigen Zeremonien, mit denen auf Tahiti und auf den Gesellschaftsinseln die Krönung des Königs vollzogen wurde, siehe Waitz, Anthropologie, Teil 6, S. 198 fg.

[2] Post l. c. I, 116.

[3] Rehme in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 57.

[4] Post, Afrik. Jurispr. I, S. 249.

[5] Ratzel I, 563.

[6] Post l. c. I, 132. Weitere Belege, dafs der Häuptling von seinen Leuten verlassen oder event. von ihnen getötet werden kann, wenn er willkürlich seine Macht mifsbraucht oder nicht seiner Stellung gewachsen erscheint, Post, Bausteine II, 93. 116 fg.

Zeit Rechtssitte gewesen sein, einen König, der sich nicht beliebt zu machen versteht, aufzuhängen. Es gehört, wie es scheint, mit zum guten Ton, dafs der betreffende Fürst gegebenen Falles sich das gefallen läfst[1]. Wie wir sehen, wird der Grundsatz: princeps legibus solutus est, nicht ohne weiteres von den Rechtssitten der Völker bestätigt. Nicht nur theoretisch, sondern geschichtlich bewährt sich der Spruch in den Gesetzen Manus, dafs der König, der bestehen will, im eigenen Interesse Besonnenheit und Mäfsigung zeigen mufs[2]. Die altirischen Gesetze lassen des Königs Machtstellung von loyalem Betragen seinerseits bedingt sein[3]. Die Gesetze des Senchus Mor rechnen unter die vier Würdenträger, die abgesetzt werden könnten, auch den König, der falsche Urteile fällt[4]. In den altnorwegischen Gesetzen wird dem König wegen Gewalttaten ebensosehr Bufse auferlegt, wie jedem anderen freien Mann unter Freien[5]. An einer Stelle wird, für den Fall, dafs der König sich gegen das Gesetz vergehen sollte, von dem norwegischen Gesetz direkter Aufruhr gegen denselben gepredigt[6].

Wie hoch diese Rechtsanschauung von den Pflichten steigen kann, die die Königsgewalt charakterisieren, dafür liefern die mafslosen Forderungen ein beredtes Zeugnis, die hier und da an ihn als politisches Oberhaupt oder als den inkarnierten Schutzpatron der Volksgenossen gestellt werden können. An manchen Orten haftet der König ohne weiteres

---

[1] Lepsius, zitiert von Post, Afrik. Jurispr. I, 154: „Es wird ihm verkündet, da er den Männern und Weibern des Landes, den Ochsen, Eseln, Hühnern etc. nicht mehr gefalle, sondern alles ihn verabscheue, so sei es besser, dafs er sterbe."

[2] The Laws of Manu VII, 40. Auch das chinesische Gesetz kennt Fälle, wo das Volk unbestraft Revolte macht gegen kaiserliche Beamte, die ihre Macht mifsbrauchen; vgl. Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 221 Sect. 210.

[3] Ancient Laws of Ireland IV, 51. 335.

[4] Anc. Laws Introduct. S. 55.

[5] Frost th. l. IV, 53 ef konungr saerir mann, hann skal boeta ollum logunautum.

[6] Frost th. l. IV, 50 thà skal fara lata fylki all innan ok fara at honom ok drepa hann, of taka mà. Wie der isländische Gode, wenn er seines Amtes nicht in befriedigender Weise waltete, vom Volk verlassen wurde, so auch die kleineren germanischen Könige im allgemeinen. Vgl. Wilda, Strafrecht. S. 17. 131.

für alle Handlungen seiner Untertanen. Die Kaffern[1] stehen in grofser Abhängigkeit von ihrem König; hinwiederum mufs bei Totschlag der Häuptling die vom Totschläger verwirkte Bufse bezahlen. In Grofs-Bassan an der Goldküste kommt es auf das Konto des Häuptlings, wenn einer seiner Untertanen einen Ehebruch begangen und darum zur Bufse verurteilt wird. In Loango dient die Häuptlingskasse als eine Lebensversicherungsanstalt; der Fürst mufs, wenn ein Unglück eintritt, den Verwandten des vom Schicksal Betroffenen Geschenke machen, dafs jene ohne Schaden dabei ausgehen[2]. Das Merkwürdigste sind aber die nicht wenigen Zeugnisse unter den Völkern, dafs sie ihren König in empfindlichster Weise für solche günstigen und ungünstigen Geschehnisse und Erfahrungen verantwortlich machen, die durch die Natur verursacht sind. Nicht nur wegen Unglück im Krieg, sondern auch wegen Mifswachs, Hungersnot und Seuchen wurde der Häuptling in Anspruch genommen. Die Banjars, an der Nordwestküste Afrikas, bringen, solange das Wetter günstig ist, ihren Häuptlingen eine Menge Geschenke. Wird die Ernte durch zu viel Regen oder durch grofse Trockenheit bedroht, so versuchen es die Untertanen noch zunächst mit Geschenken an den König. Wenn aber dies Mittel erfolglos bleibt, überhäufen sie ihn mit Beleidigungen und schlagen ihn, bis das Wetter sich geändert hat[3]. Die irischen Gesetze rechneten sieben Beweise für Treulosigkeit des Königs, darunter Unglück im Krieg, Elend im Reiche, Trockenheit der Kühe, Schaden an der Frucht und Getreidenot[4]. Ähnliches fand sich bei den Australnegern, sowie bei den Indianern[5]. Auch unter den Germanen wurde bei Kriegs-

---

[1] Post, Afrik. Jurispr. I, 130.

[2] Post l. c. I, 131.

[3] Post, Afrik. Jurispr. I, 130. Ähnliches bei den Kru, wo der König, dem es nicht gelingt, günstige Naturverhältnisse herbeizuschaffen, eventuell abgesetzt wird.

[4] Ancient Laws of Ireland. IV, 53.

[5] Post, Bausteine II, 76. Der norwegische Landesherr, Hakon Jarl, gegen Ende des 10. Jahrhunderts, war zeitweise sehr beliebt wegen der Fruchtbarkeit seiner Regierungsjahre. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum. München 1855 fg. I, 278;

unglück der König als schuldig und verantwortlich betrachtet. In Mexiko mufste der König beim Regierungsantritt immer feierlich den Schwur ablegen, die Sonne in ihrem Laufe gehen, die Flüsse fliefsen und alle Früchte reifen zu lassen[1].

Wenden wir uns nun zu der materiellen Stellung des Häuptlings oder Königs selbst, so beleuchtet die primitive Ordnungsmethode vielfach das oben geschilderte, auf gegenseitigen Verpflichtungen beruhende Verhältnis. Er hatte aus dem Gemeinsamen meistens den gröfseren Teil, oder er wurde als einer, der dem Einzelnen sein Haus und Heim sicherte, eben von den Naturalien jedweden Hauses, das er gelegentlich samt Gefolge besuchte, bewirtet und beschenkt. So liegen die Dinge in den germanischen Ländern, wo der Freie aus dem, was sein Haus und Hof einbrachte, dem König gewisse jährliche Abgaben entrichtete, und dazu noch Beiträge zu den gemeinsamen öffentlichen Lasten dem König übermittelte[2]. Unter den amerikanischen Urvölkern[3] herrschte die Verpflichtung der Gemeinen, dem König Geschenke zu machen. In Kamerun, wo die Autorität des Häuptlings nur sehr bedingt gilt, wird derselbe, sowie er ein gutes Geschäft gemacht hat, alsbald von seinen Untertanen bestürmt, die ihren Anteil davon fordern[4]. Überhaupt kann man sagen, dafs unter primitiven Verhältnissen der Häuptling für seinen Unterhalt durchgehend sich selbst überlassen ist; es kommen nur noch die freiwilligen Gabenspenden hinzu[5]. Hierbei kann der Charakter der Häuptlingsschaft anders aussehen, als man nach gewöhnlicher Auffassung der Häuptlingsmacht annehmen sollte, und es wird manchmal viel mehr der Gedanke an eine soziologische Pflicht-

umgekehrt unter den Eriksöhnen im 10. Jahrh. Der König wurde eventuell geopfert, wenn der ihm zur Last gelegte Mifswachs anhielt. Vgl. Ynglinga Saga cap. 18 und cap. 47. Maurer I, S. 175.

[1] Spencer Bd. 3 S. 401.

[2] Grimm S. 297.

[3] Dargun in Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 34. Schmidt l. c. Bd. 13 S. 290. Der südamerikanische Häuptling konnte auf keine regelmäfsigen Abgaben rechnen, sondern bekam aus der Beute vom Fischfang und von der Jagd einen Hauptteil.

[4] Max Buchner, Kamerun. Leipzig 1887. S. 30.

[5] H. Spencer Bd. 3, 655 fg.

bereitschaft der Individuen als an Streben nach aufsergewöhnlichen Vorteilen geweckt. Nicht selten ist der Häuptling so weit davon, von der Auszeichnung zu profitieren, dafs er im Gegenteil Verluste hat. Unter den Bogos wird der Sim, der Häuptling, mit der Zeit oft der Ärmste und Schwächste des ganzen Stammes[1]. Die Befugnisse des Kaisers von Abessinien hängen von dem individuellen Geschick desselben ab. Er wird äufserst schlecht unterhalten. Das Volk erwartet von ihm alles[2]. In Südamerika hat man bei den Karayas die Rechtssitte vorgefunden, die Last der Fürsorge um die Waisen und die unehelichen Kinder dem Häuptling aufzuerlegen[3].

§ 48. Der Häuptling und die richterliche Funktion.

Somit sehen wir die Häuptlingsschaft unter den Völkern als ein Institut hervorgehen, das einen Mann aus der Mitte der Genossen vorschiebt, um an ihn besondere, oft recht fühlbar gemachte Aufgaben zu stellen. Unter diesen Pflichten, die den soziologischen Inhalt der Stellung ausmachen, ist schliefslich eine hervorzuheben, die neben der kriegerischen Aufgabe vielleicht das wesentlichste Moment im Werdeprozefs der Institution ist. Diese Pflicht bezieht sich auf das richterliche und rechtliche Leben der Gemeinschaft. Wo die Individualtimorie mit Blutrache und willkürlicher Gewalttätigkeit einem mehr ordnungsmäfsigen Verfahren Platz zu machen anfängt, drängt sich in der Geschichte die Gestalt einer dritten Person an die streitführenden Parteien heran. Die richterliche Person ist zwar im allgemeinen zunächst der Geistliche, der Oberpriester, manchmal aber ist sie der Häuptling. Es sind hier, näher besehen, drei Fälle möglich: Es kann der Geistliche der Richter sein und, mit Ausschlufs des weltlichen Oberhauptes, eine entsprechende Macht usurpieren. Oder zweitens, es kann der Häuptling selbst zu-

---

[1] Munzinger S. 29.

[2] Ratzel II, 450 fg. Vgl. daselbst die Ausführung, wie der Kaiser als Richter sich unermüdlich zeigen mufs u. s. w.

[3] Schmidt, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 289. Siehe auch Waitz 3 S. 125.

gleich der Oberpriester sein und die Kompetenz der Wahrsagung, der Opferung, des Urteilsprechens etc. mit der weltlichen Regierung in einer Person vereinigen; oder drittens, es kann die Häuptlingsgewalt, ohne besonderen sakralen Auftrag, die richterliche Funktion übernehmen, indem jede wesentliche Beziehung zu priesterlichen Verrichtungen fehlt oder — was das Gewöhnliche ist — allmählich das priesterliche Element aus dem Richterkollegium und dem Prozefs scheidet, so dafs schliefslich aus der alten Beziehung nur noch etwas Zeremoniell zu erkennen ist.

Der erste Typus fällt in diesem Zusammenhang weg. Sicher hat in den ältesten Zeiten der Oberpriester, dem, wie man glaubte, geheimnisvolle Mittel zu Gebote standen, oft als Schiedsrichter fungiert, und wohl hat er eifersüchtig über seine Macht gewacht. Die religiöse Polizei ist älter als die weltliche. Häufig hat sich der Argwohn der Priester bei der Ausübung der richterlichen Funktion gegen die Häuptlingsgewalt gerichtet, in der sie einen gefährlichen Rivalen erkannten[1]. Aber häufiger noch hat die Sache sich so gestaltet, dafs hier ein kombiniertes Machtinstitut entstand.

In Rom ist die Synthese der weltlichen und priesterlichen Gewalt in dem Königtum der vorrepublikanischen Stadt ausgedrückt[2]. Die ältesten Juriskonsulte in Rom waren die Pontifices; aber gleichwie in den griechischen Staatsverbänden, war die Urteilsfindung nur beschränkterweise und die Ausbildung der materialen Rechtsgrundsätze nicht dauernd an das Priesterkollegium geknüpft[3]. Wie

[1] Ich erinnere nur an das Duckduck-System der Neger, an die germanischen Kriegspriester, die keltischen Druiden, die Marabouts der Kabylen u. dgl.

[2] Mommsen, Röm. Staatsr. II, 1, 11.

[3] Man beachte (Mommsen l. c. II, 1, 46) den begrifflichen Gegensatz: ius publicum privatumque einerseits und ius pontificium andererseits, welches letztere solche Fragen erörterte, denen ein sakrales Moment wesentlich war. Die sogenannten leges regiae (worüber man vgl. Mommsen l. c. II, 1, 40 fg.) enthielten hierher gehörige Rechtssatzungen; sie sind durchweg religiösen Charakters. Übrigens ist die vollständige Emanzipation des Zivilrechts von dem pontifikalen Einflufs erst spät gegen Ende der Republik durchgeführt. Mommsen l. c. II, 1, 45.

der Übergang der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung allmählich von den Priestern auf die Prätoren und Juristen stattfand, ist geschichtlich nicht klar, aber von der Bedeutung des Priestertums für das politische Leben der Römer blieb so viel im Bewufstsein übrig, dafs der Titel: pontifex maximus von den Imperatoren stetig beibehalten wurde. Die Verkettung der beiden oben erwähnten Kompetenzen erscheint um so vollständiger, als der pontifex maximus einen Teil[1] der alten königlichen Macht übernommen hatte[2].

Die Verkettung der geistlichen und weltlichen Führerschaft in der Person eines Priesterhäuptlings ist in primitiven Gesellschaften eine von der Ethnologie reichlich belegte soziologische Tatsache[3]. In den germanischen Ländern vor Einführung des Christentums sind Verhältnisse, die auf eine ursprüngliche intime Verbindung der königlichen und der oberpriesterlichen Gewalt schliefsen lassen[4]. Bei den Arabern vor Mohamed war die oberste militäre, religiöse und zivile Gewalt in der Person des Shaikhs vereinigt[5]. In Marokko ist der Sultan das religiöse Oberhaupt, wie er der Chef des Staates ist[6]. Bei den Banjars an der Nordwestküste Afrikas[7] und in Bormi im Sudan dasselbe Phänomen[8]. Bei den Azteken lagen ursprünglich die Stammesangelegenheiten in den Händen der Priester, und der Gründer Mexikos war in erster Linie der oberste Geistliche seines Volkes. Dann trat aber eine Teilung der hier erörterten Machtformen

[1] Allerdings nur einen Teil; der Hauptfortsetzer der königlichen Gewalt war ja der Konsul, der, wie wir bald unten sehen werden, als iudex auch eine wesentlich richterliche Rolle vom Königtum her übernahm.

[2] Mommsen l. c. II, 1, 19. Bezeichnend ist, dafs der pontifex maximus das Haus des Königs an der via sacra bewohnte.

[3] H. Spencer versucht (Die Prinzipien d. Soziol. Bd. 2 S. 133) darzulegen, dafs die Kombination vorzugsweise dort begünstigt wird, wo der kriegerische Typus in der Gesellschaft die Oberhand hat.

[4] Grimm S. 243.

[5] Post, Bausteine II, S. 75 fg., wo auch weitere Belege zu finden sind.

[6] Post, Afrik. Jurispr. I, S. 202.

[7] Post l. c. S. 113.

[8] Post l. c. I, S. 201.

ein, und der Priester wird der Berater des Königs, der fortan mit der militären Führerschaft auch das oberste Richteramt für sich beansprucht[1]. Die Spaltung, deren geschichtlichen Verlauf wir bei den Azteken beobachten können, tritt uns nicht selten entgegen, zumal bei primitiven Völkern. Unter den südamerikanischen Indianern erscheint die Häuptlingsgewalt allgemein herabgesetzt durch die Autorität der Zauberpriester[2].

Wo die Trennung sich vollzieht, ist das Gewöhnliche, dafs die Richter- und Strafgewalt beim weltlichen Herrscher bleibt. Er verfügt über ein Argument, das sich nicht immer bei den geistlichen Vertretern des Gottesurteils findet, nämlich die materielle Möglichkeit, das Urteil zu vollstrecken. Eine natürliche Ideenassoziation verbindet den Strafrichter- und den Henkerdienst in erster oder letzter Instanz mit der Idee des militären Befehlshabers. Überall fungiert der Häuptling zu allererst als Richter in dem Kreise der Waffenbrüder. — In der Tat kann gesagt werden, dafs das Moment der richterlichen Funktion selten der Häuptlingsstellung fehlt[3]. Oft steht der Häuptling als der absolute Repräsentant der Strafgewalt da, was jedoch nicht hindert, dafs seine Untergeordneten selten, wenn je, ohne solche herkömmlichen Rechtsprinzipien sind, die eine Bürgschaft gegen zu grofse Willkür seinerseits bieten[4].

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 19.

[2] Schmidt, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. Bd. 13 S. 292. Weitere Belege bei Post, Bausteine II, 79.

[3] H. Maine, Early Law and custom. London 1883. S. 161. Whatever the king else may be, he seldom fails to be a judge. Vgl. noch die Belege bei Post, Bausteine II, S. 129. Derselbe, Afrik. Jurispr. II, S. 251 fg.

[4] Gegen Post, Bausteine vgl. ders., Afr. Jurispr. I, S. 2, wo gesagt wird, dafs bei den Basutos die Gerechtigkeit ohne jede Garantie ist, indem der Häuptling so urteilt, wie es ihm beliebt. Auch hier hat das Herkommen eine gewisse regulative Bedeutung. Bei zu weit gehender Willkür würde der Häuptling seines Anhangs verlustig gehen. Ähnliches gilt (vgl. Post, Afr. Jurispr. I, 201) von dem Fürsten von Bihé (Südzentralafrika), wo der Monarch, so unbeschränkt seine Macht ist, sich wohl hüten mufs, gegen die Grundgesetze des Landes zu verstofsen. Auch in Marokko (Post l. c. I, 202) kann der Sultan Gesetze geben und sie nach Willkür wieder aufheben; aber — wie Post gleich darauf hinzu-

Es ist kein Zweifel, dafs diese Kompetenz an vielen Orten mächtig zur Stärkung der Häuptlingsstellung beigetragen hat[1], und zwar aus demselben immer neu bestätigten psychologischen Grund der Beziehung, die das menschliche Urteil zwischen Macht und Pflicht statuiert. Das moralische Gefühl hat nicht nur Postulate, sondern auch Prämien. Es fordert Pflichtleistungen da, wo Macht ist, aber es wirkt auch umgekehrt: es verleiht demjenigen, der die Aufträge ausführt, Befugnisse, die ihn in noch weiteren Kreisen leistungsfähig machen, als in dem Kreise, der seine Kräfte zunächst auf die Probe stellte. Der ursprünglich vielleicht freiwillig zum Schiedsrichter Berufene wird nach solcher, der Sache innewohnenden Logik schliefslich dem Privaten ein öffentlich aufgezwungener Richter über Recht auch in zivilrechtlichen Sachen und eventuell ein Exekutor der abgeurteilten Sache[2]. Die kulturgeschichtliche Bedeutung dieser Tatsache liegt auf der Hand; wir sind natürlich geneigt, uns die Institution so als natürlich vorzustellen, wie wir sie im modernen Staat kennen; aber erst wo die gesellschaftliche Organisation sich ziemlich vollständig gestaltet hat, bildet sich ein Beamtenstand aus, der mit der Richterstellung betraut wird. Ein gewöhnliches Zwischenstadium zwischen rechtlosen Zuständen und dem modernen Befund des Rechtslebens ist dasjenige, wonach die Ruhestörung rechtlich unter den Gesichtswinkel eines Bruches

---

fügen mufs — er ist durch das Herkommen tatsächlich vielfach gebunden. Das Wort Platos in den Gesetzen IV, 4, 709 hat seine Gültigkeit: *οὐδείς ποτε ἀνθρώπων οὐδὲν νομοθετεῖ.* Auch auf Tahiti, wo eine reine Schreckensherrschaft ausgeübt wurde, war der Häuptling zur Innehaltung der Sitte gezwungen. Lubbock II, S. 187.

[1] Vgl. z. B., was de Pruyssenaere (bearb. von Zoeppnitz) über den Denka-Stamm am Nil bemerkt (in Petermanns Mitt. Ergzbd. 11 Heft 50, S. 21), dafs nämlich die richterliche Rolle ein wesentlicher Hebel der sonst so geringen Autorität des Häuptlings sei.

[2] Was v. Jhering, Geist d. röm. Rechts. I, S. 219 fg., über den Staat bemerkt, dafs er ursprünglich nichts mit dem Privatrecht zu tun gehabt hat, gilt nur bedingterweise; nicht zutreffend ist das Urteil, dafs die richterliche Praxis des Staates oder Staatsoberhaupts dadurch zu stande kommt, dafs der Private sich für sein Recht in den einzelnen Fällen die staatliche Garantie erwirkt.

des Königsfriedens fällt und Bufse dafür dem König bezahlt wird[1].

Im folgenden sollen zur Beleuchtung des Obenstehenden Beispiele aus dem Rechtsleben und den richterlichen Einrichtungen der Völker vorgeführt werden. Lehrreich ist zunächst die Lage der Sache in Rom. Hier war, wie schon bemerkt wurde, der König zugleich der Priester. Sein Name rex, der Ordner, deutet auf die ihm zustehende besondere Befugnis, entscheidend in Sachen des Gemeinwesens einzugreifen. Er übte die unbedingte Kriminalgewalt unter den Seinen aus, und es ist ein sehr plausibeles Urteil Mommsens[2], dafs, soweit dies sich noch ermitteln läfst, der Grundgedanke des römischen Königtums nicht in des Königs priesterlicher, noch in seiner Feldherrntätigkeit, sondern in seiner Richterbefugnis zu suchen ist, wobei allerdings der religiöse Charakter des antiken Richteramtes im Auge behalten werden mufs. Das Königtum wurde in Rom abgeschafft, aber die königlichen Funktionen gingen darum nicht unter, und bezeichnend ist, dafs der Konsul, der an des Königs Stelle trat[3], abwechselnd als der Feldherr (prätor) und als das richterliche Oberhaupt (iudex) genannt wurde[4].

Dem Kaisertum, das in mehreren Beziehungen die Königsstellung reproduzierte, lag viel daran, das alte königliche jurisdiktionelle imperium sich vorzubehalten. Der kaiserliche Einfluſs auf die Kriminaljustiz ist dominierend[5], und auch zu der Ziviljurisdiktion sucht die kaiserliche Gewalt durch magistrale Dekrete und Appellationsverordnungen[6] in persönlich intime Beziehung zu kommen[7]. — Bei den Alt-Ariern stand dem König sowohl in kriminellen als in

---

[1] Post, Bausteine I, 162 fg.

[2] Röm. Staatsrecht II, 1, 4 fg. 11 fg.

[3] Über einige nicht sehr erhebliche Beschränkungen der Königsgewalt siehe Mommsen l. c. II, 1, 694.

[4] Mommsen l. c. II, 1, 72.

[5] Mommsen l. c. III, 2, 958.

[6] Mommsen l. c. III, 2, 859 fg. 978.

[7] In dem Mafse, wie der Princeps dies mehr oder weniger tut, genügt er mehr oder weniger seiner Amtspflicht. Mommsen l. c. III, 2, 982.

zivilen Sachen schon in der Sutraperiode[1] eine Jurisdiktion zu[2]. Noch jetzt ist in Indien der Clanhäuptling auch der Richter, obwohl seine Macht mehr auf persönlichem Ansehen als auf rechtlichem Institut beruht[3]. Die Entwicklung ist in der Richtung erfolgt, die in der Rechtspflege eine Königssache sieht. Der altindische König mufs Räuber und Diebe fahnden, und er steht dafür ein, dafs die geraubten Sachen dem rechtmäfsigen Eigentümer zugestellt werden. Wo seine Macht nicht ausreicht, das Gestohlene zurückzuerlangen, mufs er ohne weiteres dessen Wert aus seinem Schatz ersetzen[4]. Der Grofskönig der Perser hatte Ruhe und Ordnung im Reiche zu erhalten. Er war oberster Richter des Landes[5]. Auch unter den Germanen ist der Gedanke, dafs der König als der oberste Landesherr sich ernstlich um Erhaltung des Rechtes wie des Friedens kümmern mufs, vielfach zum Ausdruck gekommen[6]. Im alten Wales galt als besonderes Kriterium der königlichen Würde die Bestrafung der Übeltäter und die Schlichtung privater Streitigkeiten[7]. In England gaben die alten Gesetze[8] den Untertanen die Anweisung, wenn sie nicht auf anderem Wege ihr Recht zu erwirken im stande waren, sich direkt an den König zu wenden. Ähnlich war die Rechtssitte in Norwegen bis in jüngere Zeiten. Auffallend zeugt für die Macht dieser Vorstellung von der Königspflicht eine Stelle in den alten angelsächsischen Gesetzen (Äthelreds Gesetze), wo Bufse an den König für religiöses Vergehen mit der folgenden Begründung vorgeschrieben wird[9]: „Denn ein christlicher König

---

[1] Leist S. 341.

[2] Er hatte diese Macht, weil er dem religiösen Dharma-Recht zufolge als Hausvater im grofsen Stil galt. Der Idee, die in dem Rechtsprechen eine Privatangelegenheit sieht, steht in Indien die andere Anschauung zur Seite, welche die Gerichtsbarkeit des Königs aus dessen Schutzpflicht ableitet. Leist 342. 354 fg.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 364.

[4] Leist S. 483.

[5] Spiegel, Eranische Altertumskunde. Bd. 3 S. 649 fg.

[6] So noch bis spät im Mittelalter. Grimm 752.

[7] Walter S. 173 fg.

[8] Thorpe, Ancient Laws etc. p. 112, 2.

[9] Thorpe l. c. 145, 2.

ist als Christi Stellvertreter unter dem christlichen Volk, und seine Pflicht ist es, die Beleidigung Christi zu rächen.“ So hat eine naive volkstümliche Vorstellung in dem König pflichtgemäfs auch einen richterlichen Schützer der Gottheit gefunden. In Ägypten galt der jedesmalige Landesherr als der höchste Richter. Auf den Inschriften werden die Oberrichter bisweilen als „Sprecher“ des Königs bezeichnet. Besonders häufig werden Fälle von Raub und Diebstahl dem Pharao zur Strafzumessung vorgelegt[1].

Die Chinesen betrachten ihren Kaiser als den obersten Richter. In Israel verstärkte die erreichte Königsstellung die richterliche Autorität. Dafs ursprünglich der politische Häuptling auch das Richteramt zu übernehmen hatte, läfst die mosaische Darstellung deutlich erkennen; als die Könige ans Ruder kamen, wandte sich das Volk zuversichtlich an sie, seine Angelegenheiten rechtlich zu erledigen[2]. Unter den Arabern war der Emir oder Shaikh, der an die Spitze jedes Clans gestellt war, kraft seiner moralischen Autorität der Begleicher aller Streitigkeiten[3]. Unter den Uramerikanern war die richterliche und strafrechtliche Aufgabe des Häuptlings ein wesentlicher Bestandteil von dessen sozialer Mission[4]. Unter den Naturvölkern Südamerikas fungiert der Häuptling gleichfalls als Richter[5] in zivilrechtlichen Sachen, obwohl seine Entscheidung nur relative Gültigkeit hat[6]; etwaige Diebstähle werden ihm berichtet und nach seinem Ermessen bestraft[7]. Selbst bei den Botocudos in Südamerika, wo die staatliche Idee nur eine spröde Unterlage hat, und wo die körperliche Kraft des Häuptlings sein einziges wirksames Argument zu sein scheint, spielt er die Rolle eines Friedensrichters, der die Streitigkeiten zu schlichten

---

[1] Brugsch, Die Ägyptologie. Leipzig 1891. S. 302, 305. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum. Tübingen 1885. Bd. I S. 106.

[2] Saalschütz S. 53 fg. 71. 80.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8 S. 252.

[4] Ratzel 1, 564.

[5] Martius I, S. 62.

[6] Schmidt, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 13 S. 290.

[7] Martius S. 88.

hat[1]. Bei den Azteken hatte ebenfalls bei ernsteren Sachen und wo die rechtliche Entscheidung Schwierigkeiten verursachte, der König und sein Rat das Urteil zu finden, und die Gerichtsstätte war im Palast des Königs[2]. Im westlichen Äquatorialafrika haben die Neger gewöhnlich aus Sitte und Gewohnheit ihr Recht theoretisch zu ermitteln und sodann selbst zu verwirklichen, aber in Fällen aufsergewöhnlicher Art wenden sie sich an den König, um ein Urteil zu erreichen[3]. Bei den Dschaggas, einem Bantustamm, wenden sich die streitenden Parteien an den Häuptling, der, nachdem er sie angehört hat, die Entscheidung in der Sache gibt[4]. Ähnlich wird das Urteil des Häuptlings widerspruchslos hingenommen von den Barolong, einem Betschuanenstamm in Südafrika, und bei den Makololo, in demselben Erdteil[5]. Der Inkosi bei den Amaxosa hat bei relativ begrenzter Regierungsgewalt die dreifache Aufgabe eines Gesetzgebers, Richters und Urteilsvollstreckers[6]. Bei den Felups, an der Westküste Afrikas, ist die Häuptlingsmacht äufserst schwach, aber die Rechtspflege liegt doch wesentlich in den Händen des Häuptlings[7]. Es kommt ja vor, dafs der Fürst, wie es bei den Teda, in der östlichen Sahara, der Fall ist, nicht mit der Rechtspflege betraut ist. Aber das scheint anomal; schon bei einem anderen Zweig desselben Stammes, den Teda in Kanar, hat der Fürst die soziale Rolle des Schiedsrichters übernommen[8]. Bei den Ba Ronga, einem Zweig der Bantuneger, hat sich unter der Ägide des Häuptlings ein rechtliches Prozefsverfahren entwickelt, und der Häuptling ist der ordnungsmäfsige Richter[9]. Ähnliches bei den Herero im südwestafrikanischen Gebiet[10]. Die Häuptlinge und der

[1] Ehrenreich in Ztschr. f. Ethnologie. Bd. 19 S. 30.
[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 104. 106.
[3] Hübbe-Schleiden, Ethiopien. S. 160.
[4] Widenmann in Petermanns Mitteil. Ergzbd. 27. Ergzheft 129. S. 90.
[5] Post, Afrikanische Jurispr. II, 249.
[6] Rehme, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 57.
[7] Post l. c. I, 113.
[8] Post l. c. I, 114.
[9] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 472.
[10] Kohler l. c. Bd. 14 S. 315 fg.

König, letzterer in letzter Instanz, haben bei den Zulus das richterliche Urteil abzugeben[1]. Bei einigen südnubischen Stämmen ist der König verpflichtet, jeden Tag unter einem gewissen Baum Gericht zu halten. Unwilligkeit oder gar Unfähigkeit, dieser Forderung zu genügen, kann für ihn verhängnisvolle Folgen haben[2]. In Abessinien wird alles vom Kaiser erwartet; als Richter mufs er unermüdlich sein; dabei geniefst er seitens seines Volkes nur eine klägliche materielle Unterstützung[3]. Auf den Marschallinseln wurden die Streitfälle gern dem Häuptling vorgelegt[4]. Die Häuptlingsgewalt, die hier sonst schwach entwickelt war, hatte früher bei Liegenschaftsstreitigkeiten grofse Ansprüche auf Prozefsbufsen[5]. Auf Madagaskar emanierten gesetzliche Bestimmungen sowie politische Auszeichnungen alle vom Königtum[6]. Dafs irgendwo der König im eigentlichen Sinne Quelle des Rechts sei, haben wir nicht ohne weiteres anerkennen können, vielmehr ist das Herkommen immer ein wesentlicher kooperativer Faktor, aber dafs die Königsgewalt dem primitiven Menschen manchmal als die einzig dastehende Quelle des Rechts erscheint, geht gelegentlich aus den Sitten der Naturvölker unwiderleglich hervor. Hier ist vor allem die Tatsache zu erwähnen, dafs häufig nach dem Tode des Königs vollständige Gesetzlosigkeit eintritt, die erst dann aufhört, wenn der neue König auf der Bühne erscheint[7]. Aus dieser Ursache wird bei den Ba-Rongas der Tod des Häuptlings auf ein ganzes Jahr verheimlicht[8]. Das naive Denken anthropomorphisiert auch in der Ethik. Das Recht sinkt für den Naturmenschen machtlos darnieder, zugleich

---

[1] Ratzel II, 125.

[2] Lepsius, zitiert von Post, Afr. Jurispr. II, 154.

[3] Ratzel II, 450 fg.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 453.

[5] Kohler l. c. Bd. 12 S. 454.

[6] Ratzel I, 428.

[7] Post, Afr. Jurispr. I, 161. Stobaeus berichtet Floril. cap. 44, 41, dafs die Perser die Sitte hatten, nachdem der König gestorben war, fünf Tage lang in vollkommener Gesetzlosigkeit zu leben.

[8] Kohler l. c. Bd. 14, 470.

mit dem Handhaber desselben, und die eingetretene Pause einer moralischen Machtmanifestation verursacht Regellosigkeit des Pflichtbewufstseins.

§ 49. Zusammenfassender Rückblick.

Die Macht als eine soziologische Erscheinung hat einen hervorragenden Ausdruck in der Ausgestaltung der Häuptlings- und Königsgewalt gefunden; an diesem Institut können wir darum erwarten, dafs unsere These von der Verknüpfung der Pflicht mit dem Machtbegriff bestätigt werde; und wir sind mit dieser Erwartung nicht im Irrtum. Freilich mufs die Häuptlingsidee geschichtlich anders gewürdigt werden, als bei der geläufigen Auffassung dieses sozialen Gebildes bisher möglich war. Eine Häuptlingsstellung hat sich nirgends so gebildet, dafs plötzlich einer aus der Menge der Gleichstehenden sich selbst gekrönt hat. Es hat sich keiner zum Herrscher aufgeworfen, sondern höchstens in despotischer Weise durch eine intimere Anhängerschaft eine Macht befestigt, die in ihren Hauptlinien durch die Genehmigung der Gemeinschaft bedingt war, und die in der Erfüllung gewisser Obliegenheiten ihren nächsten Zweck hatte. Bei dem Zustandekommen des Instituts hat man an die schon bestehende Organisation der Familienverfassung angeknüpft. Der Urhäuptling ist der Geschlechtsälteste. Mehrere Geschlechtshäupter tun sich demnächst innerhalb einer lokalen Einheit zum Rat zusammen, worauf dann entweder die republikanische Verfassung oder eine durch Teilung der Arbeit und besonders durch Aussonderung des Kriegshandwerks hervorgerufene Häuptlingsgewalt begründet wird. Der König ist ein solcher Häuptling, dessen Macht rechtlich umgrenzt, durch gewisse ordnungsmäfsige Bestimmungen befestigt ist.

Wenden wir uns, nachdem wir den Begriff solcherweise kritisch klargelegt haben, der Ethnologie zu, so fällt der Umstand auf, dafs faktisch nicht überall eine Häuptlingsgewalt errichtet ist; zuweilen führt sie wiederum nur ein schattenhaftes Dasein. Dies mufs seine Ursache haben, und was anders sollte die Tatsache erklären, als das Nichtvor-

handensein solcher Bedürfnisse, die innerhalb der Gemeinschaft überall, wo eine Häuptlingsgewalt vorhanden ist, von derselben wesentlich berührt erscheinen? Welches sind die soziologischen Voraussetzungen, die hier als Bedürfnis gekennzeichnet sind, und die die Entstehung einer Häuptlings- und Königsgewalt bedingen? Man kann ihrer vier unterscheiden: das Bedürfnis, mittels zauberkundiger Priesterhäuptlinge gegen die Geisterfurcht gesichert zu sein; zweitens das Bedürfnis, die fähigsten Individuen für besondere wirtschaftliche Dienste innerhalb der Gemeinschaft zu verwerten; drittens das Bedürfnis kriegerischer Anführerschaft und viertens das Verlangen nach einer richterlichen Autorität.

Für die Wahl der Führerpersönlichkeit besafs man teilweise in der Familienorganisation mit ihrem Hausvater einen Fingerzeig. Manchmal ist das Alter, welches sich weit über die Völkerwelt eines speziellen Ansehens erfreut, die natürliche Leiter zur Häuptlingsgewalt gewesen. Aber die typische Grundlage dieser Gewalt ist das Alter nicht. Das Alter besitzt nicht die nötige Rüstigkeit, um die in Frage kommenden Aufgaben zu bewältigen. Wenn aber irgend etwas feststeht, so ist es, dafs bei der Häuptlingsstellung von Hause aus auf die Erfüllung gewisser Aufgaben Rücksicht genommen wird. Von allerwärts sind Zeugnisse dafür vorhanden, dafs die Landeskinder oder Stammesgenossen an ihrem Häuptling den Rückhalt in der Gefahr, den Schützer in allen Bedrängnissen gesehen haben. Der Häuptling wird nicht selten als der Führer und Leiter der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Sozietät angesehen. Noch typischer für die Häuptlingsstellung ist die militäre Führeraufgabe; von der Stellung als militäres Oberhaupt aus hat der Häuptling geschichtlich einen wesentlichen Teil seiner allgemeinen Dignität erreicht.

Die Forderungen, die an die Person des Häuptlings gestellt werden, und somit die Pflichtgrundlage des Instituts, die wir beweisen wollten, spiegeln sich in den persönlichen Merkmalen, nach denen die Wahl des Häuptlings getroffen wird. Mit bedeutsamer Übereinstimmung wird an den verschiedenen Orten derjenige gewählt, der körperliche Stärke,

Gewandtheit, Mut und Klugheit zeigt, und in der Feststellung bald der Zeit seiner Herrschaft, bald der Befugnis, die ihm zugestanden wird, kommt die Rücksicht auf diese Momente immer wieder zur Geltung. Es wird ein Übermensch gesucht. Der Häuptling mufs köperlich wie geistig zu Aufsergewöhnlichem tauglich sein. Die Aufgaben, die seiner in der neuen Stellung harren, werden bei verschiedenen Völkern durch ausdrucksvolle, manchmal schmerzhafte Zeremonien ihm bei Antritt der Stellung vorgehalten. Mit der Forderung, dafs er seinen Pflichten genügen soll, ist es auch voller Ernst. Vielfach wird er seinen Untertanen gegenübergestellt, um Rechenschaft abzulegen. Belästigt er sie durch Übermut, oder verstöfst er gegen Herkommen und Sitte, so wird er von den Seinen verlassen; ja, es fehlt nicht, zumal in Gesellschaften mit gesetzlich geordneten Zuständen, an Beispielen dafür, dafs seine Absetzung oder sogar Tötung angeordnet wird für den Fall, dafs er sich gegen Recht und Gesetz vergeht.

Die Verantwortlichkeit des Häuptlings kann oft für modernes Gefühl unbillig oder mafslos erscheinen. Es kommt vor, dafs der Häuptling für die Verbrechen seiner Untertanen bestraft wird. Auch fehlt nicht der Glaube an mystische Beziehung seiner Machtstellung zu göttlichen Gewalten und dementsprechend Phantasien über Pflichten, die ihm obliegen; nicht selten macht das Urteil der Naturvölker ihn verantwortlich für das materielle, von Naturursachen abhängige, oder durch das Schicksal bedingte Gedeihen des Landes und Volkes. Derselbe Häuptling, von dem so viel verlangt und so Mafsloses erwartet wird, ist oft selbst äufserst kärglich gehalten und mufs selbst danach sehen, wie er in ökonomischer Beziehung auskommt, während umgekehrt die weitgehendsten Forderungen der Gastlichkeit und Hilfsbereitschaft an ihn gestellt werden; es setzt eine gewisse Reife des Staatswesens voraus, um hier das rechte Mafs zu finden.

Am nachdrücklichsten findet sich der pflichtgemäfse Charakter der Stellung in der Aufgabe des Häuptlings als Richter ausgeprägt. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, tritt der Häuptling völlig aus dem Rahmen des privilegierten

Figuranten heraus und erscheint gewissermafsen als ein höherer Berufsmensch, in Wahrheit der höchste, welcher überall Nutzen stiften soll. Oft ist der Richter Häuptling und Priester zugleich, aber oft vereinigt sich die richterliche Funktion ohne irgend welches sakrale Element mit der sonstigen weltlichen Gewalt des Häuptlings. Durch die Entwicklung und Durchführung der Rechtsnormen wird er für seine Genossen der Retter bei einer der Hauptschwierigkeiten der gesellig zusammenlebenden Menschen.

Siebentes Kapitel.

Liberale Handlungen und legislative Humanität.

§ 50. Das Mitgefühl, die lohnlose Hilfe.

In den Sitten der von Kultur gar nicht oder wenig berührten Völker, sowie in den gesetzlich geprägten Verordnungen und Tendenzen der Kulturgesellschaften findet sich manches, das sich weder aus dem Selbsterhaltungstrieb der einzelnen noch aus dem allgemeinen Interesse der Gesamtheit erklärt, sondern auf eigentümlich wirkende psychologische Motive zurückweist. Die vielen Züge einer liberalen Denkweise, von denen unten einige bedeutsame hervorgehoben werden sollen, sind nur, wie es scheint, auf folgende Weise zu verstehen. Sie entspringen einem vom sittlichen Gefühl bestätigten Instinkt; dieser hat eine doppelte Wirkung: er disponiert aus der Quelle menschlicher Macht und Tüchtigkeit zu Gunsten der Schwachen[1]; zweitens drängt das instinktive Gefühl bei dem befähigten Subjekt — sei das nun eine befähigte Person, sei es eine hochentwickelte Gesellschaft — auf eine fruchtbarere Machtentfaltung. Der ersten Wirkung zu Grunde liegt das menschliche Solidaritätsgefühl; die zweite Wirkung ist die ethische Tatsache der idealen

[1] Naturforscher haben im Leben der Tiere eine ähnliche Regel für die auch unter ihnen stattfindende Hilfsökonomie finden wollen. Siehe Houzeau, Études II, 476. L'étendue de la fonction ... (Es ist die Hilfe gemeint) ... est proportionnelle aux moyens dont l'être est pourvue pour l'accomplir.

Entwicklungstendenz des menschlichen Lebens; sie tritt praktisch als das allgemeine menschliche Streben nach Vollkommenheit hervor.

Das Solidaritätsgefühl bestätigte sich schon bei dem früher Dargelegten aufs mannigfaltigste im Volks- und Rechtsleben. Das Gefühl ist auf die verschiedenste Weise tätig, als ziemlich äufserliches Motiv für verstandesmäfsig geprägte kooperative Bestrebungen der Rechtsgenossen, dann wieder als das emotionelle Gefühl des Mitleids. Die gewöhnlichen sozialen Äufserungen dieses Instinktgefühls, das die Macht der Befähigten für Pflichttätigkeit produktiv zu machen strebt, halten die Mitte zwischen den beiden Extremen[1].

Hier sind zunächst die allgemeinen lohnlosen Pflichtleistungen zu nennen. Sie sind im allgemeinen heutigentags eingeschrumpft auf kleine Gefälligkeiten des Lebens, wie z. B. das Auskunftgeben, das Helfen aus einer augenblicklichen Verlegenheit im täglichen Verkehr und andre an allgemeine Höflichkeitsformen grenzende Kleinigkeiten. In der antiken Zeit, bei unentwickelteren Verkehrs- und Bildungsverhältnissen hatte das Prinzip, auf das es hier ankommt, eine gröfsere Anwendung. Nicht nur war eine Lohnung des

[1] Die Völker bieten in Bezug auf diesen Punkt ein sehr verschiedenes Bild. Den Koreanern wird eine angeborene Achtung, durch tägliche Übung bewiesene Teilnahme für die Mitmenschen nachgerühmt (Arnous in „Der Globus“ Bd. 67 S. 373). Hingegen ist der Mangel an Mitgefühl bei den Chinesen schauderhaft. Nur wo der Chinese durch engere Beziehungen mit einem Menschen in Berührung kommt, scheint er für dessen Schicksal ein teilnehmenderes Gefühl übrig zu haben; sonst kann er, nach Richthofen (siehe China I, S. 396) mit der gröfsten Kaltblütigkeit zusehen, wie ein Mensch in Qual und Not ist. Ähnlich sehen wir, dafs bei den Persern die Wohltätigkeit und Barmherzigkeit sich im Avesta häufig kund tut, dafs aber die Menschenliebe, die hier gepriesen wird, nirgends über die Glaubensgenossenschaft hinausgeht. Chantepie de la Saussaye II, 194. Übrigens sind in diesem Punkt im Gefühlsleben mitunter sehr sonderbare Nuancen vorhanden. Es läuft z. B. bei vielen Wilden in demselben Individuum die Liebe zu den Nachkommen neben der unglaublichsten Gefühllosigkeit in der Behandlung derselben her. (Vgl. H. Spencer I, S. 85.) So bestätigt sich auch hier wieder einmal die Wahrheit, dafs erst die Macht der Kultur ein sicheres Regulativ der Gefühlsökonomie gibt.

religiösen Beistandes vielfach perhorresziert[1], sondern dem Geist der antiken Sittlichkeit war jeder pekuniäre Vorteil aus geistigen Fähigkeiten feind[2]. Dafs die Sophisten für ihren Unterricht Geld entgegennahmen, war bekanntlich ein Lieblingsargument des Sokrates und Plato gegen sie. Dieselbe Betrachtungsweise herrschte in Rom[3]. Ähnlich den philosophischen Erziehern hatten die Privatrechtslehrer keinen rechtlich anerkannten Honoraranspruch und konnten ihre eventuellen Forderungen nicht klagbar machen. Dabei handelte es sich bekanntlich um keine unwesentliche Leistung. Erst in späterer Zeit liefsen sich die Advokaten bezahlen, aber die Erteilung von rechtlichen Gutachten (responsa) seitens der berühmtesten Juristen erfolgte immer umsonst. Die Bekleidung der öffentlichen Stellungen blieb, einem festen Rechtsprinzip der Römer zufolge, unbezahlt, und derjenige, der sich überhaupt für seine Dienstleistung bezahlen liefs, wurde von den Ehrenämtern ausgeschlossen[4].

Das allgemeine Problem, ob die geistigen Leistungen einen wirtschaftlichen oder rein liberalen Charakter haben sollten, hat, geschichtlich gesprochen, mit der Entwicklung der sozialen Verhältnisse in der modernen Kulturwelt seine praktische Lösung gefunden, aber das sozialethische Prinzip der lohnlosen Hilfsbereitschaft bleibt in einer Reihe von anderen Erscheinungen des sozialen Lebens in der Völkerwelt bezeugt. Die Hilfsbereitschaft ist oft in den Sitten begründet, manchmal findet sich aber gesetzliche Bestimmung in Beziehung auf diese Materie[5]. So enthalten die Gesetzbücher der Kulturvölker Verordnungen über Pflichten des Finders zu Gunsten des Empfangsberechtigten[6]. Das chinesische Recht schreibt vor, dafs der Finder binnen fünf Tage seinen

[1] Matth. Ev. 10, 8. Vgl. 2. Kor. 11, 7. 2. Thess. 3, 8 ff.

[2] Noch jetzt ist der geistige Beistand, obwohl vielfach nicht lohnlos, doch eine mit den anderen Erwerbsarten wirtschaftlich nicht ganz kommensurable Erscheinung. Vgl. v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 150 ff. II, 6 ff.

[3] v. Jhering, Geist d. röm. Rechts. II, 2, 417.

[4] Mommsen, Röm. Staatsrecht. I, 399 fg.

[5] Im allgemeinen über dies Phänomen, das manchmal durch religiöse Ansichten gestützt wird, siehe H. Spencer 3, S. 742 fg.

[6] B.G.B. § 965 ff.

Fund der Obrigkeit anzeigen soll[1]. Wie im mosaischen so gibt es im armenischen Recht keinen Finderlohn[2]. In den Gesetzen auch der modernen Kulturvölker finden sich ernste Strafdrohungen wegen Unterlassung, da, wo es Pflicht wäre, handelnd einzugreifen. So findet sich z. B. auch in Japan die seerechtliche Bestimmung, dafs die Strandbewohner schuldig sind, einem in Not befindlichen Schiff zu Hilfe zu kommen[3]. Wo das Leben eines Menschen mit Gefahr bedroht ist, mufs jedermann alles aufbieten, um Rettung herbeizuschaffen. Wenn jemand im berberischen Algier auf der Reise in der Fremde einen Dorfgenossen begegnet, der sich in Todesgefahr befindet, krank oder notleidend ist, mufs der Betreffende seinem Landsmann auf jede Weise, auch unter Aufopferung der eigenen Interessen, Beistand leisten[4]. In der antiken ägyptischen Gesellschaft war diese Art von Obliegenheiten äufserst energisch betont. Wer einem in Gefahr Befindlichen nicht zu Hilfe kam, wurde als Mörder behandelt. Auch die moralische Pflicht, gerichtlich gegen einen Schuldigen vorzugehen, war bei Strafe mit der Rute eingeschärft. Das Gesetz gebot einem jeden, seinen Nächsten auch gegen wörtliche Beleidigung zu schützen[5]. Auch die Griechen haben eine qualifizierte Unterlassung von Beistand eventuell einem Totschlag gleichgeachtet[6]. In Japan wird, wer bei Feuersnot nicht um seine Eltern besorgt ist, für das eventuell eintretende Unglück sehr hart bestraft[7]. In Algier werden in den Hochgebirgen, wenn Schneestürme Unglücksfälle befürchten lassen, viele Männer aus den benachbarten Dörfern aufgeboten, um auf die Suche etwaiger Umherirrender zu gehen. Auf diese Weise werden jeden Winter

[1] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 352.

[2] Kohler l. c. Bd. 7 S. 418.

[3] Kohler l. c. Bd. 10 S. 428.

[4] Hanoteau et Letourneux II, 59. Ähnliche Vorschriften gelten bei den gleichfalls berberischen Tuaregs. Es wird ohne weiteres vorausgesetzt, dafs, wenn ein Mitglied der Karawane stirbt, die übrigen dessen Geschäfte zu Ende führen. Kohler, Rechtsvgl. St. S. 171.

[5] Letourneau, La Sociologie. S. 471. Wilkinson Bd. 2 S. 36 fg.

[6] Leist S. 288.

[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 394.

viele Leben gerettet[1]. Das mosaische Recht schärft einem jeden die Pflicht ein, wenn den Mitmenschen Verlust oder Gefahr droht, dem, wenn möglich, zuvorzukommen[2]. Bei den Armeniern ist im Anschlufs an das rezipierte mosaische Recht der menschenfreundliche Beistand in Not und bei Unfällen Rechtspflicht[3]. Auch das alt-arische Recht enthielt die Vorschrift, den Hilfsbedürftigen zu ehren[4].

Derselbe Zug menschenfreundlicher Hilfsbereitschaft erstreckt sich auch auf Fälle, wo keine eigentliche Not vorliegt, aber doch der Beistand sehr willkommen erscheint. Bei den Bogos ist es Landessitte, dafs diejenigen, die in Kriegszeiten ökonomisch zu leiden gehabt haben, von denjenigen, die von dem Kriegsunglück weniger berührt sind, ein Geschenk an Vieh bekommen[5]. Die Kameradschaftlichkeit, mit der unter den Negern in Äquatorial-Westafrika jedermann bereit ist, dem anderen zu helfen, wird gelobt[6]. Beachtenswert ist die Übereinstimmung, die auch unter den örtlich entlegensten Völkern in Bezug auf die Objekte herrscht, auf die sich die Hilfe in typischer Weise richtet. Es handelt sich um Hausbau, die Begründung eines neuen Heims und die Bergung der Nahrungsmittel. Ein Kabyle, der einen Bau aufführen will, hat Anrecht auf Beistand seitens seiner Dorfgenossen. Es bestehen genaue Vorschriften darüber, was dabei der Einzelne zu leisten hat[7]. Unter den Germanen mufste öfter die Gemeinde dem Genossen, der Feuerschaden erlitten hatte, durch Beiträge wieder aufhelfen[8]. Ein alt-norwegisches Gesetz schrieb den umwohnenden Nachbarn bei Geldstrafe vor, demjenigen Hilfe zu leisten, der sein Schiff ans Land gezogen oder in die See geschleppt haben wollte. Die Strafe wurde noch schärfer, wenn jemand sich weigerte, bei der Bergung der Güter eines Schiffbrüchigen mitzuhelfen[9]. Be-

[1] Hanoteau et Letourneux II, 61.

[2] Saalschütz 214 fg.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 418 fg.

[4] Leist 220.

[5] Munzinger S. 26.

[6] Hübbe-Schleiden, Ethiopien. S. 185.

[7] Hanoteau et Letourneux II, S. 59. Über eine analoge Rechtssitte bei den Peruanern vgl. Prescott S. 40.

[8] Wilda S. 142.

[9] Älteres Gulath. l. 304; vgl. ältere Frostath. l. VII 20.

zeichnend für den hier erörterten Gedanken ist die noch zum Teil in Norwegen bestehende freiwillige Nachbarhilfe, die in bestimmten Fällen ausgeübt wird: der sogenannte Dugnad. Der Begriff bedeutet eine solche Unterstützung, die man jemandem in Form von Material zum Hausbau u. dgl. leistet; ferner die Sitte, dafs gelegentlich die Nachbarn eines Mannes zusammenkommen, um ihm zu helfen, Arbeiten wie Dachlegen, Holzfahren, Heubergen in kurzer Zeit auszuführen[1]. Es mag hervorgehoben werden, dafs das Wort Dugnad, von duga (deutsch taugen) helfen, nützen, taugen bedeutet. Die Macht- und Pflichtsynthese ist in dem Etymon enthalten. — Wenden wir uns von dem nordwestlichsten Volk des alten Kontinents zu dem nordöstlichsten, so finden wir ganz dieselbe Erscheinung. Von den Koreanern wird berichtet[2], dafs, wenn einem sein Haus durch Feuersbrunst oder Wassersnot zerstört ist, sich dann alle am Orte wohnenden Leute vereinigen, um ihm bei dem Bau eines neuen behilflich zu sein; drei Tage hindurch widmen sie sich ganz der Hilfsarbeit für den vom Unglück betroffenen Nachbar[3].

§ 51. Rücksicht und Milde gegen Fremde, das Alter, Frauen, Kinder, Arme und Kranke.

Die Rücksicht auf die Mitmenschen hat unter den verschiedenen Völkern in Bezug auf gewisse Gruppen einen charakteristischen Ausdruck ergeben, indem ihnen je nach dem Wohlwollen Milde, Gunst, ja Fürsorge gewährt wird, teils gewohnheitsmäfsig, wie die Sitte es vorschreibt, teils von Gesetzes wegen. Das sind die Fremden, Kinder, Alte,

---

[1] Als Dugnad wird ferner die Sitte bezeichnet, dafs die Frauen aus der Nachbarschaft — so viele ihrer wie möglich — vor einer Hochzeit zusammenkommen, um sich an der Näharbeit für die Aussteuer einer Braut zu beteiligen.

[2] Arnous, Der Globus. Bd. 67 S. 373 ff.

[3] Überhaupt ist die Hilfsbereitschaft der Koreaner eine sehr weitgehende; sie scheinen sich das Ideal völlig zu eigen gemacht zu haben, die menschlichen Kräfte in den Dienst der Dienstbedürftigen zu stellen. Vgl., was Arnous l. c. über ihre Sitten bei Begräbnissen etc. berichtet.

Kranke, Schwache und Gebrechliche, Frauen, besonders Witwen und solche, welche in gesegneten Umständen sind.

Nach germanischen Rechten war es dem Reisenden erlaubt, im Notfall so viel von fremdem Eigentum zu nehmen, als er bedurfte. Er konnte sein Nachtlager zurechtmachen, Holz nehmen, um Feuer zu machen oder um Reparaturen an Wagen, Schlitten und Schiff vorzunehmen, Heu vom fremden Besitzer zur Fütterung des Pferdes herbeiholen[1]. Er war berechtigt, in bedrängten Fällen ohne Aufschub Recht zu fordern[2]. Das mosaische Gesetz mahnt ernstlich, den Fremdling nicht zu drücken[3].

Für den Armen hatte das jüdische Gesetz die Gunstbezeugung vorgeschrieben, dafs er, wo immer er wollte, auf das Feld oder in den Weinberg gehen konnte, um sich an Früchten satt zu essen; überhaupt war milde Behandlung der Armen streng eingeschärft[4]. Unter den Germanen kamen Gesetze vor, die einem armen Mann, der ohne Schuld arbeitslos geworden war, die Erlaubnis gaben, Lebensmittel heimlich zu entwenden, um seinen und der Seinen Hunger zu stillen[5]. Im alten Wales waren Frauen, hilflose Arme und Fremde dem besonderen Wohlwollen des Volkes empfohlen[6]. Die Gesetze Manus schärfen Gastlichkeit besonders den folgenden Personen gegenüber ein: neuverheirateten Frauen, Kindern, Kranken und schwangeren Frauen[7]. Die germanischen Weistümer enthalten Bestimmungen, dafs schwangere Frauen nach Belieben auf fremdem Grund ihr Gelüste nach Obst, Gemüse und Wildbret befriedigen können[8]. Auch das chinesische Gesetz nimmt[9] besondere Rücksicht auf die

---

[1] Wilda S. 141, 939. Grimm S. 414 fg.

[2] Grimm S. 402. Ähnliche Vergünstigungen auch anderwärts. Unter den Indianern in Peru ist es den wandernden Wilden gestattet, an jeder beliebigen Ansiedlung des Stammes den Hunger zu stillen. Grube in Der Globus, Bd. 68 S. 46.

[3] 2. Mos. 22, 21; vgl. 23, 9.

[4] Saalschütz S. 559, 277 ff.

[5] Wilda S. 940.

[6] Walter S. 319 fg. Im alten Peru hatte das Volk zu allererst dasjenige Teilstück des Bodens zu bebauen, das den Waisen, Witwen und Kranken angewiesen war. Prescott S. 40.

[7] The Laws of Manu III, 114.

[8] Grimm S. 408; vgl. 741 fg.

[9] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 459.

schwangeren Frauen und schärft ein, dafs man ihnen während der Zeit der Schwangerschaft Schonung erweisen soll; auch gewisse Milderungen der Strafen finden sich für weibliche Verbrecher[1]. Ein Gesetz schreibt vor, dafs weibliche Verbrecher nicht ins Gefängnis geworfen werden dürfen, aufser in bestimmten Fällen, die angegeben werden; handelt es sich um eine verheiratete Frau, so hat der Mann für sie einzustehen; ist sie unverheiratet, so fällt die Verantwortlichkeit auf ihre Verwandten oder gar auf die nächstlebenden Nachbarn[2]! Bei den Armeniern gilt im Anschlufs an mosaische Vorschriften, dafs der Gläubiger unter keinen Umständen von der Witwe Kleider oder andere notwendige Gebrauchssachen als Pfand behalten darf[3]. Der Dorfrat der Kabylen[4] nimmt sich der Sache der im Dorfe lebenden Witwen an. Auch das Kind wird von dem djemâa energisch in Schutz genommen; es soll auch von der Mutter her keine Überlast erleben[5]. Bei den Bogos steht es den Kindern frei, das Vaterhaus zu verlassen und Schutz bei einem anderen Bürger der Gemeinde zu suchen[6].

Den Alten, den Weibern und Kindern kommen im Kampfe ums Dasein vielfach diejenigen gleich, die an körperlichen Gebrechen oder an Krankheiten leiden. Sie werden vielfach auf ähnliche Weise wie jene vom Gesetz in Schutz genommen. Ein japanisches Gesetz hat Todesstrafe mit Entehrung für diejenigen bestimmt, die einen Krüppel seiner Habe berauben[7]. Die Gesetze Manus gebieten, einem Greis über 90 Jahre und einem Kranken aus dem Weg zu gehen[8], und mahnen ernstlich, nicht diejenigen zu beleidigen, die an körperlichen Gebrechen leiden, die der Kenntnisse entbehren,

[1] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 22.

[2] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 459.

[3] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 415.

[4] Hanoteau et Letourneux II, 300.

[5] Die Kinder entbehren selbst in China, wo sonst alles das Recht der Eltern predigt, nicht ganz des gesetzlichen Schutzes. Zu weitgehende, gesundheitsgefährliche Züchtigung derselben seitens der Eltern oder der Pflegeeltern wird bestraft. Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 347.

[6] Munzinger S. 36.

[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 402.

[8] The Laws of Manu II, 138.

die sehr alt sind, die nicht Schönheit oder Reichtum besitzen, und die von niederer Geburt sind[1]. In China, wo eigene Mittel vorgesehen sind, um Greisen, Kindern und Verlassenen in bedrängter Lage Gehör zu verschaffen[2], ist es Vorschrift, das dort sonst gebräuchliche peinliche Verhör nicht bei Folgenden in Anwendung zu bringen: bei Menschen über 70 und bei Kindern unter 15 Jahren, „aus Rücksicht auf das Alter", ferner bei solchen, die unter einer lebenslänglich dauernden Krankheit oder Gebrechlichkeit leiden, — „aus Mitleid mit ihrem Leiden", wie noch im Gesetz beigefügt wird[3].

Das Recht erkennt häufig auf eine gewisse Strafmilderung Stümpern und Unbefähigten gegenüber. Bei den Azteken wurde Trunkenheit streng, ja bis mit Todesstrafe geahndet, aber für die Greise wird etwas Nachsicht eingeräumt[4]. Das chinesische Gesetz[5] erlaubt jedem Verbrecher, dessen Alter unter 15 oder über 70 ist, oder der durch den Verlust eines Auges oder eines Gliedes verstümmelt ist, sich freizukaufen, und zwar ist die Bufse so gering angesetzt, dafs sie nur nominell erscheint. Nach alt-arischer Rechtsanschauung waren die Gelübde von sehr alten Leuten nicht ohne weiteres bindend. Dasselbe galt in Bezug auf die Kinder[6]. Auf die letzteren findet erklärlicherweise die gesetzliche Exemtion besonders vielfach Anwendung. Dafs die Kinder nur in beschränkter Weise, ja oft gar nicht für ihre Taten strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, ist schon an früherer Stelle dargelegt worden, wo auch erwähnt wurde, dafs gewöhnlich der Vormund für sie haftete. Einen schönen Beleg des erwähnten Grundsatzes liefert ein Gesetz des Engländerkönigs Knut (1016—1035)[7]: Lafs uns immer schleunigst demjenigen Hilfe leisten, der der Hilfe am meisten bedarf. Denn immer soll man . . . den schwachen Mann ge-

---

[1] The laws of Manu III, 141.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 382.

[3] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 441.

[4] Kohler l. c. Bd. 11 S. 100. W. Prescott, Erobringen af Mexico; dänische Übersetzung von Moltke. Kopenhagen 1856. S. 86.

[5] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 20. [6] Leist S. 460.

[7] Thorpe, Ancient Laws I, 176. 69.

linder richten und mit Büfsung belegen als den starken; denn es kann der Kraftlose nicht mit dem Kräftigen, wir wissen es wohl, die gleiche Bürde tragen, noch der Sieche mit dem Gesunden gleich, und darum sollen wir Mafs halten und mit Unterschied zuteilen dem Alter und der Jugend, dem Reichtum und der Armut ..... der Gesundheit und dem Siechtum, und jedermann soll sowohl bei geistlichen Bufsauflagen als weltlichen Urteilen diese Dinge unterscheiden[1].

Aus den oben genannten Typen der menschlichen Gesellschaft hebt sich besonders eine Gruppe hervor, zumal weil sie oft die anderen in sich begreift. Ich meine die Armen. Auf die verschiedenste Weise ist das Armenproblem in Angriff genommen. Sie waren, wie wir früher sahen, oft zugleich mit den Fremden und Witwen dem Häuptling zum Schutz empfohlen. Das jüdische Gesetz mahnt besonders eifrig gegen Benachteiligung und Verwahrlosung der Armen, Waisen, Witwen und Fremdlinge[2]. Bei den Amaxosa findet sich oft ein Haus für alleinstehende Arme[3]. In China sollen, jedenfalls nach den Bestimmungen auf dem Papier, alle Armen, Witwen, Witwer, die Vater- und Kinderlosen, die Hilflosen und Invaliden von den Gemeinde- und Dorfbeamten das Notdürftige beziehen. Auf Pflichtversäumnis seitens der Beamten ist Bambusstrafe gesetzt[4].

Eine viel ventilierte Frage ist die, ob nicht der Staat selbst die Unbemittelten unterstützen sollte. In China soll ein jeder, der sich dazu erbietet, in seinem Heimatsbezirk Land zur Bewirtschaftung übernehmen können, entweder am Ort oder in der Nachbarschaft[5]. Wie Louis Blanc, Lassalle

---

[1] Die Übertragung ins Deutsche ist entnommen aus R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. Leipzig 1858. S. 307. Knut hat sich bei seiner Strafrechtspolitik auf einen angelsächsischen Vorgänger auf dem englischen Thron, nämlich Äthelstan (925—940) gestützt, der (vgl. Thorpe S. 103, 12) besonders sehr energisch dagegen reagiert, dafs junge Leben oft wegen unerheblicher Vergehen verschwendet werden, und in Übereinstimmung hiermit Strafmilderungen anordnet.

[2] Saalschütz S. 682.

[3] Post, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 225. Über hierhergehörige indianische Sitten vgl. Waitz, Anthropologie 3 S. 164.

[4] Ta-Tsing-Leu-Lee pag. 93.

[5] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 6 S. 359.

und andere Theoretiker neuerer Zeit so wollte Aristoteles[1] die Staatsfinanzen für die Besitzlosen disponibel machen, damit der Arbeitswillige auch erwerbsfähig sein könnte. Die Unterstützung der Verunglückten, Kranken und Armen ist in den europäischen Kulturstaaten allmählich zum gröfsten Teil aus einer Privatangelegenheit zu einer vom Staat der Gemeinde auferlegten Pflicht geworden[2]. Das Interesse, das die Gemeinschaft am Wohlergehen auch der Geringsten ihrer Glieder hat, ist bei früherer Besprechung dieses Punktes erwähnt. Auch die modernen Kulturgesellschaften erkennen in der Frage des Pauperismus eine Staatsangelegenheit, für deren günstige Lösung das Gemeinwesen sich ernstlich bemühen mufs. An diesem Punkt unserer Darstellung sei nur noch darauf hingewiesen, wie bei den rastlosen Erörterungen dieser Frage in moderner Zeit das Mitleidsgefühl, das hierbei immer ein mächtiges Agens ist, auch bei staatlichen Überlegungen aktuell wird und den Rang eines bedeutsamen Faktors des politischen Lebens erhält.

§ 52. Freigebigkeit und Gastfreundschaft.

Der mitfühlende Gemeinsinn, der sich allerwärts unter den Menschen rege erweist, äufsert sich in mannigfachen Formen der Freigebigkeit. Diese Tugend hat Anspruch an unser besonderes Interesse. Die Freigebigkeit läfst sich in vielen Fällen charakterisieren als ein Versuch, das ideale Schuldkapital des Mächtigen an den ungünstiger gestellten Besitzlosen in kleiner Münze zu begleichen. In Rom, wo das Kliententum florierte, war Freigebigkeit gegen die Niederen soziale Pflicht der oberen Klasse[3]. Der Ruhm, freigebig gegen seine Mannen zu sein, war unentbehrlicher Titel des germanischen Häuptlings[4]. Hierher gehört auch die bei verschiedenen Völkern vorkommende sozialethische Regel des allgemeinen freien Zulassens aller Genossen zu feierlichen Gastmahlen, oder wenn man ein ungewöhnliches

[1] Pöhlmann S. 608.
[2] Schmoller 319 fg.
[3] v. Jhering, Geist d. röm. Rechts. II, 1 S. 250.
[4] Vgl. H. Spencer Bd. 3, 119.

wirtschaftliches Glück gehabt hat. Bei den Eskimos ladet der Jäger oder der Fischer, der einen guten Fang gehabt, seine Nachbarn, die weniger glücklich gewesen, ein, die Beute mit ihm zu teilen[1]. Unter den Naturvölkern Amerikas ist es Pflicht, gemeinsame Schmause zu machen; ein jeder, der Getränke hat, mufs mit denjenigen gastlich teilen, die ohne solche sind[2]. Bei den Bogos kann derjenige, der in der Wildnis einem Honigsammler begegnet, beanspruchen, sich an dessen Fund satt zu essen; ja, das Recht geht so weit, ihm für den Fall, dafs der Finder sich unwirtlich zeigt, zu gestatten, den aufgesammelten Honig gewaltsam zu verschütten[3].

Schon sind wir auf einem Punkt angekommen, wo die Sitte eine ihrer schönsten Früchte im menschlichen Zusammenleben gezeitigt hat. Ich denke an die allerwärts auf der Erde verbreitete Regel der Gastfreundschaft. Bald mit der Macht eines freien Instinkts, bald mit der Autorität einer sozialethischen Norm, über welche die Gemeinschaft wacht, predigt diese Sitte auf dem ganzen Erdball das Mikro-Evangelium der Humanität, die Pflicht des Besitzenden und Sefshaften, dem Entbehrenden und Obdachlosen sein Vermögen und seine Pflege zu gute kommen zu lassen.

Im alt-arischen Leben hatte die Gastlichkeit eine Stätte als heilige Pflicht. Dem ankommenden Fremdling gewährt man den Schutz des Dorfes, dem wieder abreisenden Gast gibt man Geleitschaft bis zur Dorfgrenze. Die Dorfgenossen müssen sich jedes Bettlers annehmen. Alle Schüler zogen täglich durch das Dorf und erbettelten sich ihre Nahrung[4]. Die Gesetze Manus versprechen dem gastfreundlichen Menschen Reichtum, Gesundheit und himmlischen Segen[5]. In Griechenland ist die alte Poesie wie die alte Prosa voller Beziehungen auf diese vielgepriesene Tugend[6]. Unter den Ger-

[1] Lubbock II, 214.

[2] Dargun, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 14.

[3] Munzinger S. 70.

[4] So noch vielfach in indischen Gebieten. Leist S. 40 fg.

[5] The Laws of Manu III, 105 ff.

[6] Siehe Leopold Schmidt, Die Ethik der alten Griechen. Berlin 1882. II, 328 fg.

manen[1] wirkten Sitte und Gesetz zusammen, um dem Fremden gastlichen Schutz zu sichern, wobei die Voraussetzung war, dafs die Gunst nicht gemifsbraucht wurde[2]. Bei den alten Norwegern hatte diese Sitte tiefe Wurzeln in der ganzen sozialen Denkweise. Als ein besonderes Glück wurde es betrachtet, wenn es jemanden gelang, andere aus einer Gefahr zu retten. Der erste Entdecker Amerikas, Leif Erikson, erhielt seinen Beinamen hinn heppni, der Glückliche, weil er auf hoher See einmal eine ganze Schiffsmannschaft in sein Schiff hinüberretten konnte[3].

Im alten Wales stand jedes Haus dem Wanderer offen, und es war Vorschrift, dafs Milch, Salz und Brot, auch wenn der Gast bezahlen wollte, ihm kostenfrei verabfolgt wurde. Erst wenn die Gäste mit dem Essen fertig waren, kamen Wirt und Wirtin an die Reihe[4]. Bei den Kabylen wird der Gast besser behandelt als die Hausangehörigen selbst, er wird als von Gott geschickt betrachtet und mufs mit äufserster Zuvorkommenheit behandelt werden[5]. Das vorislamische Recht zeigt uns, dafs die alten Araber die Gastfreundschaft in Ehren hielten, der Gastgeber mufs seinen Schutzfreund verpflegen und verteidigen[6]. Bei den Papuas wird ebenfalls viel auf Gastfreundschaft gehalten[7]. Grofse Gastlichkeit herrscht gleichfalls auf den Samoa-Inseln. Sind Fremde besuchsweise im Dorfe, müssen die Eingeborenen bei Strafe aus einem glücklichen Fischfang die gröfsten Fische jenen anbieten[8]. Die Anamiten bringen dem Fremden die aus-

[1] Grimm 399 fg.

[2] Der Gast sollte anständigerweise nicht mehr als drei Nächte hindurch die Bewirtung beanspruchen. Grimm 399 fg. Thorpe, Ancient Laws pag. 14 fg., passim. Dieselbe Frist in der altrömischen Sozietät, vgl. Plautus, Miles gloriosus 741 fg.

Nam hospes nullus tam in amici hospitium devorti potest,
Quin, ubi triduom continuom fuerit, jam odiosos siet.

[3] Vgl. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen St. I, 449; II, 184 fg.

[4] Walter S. 320.

[5] Hanoteau et Letourneux II, 45; III, 117, 242. Kohler, Rechtsvgl. St. S. 171.

[6] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 8, 245, 250.

[7] Kohler l. c. Bd. 14, 368.

[8] Bulow in: Der Globus, Bd. 69 S. 194.

gesuchteste Freundlichkeit entgegen und teilen alles mit ihm; man gibt ihm Geschenke, wäscht ihm die Füfse und räumt ihm den Ehrenplatz ein[1]. Auch bei den Indianerstämmen findet sich derselbe menschenfreundliche Zug der Gastlichkeit. So wird z. B. von den Mandans berichtet, dafs bei ihnen beständig der Kessel über dem Feuer hängt, und alle, die vorübergehen, eingeladen und bewirtet werden[2]. Wenn der Fremde bei den brasilianischen Urvölkern der Aruac in eine Hütte eintritt, wird der Wirt ihm alles zurecht machen. Jedermann im Hause bemüht sich, den Fremden zu befriedigen[3]. Bei den Indianern in Peru wird dem Gast alles Denkbare aufgetischt, und er hat immer den ersten Bissen zu nehmen[4]. Über die Gastfreundlichkeit der Koreaner wurde schon oben gesprochen.

§ 53. Strafmilderung und Asylrecht.

Der Fremde und Besucher, der in dem Gefühl irgend eines ungestillten Verlangens einem Ort oder einem Hausherrn naht, appelliert laut oder stillschweigend an dessen Macht, und die Sitte erfordert von seiten derjenigen, die angerufen werden, dafs sie sich menschenfreundlich benehmen. Der Grundgedanke, der hierin liegt, hat aber im praktischen Leben eine weit über die Gastlichkeit hinausgehende Perspektive. Sein kühnster Ausdruck bezieht sich auf eine Klasse von Menschen, die sich nicht die Gunst der Gemeinde erworben, sondern sich ihren Unwillen zugezogen haben. Das sind die Verbrecher. Es zeugt laut von der Stärke des hier erörterten sozialethischen Instinkts, dafs er gelegentlich zu Gunsten der sittlich oder gesetzlich Gebrandmarkten selbst das Gesetz zu irregulärem Verhalten veranlassen kann. Es sind vornehmlich zwei Formen aus der ethnologischen Jurisprudenz hier zu erwähnen: die Amnestie und die bedingte Verurteilung.

Die Amnestie ist ein in der Geschichte der europäischen

[1] Der Globus, Bd. 58 S. 265.
[2] Dargun, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 5 S. 34.
[3] Martius I, 692.
[4] Grube, Der Globus. Bd. 68 S. 46.

Völker wohlbekanntes Institut, das noch heute blüht. Es findet sich aber auch in der übrigen Völkerwelt die milde Rechtssitte, gelegentlich die Verbrecher zu begnadigen. In China erfolgen bei jeder Thronbesteigung viele Gnadenerlasse[1]. Auch bei den Azteken fand Amnestie vielfach statt. Eine nachfolgende Tat konnte die Wirkung haben, eine Strafe zu tilgen[2]. Bei dem Indianerstamm der Crick wurden bei dem allgemeinen Erntedankfest, da alle Feuer neu angezündet wurden, alle Verbrechen, mit Ausnahme des Mordes, verziehen[3].

Das an zweiter Stelle genannte Institut der bedingten Verurteilung ist im modernen Recht ein Glied in der Kette der Bestrebungen, Strafmilderungen in das Kriminalrecht einzuführen. Die Heimstätte dieses Instituts ist England, wo von jeher der Richter, ähnlich dem prätorischen Schöpfer des jus honorarium in Rom, eine relativ freie Stellung zum geschriebenen Gesetz einnahm, und wo darum die Milde einer weisen Persönlichkeit relativ freien Spielraum hat finden können[4]. Hier bestand seit alter Zeit das sogenannte Benefit of clergy, welches bedeutete, dafs der Beklagte von dem weltlichen Gericht den kirchlichen Vorgesetzten überwiesen wurde, welche letzteren den Schuldigen mit einer einfachen Strafbufse entliefsen. Einige Zeilen aus der Bibel lesen zu können genügte, um diese Gunst zu erhalten[5].

---

[1] Ta-Tsing-Leu-Lee, pag. 18.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 84.

[3] Kohler l. c. Bd. 12 S. 409.

[4] Das englische court of equity ist einfach ein rechtsgeschichtliches Analogon zu der prätorischen Jurisdiktion in Rom. Hier mag noch daran erinnert werden, dafs das Gesetz in Wales verschiedene Milderungsgründe bei gewissen Verbrechen kannte; so z. B. zu Gunsten der Mutter, die bei der Verteidigung ihrer Kinder das Mafs überschritt, und der Fremden, die die Landessprache nicht kannten; siehe Walter S. 441.

[5] K. Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England; Zeitschr. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, ed. v. Liszt und v. Lilienthal, Bd. 21, Heft 5, S. 737 fg. Nur allmählich hat das englische Recht manche Vorbehalte in Beziehung auf das vielfach gemifsbrauchte Institut erkämpft, bis das Benefit of clergy 1872 abgeschafft wurde.

Die bedingte Verurteilung, die von dieser sonderbaren Rechtssitte angeregt sein wird, war schon einige Zeit in England ausgeübt worden, als sie erst vor ein paar Dezennien zum erstenmal in einem Gesetz erwähnt wurde; darauf hat sich in Amerika ein ähnliches Institut entwickelt, das sogenannte Probationssystem in Boston. Die humane Idee hat sich unter dem Einflufs einer deterministisch gefärbten Lebensanschauung entwickelt, und die Gelegenheit zur Überlegung, die diese motivierte Nachsicht seitens der Gesellschaft der unerfahrenen und etwas leichtsinnig beanlagten Jugend bietet, stimmt gut mit dem Gewissen der heutigen Kulturmenschen und hat in der modernen Kriminalpolitik viel Anerkennung gefunden[1].

Mit dem oben Dargelegten in engem Zusammenhang steht eine weitere Erscheinung des ethnologischen Rechtslebens. Im Gefühlsleben der Völker findet sich vielfach der merkwürdige Zug, der davon abrät, einen Unglücklichen, auch wenn er anscheinend ohne alle Rechtsansprüche ist, ganz und gar zu Grunde gehen zu lassen. Diese Idee manifestiert sich in den vielfach variierten Sitten und Vorschriften des sogenannten Asylschutzes. An irgend eine Stätte oder an irgend eine achtunggebietende Persönlichkeit wird das Privilegium geknüpft, dafs, wer immer zu ihr seine Zuflucht nimmt, auch wenn er wegen eines Verbrechens rechtmäfsig verfolgt wurde, der (augenblicklichen) Gefahr entzogen wird. Die Stätte oder Persönlichkeit ist nicht gleichgültig gewählt, sondern ist durchweg eine solche, die religiös, politisch oder sozial eine Macht symbolisiert. Ich gebe unten Belege.

Bei den Alt-Ariern stand bekanntlich die Hausverfassung im Zentrum des organisierten Menschenlebens. Der Geist und die Macht des Hauses waren wiederum im Herd versinnbildlicht. Der Herd des Hauses aber gewährte unverletzlichen Schutz für jeden Hilfesuchenden; die Hestia

---

[1] Das Institut hat Eingang gefunden nicht nur in die Rechte der angelsächsischen Völker, sondern auch in Norwegen, Belgien, Frankreich, zum Teil in der Schweiz und in Portugal; siehe Fr. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl. Berlin 1900. S. 63.

machte ihn heilig für den Hausherrn[1]. Im germanischen Recht wurden mehrere Freistätten erwähnt[2]. Zuerst galten als Zufluchtsorte die Altäre und Tempel der Götter, ferner der Herd des Hauses. An manchen Orten galt der Hausfriede so unbedingt, dafs der Übeltäter nicht verfolgt werden durfte, weder im eigenen Hause, noch in dem des Nachbarn. Freistätten waren ferner die Wohnungen der Könige, die Wohnungen der Richter und die Gerichtsplätze. Nach der Bekehrung zum Christentum traten an die Stelle der heidnischen Heiligtümer von selbst die Kirchen und Klöster. Schlagend wird der Grundgedanke bei den irischen Kelten, den Angelsachsen und Norwegern in den Bestimmungen ausgedrückt, die dem Flüchtling gröfseren oder geringeren Schutz gewährten (d. h. für Kränkung seines „grids" gröfsere oder geringere Bufse feststellten, je nachdem er in einem Gebäude von gröfserem oder geringerem Ansehen eingekehrt war)[3]. Ähnlich war auf Kampf im Königshofe Todesstrafe gesetzt, während Friedensbruch anderwärts mit kleineren Bufsen bestraft wurde[4]. Die Griechen hatten strikte Regeln über Asylschutz[5]. Die Juden hatten für schuldlose Totschläger Schutzstädte, wo der Verfolger nicht hinkommen durfte[6]. Bei den Kaffern ist das Grab eines Häuptlings eine Freistätte für die Verbrecher. Auch die Fetischhütten dienen vielfach als Asyl[7]. Bei den Kabylen gewährt eine gewisse Unverletzbarkeit der Frauen, so gering deren positive Macht auch ist, einen unverbrüchlichen Schutz. Sie

[1] Leist S. 21.

[2] Grimm 886 ff.

[3] Siehe meine Abhandlung St. Sunniva og Biskop Sigurd, Hellig-Olaf og Biskop Grimkel (Sonderabdruck aus Norsk historisk Tidsskrift 3 R.B. IV) S. 68 ff., wo ich den keltischen Ursprung dieser Rechtsidee nachgewiesen habe.

[4] Auch diese Bestimmung findet sich in den keltischen Gesetzen des alten Wales. Siehe Walter S. 371. Ebenso bei den Angelsachsen, Thorpe S. 46, 6; 106, 2, und bei vielen anderen Völkern. Post, Bausteine I, 249.

[5] L. Schmidt, Die Ethik d. a. Griechen. II, 285 ff.

[6] Saalschütz 534.

[7] Post, Afr. Jurispr. II, 38 fg. Bei den Amaxosa bietet das Haus des Inkosi ein Asyl. Rehme, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 50.

brauchen sich nur zu zeigen, um für die Bedrohten Lebensschutz (anaia) zu sichern[1]. Bei den Marschallinsulanern gibt die Wohnung des Häuptlings ein Asyl[2]. Ähnlich bot das alt-japanische Recht dem Verbrecher ein Asyl im Hause des Kokusidaimio[3]. Unter den Urvölkern Nordamerikas stellte ein Abzeichen ein persönliches Asyl vor; wer die Friedenspfeife trug, war unverletzlich[4]. Auffallend ist bei mehreren weit auseinander liegenden Völkern die symbolische Beziehung zu der Persönlichkeit eines unbeteiligten Dritten, der den Frieden gleichsam durch den Zwang einer bedeutsamen Zeremonie vermittelt. Hierher gehört das dakhil der Araber vor dem Islam. Der Unglückliche, der Verbrecher, berührte einen von den Genossen seines Verfolgers und zwar direkt oder indirekt. Das rief den wirksamen Schutz des Betreffenden herbei[5]. Bei den Tacullis, einem Indianerstamm Nordamerikas, kann der Häuptling einen Übeltäter dadurch unantastbar machen, daſs er ein Kleidungsstück an ihn verschenkt[6]. Sobald ein Mörder in Usambara, an der Sansibarküste, den König berührt hat, ist er sicher gegen Verfolgung[7]. Wenn es in Bambaras in Senegambien einem Verurteilten gelingt, einen Fürsten zu bespucken, so daſs er dabei betroffen wird, so ist er frei[8]. Bei den Azteken hatte ein ähnlicher Gebrauch Wirkung für die Sklaven. Jeder Sklave war frei, wenn es ihm gelang, sich in den königlichen Palast hineinzuretten. Niemand durfte ihm ein Hindernis in den Weg legen, sonst wurde er selbst Sklave[9]. Die sittlich verkehrt angewandte Macht,

---

[1] Hanoteau et Letourneux III, 77 ff. Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Tatarei: eine Frau stellt sich an die Spitze einer Karawane, und Tiere wie Menschen sind gegen jeden räuberischen Angriff gesichert. Letourneau, La sociologie S. 165.

[2] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 14 S. 447.

[3] K. Friedrichs und Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 355.

[4] Kohler, l. c. Bd. 12 S. 408.

[5] l. c. Bd. 8 S. 250.

[6] Kohler l. c. Bd. 12 S. 409.

[7] Post, Afrik. Jurispr. II, 38 ff.

[8] Kohler l. c. Bd. 11 S. 458.

[9] Kohler l. c. Bd. 11 S. 45.

welche Ohnmacht eines anderen verursachen würde, hatte die Depotenzierung ihrer selbst zur Folge.

§ 54. Humane Grundsätze und Gebräuche.

Dieselbe Erscheinung, nämlich dafs das Übel sich in umgekehrter Richtung von dem Bedrängten auf den Verfolger überträgt, findet sich unter den Völkern öfter in Fällen, wo falsche Anklage gegen jemand erhoben wird[1]. Die Forderung der Wahrhaftigkeit scheint mit der rechtspolizeilichen Konnivenz, für die oben ein Beispiel gegeben wurde, wenig gemein zu haben. Aber das ist nur Schein[2]. Die beiden Rechtsideale, die Milde gegen etwas gesetzlich Irreguläres, welches von anderen herrührt, und das reelle und wahrhaftige Wesen von seiten des Subjektes selbst, entstammen einer gemeinsamen psychologischen Quelle, nämlich der Achtung vor der Menschheit, den humanen Gefühlen. Die Wahrhaftigkeit, die ein so wesentliches Ingrediens der rechtmäfsigen Lebensführung ist, ist ein Gefühlsprodukt, ein subjektives Imponderabile, das vielfach nur ideale Garantien hat; sie verwirklicht sich praktisch auf die Weise, dafs der Mensch, der die Macht seines Wortes und die Macht seines Verhaltens erkennt, in der Anwendung dieser Macht die Wirklichkeit achtet, in der er lebt und wirkt. Wer wahr ist, tut der Wirklichkeit Ehre. In vielen Punkten wird hierbei aus dem Zwecke des Rechts eine Angelegenheit der humanen Moral, bezw. der Religion. Wodurch sollte z. B. das Recht erzwingen können, dafs die Geschworenen wirklich ihrer Pflicht gemäfs das Urteil in Übereinstimmung mit ihrer Überzeugung fällen?[3]

Es ist nun interessant, zu sehen, wie das humane Ideal der Wahrhaftigkeit bezw. der Zuverlässigkeit durch das Recht nicht weniger als durch die Religion, in den ver-

---

[1] Post, Bausteine I, 311. Besonders in Bezug auf das ägyptische Recht siehe Wilkinson Bd. 2 S. 31 fg.

[2] Das Fiat justitia, pereat mundus entbehrt im Grunde jeder praktischen Möglichkeit der Anwendung. Was wäre der Inhalt einer solchen justitia und cui bono sollte sie bestehen?

[3] Vgl. v. Jhering, Der Zweck im Recht. I, 328.

schiedenen Völkerkreisen als unentbehrliches Gut des geselligen Lebens erstrebt wird. Man würde irre gehen, wenn man meinte, dies Ideal wäre erst von der Kultur entdeckt[1]. Bei den Alt-Ariern war Falschheit und Lüge zwischen den Dorfgenossen etwas Unerhörtes[2]. Bei den Persern waren die Strafen auf Lügen sehr streng[3]. Ebenso bei den Azteken[4]. China ist eine gute Illustration der Tatsache, dafs dies Prinzip einerseits stark entwickelt sein kann, andererseits ursprünglich durch die Grenzen der Wirklichkeit, wo der Einzelne sein normales Rechtsleben führt, eingeschränkt wird. Wir finden bei den Chinesen strenge Einhaltung der eingegangenen oder stillschweigend anerkannten Verpflichtungen neben grenzenloser Unredlichkeit, wo sie solche Rücksichten nicht anerkennen[5]. Bei den Amaxosa wird, wer den Zauberpriester spielen will und bei dem nicht die charakteristischen Symptome des exaltierten Naturells vorhanden sind, getötet und aufgefressen[6]. Bei den Armeniern wird Treue und Glaube im Verkehr unter Strafandrohungen gefordert[7]. Im indischen Recht ist das Worthalten stark betont. Etwas Verdorbenes als Unverdorbenes zu verkaufen, zieht Bufse nach sich. Das indische Familienrecht schärft es als Pflicht des Vaters ein, auf etwaige Mängel seiner Tochter aufmerksam zu machen[8].

Ein mächtiger Faktor, der aufser dem Bereich des juristisch Formulierten steht, wirkt im Dienst der Humanität, dafs sie immer neues Gebiet gewinnt. Dies ist das sittliche Herkommen, das Urteil der Volksmeinung. Oft ist dasselbe verfänglich. Das Publikum, das sein Urteil bildet, verfährt summarisch, etwa wie ein Richter, der seine Meinung aufstellt, ohne die Akten alle eingesehen zu haben; aber ebenso oft oder öfter noch verbirgt sich hinter dem

[1] Nach H. Spencers Urteil (Bd. 3, 741) charakterisiert die Naturvölker eine durchgehende Wahrhaftigkeit.

[2] Leist S. 29.

[3] Leist S. 327 ff. Vgl. Ch. de la Saussaye Bd. 2, 194.

[4] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 11 S. 100.

[5] Richthofen I, 397.

[6] Rehme, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 10 S. 54.

[7] Kohler, Ztschr. f. vgl. Rsw. Bd. 7 S. 411.

[8] Kohler l. c. Bd. 3 S. 167 fg., 359.

Volksurteil ein sittliches Gefühl, das die Bedeutung hat, den Einzelnen neben seinem Privatgewissen gewissermafsen noch etwas von einem Kollektivgewissen empfinden zu lassen. Das Volksurteil hat, lange bevor ein gesetzlich formuliertes Recht konzipiert war, dem Berechtigten geholfen. Die αἰσχύνη, das sittliche Schamgefühl vor dem frei entstandenen Urteil der Gemeinschaft, war den alten Griechen ein stetiges Korrektiv im Verkehr[1]. Einzig durch dasselbe ideale Medium, das in der Zensur ein nachdrücklich wirkendes Organ besafs, war der römische Inhaber einer privatrechtlichen oder öffentlichen Gewalt zu würdigem Gebrauch derselben objektiv gehalten. Bei afrikanischen Negerstämmen[2], bei den Bogos[3], wie bei den Sandwich-Insulanern und den Betschuanern[4] sind die Sitten und Gebräuche der Stämme von mafsgebender Bedeutung für den gröfsten Teil des praktischen Lebens, und nichts hält den Grönländer so wirksam vom Laster ab, als die Furcht vor dem ungünstigen Urteil der Öffentlichkeit[5]. Es ist ein charakteristischer Zug des alten Ethos, dafs die Individuen für die Anwendung, die sie von ihrer Macht und von ihren Fähigkeiten machen, nicht das billige Urteil anderer Menschen entbehren wollen, auch wenn dasselbe keinen materiellen Einflufs auf die Handlungsart ausüben kann.

Die bedeutungsvolle Kollektivmacht des öffentlichen Gewissens setzt indessen ihre Arbeit ununterbrochen fort. Durch die neuen Bedürfnisse, die diese Macht in ihren Kreis hineinzieht, konsolidiert sie sich selbst als Organ des Rechtslebens. Mit dem steigenden Bewufstsein ihrer Bedeutung nimmt die Wucht ihrer Autorität zu. Man hat Zweifel ausgesprochen, ob die Zunahme der Humanität mit der Civilisation gleichen Schritt hält[6]. In Beziehung auf die leitenden Grundsätze, zumal der Rechtsideen, ist der stetige

---

[1] Vgl. L. Schmidt, Die Ethik der Griechen. I, 168; II, 417.

[2] Hübbe-Schleiden, Äthiopien. S. 160.

[3] Munzinger S 84 fg.

[4] H. Spencer Bd. 3 S. 601.

[5] Vgl. H. Spencer Bd. 3 S. 377 fg.

[6] H. Spencer (Bd. 3 S. 286 fg.) leugnet es und stützt sich dabei auf eine Reihe von Erscheinungen, die er vorführt.

Fortschritt nicht zu bestreiten. Bei jedem Volk hat das Recht seine eigene Gestalt; unter den Erzeugnissen eines Volkstums gehört das Recht zu denjenigen, die am deutlichsten den Nationalcharakter angeben. Das nationale Prinzip hat aber mit einem Prinzip um die Herrschaft zu konkurrieren: das ist die Billigkeit. Das Moment der Internationale setzt ein. Denn bei Erreichung einer gewissen Entwicklungsstufe wird der Verkehr für die Rechtsformen ein immer bedeutsamerer Faktor. Die Vereinfachung des juristischen Fachwerks, die Einführung erleichternder, humanerer Prinzipien, die hierdurch bedingt sind, wirkt demnächst auflösend auf die starren Rechtsregeln auch der nationalen privatrechtlichen Verhältnisse. Von den liberalen Verordnungen des praetor peregrinus, der die Formen für das commercium zwischen Römern und Fremden aufzustellen hatte, führte der Weg zu der in integrum restitutio des Stadtpraetors, dem Rechtsmittel, einen nach ius strictum gegebenen Rechtszustand zu annullieren, um gemäfs dem ius aequum et bonum dem früheren Stand der Dinge zur Macht zu verhelfen. Unter der Einwirkung dieses idealen Prozesses suchte die Idee Eingang in das Recht zu erhalten, dafs alle Menschen frei und gleich seien, wie dies in dem ius naturale der Römer thetisch schon ausgesprochen wurde[1]. Insofern unter diesem Naturrecht eine a priori gegebene Rechtsgrundlage, ein allgemein menschliches Billigkeitsideal, als fertig vorliegend vorgestellt wurde, hat man sich, wie heutzutage eingesehen wird, getäuscht: es sind in dem Bewufstsein nicht mehr allgemein gültige Rechtssätze vorhanden, als es in den ethnologischen Lebensverhältnissen absolut gleichartige Pflichten gibt, auf die diese Rechtsideale Anwendung finden könnten. Aber eins ist nicht zu leugnen: die stetig gröfser werdende Übereinstimmung der Staaten in Bezug auf ihre rechtlichen Grundsätze. Die Annäherung der Völker an ein gemeinsames Ideal der Menschheit scheint gerade auf dem Gebiet des Rechts besonders gute Aussicht zu haben[2].

[1] Digesta I, 1, 4 utpote cum iure naturali omnes liberi nascerentur.

[2] Viel weniger günstig steht es um die Religion, trotz der achtungswerten Bestrebungen, die gerade für die religiöse Annäherung der Völker stattfinden.

Denn das Recht besitzt dafür zwei wirksame Momente: es nimmt seinen Ausgangspunkt von den Bedürfnissen, und es bewegt sich vorwärts, getrieben durch das Motiv der Billigkeit, das, um sein Wesen durchzuführen, die Macht eben beansprucht, wo sie anzutreffen ist.

Wir sehen die Völker immer einander näherrücken, auch in der gemeinsamen Beschäftigung mit Fragen des Rechts. Es handelt sich um Fragen bezüglich des Geldverkehrs, bezüglich des See- und Handelsrechts, bezüglich des internationalen Privatrechts; weiter begegnen sich die Völker in gemeinsamen Erörterungen über philanthropische Ideale und allgemeine soziale, politische und kirchliche Angelegenheiten. Der immer lebhafter und allseitiger werdende Austausch von materiellen und geistigen Gütern und Eroberungen, Hand in Hand mit der zunehmenden Verfeinerung des Gefühlslebens, fördert mächtig das Solidaritätsbewufstsein. Dadurch werden viele Bollwerke des Egoismus und des Machtmifsbrauches gestürmt, und mit der Gesamtheit verspürt der Einzelne in sich die Anregung, seine Fähigkeit in reelle Werte gröfstmöglichster Allgemeingültigkeit umzusetzen.

Das obige Urteil enthält gewissermafsen in nuce die Wahrheit der Ausführungen des praktischen Teils dieses Werkes. In den mehr ungeregelten, sowie in den staatlichen Formen des menschlichen Lebens, überall schiebt sich ein Begriff in den Vordergrund: die Macht. Der Begriff ist dem Begriff Kraft bezw. Energie analog. Ist dieser der Schlüssel zu den physikalischen, biologischen und psychologischen Erscheinungen, so ist jener das erklärende Grundprinzip des ethisch regulierten Daseins der Menschen. Die Lebensphänomene gruppieren sich, ihrer allgemeinen praktischen Bedeutung gemäfs, je nach Machtwerten, die ihnen eigen sind. Die Bewegung innerhalb der verschiedenen Lebenszustände ist mit Wandlungen auf dem Gebiete physikalischer Energieformen zu vergleichen, und an Machtideen bildet sich vielfach der ethische Kanon der Sitten, der Rechte, der Pflichten heran. Bei solcher Sachlage ist es nicht zu vermeiden, dafs der Gedanke hier, anläfslich unsres Problems, wieder einmal auf das alte philosophische Suchen nach

einem methodischen Zusammenhang zwischen Natur und ethischem Leben gerät. Das unendlich variierte Kraftsystem der Naturwelt reproduziert sich immer neu vor dem Beschauer. Dem entspricht es, dafs in der ethischen Welt Bedürfnisse, Aufgaben den lebensfähigen Menschen zu unermüdlicher Tätigkeit anregen, der menschlichen Gesellschaft zu möglichstem Gedeihen, dem menschlichen Dasein zu voller Entfaltung zu verhelfen.

Register.

(Die beigefügten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abessinien, abessinisch 131. 287. 290. 296. 305.
Abhärtung 175 fg.
absolut 20. 82. 93. 103.
Abstammung 65.
Abtreibung 157.
Achtung 97 fg. 130.
Ackerwirtschaft 231.
adäquat 39 fg.
Adhäsion 14.
Adoption 143. 187.
Ägypten, ägyptisch 194 fg. 241. 256. 284. 291. 303. 313. 328.
Ähnlichkeit 44 fg.
ältester Sohn 185.
Äquivalenz (vgl. Erhaltung) der Kräfte 113 fg.
ästhetisch 62. 71. 74 fg. 81. 94. 113 fg.
Äther 10.
Äthiopien 290.
Affekt 57.
Affen 61.
Afrika, afrikanische Neger 138 fg. 152. 172. 208. 257 fg. 260. 262. 268. 281. 285. 287. 290 fg. 294. 298 fg. 304. 314. 327. 330.
Aggregatzustände 9 ff. 12.
Agrargesetz 237.
αἰσχύνη 330.
Akademiker 115.
Aktienunternehmung 240. 272.
Albanagii, jus alb. 155.
Alimentation 255. 266.
Allmende 218.
alt-arisch 147. 149. 156. 178. 187. 191. 194. 206. 209. 216. 256 fg. 285. 301 fg. 314. 318. 321. 325. 329.
Alter, die Alten 64 fg. 111. 139 fg. 149. 164. 224. 254. 283 fg. 315 ff.
Alter, Altersverhältnis 146. 150. 164. 169 fg. 203.
Altruismus 95. 253 ff.
Amaxosa 173. 258. 268. 287. 292. 304. 319. 329.
Ameisen 61. 144 fg. 223.
amerikanisch, vgl. Indianer, 132. 136. 217 fg. 219. 269. 281. 287. 295 fg. 303. 321. 325. 327.
Amnestie 323 fg.
Amorphe Nerveneffekte 32.
Anamiten 322 fg.
Andamanen 172. 281.
Aneignung 180.
angelsächsisch 183. 218. 302 fg. 319. 326.
Anhänglichkeit 62.
Anstrengung 7. 107.
antichretisch 194.
Apperzeption 52. 56.
a priori 93.
Araber 281. 298. 303. 322. 327.
Arbeit 5. 7. 19. 107. 223. 261. 271 fg.
Arbeitergesetze 224. 239. 260 fg.
Arbeitsteilung 280.
Areopagos 248. 259. 271.
Aristoteles 86. 146. 206. 245. 320.
Arm 254. 295 fg. 315 ff. 319 fg.
Armenier 139. 313 fg. 317. 329.
Assimilation 23. 30 fg.
Asyl 323 ff.
athenisch 130. 136. 168. 171. 248. 259. 265. 270.
Atom 13. 18.
attisch (siehe hellenisch) 152.
Aufgabe 107.
Aufmerksamkeit 52.
Auslösung 19.
Aussetzung, Kinderaussetz. 137 ff.
Australien, Australneger 138. 156. 171 fg. 205. 217. 222 fg. 225 fg. 259. 281. 283. 294.
Auswanderung 233.

Automatbewegung 32. 42. 56. 60. 99.
Autorität 66. 98.
Azteken 152. 194 fg. 210. 217. 235. 238. 260. 269. 271. 273. 289. 291 fg. 298 fg. 304. 318. 324. 327. 329.

Bahnung 50 fg.
Baktrer 139.
Bantuneger, siehe afrikan. Neger.
Ba-Ronga 261. 304 fg.
Basutos 164. 263.
Baum, Fruchtb. 254. 268.
Beamte, Beamtentum 169. 214. 233. 244.
bedingte Verurteilung 324 fg.
Bedürfnis 57. 81 fg. 84. 94. 232. 279. 284. 332.
Begräbnis 195.
Beharrung 9.
Beifall 98 fg.
Beispiel 100.
Bekleidung und Behausung 81. 94.
Benefit of clergy 324.
Bengalen 249.
Beruf 169. 266.
Besitz 176. 179 ff. 187 fg. 215.
Besonnenheit 80.
Bettelei, siehe Müfsiggang.
Beuterecht 180 fg.
Bewegung 9. 18. 21 ff. 34. 39. 46. 56 fg. 58. 107. 332.
Beweis 182.
Bewufstsein 32. 34 fg. 56 fg. 59 fg. 102 fg. 164.
Bienen 61. 139. 144 fg.
Bildung 110. 112. 243.
Billigkeit 331 fg.
Biologie 24 fg. 30. 62.
Biophysik 24.
Blutrache 151 ff. 165. 209. 296.
Blutsverwandt 153. 207. 209.
Bodengemeinschaft, Bodenverteilung 207. 216. 219. 221. 223.
Bogos 131. 147. 154 fg. 171. 207 fg. 212. 249. 256. 268. 284. 291. 296. 314. 317. 321. 330.
brahmanisch 136. 147. 154. 156. 241. 285. 316 ff. 321.
Brauch, Gewohnheit 181. 270.
Bruder 147. 164. 263. 266.
Brut 142 fg.
Bürgerliches Gesetzbuch 130 fg. 177. 180. 186. 189 fg. 270. 273.
Buschmänner, vgl. Afrika, 181 fg. 204. 278. 280 fg.
Bufse, Bufstaxe 152.

Canada 158.
Ceylon 136. 205. 261.
Charakter 66. 98. 101 fg. 150.
chemisch, chemische Energie, chemische Verwandtschaft 16. 18. 23 fg. 38.
Chia 207. 209.
China, Chinesen 136 fg. 140. 152. 171. 186 fg. 194 fg. 206 fg. 209 fg. 212 fg. 219 fg. 221. 231. 233. 241 fg. 248 fg. 254. 256 fg. 263. 266. 269. 271. 283. 286. 293. 303. 311 fg. 316 fg. 318 fg. 324. 329.
Zivilisation, siehe Kultur.
Constitutiones personales 235.
Court of equity 324.
Culpa 196.

Dakhil 327.
Darlehen 189.
Denken 29 fg. 42 fg. 48.
deutsch, vgl. Germanen, 80 fg. 132. 150. 165 fg. 167. 169. 197. 270.
Dharmarecht, Dharmasitzen 136. 211 fg.
Diebstahl 182 fg. 212. 221.
Dienerschaft 206. 260 fg.
Djemâa 208. 213. 317.
dolus malus 196.
Domestikation 62.
Dorf 208 fg. 217 fg.
Druck 39.
Dschaggas 173.
Dugnad 315.

Ebenmerklich 31 fg.
Edicta perpetua 235.
Ehe, Ehescheidung 130 fg. 157. 176 ff. 205. 258.
Ehrgeiz 62.
Eigenliebe, Egoismus 62. 94 fg. 143. 247.
Eigentum 131. 179. 189. 215 ff. 224 fg.
Eigenwärme 17.
Einbildungskraft 62.
einflufsreich 150. 153.
Eintracht 80.
Elastizität 14 fg.
Elektrizität, elektrisch 16 fg. 19. 24.
Elemente 11.
Eltern, Elterngefühl 94 fg. 143. 203. 256. 262.
Emir 281. 303.
Empfindung 35. 37 fg. 46 ff. 63.
Empfindungsreste 47.
Energie 5. 7 fg. 20 fg. 39 fg. 54. 63. 65. 101. 107. 127. 332 fg.
England, englisch 136. 238. 318 fg. 324 fg.
Entwicklung 26. 114.
eranisch 139.

Erbe, Erbrecht 147. 156. 184 ff. 224. 264 ff. 273.
Ereignis 4.
Erfahrung 3. 12. 29. 54. 85 ff.
Erfolg 84.
Erhaltung der Energie 20. 113 fg.
Erinnerung 42.
Erinnerungsbilder 42. 48. 90.
Erinnerungsreste 40. 42 fg. 47 fg. 90.
Erkenntnis, Erkenntnistrieb 65. 197.
Ernährung 81. 94.
Erregung 48 fg.
Ersitzung 270.
Erziehung 54. 57 fg. 90. 92. 99 fg. 104. 109. 248. 259. 262.
Eskimo, vgl. Grönländer, 139 fg. 218. 221. 226. 281. 289. 321.
Ethik, ethisch 4. 28. 37. 48. 58. 63 fg. 102 fg. 106. 113 fg.
ethnologisch 128.
expressive Regungen 90 fg. 112.
Expropriation 253 fg.

Fahrlässigkeit 135. 196 fg.
falcidisches Viertel 265.
Familie, Familienprinzip, Familienverband, Familienrecht, Familienrat, Familienvater 131. 147. 149. 164 fg. 184. 204 fg. 208. 212. 231 fg. 239. 264 fg. 283. 286.
fas 262.
Fechnersches Gesetz 31. 38.
Fernkraft 15 fg.
Feudalwesen 225.
Feuerländer 204. 280 fg.
Flüssigkeiten 12.
Form 9.
fors maior 134.
Fortpflanzung 37. 62. 81. 94. 157.
fränkisch, französisch 132. 156. 261 fg.
Frau, die Frauen 132. 146 ff. 152. 154. 258. 316 ff.
Freigebigkeit 287. 320 ff.
Freiheit 75. 114 fg. 272.
Fremde 154 fg. 182. 232. 285. 315 ff. 321 ff.
Freude 61. 100.
Freundschaft 62.
Frucht, Fruchtbarkeit 158 fg.
Fruktifizierung 267 ff.
Fund 131. 312.
Furcht 61. 98 ff.
Fürst, vgl. Häuptling, 153.

Gase 12 fg.
Gastfreundlichkeit 262. 321 ff.
gebären, Geburt 149. 156 ff. 255.
gebrechlich 316.
Gedächtnis 42. 46. 62. 64.
Gefühl 29 ff. 34 ff. 40 fg. 46 fg. 52 fg. 57 fg. 61 fg. 63 ff. 81 fg. 88. 93 fg. 103 fg. 110. 114. 141 fg.
Gehirn 33 ff. 63.
Gehörsinn 39.
Geist, geistig 27. 32. 34. 41. 48. 55. 59. 64 fg. 112.
Geisterbeschwörer, vgl. Zauberer, 282 fg.
geistlich, d. Geistliche, vgl. Priester, 191. 296 ff.
Geldwirtschaft 272.
Gemeingefühl, Gemeinsinn 39. 166. 246.
Gemütsbewegungen 61.
Generalisierung 54.
Generationswechsel 178. 184. 203.
Genie 65 fg. 75.
Gens, Gentilen 184. 207. 212. 279 fg.
Gerechtigkeit 82.
Gerichtspflege 232.
Germanen 131. 135. 149 fg. 152 fg. 154. 157. 165 fg. 179. 186. 191. 194. 197. 208. 216 fg. 218. 220. 227. 255. 259. 270. 281. 290. 294 fg. 297 fg. 302. 314. 316. 320. 326.
Geruch 39.
Geschenk, Gabe, vgl. Schenkung, 190. 294 fg.
Geschichte 29. 64.
Geschlecht 111. 146 ff. 169. 203. 209.
Geschlechtsverbände, Geschlechtsverfassung 206 ff. 209.
Geschmack 39.
Geschworener 168.
Geselligkeit 203.
Gesellschaft 87 fg.
Gesetz 20. 39 fg. 80.
Gesetzgebung 233.
Gesichtssinn 9. 17. 38 fg.
Gesinnung 85. 92. 245.
Gesundheit 65. 237.
Gilde 214.
Glaube 57. 59. 213.
Gleichgewicht 19.
Glück 86. 247.
Goël 212.
Gott 190 ff.
Grausamkeit 129.
Gravitation 11. 15. 18 fg. 103.
Grid 326.
griechisch, siehe Hellas.
Grönland, Grönländer, 131. 139. 155. 257. 330.
Grofsbetrieb 239.
Grofsfamilie 206.

Güterbedarf 239.
gut (und schlecht, gut und böse) 64. 76. 86.

Häuptling 129. 277 ff.
Hand 187 fg.
Handlung 6. 28. 57 fg. 93.
Harmonie 64.
Hausgemeinschaft, Haushaltung 184. 203 ff. 283.
Hausherr 177 fg. 205 fg. 211. 255 ff.
Heeresverwaltung 232.
Heiratspflicht 157 fg. 223.
Hellas, hellenisch 77. 80. 137. 147. 182. 191. 193. 205. 207. 210 fg. 216. 220. 243. 245. 248. 262. 273. 313. 321 fg. 326. 330.
Hemmung 50 fg.
Herd, Herdfeuer 156. 178. 212. 325 fg.
Herero 172.
Herkommen, vgl. Sitte, 130.
Herrenrecht, Herrschaft 111. 178 fg.
Hilfe, hilflos 62. 144. 312.
hinduisch, siehe brahmanisch.
Homogenität der Werte 80 fg.
ὁμόνοια 80.
Horde 204. 278. 280.
Hottentotten 139.
Humanität 328 ff.
Hunde 61.
Hungersnot 152.

Japanisch 152. 167. 184 fg. 206. 210. 219. 233. 242. 256. 269. 280. 313. 317. 327.
Java 269.
Ichbewufstsein 44 fg. 57.
Idealist 65.
Jenseits 190.
Impotenz 131.
Inder, indisch 130. 133. 136. 152. 156. 158 fg. 165. 182. 188. 190. 194. 205. 208. 211. 214. 216. 241. 257 fg. 260. 262. 264. 267 fg. 281. 302. 329.
Indianer, vgl. amerikanisch, 136. 139 fg. 155. 174 fg. 178. 222. 241. 271. 289. 292. 294. 299. 319. 322 fg. 324. 327.
Individuum, individuell 78. 111. 132 fg. 141. 145. 155. 183. 192. 225. 282.
Incas 157. 223.
Inspektion, vgl. Zensur, 237 fg.
Instinkt 37. 60. 81. 142 fg. 182.
Intellekt, intellektuelle Bildung 29. 58. 112. 150.
Intensität 8. 22. 47. 107.
Interzession 236.
International 331 fg.
Intestaterbfolge 185.
Invalide, vgl. Kranke, 139. 152.
Irland, irisch 262. 286. 289. 293 fg.
isländisches Recht 168.
Islam, islamisch 133. 151 fg. 188. 192 fg. 194. 218. 258. 260. 269 fg.
Juden, jüdisch 135. 212. 217. 223. 241. 261. 285. 303. 313 fg. 316. 319. 326.
Jünglingsweihe 169 ff. 291.
Jugend 150.
Julia, lex Julia et Papia Poppaea 158.
ius respondendi 235.

Kabylen 149 fg. 173. 208. 213. 254. 268. 297. 313 fg. 317. 322. 326 fg.
Kaffern, vgl. Afrika, 208. 210. 294. 326.
Kameralistik 240.
Kamerun 172. 210. 262. 295.
Kant 83 ff. 92 fg. 113.
Kapillarkräfte 14.
Kartelle 239.
Kasten 145. 206. 208.
Kauf 188. 197.
Kelten, keltisch 152. 297.
Kenntnisse 112.
Keos 140.
Kern 25.
Keuschheit 149.
kinästhetische Empfindungen 39.
Kind (Kindesalter) 64. 77. 141. 150. 152. 223. 256 ff. 315 ff.
Kinderlosigkeit, vgl. Unfruchtbarkeit, 157 fg.
Kindertötung 137 ff.
kinetische Energie 19. 21. 101.
Klan 217.
Klassengeist 214.
klassisch, vgl. Hellas, 146.
Kliententum 320.
König, vgl. Häuptling, 277 ff. 280. 326 fg.
Kohäsion 13 fg.
Kollektivurteil 88.
Kommunismus, kommunistisch 217 ff. 221. 223 fg. 226. 240. 269.
Komposition, vgl. Blutrache, 151.
Kontakt 33.
Kontraktion 23. 34.
Konvenienz, konventionell 80. 98.
Körper, körperliche Kraft, körperliche Zustände 11. 36. 64. 65 fg. 111 fg. 144. 150. 182. 290.

Korea 210. 214. 236. 311. 315.
Kraal 208. 210 fg. 263. 287.
Kraft 4 ff. 19. 22. 26. 114. 332 fg.
Kraftgefühl 62.
Kranke 254. 310 ff.
Kreta, kretisch 152. 217. 222.
Krieger 140. 167. 204. 280. 283. 288. 298 fg.
Kriminaljurisdiktion, kriminell, siehe Strafe.
Kultur, Kulturvölker 62. 64 fg. 77. 79. 104. 112 fg. 139 fg. 145. 148. 154. 182. 213. 215. 223 fg. 270.
Kunst 75.

Leben 22 ff. 130 ff. 135 ff. 255.
lebendige Kraft 19. 101 fg. 267. 272.
Lebhaftigkeit 47. 89.
Legalität 85.
Leistung 7.
Leitgedanke 53 ff. 57 fg. 104. 109. 114.
Leitung, Leitungsbahn 40. 50 fg.
Liberia 170. 172. 174.
Licht 16 fg. 24.
Liebe 37. 76. 142 fg. 284.
Liparische Insel 221.
Lob, loben 80. 109. 244.
Logos, vgl. Vernunft, 29 ff. 48. 146.
Lohn, lohnlos 311 fg.
Lust, vgl. Gefühl, 88 fg. 94. 109.
Luxus 272 fg.

Macht 4 ff. 151. 155. 185 fg. 189. 300.
Machtäufserung, Machtzustände, Machtsuccession 107. 138 fg. 165. 185 fg. 190. 332 fg.
Madagaskar 305.
Magnetismus 15 fg.
Manchestertum 238.
mancipatio 188.
Mann, erwachsener Mann 153.
männlich und weiblich 64. 170. 187.
Marokko 298.
Marschallinseln, vgl. Südseeinseln, 327.
Massilioten 136.
Materie 10 fg. 21. 23. 39.
Matriarchat, siehe Mutterrecht.
mechanisch 12. 18. 23 fg. 38.
Mensch (oppos. Tier) 59 ff. 63.
metaphysische Kräfte 18. 102.
Mexiko 295. 298 fg.
mimische Erscheinungen 36.
Mischempfindung 49.
Mitbürger 153.
Mitgefühl 61. 95 fg.
Mitleid 311 ff. 320.
Mittelalter, europäisches Mittelalter 136. 155. 210. 240.
mohammedanisch, siehe Islam.
Molekül 13. 18.
monergistische Kräfte 18 fg. 76.
Montenegro 180.
Moral, vgl. Ethik, 63. 66. 72 ff. 244 ff. 259 ff.
Motive 89.
motorische Nervenwirksamkeit 34.
Mühe 7. 107.
Mündigkeit 150 fg.
Müfsiggang 271.
Muskel, Muskelbewegung 6. 27 fg. 34. 39. 58.
Muttergefühl 94 fg. 141 ff.
Mutterrecht 149 fg. 177. 279.

Nachbarschaft 203. 220. 314 fg. 317.
Nachkommenschaft, vgl. Kind, 155 ff.
Nachlafs 155. 186.
Nährpflicht 254 fg.
Nation, national 213. 331.
Natur, Naturkraft, Naturzüchtung 3. 6 fg. 26. 32.
Naturvölker 64. 112. 137 fg. 148. 150. 154. 181 ff. 215. 225. 285 fg. 305.
Neger, vgl. Afrika (Australien), 136. 152. 297.
Nerven, Nervenenergie, Nervenleitung 23. 27 fg. 30 ff. 35 ff. 39 fg. 45. 50. 55. 59 fg. 63.
Neuron 27. 33. 42. 51.
Nietzsche 76. 111.
nomistische Moraltheorie 82 ff.
Norwegen 137. 191. 196. 220. 290. 293. 294 fg. 302. 314 fg. 322. 326.
Noterbe 265.
Notstand 133.
Notwehr 133 fg.
Nubien 292 fg. 305.
Nutznieſsung 189.
Nutzung 159. 180.

Oberflächenenergie 14.
Obligation 79. 187 ff.
Odel 220.
öffentliches Recht, öffentliche Meinung 196. 329 fg.
Ordal 192.
organische Empfindungen 36 fg. 39.
Osseten 164. 262.

Pao oder li 207.
Papua 172. 174. 221. 268. 284. 286. 289. 322.
Patent 244.
patriarchalisch 177. 205 fg. 208. 231. 256.

Pendschab, vgl. indisch, 219. 267. 271.
periodische Bodenverteilung 219.
Perser 129 fg. 171. 286 fg. 302. 305. 311. 329.
Peruaner 157. 176. 223. 240. 254. 262. 269. 271. 314. 316. 323.
Pfand 189.
Pflanzen 22.
Pflicht 4. 59. 64. 73 ff. 80 fg. 87. 105 fg. 107 fg. 147.
Pflichtteil 265.
physiologisch 23 26.
Plato 145 fg. 157. 168. 233. 245 ff. 300. 312.
Pluralität 78. 96.
Politiker 115.
polnisch, siehe slavisch, 254.
potentielle Energie 8. 21.
Prädialservitut 220.
Prätor, prätorisch 235. 324. 331.
Preufsen, vgl. deutsch, 238.
Priester, Oberpriester 296 ff.
Privateigentum 246.
Proportionalität, ideale Proportionalität 110 ff.
Protisten 26.
Protoplasma 25.

Qualle 59.

Rasse 111.
Rat 279 f.
Raubehe 158 fg.
Raum 9. 15 fg. 21. 215 fg. 219.
Recht 80. 86 fg. 128. 147 fg. 150. 154. 232. 296 ff. 328.
rechtlos 147.
Rechtsschutz 183 fg.
Reiz, Reizung 23 fg. 33. 41.
Religion, religiös 77. 85. 99. 133. 156. 190 ff. 220. 232. 237. 243. 282. 237. 328 fg. 331.
Repulsion 14.
Respiration 23.
restitutio in integrum 331.
rettende Taten 236.
Richter 181. 296 ff.
Rom, römisch 97 fg. 132 fg. 137. 147. 151 fg. 158. 164 ff. 167 fg. 178 fg. 180 fg. 184. 188 fg. 191. 193 fg. 196. 204. 210 fg. 212. 216. 219 fg. 226. 232 fg. 235 fg. 241. 243 fg. 247 fg. 254. 256 fg. 259 fg. 263 fg. 273. 284 fg. 297 fg. 301. 312. 320. 324. 330 fg.
Ruhe 18. 106.
russisch, siehe slavisch.

Sabbatjahr 223.
Samoa 172. 286. 322.
Schaden 195.
Schätzung 41. 45. 113.
Schatzvergrabung 272.
Schamgefühl 330.
Scheidung, vgl. Ehe, 257 fg.
Scheinehe 158.
Schenkung 190. 192.
Schicksal 190 fg.
schlecht, vgl. gut, 64.
Schottland 217.
Schuld, Schuldrecht, Schuldner 115. 135. 193 ff.
Schutz, Schutzgenosse 62. 143. 154. 164 fg. 212. 224. 260. 285 fg.
schwanger 316 ff.
Schweiz 168.
Sein 72.
Sekretion 23.
Selbsterhaltung, Selbstverteidigung 62. 100. 132 fg. 145. 181.
Selbstinteresse, vgl. Eigenliebe, 156.
Selbstmord 135 fg.
serbisch 135.
Servitut 220 fg.
Shaikh, siehe Emir.
Sieger 181.
Sierra Leone 268.
Singhalesen 136.
Sippe, siehe Geschlechtsverband.
Sitte 81 fg. 98. 178.
Sklave 152. 181. 186 fg. 194. 205. 260 fg. 285.
slavisch 206. 208. 210. 231. 286. 288.
σωφροσύνη 80.
Sokrates 245. 312.
Solidaritätsgefühl 86. 143 fg. 166. 311.
solonisch, vgl. athenisch, 130 fg. 168. 184 221. 259. 271.
Sonne 17.
Sozialdemokratie 223 fg.
sozialethische Moraltheorie 82 ff.
Spannkraft 19. 23. 101 fg. 267. 272.
Spartaner 182. 220. 243. 247.
spezifische Energie 39 fg.
Spiel 62. 74. 189.
Sprache 53. 63. 203.
Staat 132 fg. 231 ff. 270. 319 fg.
Staatsgenosse 153 fg.
Stände 234. 246.
Stamm, Stammbesitz 153. 213.
Statik 19.
Steuer 254.
Stiftung 193.
Stimmung 31 fg. 37. 77. 97. 104. 110.

Stoffwechsel 23. 26.
Strafe, Strafrecht 99. 115. 134 fg. 150. 183. 195 ff. 283.
Strafvollzieher 299.
strahlende Energie 16 fg. 103.
subjektiv 35.
Südseeinseln 140. 225 fg. 292. 305. 330.
Suggestion 16. 62. 98.
sympathisches Nervensystem 34.
syneidistische Regungen 90 fg. 112.

Tabu 226.
Tadel 80. 98 fg. 115. 247 fg.
Tahiti 290. 292. 300.
Tarife 241.
Tastempfindung 9 fg.
Tat 6. 106. 236.
Taxierung 132. 151 ff.
Temperament 54. 90. 110.
territorial 233.
Testament 184 fg. 187.
Tier 22 fg. 30. 59 fg. 61. 74. 78. 138. 141 ff. 144. 166. 310.
Totems 177. 279.
Totenopfer 147. 156.
Traditionsprinzip 188.
Trägheit 6. 11. 244.
Treue 62.
Tribun 236.
Trieb 37. 57. 62. 142.
Triebgefühl 53. 57. 92. 104. 109. 111. 114.
Trust 239.
Tuareg 313.
türkisch 166.
Tugend 37. 87.

Überlegung 57. 89. 92. 97.
Übung 35. 52.
Uji 280.
Umwandlung 21.
Undurchdringlichkeit 11.
Unfruchtbarkeit 131 fg.
ungarisch, vgl. slavisch, 210.
Unglück 294 fg.
Unkenntnis 197.
Unmündigkeit 150.
Unterhalt 205. 257.
Unternehmung 6.
Unterricht 170. 243.
Urheberrecht 244.
Ursache (und Wirkung) 8.
Urteil 47. 57.
usucapio 180.

Vater, väterliche Gewalt, Pflicht 143. 164. 177 ff. 179. 255 fg.
Verachtung 114 fg.
Verantwortlichkeit 115. 197.
Verbrecher 247. 323 ff.
Vererbung 60. 142.
Vergleichung 43 ff.
Verjährung 270.
Verkehr 331 fg.
Vernunft, vgl. Logos, 29 ff. 34. 41. 48. 56. 58. 64. 82 fg. 93 fg. 150.
Verschmelzung 41 fg.
Verschwendung 273.
Versuch 153.
Vertrag 188. 191. 193.
Vervollkommnung 105.
Verwaltung 232.
Verwandtschaft, chemische Verwandtschaft 16. 19.
Viehwirtschaft 231.
Vögel 61. 144.
Volksmeinung 329 fg.
Vollkommenheit 83 fg.
Vorbild 100.
Vormundschaft 147. 151. 263 fg. 273. 318.
Vorratshäuser 222.
Vorsatz 195 ff.
Vorsehen 144.
Vorstellung 35. 41. 46 ff. 57 fg. 63.

Wachstum 23.
Wärme 16 fg. 24.
wahnsinnig 196.
Wahrhaftigkeit 82. 84. 327.
Waisen 315 ff.
Wald-Veddas 204. 216. 280.
Wales 284 fg. 302. 316. 322. 324. 326.
Wandlung 7.
Wehrpflicht 167 fg. 232.
Wergeld, vgl. Taxierung, 132. 151. 209.
Wertung, vgl. Taxierung, 147. 151 ff.
Werturteil 4.
Wette 189.
Widerstand 6. 51. 107.
Wiedererkennen 45.
Wilde 180 fg. 204. 244.
willkürlich 56. 60.
Wille 29 fg. 56 fg. 58. 66. 84. 188. 192 ff. 220. 233.
Wirbeltier 28. 59.
Wirklichkeit 3. 30.
Wirkung, siehe Ursache.
Wirtschaft, wirtschaftlich 95. 140. 153. 177. 204 fg. 232. 237 ff. 255. 286 fg.
Witwen 316 ff.
Wohlfahrt 103 fg.
Wojewode 288.
Würde 104. 107.

Wunde 153.
Wunsch 72.

Zadruga 206.
Zauberer 282 fg.
Zelle 23 ff. 101.
Zend-Avesta, Zendreligion 156 fg. 255.
Zensur 247 fg. 264. 271. 330.
Zerstreuung 243.
Zeugnis, Zeugnisfähigkeit, Zeugnispflicht 154. 157. 166 fg.
Zeugung 23.
Züchtung 60.
Zulu, vgl. Afrika, 287. 305.
Zustand 7 fg.
Zwang 129. 136.
Zweck 60.
Zweifel 57.

Druckfehler.

S. 5 Z. 2 v. u. für in der Frage, lies: in Frage.
S. 27 Z. 13 v. o. für Neuronen lies: Neurone.
S. 54 Z. 17 v. o. für verschluckt. um lies: verschluckt, um.
S. 102 Z. 6 v. o. für willensstarken lies: willensstarke.
S. 112 Z. 5 v. u. für erstärkt lies: erstarkt.
S. 163 Z. 9 v. u. für kommt, bei lies: kommt bei.
S. 207 V. 12 v. o. für ein chia lies: eine chia.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

BINDING DEPT. OCT. 3 1961